Reininger, Nikolaus

Münnerstadt und seine nächste Umgebung nach den ältesten archivalischen Nachrichten dargestellt, besonders in seinen kirchlichen, Religions- und Schulverhältnissen ; mit 40 Urkunden und einem lithographirten Grundrisse der Pfarrkirche nebst den 3 ältesten Stadtwappen

Würzburg 1852

Münnerstadt

und seine nächste Umgebung

nach

den ältesten archivalischen Nachrichten dargestellt,

besonders in seinen

kirchlichen, Religions- und Schulverhältnissen.

Mit 40 Urkunden und einem lithographirten Grundrisse der Pfarrkirche nebst den 3 ältesten Stadtwappen.

Von

Nikolaus Reininger,

Domvikar und Registrator des bischöflichen Ordinariates zu Würzburg.

Würzburg.

Selbstverlag des Verfassers. Druck von Jos. Steib.

1852.

Vorwort.

Durch die Herausgabe gegenwärtiger Schrift beabsichtige ich, einen kleinen Beitrag zur vaterländischen Geschichte und insbesondere den Bewohnern Münnerstadts eine kurze Geschichte ihrer Stadt und eine treue Beschreibung ihrer kirchlichen Verhältnisse zu liefern.

Mögen auch diese Blätter Denjenigen, die einst Zöglinge der Studienanstalt zu Münnerstadt gewesen sind, eine freundliche Erinnerung an ihre Jugend- und Studienzeit und an die edlen Männer gewähren, unter derer Leitung sie das Gymnasium absolvirten!

Die Quellen, aus denen ich schöpfte, sind theils noch unbenutzte Urkunden, Saalbücher und Papiere, meistens im Archive des bischöfl. Ordinariates zu Würzburg, und theils mehrere Druckschriften.

Zu den ersteren gehören:

1) Urkunden und Ingrossate verschiedenen die Stadt, das Kloster und die Pfarrei Münnerstadt betreffenden Inhaltes;

2) ein Copeibuch „**Antiquitates Münnerstadianæ**“. Fol. Manuscript; dasselbe enthält mehrere Ablaßbriefe,

die älteren kirchlichen Stiftungen Münnerstadts, Kundschaften, die Statuten des Ruralkapitels Münnerstadt, Pfarreibeschreibungen, Gottesdienstordnung u. dgl.

3) **Regula, constitutiones et consuetudines Fratrum Teutonicorum etc. A° 1442, renovatæ A° 1740.** Fol. Manuscript; und

4) zahlreiche Papiere und Aktenstücke, welche über das Kloster, die Pfarrei und die Religions-Verhältnisse Münnerstadts unter B. Julius, während der schwedischen Regierung u. s. w., wichtige Nachrichten und Notizen enthalten.

Die Druckschriften, deren ich mich als Hilfsmittel bediente, sind die bekannten Werke von Schannat, Dronke, Gropp, Schultes, Schöttgen und Kreißig, Genßler, Rudhart, Bechstein, Brückner, dann Jägers Geschichte Frankenlands, Dr. Johannes Materialien, Dr. Gutenäckers Geschichte des Gymnasiums zu Münnerstadt, u. A.

Schlüßlich sage ich allen jenen, welche mein Unternehmen unterstützten, den verbindlichsten Dank, besonders aber dem Herrn Landrichter Rost zu Münnerstadt und Herrn Studienrektor und Professor Dr. Gutenäcker zu Bamberg für die sachdienlichen Beiträge, welche sie mir so freundschaftlichst mittheilten.

Würzburg, am 1. August 1852.

N. Reininger.

Inhaltsverzeichniß.

Erster Abschnitt.

I. Bruchstücke aus der Geschichte der Stadt Münnerstadt.

Seite

II. Geschichtliche Darstellung der Pfarrei-, Religions- und kirchlichen Verhältnisse Münnerstadts.

Zweiter Abschnitt.

Beschreibung des Dorfes und der Pfarrei Burglauer.

Dritter Abschnitt.

Die durch Julius neu fundirte Pfarrei Münnerstadt und deren weitere kirchlichen Verhältnisse.

Vierter Abschnitt.

Die Pfarreien Münnerstadt und Burglauer sowie das Gymnasium zu Münnerstadt unter den Bartholomiten und Augustinern.

Erster Abschnitt.

I. Bruchstücke aus der Geschichte der Stadt Münnerstadt.

§ 1.

Lage, Alter, Name, Größe und die jetzigen statistischen Verhältnisse Münnerstadts überhaupt.

Münnerstadt, ehedem eine Amtsstadt und Burg der mächtigen Dynasten von Henneberg und der Fürstbischöfe von Würzburg, nun eine Stadt dritter Klasse mit magistratischer Verfassung in Unterfranken, liegt am Fuße des Schindberges in einem anmuthigen Thale an der Lauer [1]) und Straße nach Sachsen, von Bergen und Hügeln umgeben, dritthalb Stunden von Neustadt an der Saale, drei Stunden von dem Badeorte Kissingen und sieben und eine halbe Stunde von Schweinfurt entfernt.

Im Südwesten der Stadt zieht eine Bergreihe hin — der Schindberg mit kahler Stirne und vielen Oedungen, die Winnels= oder Windsburg und der Michelsberg, und gegen

---

[1]) Die Lauer entspringt am Fuße des Haßberges bei Oberlauringen, Ldg. Hofheim. Sie nimmt eine nördliche Richtung, hat ein sanftes Gefäll, düngt durch ihren Austritt schöne Auen, nährt Aale, Weißfische und Krebse, treibt viele Mühlen, berührt Ober= und Stadtlauringen, Maßbach, Poppenlauer, Münnerstadt, Burglauer und mündet bei Niederlauer in die Saale.

Osten und Norden der Stadt öffnen sich die herrlichsten Thäler mit fetten blumigen Wiesen und fruchtbaren Saatfeldern, an denen sanfte Anhöhen, steilere Hügel und Berge sich anlehnen, die als ergiebige Art- und Kleefelder angebaut und in sonniger Lage hie und da noch mit edler Weinrebe bepflanzt sind.

Besonders gewährt der üppige Wiesengrund, welcher mit seinem reichen Schmucke längs der von schlanken Erlen beschatteten sanften stillen Lauer in nördlicher Richtung gegen das Pfarrdorf Burglauer in eine große herrliche Au sich ausdehnt, der Stadt und Umgegend ein liebliches Bild.

Die Stadt, von einer hohen Ringmauer umschlossen, breitet sich in der Form eines Eies aus, dessen Spitze südlich am oberen Thore ausläuft. Sie wird in der Mitte und der Länge nach von der Landstraße und an der östlich nördlichen Seite von einem Arme der Lauer durchschnitten, und war in alter Zeit als ein befestigter Platz von tiefen Gräben geschützt, die jetzt zum Theil in freundliche Gärten umgeschaffen sind. Sie hat drei Thore; das eine gegen Mittag (das obere), das andere gegen Norden (niedere oder steinerne Thor) und das dritte gegen Osten (Jörgenthor). Ueber jedes derselben steigt ein von Quadersteinen erbauter viereckiger Thurm empor, der mit dem Bildnisse der Schutzpatronin der Stadt, der seligsten Jungfrau Maria, geziert ist. Jener des oberen Thores ist unter allen der höchste; er überragt hoch die Häuserreihe der Stadt, und gewähret dem Auge eine weite Rundschau.

An der nördlichen Seite, in der Nähe des Augustinerklosters, steht ein uralter massiver Thurm, unter welchem sich früher ein Thor befand.

Die ehemalige Veste oder Burg lag im östlichen Theile der Stadt auf einem erhöhten Platze, der noch jetzt die „Burg“ genannt wird.

Münnerstadt gehörte zu dem alten Saalgau, der eine Unterabtheilung des großen Gaues des östlichen Grabfeldes war, und den ganzen Saalgrund umfaßte [2]). Der Ursprung der Stadt ist in der grauesten Vorzeit zu suchen. Die erste urkundliche Nachricht von derselben bringt uns das 8. Jahrhundert. Im Jahre 770 nemlich schenken die reich begüterten Eheleute, Egi und Sigihilt, dem Kloster zu Fulda ihre Besitzungen zu Münnerstadt [3]). Später und namentlich im Anfange des 9. Jahrhunderts begegnen wir noch mehreren frommen Vermächtnissen, welche von Münnerstadt aus der Grabstätte des heiligen Bonifazius übergeben werden. So schenkt, um nur einige zu nennen, Wlderich (Vulderich) dem Kloster zu Fulda seine Güter zu Münnerstadt mit 15 Leibeigenen; Eigel und seine Gemahlin Uta vermachen dahin ihre Güter zu Münnerstadt mit 10 Leibeigenen; Heiant sein Eigenthum; Sigeram ein Gut, eine Wiese und einen Leibeigenen; Waltraban die Hälfte seines Erbtheiles an Aeckern, Feldern, Waldungen, Wiesen, Leibeigenen und anderen Dingen; Graf Erkanbertus sein ganzes Vermögen [4]); Witerih seine Güter mit 2 Leibeigenen; Er-

---

[2]) Der Saalgau, Salagewe, grenzte im Westen an den Sinngau, im Norden an das westliche Grabfeld und den Beringau, im Osten an Beringau, das östliche Grabfeld und den Haßgau, und im Süden an den Weringau. Er reichte etwas westlich von dem Marktflecken Saal bis zur Mündung der Saale bei Gemünden, und umfaßte den Strich Landes von Herschfeld bei Neustadt a/S. und Althausen bei Münnerstadt bis Kothen und Zündersbach, L. G. Brückenau. Der Untergau des Saalgaues war der Pagus Ascfelt, der die südwestlichen Striche des Saalgaues mit folgenden Orten einnahm: Aschfeld, Hundsfeld, Bonland, Karsbach und Richenburc (Ruine Reußenberg). S. Dr. Rudharts älteste Geschichte Bayerns. S. 577.

[3]) Dronke. Codex diplom. Fuld. p. 21. Schannat Corp. Trad. Fuld. p. 17. N. XXX. Buchon. vet. p. 397. LI.

[4]) Dieser Graf Erkanbertus war wahrscheinlich ein Bruder des Grafen Erkanbertus, Bischofs von Minden, der zu Würzburg erzogen

lewin zwei Hofriethen, zwei Mansen [5]) und eine Mühle; Friederih mit seiner Gemahlin Hadelouch (Adelhaid) eine Hube; und endlich werden besagtem Kloster noch übergeben sechs ganze Mansen, 2 halbe, 4 Huben, 6 Ochsen, und 20 Schweine [6]).

Diese beträchtlichen Schenkungen beurkunden uns nicht nur den frommen Sinn der damaligen Bewohner Münnerstadts, sondern sie berechtigen uns auch zu der Annahme, daß Münnerstadt schon im 8. und 9. Jahrhunderte ein reicher und bedeutender Ort gewesen seyn müsse.

Der Name „Münnerstadt" erfuhr im Laufe der Jahrhunderte mancherlei Veränderungen. Man schrieb im Jahre 770 und im 9. Jahrhunderte in Urkunden: Munrihestat, Munirechestat, Munirehesteti, Munirehesteten, Munirichesberch, Munirechesberc [7]).

Im Jahre 1240. Munrichsstath.
" " 1279. Munrestat.
" " 1282. Munrigestad.
" " 1284. Munrichstat.
" " 1376. Munrstat.

---

und vom Bischof Egilward (803—810) dem Kaiser Karl für das Bisthum Minden empfohlen wurde. Sein Vater, ein reicher sächsischer Graf, wurde von den rebellischen Sachsen vertrieben, von Karl aufgenommen und mit vielen Gütern in Franken beschenkt, die aber in der Folge der Kirche zu Fulda übergeben wurden. Vrgl. Eckhart. Tom. II. pag. 25.

[5]) Mansus (mansus, mansum, mansa) war ein Maß für Grundstücke, welches bei verschiedenen teutschen Stämmen verschieden war. Der Franke im westlichen Grabfelde berechnete den Mansus zu 30 Morgen. Dr. Rudhart. Aelteste Geschichte Bayerns. S. 576.

[6]) Dronke. Cod. diplom. Fuld. 116. 258. 275. 298. 304. 498. 449 und Trad. et Antiq. Fuld. C. 5, 11. C. 39, 14. 34. 74. 87. 165. 175. 217. C. 42, 305. 44, 46.

[7]) Schannat. Dronke.

Im Jahre 1401. Munerstat.
" " 1418. Morstat, Murstat, Mürstat.
" " 1455. Monerstat.
" " 1480. Munnerstat.
" " 1492. Münnerstat,
später Münnerstadt [8]).

Nach der Sage, die sich bis zu dieser Stunde erhalten hat, war Münnerstadt in älterer Zeit von größerem Umfange. In welche Richtung hin sich die Stadt aber ausgedehnt habe, ob östlich, oder südlich am oberen Thore gegen die Herrengasse, oder ob westlich, darüber vermag ich aus Mangel historischer Nachweise keine Kunde zu geben. Nur die Sage besteht, und diese stützt sich auf den Namen einer Mühle, welche in einiger Entfernung von der Stadt liegt und die „Altstadtsmühle" genannt wird [9]). Allein fassen wir diese Benennung scharf und fest ins Auge, so können wir wohl auch behaupten, daß in der Nähe dieser Mühle eine Stadt, vielleicht eine Vorstadt gelegen, und etwa der größere Umfang Münnerstadts ehedem durch einige Vorstädte mag gebildet worden seyn, und die eigentliche Stadt dieselbe Lage und Größe, wie gegenwärtig, auch in alter Zeit eingenommen habe.

Wann Münnerstadt zum Range einer Stadt erhoben wurde, kann ich gleichfalls nicht urkundlich angeben; doch muß es sehr frühe geschehen seyn, indem schon eine Urkunde des 13. Jahrhunderts der Stadt Prädicate beilegt, aus denen man folgern kann, daß sie sowohl bezüglich ihres Umfanges und ihrer Einwohnerzahl, als auch bezüglich des Wohlstandes ihrer Bürger eine Stadt von Bedeutung gewesen war [10]).

---

[8]) Vrgl. Arch. des hist. Ver. für den Untermainkreis. II. B. 1. Heft. S. 207.

[9]) Ein henneberg'sches Lehnregister vom J. 1410 nennt sie gleichfalls die Mühle „zur alten Stadt". Schultes. Diplom. Geschichte des Hauses Henneberg. I. Th. S. 515.

[10]) Dr. Johannes Materialien zur fränk. Geschichte. S. 14.

Im Jahre 1335 ertheilt derselben [11]) Kaiser Ludwig, der Bayer, in Berücksichtigung der Bitte seines Schwagers, des Grafen Berthold von Henneberg, alle Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten, welche die von den Kaisern mit vielen Freiheiten begnadigte Stadt Gelnhausen hatte [12]).

Wie uns noch mündliche Ueberlieferungen berichten, so war vormals Münnerstadt eine thätige Gewerbs- und eine bedeutende und glückliche Handelsstadt. Sie hatte ihre zahlreich besuchten Jahrmärkte, und diese boten ihr häufige Gelegenheit, die Erzeugnisse ihrer Industrie mit reichlichem Gewinne abzusetzen. Der besuchteste Markt war der sogenannte „große Kapitelsmarkt". Derselbe währte drei Tage. Bischof Johann II. und Graf Georg von Henneberg gestatteten im Jahre 1435 [13]) auf Bitten des Magistrates und der ganzen Stadtgemeinde, auf Montag, Dienstag und Mittwochen nach dem Fronleichnamstage, wo von der Geistlichkeit des großen Archidiakonatsbezirkes die jährliche Kapitelsversammlung unter verschiedenen gottesdienstlichen Uebungen und mit Ablaß gefeiert wurde, einen freien großen Markt abzuhalten, gewährten den die Stadt Besuchenden ein sicheres Geleite, und ertheilten auch die Erlaubniß, daß an diesen drei Markttagen, am Montag von Sonnenaufgang an

---

[11]) Urkunde XVI.

[12]) Zu den kaiserlichen Privilegien der Stadt Gelnhausen gehörten unter andern, daß alle Handelsleute von Gelnhausen in allen kaiserlichen Orten zollfrei waren, daß sie ihre Besitzungen vererben konnten an wen sie wollten, und daß sie allein unter kaiserlicher Justiz standen; ferner, daß Niemand einen Einwohner ausser der Stadt zum Duell herausfordern könne und dürfe; daß Niemand einen von den Bürgern wegen Güter und Schulden ausser der Stadt vor Gericht ziehen könne, wenn ihm nicht die Gerichtsbarkeit in der Stadt wäre verweigert worden; und daß kein Bürger gezwungen werden könnte, seine Tochter oder Nichte oder eine Blutsverwandte ohne seinen Consens zur Ehe zu geben. S. Höflings Beschreibung der Stadt Lohr. S. 25.

[13]) Urk. XXIV.

bis Mittwochen nach Sonnenuntergang, jede Waare zollfrei einpassiren durfte.

Im 13., 14. und 15. Jahrhunderte hatte Münnerstadt sich zu großem Ansehen und Reichthum erschwungen. Dafür zeugen uns die Wohlthätigkeitsanstalten und die vielen Stiftungen, welche die Bürger während dieser Periode ins Leben riefen, die Darlehen in baarem Gelde, welche sie ihren Fürsten und Anderen bereitwillig machten [14]), und so mancher Gütererwerb, der zu Gunsten der Stadtgemeimde statt fand. So kauften Bürgermeister und Rath im Jahre 1443 von Enzian von Bibra die Stadtgräben zu Münnerstadt beim Jörgenthor, wo das Wasser in die Stadt geht, bis zum steineren Thor, und von da weiter, bis das Wasser wieder aus der Stadt tritt. Der Pfleger des Stiftes Würzburg, Gottfried Schenk v. Limburg, und das Domkapitel bestätigten den Kauf [15]).

Mancher edlen Patrizier-Familien muß ich hier gedenken, welche um diese Zeit zu Münnerstadt blühten. Verschiedene Urkunden, die uns den frommen und wohlthätigen Sinn derselben, wie wir noch hören werden, laut rühmen, nennen uns ihre Namen; sie heißen: Prel, Eckerich, Petersehe, Wilhelm von Augsburg, Mangold von Schweinfurt, Hans von Merkershausen, von Winsheim, Wunder, Fuchsstatt, Rudolph, Gottswalt, Ecke von Stern, Moßlin, von Helb, von Schunder, Schmidt, u. A.

---

[14]) Ich erinnere hier an das Darlehen von 6,000 fl. in Gold, womit die Münnerstädter im J. 1395 den Grafen Herrmann, Friedrich und Wilhelm von Henneberg und dem Bischofe Gerhard von Würzburg zu Hilfe kamen.

[15]) Graf Berthold v. Henneberg belehnt 1313 Heinrich v. Nüdlingen, Bürger zu Münnerstadt, mit den Stadtgräben und Gärten vor dem niederen Thor auf beiden Seiten. Dieselben kamen an Würzburg, und das Stift belehnte Peter v. Kissingen damit. B. Ordinariats-Archiv. Libr. Ingross. Franz Ludwig. Tom II. f. 519 und 718.

Auch einige ausgezeichneten Männer, deren Geburtsort Münnerstadt gewesen, und die dem geistlichen Stande angehörten, verdienen hier genannt zu werden:

Eberhart zu Münnerstadt. Derselbe erscheint als Domherr unter den Zeugen im Jahre 1192 [16]).

Johannes von Münnerstadt, ein gelehrter Mönch des Predigerordens zu Würzburg. Die vom Bischof Johann I. von Egloffstein errichtete Universität zu Würzburg war unter seinem Nachfolger, Johann II. von Brunn (1413), in Verfall gekommen, doch aber bestand noch daselbst ein Magister der hl. Schrift, der theologische Vorlesungen zu halten hatte. Für den Fall seiner Verhinderung ernannten der Bischof Johann II. und das Domkapitel im Jahre 1427 den P. Johannes von Münnerstadt auf drei Jahre zum Professor der Theologie und Domprediger. Er hatte an allen Freitagen, mit Ausnahme der Ferien, Vorlesungen über Theologie zu halten, dann in der Domkirche an allen Sonn- und Festtagen während des ganzen Jahres, in der Fastenzeit an jedem Tage, und zur Adventszeit am Dienstag, Mittwochen und Freitag in teutscher Sprache zu predigen, und dem Domscholastikus bei dem Examen der zu den höheren Weihen aspirirenden Candidaten Assistenz zu leisten. Seine Remuneration bestand jährlich in 60 rhein. Gulden [17]).

Johannes von Schunder aus Münnerstadt war 1472 Chorherr des Stiftes Haug zu Würzburg.

In demselben Jahre verkaufte er seine, auf der Badstube zu Neustadt a/S. vor der Salzpforte haftenden jährlichen Zinse, als 4 Gulden, 1 Semmel Leib, 1 Lammsbauch und 2 Fastnachtshühner der Gemeinde Neustadt um 80 Gulden.

---

[16]) Salver. Adelsproben. S. 211.

[17]) Vergl. Würzburg u. seine Umgebungen v. C. Hefner u. Prof. Dr. Reuß. S. 121.

Anno 1484 vermachte er 300 fl. dem Gotteshause zu Neustadt a/S., um von den Zinsen so viel Tuch anzukaufen als zur Fertigung von 20 Röcken nothwendig sey. Von diesen Röcken sollten 2 den Armen im Spital, 2 den Armen im Sünderhause, und 8 den Hausarmen zu Neustadt verabreicht werden. Die Vertheilung sollte durch den Pfarrer, Bürgermeister, Rath, die Gotteshausmeister und den Stadtschreiber geschehen. Die übrigen 8 sollten arme Leute der Umgegend erhalten, nemlich jene zu Brend 2, jene zu Mühlbach 2, zu Salz 2, und jene zu Herschfeld ebenfalls 2 Röcke [18]).

Der Umstand, daß Münnerstadt — ein uraltes Besitzthum der reichen Grafen von Henneberg — zeitweise der Aufenthaltsort einzelner Mitglieder des gräflichen Hauses, der Sitz einer Commenthurei des teutschen Ordens, mehrerer adeligen Familien, eines starkbevölkerten Klosters, eines fürstlichen Amtes und einer henneberg'schen und würzburg'schen Kellerei gewesen ist, mag viel dazu beigetragen haben, den Wohlstand der Bürger zu fördern.

Bis zur Reformation bewahrte die Stadt ihren Wohlstand; von dieser Zeit an begann er zu schwinden, und es wird wohl die Ursache dieser Abnahme in den durch die Religionsspaltung hervorgerufenen Störungen und Verwirrungen in allen bürgerlichen und sozialen Verhältnissen und in den im Gefolge der Reformation entstandenen schrecklichen Kriegen zu suchen seyn.

Die Bevölkerung Münnerstadts beträgt zur Zeit 1782 Seelen, die sich in 325 Familien und 304 Wohnhäuser theilen. Sie gehören mit Ausnahme von zwei Familien, die sich zur protestantischen Lehre bekennen, der katholischen Religion an.

---

[18]) B. Ordinar.-Archiv. Libr. Ingross. Franz Ludwig. Tom I. p. 221. 410.

In frühester Zeit befanden sich auch Juden daselbst, und ihre Anzahl scheint nicht gering gewesen zu seyn; denn sie besaßen eine Schule und ausserhalb der Stadt in der Nähe des Kaufmann Schmitt'schen Gartens einen Begräbnißplatz, welcher einer dortigen Feldlage den Namen „Judenkirchhof" gegeben hat. Wahrscheinlich wurden sie bei der großen Judenverfolgung im Jahre 1348, wo sie in vielen Städten Teutschlands gefangen und zum Feuertode verurtheilt wurden, weil man sie beschuldigte, die Brunnen vergiftet zu haben, aus Münnerstadt vertrieben. Gräfin Jutta von Henneberg, die der Bürgerschaft eine besondere Gunst erzeigen wollte, schenkte im Jahre 1351 die Judenschule mit ihren Gerechtsamen dem Stadtmagistrate, und ließ über diese Schenkung eine eigene Urkunde ausfertigen [19].

Münnerstadt besitzt eine Pfarrei, die in das bischöfliche Dekanat Neustadt a/S. gehört, eine große Pfarrkirche, eine Stadt- und Gottesacker-Kapelle, ein Augustiner-Kloster, Gymnasium, eine Lateinschule und drei teutsche Schulen; ist der Sitz eines k. Landgerichtes, k. Rentamts, k. Distriktsphysikates, einer k. Posterpedition; hat eine Apotheke, ein Spital mit Hauskapelle, ein Schwesternhaus, mitten auf dem Marktplatze ein großes ansehnliches Rathhaus [20], und ist belebt durch viele bürgerliche Gewerbe und mehrere Jahr- und bedeutende Vieh- und Fruchtmärkte.

Die Markung Münnerstadts grenzt gegen Norden an die Markungen der Gemeinden Burglauer und Strahlungen; gegen Osten an Strahlungen, Althausen und Poppenlauer; gegen Süden an Greßertshof und Nüdlingen; gegen Westen an Nüdlingen, Burghausen und Reichenbach, und umfaßt einen Flächenraum beiläufig von

---

[19]) Urk. XVII.

[20]) Die Stadt hatte früher noch ein zweites Rathhaus in der finsteren Gasse, welches an das Spital gekommen, und von diesem 1783 dem Augustiner-Convente verkauft wurde.

2200	Tagwerken		Artfeld,
180	„	„	Wiesen,
150	„	„	Waldungen,
140	„	„	Krautfeld,
50	„	„	Weinberg und
290	„	„	Oedungen.

Neben den Gewerben beschäftigen sich die Einwohner vorzüglich mit Oekonomie und Feldbau, und erzielen auf ihrer ausgedehnten Flurmarkung alle Getreide-Arten im reichlichsten Ertrage. Die Viehzucht ist durch den ausgezeichnet guten Wieswachs und den vermehrten Kleebau beträchtlich, und nimmt noch immer zu; dagegen schwindet der Weinbau, der vor Zeiten sehr stark betrieben wurde, mit jedem Jahre [21]).

Einen besonderen Vortheil gewährt die Lateinschule und das Gymnasium, welches gegenwärtig stark besucht ist, den Bürgern Münnerstadts. Nebst dem materiellen Nutzen, der ihnen durch diese Anstalten zufließt, ist ihnen zugleich die kostbare und minderkostspielige Gelegenheit gegeben, unter ihrer Aufsicht und Pflege ihre Söhne an diesen gelehrten Schulen mit einer höheren Bildung ausstatten zu lassen.

Die Stadt erfreut sich bei dem Fleiße und der Thätigkeit ihrer Bewohner im Allgemeinen eines glücklichen Wohlstandes, worauf schon die alten charakteristischen Reime über die sieben Rhönstädte hinzuweisen scheinen:

Mellerstadt hat's Feld.
Münnerstadt hat's Geld.

---

[21]) In früheren Zeiten war der Weinbau sehr bedeutend. Nach einer Amtskellerei-Rechnung vom J. 1552 betrug in diesem Jahre die Hälfte des Weinzehntes auf Münnerstädter Markung 22 Fuder und 5 Eimer; die Hälfte des Getreidzehntes aber betrug nur 67 Achtel 2¾ Metzen Korn, 6 Achtel Weitzen, 2 Metzen Erbsen, und 64 Achtel Haber. Das Achtel Korn kostete damals 8 ℔, das Achtel Weitzen und Erbsen gleichfalls 8 ℔, die Metze Linsen 1 ℔ 16 ₰ und der Acker Holz 8 ℔.

Fladungen hat's Holz.
Neustadt hat'n Stolz.
Kissingen hat's Salz.
Königshofen hat's Schmalz.
Bischofsheim hat'n Fleiß.
So hast den Rhöner-Kreis.

§ 2.

Die Grabfeldonoburg.

Zu Münnerstadt lag eine Burg oder ein Kastell, eben so alt, vielleicht noch älter, als die altgraue Kaiserburg unweit Neustadt an der fränkischen Saale und höchst wahrscheinlich der Sitz der Grafen, welche dem alten Grabfeldgaue vorstanden. Sie hieß Grabfeldonoburg, und wird für den ältesten Ort des Grabfeldes [22]) gehalten.

Ein Geschichtsforscher des zweiten Jahrhunderts, Ptolemäus [23]) kennt so manche Städte Frankoniens; eine derselben nennt er *Γράνιον Ἄριον* (Gravionarium).

Nach der Meinung bewährter Geschichtsforscher [24]) war dieser Ort — ohne Zweifel der Hauptort des alten Gaues Grabfeld — zwischen Brückenau und Kissingen gelegen. Genßler in seiner Geschichte des fränkischen Gaues Grabfeld nimmt aber an [25]), daß dieses **Gravionarium** zu Münnerstadt, welche Stadt nur einige Stunden von Kissingen entfernt ist, gelegen war, und es nicht unwahrscheinlich sey, daß

---

[22]) Es darf uns nicht irre machen, daß wir die älteste Spur des Grabfeldes zu Münnerstadt suchen, dessen Lage wir doch oben in den Saalgau setzten. Münnerstadt gehörte allerdings auch zu dem großen Hauptgaue Grabfeld, der nebst dem Saalgau in seiner größten Ausdehnung noch den Weringau, Haßgau, Banzgau, das Gotzfeld und Folkfeld umfaßte.

[23]) Ptolem. 2, 11.

[24]) Sickler, Handbuch der alten Geographie. I. Th. S. 177. Anm.

[25]) Genßler, Gesch. des fränk. Gaues Grabfeld. I. Th. 136.

sowohl die dort gestandene Veste „Grabfeldonoburg", als auch der Gau Grabfeld oder Graffeld von dem alten Graviona-rium den Namen erhalten habe [26].

Steht auch diese Annahme vereinzelt da, so kann doch soviel urkundlich nachgewiesen werden, daß die Grabfeldonoburg, welche von dem alten Gravionarium den Namen empfangen haben soll, schon in der Zeiten tiefestem Dunkel zu Münnerstadt bestanden.

Die Urkunde, welche uns diesen Nachweis liefert, haben uns die Geschichtsforscher Pistorius, Schannat und Dronke in ihren diplomatischen Werken unverfälscht und mit gleich lautendem Texte aufbewahrt [27].

Nach dieser Urkunde, welche am 12. Dezember 812 zu Fulda ausgefertiget wurde, schenkte Sigiram dem Kloster daselbst Alles, was ihm sein Vater Saluram und seine Mutter Umma hinterlassen hatten, mit Ausnahme einer zu Münnerstadt an der östlichen Seite der „Grabfeldonoburg" gelegenen Wiese.

---

[26]) Die Entstehung des Namens Grabfeld wird auch folgender Weise angegeben: Zwischen den Katten und Hermunduren strömte ein salzreicher Fluß, die fränkische Saale, dessen Besitz ein jeder Theil für sich in Anspruch nahm. In großer Erbitterung wurde der Krieg um diese Salzquellen von beiden Seiten geführt. Die Hermunduren siegten, die Katten unterlagen (58 n. Chr.), und was den Siegern in die Hände fiel, Männer, Rosse und jegliches Leben, war dem Tode geweiht. In der Gegend von Kissingen mag die blutige Schlacht vorgefallen und dem Grabfelde vielleicht von den Gräbern der erschlagenen Katten sein Name geworden seyn. (Dr. Rudhart, älteste Geschichte Bayerns. S. 30.) Nach Anderen hat es seine Benennung von „graben" (fodere), indem man die angebauten Theile zum Unterschied des öden Landes „Grabfeld" nannte; und wieder nach Anderen wurde es von gravio — Grauen, Graven, Grafen — Graffeld, Grabfeld genannt, da es von verschiedenen Grafen verwaltet wurde.

[27]) Pist. libr. II. p. 522. collat. cum cod. MSS. Schannat Trad. Fuld. p. 114. Dronke codex diplom. fuld. 275. p. 138. S. Urk. I. Dronke hat in der Schreibart der Eigennamen eine kleine Abweichung.

Hier ist mit klaren Worten genau und bestimmt die ehemalige Existenz einer Burg zu Münnerstadt ausgesprochen, und es erübrigt uns nur noch, die Oertlichkeit und Lage derselben näher zu bezeichnen. Die Lösung dieser Aufgabe ist allerdings eine schwierige. Ueber zehn Jahrhunderte sind seit der ersten — und auch letzten — urkundlichen Nachricht von einer Grabfeldonoburg vorübergegangen. Können nicht während des Umschwunges eines Jahrtausends große Umwälzungen und Veränderungen statt gefunden haben, die es uns jetzt — nach so langer Zeit — unmöglich machen, die Stätte einer alten Veste aufzusuchen und ihre Lage mit Bestimmtheit anzugeben? Doch ich will es, unsere Urkunde zur Führerin nehmend, versuchen, die Stelle zu bezeichnen, wo das alte Kastell des großen Gaues Grabfeld gelegen war.

Zu Münnerstadt stand eine Burg; heute noch heißt der Platz, den sie eingenommen hatte, die „Burg". Nach obiger Urkunde muß die Grabfeldonoburg zu Münnerstadt östlich an einen Wiesengrund angegrenzt haben, in welchem die in der Schenkung Sigirams an das Kloster zu Fulda ausgeschlossene Wiese gelegen war. Und gerade hart an der Ostseite der ehemaligen Burg zu Münnerstadt zieht ein freundliches Thal — die Waschlauer — vorüber, welches zwar jetzt zum Theil als Garten- und Krautland angebaut, früher aber unstreitig ein lachender Wiesengrund war, in welchem die fragliche Wiese gelegen seyn mag. Es ist sonach der alte Burgplatz zu Münnerstadt als die Stätte zu bezeichnen, auf welcher sich einst stolz die Grabfeldonoburg erhob. Diese Annahme ist ungezwungen und steht mit unserer Urkunde ganz im Einklange.

In späteren Zeiten geschieht von einer Grabfeldonoburg keine Erwähnung mehr; ihr alter Name ging verloren, wohl aber bestand noch die Veste und erhielt sich bis in das 16. Jahrhundert, wenigstens finden wir noch gegen das Ende desselben mehrere adelige Sitze in derselben. Die Burg war

rings mit einer Mauer und einem Zwinger umgeben, mit einem Wartthurme versehen und wohl befestigt. Als im Jahre 1354 Graf Eberhard von Würtemberg, der eine Erbgräfin von Henneberg zur Gemahlin hatte, die Hälfte Münnerstadts an den Bischof Albrecht von Würzburg verkaufte, so ging auch mit diesem Verkaufe die Hälfte der Burg an das Hochstift Würzburg über, welches von nun an im gemeinschaftlichen Besitze derselben mit den Grafen von Henneberg aschacher-römhilder Linie war.

Im Jahre 1385 am S. Bonifaziustage errichten Herrmann, Berthold und Friederich von Henneberg mit dem Bischofe Gerhard von Würzburg einen Burgfrieden [28]). Kraft desselben hatten der henneberg'sche und würzburg'sche Amtmann gegenseitig zu geloben, die Stadt, die Thürme, die Burg und den Thurm in derselben getreulich zu bewachen und zu vertheidigen. In der Folge war sie der Obhut des fürstlichen Amtmannes anvertraut, der auch in derselben seinen Sitz hatte. Neben dem Amtmann saßen noch mehrere Ritter — Burgmänner — in der Veste, waren mit einem sogenannten Burggute belehnt, hatten aber auch in der Stadt und Markung und den umliegenden Ortschaften andere verschiedene Gefälle und Besitzungen, und mußten zur Vertheidigung der Burg stets bereit seyn. Biedermann in seinen Geschlechtsregistern nennt uns folgende adelige Herrn, die mit dem Amte eines Burgmannes zu Münnerstadt ehedem betraut und mit Burggütern belehnt waren, nemlich die Herrn von Münster, von Dettelbach, von Milz, von Gottesfelden, von Schletten, von Schaumberg und von Burdian (Purjan, Purgan) [29]).

---

[28]) Urk. XXI.

[29]) Nach dem hennebergischen Lehnregister v. J. 1410 (Schultes dipl. Gesch. I. S. 515. 517.) besaßen Peter v. Kissingen und Betz v. Schweinfurt Burggüter zu Münnerstadt. — Die Herrn v. Brende be-

Wo in dem weiten Raume der Burg der Wartthurm und die verschiedenen Edelsitze gestanden sind, läßt sich nicht ermitteln, indem uns ein Situationsplan der Stadt und Veste aus jener Zeit abgeht; nur so viel meldet Biedermann [30]), daß das Amtshaus, von welchem 3 Theile würzburgisch und 1 Theil hennebergisch war, auf der Mauer lag, und im Jahre 1559 von Karl von Schaumberg an Bischof Friederich von Wirsberg verkauft wurde.

Nach dem Saal- und Lagerbuche vom Jahre 1595 waren damals noch folgende Gebäulichkeiten in der Burg vorhanden:

1) Das obengenannte Amtshaus.

2) Ein Haus, denen von Burdian gehörig, und ein halbes Häuslein, welches dem Stifte heimgefallen und vom Bischof Julius 1588 den Herrn von Burdian zum Geschenke gemacht worden war.

3) Ein neugebautes Haus, welches Valentin von Bibra von den Herrn von Schletten erkauft hatte.

4) Ein altes Häuslein, denen von Schaumberg zuständig.

---

saßen einen Garten am oberen Thor. — Bartholomäus v. Herbilstatt erhielt 1489 nach dem Ableben Peters v. Wernbergshausen den sechsten Theil am Zehnt zu Münnerstadt. — Georg v. Pfersdorf verkauft 1442 an Franz Bayer zu Münnerstadt seinen Antheil an der Altstadtsmühle. — Karl v. Kolhausen hatte 1410 einen Garten am oberen Thore zu Lehen. — Kunz und Otto v. Steinau, genannt Steinrück, besaßen eine Behausung auf dem Anger. Durch einen schiedsrichterlichen Spruch des Grafen Otto v. Henneberg, Voiten v. Brende und Paulus Narbe wurden 1470 die zwischen dem Rathe und den beiden Rittern obwaltenden Irrungen dahin verglichen, daß sie und ihre Erben von ihrer Behausung jährlich dem Rathe 1½ Gulden entrichten, dagegen von aller Beth, Steuer, Frohnde befreit seyn sollten, jedoch keinen Handel in der Stadt treiben dürften.

[30]) Cant. Rhön-Werra. Tab. CLXIX.

5) Noch ein altes Haus, welches 1595 die Erben des ehemaligen fürstlichen Amtskellers, Johann Götz, inne hatten, und

6) ein Haus, welches Martin Rönner besaß.

Diese genannten adeligen Sitze waren ritterliche Mannlehen, und die Inhaber derselben blieben von aller bürgerlichen Beschwerung befreit.

Wenn hingegen ein Bürger eines dieser Güter kaufen oder bewohnen wollte, so mußte er alle seine bürgerlichen Güter verkaufen und sich des Bürgerrechtes begeben, indem man keinem Burgmann gestattete, bürgerliche Güter zu kaufen.

Im 17. Jahrhunderte scheinen sämmtliche Gebäulichkeiten vollends in Verfall gekommen zu seyn. Die herrschaftlichen Zehntscheuern und Schüttboden links beim Eintritte in den Burgraum, die in Folge des Ablösungsgesetzes vom Jahre 1848 einer andern Verwendung entgegensehen, wurden im vorigen Jahrhunderte erbaut, dagegen stammt das Gebäude rechter Hand, gleichfalls zu ökonomischen Zwecken eingerichtet, aus älterer Zeit.

Nahe an der Stadtmauer in einem Winkel befindet sich die Landgerichtsdieners-Wohnung und Frohnveste.

§ 3.

Allmähliger Uebergang des henneberg'schen Amtes und der Stadt Münnerstadt an das Hochstift Würzburg.

Dem großen Gaue Grabfeld standen eigene Grafen vor. Gegen die Mitte des eilften Jahrhunderts (1037), als durch eine kaiserliche Verordnung die Lehen im deutschen Reiche für erblich erklärt wurden, verschwinden diese Gaugrafen, und an ihre Stelle treten auf einmal gewaltige Dynasten, welche sich und ihr Gebiet nach ihren Burgsitzen nannten.

Zu denselben gehören vor allen die mächtigen Grafen von Henneberg, die zu großem Reichthum, Macht und Ansehen gelangten. Zu welcher Zeit sie in den Besitz Münnerstadts gekommen sind, läßt sich diplomatisch nicht angeben; doch ist es höchst wahrscheinlich, daß die Henneberger, die ihre Abstammung von den Grafen herleiten [31]), welche in den ältesten Zeiten (Poppo 819, Otto 950—982) über das Grabfeld und den Saalgau herrschten, schon im 9. Jahrhunderte im Besitze Münnerstadts waren.

Im 12. Jahrhunderte besaßen nach diplomatischen Nachrichten die Grafen von Henneberg Münnerstadt mit allen Hoheitsrechten, unter welchen sie besonders den Zoll und den Blutbann vom Kaiser und Reich zu Lehen trugen.

Im Jahre 1176 macht Graf Poppo VI. (XII.) von Henneberg seine Allodialgüter zu Münnerstadt dem Stifte zu Fulda lehnbar [32]). Berthold II. (VI.) und Poppo VII. (XIII.) kamen zum gemeinschaftlichen Besitz der Lande ihres Vaters, die aber nach dem Tode Bertholds im Jahre 1212 an Poppo übergingen, der einer der ausgezeichnetsten Grafen des henneberg'schen Hauses war. Er rief die Brüder des teutschen Hauses der hl. Jungfrau Maria zu Jerusalem nach Münnerstadt, übergab ihnen die Pfarrei allda und starb 1245.

Nach seinem Ableben wurde eine Theilung der henneberg'schen Lande vorgenommen, und die eine Hälfte der Stadt und des Amtes Münnerstadt fiel auf Hermanns I. (II.) Antheil, die andere Hälfte aber ging bei der im Jahre 1274 erfolgten zweiten Theilung an Hermann II. (III.), den Stifter der gräflich henneberg'schen a s c h a c h e r Linie über.

---

[31]) Vergl. Schultes diplom. Geschichte des gräfl. Hauses Henneberg. I. Th. S. 9 u. ff. Brückner Landeskunde des Herzogth. Meiningen I. Th. S. 11.

[32]) Schultes diplom. Gesch. des gräfl. Hauses Henneberg. I. Th. Seite 48.

Derselbe wählte Aschach an der fränkischen Saale zu seinem Sitze, vermählte sich mit Adelheit, einer Erbtochter des Reichsdynasten, Albrecht von Trimberg, und brachte dadurch einen Theil dieser Herrschaft an sein Haus. Er starb 1292 und wurde in das Kloster Frauenroth, dessen Wohlthäter und Schirmvogt er gewesen war, begraben [33]).

Der dem Grafen Herrmann I. (II.) im Jahre 1245 zugefallene Münnerstädter halbe Antheil kam 1290 an das Haus Brandenburg, von welchem denselben Graf Berthold von Henneberg-Schleußingen 1313 an sich brachte. Sein Sohn Heinrich VIII. (XII.) folgte ihm im Besitze desselben. Nach dessen Tode 1347 erhielt Jutta, seine hinterlassene Wittwe, den Münnerstädter Antheil, der nach ihrem Ableben 1353 an ihre Tochter, Elisabetha, Gemahlin des Grafen Eberhard zu Würtemberg kam. Diese verkauften aber ihre Hälfte nebst anderen Länderstücken schon im darauffolgenden Jahre an ihren Oheim, Bischof Albrecht von Würzburg. Sie machten diesen Verkauf in einem eigenen Schreiben den Bürgern Münnerstadts bekannt, entbanden sie ihres Eides, und wiesen sie an, ihrem neuen Herrn die Huldigung zu leisten [34]).

Von dieser Zeit an besaß das Hochstift Würzburg die Stadt und Burg, sowie das Amt Münnerstadt mit der henneberg'schen aschacher römhilder Linie in ungetheilter Gemeinschaft.

Die Grafen dieser neuen Linie, deren Stifter der schon

---

[33]) Folgendes Verslein soll er auf das Schloß Aschach gemacht haben:

Am besten mir gefällt das Haus Aschen.
So ich von meinen Brüdern hab erhaschen.
Denn es kann füllen Faß und Flaschen,
Und auch Geld geben in die Taschen.

[34]) Urkunde XVIII.

genannte Graf Herrmann II. (III.) war, und die nach und nach mit in den Besitz Münnerstadts gelangten, sind folgende:

Heinrich VI. (XI.) † 1352; sein Bruder Poppo X. (XVI.) † um das Jahr 1361; Herrmann V. Graf Herrmann war bemüht das Beste der Stadt und Bürgerschaft zu Münnerstadt zu fördern, und errichtete im Jahre 1385 einen Vertrag und Burgfrieden mit dem Bischofe Gerhard, in welchem sich beide Theile zur Bewachung der Stadt und Veste verbanden, den Bürgern nähere Verhaltungsbefehle, im Falle zwischen ihnen Fehden oder Kriege ausbrechen sollten, ertheilten, und die Bestimmung trafen, daß beiden — Henneberg und Würzburg — ein gleiches Recht zustehen solle, Steuer und Beth in der Stadt zu erheben, und die Gefälle des ihnen gleichfalls gemeinschaftlich zustehenden Stadt- und Centgerichtes einzunehmen [35]. Er zeigte sich auch mildthätig gegen die Klöster durch fromme Stiftungen. Dem teutschen Hause zu Münnerstadt vermachte er 200 ℔ Heller und dem Augustinerkloster daselbst 300 ℔ Heller für Jahrtäge und heil. Messen, und in gleicher frommer Absicht beschenkte er die Klöster zu Thulba, Frauenroth und Hausen. Er starb 1403. Ihm folgte Friedrich I. † 1422, und nach ihm kam in den Besitz des Münnerstädter Antheils Graf Georg I. Dieser war ein weiser und kluger Regent und vergrößerte den Reichthum seines Hauses fast in jedem Jahre durch neuen Ankauf beträchtlicher Besitzungen. Der bedeutenste Ankauf, welchen Graf Georg machte, war ohne Zweifel der des Schlosses und Amtes Aschach und der würzburg'schen Hälfte an der Burg, Stadt und Amt Münnerstadt, welches beides ihm das Hochstift Würzburg im J. 1434 um 24,000 fl. gegen Wiedereinlösung überlassen hatte. Seine Thätigkeit erstreckte sich nicht blos auf seine Lande, sondern zeigte sich auch in den Angelegenheiten des Stiftes. Er bekleidete das

---

[35]) Urk. XXI.

Amt eines Stifts=Hauptmannes, in welcher Eigenschaft ihm sowohl die Erhaltung des Landfriedens und die allgemeine Sicherheit, als auch die strenge Pflege des Rechtes bei dem kaiserlichen Landgerichte des Herzogthums Franken angelegen sein mußte. Er gründete und dotirte das Collegiatstift zu Römhild um das Jahr 1450; starb 1465 und fand in der von ihm erbauten Stiftskirche seine Grabstätte.

Sein Nachfolger in den Besitzungen des Amtes Münnerstadt war sein Sohn Friederich II. † 1488; dann dessen Bruder Otto VI. (V.) † 1502. Beide Brüder theilten schon 1468 die väterlichen Lande, und den Münnerstädter Antheil erhielt Graf Otto. Er residirte gleichfalls zu Aschach. Unter ihm wurden die Aemter und Schlösser Bodenlauben, Aschach und Münnerstadt, welche das Hochstift dem gräflichen Hause wiederkäuflich überlassen hatte, und in der Theilung dem Grafen Otto zugefallen waren, wieder eingelößt, und da das Schloß Aschach bisher der gewöhnliche Aufenthaltsort des Grafen Otto war, so kann man leicht vermuthen, daß ihm diese Wiedereinlösung äusserst unangenehm war. Um sich aus dieser verdrießlichen Lage zu helfen, machte er dem Bischof von Würzburg den Vorschlag, ihm auf die Dauer seines Lebens den ferneren Besitz und Genuß der beiden Aemter in Amtmannsweise einzuräumen.

Bischof Rudolph ging darauf ein, jedoch mußte der Graf sich verbindlich machen, dem Stifte nöthigen Falls mit 5 gerüsteten Pferden auf seine Kosten zu dienen, die Schlösser im baulichen Wesen zu erhalten, und dem Bischofe für den Genuß der Einkünfte jährlich 500 fl. rhn. zu bezahlen. Zugleich mußte er dem Bischofe noch die Versicherung geben, daß, wenn er oder seine Nachkommen den henneberg'schen Antheil an Münnerstadt zu veräussern sich entschließen würden, dem Stifte Würzburg der Vorkauf zugestanden werden sollte. Kurz vor seinem Tode, der 1502 erfolgte, sorgte er zum Troste seiner Seele für Abhaltung heiliger Messen in

den Klöstern zu Mergentheim, Schweinfurt und Meiningen. Er liegt in der Stiftskirche zu Römhild begraben.

Sein Besitzthum ging an seinen Vetter Hermann VIII. über, † 1535. Dessen Söhne Berthold XVI. (XIX.) und Albrecht theilten die Hälfte Münnerstadts unter sich. Graf Berthold, der in große Schulden gerathen war, sah sich vermüßigt, seine Herrschaft zu verkaufen, und überließ 1548 seinen Antheil an Münnerstadt an die Grafen von Mannsfeld, welche bald darauf im J. 1551 diesen vierten Antheil dem Stifte Würzburg verkauften.

Der noch übrige vierte Theil von Münnerstadt und dem Amte, welchen Bertholds Bruder, Graf Albrecht von Henneberg-Schwarza, inne hatte, ging, nach seinem unbeerbten Tode (1549) durch Testamentsbestimmung, an seine Wittwe und ihre Brüder, die Grafen von Stollberg über, welche denselben am 20. Julius 1585 ebenfalls an das Hochstift Würzburg veräusserten, so daß nun dieses zum alleinigen Besitze des ehemaligen henneberg'schen Amtes Münnerstadt gelangte, und sich auch in demselben zu behaupten wuste, obwohl die Grafen von Henneberg-Schleussingen, als nächste Agnaten der erloschenen henneberg-römhild'schen Linie, ihre Ansprüche an das Amt Münnerstadt geltend zu machen suchten [36].

§ 4.

Der teutsche Orden und seine Ansiedelung zu Münnerstadt.

Zu den Zeiten der Kreuzzüge wurde der teutsche Orden — Orden der teutschen Brüder des Hospitals zur hl. Maria zu Jerusalem genannt — gegründet. Bei der Belagerung von Acre hatte das christliche Heer bei den fortwährenden Schlach-

---

[36]) Schultes diplom. Geschichte des gräfl. Hauses Henneberg. I. Th. Seite 319—450.

ten und Stürmen, einer glühenden Sonnenhitze und durch die ungewohnten klimatischen Verhältnisse unsägliche Strapazen auszustehen. Es entstanden Krankheiten. Bürger und Kaufleute aus Bremen und Lübeck, welche den Kreuzzug mitmachten, nahmen sich liebevoll der Erkrankten und Verwundeten an, errichteten aus den Segeln ihrer Schiffe Zelte, brachten die Kranken dahin, und verpflegten sie darin. Um sich bei Verrichtung ihrer Liebeswerke kenntlich zu machen, trugen sie an ihren Kleidern ein Stückchen Segeltuch mit einem schwarzen Kreuze. In den eroberten Städten wurden ihnen besondere Häuser eingeräumt, in welchen sie alle Hilfsbedürftigen ohne Unterschied der Nation mit großer Sorgfalt pflegten. Die Anzahl der teutschen Brüder, welche sich diesem heiligen Liebesdienste widmeten, vermehrte sich, und veranlaßte sie zur Aufrichtung besonderer Satzungen, nach welchen die Hälfte der Mitglieder der Krankenpflege zu Hause obliegen, die andere Hälfte gegen die Ungläubigen in's Feld ziehen mußte.

Conrad I., Bischof von Würzburg, der als Kanzler des Kaisers Friedrich mit nach Palästina gezogen war, nahm sich dieses neuen Institutes lebhaft an, und erwirkte von dem heil. Vater, Papst Cölestin III., die kirchliche Bestätigung desselben.

Der Orden bestand nach Art der Mönche aus Rittern (milites); aus Geistlichen (fratres clerici), welche den Gottesdienst in den Kapellen des Ordens zu besorgen, und auch auf die dem Orden incorporirten Pfarreien und Benefizien präsentirt wurden, und endlich aus dienenden Brüdern (servientes).

Die Ordens-Mitglieder hatten ein dreifaches Gelübde abzulegen: das Gelübde des Gehorsams, der Keuschheit und Armuth, und waren zur Pflege der Kranken, zum Schutze der Pilger und zur Vertheidigung des heiligen Landes gegen die Sarazenen verpflichtet. Sie trugen ein schwarzes Kleid und einen weißen Mantel, worauf ein Kreuz von schwarzem Atlas und mit einer weißen silbernen Kordel eingefaßt genäht war,

und um den Hals an einer schwarzseidenen Schnur ein goldenes, weiß und schwarz geschmelztes Kreuz.

Jeder, der um die Aufnahme in den Orden nachsuchte, mußte von gutem Adel abstammen und 4 Ahnen von väterlicher und mütterlicher Seite nachweisen; er durfte nicht unter 24 und nicht über 50 Jahre alt seyn.

Die Einkleidung des Kandidaten geschah nach zurückgelegtem Probejahre auf feierliche Weise. Von der Kapitelsstube, wo der Kandidat nochmals um die Aufnahme bitten und die Gelübde ablegen mußte, wird derselbe in Prozession in die Kirche geführt, kleidet sich in der Sakristei in einen Ritteranzug mit halb geschlossenem Helme, jedoch ohne Degen und Sporen, und schreitet mit einem Rosenkranze in der Hand in Begleitung seiner Beistände, von denen einer den Schild mit einem schwarzen Flor umhangen, und der andere den Mantel, Degen, das goldene Kreuz und die Sporen trägt, zum Altare, auf welchem eine heil. Messe celebrirt wird.

Bei dem Offertorium wird der weiße Ordensmantel, Kreuz, Degen und Sporen auf den Altar gelegt; nachdem die beiden letzteren Gegenstände von dem Priester gesegnet und über den Kandidaten die vorgeschriebenen Gebete gesprochen sind, wird dieser von einem Ordenskavaliere mit dem Degen umgürtet. Nach Absingung des Hymnus: „Komm' heiliger Geist ꝛc." tritt der Präses zu dem Kandidaten, zieht ihm den Degen aus der Scheide und ertheilt ihm den Ritterschlag mit den Worten: „In Gottes, Sankt Mariä und Sankt Georgii Ehr' vertrag dieses und keines mehr; besser Ritter als Knecht."

Hierauf kehrt der Ritter in die Sakristei zurück, legt Harnisch und Helm ab, kleidet sich in seinen gewöhnlichen Rock und Mantel, und geht mit dem Degen umgürtet wieder zum Altare. Nach der priesterlichen Einsegnung des weißen Ordensmantels und des Kreuzes wirft sich der Ritter der Länge nach zu Boden, beide Arme ausstreckend, und verharret in

dieser Lage, bis der Gesang der Litanei zu allen Heiligen vollendet ist, worauf er sich erhebt und an den Altar tritt, wo ihm der schwarze Mantel abgenommen, und der weiße Ordensmantel und das goldene Kreuz umgelegt wird.

Nach dem Schlusse der heil. Messe wird der neue Ordensritter in die Kapitelsstube zurückgeleitet, und ihm dort von dem Präses eine Ermahnung zu einem ritterlichen Verhalten aus dem Ordensbuche vorgelesen.

Nach der Ordensregel[37], welche auf dem großen im J. 1606 abgehaltenen Kapitel zu Mergentheim den Mitgliedern zur gewissenhaften Beobachtung eingeschärft worden, hatten jene, die nicht Priester waren, ihre Tageszeiten in folgender Ordnung zu erfüllen:

Zur Matutin und Laudes hatten sie zu beten: den Glauben, 9 Vater unser und 9 Ave Maria;

Zur Prim: 5 Vater unser, 5 Ave Maria;
„ Terz: „ „ „ „ „ „
„ Sext: „ „ „ „ „ „
„ Non: „ „ „ „ „ „

---

[37]) Dieselbe enthält eine ernste Warnung gegen die in geistliche Genossenschaften sich gerne einschleichenden Mißbräuche; sie nennt deren zwölf, welche die Disciplin untergraben und nach und nach den Verfall des geistlichen Institutes herbeiführen. Sie heißen:

1. Praelatus negligens.
2. Discipulus inobediens.
3. Senex obstinatus.
4. Juvenis otiosus.
5. Religiosus causidicus.
6. Frater curialis.
7. Cibus exquisitus.
8. Habitus pretiosus.
9. Lis in Capitulo.
10. Rumor in claustro.
11. Dissolutio in Choro.
12. Irreverentia juxta altare.

Zur Vesper: 7 Vater unser, 7 Ave Maria;
Zum Komplet: 5 „ „ „ „ „ und ein Credo.

Auch waren sie zum Gebete für Gutthäter und Verstorbene verpflichtet, und mußten viermal im Jahre zur hl. Beicht und Communion gehen.

Nachdem wir einen flüchtigen Blick in das Innere dieses ritterlichen Ordens gethan haben, so wollen wir nun unsre Aufmerksamkeit seiner äusseren Ausbreitung zuwenden.

Derselbe verbreitete sich schnell in viele Länder. Wir sehen ihn in kurzer Zeit in Apulien, Romanien, Armenien, Ungarn, Polen, Liefland, Preussen, Oestreich, Schlesien, Sachsen, Westphalen, Lothringen, Elsaß, Hessen, Schwaben und Franken entstehen, und durch Stiftungen, Vermächtnisse, und Schenkungen zu großen Besitzungen gelangen.

Seine Lande waren in Balleien, und diese in Commenthureien oder Commenden eingetheilt. Unter Ballei ist eine Provinz oder Oberamt zu verstehen, dessen Vorgesetzter Landkommenthur — Commendator provincialis — hieß; unter ihm standen die Commenthure — Commendatores — und ihre Aemter, die Commenthureien oder Commenden hießen.

An der Spitze des Ordens stand ein Hoch- oder Großmeister (Magister) mit einem Kapitel, dem die Leitung des Ordens und die Verwaltung der Güter oblag. Er hatte seinen Sitz zuerst zu Acre in Asien; Herrman von Saltza [38]), 1210 zum Großmeister erwählt, † den 24. Juli 1240, verlegte denselben gegen das Jahr 1239 nach Marburg in

---

[38]) Ich habe (Urk. XV) eine von dem Riter Heinrich von Saltza ausgestellte Quittung über 600 ℔ Heller dieser Schrift beigegeben, in der Absicht, den Geschichtsforschern einen kleinen Beitrag zur Vervollständigung der Genealogie dieses berühmten adeligen Geschlechtes zu liefern.

Hessen, und später wurde Marienberg in Preussen die Residenzstadt des Hochmeisters.

Unter dem Hochmeister, Ludwig von Erlichshausen, † 1467, gingen für den teutschen Orden die polnischen Provinzen verloren; aber noch größeren Nachtheil erlitt derselbe zur Zeit der Reformation. Albert, Markgraf zu Brandenburg, 1511 zum Hochmeister erwählt, brach seinen Eid und seine Ordensgelübde, trat 1525 zur Lehre Luthers über, ließ sich durch seinen Oheim, den König Sigismund von Polen, zu einem Herzoge von Preussen umschaffen, maßte sich in seinem Treubruche die Besitzungen des teutschen Ordens in Preussen als sein Eigenthum an, und vermählte sich mit einer dänischen Prinzessin. Seinem Abfalle folgten leider! noch mehrere Ordensritter.

Die dem Orden treugebliebenen Mitglieder wählten nun zu ihrem Hauptsitze die Stadt Mergentheim an der Tauber und zu ihrem Teutschmeister den Ritter Walther von Cromberg, der zwar den Titel eines Administrators des Hochmeisterthums in Preussen und Meisters des teutschen Ordens in teutschen und welschen Landen führte, aber nie mehr seine Ansprüche auf Preussen geltend machen konnte.

Im Hochstifte Würzburg kam der Orden der teutschen Brüder im Anfange des 13. Jahrhunderts in Aufnahme.

Im J. 1219 übergaben die beiden Brüder Heinrich und Friedrich von Hohenlohe demselben ihre sämmtlichen Güter und traten selbst in den Orden. Es entstanden um diese Zeit die Teutschordenshäuser oder Commenthureien zu Würzburg, Mergentheim, Rottenburg an der Tauber, Heilbronn, Hall u. s. w.

Die Zeit, wann derselbe zu Münnerstadt sich angesiedelt, läßt sich nicht bestimmt angeben. Der ritterliche Graf Poppo VII. (XIII.) von Henneberg zog im J. 1216 mit den Kreuzfahrern nach Palästina gegen die Ungläubigen und es ist

leicht zu vermuthen, daß derselbe die in Ausübung der Werke barmherziger Liebe so thätigen teutschen Brüder näher kennen gelernt und den edlen Entschluß mit in die Heimath genommen habe, den Orden auch in seinem Gebiete einzuführen. Ob die Einführung desselben zu Münnerstadt bald nach der Rückkehr des Grafen aus dem gelobten Lande (1218) oder erst später geschehen, kann nicht angegeben werden, indem bis jetzt eine Urkunde über diesen Akt nicht aufgefunden werden konnte; nur in einem uralten Antiphonarium der Pfarrkirche Münnerstadts ist das Todesjahr des Grafen Poppo (1245) angegeben mit dem Bemerken, daß derselbe den Teutschordens-Brüdern die Pfarrei übergeben habe [39]. Eben so wenig verlautet etwas Näheres über die Anzahl der Ordensmitglieder, als sie sich in Münnerstadt niederließen. Nach einer Urkunde befanden sich im J. 1288 daselbst 7 Priester, 2 fratres clerici, 2 Ritter und 3 Laienkonventualen [40].

Das gräflich henneberg'sche Haus erwieß sich sehr wohlthätig gegen die neue geistliche Ansiedelung. Die Brüder Herrmann und Heinrich von Henneberg machten im J. 1251 dem teutschen Hause zu Münnerstadt ihren Hof daselbst und vier Morgen Weinberg am Höhberg zum Geschenke [41]. Dieser Schenkung reihten sich in der Folge noch viele andere beträchtliche Vermächtnisse an, welche demselben Hause zu Münnerstadt zugewendet wurden. So übergaben ihm im J. 1257 Albert von Trimberg und seine Gemahlin Lutgarde ihre Güter zu Kützberg [42], welche jedoch A⁰ 1286 die Teutschordensbrüder gegen das Dorf Burghausen an den Ritter

---

[39] Spangenberg Henneberg'sche Chronik. II. S. 111.

[40] Urk. Nro VI.

[41] Regest. boic. Vol. IV. P. II. p. 752.

[42] Ibid. p. 755.

Berthold Schrimpf vertauschten [43]). Im J. 1277 verkauften die Brüder Heinrich, Dieterich und Ludiger denselben 12 Morgen Wald zwischen Völkershausen und Ballingshausen [44]), und 1279 schenkte Jutta von Guberstat dem teutschen Hause die Einkünfte von zwei Huben [45]).

Die Besitzungen des teutschen Hauses erhielten besonders durch die vielen kirchlichen Stiftungen, welche die Bürger Münnerstadts im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts machten, nach und nach bedeutenden Zuwachs, so daß dasselbe in der ganzen Umgegend Gefälle und Bezüge hatte.

Zu dem Amte oder der Commenthurei des teutschen Hauses zu Münnerstadt gehörten die Ortschaften: Burghausen, Reichenbach, Windheim, die Aumühle bei Königshofen im Grabfeld und der Gressertshof — und einzelne Unterthanen: zu Aidhausen, Berkach, Poppenlauer, Trappstadt und Völkershausen. Zu Münnerstadt, Burglauer, Althausen, Großwenkheim, Egenhausen, Rannungen, Niederwern u. s. w. besaß die Commende, Güter, Zinse, Gülten und Zehnten [46]).

Wir sehen die teutschen Herrn gar oft in Streit und Zwistigkeiten mit dem Rathe und der Bürgerschaft von Münnerstadt verwickelt. Bald betrafen diese Irrungen Zins- und Handlohngefälle, bald Grenzstreitigkeiten, Wasser- und Hutgerechtigkeit, Steuer und Beth u. s. w.; öfters aber fanden die Bürger Veranlassung, über die Nichtabhaltung kirchlicher Stiftungen gerechte Beschwerden gegen die Commenthure zu führen. So erhoben sie namentlich im J. 1480 gegen den damaligen Haus-Commenthur, Jakob von Friedberg, unter andern auch darüber Beschwerde [47]), daß die gestiftete hl. Messe

---

43) Regest. boic. Vol. IV. P. I. 301.

44) Ibid. p. 770.

45) Ibid. p. 772.

46) Schultes hist. Schriften. I. Abth. S. 140.

47) Urk. XXVII.

in der S. Georgenkapelle, die Unterhaltung eines ewigen Lichtes im Oelberge, die Vesper an allen Sonntagen zur Abendstunde in der Allerheiligen-Kapelle, viele andere Messen und Jahrtäge von Seite der Teutschordenspriester vernachläßiget, und die Brod- und Almosen-Spenden an die Armen nicht mehr verabfolgt würden. Die Schiedsrichter, Graf Berthold v. Henneberg, Dombechant zu Mainz, und Graf Georg v. Henneberg, Commenthur zu Prozelten und Heilbrunn, entschieden zwar zu Gunsten der Bürger, und legten den teutschen Herrn zu Münnerstadt die Verpflichtung auf, alle bisher vernachläßigten Stiftungen und Almosen-Spenden der Fundation gemäß für die Zukunft gewissenhaft abzuhalten und zu verabreichen; allein es ward auf diesen schiedsrichterlichen Spruch von Seite des teutschen Hauses bald nicht weiter geachtet. Die Bürger wiederholten vergebens ihre Klagen; es brach nun die Reformation Luthers aus; Münnerstadt schloß sich derselben an und die Folge war, daß viele milden Stiftungen während der Zeit seines Abfalles vom katholischen Glauben auf immer zu Grunde gingen.

Der Orden erhielt sich über die Zeit der Säkularisation hinaus; allein im J. 1809 ward er, außerhalb Oesterreich, vom Kaiser Napoleon aufgehoben, und das Fürstenthum Mergentheim, wo seit der Reformation der Sitz des Teutschmeisterthums war, an die Krone Würtemberg überwiesen und die einzelnen Balleien oder Aemter gingen an jene Fürsten über, in deren Staaten sie lagen. Die Unterthanen und Orte der Commende zu Münnerstadt wurden dem damaligen großherzoglichen Landgerichte zugetheilt und die Besitzungen und Gefälle des aufgelösten Ordens dem Staatsärare einverleibt.

Das sogenannte teutsche Haus — ein großes und ansehnliches Gebäude in der Nähe der Pfarrkirche — ist gegenwärtig der Sitz des königl. Rentamtes.

Ich lasse hier ein Verzeichniß der älteren Commenthure des teutschen Hauses zu Münnerstadt folgen, mit dem Be-

merken, daß ich ihre Namen sämmtlich Urkunden entnommen [48]), aber außer Stand war, die Namen der Commenthure aus der neueren Zeit mitzutheilen:

1303. Burcardus, Commendator.
1312. Heinrich Prel, Commenthur.
1338. Heinrich v. Estenfeld.
1345. Poppo Graf v. Henneberg.
1349. Hermann v. Münster.
1354. Berthold Wilhelm, Bischof Sigenensis, Commenthur und Pfleger des teutschen Hauses zu Münnerstadt.
1359. Poppo Graf v. Henneberg.
1363. Trabold v. d. Tann.
1377. Georg Fuchs.
1403. Wolf (Wolfram) v. Aurach.
1418. Friedrich v. Wittershausen.
1426. Ullrich v. Nürnberg.
1430. Gottfried v. Schletten.
1449. Winzenz v. Wirsberg.
1472. Nikolaus v. Ebern.
1493. Nikolaus Molitor.
1519. Johann v. Carsbach.
1533. Wolfgang v. Rosenberg.
1575. Hans Georg v. Dachenhausen.
1597. Ferdinand Freyh. v. Deringen auf Stein und Partenstein.
1606. Hans Georg v. Reinstein.

---

[48]) B. Ord.-Arch. Copeibuch „Antiq. Münnerst."

§ 5.

Das ehemalige Amt und die Kellerei Münnerstadt.

Münnerstadt war vormals der Sitz eines henneberg'schen und würzburg'schen Amtes, welches aber nur einen kleinen Bezirk umfaßte. Nebst Münnerstadt gehörten die Vogtei Burglauer und die beiden Dörfer Althausen und Wermerichshausen dahin.

Der jeweilige fürstlich würzburg'sche Amtmann hatte seine Wohnung in der Burg. Das henneberg'sche Amtshaus — der alte henneberg'sche Hof — war am Jörgenthore gelegen, kam im J. 1585 sammt den anstoßenden Gärten von den Grafen von Stollberg an das Stift Würzburg, wurde später von dem Stadtschreiber Fuchsstatt erworben und von dessen Wittwe an den Amtskeller Blumengart verkauft.

Die Stelle eines würzburg'schen Amtmannes bekleideten, soviel ich aus Urkunden und amtlichen Papieren entnehmen konnte, folgende adelige Herrn:

im J. 1418 Peter v. Brunn, Erbauer und Fundator der Marienkapelle zu Münnerstadt [49]).

1519. Georg v. Bibra.

1526. Sylvester v. Schaumberg, ein eifriger Beförderer des Protestantismus, starb 1531 und liegt in der Pfarrkirche zu Münnerstadt begraben [50]).

1550. Karl v. Schaumberg, später Amtmann zu Wildberg.

1552. Valentin von Selwitz. Seine Amtmannsbesoldung bestand nach einer Kellerei-Rechnung in 130 fl. an Geld, 50 Achtel Korn, 120 Achtel Haber und in einem Krautgarten.

1574. Melchior von Langenstein.

---

[49]) Urk. XXIII.

[50]) S. weiter unten die Epitaphien in der Pfarrkirche und Julius Antireformation zu Münnerstadt.

1597. Wolfgang Freyh. von Erlach, Amtmann und Obrist. Derselbe starb am 23. Januar 1607 und wurde in der Pfarrkirche zu Münnerstadt begraben [51]), sein Epithaphium aber bei der im J. 1819/20 vorgenommenen Kirchenreparatur entfernt.

Im Jahre 1657 kommt ein Herr von Saal noch als Amtmann zu Münnerstadt vor. Später wurde diese Amtmannsstelle mit jener zu Mellerichstadt vereinigt.

Es bestanden gleichfalls zwei Kellereien — eine henneberg'sche und würzburg'sche — zu Münnerstadt. Die Kellerei-Beamten hatten die zum Amtsbezirke gehörigen Gefälle zu erheben, die fürstlichen Güter und Domainen zu verwalten, und zugleich die Funktionen eines Centgrafen und Stadtrichters (Stadtschultheisen) zu versehen. Dem Amtskeller war ein Gegenschreiber beigegeben.

Die ehemalige alte würzburg'sche Kellerei befand sich in der Nähe des Kirchhofes in dem jetzigen Bierbrauer Sprung'schen Hause. Dieses uralte Gebäude, vormals ein henneberg'scher Hof, kam in der Folge an das Hochstift Würzburg, wurde von diesem an den Amtskeller, Joh. Götz, verkauft, — daher auch Götzenhof genannt — aber von seinen Erben im J. 1588 dem Stifte wieder käuflich überlassen. Im J. 1613 bestimmte Bischof Julius dieses Gebäude zum Pfarrhause [52]).

[51]) Gropp, Würzb. Chronik. I. Th. S. 489.

[52]) Dieser alte henneberg'sche — später Götzenhof — sowie das vorgenannte henneberg'sche Amtshaus hatten in alter Zeit das Recht jedem Verbrecher, der sich dahin flüchtete, Schutz und Sicherheit zu gewähren. Die Gräfin Jutta von Henneberg und Graf Hermann von Henneberg entkleideten im J. 1351 beide Höfe dieses Asylrechts. (B. Ordin.-Arch. Libr. Ingross. Franz Ludwig. Tom. II. f. 519.) Beide Höfe lagen am Jörgenthor neben einander. Mauer und Gatterthor unterschieden die 2 Hofriethen. Als Amtskeller Blumengart das henne-

Die noch im J. 1595 sogenannte „neue Kellerei" lag bei dem oberen Thore, an den Anger anstoßend, an der Stätte, wo sich jetzt das im vorigen Jahrhunderte unter dem Architekten Neumann neu aufgeführte kgl. Landgerichtsgebäude befindet.

a) Fürstliche Amtskeller:

Im Jahre 1492. Herrman Gren.
" " 1552. Klaus Häußle.
" " 1576. Johann Götz.
" " 1586. Andreas Senft.
" " 1597. Christoph Fleischmann.
" " 1616. Johann Georg Türkh.
" " 1632—1634. Friederich Schubard, wurde von den Schweden eingesetzt, aber nach Ende der schwedischen Zwischenregierung kam
" " 1635. Amtskeller Türkh wieder an seine Stelle.
" " 1645. Wolfgang Christoph Bauer.
" " 1660. Andreas Elln.
" " 1679. Joh. Conrad Göbell.
" " 1705. Joh. Lorenz Lurtz.
" " 1763. Joh. Georg Wilhelm.
" " 1771. Joseph Marx Blumengart.
" " 1796. Philipp Januar Kelleri, Amtskeller bis 1804.

---

berg'sche Amtshaus an sich gebracht hatte, ließ er 1780 das Gatterthor wegnehmen, und die Oeffnungen und Thore zumauern, um das auf seinem erkauften Hause lastende Servitut, den Zehntbauern, Zehntknechten, Dreschern und Taglöhnern die Einfahrt und den Eingang in die hinter dem Pfarrhause gelegene Zehntscheuer durch sein Haus zu gestatten, hinwegzubringen, eine geschlossene Hofrieth zu erhalten, und diese Last dem alten Pfarrhofe, den damals der Amtsgegenschreiber Ostenberger in Miethe hatte, aufzubürden.

In Folge der Säkularisation ging das Fürstenthum Würzburg, welches auch die Würde eines Herzogthums in Franken in sich vereinigte, an das Churhaus Bayern über.

Bei der im Jahre 1804 vorgenommenen Landämter-Organisation wurde Münnerstadt zum Sitze eines Landgerichts erhoben, und diesem folgende Ortschaften zugetheilt:

1) aus dem fürstl. würzb. Amte Münnerstadt die Orte: Althausen, Burglauer, Münnerstadt und Wermerichshausen;

2) aus dem ehemal. Amte Poppenlauer: Maßbach und Poppenlauer;

3) aus dem vormaligen Amte Neustadt a/S.: Strahlungen;

4) aus dem ehemal. Amte Kissingen: Nüdlingen;

5) " " " " Aschach: Haard, Roth, Steinach;

6) " " " " Ebenhausen: Rannungen u. Rottershausen;

7) " " " " Sulzfeld oder Wildberg: Seubrigshausen und Weichtungen.

Ferner wurden die vormals dem Kloster Bildhausen zugehörigen Orte Brünn, Friedritt, Großwenkheim, Kleinwenkheim, Nickersfelden, Bildhausen mit dem Reinfelds- und Rindhofe, dann im J. 1809 die teutschherrischen Ortschaften: Burghausen, Reichenbach, Windheim und Gressertshof, und endlich die ehedem freyh. von Rosenbachischen Orte: Rothhausen, Theinfeld, Thundorf und Völkershausen dem Landgerichte Münnerstadt einverleibt.

b) Königl. Landrichter:

1804. der schon genannte vormalige Amtskeller Phil. Januar Kelleri.

1829. Joh. Ernst Mäußel.

1836. Johann Wilhelm Rost.

§ 6.

Das Centgericht zu Münnerstadt.

Münnerstadt mag in alter Zeit seine Mahlstätte gehabt haben, wo im Freien und unter dem Vorsitze des Gaugrafen Streithändel geschlichtet, Recht und Gerechtigkeit gehandhabt, und über Leben und Tod abgeurtheilt wurde; denn wir finden noch in späteren Jahren einen schwachen Schimmer der alten teutschen Gaugerichtsbarkeit in dem Centgerichte daselbst, welches in peinlichen Sachen seine Gerichtstage öffentlich und auf einem freien Platze ausserhalb der Stadt in der Nähe des unteren Thores in feierlicher ernster Weise abzuhalten pflegte. Diese Gerichtsstätte heißt noch heute die Cent, und manches Todesurtheil mag allda gefällt worden seyn.

Wir können nur in gedrängter Kürze und nach der vom Bischof Julius gegebenen Centordnung [53]) den Bezirk und den Gang dieses ehemaligen Gerichtes etwas näher bezeichnen.

Der Bezirk desselben umfaßte mit Münnerstadt die zehn Dörfer: Burglauer, Haard, Nüdlingen, Althausen, Brünn, Friedritt, Kleinwenkheim und die teutschmeister'schen Orte Burghausen, Reichenbach und Windheim. Jedes der Orte hatte zur Abhaltung des Gerichtes seine Schöpfen zu stellen, und zwar Münnerstadt 4, Nüdlingen 2 und die übrigen Ortschaften je einen.

Das Gericht war aus einem Centgrafen (Richter), einem Centschreiber, und 15 Schöpfen gebildet. Die Schöpfen von Münnerstadt und Nüdlingen blieben 2 Jahre, die übrigen 3 Jahre im Amte. Nach Ablauf dieser Zeit wurde eine neue Schöpfenwahl vorgenommen.

---

[53]) Saal- und Lagerbuch des Amtes Münnerstadt vom J. 1595.

Da die Gemeinden Burglauer und Haard im Besitze einer eigenen vogteilichen Gerichtsbarkeit waren, so gehörten sie nur mit den vier hohen Rügen — Mord, Diebstahl, Brandstiftung und Nothzucht — dagegen die übrigen 8 Orte mit allen vorkommenden Centfällen zur Cent Münnerstadt.

Das Centgericht über die gewöhnlichen Fälle wurde in einem Wirthshause oder in einem anderen, von dem Centgrafen zu bestimmenden Lokale bei geöffneten Thüren abgehalten. Nur in peinlichen Dingen, wo es sich um Leben und Tod handelte, fand dasselbe öffentlich und im Freien statt.

Nach einem uralten Herkommen wurde ein solcher blutiger Gerichtstag in allen zur Cent gehörigen Dörfern durch den Freiboten angesagt, und die Schöpfen und das Volk zum Erscheinen an demselben aufgefordert.

Früh zwischen 8 und 9 Uhr nahm an der Centstätte am unteren Thore das Hochgericht seinen Anfang. Der Centgraf, in seinem Harnisch und seiner Rüstung, den Stab in der Hand haltend, befragte die Schöpfen, ob der rechte Gerichtstag und das Gericht genugsam besetzt sey, und eröffnete bei einer bejahenden Antwort dasselbe mit einer Anrede an die Schöpfen und das Volk. „So hege ich heut," begann er, „dieses Halsgericht über Blut und Fleisch, Hals und Haus, von wegen des hochwürdigen Fürsten und Herrn Bischofen zu Würzburg und Herzogen zu Franken, meines gnädigen Fürsten und Herrn. Ich hege auch dieses Halsgericht von wegen Vogt, Richter und Schöpfen sämmtlich und sonderlich. Ich hege auch dieses Halsgericht von wegen des Landvolkes, Kläger und Antworter, und aller der wegen, die dies Halsgericht besuchen, beschützen und beschirmen.

Ich gebe auch allen denen, so solch' Gericht besuchen, beschützen, beschirmen, und von Rechtswegen daran erscheinen, Fried und Geleit, soweit und soviel ich dies Halsgerichts wegen zu thun habe, ausgenommen die Mörder, schadbare

Leuth, die mit Recht überwunden sind, oder noch überwunden werden, die sollen kein Geleit haben, es geschehe denn mit Willen des Richters und Wissen der Kläger.

Ich gebeut heut, euch Schöpfen, daß keiner aufstehe, oder niedersitze, auch Keinem sein Wort rede, er thue es dann mit Erlaub des Richters.

Ich verbeut alle unzeitige Wort und Werk, hinter und vor dem Gericht, und verbeut alles das, so ich von Rechtswegen zu verbieten habe.

Ich gebeut, euch Schöpfen, bei den Eiden und Gelübden, so ihr dem Gerichte verwandt, daß ihr gut Gewissen habt und recht Urtheil sprecht dem Reichen als dem Armen, dem Armen als dem Reichen, und Niemand etwas ab- oder zusprechet, anders denn mit Recht und gutem Gewissen, als ihr es vor Gott dem Allmächtigen am jüngsten Gerichte verantworten sollt und wollt, und hege hierauf dieses Halsgericht mit aller Obrigkeit, Herrlichkeit und Freiheit, auch mit allen Punkten und Artikeln, wie ich von Rechtswegen thun soll, und von Alters Herkommen ist, ohne Gevehrde".

Nach dieser Anrede hatte der Ankläger vor Gericht zu treten und seine Anklage gegen den Missethäter vorzubringen, welcher inzwischen auf Urtheil der Schöpfen in der Stadt vor dem Rathhause in Stock und Block gesetzt worden war, worin er eine volle Stunde ausharren mußte. Der Kläger wie der Beklagte hatte seinen Sprecher. Jeder Sprecher mußte nun in einigen bestimmten Worten sich an den Centgrafen bei Gericht andingen, und auf Vorstellung des verhafteten Missethäters bei Gericht antragen.

Nachdem dieses geschehen, zogen Richter und Volk in die Stadt und holten denselben ab. Dreimal wurde er von dem Centknechte beschrieen; das erstemal bei dem Stocke, das zweitemal beim Spital und das drittemal unter dem Thore.

Angelangt auf der Gerichtsstätte steht der arme Sünder in Ketten und Banden drei Schritte vor dem Schöpfen-

stuhle. In tiefer Stille harren Richter und Volk, und der Sprecher des Anklägers bringt seine Anklage vor, worauf der Sprecher des schwer Beklagten antwortet und all dasjenige hervorhebt, was zu seiner Lossprechung oder doch zur Milderung seiner Schuld dienen mag. Haben die Sprecher des Klägers und Beklagten genuglich hin und wider geredet, und sind die vorgebrachten Kundschaften und die Urgicht des Missethäters (sein Eingeständniß) vorgelesen, dann erfolgt das öffentliche Urtheil.

Wird er für schuldig befunden, so lautet der Wahrspruch der Schöpfen: „Auf Klag, Antwort, und alles gerichtliches Fürbringen und wahrhaftig Erfinden, nach Laut jetzt verlesener Urgicht erkennen wir und sprechen einmüthiglich auf unsern Eid endlich zu Recht, daß der Nachrichter N. den N., hie zugegen, mit Ketten und Stricken zwischen Himmel und Erde, an den lichten Galgen hängen, und vom Leben zum Tod richten soll."

Nach gefälltem Urtheile wird den Schöpfen die weitere Frage vorgelegt, wie gegen jenen, welcher mit Gewalt die Vollziehung des Urtheils hindern würde, zu verfahren, und welcher Strafe er verfallen solle.

Die Schöpfen antworten: „Wir erkennen und sprechen abermals auf unsern Eid zu Recht: Wer sich dieser Vollziehung gefährlich zu werden, sie zu irren oder wenden, unterstehen würde, der soll in der That in des Uebelthäters Pön und Straf auch verfallen, verurtheilt und erklärt seyn."

Hierauf erhebt sich feierlich der Richter von seinem Stuhle, das Antlitz gegen Sonnenaufgang gewendet, das Haupt bedeckt, in der Hand den Gerichtsstab, das Zeichen seiner Gewalt; er senkt den Stab gegen die Erde, und bricht denselben, das Urtheil bestätigend, über den tief erschütterten armen Sünder.

Und nun muß dieser seinen letzten Gang beginnen, den Gang zur Richtsstätte, zum Galgen [54]). Richter und Volk ziehen mit dahin, und nachdem der Nachrichter sein trauriges Amt vollzogen, kehren sie zur Cent zurück und die Schöpfen schließen auf des Nachrichters Frage: „ob er recht gerichtet habe?" den blutigen Akt mit den Worten: „wenn ihr gerichtet, wie Urtheil und Recht ergangen und gelaut hat, so habt ihr wohl und recht gerichtet; und Gott, dem Allmächtigen, sey des Armen Seele befohlen".

§ 7.

Das Stadtgericht.

Münnerstadt besaß ein eigenes Stadtgericht, dessen Wirkungskreis sich auf die bürgerliche Rechtspflege beschränkte. Es würde dem Zwecke dieser Blätter entgegen seyn und uns zu weit führen, wenn wir uns über die Geschichte dieses Gerichtes, die Zuständigkeit, den Wirkungskreis, die einzelnen Formalitäten und über die Mängel und Gebrechen desselben weitläufig verbreiten wollten; darum mögen uns hier nur einige Bemerkungen über dieses ehemalige Gericht aus alter Zeit genügen.

Dasselbe war sehr alt; schon Kaiser Wenzeslaus ertheilte im J. 1335 den Bürgern Münnerstadt's das Privilegium [55]), nach welchem sie nur vor ihrem Gerichte belangt, und von Niemanden vor einen fremden Richter gezogen, oder von demselben gerichtet oder verurtheilt, gepfändet oder verhaftet werden konnten, ausgenommen in jenen Fällen, wo den Klägern von dem Gerichte zu Münnerstadt Recht und Gerechtigkeit nicht gewährt wurde. Dieses Privilegium konnte jedoch auf das Reichs=

---

[54]) Derselbe stand fast an der Grenzscheide der Markung Münnerstadts rechts der nach Neustadt führenden Straße auf einer Anhöhe.

[55]) Urk. XVI.

hofgericht, und das kaiserliche Landgericht des Herzogthums in Franken, zu welchem letzteren alle Erbschaften, Vormundschaften, Ehesachen, Aufrichtungen von Testamenten, Vermächtnissen, Einkindschaftungen, Appellationen der Parteien u. s. w. ressortirten, keine Anwendung finden, und beiden hohen Gerichtsstellen blieben die Bürger je und allzeit unterworfen.

Im J. 1385 erließen Bischof Gerhard von Würzburg und die Grafen Herrmann, Berthold und Friedrich von Henneberg für den Stadtrath eine besondere Gerichtsordnung [56]), welche den aus den Bürgern zu wählenden zwölf Schöpfen und zwölf Stadträthen die gewissenhafte Handhabung der bürgerlichen Rechtspflege und Polizei auferlegte, und sie auch zur Bestimmung und Erhebung der Beth verpflichtete.

Bischof Julius gab dem Stadtgerichte Münnerstadt eine neue Prozeßordnung, und bezeichnete in derselben genau den Wirkungskreis desselben. Es enthielt dieselbe bestimmte Vorschriften über den ganzen Gerichtsgang, über Anbringung der Klagen, Citationen, Tagfahrten, Ungehorsam gegen Vorladungen und Ungehorsamsstrafen, Beweisverfahren, Kundschaften, Eid, Bürgschaften, Exekution, Priorität der Schuldforderungen, über Sportelwesen, Zoll, Umgeld u. s. w. [57]).

Appellationen gegen stadtgerichtliche Urtheile wurden, solange das Condominat des Hochstiftes Würzburg und der Grafen von Henneberg bestand, nach einem alten Herkommen bei dem Stadtgerichte zu Gelnhausen, in der Folge aber, als das ganze Amt Münnerstadt mit allen Hoheitsrechten an den Fürstbischof von Würzburg gekommen war, bei der fürstlichen Canzlei zu Würzburg angebracht.

Das Gericht war aus einem Stadtrichter (Stadtschultheisen), welcher der zeitliche fürstliche Amtskeller war, aus

---

[56]) Schultes diplom. Geschichte des Hauses Henneberg. I. Th. S. 488.

[57]) S. Saal- und Lagerbuch des Amtes Münnerstadt v. J. 1595.

zwölf Rathsmitgliedern als Schöpfen und einem Gerichtsschreiber zusammengesetzt, und wurde am Montag eines jeden Monats auf dem Rathhause in der gewöhnlichen Rathsstube im Sommer früh um 6 Uhr und zur Winterszeit um 7 Uhr öffentlich abgehalten. Jeder Gerichtstag mußte mit einem Glockenzeichen den Bürgern kund gemacht werden, damit sie demselben beiwohnen konnten.

Die nicht verschiebbaren Klagsachen, besonders wenn sie von Fremden vorgebracht wurden, mußten an jedem Donnerstage in der Woche abgethan werden.

An den Fest- und Feiertagen, zur Erntezeit und im Herbste während der Weinlese durfte kein Gerichtstag abgehalten werden.

Fremde, welche sich in der Stadt einer strafbaren Handlung in Kauf und Verkauf, Contrakt und Gewerbe u. d. gl. hatten zu Schulden kommen lassen, standen unter der Jurisdiktion des Stadtgerichtes und konnten von demselben nach Gestalt der Sache in Verhaft genommen werden.

Die Gerichtspersonen hatten keine gewisse Besoldung. Sie erhielten den dritten Theil der Gerichtssporteln; von dem Rathe bekam jeder Schöpfe bei Abhaltung des Petri-Mahles 3 ₰., einen halben Acker Holz und zum neuen Jahr ein Paar Handschuhe.

Dem Gerichte lag auch die Handhabung der städtischen Polizei ob und es stand demselben die Befugniß einer strengen Bestrafung der Ruhestörer zu. Wer sich z. B. an den Nachtwächter vergriff, hatte eine Strafe von 100 Pfund Heller zu bezahlen, und wer an die Wächter oder an jene, die verordnet waren, „die Stadt zu befrieden, und Unfug und Unzucht zu wehren", freventlich Hand anlegte, konnte an Leib und Leben gestraft werden.

Diese alte städtische Gerichtsverfassung erlitt im Laufe der Zeit manche Abänderung und Verbesserung, mußte aber endlich, und zwar zum Besten der Rechtspflege, unserer jetzigen Gerichtsordnung Platz machen.

§ 8.

Münnerstadt im Bauern-, Markgräfischen und Schwedenkriege.

1) Es ist nicht zu läugnen, daß die neue Lehre des XVI. Jahrhunderts die Keime des Aufruhrs unter das Volk gestreut. Kaum waren die Reden und Aufrufe der Glaubens-Neuerer und abgefallenen Priester bis hinab in die Dörfer gedrungen, da jauchzten die Bauern ihnen Beifall zu, und frohlockten, daß nun die Zeit gekommen sey, die geistliche und weltliche Gewalt zu Grabe zu tragen, und die Bisthümer, Stifte und Klöster, die „eitel Schmalzgruben seyen, darin sich der Fürsten und aller Welt Güter sammeln", zu plündern und den Raub unter sich zu theilen.

„Ich sah", sprach Pfeiffer, ein abtrünniger Prämonstratenser-Mönch zu der Menge, „eine Anzahl von Mäusen, welche in einer Scheune das Getreid verzehrten. Fürsten, ihr seyd die Mäuse, die uns plündern; Amtsleute, ihr seyd die Mäuse, die uns beschweren; Herren von Adel, ihr seyd die Mäuse, die uns aufzehren. Ich bin im Schlafe auf diese Bestien losgestürzt, und habe ein großes Blutbad unter ihnen angerichtet: auf also zu den Waffen! Fort von euern Feldern! Israel, geh' in deine Zelte! Der Tag der Schlacht ist da; unsre Tyrannen fallen und ihre Burgen! Eine reiche Beute wartet unser, welche wir zu den Füßen des Propheten tragen werden, der sie unter uns theilen soll" [58]. Solche Predigten verfehlten ihre Wirkung nicht.

Schwaben, Elsaß, Thüringen, ein Theil von Sachsen, und die Pfalz standen auf; die Bauern strömten bewaffnet in Heereshaufen zusammen; ihre Wuth galt dem Adel, den Priestern und Klöstern; Raub, Mord, Plünderung und die gräßliche Brandfackel bezeichneten ihre blutigen Züge.

---

[58]) Audin, Geschichte Luthers. 2. B. S. 123.

Mehr als dreihundert Jahre sind vorüber gegangen, daß dieser verderbliche Krieg in unserm Vaterlande gewüthet, und noch heute können wir an tausend Orten die traurigen Reste finden, welche von den Tagen der Verwüstungen sprechen, die das Eigenthum der Fürsten, des Adels und der Klöster getroffen.

Im Februar des Jahres 1525 brach der Aufstand in Franken aus. Münnerstadt hatte sich an demselben betheiligt. Ich folge hier, da ich ungeachtet aller Mühe eine weitere geschichtliche Nachricht nicht auffinden konnte, der Erzählung des And. Seb. Stumpf bei Johannes [59]. „Während im untern Lande alles im Aufuhr war, und ein Bauernheer immer aufwärts rückte, waren im nördlichen Theile des Landes allenthalben Unruhen ausgebrochen. Schon am 9. April hatten einige Bauern in einer Schenke zu Münnerstadt sich wechselweise Beistand und Vertheidigung der evangelischen Lehre gelobt, und zunächst beschlossen, das Kloster Bildhausen einzunehmen. Sie schwärmten in der Stadt und auf den Dörfern zu Burglauer, Niederlauer, Friedritt mit einer Trommel herum, fanden aber jetzt noch wenig Anklang. Desto ernstlicher ward's einige Tage hernach. Am 12. April kam ein Haufe Bürger zu Münnerstadt, an ihrer Spitze ein Schreiner, Hans Schnabel, zu dem Bürgermeister daselbst, und kündigten ihm an, daß sie auf Bildhausen ziehen wollten. Dieser widerrieth ihnen ihr Vorhaben, aber es half nichts. Dreihundert Gewaffneter zogen mit Trommel und Pfeife auf das Kloster hin, und zu gleicher Zeit erschien ein Haufe geharnischter Bürger vor dem Rathhause zu Münnerstadt, und ließ dem versammelten Rathe wissen, daß sie das Haus des teutschen Ordens und den Bildhäuser Klosterhof (in der Stadt) einnehmen wollten. Kein Abrathen half; sie wollten,

---

[59]) Dr. Johannes Materialien S. 38. u. ff.

sagten die stürmischen Köpfe, auch einmal Herrn seyn, seyen lange genug von den Amtleuten gehudelt worden, wollten dieselben auch einmal hudeln, und fielen in das deutsche Haus, den Klosterhof und das Augustinerkloster ein, plünderten oder verdarben, was ihnen vorkam."

Zu Bildhausen wurden die Mönche vertrieben, das Kloster in Besitz genommen, mit Pergamentbriefen, Gült- und Zins-Registern die Backöfen geheizt, und auf dem Petersberge, nachdem sich die einzelnen Haufen zu Aura, Frauenroth, Hausen und Heidenfeld mit dem Bildhäuser Haufen vereiniget hatten, ein wohlbefestigtes Lager bezogen. Ringsum verbreiteten diese fanatischen Bauern Schrecken und Verheerungen. Ihre Anführer waren Hans Schnabel, Schreiner aus Münnerstadt, und Hans Schaar von Burglauer. Von ihnen sagt ein altes Volkslied:

„Hans Schnabel und Hans Schaar,
Die machten viel Leut zu Narr."

Ein anderes Volkslied bringt noch einen gewissen Schippel in Verbindung und singt:

„Schnabel, Schaar und Schippel
Brachten die Bauern aus gefütterten Röcken
In leinene Kittel." [60]

Zweihundert Schlösser wurden von den aufrührerischen Bauern im Hochstifte Würzburg zerstört; darunter zählen wir in der oberen Gegend die Burgen Aschach, Bodenlauben, Irmelshausen, Rottenstein, Trimberg, Thundorf, Wetzhausen, Wildberg [61]) und die Veste Burglauer. Die Klöster, die mehr oder minder durch Plünderung und Brand beschädiget wurden, waren im Oberlande: das Augustinerkloster zu Mün=

---

[60]) Rost, Geschichte der Abtei Bildhausen. Arch. des hist. Ver. f. Unterfranken. XI. B. 1. Heft. S. 54.

[61]) Gropp Würzb. Chronik I. Th. S. 169.

nerstadt, und die Klöster zu Aura, Bildhausen, Frauenroth, Hausen und Wechterswinkel.

Im Juni war der unglückselige Bauernaufruhr gedämpft, und die Schuldigen traf die gerechte Strafe. Die Hauptleute des Bildhäuser Haufens, Schnabel und Schaar, wurden am 3. Juli 1525 zu Mellerichstadt vor dem Thore ober der Ziegelhütte durch das Schwert hingerichtet. Graf Wilhelm von Henneberg ließ zu Münnerstadt 22 enthaupten und eine Geldstrafe von 16,000 fl. erheben. Einige Tage später, am 5. Juli, eröffnete in dieser Stadt auch Fürstbischof Conrad von Thüngen das blutige Schauspiel von neuem, da er aus den Aemtern Münnerstadt, Aschach und Stadt-Lauringen 12 hinrichten ließ. Die gefallenen Opfer sollen östlich ausserhalb der Mauer des Kirchhofes in der Stadt beerdiget worden seyn. Eine Abgabe von 500 fl. fränk. — die neue Beth genannt — welche alljährlich bis zur Stunde fortbezahlt werden muß, erinnert beständig die Bürger Münnerstadts an die Sünden ihrer Väter.

Am 26. Oktober 1527 schrieb Bischof Conrad und Graf Herrmann von Henneberg für Münnerstadt und die eingehörigen Amtsdörfer eine eigene Stadtordnung vor [62]. Der Bauernaufruhr mag die nächste Veranlassung hiezu gewesen seyn. Sie gibt im Allgemeinen über die Wahl des Bürgermeisters und Rathes, der Schultheisen, Dorfsmeister und Schöpfen, und über die Bürger- und Insassen-Annahme nähere Vorschriften. Ohne Einwilligung und Beiseyn des fürstlichen Beamten durfte keine Raths- oder andere Versammlung abgehalten werden. Sie verlangt pünktlichen Gehorsam gegen die landesherrlichen Gebote und Verbote, befiehlt die Einhaltung einer strengen Polizeistunde, und verbietet die Zunftvereine, das Landschießen, Spielen, Gotteslästern, Zechen u.

---

[62]) Archiv des hist. Ver. für den Untermainkreis. III. B. 3. Heft. Seite 132.

s. w. Vor 11 Uhr Mittags durfte Niemand zur Weinschenke gehen, und über 7 Uhr, wo man die Weinglocke läutete, im Schenk- oder Wirthshause sitzen bleiben. Das Tragen jeder Waffe, als: Büchsen, Armbrust, Spiese, Partisane, Mordäxte, Wurfbeile, Bleikugeln u. dgl. war strenge untersagt, und dem fürstlichen Amtmanne anbefohlen, auf unbekannte herumschweifende „Keßler, Krämer, Haussirer, Landfahrer, Zigeuner, Jakobsbrüder, Freyheitsbuben" und derlei Gesindel fleißig zu vigiliren uud sie im Falle des Betretens gefänglich einzuziehen. Jedem Bürger wurde es zur Pflicht gemacht, alle jene, die durch Reden, Schriften oder auf irgend eine Weise zum Ungehorsame und Aufruhr gegen die Obrigkeit anreizen oder auffordern würden, der Obrigkeit sogleich anzuzeigen, damit dieselbe solche gefährliche Personen alsbald zur Haft und Strafe bringe; würde dagegen Jemand diese Anzeige unterlassen, so sey er, wie der Anreizer und Aufwiegler selbst, unnachsichtlich an Leib und Gut Andern zum warnenden Exempel zu strafen.

Der Schluß der Stadtordnung schreibt den Erbhuldigungs-, Raths-, Schöpfen-, Bürgermeister-, Beth- und Bethmeisters-Eid vor, sowie den Eid für die fürstlichen Beamten und Gerichtsdiener.

2) Die nördlichen Theile des Bisthums Würzburg blieben von den Raub- und Verheerungszügen des wilden Markgrafen, Albrecht von Brandenburg, nicht verschont [63]). Schon im J. 1552 [64]) wurden dieselben von feindlichen Truppen

---

[63]) Im Bisthume Würzburg wurden 6 Schlösser, 17 Städte, fast 300 Dörfer theils gebrandschatzt und geplündert, und theils durch Brand oder sonst schwer beschädigt. Sämmtliche Stifte und Klöster zu Würzburg, sowie 26 Klöster auf dem Lande, erlitten durch Brandschatzung, Plünderung und Brand unermeßlichen Schaden. Vergl. Summarischen Gegenbericht 2c. auf Albrechts von Brandenburg Schmachbuch. A⁰· 1556. fol. 157. u. ff.

[64]) Im J. 1552 vor Bartholomäustag kam Wilhelm v. Thüngen

durchzogen und geplündert, und im Jahre 1553, als der Markgraf sich durch Thüringen nach Sachsen zurückziehen mußte, verbreiteten seine rohen Kriegsleute schreckliche Verwüstungen in allen Aemtern und fast allen Dörfern der obern Gegend. Münnerstadt, Neustadt a/S., Kissingen, Aschach, Stadtlauringen, Mellrichstadt, Bischofsheim, Fladungen, Ebern, dann die Dörfer Burglauer, Strahlungen, Salz, Brend, Ober- und Unter-Ebersbach, Steinach, Nüdlingen, Rottershausen, Rannungen u. s. w. wurden durch Brandschatzung, Plünderung und Brand hart mitgenommen [65]).

Johannes von Sol, Pfarrer zu Burglauer, schildert als Augenzeuge diese Verwüstungen in einem Berichte vom 18. März 1579 an den Amtskeller zu Münnerstadt, Joh. Götz, also:

„... Hernach A° 1551 habe ich die Pfarrei Burglauer, welche ganz öde, wüst und unbebaut, auch weder mit Scheuer und Zäunen versehen war, und unwerth gewesen, beziehen müssen, wo ich dann alsbald das Pfarrhaus mit Thüren, Fenstern, Läden, Tisch, Bänken und anderer Nothdurft, die Hofrieth aber mit neuen Zäunen und Thor verbessert und hergerichtet habe.

Bald darauf hat es sich zugetragen, daß Churfürst Moritz von Sachsen (1552) mit Kriegsleuten herangezogen, welche sich hier einlegten, sowohl andern Nachbarn als mir Wein, Getreide und Alles, was ich hatte, genommen, den Pfarrhof und Scheuer, Fenster, Läden, Balken und Sparren also zerstörten, daß nicht das Geringste unverwüstet gelassen wurde.

Nach einiger Zeit entstand die markgräfliche Fehde, in welcher die Kirche, und Alles, was dahin geflüchtet war, nicht

---

mit 10 Pferden in Münnerstadt an, um die Kirchenkleinodien wegen Feindesgefahr nach Würzburg abzuholen.

[65]) Summarischer Gegenbericht rc. auf Albrechts von Brandenburg Schmachbuch. A°. 1556. fol. 157 u. ff.

geschont blieb, sondern dieselbe wurde erbrochen, und 20 Wagen voll hinweggeführt. Mein Vieh, Wein, Getreide, Bücher, Bett und Alles, was ich hatte, wurde mir genommen, und sogar dasjenige, was sie in der Kirche und dem Pfarrhofe nicht fortbringen konnten, zu Stücken zerschlagen. Ich wurde diesesmal also beraubt, daß ich keinen Rock mehr anzuziehen hatte, und mit bloßem Leibe von den Reisigen in die Flucht getrieben wurde.

Nach diesem, und ungefähr im andern Jahr, als ich den Pfarrhof wieder zugerichtet und mich zur Ruhe setzen wollte, hat es sich begeben, daß uns die Braunschweiger um eben der Zeit, als sie den Markgrafen geschlagen hatten, heimsuchten, welche 14 Tage allhier gelegen, und uns den Garaus gemacht, so daß ich nicht das Geringste und kaum das Leben davon gebracht, indem dieselben, als sie alles aufgefressen und ausgesoffen, geplündert und verwüstet hatten, mich angriffen und aufhängen wollten, was sie auch gethan hätten, wenn ich mich nicht mit 2 Eimer Wein, die ein Bürger von Münnerstadt verborgen und mir zur Fristung meines Lebens gegeben hatte, freigekauft hätte".

So haußten die damaligen zügellosen Kriegshorden; sie brachten über Stadt und Land Elend und Armuth. Viele Jahrzehnde vergingen, bis sich der verarmte Unterthan von diesen harten Schlägen nur einigermaßen erholen konnte.

3) Nach der blutigen Schlacht bei Leipzig am 7. Sept. 1631 drang das siegreiche schwedische Heer unter Anführung seines Königs, Gustav Adolph, in Eilmärschen nach Franken vor. Unvermuthet stand dasselbe, 30,000 Mann stark, vor der Grenzfestung Königshofen. Alles zitterte vor einem Feinde, der jeden seiner Schritte mit Verwüstungen, Plünderungen und Mord bezeichnete. Schon sein Name war der Schrecken der Katholiken. Jedermann eilte, seine Habe und kostbaren Sachen zu verbergen und in Sicherheit zu bringen.

Am 10. Oktober war die Festung Königshofen gefallen und nun ergoß sich ungehindert der Schweden Heer über das Hochstift Würzburg aus, und nahm von den Städten des Oberlandes, die keinen Widerstand zu leisten vermochten, Besitz. Am 12. Okt. standen sie vor Münnerstadt. Sie machten den Bürgern das Versprechen, ihnen kein Leid anzuthun, ihr Leben und Gut zu schonen, und sie in allen Rechten und Gerechtigkeiten, besonders in der freien Ausübung ihrer Religion, zu belassen, wenn sie ihnen gutwillig die Thore öffnen würden; dagegen drohten sie, zu sengen und zu brennen, zu plündern und zu morden, ja das Kind im Mutterleibe nicht zu schonen, wenn sie die Stadt nicht übergeben, oder nur den geringsten Widerstand leisten würden. Die Bürger ließen sich täuschen; sie trauten den schönen Worten der schwedischen Truppen und öffneten die Thore, in der Hoffnung, die fürchterlichen Drohungen von der Stadt und den Einwohnern glücklich abgewendet zu haben. Aber leider! sie mußten bald zu ihrem Schrecken wahrnehmen, daß die Schweden nichts weniger, als Wort hielten. Kaum hatten sie sich der Stadt versichert, so forderten sie ungeheure Brandschatzungen. Münnerstadt mußte 8,000 und Neustadt a. d. S. 11,000 Thlr. baares Geld ohne Verzug erlegen, und nebst dem noch alles Silbergeräthe, Becher, Weibergürtel, Ringe und Alles, was nur von Silber und einen Batzen werth war, übergeben. Auf gleiche Weise verfuhren sie auf den Dörfern; die Leute wurden auf das Erbärmlichste und Grausamste mit Schlägen mißhandelt; vielen wurden die Augen ausgepreßt; viele wurden nieder gewürgt und todt geschlagen, und viele Orte wurden ausgeplündert und in Asche gelegt.

Besonders traf der Haß der Schweden die katholischen Geistlichen, die, durch die vielen Drohungen in Furcht gesetzt, durch die Flucht ihr Leben in Sicherheit zu bringen suchten. Der Pfarrer von Münnerstadt, Andreas Blatt, floh bei Ankunft der Schweden über Kissingen nach Bischofsheim und

Hilders, und der Frühmesser, Martin Stumpf, über Karlstadt, Miltenberg nach Aschaffenburg. Beide kehrten nach einigen Wochen wieder zurück, und hielten nun standhaft auf ihren Posten aus, obwohl sie die bittersten Kränkungen und Verfolgungen von den schwedischen Soldaten zu erfahren hatten. Der Pfarrer Blatt schwebte oft wegen seines Eifers für den katholischen Glauben in Gefahr, thätlich mißhandelt zu werden; man drohte, ihn auf einem Karren anzuschmieden und nach Würzburg abzuliefern, um nur dieses verhaßten „päbstlichen Pfaffens" loszuwerden.

Ich glaube, es dürfte meinen Lesern nicht unwillkommen sein, wenn ich ihrem Blicke ein Bild satanischer Bosheit vorführe, mit welcher die rohen, allem menschlichen Gefühle Hohn sprechenden Soldaten einen Geistlichen der oberen Gegend, einen wehrlosen Priester, mordeten. Es war dieses der ehrwürdige Liborius Wagner, Pfarrer zu Altenmünster. Hören wir die wahrheitsgetreue Schilderung seines Marterthums[66]:

„Im Schulhause zu Reichmannshausen wurde Liborius von schwedischen Soldaten ergriffen und unter den empfindlichsten Mißhandlungen durch Schonungen nach Mainberg geschleppt; und hier hatte der schuldlose Priester Alles zu erdulden, was bübischer Muthwille und teuflische Bosheit ersinnen konnten. Unter anderm setzten die rohen Kriegsknechte ihm ein dreimäßiges Geschirr voll Wein an den Mund und nöthigten ihn durch Gewalt, es auf einmal auszutrinken, indem sie hofften, er werde in der Trunkenheit leichter zur Verläugnug seines Glaubens zu bewegen seyn. Durch Gottes besondere Gnade blieb er aber bei voller Besinnung und unerschütterlicher Standhaftigkeit. Nachdem Liborius ihnen hatte predigen, dann mit einigen Troßbuben sich hatte herumbalgen müssen, gaben sie ihm eine übermäßig geladene Mus-

---

66) Dr. Himmelstein, Reihenfolge der Bischöfe von Würzburg. S. 159. Gropp, Chronik. I. Th. S. 460 u. 484.

kete in die Hand; er mußte sie anlegen und losbrennen und stürzte dabei bluttriefend zu Boden. Wie die Raubthiere durch den Anblick des Blutes noch blutgieriger gemacht, fielen die Unmenschen nun über ihr Opfer her, schlitzten ihm die Backen auf, rieben dann die Wunden mit Salz ein und richteten sein Angesicht so gräßlich zu, daß es keinem menschlichen Antlitze mehr ähnlich sah, ja damit noch nicht zufrieden, rissen sie ihn wiederholt zu Boden, ließen heißes Pech in Nase, Bart und Haupthaar träufeln, welches sie dann anzündeten; durchstachen ihm die Nase mit einem spitzigen Instrumente, welches sie eine Zeitlang darin stecken ließen, während sie ihm das Gemäch mittels eines Kolben quätschten. Nun wurden ihm die festgeknebelten Hände so lange mit einem Hammer geschlagen, bis sich Fleisch und Nägel von den Knochen der Finger ablößten; nach diesem banden sie mit Verdrehung der Gelenke die Hände auf den Rücken; darauf ward er an einem starken Pfahl festgebunden, im Genicke mit heißem Pech begossen, und an einem bis zum Glühen erhitzten Ofen gestellt, um zwei Stunden die Qual des Feuers zu erdulden. Oefters stellten seine Peiniger an ihn die Frage, ob er noch immer päpstlich-katholisch sei; und allemal versicherte er mit unbesiegbarem Muthe: In diesem Glauben wolle er leben, leiden und sterben. Nachdem sie ihn auf diese Weise fünf ganze Tage ununterbrochen gequält hatten, schleppten sie den heldenmüthigen Priester wieder hinauf nach Schonungen an das Mainufer, wo sie mit 2 Pistolen auf ihn feuerten; als aber beide Kugeln ihr Ziel verfehlten, sprang ein schwedischer Reiter vom Pferde und stieß ihm den Degen durch den Leib, womit seine Marter endete und er die Krone der Verherrlichung errang am 9. Dezember 1631. Die Leiche wurde, der Kleider beraubt, in die Fluthen des Maines gestoßen. Im nächsten Frühlinge fanden einige Landleute aus Schonungen den Leichnam, unverweßt, leicht mit Sand bedeckt am Ufer liegen und gruben

ihm auf der Wiese ein Grab. Nachdem aber der Kriegslärm ein wenig verhallt war, wurden die Gebeine in die Schloßkapelle zu Mainberg gebracht, und von da auf Befehl des Fürstbischofs in die Klosterkirche zu Heidenfeld übertragen. Gegenwärtig sind die ehrwürdigen Ueberreste des ruhmwürdigen Martyrers in einem besonderen Behältnisse neben dem Hochaltare der Pfarrkirche zu Klosterheidenfeld aufbewahrt, und eine Gedenktafel über demselben verkündet in gedrängter Kürze die Begebenheit."

Während der schwedischen Herrschaft hatten Münnerstadt und die umliegenden Ortschaften vieles auszustehen. Der Obrist Hans Otto von Schaumberg, Burggraf zu Thundorf, war angewiesen ein Reiterregiment zu errichten. Zur Bestreitung der Kosten mußten die Klöster Bildhausen und Theres, sowie Münnerstadt, die Vogtei Sulzfeld und die Dörfer Poppenlauer, Maßbach und Rannungen nicht nur monatlich 13,344 Thlr. sondern auch den nöthigen Proviant für die Mannschaft u. s. w. an den Obristen abliefern.

Ein reich begüterter Bürger, Namens Kaspar Gattenhof [67]), wurde im Schwedenkriege ermordet. Er hatte in seinem Hause neben der Frauenkapelle vor dem Einfalle der Schweden ein silbernes Kännchen und vieles Geld, um es gegen Plünderung zu sichern, vergraben. Nach seinem Tode hatte man vergebens nach dem vergrabenen Schatze gesucht [68]).

Im J. 1632 lieferte die Amtskellerei Münnerstadt 1,435 Achtel Korn und 160 Achtel Haber für die schwedischen Truppen in das Magazin nach Schweinfurt.

---

67) Ein Kaspar Gattenhof war noch im Febr. 1634 Vogt des deutschen Hauses zu Münnerstadt.

68) Dr. Johannes Materialien. S. 65 Anmerk.

An Kriegsschäden während der schwedischen Okkupation berechnete das kleine Amt Münnerstadt 52,980 fl. fränk., Burglauer 12,604 fl., Neustadt a/S. 205,125 fl., und Poppenlauer und Maßbach 7,089 fl. [69]).

Die mörderische Schlacht bei Nördlingen den 6. September 1634 machte der Herrschaft und dem Drucke der Schweden in Franken ein Ende. Bischof Franz kehrte wieder in seine Hauptstadt Würzburg zurück und es trat im Unterlande einigermaßen ein ruhiger Zustand ein; dagegen blieben die oberen Lande noch länger von den feindlichen Truppen besetzt, und wurden von diesen beunruhigt und verwüstet.

Im J. 1641 stand der weimar'sche General Rosen mit einem feindlichen Corps vor Münnerstadt und drohte der Stadt den Untergang. Auf dem Karlsberge hatte er seine schweren Geschütze aufgepflanzt und begann am 1. Hornung von ihm aus die Stadt zu beschießen. Den ganzen Tag währte die Kanonade und ein Mann wurde tödtlich verwundet. In solcher großen Bedrängniß nahmen die Einwohner ihre Zuflucht zum Gebete, und insbesondere rief die Bruderschaft zum hl. Rosenkranz Maria, die Helferin in jeder Noth, um ihren mächtigen Schutz an.

Plötzlich hob der Feind die Belagerung auf, zog in unerwarteter Eile ab, und die Gefahr war von Münnerstadt abgewendet.

Die fromme Sage erzählt: „als der Donner der Geschütze vom nahen Karlsberg herab am heftigsten wurde, offenbarte sich ein göttliches Wunder; denn die heilige Jungfrau erschien in ihrer Glorie, umschwebt von Engeln, im langen weißen Gewande und himmelblauen Mantel auf den

---

[69]) Dr. Scharold. Geschichte der schwedischen Zwischenregierung. 2. Heft. Beilage XXVI. S. 51.

Mauern der Stadt und fing die feindlichen Kugeln auf. Darüber verwunderten und entsetzten sich die Schweden, hoben die Belagerung auf und zogen von dannen" [70]).

Zum Gedächtniß dieser glücklichen Rettung, welche man der Fürbitte Mariens zuschrieb, begeht Münnerstadt bis heute noch am Feste Maria Geburt ein Dankfest mit hochfeierlichem Gottesdienste und einer Prozession, während welcher die Stadtthore geschlossen werden; auch wurden neben dem Frauenaltare gegen den Chor hin ein Mariabild mit dem Jesuskinde und zwei Gedenktafeln, eine größere und kleinere, in deren Mitte zwei Kanonenkugel hingen, angebracht, um noch die späten Enkel zu erinnern, daß die Patronin der Bruderschaft zum heiligen Rosenkranze, Maria, die himmlische Rose, die Beschützerin der Stadt in schwerer Kriegesnoth gewesen [71]).

Der Weihbischof von Würzburg, Johann Melchior Söllner [72]) besang dieses Ereigniß in wohlklingenden lateinischen

---

[70]) Bechstein. Fränk. Sagenschatz. S. 242.

[71]) Die Gedenktafeln und Kugeln wurden im Herbste 1851 von ihrer Stelle, die sie über zweihundert Jahre behauptet hatten, hinweggenommen und an einer Wand in der Ritterkapelle aufgehängt.

[72]) Derselbe war den 18. Oktober 1601 zu Neustadt a. d. S. geboren, erhielt am 13. April 1617 ein Kanonikat im Stifte Neumünster, wurde 1625 zum Doktor der Theologie promovirt, ward 1627 Kapitular, und den 27. Juli 1647 zum Dechant erwählt. Im J. 1636 wurde er bischöflicher Generalvikar und bekleidete dreimal die Würde eines Rektors Magnificus an der Universität. Der Fürstbischof Johann Philipp von Schönborn ernannte ihn zu seinem Weihbischofe, und am 6. Juni 1649 empfing er die bischöfliche Weihe. Er zeichnete sich durch Gelehrsamkeit und Frömmigkeit aus. Eine besondere Andacht hegte er von Jugend auf zu dem bitteren Leiden Jesu und dessen jungfräulichen Mutter Maria; er ließ die Gruft im Neumünster ganz renoviren und sorgte durch eine Stiftung dafür, daß unter der wöchentlichen Freitagsmesse auf dem Kreuzaltare in besagter Gruft nach dem Evangelium von dem Priester eine kurze Anrede an das Volk gehalten und dasselbe zur Liebe und Nachfolge

Versen. Die größere Tafel enthält dieselben in goldenen Buchstaben:

Münnerstadium a Rosa Duce copiarum Winmariens. Calendis Febr. 1641. oppugnatum ope Virginis Deiparæ a Fraternitate ssmi Rosarii implorata defenditur.

In honorem Eiusd. Almæ Virginis Dei Genitricis MARIAE Münnerstadiens: Patronæ Antiquissimæ confr:tis ssmi Rosarii inibidem Protectricis Fiducialissimæ Potentissimæq; atq; de hostibus Eisd: Triumphatricis Gloriosissimæ.

---

des leidenden Heilandes ermahnt wurde. Er war ein Vater der Armen, denen er nicht nur reichliches Almosen an Geld spendete, sondern unter sie auch sein jährliches Einkommen an Früchten austheilte. Die Armen und das Stift waren seine Haupterben. Als er in seiner letzten Krankheit auf dem Kreuzfeste das heil. Meßopfer verrichtete und um Erhaltung der Gesundheit und längeres Leben, um Gott länger dienen zu können, eifriger als je gebetet hatte, aber kein Anzeichen der Gebetserhörung, wie früher, bemerkte, so ging er voller Bestürzung aus seiner Hauskapelle seiner Krankenstube zu, und vor Ermüdung auf der Stiege etwas ausruhend, flehte er mit weinenden Augen, Gott wolle ihm doch wissen lassen, worin er ihn beleidiget habe. Und es vernimmt der fromme Bischof ganz deutlich dreimal diese Stimme: **Dabitur tibi aliquid melius.** Es wird dir etwas Besseres zu Theil werden.

Am 16. Mai 1666 beschloß er im Rufe der Heiligkeit sein gottseliges Leben.

(Gropp. Lebensbeschreibung des h. Kilian und seiner Gefährten und gründliche Nachricht von dem Stifte zum Neuenmünster. S. 157.)

Noch drei fromme und gelehrte Männer, gleichfalls aus der oberen Gegend, wurden zur Würde eines Weihbischofes von Würzburg erhoben:

1) Eucharius Sang, **Episc. Augustopolitanus**, geb. zu Mellrichstadt, Kanonikus im Stift Haug, Rektor der Universität, und Schriftsteller, † 1620.

2) Jodocus Wagenhauer, **Episc. Augustopolitanus**, geb. zu Fladungen, Kanonikus im Neumünster, Hofprediger und Kaplan des Bischofs

Epigramma.

Hinc Rosa victꝰ abit Rosa quem Benedicta triumphat
Serpentem Victrix quæ pede Virgo premit
Angelicas pia turba Rosas diffundere cœlo
Perge, Triumphatrix te Rosa virgo tegit
Sic Rosa vincetur terrestris Cælica vincet
Prosternetqꝫ piâ Colla superba manu.
Nunc florete Rosæ nam sic Rosa diva Rosarum
Per vestras reprimit bella cruenta Rosas
accinebatur ab
Adm. Rdo Magnifsmoqꝫ Viro ac Dnō Dnō Joañ: Melcħ:
Sœlnero ssæ̃ Theōæ
Doctore Rtmi atqꝫ Illustrs̃mi Princip. Herbipsis̃ Consiliario
Eccs̃ico atqꝫ in Spūalibꝰ
Vicario Grali huiꝰ confrtis patrono principali.

Die Inschrift der kleineren Tafel in teutschen goldenen Buchstaben lautet:

Schaw. wie Maria Münnerstadt
undt Bruderschaft driñ geliebet hatt
Die Stadt vom Feindt beschossen hart
Einn gantzen Tag, Sie trew bewahrtħ.
Ihrn Erbthell Mütterlich getröst
All Feindts gfahr gwaltig abgelößt.

Julius, wurde von Julius als Pfarrer nach Lengfurt gesendet, die dortigen Protestanten zur kathol. Religion zurückzubringen, hierauf, nachdem er seine apostolische Sendung mit dem besten Erfolg vollendet, wieder an den fürstlichen Hof berufen, 1617 zum Generalvikar, im J. 1620 den 19. Dezember zum Weihbischofe ernannt und am 10. Dez. 1630 zum Dechant des Stiftes Neumünster erwählt. Im J. 1620 und 1621 war er an der Universität Rektor Magnificus, und starb am 19. Januar 1635.

3) Zacharias Stumpf, Episc. Domitiopolitanus, geb. zu Fladungen, Stiftsherr zu Haug, bischöflicher Kaplan, † 1641.

Ein Mann geschossen tödtlich verwundt
Sie bald erhört, undt macht gesundt.
1641. Anfangs Februa.
J. B. daselbsten
zu Münnerstadt.

II. Geschichtliche Darstellung der Pfarrei-, Religions- und kirchlichen Verhältnisse Münnerstadts.

§ 9.

Historisch wahrscheinliches Alter der Pfarrei Münnerstadt und Uebergabe derselben an den teutschen Orden.

Dem neugegründeten Bisthume Würzburg hatte der fromme und freigebige Herzog Karlmann fünf und zwanzig Pfarreien mit allen ihren Einkünften zum Geschenke gemacht. Diese Schenkungen mögen in den Jahren 741—747, in welchem letztern Karlmann die Regierung niederlegte, und in ein Kloster trat, geschehen seyn [73]). Unter denselben befinden sich, die Sankt Martinskirche zu Eichsfeld (Untereßfeld), die Sankt Peterskirche zu Königshofen im Grabfeld, die hl. Martinskirche zu Brend, und zu Mellrichstadt. Es geschieht zwar in dieser Schenkung von einer Kirche zu Münnerstadt keine Erwähnung; aber daraus folgt nicht, daß damals eine Pfarrei oder Kirche zu Münnerstadt noch nicht gegründet war; denn Karlmann konnte nur jene Güter dem Bischofe von Würzburg übergeben, die sein Eigenthum waren; und da auch schon zu jener Zeit Grafen und andere Edle des Landes eigenthümliche Besitzungen hatten, und bei denselben auf ihre Kosten Kapellen und Kirchen erbauen ließen und dotirten, so sind wir nicht gehindert, anzunehmen, daß Münnerstadt nicht eine kgl. Domaine, wohl aber Eigenthum eines Großen und Edlen des Landes gewesen, der daselbst eine Kirche gegründet, wenn auch hierüber in Urkunden nichts

[73]) Ussermann. Episcopatus Wirceburg. p. 4. Eckhart Tom. I. p. 391. Regest. boic. Vol. I. p. 7.

verlautet. Oder sollte Münnerstadt, in dessen Nähe die durch den heiligen Willibrord von Hammelburg aus entsendeten Priester die Opferaltäre und Götzenbilder der Heiden niederrissen und christliche Tempel erbauten [74]; sollte Münnerstadt, in dessen Nähe der gottbegeisterte Winfried aus Wesser in England — der heilige Bonifazius, der Apostel der Teutschen — auf der Kaiserburg bei Neustadt an der Saale die frommen Diener des Herrn, den heil. Burkard, Willibald und Witta, zu Oberhirten der Bisthümer Würzburg, Eichstädt und Bureburg (Fritzlar) im J. 741 weihte; sollte Münnerstadt, in dessen Nähe ringsum das Christenthum so herrlich erblühte, und dessen fromme Bewohner im J. 770 und in den folgenden Jahren der fernen fuldaischen Kirche bedeutende Besitzungen überließen; sollte Münnerstadt, eine der ersten und ältesten Städte des großen Grabfeldgaues, erst in späterer Zeit für seine religiösen und kirchlichen Bedürfnisse Sorge getragen haben? Nein; Münnerstadt war auch eine der ersten Städte des Oberlandes, wo das Christenthum frühzeitig Aufnahme gefunden, war eine der ältesten Pfarreien, stammend vielleicht aus den Zeiten des heiligen Bonifazius.

Nach der Sage und der ältesten Pfarreibeschreibung waren die Grafen von Henneberg, deren Ahnen im 9. und 10. Jahrhunderte über den Saalgau herrschten [75], die Stifter der Pfarrei Münnerstadt. Ueber die Errichtung und Fundation derselben findet sich jedoch keine Urkunde vor.

Graf Poppo VII. (XIII.) von Henneberg, der im J. 1212 die Regierung seiner Lande antrat und 1245 mit Tod abging, übergab die Pfarrei Münnerstadt mit ihren Gütern und Einkünften dem teutschen Orden. Das Jahr dieser Uebergabe wissen wir nicht, indem bis jetzt eine Inkorporationsurkunde

---

[74]) Vrgl. Jäger. Geschichte Frankenlands. I. Th. S. 60. Dr. Rudhart. Aelteste Geschichte Bayerns. S. 393.

[75]) Vgl. S. 18.

nicht aufgefunden wurde; doch ist es nicht unwahrscheinlich, daß der Graf nicht erst gegen das Ende seiner Regierung, sondern früher dem Orden die Pfarrei übertragen, und daß die Ansiedelung der Teutschordensbrüder zu Münnerstadt und die Uebernahme der Pfarrei von Seite derselben in einem und demselben Jahre geschehen sey.

Ich stütze diese Annahme auf eine Urkunde vom J. 1336, nach welcher die Grafen Berchtold und Heinrich von Henneberg mit dem Teutschmeister, Wolfram von Nellinburg, wegen Erhebung der Gefälle und Renten zu Münnerstadt sich vertragen. Aus dieser Urkunde sehen wir, daß damals die Brüder des teutschen Hauses zu Münnerstadt den Stadtpfarrhof bewohnten, denn es heißt in derselben: „die da wohnen In dem Haus der Stadtpfarr [76]." Wenn nun aber die teutschen Herrn noch im J. 1336 nicht ein eigenthümliches Ordenshaus, sondern den Münnerstädter Pfarrhof inne hatten, so dürfte unsere Annahme gerechtfertigt seyn, daß sie bei ihrer Niederlassung in Münnerstadt sogleich die Pfarrwohnung bezogen haben, und in derselben so lange verblieben sind, bis ihnen durch Accreszens ihres Vermögens die Mittel gegeben wurden, etwa auf der Stelle des ursprünglichen Pfarrhauses ein stattliches Ordenshaus zu gründen. Auch muß das damalige Pfarrhaus von großem und geräumigem Umfange gewesen seyn, indem es ein geistliches Institut aufzunehmen vermochte, welches schon im J. 1288 dreizehn Mitglieder zählte [77].

Nach einem Inscripte in dem alten Antiphonarium der Pfarrkirche waren die Brüder des teutschen Hauses im J. 1245 im Besitze der Pfarrei Münnerstadt [78]) und in einer Urkunde vom J. 1251 erscheint ein Teutschordensbruder mit Namen Heinrich als Pfarrer zu Münnerstadt, und bestätigt als Zeuge

---

[76]) Antiq. Münnerstad. f. 43.

[77]) Urk. VI.

[78]) Spangenberg. Henneberg'sche Chronik. II. S. 111.

die von den Grafen Herrmann und Heinrich von Henneberg dem teutschen Hause gemachte Schenkung eines Hofes zu Münnerstadt und vier Morgen Weinberg am Höhberg[79]).

§ 10.

Dotation der Pfarrei Münnerstadt.

Worin die Pfarreidotation bestanden, können wir wegen Abgang nöthiger Dokumente gleichfalls nicht bestimmt und genau angeben; doch läßt sich aus manchen, in Urkunden und älteren Schriften, zerstreuten Nachrichten entnehmen, daß sie in liegenden Gütern bestanden, und nicht unbedeutend gewesen seyn müsse. In einer Urkunde vom J. 1480, nach welcher der Commenthur des teutschen Ordens, Jakob von Frydberg, mit dem Rathe zu Münnerstadt über verschiedene Punkte ein gütliches Uebereinkommen traf[80]), beschwerte sich ersterer, daß von dem Rathe die Güter, welche in die Pfarrei gehörten, und Pfarrwiddum seyen, namentlich die Häuser auf dem Kirchhofe sehr mit Beth und Steuern belastet würden. Wie viel dieser Güter gewesen, und wo sie in der ausgebreiteten Münnerstädter Markung gelegen, sagt zwar die Urkunde nicht, aber sie beweist uns doch, daß wenigstens zum Theil die Pfarrei auf Grund und Boden dotirt war und daß die Pfründehäuser, auf dem Kirchhofe gelegen, gleichfalls zur Pfarreistiftung gehörten. Diese sollten nach dem Vergleiche von Beth und Steuer frei seyn, wenn sie von adeligen Personen oder von Priestern in der Absicht, in der Kirche den Gottesdienst zu versehen, gemiethet und bewohnt würden; dagegen sollten gemeine Leute, welche genannte Häuser bewohnen würden, zur Entrichtung der städtischen Abgaben, wie die übrigen Bürger, verpflichtet seyn.

Pfarrer Höfflein zu Münnerstadt, vom Bischof Julius aufgefordert, über das Einkommen der Pfarrei und deren ur=

---

79) Regest. boic. Vol. IV. P. II. p. 752.
80) Urk. XXVII.

sprüngliche Fundation einen umfassenden Bericht zu erstatten, entlediget sich seines Auftrages unterm 26. Juni 1576 und sagt: „was das gewisse einkommen der pfar Münnerstadt sein möge, kan ich nichts Weiteres und gründliches erforschen, dan die alten Register und Saalbücher sind das meiste Theil Im Markgräffischen Krich von dem Hauß Münnerstadt kommen, und entwendt worden. Es seig im nun aber, Gnediger Fürst und Herr, wie im wöll, so werden die Grafen von Henneberg, wie man in einem uralten antiphonario in der Kirchen findet, das sie die pfar Münnerstadt dem teutschen Orden freiwillig übergeben und geschenkt haben, auch ein gut einkommens von Gült und Feldgüttern dazu gereicht und geben haben. Es wurde auch der teutsche Orden so viel Priester zu unterhalten, Wie noch bei menschen gedenken acht oder neun sindt unterhalten worden, nit auf sich genommen haben, Wan nit dasselbig mall die pfar gefell dasselbig Und noch etwas mehr ertragen hat. Und wann gleich schon itzund gar kein gewiß einkommens der pfar Münnerstadt zu beweisen ist, so lehrt doch das Communis experientia, Was einer weiß, das ihm sollt ein schaden sein, oder darunter solt einbussen, das wurt er nit wihlich annemmen.“ Erst mit dem Jahre 1582 finden wir ein Verzeichniß über die Competenz, welche die Commende des teutschen Hauses zu Münnerstadt dem dortigen Pfarrer verabfolgte:

89 fl. an Geld,
15 Achtl. Korn,
6 „ Weizen,
1 „ Erbsen,
1 „ Linsen,
2 Fuder Wein,
Behausung, Brennholz.
Accidentalia per se, et nulla quasi.

Dem vorigen Pfarrer waren 6 Achtel Haber und 30 fl. an Geld addirt worden.

Ueber die Competenz, welche der teutsche Orden den jedesmaligen Pfarrern auswarf, wurden von Seite der Letzteren öftere Klagen erhoben. Julius suchte den Teutschmeister zu Mergentheim zu veranlassen, den nur zu sehr gegründeten Beschwerden abzuhelfen; allein sein Bemühen war vergebens. Der eifrige Bischof ließ jedoch die Sache nicht beruhen; er hatte sich im J. 1586, wo er fünf Tage zu Münnerstadt verweilte, von den Mängeln und Gebrechen der Pfarrei persönlich überzeugt, und that nun zur Beseitigung derselben, die nöthigen Schritte. Zuvor verschaffte er sich von dem Stande der kirchlichen Fundationen Münnerstadts genaue Kenntniß, und gab daher dem Rathe daselbst den Befehl, sämmtliche auf die Pfarrei, Benefizien und sonstige Cultus-Stiftungen bezüglichen Original-Dokumente abzuliefern. Der Geheimschreiber, Georg Hummel, ward eigends nach Münnerstadt abgeordnet, sie in Empfang zu nehmen. Nach der von ihm unterm 7. Januar 1587 ausgestellten Empfangsbescheinigung wurden 102 Dokumente nach Würzburg abgeliefert [81]).

Am 11. Mai des Jahres 1587 wurden am Sitze der teutschmeisterischen Regierung zu Mergentheim die deßfallsigen Verhandlungen eröffnet. Die Abgeordneten des Bischofs Julius waren der Dechant des Stiftes zum Neuenmünster, Kanzler Dr. Veit Krepser [82]), und Lizentiat Schultheis, und von Seite des teutschen Ordens der Statthalter desselben.

---

[81]) Es enthielten diese Dokumente verschiedene Meß-, Jahrtags-, Licht- und Almosen-Stiftungen für die Pfarr- und Klosterkirche, sowie mehrere Kundschaften über die vom teutschen Hause verweigerten Leistungen an Beth, Wache, Kirchnerslohn, Schulmeisters- und Priester-Mahlzeiten, dann wegen Hutgerechtigkeit u. s. w.

Die Urkunden wurden nach gemachtem Gebrauche remittirt, sind aber später zu Verlust gegangen.

Von den meisten besitzt das b. Ord.-Archiv Abschriften.

[82]) Derselbe war geheimer Rath, päbstlicher Protonotar, wurde

Der Zweck der Conferenz war:

1) sich über die Anzahl der, zur Pastoration der Pfarreien Münnerstadt und Burglauer nöthigen Geistlichen zu verständigen;

2) ihnen eine gewisse und sichere Competenz festzusetzen;

3) die Baulast der Cultusgebäude zu regeln;

4) die Salarirung des Schulmeisters (Rektors) und Cantors zu bestimmen, und endlich

5) sich auch darüber zu vereinigen, worauf diese Leistungen des Ordens zu radiziren seyen.

Ueber den ersten Punkt kam man bald zum Ziele, und es wurde beider Seits beliebt, für Münnerstadt einen Pfarrer und zwei Capläne, und für Burglauer einen Pfarrer anzustellen. Aber über die zweite Frage, die ständige Besoldung derselben betreffend, sowie über die drei anderen Punkte konnte man sich nicht vereinigen. Bemerken will ich noch, daß die Würzburgischen Commissäre die Instruktion hatten, für den Pfarrer zu Münnerstadt eine Competenz zu verlangen, wie sie die Pfarrer in gleichen Städten, als Mellerichstadt und Haßfurt, erhielten. Sie beantragten sonach für denselben 400 fl. in Geld, 80 Achtel Korn, 20 Achtel Haber, 20 Achtel Weizen und andere Küchenspeis, 4 Fuder Wein, dann eine Pfarrwohnung und hinreichende Beholzung. Für den Pfarrer zu Burglauer sollten sie etwas wenigeres begehren, und wegen der beiden Filiale, die er zu versehen habe, bei Bestimmung seiner Competenz darauf sehen, daß er besonders in seinen alten Tagen ein Pferd zu halten im Stande sey. Als jährliche Besoldung eines Caplans seyen 200 fl., Behausung und das nöthige

---

von Julius zu den wichtigsten Geschäften verwendet, und nach Rom geschickt, um vom Papste Gregor XIII. die Bestätigung der neugegründeten Universität und ihrer Privilegien zu erhalten; 1582 wurde er Dekan der juridischen Fakultät, und 1592 Rektor Magnificus; starb 1594 und liegt im Neumünster begraben.

Brennholz in Anspruch zu nehmen. Sie unterstützten ihre Forderung mit der Behauptung, daß die Pfarrei Münnerstadt, ehe sie dem teutschen Orden incorporirt wurde, eine reichliche Dotation gehabt habe, und wenn auch die einzelnen Bestandtheile derselben wegen Abgang der Dokumente nicht nachgewiesen werden könnten, so sey es doch ausser Zweifel, daß sie bedeutend gewesen seyn müsse, indem der Orden immer eine beträchtliche Anzahl von Priestern, 8 bis 9 zur Versehung des Gottesdienstes und der verschiedenen Benefizien und Stiftungen unterhalten habe. Allein, da sie keine Urkunden über die Fundation der Pfarrei und deren Erträgnisse vorlegen konnten, so achtete man nicht auf ihre angeführten Gründe; der Statthalter des teutschen Ordens erklärte wiederholt, daß die Einkünfte der Pfarrei Münnerstadt sehr geringe seyen, und die Commenthurei daselbst die verlangte Competenz nicht leisten könnte. Obwohl die fürstbischöfl. Gesandten ihre Forderungen während der Verhandlungen sehr ermäßigten, so gelangte man dennoch zu keinem Resultate und die ganze Verhandlung wurde ad referendum genommen.

Erst im Oktober desselben Jahres gelang es den persönlichen Unterhandlungen des Bischofs Julius, sich mit dem Statthalter des Teutschmeisterthums zu Mergentheim dahin zu vergleichen, daß den Geistlichen Münnerstadts von dem Commendator des teutschen Hauses eine bestimmte Besoldung verabreicht werde. Ueber dieses Uebereinkommen, welches mit Trinitatis 1588 seinen Anfang nehmen, und auf zwei Jahre gültig seyn sollte, wurde keine Urkunde ausgefertigt, und dasselbe nur als ein Provisorium angesehen. Nach diesem bestand die Pfarrbesoldung in Folgendem:

500 fl. an Geld	Quartalweise zu empfangen.
32 Achtel Korn	
6 Malter Kuchenspeis	
4 Fuder Wein.	

Unter die Geistlichen wurde diese Competenz also vertheilt:

150 fl. sammt Frucht und Wein erhielt der Pfarrer von Münnerstadt;

140 fl. der Geistliche, der Burglauer versah;

110 fl. der Caplan, welcher die Nachmittagpredigt zu halten hatte, und

100 fl. der zweite Caplan.

Die drei letztgenannten Priester mußten bei dem Pfarrer in die Kost gehen, und demselben für Kost, Trunk, Bett, Licht 2c. von ihrer Besoldung jährlich 40 fl. abgeben. Sollte es sich ereignen, daß zeitweise weniger als 4 Priester zu Münnerstadt vorhanden seyen, so war dem Commendator das Recht eingeräumt, an obiger Competenz pro rata abzuziehen. Dagegen floßen nun, wie wir noch sehen werden, in die Gefälle der Commenthurei die sämmtlichen Einkünfte der Pfarrei Burglauer und der Vikarie B. M. Virg. zu Münnerstadt.

Doch auch diese Pfarrbesoldung unterlag bald wieder einer willkürlichen Abänderung. Der Orden fand es seinen ökonomischen Verhältnissen gemäß, den Geistlichen eine Remuneration an Geld und dann die Verköstigung in seinem Hause am Tische des Commenthurs zu verabreichen, was aber in der Folge zu vielen und gegründeten Klagen Veranlassung gab. Im J. 1597 erhielt der Pfarrer von Münnerstadt 100 fl. an Geld und seinen Tisch nebst Trunk im teutschen Hause; der Pfarrer von Burglauer bekam 90 fl., 9 Eimer Wein, Tisch und Holz; der erste Caplan 60 fl., ½ Fuder Wein, Verköstigung und Holz und 1 fl. für Licht, und der zweite Caplan 40 fl. ½ Fuder Wein, Tisch und noch 10 fl. vom Spital [83]). So weit war es gekommen, daß

[83]) Nach einem Verzeichnisse v. J. 1607 hatten die Geistlichen folgenden Gehalt:

1) Der Stadtpfarrer: 100 fl., 6 fl. für Holz, 1½ fl. für Licht,

die Pfarrer von Münnerstadt und Burglauer die täglichen Kostgänger eines gnädigen Commendators wurden, und nach eingenommener Mahlzeit noch den gehorsamen Dank abstatten mußten.

Ihre Wohnungen hatten sie ausserhalb des teutschen Hauses in einigen auf dem Kirchhof gelegenen und der Pfarreistiftung zugehörigen Pfründehäusern, die aber nicht im besten baulichen Zustande waren. Das Eine derselben lag neben des Ordens Kalterhaus, hatte ein verschlossenes Höfchen, und war ganz baufällig und unbewohnbar. Das zweite Pfründehaus stieß an gemeldetes Höfchen an und war dem Pfarrer von Burglauer als Wohnung angewiesen (nun Lehrerwohnung); das dritte, welches der Pfarrer von Münnerstadt bewohnte, lag an der Kirchgasse und dem ebengenannten, ward auch die Pitanz genannt. Nun besitzt dasselbe die Wittwe des Hauptmanns David Mayer. In einer Klageschrift vom J. 1586 bittet Pfarrer Keller von Münnerstadt den Fürstbischof Julius: „E. F. Gnaden wöllen mit dem Herrn Teutschmeister dahin handeln, ob das Pfarrheußle ein wenig gebessert würd, damit ich in obgemeldem Heußlen für

---

1½ Fuder Wein, 1 Fuder Wellenholz, 2 Fuder Stangen, welche der teutsche Orden vors Pfarrhaus führen lassen mußte, freies Bettgewand, die jura stolæ.

2) Pfarrer zu Burglauer: freies Bettgewand, 96 fl. an Geld, 6 fl. für Holz, 1 fl. für Lichter, 8 Eimer Wein, 1 Fuder Wellen, und 2 Fuder Stangen vors Haus gefahren, 2 Achtel Beicht-Haber von Reichenbach und Burghausen. Jura stolæ.

3) der Mittagsprediger oder 1. Caplan: freies Bettgewand, 70 fl. an Geld, 6 fl. für Holz, 1 fl. für Licht, 8 Eimer Wein, 1 Fuder Wellen, 2 Fuder Stangen, und Wohnung, die der Orden für ihn miethen mußte.

4) Der Frühmesser oder 2. Caplan: freie Wohnung und Bettgewand, 40 fl. an Geld, 6 fl. für Holz, 1 fl. für Licht, 6 Eimer Wein, 1 Fuder Wellen, 2 Fuder Stangen, dann wegen der Spitalkirche, wo er alle Sonn- und Feyertage Messe lesen mußte, 10 fl. —

dem Regen sicher und truckhen sein möchte, Auch die Thür für den Kheller damit mir Ruben und krautt vor d Khälte, Ungewitter und böse Buben sicher seyn möchte, verwaret und gemacht würde". Die Dekanats-Relation vom J. 1608 sagt: „Das Pfarrhäuslein ist unbequem des Baues und des Ortes halber. Der Frühmesser und der Pfarrherr von Burglauer haben auch eine besondere Wohnung, welche Wohnung auch nit für geistliche Leutt. Sollte wohl zu ehren verbessert sein".

Münnerstadt hatte im XIII. Jahrhunderte seine Pfarrei mit einem großen Pfarrhofe dem aufblühenden teutschen Orden übergeben, und nun sehen wir seine Pfarrer in unansehnliche, unbequeme und baufällige Wohnungen verwiesen und seine Capläne in Miethe-Wohnungen untergebracht.

Mit der Inkorporation der Pfarrei war auch das Präsentationsrecht auf dieselbe an den Orden übergegangen. In der ersten Zeit waren es in der Regel Ordenspriester, und nicht selten die ersten Beamten des Hauses, welche auf die Pfarrei Münnerstadt präsentirt wurden. Die Reformation Luthers übte auf diesen geistlichen Ritterorden, dessen Hochmeister, Albert von Brandenburg, zur protestantischen Lehre übertrat, einen verderblichen Einfluß aus; es zeigte sich Mangel an tüchtigen Ordenspriestern, und er sah sich nun gezwungen, auf vakante Pfarreien und Benefizien Weltgeistliche zu präsentiren. Und gerade bezüglich der Ausübung seines Präsentationsrechtes entstanden manche Mißverhältnisse. Bischof Julius hatte mit dem Teutschordensmeister zu Mergentheim im J. 1593 einen Vertrag abgeschlossen, nach welchem derselbe zur Versehung der Seelsorge Münnerstadts und Burglauers vier Priester daselbst zu erhalten und in Erledigung einer Pfründe dem Bischofe ein taugliches Subjekt zu präsentiren hatte.

Julius forderte nun von dem teutschen Orden, daß er diesem Vertrage nachkomme und auf erledigte Pfründen

qualifizirte Subjekte in Vorschlag bringe, und unterwarf jedesmal den Präsentirten einem strengen Examen, ehe er ihn mit der pfarrlichen Jurisdiktion ausstattete.

Der teutsche Orden zeigte sich dem Begehren des Bischofs zwar willfährig, und brachte seine Präsentationen auf die erledigten Pfründen zur gehörigen Zeit ein; aber er war oft in seiner Wahl nicht glücklich, und präsentirte mitunter Leute, die sowohl in sittlicher als wissenschaftlicher Beziehung zur Führung eines Seelsorgeramtes als unbefähigt erkannt und zurückgewiesen werden mußten. Die Folge hievon war, daß die Pfarrei eine Zeit lang oft unbesetzt blieb, indem der Orden sich mit der Unmöglichkeit entschuldigte, bei dem allgemeinen Priestermangel bessere Subjekte in Vorschlag bringen zu können.

Bei solchen Uebelständen, die uns in manichfacher Weise begegneten, konnte das Heil der Kirche und der Pfarrgemeinde Münnerstadts nicht befördert werden. Der seeleneifrige Julius erkannte dieses wohl, und sein Entschluß stand fest, den zahllosen Beschwerden endlich abzuhelfen, und die kirchlichen Verhältnisse so zu ordnen, daß die Pfarrgeistlichen der Willkühr des Commenthurs entrückt, ihnen eine sichere und reichliche Besoldung, sowie eine angemessene Wohnung ausgemittelt, und es ihnen möglich gemacht werde, sich mit Freuden ihrem hehren Berufe zu widmen. Durch den Vertrag vom 27. Juni 1612 und die, unter Zustimmung seines Domkapitels errichtete Fundation der Geistlichen zu Münnerstadt strebte Bischof Julius dieses schöne Ziel zu erreichen.

§ 11.

Die Pfarrkirche zu Münnerstadt und deren Baugeschichte.

Die altehrwürdige Pfarrkirche, im östlichen Theile der Stadt gelegen, zeichnet sich durch eine erhabene Bauart, Größe und Geräumlichkeit, und insbesondere durch die an

den sieben Fenstern des Chores sich befindlichen prachtvollen Glasmalereien aus.

Fassen wir die einzelnen Theile dieses herrlichen Gebäudes, wie es sich uns gegenwärtig präsentirt, etwas näher ins Auge, so werden wir leicht die Wahrnehmung machen, daß es nicht zu einer und derselben Zeit und nicht in einem und demselben Style aufgeführt worden. Es zeigt die verschiedensten Formen, den byzantinischen, altteutschen und römischen Styl, und wir müssen mehrere Perioden annehmen, in welchen es in seiner jetzigen Gestalt vollendet wurde.

Der Thurm an der Abendseite, von mächtigen Quadern erbaut und von imposanter Höhe, unter welchem sich der Haupteingang in die Kirche — ein hohes von mehreren an den Ecken vorstehenden Säulen getragenes Gewölbe — befindet, stammt mit diesem unverkennbar aus einer uralten Zeit und trägt das Gepräge des byzantinischen Styles.

Der Thurm an der Südseite von gleich- und schön gehauenen Steinen ragt über den Dachstuhl der Kirche empor und hat eine kleine Schieferspitze.

Das Langhaus wird von 10 dorischen Säulen getragen, wovon 6 Säulen freistehen, die übrigen aber nur zur Hälfte aus der Mauer am Chorbogen und an der Rückwand hervortreten. Seine Länge beträgt im Lichten 102 Schuh von der Thüre bis zum Chore, seine Breite 82 und seine Höhe 74 Schuh. Die Breite des Mittelschiffes zählt 36 und die Breite eines jeden Seitenschiffes 23 Schuh.

Der Chor, im rein gothischen Style erbaut, mißt 60 Schuh in der Länge, 35 Schuh in der Breite, 72 Schuh in der Höhe und wird mit einem Halbkreise geschlossen. Sechs Figuren stehen auf Tragsteinen an den Wänden des Chores.

Das älteste Monument gothischer Baukunst ist das Sakraments-Häuschen links an der Wand im Chore. Der

Hochaltar, gleichfalls im altteutschen Style, ward in neuerer Zeit errichtet. Die übrigen Altäre stehen weder mit dem Charakter der Kirche noch unter sich im Einklange, sondern sind ein Gemisch des verschiedenartigsten Styles und Geschmackes.

Die Emporkirche oberhalb des Haupteinganges ist auf einem dorischen Gewölbe und 12 Säulen aufgeführt. Auf derselben steht die Orgel.

Auf jeder Seite des hohen Mittelschiffes sind 5 und auf jeder Seite der beiden Nebenschiffe 4 Fenster, welche der Kirche die gehörige Helle geben.

An der dritten Säule rechter Hand befindet sich die Kanzel.

Die Kirche hat drei Eingänge: das Hauptportale und die Nebenthüren an der Nord- und Südseite; eine Wendeltreppe, von welcher man auch in die Kirche gelangen kann, führt von aussen auf die Orgel, und die Sakristei hat gleichfalls von aussen einen Eingang.

Wie lang nun aber steht der kräftige Bau dieses hehren Gotteshauses? — Eine Inschrift oberhalb der Thüre an der innern Seite des an den Thurm angebauten Oelberges sagt, daß Richard von Schunder im Jahre 1428 „diesen Bau und Figur" begonnen habe, und man will dieser Inschrift zufolge genanntes Jahr als die Zeit seiner Erbauung ansehen. Allein ich kann diese Ansicht nicht theilen, und habe vielmehr Grund zu behaupten, daß die Inschrift auf die im J. 1428 von Richard von Schunder, einem reichen Bürger Münnerstadts, neben dem Thurme erbauten Kapelle und den darin errichteten Oelberg sich beziehe [84]), und ein Neubau der Kirche damals nicht vorgenommen wurde, indem in einigen Dokumenten und noch in einer

---

[84]) S. § 14.

Pfarreibeschreibung vom J. 1666 [85]) derselbe Richard von Schunder als Fundator der Kapelle zum Oelberge genannt wird, und auch nicht die mindeste urkundliche Nachricht über eine so wichtige Bauführung in jener Zeit aufgefunden werden kann, aus welcher uns doch so manche Urkunden über einzelne der Pfarrkirche zugewendeten Stiftungen vorliegen. Nimmt man aber an, daß wirklich 1428 ein Neubau angefangen und etwa in 10 Jahren vollendet worden sey, so ist nicht abzusehen, wie eine Kirche, die, nach der Bauart des jetzt noch stehenden massiven Thurmes zu schließen, gleichfalls fest und massiv errichtet worden war, schon nach Ablauf von 60 Jahren hätte baufällig werden können, es müßte denn ein gewaltiges Brandunglück sie betroffen haben, worüber jedoch nirgends eine historische Spur oder eine Sage sich vorfindet. Es ist sonach die Zeit der Erbauung der früheren Pfarrkirche, von welcher der jetzige Thurm und das Portale noch Reste sind, vor das Jahr 1428 zu setzen.

Mit dem Anfange des 16. Jahrhunderts fand ein neuer Kirchenbau statt. Wir sehen dieses aus manchen Schenkungen, welche um diese Zeit der Pfarrkirche mit der ausdrücklichen Bestimmung „zum Bau derselben“ vermacht wurden. So übergibt Katharina Kirchner zu Münnerstadt im J. 1501 einen Theil ihrer Güter zum Kirchenbau; Katharina Klingler vermacht A° 1509 der Pfarrkirche 30 fl. zum Bau; Hans Winsheimer legirt in seinem Testamente vom Jahre 1513 derselben 50 fl., welche darin „verbaut“ werden sollen.

Diese Vermächtnisse lassen im Hinblicke auf die Inschrift, welche aussen an der Südseite der Kirche oberhalb des Einganges rechter Hand in gothischer Schrift steht und lautet: „Ano dni xvcxiij“ — 1513 — keinen Zweifel mehr

---

[85]) Antiq. Münnerstadt. fol. 92.

aufkommen, daß um diese Zeit größtentheils ein Neubau der Kirche im gothischen Style begonnen und vollendet wurde.

Wer in dieser Periode die Bauherrn gewesen, ob der ritterliche teutsche Orden, ob Bürgermeister und Rath, oder ein Mitglied des reichen gräflichen Hauses Henneberg, darüber vermag ich keinen Aufschluß zu geben, wohl aber möchte ich aus den oben nahmhaft gemachten frommen Schenkungen den Schluß ziehen, daß die Bewohner Münnerstadts, die damals sich im blühendsten Wohlstande befanden, und durch so viele, leider! nun erloschene Stiftungen stets einen edlen und religiösen Sinn bethätigten, durch freiwillige und reichliche Gaben den Bau ihrer Pfarrkirche auf das Eifrigste werden gefördert haben.

Nach Verlauf eines Jahrhunderts finden wir die Pfarrkirche gegen die Seite des teutschen Hauses hin baufällig. Im J. 1604 hatte Fürstbischof Julius bei seiner Anwesenheit in Münnerstadt dieselbe in Augenschein genommen, und von ihrer Baufälligkeit überzeugt, den Bürger und Baumeister zu Münnerstadt, Hans Keß, beauftragt, dieselbe zu besichtigen, und eine Zeichnung und Kosten-Voranschläge zu deren Herstellung zu machen. Unterm 24. Februar 1605 überschickte er in Folge seines Auftrages an die fürstliche Canzlei zu Würzburg einen Abriß der Pfarrkirche und zwar erstens, „wie sie in Grund gelegt"; zweitens, „wie sie gegen Mittag aufrecht steht"; drittens, „wie sie gegen das teutsche Haus jetzo steht", und endlich, „wie sie auf eine andere Form gebracht werden könne". Auch ist die Höhe der Pfarrkirche angegeben und zugleich der Voranschlag über die Baukosten gemacht. Den Riß selbst konnte ich nicht auffinden, nur das einfache Begleitungsschreiben des Baumeisters liegt mir vor.

Im Herbste 1607 wurden nach einem Berichte des Amtskellers, Christoph Fleischmann, die nöthigen Baustämme und Bretter zu Schweinfurt gekauft und zwar 22 Boden

Siebner, 6 Boden Achter, und 3 Boden Neuner, ferner 30 Schock Bretter, wovon 20 Schock zur Herrichtung der Decke verwendet wurden. Im J. 1608 begann der Bau. Es scheint, daß derselbe zuerst nicht eifrig betrieben wurde, denn die Dekanatsrelation vom J. 1609 bemerkt: daß das Gemäuer langsam vorwärts schreite, weil es dem Werkmeister an einem Flaschenzuge fehle, die Baumaterialien in die Höhe zu schaffen.

Die nördliche Seite des Nebenschiffes wurde ganz neu aufgeführt, während die übrigen Theile des Mauerwerkes, Thurm, Chor und die Südseite der Kirche unverändert blieben. Nebstdem wurde der Dachstuhl reparirt, das Innere der Kirche gänzlich renovirt, der Fußboden tiefer gelegt, an das Haupt- und die beiden Nebenschiffe eine neue Decke in schön gearbeitetem Getäfel aufgezogen, und dasselbe mit einem hübschen Anstriche und Malereien versehen.

Im J. 1612 war der Kirchenbau vollendet, und die Kosten, welche Fürstbischof Julius darauf verwendete, betrugen über 5,000 fl. A° 1614 sollte innen unter dem Thurmgewölbe und Bogen das jüngste Gericht gemalt werden.

Folgende zwei Inschriften beziehen sich auf diese Bauführung, und finden hier ihre Stelle:

1) Aussen vor dem Haupteingange zur Kirche ist das Julius'sche Wappen und darunter eine Inschrift mit großen latein. Lettern, welche aber durch das Wetter sehr beschädiget ist. Sie lautet:

Memoriæ sequentis ævi
Julii Præsulis et Ducis Fran.
jussu et auspiciis
Ecclesia hæc Münnerstadien vetustate
pene collabens
in digniore forma restituta est et cum vetere forma
novis constitutis aucta. CRNA . . . D. CX.
(Christi nativitate anno 1610).

2) Etwas links an der auf der nördlichen Seite befindlichen Kirchenthüre ist ein Denkmal eingemauert, auf welchem oben das Fürstbischof-Julius'sche Wappen und darunter folgende Inschrift mit großen latein. Lettern eingehauen ist:

In Franken nit die gringste bist
Du Münnerstadt zu dieser Frist
Weiln dich geschmückt herlich n̄d schon
Mit der alten Religion
Und auch mit diesem Kirchengebew
Julius dein Fürst und Bischof trew
Zu Dank allein Er dits begert
Das du nit weichst von Christi herd.
ANNO 1612.

Emerikus Kratzer [86]), Pfarrer zu Geldersheim und Dechant des Ruralkapitels Münnerstadt, hinterläßt uns in seiner Dekanats-Relation vom J. 1613 eine genaue und in das Einzelne gehende Beschreibung der vom Bischof Julius restaurirten Pfarrkirche. Ich lasse sie im Nachstehenden theilweise folgen mit der Bemerkung, daß ich mir hie und da an der Schreibart eine Abänderung erlaubte.

Er sagt: „die Kirche ist innerhalb 3 Jahren von neuem (?) erbaut, schön angestrichen und gemalt. Zukünftig wird das jüngste Gericht innen am Thurme an der Abendseite auch gemalt werden. Sie ist erhöht, hat einen neuvertieften Boden, und Getäfel in der Mitte und auf beiden Seiten.

Der Thurm an der Abendseite ist von Quadersteinen und mit Schiefern wohl gedeckt. Auf dem Dache des Chores ist ein klein Thürmlein, das Glöcklein darin wird zur Wandlung gebraucht. Im Chor gegen Norden bei der Sak-

---

86) Derselbe war zu Comburg geboren, trat 1583 in das geistliche Seminar zu Würzburg, ward den 6. April 1585 zum Priester geweiht und war 1586—1615 Pfarrer zu Geldersheim.

ristei ist eine Leiter, auf welcher man zu einem Gewölbe gelangt.

Ausserhalb des Chores an der Südseite in der Ritterkapelle ist eine eiserne Thüre, die in den Thurm führt, wo die Kirchenkleinodien aufbewahrt werden.

Die Sakristei hat ein Gewölbe, ist hinlänglich groß, mit Kasten und Truhen wohl versehen.

Das Bildniß unsers Heilandes sammt den 12 Aposteln, alle in einer Größe, hoch im Chor herum auf Tragsteinen stehend, sind schön auf's neu illuminirt.

Das s. g. Sakramentshäuslein, auf alte (gothische) Manier in Stein gehauen, ist schön angestrichen und gemalt, mit einem eisernen gegitterten Thürchen verschlossen, und unten herum mit einem eisernen Gegitter verwahrt.

Der Taufstein, in der Mitte der Kirche, ist von Gips schön gebildet und gemalt. Der Taufbecken ist von Messing und mit einem schönen Deckel von Schreinerarbeit versehen.

Am hohen vorderen Chorbogen ist ein Crucifixbild angebracht, und daneben Johannes und Maria."

Nach Verlauf von zwei Jahrhunderten wurde 1818/20 an der Pfarrkirche eine bedeutende Renovatur vorgenommen. Das Innere derselben erlitt fast eine gänzliche Umgestaltung. Dem Maurermeister Rheinhard zu Lebenhahn war die Ausführung derselben übertragen. Er ging rasch ans Werk. Die hölzerne Decke mit ihrem schönen Getäfel wurde abgerissen und an ihre Stelle trat eine von Latten und Gyps gefertigte. Im Mittelschiffe ober den Seitendächern wurden neue Fenster eingesetzt und das Innere der Kirche mit einem weißen Anstriche versehen, wobei auf die Malereien nicht geachtet und durch den rauhen Pinsel des Tünchers so manches schöne Kunstwerk vernichtet wurde.

Das Dachwerk der beiden Nebenschiffe, welches sich von der Hauptmauer schieben wollte, wurde mit eisernen Schlau=

dern und hölzernen Schiebstöcken mit dem Hauptschiffe zusammengehalten und verwahrt. Der Kostenvoranschlag belief sich auf 1,976 fl. 14 kr.

Der Fußboden, der unter B. Julius tiefer gelegt worden war, wurde wieder erhöht und durchgängig geplattet. Die Kosten hiefür betrugen 1,521 fl. 50 kr. Die neuen Stühle, die für die Kirche angeschafft wurden, kosteten 1,922 fl. 48 kr. und die Stühle für die Schulkinder 200 fl.

Bei Vornahme dieser Arbeit wurden viele Monumente zerstört. Das Grabdenkmal des Gegenbischofs Berthold von Henneberg [87]), sowie viele andere zum Theile mit Brettern belegten Grabsteine im Schiffe und Chore der Kirche mußten ihre lang behaupteten Stellen angeblich schöneren ebenen, regelmäßigen Platten einräumen, wurden zerschlagen und hinweggeschafft [88]).

[87]) Graf Berthold v. Henneberg, Domherr zu Mainz und Würzburg, wurde 1266 von einem Theile des Domkapitels zum Bischofe von Würzburg, von der andern Parthei wurde aber Conrad v. Trimberg als Bischof gewählt Als Berthold nicht gutwillig in den Besitz des Bisthums gelangen konnte, wollte er es durch die Gewalt der Waffen erzwingen. In der Nähe von Kitzingen schlugen sich am 8. August 1266 beide Theile; Berthold verlor die Schlacht, verlangte aber im folgenden Jahre, als Conrad gestorben war, das Bisthum aufs neue. Er ward jedoch vom Domkapitel zurückgewiesen, und Berthold von Sternberg zum Bischofe gewählt. Berthold von Henneberg lebte nun zurückgezogen, starb am S. Michaelstage 1282, und wurde mitten im Chore der Pfarrkirche begraben.

[88]) Einige Monumente wanderten nach Lebenhahn; das eine derselben stellte einen Ritter dar mit gefalteten Händen vor einem Crucifix knieend; derselbe ward 1842, als auf der alten Salzburg die Grundmauern der ehemaligen Burgkapelle aufgegraben wurden, dahin gebracht, und den die Burgruine besuchenden Fremden mit der Bemerkung gezeigt, „daß man dieses Monument in der Burgkapelle ausgegraben habe, und daß es das Bild des frommen Kaisers, Karl des Großen, sey *).“

*) S. das wandernde Steinbild v. Prof. Dr. Gutenäcker. Archiv des hist. Ver. f. Unterfranken. 7. B. 2. Heft. S. 183.

Die neueste Renovatur der Kirche ward im Herbste 1851 vorgenommen. Das Dach und das Mauerwerk der Kirche wurde restaurirt, und das Innere derselben erhielt einen neuen und einfachen Anstrich; und sind einmal, wie es im Plane liegt, sämmtliche Nebenaltäre, Kanzel, Communikantenbank, Vesper- und Beichtstühle, gleich dem Hochaltare im gothischen Style errichtet, dann wird das altehrwürdige Gotteshaus, da es an architektonischer Einheit und Harmonie in seiner innern Ausstattung gewonnen, mit Recht zu den ersten und schönsten Tempeln des fränkischen Bisthums gezählt werden.

Sein Fond beträgt zur Zeit 26,721 fl.

§ 12.

Altäre und Abläße der Pfarrkirche.

In der Pfarrkirche befinden sich folgende Altäre:

1) Der Hochaltar. Dechant Kratzer beschreibt denselben nach vollendeter Restauration der Kirche unter B. Julius also: „Im Chor hat der Altar im Pedal die 4 Kirchenlehrer, hübsch groß geschnitzt und gemalt. In der Mitte stehen die Büßerin Magdalena groß und blos mit Haaren bedeckt, von 6 Engeln umgeben, welche sie erheben; dann Maria Magdalena und an der Seite der Frankenapostel S. Kilian mit dem Schwerdte. An den Flügeln des Altares sind Tafeln (halbgeschnitzt), welche die Geschichte darstellen, wie Magdalena die Füße des Heilandes salbt; ferner wie sie den Herrn im Garten befragt; wie die Büßerin Magdalena von einem Bischofe die hl. Communion empfängt, und endlich ihr Tod und Begräbniß. Im Capital: Gott

---

Es ist aber dasselbe höchst wahrscheinlich das Grabmonument des Amtmannes und Obristen Wolfgang v. Erlach. *)

---

*) Sieh S. 33.

Vater seinen einigen Sohn im Schooße haltend, dann vielerlei Rollwerk, alles geschnitzt und durchbrochen."

Zwei der genannten Tafeln sind noch vorhanden und an den Wänden im Chor angebracht; dagegen ist der Hochaltar entfernt worden, und an seiner Stelle prangt nun ein neuer im gothischen Style erbauter Altar. Er ist die Zierde des ehrwürdigen Gotteshauses. Sein Bau wurde 1831 genehmigt und war 1834 vollendet; er kostete 4,089 fl.

Fast bis zum Gewölbe des Chores erhebt sich dieses prachtvolle gothische Werk. Die verschiedenen Figuren, die sich darauf befinden, strahlen im buntesten Farbenspiele, und seine einzelnen Theile bilden in schönster Harmonie ein großartiges Ganze, welches, noch erhöht durch das magische Dunkel, das die Glasmalereien an den Fenstern des Chores verbreiten, mit einer heiligen Gewalt das fromme Gemüth erfaßt und es zu dem unwiderstehlich emporzieht, zu dessen Verherrlichung auf dem Altare das Opfer des neuen Bundes gefeiert wird.

Der Fuß des Altars ist von Stein in gothischer Weise gearbeitet und zeigt in der Mitte das Stadtwappen vom J. 1612. Der Tabernackel ist eine sanfte gefällige Arbeit. Das Altarblatt besteht aus 3 Theilen; der untere Theil enthält eine Gruppe von 9 Heiligen, in deren Mitte Maria mit dem Jesuskinde sich befindet; 4 weibliche Figuren stehen rechts und 4 männliche links.

Der mittlere Theil — ein Gemälde auf Holz und mit Goldgrund — stellt den Tod Mariens vor. Zwölf Figuren — die Apostel — umgeben sie.

Der obere Theil zeigt uns Christus am Kreuze von 14 Figuren umgeben, die sämmtlich in Holz geschnitten sind.

Zur Epistelseite des Altars stehen: Maria Magdalena mit dem Alabastrum, Sankt Augustin, und der h. Kaiser

Heinrich; zur Evangelienseite: die seligste Jungfrau Maria, der h. Ambrosius und die h. Kaiserin Kunigunda; an den beiden Ecken — Nordseite — steht der h. Johannes Evangelist und an der Südseite Johannes der Täufer.

Oben in der Mitte des Altars: Gott Vater hält seinen am Kreuze gestorbenen Sohn im Arme; daneben etwas tiefer stehen rechts: S. Kilian und links die h. Elisabetha in Holz geschnitten.

An der Spitze des Hochaltars schwebt der heilige Geist.

2) Der Maria-Altar.

Der noch stehende Marienaltar, welcher aber nun bald einem neuen im gothischen Style erbauten wird weichen müssen, wurde um das J. 1641 von der Rosenkranzbruderschaft [89]) errichtet. Männer und Frauen, Arme, Reiche und selbst die Schulkinder und die Bewohner der umliegenden Ortschaften steuerten freudig bei, der seligsten Jungfrau, welche die hart bedrängte Stadt bei der schwedischen Belagerung im J. 1641 vor dem Untergange bewahrt hatte [90]), einen würdigen Altar zu bauen. Nach einer Rechnung v. J. 1642 betrugen die zu diesem Zwecke seit einigen Jahren angefallenen milden Gaben die Summe von 2,247 fl. 5 ℔ 4 ₰.

Eine große Linde zu Althausen wurde gefällt und zum Bau des Altars und zu verschiedenen Bild- und Schnitzarbeiten verwendet. Nicht einem, sondern mehreren Meistern

---

[89]) Nebst der Bruderschaft zum hl. Rosenkranz befanden sich im J. 1505 noch folgende Bruderschaften zu Münnerstadt:
Die Corporis Christi-,
„ Sankt Anna-,
„ S. Jakobus- und Antonius-,
„ S. Sebastianus-,
„ S. Urbanus-
und die hl. Kreuzbruderschaft.

[90]) Vergl. S. 54.

war die Fertigung der Bildschnitzarbeiten übertragen. Einen Theil derselben hatte der Bildhauer zu Heustreu, Klaus Jung, einen anderen Theil der Bildhauer zu Großbardorf, Marx Emes, und wieder einen anderen Theil der Hofbildhauer zu Würzburg zu fertigen.

Letzterer fertigte auch das schwebende Mariabild, welches in der Mitte des Chorbogens, mit Engeln umgeben, angebracht war. Zu seinen Seiten standen zwei Figuren, der hl. Dominikus und die hl. Katharina von Siena, mit Rosenkränzen in der Hand.

Joh. Christian Keß, Hofmaler zu Würzburg, faßte und malte den Maria-Altar, dessen einzelne Figuren, Schnitzwerk und Verzierungen und empfing hiefür 700 fl.

Die Kosten für Bildhauerarbeit, Malerei und Aufrichtung des schwebenden Marienbildes beliefen sich auf 300 fl. Bei der im September 1851 vorgenommenen Renovirung der Kirche wurde dasselbe herabgenommen, und zerfiel, da es ganz wurmstichig war, in Trümmer.

Der Altar im barocken Style ist von ziemlicher Höhe und Größe, und mit Figuren und allerlei Schnitzwerk überladen. Manche Figuren sind jedoch zart und gelungen gearbeitet.

In der Mitte sehen wir das Hauptbild — flach geschnitten — Maria mit dem Jesuskinde auf dem Arme; sechs Engel, mit himmlischer Musik ihre Königin grüßend, umschweben sie; der eine hält die Krone in der Hand, sie zu krönen, und ein Kranz von Rosen mit manchfachem Schnitzwerk, worauf 24 Lobsprüche und die 15 Geheimnisse stehen, umschlingt die holdeste Jungfrau.

Um das Hauptbild herum reihen sich mehrere Gruppen von Figuren, Scenen aus der heiligen Geschichte darstellend. Zur rechten Seite des Tabernackels sehen wir die Verscheidung Mariens und daneben die Heiligen, Johannes

Damascenus und Jakobus, und links: ihren Leichenzug. Weiter oben rechts ist ein Mariabild mit dem Jesuskindlein auf einem Kissen mit Blumen, und auf der anderen Seite liegt im Schoose der schmerzhaften Mutter der vom Kreuze herabgenommene Sohn.

Am oberen Theile des Altars zeigt sich gleichfalls eine Gruppe von Figuren, und an der Spitze und Seite desselben sind die Bildnisse der hl. Anna, Joachim und Joseph.

Im J. 1643—1648 wurden verschiedene Kleinodien und 1874 fl. 10 ß 9 ₰ an frommen Spenden dem Stadtpfarrer übergeben, um sie zum Theil zum Schmucke des Marienaltars und zum Theil zu anderweitigen Reparaturen in der Kirche zu verwenden.

3) Der Vierzehnheiligen-Altar.

4) Der Corporis Christi- oder Engelmeß-Altar, auch Michaelsaltar genannt.

5) Der Kreuz- (früher Elisabethen-) Altar in der Ritterkapelle, und

6) der S. Sebastiani-Altar.

Früher waren noch mehrere Altäre in der Kirche — der S. Michaels-, S. Katharina-, S. Anna-, S. Johannes- und Apostel-Altar, nebst einem Altare unter dem Schwibbogen, die aber nach und nach abgebrochen und entfernt wurden.

Die Pfarrkirche und einige Altäre in derselben waren mit besonderen Indulgenzen begnadigt. Papst Benedikt XII. verlieh im J. 1336 einen Ablaß von 40 Tagen allen jenen, welche die Pfarrkirche zu Münnerstadt an den hohen Festtagen des Herrn, Patrozinium (Magdalena) Kirchweihe, Weihnachten, Neujahr, Erscheinung des Herrn, Charfreitag, Ostern, Christihimmelfahrt, Pfingsten, heil. Dreifaltigkeit, Frohnleichnamstag, Kreuz-Erfindung und Erhöhung, dann an allen Maria-Festen, an vielen anderen Festtagen der Heiligen, sowie an allen Sonntagen, andächtig besuchten,

der hl. Messe beiwohnten, oder das allerheiligste Altarssakrament und das heilige Oel, da es zu Kranken getragen wurde, begleiteten, oder Abends beim Ave-Maria-Läuten knieend 3 Ave beteten, oder sonst der Kirche an Wachs, Paramenten, Geld u. dgl. ein Geschenk machten. Papst Clemens VI. gestattete im J. 1348 den Gläubigen einen Ablaß, wenn sie den Sankt Michaels- oder Sankt Katharina-Altar in der Pfarrkirche besuchen, der hl. Messe, Predigt oder anderen geistlichen Verrichtungen, den Exequien ꝛc. beiwohnen, oder eine Spende an Geld, Paramenten, Büchern, Kelchen u. s. w. den genannten Altären zuwenden würden.

Zu Münnerstadt bestand seit undenklichen Zeiten die Bruderschaft Corporis Christi. Sie hatte in der dortigen Pfarrkirche einen eigenen Altar und ein eigenes Benefizium gegründet. Friedrich von Burdian aus Münnerstadt, Canonikus zu Braunschweig in der Diözese Hildesheim, der eine besondere Devotion zum allerheiligsten Altarssakramente hegte, und seiner Vaterstadt einen Beweis seiner Liebe geben wollte, erwirkte im Jahre 1519 zu Rom, wo er sich einige Jahre aufgehalten hatte, zur Erhöhung der wöchentlich an den Donnerstagen stattfindenden Engelamtsfeyer besondere Indulgenzen. Auf sein Ansuchen bewilligte Papst Leo X. unterm 3. Mai 1519, daß das hochwürdigste Gut, welches bisher bei den Engelamtsprozessionen verschleiert und in einer Kapsel innerhalb der Kirche herumgetragen wurde, an einem Donnerstage in jedem Monate und am Feste der hl. Magdalena ausserhalb der Kirche, ohne Schleier und in der Monstranz, wie am hl. Frohnleichnamsfeste, während der Prozession mitgetragen werden durfte. Zugleich gewährte Papst Leo X. allen Christgläubigen, welche die Pfarrkirche an 2 Donnerstagen in den Monaten November und Dezember, und an den Festen Maria Magdalena, S. Kilian und Elisabetha besuchen, reumüthigen Herzens sind und gebeichtet haben, einen Ablaß von 100 Tagen.

Friedrich von Burdian überbrachte diese päbstlichen Indulgenzbriefe selbst seiner Vaterstadt. Am Sankt Annatag 1519 übergab er die genannten Ablaßbullen auf dem Rathhause dem Bürgermeister und Rathe der Stadt in Gegenwart des Commenthurs des teutschen Hauses, Johann von Carsbach, des Stadtpfarrers Caspar Christan, des Würzburgischen Amtmannes, Georg von Bibra und des Hennebergischen Amtskellers, Caspar Eberhard.

Ueber den Akt der Uebergabe wurde eine Urkunde aufgenommen und mit dem Siegel des Commenthurs, des Amtmannes G. v. Bibra und des Bürgermeisters, Klaus Albert, versehen. Auf dem Leichenhofe an der Kirche befand sich die Grabstätte des Johannes Goldschmidt, an welcher ein Mariabild angebracht war. Fr. Johannes, Episc. Ebronensis, verlieh im J. 1360 einem Ablaß von 10 Tagen jedem Christgläubigen, so oft er vor diesem Bilde 3 Ave andächtig verrichtete.

§ 13.

Die Ritterkapelle und die Vikarie S. Elisabethæ.

Am Ende des Nebenschiffes an der Südseite der Kirche gegen den Chor hin befindet sich die Ritterkapelle, die ihren Namen daher haben mag, weil mehrere Ritter mit ihren Frauen, deren Epitaphien noch gut erhalten sind, in derselben ihre letzte Ruhestätte gefunden haben.

Der Altar, der in der Kapelle errichtet ist, war früher der hl. Elisabeth geweiht — jetzt wird er der Kreuzaltar genannt. Der Dechantpfarrer Kratzer beschreibt denselben in seiner schon genannten Relation mit den Worten: der Altar in der kleinen Kapelle hat im Getäfel ein geschnitztes Crucifixbild, unter welchem Frauen und viele Kriegsleute stehen. An den Flügeln: S. Stephan und S. Lorenz.

Schon in der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts war auf diesem Altar ein Meßbenefizium (Vicaria) gestiftet [91]. A° 1338 am Feste der hl. Lucia dotirte dasselbe der Priester, Heinrich von Königshofen, und die Wittib Gertrud Prel mit 20 ℔ Heller ewiger Gült. Der teutsche Orden hatte das Präsentationsrecht und sollte die Pfründe einem weltlichen Priester verleihen. Dem jeweiligen Pfründebesitzer war es freigestellt, seine Wohnung und Kost im teutschen Hause zu nehmen oder ausser demselben. Im ersteren Falle erhielt er jährlich 7 ℔ Heller und im letzteren 13 ℔ zur Hälfte auf Walburgis und zur Hälfte auf Martini. Das Opfer, welches auf dem Altar anfiel, mußte an das teutsche Haus abgegeben werden. Der Benefiziat hatte dem Pfarrer in der Seelsorge keine Aushilfe zu leisten; in der Fastenzeit und der Charwoche mußte er jedoch Beicht sitzen, und an allen hohen Festen in den Chor gehen. Auch hatte der Orden sein Betragen zu überwachen, und es stand ihm das Recht zu, den Benefiziaten, wenn er in seinem Wandel nicht „pfeffentlich, schön und ehrlich" befunden würde, des Altars zu entsetzen, und binnen zwei Monaten denselben einem anderen weltlichen Priester zu verleihen.

Die Urkunde ist im J. 1338 am Tage der hl. Lucia gefertigt durch Friedrich von Espenfeldt, Commenthur, Joh. von Holzhausen, Pfarrherrn und Hauskommenthur, und mit dem Siegel des Landcommenthurs zu Franken Herbrandt von Ymützingen versehen. Desgleichen haben den Brief gesiegelt; Conrad von Schweinfurt, Mangolt sein Sohn, Conrad Klüpfel, Götz Preller, Herrmann von d Hohenlaiben, Berthold Schultheis, Fritz Parrian, Berthold Lindener, Conrad Volkgenannt, Herrmann Wunderer, Herrmann von Fuchstatt und Cunno von Nüdlingen, Schöpfen der Stadt Münnerstadt [92].

---

[91]) B. Ord.-Archiv. „Antiq. Münnerst." fol. 46. b.

[92]) Ebendaselbst.

A⁰ 1345 am Donnerstag vor Bonifaziustag verleiht der Commenthur, Graf Poppo von Henneberg, genanntes Altar=Benefizium dem Priester Johann von Menningen [93]). Eine weitere Nachricht konnte ich von dieser Vikarie nicht auffinden und sie scheint wegen ihrer geringen Dotation bald eingegangen zu seyn.

§ 14.

Die neue oder Schunder'sche Kapelle zum Oelberg.

An der Abendseite der Kirche neben dem Thurme ist eine kleine Kapelle und in derselben ein Oelberg errichtet. Sie wurde von einem Bürger Münnerstadts, Reichard von Schunder, erbaut, und hieß zum Unterschiede von der von Berthold von Prel 1282 erbauten Kapelle die „neue Kapelle" an oder hinter der Pfarrkirche. Der Bau derselben begann im J. 1428, wie uns die Inschrift bestätigt, welche an der inneren Seite oberhalb der Thüre steht und lautet:

m. cccc. xxv. iij. Jar
zu. sant. Michels. tag.
hub. Richart. von.
Schunter. [94]) diesen.
bau. und. figur. an.

Im Jahre 1430 war sie vollendet und wurde nach einer Urkunde von demselben Jahr, wovon ich jedoch nur einen Auszug besitze, von Richard von Schunder dotirt, indem er dem Augustinerkloster zu Münnerstadt 300 fl. übergab, um von den

---

[93]) Wahrscheinlich ist dieses derselbe Johannes von Meiningen, Caplan zu Münnerstadt, welcher im J. 1353 dem teutschen Hause daselbst zwei Morgen Weinberg in Vogelstadt und zwei andere in Verzutten Grund auf der Markung Münnerstadts zum Geschenke macht. Regest. boic. B. VIII. S. 266.

[94]) In Urkunden ist „Schunder" geschrieben.

Zinsen in der neuen Kapelle an der Pfarrkirche eine ewige Frühmesse täglich zu halten.

Das teutsche Haus hatte sich verpflichtet, alles was zur Celebrirung der heil. Messe nöthig sey, als Diener, Leuchter Wachs u. dgl. zu stellen.

Eine Pfarreibeschreibung vom J. 1666 giebt gleichfalls den Richard von Schunder als Fundator der Kapelle zum Oelberg an [95]).

In demselben Jahre am S. Bartholomäustage urkunden Gottfried von Schletten, Commenthur des teutschen Hauses zu Münnerstadt, und die Brüder desselben, daß sie mit Gutheißung des Teutschordensmeisters, Eberhard von Seinsheim, und des Landkommenthurs, Arnold Hirsberger, von Richard von Schunder 100 fl. empfangen haben, um hievon ein ewiges Licht auf ihre Kosten und Mühe in der neuen Kapelle hinter der Pfarrkirche gelegen, zu unterhalten. Sie setzten zur Sicherheit dieser Stiftung ihre Güter in der Stadt und auf dem Felde zum Unterpfande, und räumten den Erben des Stifters oder dem Bürgermeister und Rathe die Macht ein, die Teutschordensbrüder, wenn sie oder ihre Nachkommen die Unterhaltung des Lichtes vernachlässigen würden, an den verpfändeten Gütern in und ausserhalb ihres Hofes, an Kühen oder Pferden, anzugreifen, und von denselben soviel zu verkaufen oder zu versetzen, als zum Ankaufe des Oels, welches man zu verbrennen versäumte, nöthig sey [96]). Die Teutschhausherrn kamen dieser Verbindlichkeit in der Folge nicht nach; es wurden vom Bürgermeister und Rath Klagen deßwegen erhoben, und es mußte denselben schon A° 1454 durch Zeugen nachgewiesen werden, daß sie schuldig seyen, im Oelberg ein ewiges Ampellicht zu unterhalten.

---

[95]) B. Ord.-Arch. Copeibuch. „Antiq. Münnerstadt.“ fol. 92.
[96]) Ebendaselbst. fol. 63.

Links im Ecke ist ein Altar errichtet; über demselben zeigt sich die Erscheinung des aus dem Grabe auferstehenden Heilandes, die nach der Legende dem hl. Gregorius vorgekommen ist. Zuerst sehen wir die Buchstaben: J. N. R. J., dann Christus mit halbem Körper, beide Arme aufwärts gebogen wie zum Segnen, aus dem Grabe sich erhebend. Rückwärts ist das Kreuz mit einigen Marterwerkzeugen, der Geißel, Lanze, Schwamm; vor dem Kreuze zeigt sich ein Christuskopf — Veronicon — auf weißem Tuche mit Goldrand. Rechts beim Sarge steht die Mutter Gottes, links der Lieblingsjünger Johannes; dann kommt ein Altärchen, auf welchem sich zwei Leuchter, in der Mitte ein Kelch, dann ein Buch befindet; rechts knieet ein Pabst, links ein Bischof. Unterhalb befinden sich zwölf Figuren in knieender und anbethender Stellung, 7 männliche rechts — und 7 weibliche links. Das Ganze ist in Stein gehauen.

Unter dem Bilde steht folgende Inschrift:

unser. her. Jhesus. crist. erschein. sanc. greorio: v. rom. i. der Bwrg.
bi. man. nent. porta. crucis. uf. den. altar. herusalem. und. von. worige. freind. die er
da von empfing. da. gab. er. allen. den. die. mit. gebewgten. knien, und. mit andacht.
sprechen. III. pater. noster. und III Ave Maria vor. dieser. figur. also. viel. Ablas und gn
ad. als. in. der. selben. kirchen. sint. tawsend. Jar. und. von. ses. und vierc: ig.
pepsten. der. gab. ichlicher. ses. Jar. aplos. und. von. virc: ig Bischof. vnd. von. iglichen.
v (geht die Schrift nun aufwärts) irc=ig Tag. den. ablas. und. die. . .

(Die Schlußworte der Inschrift konnten nicht entziffert werden.)

Auf der anderen Seite steht aufwärts: Anno Domini 1659 zue der ehr Christi in Oelberg ist dieses Werk renovirt worden.

Neben dem Altare in gleicher Linie rechts steht der Oelberg mit Christus und den drei Aposteln, Johannes, Petrus und Jakobus, von Stein gehauen und in ziemlicher Größe. Neben dem Altare, der schon 1612 längst violirt gewesen, war auch ein Gewölbe zur Aufbewahrung der Paramente u. dgl. angebracht, ist aber jetzt nicht mehr vorhanden. Der Oelberg wurde bei dem Kirchenbau unter Julius erhöht, und das alte Getäfel hinweggenommen.

In eben diesem Oelberge sind zwei Grabsteine mit folgenden Inschriften:

1) Anno. domini m. cccc.
l. xx. iiij. auff d(ien)stag. nach. vincula. petri uerschied
der. erber. und u
este. hans. von Habsperg. dem. gott. gnedig. sey.

Auf dem Grabsteine ist ein Wappen ausgehauen, welches einen Vogel (vielleicht einen Habicht — und dann wäre Habsberg etwa = Habichtsburg bei Meiningen) darstellt [97]. Der Stein ist schon sehr verdorben.

2) Der 2. Grabstein muß einmal äußerst schön gewesen seyn. Ausser den ganz oben eingegrabenen Schlußworten: „dn̄. got. gnat.“ läßt sich im Innern gar nichts mehr erkennen. Dagegen verräth die an den 4 Seiten herumlaufende Inschrift, welche erhaben gearbeitet ist, einen sehr geschickten Steinmetzen. Sie lautet:

Anno. dni. m.
cccc. x. c. l (hier fehlt 1 oder 2 Zeichen) am. sontag. Mia.
(Misericordia) dni. (domini) starb. der.
ersam. valtian. (Valentinian?) vo. schonter
d̄n. got. gnat.

Dieser Schonter ist wahrscheinlich ein Anverwandter von Richard von Schunder, dem Erbauer und Stifter dieser Ka=

---

[97]) Vrgl. Brückner, die popponische Linie der Grafen v. Henneberg. Programm des Direktors Knochenhauer. Meiningen 1850. S. 13.

pelle, sowie des oben S. 8 genannten Johannes von Schunter, Chorherrn des Stiftes Haug zu Würzburg.

§ 15.

Kunstwerke in der Pfarrkirche.

Das kostbarste Kunstwerk, welches die Pfarrkirche besitzt, sind die Glasmalereien an den sieben hohen Fenstern des Chores. Wer in die Hallen dieses Gotteshauses eintritt, eilt unwiderstehlich dem Prespiterium zu, von wo aus ihm schon in der Ferne das prachtvolle Kunstwerk entgegenstrahlt. Die bunt gemalten Scheiben mit den verschiedenartigsten Figuren und Bildern, das frische und kräftige Colorit derselben, als ob sie erst aus der Hand des Meisters hervorgegangen, nehmen unsre ganze Bewunderung in Anspruch, während das heilige Halbdunkel, das sich im Chore verbreitet, und das Schimmern und Glänzen der Fenster bei den ersten Strahlen der Sonne, die sie berühren, das fromme Gemüth zur innigen Andacht stimmen, und Geist und Herz nach Oben ziehen.

In den ersten Dezennien des XVI. Jahrhunderts wurde der neue Kirchenbau vollendet, und höchst wahrscheinlich auch der im gothischen Style neuerbaute Tempel mit den herrlichen Glasmalereien geschmückt; denn gerade im 15. Jahrhunderte und noch im Anfange des 16. Jahrhunderts stand die Kunst der Glasmalerei in ihrer höchsten Blüthe und man bediente sich derselben, um durch sie in Vereinigung mit dem gothischen Style unsern Kirchen eine heilige Zierde zu verleihen. Auch herrschte damals bei den Bürgern Münnerstadts großer Reichthum und ein frommer religiöser Sinn, von welchem geleitet sie gerne zur inneren Ausschmückung ihrer Pfarrkirche, sowie sie es zur Erbauung derselben gethan, manches Opfer mögen gebracht haben.

Die Annahme, daß die gemalten Fenster in späterer Zeit eingesetzt worden seyen, hat gar keine Wahrscheinlichkeit für

sich; denn die Noth und Armuth, welche der Bauern- und Markgräfische Krieg über die obern Stiftslande brachte, und die Verbreitung der Lehre Luthers, welcher die Bewohner Münnerstadts bis zum J. 1587 hartnäckig anhingen, lassen nicht daran denken, eine Ausgabe für Kunstwerke zu machen, da nicht einmal für die nothwendigsten Kirchenrequisite Vorsorge getroffen werden konnte, und im XVII. Jahrhunderte die Kunst der Glasmalerei in Verfall gerieth.

Leider! müssen wir beklagen, daß die sieben Fenster, die ursprünglich ganz mit Glasmalerei bedeckt waren, durch Muthwillen oder sonst eine andere Leidenschaft sehr beschädiget wurden. Schon im J. 1585, wo noch in der Pfarrkirche ein Simultaneum bestand und dem katholischen Pfarrer der Hochaltar zur Verrichtung seiner heiligen Funktionen eingeräumt war, klagte der damalige Pfarrer, daß die Fensterscheiben zerbrochen seyen, und er nicht ohne Gefahr wegen des Eindringens des Windes, Regens und Schnees das Amt der hl. Messe verrichten könne. In der Folge mag dieses herrliche Kunstgebilde noch weitere Beschädigungen erlitten haben, welche mit Ansätzen von weißem Glase jedesmal ausgebessert wurden. Den Wunsch können wir nicht bergen, es möchten bei dem regen Eifer der Bürger für alles Gute und Edle die Mittel aufgebracht werden, die mit weißem Glase versehenen Fenstertheile zu entfernen, und ihre Stellen durch die neu aufblühende Kunst der Glasmalerei mit gemalten Scheiben zu ergänzen.

Ein weiteres Kunstwerk sind die 4 Gemälde auf vier Tafeln an den Seitenwänden des Chores. Sie beziehen sich auf die Lebensgeschichte des Franken-Apostels S. Kilian mit seinen heiligen Gefährten, dem Priester Colonat und dem Leviten Totnan.

Das erste Gemälde auf der Epistelseite stellt den heil. Kilian vor, wie der fromme Bischof vor dem Herzoge Gos-

bert erscheint, und ihn ermahnt, Gailana die hinterlassene Wittwe seines leiblichen Bruders, mit welcher er nach heidnischer Weise vermählt war, zu entlassen.

Das 2. auf derselben Seite zeigt uns, wie eine alte Frau mit dämonischer Freude im Angesichte, die gedungenen Mörder zur Herzogin Gailana führt, welche denselben den Blutlohn auszahlt.

Das 3. Gemälde auf der anderen Seite stellt die Ermordung der hl. Männer dar; und

das 4. Gemälde schildert die Rache Gottes, die über die Mörder gekommen, die fürchterliche Wuth und Verzweiflung, in welcher sie sich selbst entleiben, und die Tobsucht, in welcher das alte Weib sich die Finger abbeißt.

Sämmtliche Gemälde sind von einem und demselben Meister und für die, im Anfange des 16. Jahrhunderts neuerbaute Pfarrkirche von den Bauherrn derselben bestellt worden. Sie waren ursprünglich nicht zur Wandzierde, sondern zum Schmucke des Hochaltars — als Altarblatt — bestimmt. Wir sehen dieses aus dem Testamente der Wittwe Katharina Kirchner vom J. 1501, in welchem an die Pfarrkirche 2 fl. „für die große Tafel im Chor uf dem hohen Altar" vermacht werden.

Georg Hummel, Stadtschreiber von Würzburg, nahm A° 1587 die Urkunden über die Stiftungen in Münnerstadt in Empfang und stellte hierüber eine Bescheinigung aus. In dieser Designation sind „aus der Laden der Pfarrbriefe" 24 Urkunden bezeichnet. Unter No. 24 wird nun eine Quittung aufgeführt „für die gemalte Tafel uffem Chor, so der Herr Commenthur, ein Pfarrer und Rath haben zu malen verliehen". Die Jahreszahl ist, leider! nicht beigesetzt. Die gemalten Tafeln, wovon hier aber in der Quittung die Rede ist, sind ohne Zweifel dieselben, für welche Katharina Kirchner in ihrem Testamente 2 fl. ausgesetzt hatte.

Die bis jetzt vermißte Quittung, welche uns das Nähere über das Alter und den Meister dieses Kunstwerkes sagen würde, liegt vielleicht in dem noch ungeordneten Archive, welches in einem Gewölbe des Thurmes an der Südseite der Kirche sich befindet. Noch verdienen hier erwähnt zu werden: Ein großes werthvolles Oelgemälde, die Scene aus der hl. Geschichte darstellend, wie Maria Magdalena am Auferstehungs-Morgen des Herrn sich bei dem vermeintlichen Gärtner nach ihrem Meister erkundigt. Dasselbe war früher Altarblatt des Hochaltars, und befindet sich jetzt an der Rückwand des südlichen Seitenschiffes der Kirche.

Ferner: die beiden Taufsteine neben dem Marienaltare, von welchem der eine die Jahreszahl 1493 trägt, und ein in Stein gehauener Weihwasserkessel rechts beim Haupteingange in die Kirche. An demselben befindet sich das v. Tann'sche Wappen; und da im J. 1463 Trabold v. d. Tann Commenthur [98]) und im J. 1454 Sebastian von der Tann Henneberg'scher Vogt zu Münnerstadt gewesen [99]), so ist es wohl möglich, daß derselbe von einem dieser Herrn in die Kirche gestiftet wurde.

§ 16.

Epitaphien in und außerhalb der Pfarrkirche.

A. Innerhalb der Kirche in dem sogenannten Chörchen, oder der Ritterkapelle und an der Seite des Nebenschiffes rechter Hand stehen folgende Grabsteine mit in Lebensgröße ausgehauenen Figuren und Inschriften:

1.

Epitaphium der Cecilia von Schaumberg. 1525.

Auf diesem Grabsteine sehen wir eine weibliche Figur in nonnenartiger Kleidung, mit gefalteten Händen und einem

---

98) Antiq. Münnerst. fol. 58.

99) Ibid. 67. b.

Rosenkranz, an welchem sich ein Pater befindet. Oberhalb derselben steht die Jahreszahl: 1525, und herum steht in gothischer Schrift:

am tag Martini ist v̄schid̄ꝛ die erbere un tuḡnthaftige frau Cecilia vꝛ schaumburg ge borne v̄ sparneck.

Diese Cecilia v. Sparneck war die Gemahlin des Sylvester von Schaumberg [100]).

2.

Epitaphium des Karl von Schaumberg und der Anna von Schaumberg. 1571 und 1578.

Auf dem zweiten Monumente ist oben das Schaumburg'sche Wappen, darunter die Auferstehung Christi mit dem Zeichen VE auf dem Sarge. Darunter in der Quere stehen 8 Wappen und darüber folgende Ueberschriften in großen latein. Lettern: SECKENDORFF, GOTSMANN, SPARNECK, SCHAUMBERGK, BIBERERN, ROSENBERGK, FRONSBURGK. Auf jeder der beiden Seitensäulen, welche den oberen Theil des Monumentes tragen, stehen vier Wappen, und zwar auf der ersten Säule von oben herab die vier Wappen mit den Ueberschriften in großen lat. Lettern: STIEBER, FESTENBURGK, WISENTAUW, FREIDENBURGK, und diesen gegenüber: FINSTERLOHW, HELMSTADT, SECKENDORFF, RECHBURGK. Zwischen diesen beiden Säulen stehen ein Ritter und dessen Frau. Der Ritter steht mit seinem Söhnchen, welches ihm zur Seite ist, auf einem Löwen, und vor den Füßen der Frau liegt ein Helm mit geöffnetem Visir. Den Schluß des Monumentes bilden folgende nebeneinander stehende Inschriften mit großen latein. Lettern:

---

100) Salver. Proben. S. 390. Biedermann. C. Rhön-Werra. Tab. CLXIX. S. Epitaphium 5.

ANNO DOMINI. M. D. ACHTUND SIBENZICK. DEN. NEUN. UND. ZWANZIGSTEN. JANUAY. IST. DER. EDEL. UND. ERNVEST. CAROL. VON. SCHAUMBURCK. KNOCH GENANNT. ZU LINTA. AMPTMANN UF WILTBURCK. IN. GOT. SELIGLICHEN. VERSCHIDEN. WAR. SEINES. ALTERS. JAR. DER SELEN. GOT. GNEDIG. SEI. AMEN.

ANNO DOMINI. M. D. EIN UND SIBENZICK. DEN. ZWEI. UND ZWANZIGHSTEN MARTII. IST. DIE. EDELE. UND. TUGENTHAFTGE. FRAW. ANNA. VON. SCHAUMBURGK. EIN. GEBORNE. VON. PIBERERN. IN GOT. SELIGLICHEN. ENTSCHLAFEN. UND. WAR. IRES. ALTERS. JAR. DER. GOT. GNEDIG. SEI. WOL. AMEN.

Auffallend ist, daß in beiden Theilen der Inschrift das Jahr des Alters fehlt, ferner die Schreibart Bieberern und Piberern.

Carl v. Schaumberg war 1550 Amtmann zu Münnerstadt [101]). Er stiftete ein Stipendium für Bürgerssöhne von Münnerstadt. Erst im J. 1581 wurde von seinen Erben das Capital zu 300 fl. mit den rückständigen Zinsen, in Summa 350 fl., dem Stadtmagistrate zu Münnerstadt übergeben und zugleich eine Stiftungsurkunde ausgefertigt [102]). Dieselbe enthält folgende, auf die Verleihung des Stipendiums bezügliche Stelle:

„Solche 18½ Gulden Zins solle der Rath jährlich einem armen wohlgezogenen Studioso bonæ spei et indolis puero, der ein Münnerstädter Kind und Bürgerssohn und wenigstens 16 Jahre alt sey, auf zwei, drei, oder vier Jahr lang, wie

---

[101]) Sieh Seite 32.

[102]) B. Ord.-Arch. Libr. Ingross. Tom. B. p. 405.

es der Rath für gut fände, als eine Beihilfe zum Studieren verabreichen. Dagegen sey der Stipendiat anzuhalten, seinen Studien auf den großen Partikularschulen oder Universitäten, welche der Augsburger Confessions=Religion zugethan seyen, obzuliegen. Würde er aber einen Universitätsort wählen, welcher genannter Confession nicht ergeben sey, so soll er von demselben abgerufen, oder ihm das Stipendium entzogen und einem andern, der Augsburger Confession zugethanen Studenten verliehen werden."

3.

Epitaphium des Sebald von Schletten [103]. 1569.

Der Aufsatz dieses Monumentes enthält die heilige Dreifaltigkeit. Darunter in der Quere stehen acht Wappen mit folgenden Ueberschriften in großen latein. Lettern: MILTZ, GRÜMBACH, LOCHINGE, SCHLET, SCHAVMBURGK, SPARNECK, GOTZMAN, SECKENDORFF. Zwischen zwei Säulen, welche das Obere tragen, stehen ein Ritter und dessen Frau. Der Ritter steht auf einem Löwen, zu beider Füßen liegt ein Helm mit geöffnetem Visire, und die Inschrift, welche darunter steht, lautet also:

ANNO. DMI. 1. 5. 6. 9. FREITAG
NACH. PFINGSTEN. DEN. 3. JVNII.
ZWISCHEN. 1. UND. 2. UHR. NACH-
MITTAG. STARB. DER. EDEL. UND
EHRNVEST. SEBALD. VON. SCHLET-
TEN. ZU. MÜNNERSTAT. DEM. GOT. G.

Zur linken Seite steht:

ANNO. DMI. 1. 5.

(Diese Inschrift ist unvollendet.)

---

[103]) Die Herrn v. Schletten waren zu Münnerstadt begütert und zugleich Burgmänner daselbst. S. 15.

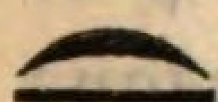
4.

Das vierte Grabdenkmal zeigt uns die Jahreszahl 1539, dann einen von zwei Engeln gehaltenen offenen Helm, darunter zwei Wappen, rechts das Heßberg'sche, links ein Löwe, und einen geharnischten Ritter mit zwei Wappen rechts und links vom Kopfe, rechts ein Einhorn, links ein Wappenschild mit einem Querbalken. Die Inschrift ist beschädigt und nur zum Theile zu lesen:

AUF - - - - DEN 6. FEBRUARII STARB DER EDEL UND ERNFEST - - - - - GOT GENAD AMEN.

5.

Epitaphium des Sylvester von Schaumberg. 1534.

Dieses Grabmal, welches dem Sylvester v. Schaumberg zu Ehren errichtet ist, enthält einen gewappneten Ritter mit geöffnetem Visire. Oben darüber in folgender Form  steht mit gothischen Buchstaben folgende Inschrift:

1534. Auf montag Petri un̄ Pauli Starb der Edel
un er̄vest Silvester
vō Schaumbergk knoch genannt dem got gnad A.

Oben unter der Jahrszahl steht das vollständige Schaumburg'sche Wappen mit der Schere. An den 4 Ecken stehen oben das kleinere Schaumburg'sche und Gotsmann'sche, und unten das Stiebar'sche Wappen. Das 4. ist ausgefressen.

Sylvester von Schaumberg erhielt im J. 1526 die Amtmannsstelle zu Münnerstadt, legte beim Antritte derselben dem Bischofe Conrad von Würzburg und dem Domkapitel den Eid der Treue und des Gehorsams ab, und schwur zugleich, das Stift vor Schaden zu bewahren, und fürstliche Gewalt und Recht in geistlichen und weltlichen Dingen zu handhaben [104]); und doch war er einer der thätigsten unter

[104]) Das Original dieses Reverses besitzt der hist. Ver. zu Würzburg. Münnerstadt. Nro. 601.

den fränkischen Rittern, den Protestantismus in den obern Stiftslanden zu verbreiten. Er lud Luther schon im J. 1520 ein, nach Franken zu kommen, bot ihm sein Patrimonium, sowie jenes von 100 Rittern an, die auf seiner Seite stehen würden, und ermunterte ihn, auszuharren, bis seine Lehre erkannt und allgemeine Aufnahme finden werde [105]).

Derselbe war Mitglied der ersten Kirchenvisitation im J. 1528 und gründete zu Thundorf eine Art gelehrter Schule, die von adeligen und bürgerlichen Jünglingen besucht wurde, deren eigentliche Bestimmung aber die Weiterverbreitung der Reformation gewesen zu seyn scheint [106]). Krauß in seinen Beiträgen zur Erläuterung der S. hildburgh. Kirchen-, Schul- und Landeshistorie vom J. 1754 sagt [107]): „er hat eine Ritterschule zu Dundorf eingerichtet, welche geraume Zeit gedauert hat. Wie denn der alte ritterschaftliche Consulent Geißler zu Wetzhausen oft erzählt hat, daß er dieselbe in seiner Jugend besucht hätte. Ueber dem Eingang des Schloßes zu Dundorf hat ein Stein und darauf eine Inschrift gestanden, wer diese Schule gestiftet, und wie der Stifter den Fluch auf denjenigen, der sie würde eingehen lassen, gelegt hätte. Ich bin selbst einstmahls dahingereist, um mich genauer zu erkundigen. Der Stein war hinweg, und stund ein anderer auf dem Platze mit dem Rosenbachischen Wappen. Das Haus, worin die Schule gehalten worden, war zwar noch vorhanden, aber etlichen jüdischen Familien zu ihrer Wohnung eingeräumt. Unterdessen zeigte man mir die **Rudera** von dem Altan an dem Berge, der dem Schloße gegenüber liegt, worauf Sylvester v. Schaumberg ehemals durch seine Trompeter, Morgens und Abends,

---

[105]) Luthers Schriften. Altenburg. Tom. I. f. 549.

[106]) Vergl. Arch. des hist. Ver. f. Unterfranken. B. IX. Heft 2. Seite 144.

[107]) Th. IV. S. 410. Anmerk.

evangelische Lieder zur Ermunterung der Andacht hatte abblasen lassen. Nachdem das Gut Dundorf (1686) von der Schaumbergischen Familie ab-, und an die Rosenbachische gekommen ist, bei welcher Veränderung selbst der Pfarrer die evangelische Religion verlassen, und sich ins Julius-Spital nach Würzburg begeben, auch alle Schriften mitweggenommen hat, habe ich von dieser Schaumbergischen Ritterschule weiter nichts erfahren können".

Nach einem Berichte des Pfarrers J. Bartholomäus Hartmann vom 27. Januar 1688 an die geistl. Regierung zu Würzburg wurde in diesem Jahre eine katholische Schule zu Thundorf errichtet und mit Bewilligung der Gutsherrschaft in das Gebäude der ehemaligen v. Schaumberg'schen Ritterschule, — auch das lutherische Gymnasium genannt, welches bis daher Juden bewohnten, verlegt.

6.

Epitaphium des Philipp und der Amalia von Schneeberg. 1569.

Zur Linken der oberen Kirchenthüre auf der rechten Seite ist ein Grabstein eingemauert, auf welchem ein Ritter und eine weibliche Figur — vermuthlich seine Schwester, an deren Seite eine kleine weibliche Figur — vielleicht deren Enkelin, sich befindet — zu beiden Seiten eines Crucifixes knieen, und zwar der Ritter auf einem Löwen, der einen Helm mit geschlossenem Visire hält; darunter stehen neben einander folgende Inschriften mit teutschen Lettern:

Anno dnſ 1569 auf Montag
nach palmarum den 4 Aprillis
starb der Edel und Ehrnvest
philip von Schnebergk zu Althausen den gott genadt. Amen.

Anno dn̄j 1567 auf nicolai d̄n
6. December starb die Edle und Tugentsame Junckfrau Am̄elei von
Schnebergk der gott gnedig und
barmherzig sein wolle. Amen.

Anno dn̄j 15 auf

(Diese Inschrift ist unvollendet.)

7.

Epitaphium des Martin und der Sophia von Burdian. 1572 und 1606.

Zur Rechten der ebengenannten Kirchenthüre ist ein weiterer Grabstein eingemauert, welcher einen Ritter nebst dessen Gattin und zwei Kindern, einen größeren Knaben und ein kleineres Mädchen enthält. Zu den Füßen des Letzteren liegt der Helm des Vaters mit geschlossenem Visire. Die darunter befindlichen nebeneinander stehenden Inschriften mit großen lat. Lettern lauten also:

ANNO D̄MI M. D. LXXII UFF DINSTAG
DEN XXIII DECEMBRIS. IST. DER
EDEL. UND. EHRNVEST. MARTIN. VON.
BURDIAN. ZU. MUNERSTAD. [108]) IM HERRN.
SELGLICH. ENTSCHLAFEN. WAR.
SEINES ALTERS XXIIII. JAR. DEM. GOT.
EIN FRÖLICHE AUFERSTEHUNG.
VERLEIHE. AMEN.

---

[108]) Sein Sohn, Hans Christoph von Burdian, fürstlich würzb. Amtmann zu Gerolzhofen, starb am 9. Mai 1617 als der letzte seines Stammes. Seine Güter wurden vom B. Julius eingezogen. Biedermann Geschlechtsreg. Orts Baunach. Tab. CCXIV.

ANNO DOMINI 1606 DEN X. SEPTEMB.
STARB ZU GEROLTZHOFEN DIE EDEL
VILTUGENTSAME FRAW SOPHIA BURDI-
ANIN WITTIB GEBORNE VON CREUZ-
BERG [109]) DEREN SEELEN GOTT
GNADT AMEN.

Oben befinden sich 8 Wappen, und über denselben die Krönung Mariens.

An dem Gewölbe der Emporkirche, da, wo die von den Säulen auslaufenden Bogen oben zusammengehen, sind 13 Wappenschildchen mit folgenden teutschen Ueberschriften:

In der Mitte: Caspar Rab, Bürgermeister.

Die übrigen heißen:

Michael Bauer 1627.	Hans Schmidt 1598.
Johann Förster NP. S. 1622.	Matthes Keltz 1592.
Hanns Denner 1619.	Joh. Caspar Gattenhof 1622.
Baltzer stapf 1617.	Hans Conrad Dietz 1607.
Caspar Wolf 1591.	Michel Waler 1617.
1602 Matthes Schilling.	Michel Hein 1617.

Es sind wahrscheinlich die Mitglieder des Raths der damaligen Zeit.

B. Ausserhalb der Pfarrkirche befinden sich folgende Grabsteine und Inschriften:

1.

Epitaphium des Stadtpfarrers Andreas Blatt.
1643.

Aussen an der oberen Mauer des sogenannten Chörchens

---

[109]) Ihr Vater war Clemenz von Kreutzberg, fürstl. würzburg. Amtmann zu Zabelstein, und ihre Mutter Anna, eine geborne Schönstädt. Biedermann Geschlechtsreg. Orts Baunach Tab. CCXIV.

ist oben die Kreuzabnahme Christi im altteutschen Style in Stein gehauen mit dem Sinnspruche:

„MEMENTO MORI HOMO!“

Unter der Kreuzabnahme steht eine doppelte Inschrift, die obere mit großen latein. Lettern, die untere mit teutschen Buchstaben. An den 4 Ecken dieser Inschrift steht: OBIIT. 1643. 17. APR.

OBIIT — AD CLERICUM — 1643.
ANDREAS PLAT HIC OPUS HOC INSIGNE LOCARI JUSSIT, UT AD OMNES VOX QUASI VIVA SIET. ERGO DUM PROPERAS AD SACRUM O CLERICE DISCE, UT DIGNE CELEBRES SIS MEMOR ATQUE MEI.

Zu den Pfarrkindern.

Kom her und schauw du frommer Christ,
Gedenk, daß du auch sterblich bist.
Thue guts vor deinem letzten endt
Vnd befihl dein seel in Gottes hendt.
Meiner in deinem Gebet sei in gedenk
All Tag und auch itz zugleich behendt
Mit fünff Vatter unser auf erdenreich
Gott gebe mir und dir das Himmelreich.

17. APR.

2.

1424. Auf der entgegengesetzten Seite von dem vorigen Monumente liegt außen an der Kirche ein Grabstein in zwei Trümmern. Darauf steht in alt-teutschen Buchstaben die Inschrift:

✠ nach. christi.
geburt. m. cccc. un. xxiiij iar.
da. starb. ka
rl. von.

An diesen Grabstein, auf welchem eine Scheere eingehauen, knüpft sich folgende Sage: Der unter dem Grabstein Ruhende war ein andächtiger Schneider, welcher sich aber in seiner Andacht gar zu oft vom Teufel gestört sah. Dieser erschien ihm dann und flüsterte ihm zu, daß er recht viel Tuch in die Hölle werfen solle, und trieb auch sonst mit dem Schneider viele verfängliche Possen. Der Geplagte klagte seine Noth einem frommen Mann, und empfing von diesem den Rath, so der Teufel das nächste Mal sich wieder einstelle, solle er die Scheere nehmen, und ihm den Schwanz abschneiden. Diesem Rath beschloß der andächtige Schneider zu folgen; er schärfte seine Scheere, und als der Teufel wieder kam, schnitt er ihm den Schwanz rups und kahl vom Leibe weg. Der Teufel schrie: Mordjo! fuhr von dannen und ließ den Schneider fortan in Ruhe. Die Scheere blieb lange als Erbstück bei der Familie. Auf dem Grabstein grub man ihr Bild zum Gedächtniß ein. Seitdem sich das zu Münnerstadt begab, geht nun der Teufel ohne Schwanz unter den Leuten umher, und ist gar nicht mehr zu erkennen; daher kommt es auch, daß so Viele sagen, es gäbe keinen Teufel mehr. Nun kann man sich weit weniger vor ihm hüten, als früher, wo er den stattlichen Schwanz noch hatte [110].

3.

Epitaphium des Rathsherrn Claus Albrecht und seiner Hausfrau Elisabetha. 1541.

Auf diesem Grabsteine, in der Nähe der Kirchenthüre an der Nordseite, befindet sich im altdeutschen Style die Kreuzigung Christi; zu beiden Seiten des Kreuzes kniet eine Schaar andächtiger Christen und unten steht folgende Inschrift mit altdeutschen Buchstaben:

---

[110]) Bechstein fränk. Sagenschatz. S. 244.

Anno dm̃i m. v. x. l. j am v. tag octobris ist in Got verschiden
der erbar und achtbar Claus Albrecht burger des raths zu Munerstadt desgleichen zuvor A° xxxjx am xxvj Augusti ist verschidẽ die
dugenhafftige Frau Elisabet seĩ ehelige Haußfraue der Gott gnedig . . .

Die letzten Worte (etwa: „sei Amen.") sind verwischt.

4

Am nördlichen Eingang zur Pfarrkirche, oben linker Hand, ist ein steinerner Hund eingemauert. Man erzählt, daß dieses Bild den Hund des Maurermeisters der Kirche vorstellen solle, der seinem Herrn überall hin nachlief. Als nun einst der Architekt schon hoch oben am Dachstuhl arbeitete, kam der Hund auch hinauf, und sprang, da ihn sein Herr bedrohte, von droben herab, ohne nur im mindesten beschädigt zu werden. Da fertigte der Meister zur Erinnerung an diesen glücklichen Sprung das Bild seines treuen Hundes, und brachte es an der Stelle an, wo dasselbe sich noch jetzt befindet. [111].

Die Sage setzt noch bei: als in der Folge in Münnerstadt die Lehre Luthers Eingang fand, habe dieser Hund gar schrecklich die Lutheraner angebellt, welche sich durch die unter ihm stehende Thüre in die Kirche begeben wollten.

5.

Noch will ich eines großen, aber werthlosen Gemäldes erwähnen, welches aussen an der nördlichen Mauer des Chores angebracht ist, und die bekannte Legende darstellt, wie ein Esel, das ihm schon Tage lang entzogene Futter verschmähend, auf Befehl des hl. Antonius von Padua vor

---

[111]) Bechstein. Sagenschatz. S. 243.

dem allerheiligsten Sakramente auf seine Kniee niederfällt, um einen italienischen Großen zu beschämen, der in seinem Unglauben gefrevelt, er würde nur dann an die Gegenwart Gottes im allerheiligsten Altarssakramente glauben, wenn er sähe, daß sein Esel vor demselben niederkniee.

Unser Dichter aber singt von dem Bilde:

Sieh aus der Kirche hohen Hallen
Den Priester andachtglühend wallen,
Den Kranken mit geweihten Händen
Das heil'ge Sakrament zu spenden.

Es reihet sich zum ernsten Gange
Der Mönche Schaar im frommen Drange,
Die heil'ge Hostie zu begleiten,
Um die selbst Engel uns beneiden.

Und eine freche Menschenrotte
Verhöhnt den Zug mit frevlem Spotte,
Verfolgt die Mönche, drohet ihnen,
Aefft nach der Frommergebnen Mienen.

Doch, Gotteswunder, Himmelsstärke,
Herr, unbegreifbar sind die Werke,
Die du vollbringst in weisem Rathe,
Und unerforschlich Deine Gnade.

Ein Eseltreiber kommt und rastet
Mit seinem Thiere schwerbelastet.
Der Esel schaut die freche Menge
Und lauscht der Gläubigen Gesänge.

Fällt nieder, betet an im Staube,
Aus seinen Zügen spricht der Glaube,
Und nicht mit Worten, nicht mit Schlägen
Ist er vom Platze zu bewegen.

Zu Münnerstadt in Frankens Gauen
Geschah das Wunder. Noch zu schauen
Ist an der Kirche äußern Wänden
Ein Bild von ungeübten Händen.

Man sieht die freche Rotte ziehen,
Den Esel andachtglühend knieen,
Es lebt der heil'gen Sage Kunde
Beständig in des Volkes Munde [112].

§ 17.

Beschreibung der Glocken der Pfarrkirche.

Auf dem großen Thurme der Pfarrkirche hängen in einer Reihe von S nach N vier Glocken.

Die erste gegen S ist die kleinste. Oben herum läuft in einer Zeile folgendes Distichon:

SVM SACRATA DEO SVM̄O MATRIQ; MARIÆ:
FLENS, MŒRENS, LOTRIX, MAGDALA QVOQ; TIBI.

Vorne gegen Osten steht: A⁰ 1360. Darunter der Heiland am Kreuze, zu beiden Seiten Maria und Johannes; auf der entgegengesetzten Seite (W) Maria mit gefalteten Händen und von Wolken umgeben.

Um die zweite, etwas größere Glocke laufen oben die Worte herum:

FVSA HERBIPOLI. 1693. LAVDETVR SANCTISSIMA TRINITAS (d. h. gegossen zu Würzburg 1693. Gelobt sei die heiligste Dreifaltigkeit). Vorne gegen O sind die Namen des damaligen Pfarrers, Amtskellers und Bürgermeisters also aufgeführt:

---

[112]) A. Schöppner. Sagenbuch. 2. Band S. 275.

D. R. P. FERDINANDVS CVNZ
PAROCHVS ET PRIOR.
D. IOAN̄. CONRAD. GOBEL
CELLARIVS.
D. CHRISTOPH. MARX
CONSVL.

Dieser Inschrift gegenüber (W) ist die Abbildung der h. Dreifaltigkeit.

Die dritte und größte Glocke wurde 1681 gegossen und wiegt 30 Zentner und 39 Pfund. Am 16. November ward über deren Guß der Contrakt mit dem Glockengießer, Joh. Ullerich von Hersfeld in Hessen, abgeschlossen. Derselbe erhielt für jeden Zentner der zu gießenden Glocke 4½ Reichsthaler, und für jeden Zentner Glocken-Speise, welche er stellte, 33 Reichsthaler. Die ältere, welche hiezu benutzt wurde, war zersprungen und wog 24 Zentner und 84 Pfund. Sie hatte den Namen Susanna, und folgende Aufschrift:

EXCULTAS HEUS, PERGE TUA PERSOLVERE VOCE
CLARISSIMA LAUDES CASTA SUSANNA DEO.
M. CASPARUS OSTERCAMP LOCI PAROCHUS POSUIT ANNO 1646.

auf der andern Seite:

AUTHORE. M. WOLFGANGO CHRISTOPHORO BAUER TUNC TEMPORIS CELLARIO. HERR CASPAR BIWERICH OBERBURGERMEISTER. JOANNES MAINARD.

Am 24 Nov. wurde diese zersprungene Glocke zerschlagen, und stückweise aus dem Thurme herabgeworfen, die Stadt stellte noch 2 Zentner und 50 ℔ Glocken-Speise, so daß der Glockengießer nur noch 3 Zentner und 5 ℔ zu liefern hatte. Am 10. Dez. war der Guß glücklich vollendet, und die Glocke wurde mit 6 Paar Ochsen an die große

Kirchenthüre gefahren. Am 13. sollte sie mittelst eines Flaschenzuges auf den Thurm geschafft werden; schon war sie eine ziemliche Strecke in die Höhe gezogen, als auf einmal wegen des raschen und ungleichen Ziehens an den Seilen das Hauptseil zerriß, und die schwebende Glocke wieder langsam auf den Boden gelassen werden mußte; nach einigen Tagen aber, als man noch mehrere Duktorien zu Hülfe genommen hatte, und nun vorsichtiger zu Werke ging, wurde dieselbe glücklich in die Höhe und durch die obere Oeffnung des Thurmes auf Walzen an ihre Stelle gebracht.

Sie ist in der technischen Ausführung von Schrift und Bildern höchst mangelhaft, und enthält oben die umlaufende Schrift: VERBVM CARO FACTVM EST ET HABITAVIT IN NOBIS (= das Wort ist Fleisch geworden, und hat in uns gewohnt.) Dann in einer zweiten Reihe die Umschrift: REFUSA. SVM. PAROCHO IOANNE USMANN. CELLARIO IOANNE CONRADO GOBEL. CONSVLE. I. CHRISTOPHORO MARX. FVSORE IOANNE VLRICH HERSFELDENSI. ANNO 1681. (= Ich bin umgegossen worden zur Zeit des Pfarres Joh. Uesmann, des Amtskellers Joh. Conrad Göbel, des Bürgermeisters J. Christoph Marx von dem Glockengießer Joh. Ulrich von Hersfeld im J. 1681). Vorne im O ist die Kreuzigung Christi und dabei sind zwei stehende Personen (Maria und Johannes) und eine knieende Person (Maria Magdalena); darunter steht das Distichon, in welchem die einzelnen Zeitwörter des Hexameters mit den entsprechenden Hauptwörtern des Pentameters verbunden werden müssen:

MAGDALA. PLANGO. VOCO. DIFFRINGO. NVNCIO. LAVDO.
DEFVNCTOS. POPVLVM. FVLGVRA. FESTA. DEVM.

(= Ich Magdalena beweine die Verstorbenen, rufe das Volk, zertheile die Blitze, verkündige die Festtage, lobe Gott).

Am Ende des genannten Distichons stehen die Buchstaben P. A. S. (Posuit Augustinus Schultheis — derselbe war damals Pfarrvikar für Burglauer und Verfasser dieser Schrift).

Die vierte gegen N hängende Glocke ist der Größe nach die dritte und die älteste. Sie führt oben im Kreise herumlaufend folgende auf Apocal. Joann. V. 5. anspielende und die Zeit des Glockengusses bestimmende Inschrift:

IESVS NAZARENVS REX IVDEORVM VICIT LEO DE TRIBV IVDA RADIX DAVID AÑO DM̄I 1588 MENSE AVGVSTI (= Jesus von Nazareth, der König der Juden, der Löwe vom Stamme Juda, die Wurzel Davids hat gesiegt. [Gegossen] im J. des Herrn 1588, im Monat August.) Darunter in einem von W nach O laufenden Halbkreis stehen die Worte: S. MARIA S. EVANGELISTE † I † M † L † M † ORATE PRO NOBIS (= heilige Maria, heilige Evangelisten Johannes, Matthäus, Lukas, Markus bittet für uns.) Vorne im O auf dem Halbmonde steht M a r i a mit dem Jesuskinde, hinten im N das dreifach behelmte mit Mantel, Schwerdt und Stab verzierte, quadrirte fränk.=würzburg=Echterische Wappen.

In dem kleinen viereckigen Thurme der Pfarrkirche, der an der Südseite des Presbyteriums angebaut ist, hängt das sogenannte Wandlungsglöcklein. Um dieses laufen in altdeutscher Schrift die Worte herum:

✠ Ave maria gracia plena domin.

Zwischen jedem Worte befindet sich ein Glöckchen.

§ 18.

Kirchenornat vom J. 1360 und 1613.

Das Zins= und Lagerbuch des Teutschordenshauses zu Münnerstadt vom J. 1360, renovirt A° 1425 durch den

Ordens-Bruder Conrad von Nürnberg, enthält Seite 63 ein Verzeichniß über die Paramente in der Pfarrkirche zu Münnerstadt, und es dürfte nicht ohne Interesse seyn, den Stand des Kirchenornates vor ein halb Jahrtausend etwas näher kennen zu lernen. Er war folgender:

— St. (Stück) viiij gute corkappen der ist ein gulden vij grinn
— St. j gulden kappen wis
— St. j sylberne vij blawe
— St. iiij syden alben vnd ij wiße alben dy ist geringe.
— St. ij gelwe alben
— St. xiij gantze messegewant duplicia.
— St. y kaseln, ay' alben duplicia
— St. vj gantze messegewant ferialia
— St. vj kaseln.
— St. iij humeralia
— St. j albe gab heintzen Ludewigen frauwe sint (?)
— St. vij syden koßen gut vnd bose
— St. j tegliches wf eynem stul.
— St. j phfichve wf eynen Bang
— St. ix korkappen. mittelmeßig
— St. j korrog zum mandat (zur Fußwaschung am grünen Donnerstag [113]).
— St. ij tocken. St. ij syden stenwer (?) wf dy juncfrauwen haubt
— St. ij schapel. (Jungferkränze) St. ij syden chocheln (?)
— St. ij gute Bleter wf dy kelche
— St. iij gute stoln. ij handvayn (Manipel.)
— St. zu ydem altar j furhang vnd j . . (unleserlich)
— St. dar vber zu vnser frauwen vnd zu Sante johanse vberge Furhang der sin zwe
— St. viij kinde kappen

---

[113]) Ziemann mittelhoch-teutsches Wörterbuch. S. 236.

— St. ij messyn luchter
— St. ij tweheln (tüchelchen) wf dy pulte yn deme kore
— St. ij teppige an den wenden yn deme kore
— St. ij teppige vber dy greber
— St. j Sydentuch vber vnsern herrgot zu tragen
— St. j toten tuch syden
— St. j brudertuch mit eyme cruce.
— St. j Teppich vber vnsern hergot an deme karfrytag
— St. x vayn (Fahne) ij gulden, ij silbern, ij syden
— St. ij gute furhange yn deme kor
— St. ij schalmy ein guten zu den hochziden vnd j teglichen
— St. iiij fytiche zu deme altar yn deme kor
— St. xx phind wachs zu der oster kertzen vnd zu andern kertzen vnd lichten ist ein teil verbrand vnd ein teil noch an kertzen.

Das nachfolgende Verzeichniß ist von einer anderen Hand und später geschrieben. Es lautet:

— St. also vil hat sich die kustory gebessert die wile sie der pfarr Inne hat gehawet
— St. xlvj . . . alben
— St. xiij . . unleserlich.
— St. iij stoln vnd iij handvain (Manipel)
— St. viij gurtel
— St. xviiij altartücher, boser vnd guter.
— St. j gut schon kussen vnd ij syden sleyer
— St. ij kaseln der ist ein grün syden . . . (unleserlich).

(Die unterste Zeile ist beim Einbande des Buches fast ganz abgeschnitten, und ist nicht zu entziffern).

— St. j silberne crisma feßlin.
— St. lj pfund Wachs
— St. xxiiij klein . . . kertzen, die sin gantz
— St. viij großen wandel kertzen.

— St. j gulden meßgewant mit eine silbernin schilt vnd ij gulden röck (Dalmatiken).

— St. vij seiden küssen in dy Küsterie auz des Commantures Kammern.

Die Dekanats-Relation vom J. 1599 rühmt den Reichthum des Kirchenornates, obwohl in dem Zeitraume von 40 Jahren, in welchem Münnerstadt dem Protestantismus anhing, so manches an Paramenten und heil. Gefäßen zu Verlust gegangen seyn mag. Im J. 1613 waren 30 Meßgewänder von verschiedenen Farben nebst Alben, mehrere Dalmatiken, Altartücher 2c. vorhanden; ferner 7 silberne und vergoldete Kelche. Auf einem derselben war das hennebergsche doppelte Wappen und dazwischen ein Crucifix; auf einem anderen stand ein Wappen mit 3 Keulen — vermuthlich an den Stifter desselben, Jobst Keul, erinnernd; dann fand sich vor eine silberne und vergoldete Monstranz, auf alte (gothische) Manier künstlich gearbeitet, 200 fl. werth; ein Ciborium von Silber; ein großes silbernes und vergoldetes Instrumentum pacis mit einem Crucifixe, von Marg. Wunderin 1389 gestiftet, und zwei kleinere von Silber und vergoldet.

An Büchern waren vorhanden: 4 Antiphonalien, Sommer- und Wintertheile; 2 Gradualien, 5 Missalien von Druckpapier, 2 Missalien von Pergament, 1 Missale Romanum illuminirt, 2 Breviere, 2 Psalterien von Pergament, 2 Agenden, 2 Vigilbücher 2c.

§ 19.

Die Vikarie Corporis Christi, oder die Früh- und Engelmesse.

In der Pfarrkirche und den Nebenkapellen Münnerstadts bestanden ehemals mehrere Vikarien oder Benefizien, die sämmtlich von den Bürgern gestiftet waren, aber nun, leider! bis auf ein Einziges eingegangen sind.

Das noch, obwohl mit sehr geschmälerten Einkünften, bestehende Benefizium ist die Früh= und Engelmesse. Diese Inkurat=Pfründe wurde von den Mitgliedern der Corporis=Christi=Bruderschaft gestiftet und am 14. Januar 1455 vom Bischof Gottfried von Limburg bestätigt [114]).

Das Präsentationsrecht stand nach der Confirmations=urkunde abwechselnd dem Commendator des teutschen Hauses und dem Bürgermeister und Rath zu. Obliegenheiten des Benefiziaten waren:

1) seine Residenz beständig zu Münnerstadt zu halten;

2) an den hohen Festtagen des Herrn mit dem Pfarrer an den herkömmlichen Prozessionen Theil zu nehmen;

3) an den Samstagen dem Salve regina beizuwohnen, und in der Fastenzeit nach dem Salve die Antiphon und Collekte zu singen;

4) wöchentlich wenigstens 4 heilige Messen zu lesen, und an jedem Donnerstag das Engelamt mit Umgang zu halten;

5) an den goldenen Sonntagen die Todten=Vesper zu singen, und am folgenden Tage Vigil und Amt für die aus der Bruderschaft Verstorbene zu begehen; und

6) alles Opfer, welches auf seinem Altar niedergelegt wurde, dem teutschen Hause zu überlassen, und ohne Erlaubniß des Pfarrers keine pfarrliche Funktion vorzunehmen.

Als Besoldung erhielt er jährlich von der Bruderschaft 40 fl. bis sie ihm ein ständiges Einkommen in Gütern würde ausgeworfen haben.

Nach einem alten Verzeichnisse (v. J. 1582) hatte das Benefizium folgende Gefälle:

8 fl. 3 ℔ 2 ₰. vom Bürgermeister und Rath zu Münnerstadt, Petri Cathedra fällig;

---

[114]) Urk. XXV.

7 fl. 1 ℔ 26 ₰. für 8 Achtel Korn und 10 Achtel Haber auf Wallburgis fällig; und

20 fl. auf Martini.

In Summa 35 fl. 5 ℔ 16 ₰.

Das Getreidreichniß von 8 Achtel Korn und 10 Achtel Haber gab der Magistrat früher in Natura; im Jahre 1520 traf derselbe jedoch mit dem damaligen Benefiziaten Seyfried das Uebereinkommen, statt des Getreides ihm auf seine Lebenszeit jährlich 7 fl. 1 ℔ und 26 ₰. zu verabfolgen, was auch später von dem Rathe fortbezahlt wurde.

4 ℔ 39 ₰. von einer Behausung zu Münnerstadt.

9 ₰. von einem Krautgarten im obern Rieth;

$4^1/_2$ ℔ Unschlitt, gleichfals von einem Krautgarten im obern Rieth, und

2 Fastnachtshühner.

Zu Salz besaß das Benefizium ein Gut von $31^1/_4$ Acker Artfeld und $3^3/_4$ Acker Wiesen, welches Herrmann Rudolph, Bürger und Schöpfe des Rathes zu Münnerstadt, im J. 1444 der Bruderschaft Corporis Christi um 52 Gulden verkauft hatte, unter dem Vorbehalte, dasselbe innerhalb 3 Jahren um denselben Kaufschilling wieder einlösen zu können. Von diesem Gute bezieht die Vikarie eine jährliche Gült an 4 Achtel Korn und 3 Achtel Haber, und 1 Fastnachtshuhn.

Als erster Benefiziat wurde 1455 investirt M. Peter Krebs. 1520 Nikolaus Seyfried.

1541 Lucas Sprunk.

1548 Michael Hegen (oder Sebald?)

1559 Johannes Schmidt.

1570 Johann Hofmann.

1578 wurde Joh. Israel Stöer, der Sohn eines teutschmeisterischen Sekretärs zu Mergentheim, vom teutschen Orden pro subsidio studiorum auf die Vikarie präsentirt. Derselbe war 1599 Pfarrer zu Iphofen, und bezog die Ein=

künfte derselben dreißig Jahre lang. Nach seinem im J. 1608 erfolgten Tode nahm Bischof Julius die vom Rathe ausgestellte Präsentation auf das erledigte Benefizium nicht an, und gab den Befehl, besagte Gefälle zu admassiren, um die gänzlich zerfallene Benefiziat-Wohnung wiederherzustellen. Das Benefiziat-Haus lag auf dem Kirchhof neben dem Steinweg, und war, so lange der Pfründebesitzer nicht zu Münnerstadt residirte, gegen einen jährlichen Zins hingeliehen, wurde später vom Aerare veräussert und sein jetziger Besitzer ist der Bürger und Glasermeister Brückner.

§ 20.

Die Kapelle auf dem Leichenhofe bei der Pfarrkirche.

Berthold von Prel, ein reicher Patrizier von Münnerstadt, erbaute einige Schritte von der Pfarrkirche entfernt in südöstlicher Richtung eine Kapelle, welche zu Ehren der seligsten Jungfrau Maria und aller Heiligen eingeweiht wurde, und zugleich der Familie Prel als Grabstätte diente. Er stiftete in derselben gegen einen jährlichen Zins von 10 ℔ Heller für sich und seine eheliche Wirthin eine tägliche Messe, deren Abhaltung den Brüdern des teutschen Hauses oblag. Nach dem Ableben des Stifters oder seiner Gattin sollten die Teutschordensbrüder ihrer auf der Kanzel mit Namen gedenken, und bei Abhaltung der Exequien und des Jahrtages ihre Grabstätte besuchen. Zugleich verpflichteten die Stifter die Brüder des teutschen Hauses, das Begräbniß der in der Pfarrei Münnerstadt gestorbenen armen Elenden oder Pilgrimme in herkömmlicher Weise mit Messen, Aemtern und 2 brennenden Kerzen zu begehen. Die Urkunde ward zu Münnerstadt gefertigt, de dato 14. Cal. Augusti 1282, unter dem Siegel des Teutschordensmeisters Fr. Hartmann [115]).

[115]) Antiq. Münnerst. fol. 33.

Im J. 1291 übergeben dieselben Stifter dem teutschen Orden 5 ℔ Heller von ihren Gütern zu Althausen, ein Ewiglicht in ihrer Kapelle zu unterhalten, nach ihrem Absterben die Todtenvesper darin zu singen, und die Kapelle selbst in baulichen Stand zu erhalten. Die Urkunde ist zu Mergentheim von dem Commendator des ganzen Conventes der Brüder des teutschen Hauses, Fr. Burkardus, ausgestellt [116]).

Am 6. Februar 1294 überlassen beide Stifter dem Kloster Bildhausen ihre sämmtlichen Güter zu Wern und verbinden dasselbe, von ihren Erträgnissen jährlich eine Spent (stipam) den armen Leuten zu Münnerstadt vor der von ihnen erbauten Capelle im Werthe zu drei Mark Silber, die Mark zu 2½ ℔ Heller gerechnet, auszutheilen, der Pitanzie des teutschen Hauses zwei Mark oder 5 ℔ Heller zu verabreichen, und demselben einen Ferto zur Abhaltung eines Jahrtages verabfolgen zu lassen [117]).

1359 stiftet Wolf Prel einen Jahrtag in die Pfarrkirche und einen in die Kapelle auf dem Kirchhofe unter der Bedingung, daß die Stiftung, wenn sie von dem teutschen Hause nicht gehalten würde, dem Spitale oder sonst armen Leuten zufallen solle.

Papst Martin IV. begnadigte im J. 1284 die Kapelle mit einem Ablaße, der an allen Mariä-Festen, am Feste aller Heiligen, Weihnachten, Ostern, Christi-Himmelfahrt, Pfingsten und an verschiedenen Festtagen gewonnen werden konnte.

Die Stiftungen, womit fromme Gläubigen diese Kapelle bedacht, sind schon vor Jahrhunderten erloschen. Die Capelle war schon 1669 baufällig und profanirt, wird jetzt als Scheune benützt, und gehört dem Gastwirth Lorenz Dömling.

---

116) Antiq. Münnerst. fol. 33. b.

117) Ebendaselbst. fol. 34. b. Rost. Geschichte der Abtei Bildhausen. S. 202. Urk. 1.

§ 21.

Die Frauen-Kapelle und die Vikarie B. Mariæ Virginis.

Die Stadt- oder Frauen-Kapelle wurde von dem Amtmann zu Münnerstadt, Peter v. Brunn, erbaut, und ist der königlichen Jungfrau Maria geweiht. Sie liegt an der Hauptstraße, in der Nähe des königl. Landgerichtsgebäudes. Im Jahre 1410 wurde mit dem Bau begonnen; denn eine Inschrift ober der Kirchenthüre lautet: A^o^ D^mi^ 1410 inchoata est Capella ista in die s. Marci p̃ petrum de prünne, und am Mittwochen nach dem Sonntag Misericordia des Jahres 1418 bewilligte der Teutschmeister Friedrich von Wittershausen auf Ansuchen des Peter von Brunn, genannte Kapelle mit einem weltlichen Priester zu bewidmen. Das Präsentationsrecht stand dem Stifter, Peter v. Brunn, und seinen Nachkommen sowie den Söhnen seines verstorbenen Bruders zu. Innerhalb 2 Monaten hatten sie dem Commenthur einen Priester zu präsentiren; sollten sie jedoch diese Frist vorübergehen lassen, so behielt sich der teutsche Orden das Recht bevor, die Pfründe einem Weltpriester zu verleihen. Im Falle des Absterbens der Familie von Brunn sollte das Präsentationsrecht an den teutschen Orden übergehen, jedoch mit der Beschränkung, daß dasselbe, wenn der Orden binnen zwei Monaten keinen Priester präsentirt haben würde, von dem Rathe zu Münnerstadt ausgeübt werden solle.

Jeder Besitzer dieser Vikarie hatte dem Commenthur oder dem Pfarrer zu geloben, das in der Kapelle anfallende Opfer an das teutsche Haus getreu abzuliefern, mit Ausnahme des Wachses, welches der Kapelle zum Verbrennen überlassen blieb. Zugleich war er verbunden, an den hohen Festtagen in die Pfarrkirche zum Chor zu gehen, den Prozessionen beizuwohnen, und seine Messe zu einer bestimmten und der Pfarrei gelegenen Stunde abzuhalten; durfte aber von dem

teutschen Orden nicht angehalten werden, in der Pfarrkirche die heil. Messe zu celebriren [118]).

1476 Freitag nach Petri Cathedra schenkte Margaretha von Hallbergk Antonii von Bronns Wittib der Frauenkapelle zur Bestreitung der Baulast einen ewigen Zins zu 2 ℔ Geld und 1 Fastnachtshuhn, so von ihrem Junker auf sie gekommen, und auf einem Hause und auf einer Hofriethe in der obern Grube neben Belzers von Ostheim Hofe zu Münnerstadt gelegen, hafteten, welche Behausung damals Valentin Preusing besaß [119]).

Die Gefälle der Pfründe bestanden nach einem von dem Benefiziaten, Joh. von Sol, in den 1570gern Jahren gefertigten Verzeichnisse, in

2 Acker Weingarten,
5 „ Wiesen.
4 Malter 3 Metzen Korn,
2 „ Haber,
1 ℔ Wachs, 1 Fastnachtshuhn.
4 fl. 27 ₰.
6 Malter ungefähr Zehnt an Korn.
4 „ „ „ Haber.
6 Eimer „ Weinzehnt.

Später nahm der teutsche Orden das sämmtliche Widdum der Vikarie in Besitz und ließ dem Benefiziaten folgendes Deputat verabfolgen:

50 fl. an Geld.
1 Fuder Wein, 5 Malter Korn,
1 Achtel Weizen, 1 Achtel Haber,
1 Metze Erbsen, ½ Metze Linsen,
8 Fuder Stangen, und 2 Fuder Reißig.

Nach einem Saal- und Lagerbuche über die Geistlichkeit Münnerstadts, A° 1607 beschrieben und renovirt von Hans

---

118) Urk. XXIII. 119) Urk. bei Schlimbach. L. o. S. 56.

Ernst Ewald, Teutschordensschreiber, gehörten zur genannten Kapelle

a) folgende Güter:

1½ Morgen Wiesen hinter dem Siechhaus;
1½ " " in der unteren Au;
2½ " " in der Au gegen Althausen;
1½ " " vor dem Jörgenthor;
1 " Weinberg am Michelsberg, und
1 " " im Hörner zu Althausen, welcher aber schon 1593 vom teutschen Hause verkauft worden.

b) Mehrere Gülten:

1) zu Münnerstadt:

15 ₰ von 20 Ruthen Krautfeld am untern Ried am Mühlrain;
6 ß von einem eingefallenen Häuslein am alten Thurm;
9 ß von einem Hause des Wolf Zwicker am alten Thurm. Beide Gefälle wurden 1609 an das Hochstift Würzburg verkauft.
1 Fastnachtshuhn von 1 Morgen Weinberg am Lenter.

2) Zu Althausen:

1 Fastnachtshuhn von 1 Morgen Wiesen in der Au, die Spießwiese genannt;
1 ₰ und 1 Fastnachtshuhn von 1 Morgen Weinberg am Hörner.

3) Zu Rüdlingen:

6 Achtel Korn und
4 " Haber von einem Gute, zu welchem jedoch kein Haus gehörte, und welches im J. 1607 unter 12 Einwohner vertheilt war. Dasselbe bestand aus
40 Morgen Artfeld,
1½ " Wiesen und
½ " Krautfeld.

4) zu Heustreu:

1 ℔ 12 ₰ von einem Gute ohne Haus, enthält 3 Morgen Feld;

½ fl. von einer Hofrieth am Kirchhof;

3 β von einem Acker Baumgarten;

5 β von 2 Acker Feld, und

1 β von ½ Acker Feld.

5) zu Hollstadt:

10½ β, 32 ₰., 4 Simmera (Metzen) Korn von einer Hub;

37 β, 19 ₰., 3 Simmera von 2 Huben, und

1 Michelshuhn.

An Kirchenornat besaß die Kapelle im J. 1607 noch einen silbernen Kelch mit Paten, worauf sich ein Schild mit 2 schwarzen Hennen befand.

Das Pfründehaus, welches zur Kapelle gehörte, lag hinter derselben und war um einen jährlichen Zins verliehen.

Nach dem Abzuge des letzten Pfründebesitzers, des Pfarrers Blöchinger zu Burglauer, gingen sämmtliche Einkünfte vermöge des Vertrages vom J. 1588 an das teutsche Haus über, und ich finde in keinem Aktenstücke eine Erwähnung mehr, daß in der Folge diese Pfründe wieder mit einem Geistlichen besetzt worden sey. Auch in dem Vertrage vom 17. Juni 1612 wird derselben nicht gedacht. Sie wurde, wie so viele andere Stiftungen Münnerstadts von der Commenthurei des teutschen Hauses verschlungen.

Besitzer derselben, deren Name ich erfahren konnte, waren:

1527 Georg Egötz, Pfarrer von Burglauer.

1542 Caspar Eberhart.

1545 Sebastian Betzner.

1561—1579 Johannes von Sol, Pfarrer von Burglauer.

Das Jahr hindurch werden in der Marienkapelle 4 gestiftete heil. Messen gelesen:

Der Kapellenfond beträgt: 1,372 fl.

§ 22.

Das Spital zum heiligen Geiste und die beiden Spital-Vikarien.

Das Spital zu Münnerstadt ist ein großes, geräumiges und dreistöckiges Gebäude, von Stein aufgeführt, und ward im J. 1783/84 gegen die Straße neu erbaut. Es hat eine Scheune, Waschhaus, Keller im Burghof und an der Cent und einen großen Hausgarten. Die freundliche Kapelle, die sich im unteren Stocke befindet, hat einen dem heiligen Geiste geweihten Altar.

Dasselbe besitzt bedeutende Liegenschaften an Aeckern, Krautgärten, Wiesen und Waldungen, und hat grundherrliche Gefälle zu Münnerstadt, Althausen, Brünn, Wermerichshausen, Kleinwenkheim, Burglauer, Niederlauer, Rannungen, Oberwern, Nüdlingen, Burghausen, Stadtlauringen, Sulzdorf, Wettringen, Rothhausen, Völkershausen, Ballingshausen, Poppenlauer und Maßbach.

Sein rentirendes Vermögen besteht

1) an Capitalien in	43,453 fl.	— kr.	— ₰.
2) „ Realitäten in	37,835 fl.	— „	— „
3) „ Rechten in	43,198 fl.	— „	— „
das nicht rentirende nach einer neueren Rechnung			
an Realitäten in	23,800 fl.	— „	— „
„ Aktivbestand in	1,988 fl.	33 „	2 „
„ Aussenstand in	2,584 fl.	55 „	3 „
„ Mobilien in	1,015 fl.	— „	— „

so daß sich das Gesammt-Vermögen auf die Summe von 153,874 fl. 20 kr. 1 ₰. entziffert.

Auf den Zweck werden jährlich 2,400—2500 fl. verwendet.

Gegenwärtig befinden sich in demselben 15 männliche Pfründner und 15 weibliche. Auch besteht darin eine Pfründe für Schuljungen.

Die Pfründner-Aufnahme geschieht durch 6 Ausschußmitglieder, welche alle 3 Jahre aus den Ortschaften des Landgerichtsbezirkes gewählt werden. Aus Münnerstadt muß jedesmal ein Mitglied gewählt werden; und bei der Aufnahme entscheidet das Alter und die Dürftigkeit der Supplikanten.

Die erste urkundliche Nachricht über das Spital zu Münnerstadt finden wir im Jahre 1321. In diesem Jahre bedenken die Stifter einer heil. Messe auf dem Katharinen-Altar in der Pfarrkirche, Herrmann Eckerich und seine Gemahlin Agnes, das Spital mit 5 Schillingen, welche demselben jährlich bei Abhaltung ihres Jahrtages von dem teutschen Hause verabreicht werden sollten [120].

Im J. 1349 übergab Imele von Schweinfurt, Bürgerin zu Münnerstadt, dem dortigen Spitale innerhalb der Mauer gegen das steinerne Thor gelegen 6 ℔ Geld ewiger Gült zu Kleineibstadt und 17 Malter Korn zu Sulzfeld, doch sollten Letztere nach dem Ableben ihrer Verwandten dem Spitale erst zufallen [121].

Das Spital war ursprünglich eine rein städtische Wohlthätigkeits-Anstalt und von frommen und mildherzigen Bürgern gegründet. Die Oberaufsicht über dasselbe stand dem Rathe und den Schöpfen der Stadt zu; ein Pfleger oder Spitalmeister, welcher seine Wohnung und Kost im Spitale hatte, führte das Hauswesen und die Aufsicht über die Pfründner. Es muß gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts

---

120) Antiq. Münnerst. fol. 37. b.

121) B. Ord. Arch. Libr. Ingross. Franz Ludwig. Tom. I. S. 608.

ein reichliches Einkommen gehabt haben, und auch von vielen Pfründnern besetzt gewesen seyn; denn es hatte damals eine große Oekonomie, einen eigenen Viehhirten, Weinbergsmann und ein Bräuhaus, und man fand es auch für das Seelenheil der Pfründner nothwendig, zwei geistliche Stellen im Spitale zu errichten.

Die Geistlichen des teutschen Hauses, welche die Pfarrei Münnerstadt versahen, hielten im Spitale keinen Gottesdienst ab. Fromme und für das religiöse Wohl der armen Pfründner besorgten Bürger sahen sich daher veranlaßt, diesem Uebelstande abzuhelfen und geistliche Pfründen für das Spital zu errichten. Wir finden zwei solcher Pfründen — Caplaneien oder Vikarien, vicaria I. et II. — im Spitale gegründet. Ueber die Stiftung der vicaria I. kamen mir keine Urkunden zu Handen. Im J. 1374 war Johannes Gryhunt, ehemals Pfarrer zu Karsbach, im Besitze derselben. Doch scheint sie mit der nachbeschriebenen zweiten Vikarie gleichzeitig gestiftet worden zu seyn, wie mir aus dem Streite, welchen die Errichtung der beiden Spital-Caplaneien zwischen dem Pfarrer und dem Rathe zu Münnerstadt hervorrief, nachher sehen werden.

Die vicaria II., auch vicaria s. Trinitatis genannt, wurde in den heiligen Tagen der Pfingstwoche 1360 gestiftet. Nach der Stiftungsurkunde [122]) vermachen Wilhelm von Augsburg und Gerpetrissen seine Ehefrau dem Spitale 300 ℔ Heller, um hievon zum Nutzen desselben, besonders der Kranken und Siechen, einen Altar und eine ewige Messe zu dotiren. Dem Priester, welcher den Altar zu versehen hatte, sollte eine Pfründe im Spital eingeräumt und nebst freier Wohnung, bestehend in einem Gemache und einer Schlafkammer, die Kost des oberen Tisches bei dem Spitalmeister gereicht werden. Wollte er aber die

[122]) Urk. XIX.

Kost nicht nehmen, so hatte ihm das Spital jährlich 8 ℔ Heller zu verabfolgen, damit er sich selber verköstige, und ihm zugleich das nöthige Holz, Salz und eine Magd zu stellen. Auch bekam derselbe jährlich 8 ℔ Heller für Kleidung und andere Nothdurft, und bei eintretender Krankheit oder Gebrechlichkeit blieb er im Genusse seiner Pfründe. Er mußte wöchentlich wenigstens dreimal auf dem Altare s. Trinitatis die heil. Messe lesen, und sollte sich „pfeffentlich und ehrlichen halten". Würde er hierin einen Mangel zeigen, so solle er, wenn eine dreimalige Bestrafung fruchtlos geblieben, des Altares verlustig seyn.

Nach dem Tode des Priesters Joh. Beheim, welchem der Rath und die Schöpfen der Stadt auf besonderes Begehren der Stifter den Altar verliehen hatten, sollte es den Kindern und Tichtern derselben frei stehen, den Altar zu verleihen, nach deren Ableben aber stand dem Rathe und den Schöpfen allein das Vergebungsrecht zu, unter der Bedingniß, daß, wenn sie die Pfründe binnen 8 Wochen nicht besetzen würden, der Altar von den PP. Augustinern gegen ein Reichniß von 10 Schill. einstweilen versehen werden sollte, bis derselbe wieder verliehen worden sey.

Die Errichtung beider Pfründestellen, deren Vergebungsrecht dem Rathe und den Schöpfen der Stadt überlassen worden, erregte, wie schon erwähnt, zwischen dem damaligen Stadtpfarrer, Johann von Arnheim und dem Magistrate eine nicht unbedeutende Streitigkeit. Die neu eingesetzten Kapläne verrichteten mit bischöflichem Consens in der Spitalkapelle nicht nur den Gottesdienst, sondern übten auch über die Spitalbewohner die Seelsorge aus, und bezogen die jura stolæ, das Opfer und anfallende Almosen. Der Pfarrer sah hierin eine Verletzung seiner Jurisdiktion und eine Schmälerung seiner Einkünfte, und suchte auf alle mögliche Weise die Errichtung dieser neuen Pfründen zu hintertreiben. Er trug

sogar darauf an, die Stiftung derselben als null und nichtig zu erklären, die Kapelle und Altäre niederzureißen, den früheren Zustand wieder herzustellen, und den ihm zugegangenen Schaden zu ersetzen. Allein die Bürger widersetzten sich der Prätension des Pfarrers, und Bischof Gerhard nahm die Bürgerschaft und die eingesetzten Kapläne in seinen Schutz. Johann von Arnheim wußte nun seine Klagen gegen die Spitalkapläne, den Rath und die Bürger vor den Dekan der S. Florianskirche zu Coblenz in der Diözese Trier zur Untersuchung zu bringen. Dieser, obwohl ihm über Münnerstadt und seine Einwohner keine Jurisdiction zustand, lud dennoch die vom Pfarrer Johann von Arnheim angeklagten Capläne, Johannes genannt Grynhunt und Beheim von Teynstetten sowie die Räthe, Schöpfen und einige andere Bürger der Stadt [123]) mit ihren Frauen und Kindern vor sein Gericht nach Coblenz, und sprach, obgleich die Vorgeladenen dagegen protestirten und die Appellation an den apostolischen Stuhl ergriffen hatten, über die beiden Capläne die Exkommunikation und über Münnerstadt das Interdikt aus. Pfarrer Arnheim bestand auf den Vollzug des ausgesprochenen Interdiktes und verweigerte den Interdizirten die heilige Oelung und die kirchliche Sepultur. Bischof Gerhart bevollmächtigte daher am Freitage nach Maria Himmelfahrt 1374 den Pfarrer zu Burglauer, die beiden Spitalkapläne zu Münnerstadt, deren Exkommunikation er als ungerecht und nichtig ansah, dann den Pfarrer zu Wermerichshausen und den Priester Conrad Spreng, den

---

[123]) Ihre Namen sind: Nikolaus von Bipzig, Bürgermeister, Heinrich Zentgreff, Joh. von Merkershausen, Johann Purrian der ältere (Burdian), Herrmann von Brunn, Herrmann Rudolff, Conrad von Rode, Johann von Sal, Johann von Swinfurt, Johann Klüpfel, Conrad Wachsmut, Conrad Huck, Conrad Rucke, Herrmann Leghetzel, Johann Goltsmit und Bertold sein Bruder.

Sterbenden die letzte Oelung zu spenden und die kirchliche Sepultur vorzunehmen, jedoch nur dann, wenn zwei tüchtige Männer bezeugen würden, daß Pfarrer die Vornahme dieser Handlungen verweigert habe [124]).

Derselbe scheint nun die Klagsache noch weiter urgirt, und seine Ordensbrüder auf seine Seite gezogen zu haben. Die Folge war, daß wegen seiner fortgesetzten Prätensionen über ihn und die Brüder des teutschen Hauses zu Münnerstadt die Exkommunikation, und über ihre Kirche, Kapellen und Oratorien das Interdikt verhängt wurde. Ein Brief des Bischofs Gerhard vom J. 1375 ertheilt nun auch dem Pfarrer zu Maßbach, Herrmann Klüpfel, sowie den oben schon genannten Geistlichen mit Ausnahme des Pfarrers von Wermerichshausen die Vollmacht, den Einwohnern von Münnerstadt die Sakramente zu spenden, so lange die teutschen Herrn im Banne seyen [125]).

Mittwochen den 26. November 1375 wurden zu Rom die Spitalkapläne von der Exkommunikation und die Bürger und Schöpfen von dem Interdikte frei und losgesprochen [126]). Wann die Teutschordensbrüder und Pfarrer von Arnheim von der über sie verhängten Strafe erlöst, und wie ihre Streitigkeiten mit der Bürgerschaft wegen Errichtung der Spitalkaplaneien beendiget worden, darüber fehlen uns nähere urkundliche Nachrichten. Der Fortbestand der erwähnten zwei Pfründen liefert uns jedoch den Beweis, daß die Sache zu Gunsten der Bürger entschieden und Pfarrer Arnheim mit seinen Forderungen, die eine so bedeutende kirchliche Irrung veranlaßten, abgewiesen worden ist.

Die Einkünfte der Spitalvikarien erhielten in der Folge noch manchen Zuwachs. In dem alten Saalbuche des Hos-

---

[124]) Antiq. Münnerst. f. 58. b.

[125]) Ebendaselbst f. 59.

[126]) B. Ord.-Arch. Libr. Ingross. Franz Ludwig Tom. II. S. 495.

pitals, welches Hans Scholl, Stadtschreiber zu Münnerstadt, vor dem Bauernkriege A° 1518 gefertigt hatte, sind deren Gefälle also beschrieben:

1) Zu Poppenlauer bei dem Kirchhofe hat das Spital einen Hof und gehört zu der Caplanpfründe. Derselbe gibt jährlich Gült nach Assumptionis 40 Achtel Getreid, halb Korn, halb Haber, einen Lammsbauch zu Ostern, und zwei Fastnachtshühner. Dieser Hof ist getheilt mit Wissen eines Rathes zu Münnerstadt.

2) Item zu Trappstadt hat das Spital ein ganz Vorwerk im Dorf und Feld, gibt alle Jahr 10 Achtel Haber, 10 Achtel Korn, hat in jedem Feld 40 gebaute Aecker und mehr, und 14 Wiesen, dazu 1½ Acker Weingarten, und gehört an die Caplanei-Pfründe.

3) Desgleichen zu Wenig-Barthorf hat das Spital ein gantz Vorwerk, ward gekauft umb Johann von stern zu den Pfründen des Caplans gibt jährlich 26 Achtel Korn, und 24 Achtel Haber, alles Königshofer Maas; uff diesem Hof hat das Spital Dienst und Herberg."

Ueber die Besetzung beider Vikarien haben wir nur sehr spärliche Nachrichten. Die ersten Inhaber derselben waren die schon genannten Priester Johann Grynhunt und Johann Beheim.

Die Errichtungsurkunde der Bruderschaft S. Annæ im Augustinerkloster vom J. 1502 nennt Hans Werner als Spitalvikar. Im J. 1512 wurde vom Rathe der Priester Wolfgang Kern auf die Spitalkaplanei (vic. II.) präsentirt; im J. 1513 erscheint in dem Testamente des Hans von Winßheim Wilhelm Sews (Seuß) Vikar im Spital als Zeuge; derselbe ist noch A° 1549 im Besitze der vicaria I.

Daraus mögte nun hervorgehen, daß beide geistliche Pfründen bis zur Reformation bestanden.

Als aber die Bürger Münnerstadts die Lehre Luthers angenommen hatten, wurden sie nicht mehr durch katholische Priester besetzt, und das Einkommen derselben scheint nun von dem Rathe, welcher als Oberverwalter des Spitals, und als Patron der unbesetzten Caplaneien, das alleinige Dispositionsrecht über letztere in Anspruch nahm, zum Theile zu Schulzwecken verwendet worden zu seyn. Denn in den alten Spitalrechnungen findet sich keine Ausgabe mehr für die Unterhaltung eines Caplans, wohl aber sehen wir aus den Rechnungen vom J. 1559 bis 1593, daß zwei, dann drei Schuldiener — Organist, Kantor, und der teutsche Schulmeister — ihre Verköstigung im Spitale erhielten. Vom J. 1594 an wurde denselben statt der Kost eine bestimmte Geldsumme verabreicht und vom J. 1694 bestand diese regelmäßig jährlich in 72 fl. —

Bischof Julius, von dessen liebevollen und väterlichen Sorgfalt für Arme, Kranke und Gebrechliche jeder Art noch heutigen Tages viele Spitäler in unserem Frankenlande Zeugniß geben, ließ die theilweise verloren gegangenen Pfründe-Gefälle des Hospitals zu Münnerstadt, soviel als möglich, wieder aufsuchen, verwendete sie jedoch nicht zum Unterhalte eines Geistlichen, sondern vereinigte sie mit dem Spitalvermögen, um dadurch den Fond desselben zu vergrößern, und die Mittel zur Verpflegung mehrerer armen Pfründner zu gewinnen. Das Spital selbst ließ er zum Theil neu erbauen und im J. 1616 fertigte er auch eine neue Fundationsurkunde aus [127]). Nach derselben sollen nur jene in's Spital aufgenommen werden, welche der katholischen Religion zugethan, alt und preßhaft sind, in der Stadt Münnerstadt, oder den eingehörigen Amtsdörfern erzogen und geboren, oder sonsten wohnhaft sind; die, so im Amt her=

---

[127]) Urk. XXXI.

kommen, sollen vor auswendigen und fremdten bedacht werden.

Zu dem Amte gehörten Münnerstadt, Burglauer, Wermerichshausen und Althausen.

Nebstdem bestimmt die Stiftungsurkunde, Niemanden, der eine gefährliche oder eckelhafte Krankheit habe, ins Spital aufzunehmen; sie empfiehlt den Pfründnern ein friedliches und freundliches Benehmen gegen einander, verbietet denselben das Hadern, Zürnen, Fluchen und Gotteslästern, ermahnt sie zu einem andächtigen Gebete vor und nach dem Tische, zur gegenseitigen Unterstützung in Krankheiten, und zur Reinlichhaltung des Spitals, der Zimmer, Bettungen, Kleidungsstücke u. s. w.

Ueber das Spital mußten zwei Pfleger aufgestellt werden, wovon der eine aus den Mitgliedern des Rathes und der andere aus der Gemeinde gewählt wurde. Sie hatten die Ordnung des Hauses zu handhaben, für die Verpflegung der Pfründner der Fundation gemäß zu sorgen, und über ihre Verwaltung am Schlusse des Jahres Rechnung abzulegen.

Bei Erledigungen von Pfründen hatten Bürgermeister und Rath das Recht, über die Aufnahme armer Leute dem Fürstbischofe Vorschläge zu machen, dem es jedoch frei stand, die Vorgeschlagenen oder andere Dürftige in das Spital aufzunehmen.

Dieselbe Urkunde schreibt für jeden Tag der Woche eine genaue Speise-Ordnung vor, welche in Urkunde XXXI Seite 58 nachgelesen werden kann.

Im Betreff des Gottesdienstes in der Spitalkapelle bestimmte die Kichenordnung vom J. 1588, daß von der Pfarrei aus an allen Sonn- und Feiertagen früh um 6 Uhr das Amt der hl. Messe sollte abgehalten werden [128]. Die

---

[128]) S. § 29 und S. 67. Anmerk. N. 4.

Kirchweih, welche allzeit auf den zweiten Pfingsttag falle, sollte von der Kanzel verkündet, mit Vesper, Amt und einer kurzen Ermahnung gefeiert, und die Pfründner von dem Pfarrer angehalten werden, an den vier hohen Festen zu beichten und die heilige Communion zu empfangen.

So lange 4 Geistliche zu Münnerstadt angestellt waren, konnte der so eben bezeichnete Gottesdienst in der Spitalkirche abgehalten werden; er mußte jedoch unterlassen werden, sobald der vierte Geistliche fehlte, was leider sehr oft der Fall war. Daher weist auch Julius in der Fundations-Urkunde vom J. 1616 die Pfründner an, die Spitalkapelle oder auch die Pfarrkirche zu besuchen und der Mittags-predigt und der Vesper beizuwohnen. Für die Besorgung des Gottesdienstes in der Spitalkirche an den Sonn- und Feiertagen wurden laut Rechnung vom J. 1615 dem Caplan 10 fl. bezahlt, die auch noch jetzt — aber nicht wegen Abhaltung einer sonntäglichen hl. Messe, sondern wegen der Seelsorge im Spitale — von letzterem geleistet werden. Zur Zeit werden von den P. P. Augustinern 32 gestiftete heil. Messen in der Spitalkapelle gelesen.

Noch folgende Wohlthätigkeitsanstalten bestehen zu Münnerstadt:

1) Das Schwesternhaus, von gutherzigen Leuten aus der Bürgerschaft gestiftet. Im J. 1717 wurde dasselbe von Grund aus neu aufgebaut. Es werden darin arme, alte und gebrechliche Weibspersonen untergebracht, welche nebst Wohnung, Bett, Beheitzung und Beleuchtung wöchentlich einen Leib Brod und 24 Kreuzer erhalten. Das Stiftungs-Capital beträgt gegen 1,584 fl.

2) Das ehemalige Siechen- oder Leprosenhaus. Diese milde Stiftung hat ihren Ursprung von dem gesammelten Almosen frommer Bürgersleute der Stadt. Im J. 1451 wurden von diesen Geldern einige Erbzinsgüter zu Steinach und Bocklet gekauft. Die Siechenpflege war ehedem

eine reiche Pflege, kam aber auch in Verfall. Im J. 1781 hatte sie einen Capitalstock von 950 fl. Der Rektor bezog aus dieser Armenpflege 20 fl. als Besoldung. Der Fond beträgt gegenwärtig 3,424 fl., und es werden aus demselben 25 fl. 12 kr. dem Knaben=, 8 fl. dem Mädchenlehrer und 6 fl. dem Kirchner verabreicht.

3) Die Krug'sche Stiftung [129]), mit welcher die Kern= und Oßwald Schäfer'sche Stiftung vereinigt ist, besitzt ein Vermögen von 9,180 fl. Der Zweck dieser Stiftung ist Aufbesserung des Gehaltes der Schullehrer, Abhaltung mehrerer Gottesdienste, und Verabreichung von Stipendien an arme Studierende von Münnerstadt.

4) Die Lokal-Armenstiftung. Sie hat ein Kapital zu 11,526 fl.

Der am 31. Mai 1848 zu Würzburg gestorbene Oekonomie=Inspektor des bischöfl. Clerikal=Seminars, Simon Kaufmann aus Münnerstadt, ernannte in seinem Testamente das Armen=Institut seiner Vaterstadt zum Haupterben, und es betrug dieser Erbanfall in baarem und Staatspapieren die Summe von 4,806 fl.

§ 23.

Die Sankt Georgen-Kapelle vor der Stadt und die Vikarie in derselben.

Ausserhalb der Stadt gegen Osten befindet sich auf dem allgemeinen Leichenhofe eine uralte Kapelle mit einem Al=

---

[129]) Joh. Krug aus Münnerstadt, Pfarrer zu Oberschleichach, starb am 2. Mai 1620, und vermachte seiner Vaterstadt folgende Legate:
1000 fl.
200 fl. für einen Jahrtag, und
800 fl. von deren Zinsen jährlich am Allerseelentage 20 fl. an Brod und baarem Geld ausgetheilt, und die übrigen 20 fl.

tare, zu Ehren des heiligen Georg geweiht, und die dem Stadtthore den Namen „Jörgenthor" gegeben haben mag.

Wann und von wem sie erbaut worden, ist unbekannt; doch ist zu vermuthen, daß auch sie dem religiösen Sinne frommer Bürger Münnerstadts ihr Entstehen zu verdanken hat. Gegen das Jahr 1593 war sie baufällig und sollte wieder hergestellt werden. Der damalige Commenthur des teutschen Hauses berichtet hierüber an Bischof Julius, daß die verfallene Capelle S. Georgii nicht dem Orden zustehe, sondern dem Rathe zu Münnerstadt, der sie zu bauen schuldig sey, und mit dem Anfange des XVII. Jahrhunderts wurde sie auch von Letzterem restaurirt. Im J. 1769 nahm der Magistrat wieder eine nothwendig gewordene Reparatur an derselben vor, und versah sie mit einem Thürmchen und zwei Glöckchen, um sich dieser bei Vornahme von Beerdigungen und der Verrichtung des hl. Meßopfers bedienen zu können.

Die reiche und wohlthätige Familie Eckerich zu Münnerstadt fundirte in derselben ein Altar-Benefizium [130]). Die Fundationsurkunde ist am Feste Johannes des Täufers im J. 1321 ausgefertigt und mit dem Siegel der Stadt und Unterschrift der Stadtschöpfen versehen. Unter den Zeugen kommen neben den Teutschordensbrüdern auch vor: Hermann, Pfarrherr von Brende, und Conrad von Mühlhausen, Pfarrherr von Wermburghausen. Zufolge derselben verpflichteten sich der Commenthur und die Brüder des teutschen Hauses, in besagter Kapelle auf ewige Zeiten einen Priester zu unterhalten, der nur in derselben und sonst nirgends die hl.

---

für graues Tuch zu Kleidungen armer Schüler verwendet werden sollten.

B. Ord.-Arch. Testamente. L. K. No. 145.

[130]) Urk. XI.

Messe celebrire. Die beiden Stifterinnen Agnes und Katharina Eckerich überwiesen dem Altare folgende Gefälle:

4 Malter Korn und zwei Malter Haber Gült von einer Hub zu Brachnau, mehrere Feldgüter auf Althäuser Markung, wovon jedoch an die Stifterinnen eine jährliche Leibrente zu 3 Achtel Korn vom teutschen Hause zu entrichten sey; dann 18 Morgen Weingarten zu Sulzthal an dem Burgberg an den Stücken, 3 Artäcker, die unter den genannten Weinbergen gelegen, und von welchen alle Jahre 8 Fuhren Besserung für dieselben gewonnen werden konnten; ferner 13 Schilling, 3 Fastnachtshühner, Gült von 2 Hofstätten und einem Weingarten und das Holz in dem Didrichs Lohr. Auch stifteten sie in die Kapelle ein ewiges Licht, und übergaben dem teutschen Hause zur Unterhaltung desselben: ein Krautland in dem Herrngarten gelegen, ein anderes in dem oberen Ried, welches noch 1 ℔ Wachs dazu zinßte, und 1½ Morgen Weinberg an dem Grauenberge. 1348 war ein Priester, Namens Heinrich, Caplan an der S. Georgenkapelle.

Im J. 1407 war Seyfried Beyer Caplan. Derselbe beurkundete die Schenkung zweier Morgen Wiesen unter dem Höhberg, welche Margaretha Schüringin der S. Jörgen-Messe auf ewige Zeiten vermacht hatte [131]. 1421 war Hyringus Kym Vikar des S. Georgenaltars. Welchem Schicksale die Fundation dieser Pfründe in der Folge anheimgefallen, darüber vermag ich keine urkundlichen Nachrichten zu geben; übrigens scheint ihr jenes Loos zu Theil geworden zu seyn, welches die Vikarie B. Mariæ Virg. getroffen hat.

Die S. Georgenkapelle war der Lieblingsort der Bewohner Münnerstadts. Sie wurde von den Gläubigen

---

131) Antiq. Münnerst. fol. 61. b.

gerne besucht, die da ihrer Andacht pflegten, und der theuren Angehörigen, deren irdische Ueberreste die nahen Gräber bargen, in ihrem Gebete gedachten. Es fand in derselben öfters feierlicher Gottesdienst statt, was wir aus einem Ablaßbriefe des Papstes Benedikt XII. vom 4. Januar 1337 entnehmen können. An vielen Festen des Jahres konnte der Ablaß gewonnen werden, nemlich am Patrocinium und dem Jahrestag der Einweihung der Kapelle; am Feste der Beschneidung und Erscheinung des Herrn, Charfreitag, Ostern, Christi-Himmelfahrt, Pfingsten, Dreifaltigkeit, Frohnleichnamstag, Kreuz-Erfindung und Erhöhung, an allen Frauenfesten, an allen Aposteltagen, am Feste Johannes des Täufers, an den Festtagen der heiligen Martyrer, Stephan und Laurentius, Christophorus, Martinus, Nikolaus, Gregorius, Augustinus, Ambrosius, Hieronymus, Georg, M. Magdalena, Catharina, Margaretha, Cecilia, Lucia, Agatha, Barbara, am Allerheiligen- und Allerseelentag, und an allen Sams- und Sonntagen von jenen, welche sich besonders dahin durch ein Gelübde versprochen hatten. Wer die Kapelle mit einem Geschenke an Wachs, Paramenten, oder dergleichen Kirchen-Utensilien bedachte, konnte gleichfalls die Gnade des Ablasses gewinnen. Auch konnte der Ablaß den dahingeschiedenen Seelen der dort im Gottesacker Ruhenden zugewendet werden.

Heute noch erfreut sich die Kapelle, besonders aber der in dem Gottesacker errichtete Kreuzweg eines häufigen Besuches. In früheren Zeiten wurde am Feste des heil. Georg und am Allerseelentage Predigt und das Opfer der h. Messe abgehalten; jetzt werden das Jahr über sechs hl. Messen darin gelesen; aber täglich sieht man vor den Stationen fromme Gläubige auf ihren Knieen liegen, welche ihre heißen Gebete für die armen Seelen zu dem Vater der Barmherzigkeit emporsenden.

Der Fond der Stations=Stiftung besteht gegenwärtig in 1,789 fl.

§ 24.

Die Gnaden-Kapelle im Rannunger Thale.

Eine Stunde von Münnerstadt entfernt, in dem stillen und einsamen Rannunger Thale, nahe am Saume des Waldes, steht die freundliche Wallfahrtskirche zum heiligen Kreuze mit einem wunderthätigen Mariabilde.

Die jetzige Kirche wurde im Anfange des 18. Jahrhunderts erbaut; im J. 1711 ertheilte die bischöfliche Stelle die Erlaubniß, in derselben die hl. Messe zu celebriren, und endlich am 11. Mai 1716 ward sie feierlich benedizirt. Sie hat drei Altäre, Kanzel und Orgel. Der Hochaltar — Kreuzaltar, wurde im J. 1839 neugefertigt und gefaßt.

Auf dem Nebenaltare zur linken Seite befindet sich in der Mitte des Altars das Gnadenbild Mariens. Die Mutter Gottes steht unter einem Baldachin mit vergoldeter Krone auf dem Haupte und auf dem Arme das Jesuskindlein gleichfalls mit vergoldeter Krone und der Weltkugel in der Hand. Zu beiden Seiten sind zwei Engel, einen Kranz von Rosen in den Händen haltend.

Der andere Nebenaltar ist dem hl. Wendelin geweiht.

Früher war das Gnadenbild nicht innerhalb, sondern ausserhalb der Kirche in einem eigenen Kapellchen, welches durch eine Seiten=Mauer mit der nächst daranliegenden Kirche in Verbindung stand. Dieses Capellchen, der eigentliche Sitz des anerkannten Wunderbildes und der Ursprung der Wallfahrt, war ganz von Holz gebaut und drohte den Einsturz. Es wurde daher, indem der Bau einer neuen Kapelle an der Seite der Wallfahrtskirche nicht für räthlich erachtet ward, das Gnadenbild auf den Maria=Altar in der Kirche im J. 1802 transferirt.

Die erste Nachricht von einer Kirche im Rannunger Thale gibt uns eine Urkunde vom Jahre 1449 [132]), nach welcher der Commenthur des teutschen Hauses, Vinzens von Wirsberg, und Bürgermeister und Rath zu Münnerstadt ein Uebereinkommen trafen, wie es mit dem Opfer, das jährlich in der Thalkirche anfallen würde, gehalten werden sollte. An Geld und Wachs sollte dem teutschen Hause ein Drittheil verabfolgt, und zwei Drittheile von dem Rathe für die Kirche verwendet werden; auch war demselben das Recht eingeräumt, einen redlichen und frommen Bruder, der neben der Kapelle eine Wohnung hatte, anzunehmen, und ihm das anfallende Opfer an Viktualien zu überlassen.

Im 16. Jahrhunderte fielen die Bewohner Münnerstadts vom alten katholischen Glauben ab und auch über das Kirchlein im Rannunger Thale kam in Folge dieses Abfalles Verwüstung und Entweihung. Es ward zur Scheune und zu einem Schaafstalle benützt, und der Altarstein zur Deckung des in der Nähe befindlichen Brunnen verwendet. Bischof Julius bewahrte es jedoch vor gänzlicher Zerstörung und befahl im J. 1601 dem Rathe zu Münnerstadt, dasselbe wieder herzustellen.

Bald nun erhielt die Gnadenkapelle ihren alten Ruf wieder bei dem katholischen Volke; die Gläubigen der umliegenden Ortschaften besuchten sie häufig, und noch heute wandern an den Sonn- und Feiertagen Nachmittags fromme Wallfahrer in großer Anzahl unter Beten und Singen nach der Thalkirche zum heil. Kreuze, um vor der gnadenreichen Mutter des Erlösers ihr Bitten und Anliegen, ihr Flehen und Seufzen auszugießen. Die vielen an den Wänden des Kirchleins angebrachten Votivtafeln sind uns laute Zeugen, daß das vertrauungsvolle und innige Gebet Erhörung gefunden.

---

[132]) Antiq. Münnerst. fol. 64.

Feierlicher Gottesdienst wird jährlich an Mariä Schmerz, Kreuz=Erfindung und Erhöhung abgehalten. Am S. Markustag und in den Bitttagen wallfahrtet die Pfarrgemeinde Münnerstadt dahin.

Der Fond dieser Wallfahrtskapelle, der durch den Ertrag des Opferstockes sich gebildet, beträgt gegenwärtig an rentirendem Vermögen 17,000 fl., deren Abzinsen zum Theil für Schulzwecke verwendet werden. Zu demselben gehörten ehemals 105 Acker Artfeld und 6 2/4 Acker Eller, die aber im J. 1746 der Stadtgemeinde Münnerstadt zur Vererbung gegen einen jährlichen Canon von 20 fl. fr. und 6 Maas Oel überlassen wurden.

§ 26.

Aeltere Jahrtags=, Meß=, Licht=, Almosen und sonstige Stiftungen [133].

Ich glaube nachfolgende Fundationen, welche mit dem Ende des 13. Jahrhunderts beginnen, und mit dem Anfange des 16. Jahrhunderts kurz vor der Reformation schließen, meinen Lesern nicht vorenthalten zu sollen, indem wir in diesen Stiftungen ein schönes Denkmal zarter Frömmigkeit und eines edlen wohlthätigen Sinnes erblicken, womit die Bürger Münnerstadts für ihr Seelenheil und das leibliche Wohl ihrer armen Mitbrüder sorgten.

1282 stiftet ein Bürger zu Münnerstadt ein Licht vor dem Crucifixe am Predigtstuhl, und übergibt dem teutschen Hause 15 ℔ Heller zur Unterhaltung desselben.

1303 übergeben Gertraud Prel und ihr Sohn Conrad zur Stiftung eines Jahrtages dem teutschen Hause eine Hub

---

[133]) Abschriften von den Urkunden dieser Stiftungen befinden sich im bischöfl. Ordin.=Archive.

zu Großeneibstadt, die jährlich auf Martini $2\frac{1}{2}$ ℔ Heller, 4 Fastnachtshühner, 6 Eier zu Ostern, $\frac{3}{8}$ Weizen, $\frac{1}{8}$ Korn und $\frac{1}{8}$ Erbsen Gült gab.

1305 überlassen Berthold Prel und seine Ehegattin Gertraud dem teutschen Hause zur Abhaltung eines Jahrtages 2 ℔ Heller von ihren Gütern zu Wenkheim.

1321 fundiren Herrmann Eckerich und Agnes seine Hausfrau ein Meß-Benefizium auf dem Altare S. Catharinæ in der Pfarrkirche und übergeben hiezu dem teutschen Orden ein Vorwerk zu Eichenhausen. Derselbe sollte für die Stifter zwei Jahrtäge mit Vigil und Messen halten und bei Abhaltung eines jeden Jahrtags 10 Schillinge zur Pitanzie im teutschen Hause, 5 Schillinge ins Spital, 5 Schillinge den Augustinern und 1 ℔ zu einer Spende an Arme in der Kapelle verabreichen. Die Teutschordensbrüder nahmen diese Stiftung an und gelobten, sie stets zu erfüllen.

1336 stiften Eckard Prel und seine Wirthin Agnes auf dem neuen Altar beim Schwibbogen eine ewige Messe und überweisen hiefür den Brüdern des teutschen Hauses ein Gut zu Mühlbach bei Neustadt a/S.

1338 urkundet Friedrich von Espenfeldt, Commenthur zu Münnerstadt, über 6 Malter Korn von einem Vorwerk zu Rannungen, welche nach dem Tode der Agnes und Katharina Eckerich dem Meßbenefizium auf dem Catharinen-Altare zufallen sollen.

1340 stiftet Wilhelm Petersehe einen Jahrtag und eine Spend von 7 ℔ Heller Gült zu Reichenbach; ferner verschaffen sie dem Kloster Bildhausen 2 ℔ 1 Schill. Gült zu Brend; 1 ℔ zu Strahlungen zu einem Jahrtag; dem Kloster Frauenroth 2 ℔ Gült zu Langendorf und 25 Schill. Heller zu Nüdlingen, gleichfalls zu einem Jahrtag; dem Augustinerkloster einen Acker Weingarten am Michels-

berg, und dem Spitale zu Münnerstadt 1 ℔ Heller Gült von 7 Aeckern Wiesen in der niedern Au.

1348 verschaffen Herrmann Wunder und seine Ehefrau dem teutschen Hause für einen Jahrtag 50 ℔ Heller, dann verschiedene Legate an die Klöster der oberen Gegend [134]) und 100 ℔ Heller zu einer Spende an arme Leute.

1348 stiften Wilhelm von Augsburg und Petza seine eheliche Wirthin mit 200 ℔ Heller den S. Michaelis-Altar in der Pfarrkirche.

1349 überantworten dieselben Eheleute dem teutschen Hause 2 $1/2$ ℔ Heller ewiger Gült auf ihren Gütern zu Egenhausen, um alle Samstage nach der Vesper durch einen Priester und einen Schulbruder vor dem S. Michelsaltar, den sie gestiftet haben, eine Todten-Vesper mit 3 Collekten — nemlich 1) Deus largitor, 2) Deus, in cujus miseratione, 3) Fidelium Deus omnium Conditor et Redemtor — abhalten zu lassen. Auch sollten sie den Altar beräuchern zum Troste der Seelen der Stifter, deren Leichname da begraben liegen, und der Priester und derjenige, welcher das Amt mit ihm verrichtete, sollten aus dem Keller des teutschen Hauses einen Kopf voll Wein erhalten. Würde das teutsche Haus dieser Stiftung nicht nachkommen, so sollten die Erben der Stifter dasselbe daran mahnen, und wenn die Abbetung der Vesper und Verabreichung des Weines unterlassen würde, so konnten die Erben die genannte Gült vorenthalten.

1352 stiftet Catharina Wunderin für ihren Gatten Herrmann einen Jahrtag.

---

[134]) Auch die „Herrn zu sante Dionisien" sind mit 5 Schilling bedacht. Ihr Kloster scheint das ehemals zwischen Groß- und Kleinbrach gelegene Kloster zum hl. Dionysius gewesen zu seyn, welches aber nach dieser Urkunde nicht ein Frauen- sondern ein Mannskloster war Vergl. Archiv d. hist. Ver. f. Unterfranken. IX. B. 1. Heft S. 146 u. ff.

1354 reversirt sich Commenthur über 50 ℔ Heller, welche Catharina Wunderin dem teutschen Hause übergeben, um ein ewiges Licht vor dem Michelsaltare zu unterhalten.

1355 übergibt der Bürger zu Münnerstadt, Appel Wunder, dem teutschen Orden sein Gut zu Seubrigshausen, das Pflaumengut genannt, um für ihn, seine Ehewirthin und Kinder in der Goldfasten einen Jahrtag mit Vigil und Seelenmessen in der Pfarrkirche zu begehen.

1363 empfängt das teutsche Haus von den Brüdern Heinz und Conrad Wißling und ihrem Schwager Heinz Walter 39 ℔ Heller, um damit eine gewisse Gült anzulegen zu einer ewigen Spend und Abhaltung eines Jahrtages.

1380 reversirt sich der Teutsch=Ordens=Commenthur zu Münnerstadt über den Empfang von 60 ℔ Heller für Abhaltung von 5 Jahrtägen für Catharina Fuchsstatt und Austheilung von Almosen an Arme.

1382 übergibt Catharina Wunder dem teutschen Hause 100 ℔ Heller für 5 Jahrtäge.

1395 stiftet Graf Herrmann von Henneberg 200 ℔ Heller zu einem Jahrtag, und überweist hiefür dem teutschen Orden 10 Mltr. Weizen Mellrichstädter Gemäßes [135].

1403 verschaffen Conz von der Helb und Catharina seine eheliche Wirthin dem teutschen Hause 5 fl in Gold und nach ihrem Tode wieder 5 fl. zur Abhaltung eines Jahrtages mit Vigil und Messen.

1420 Freitag vor Catharinatag stiftet Hans Ganz Bürger zu Münnerstadt, und Grethe seine Wirthin eine jährliche Spende von 1 fl. Gült und Zins, jährlich auf Maria Würzweihe an die lieben Frauen=Spende zu Münnerstadt zu verabreichen. [136].

---

[135]) Sattlers Urk. B. B. 1. N. 163 S. 229.

[136]) Urk. Schlimbach. S. 61.

1426 stiftet Peter Gottwald einen Jahrtag und übergibt dem teutschen Hause hiefür 24 fl.

1439 verkauft Michael Wigand Bürger zu Münnerstadt der Pfarrkirche 3 ℔ Wachs von seinem Hause in der oberen Grube, und einen Weingarten am Kemmer gelegen um 9 fl.

1450 übergibt Margaretha von Egloffstein, dem Bürgermeister und Rath ein Fischwasser zu Ebersbach an der Saal, von dem alle Freitag ein Dienstfisch, alle Goldfasten zwei, am h. Christabend Fische für 1 fl. geliefert wurden; dann eine freie Hub zu Hain, die jährlich ein Mastschwein zu Weihnachten, das 4 fl. werth war, 2 Weihnachtshühner, 1 Fastnachtshuhn, und 1 Schock Eier abzugeben hatte, und traf die Bestimmung, hievon einen Jahrtag in der Pfarrkirche abhalten zu lassen, und 72 Arme auszuspeisen.

1453 verschaffen Hans Leyder und seine eheliche Hausfrau der Pfarrkirche zu Münnnerstadt, dann der Engelmesse und dem Spitale daselbst ihre Güter.

1463 vermacht Contz Günther vor dem Rathe zu Münnerstadt seine Güter den Baumeistern der Pfarrkirche, die nach seinem Tode dem Bauamte zufallen sollten.

1468 verkaufen Hans Moslin und Eva seine Wirthin an Vinzens Purgan (Burdian) und seine Erben verschiedene Weinberge unter der Bedingung, daß die Käufer ein ewiges Licht vor S. Johannis-Altar in der Pfarrkirche unterhalten.

1478 verschreibt Agnes Schneiderin dem Baumeisteramte der Pfarrkirche 3 fl. in Gold jährlichen Zins von ihrer Behausung.

1478 verschafft Otto Graf zu Henneberg einen Jahrtag mit 36 fl.

1488 verschafft Otto Graf zu Henneberg der Pfarrkirche zu Münnerstadt ein rothes goldenes Meßgewand nebst

Dalmatiken und Zugehör. Dieser Ornat durfte nur an den vier hohen Festen, an Mariä Verkündigung, Philippi und Jakobi, und Allerheiligen gebraucht werden.

1492 übergibt Klaus Schmidt, Bürger zu Münnerstadt, dem Rathe 130 fl. zur Stiftung eines Salve regina, welches alle Abende des ganzen Jahres zu der Zeit, wo die Arbeiter im Winter und Sommer von ihrer Arbeit und vom Felde kommen, in der Kirche gesungen werden soll [137]. Von den Abzinsen des Capitals zu 6 fl. 30 kr. erhielten als Remuneration die teutschen Herrn alle Vierteljahr 1½ Ort; der Schulmeister, der mit seinen Schülern dem Salve beizuwohnen hatte, alle Vierteljahre ½ Gulden; der Kirchner ½ Ort 6 ₰; der Organist 1 Ort; das Gotteshaus 1 Ort für zwei Wachskerzen, die dabei brennen sollen, und der Gotteshausmeister jährlich 1 ℔. Sollten die teutsche Herrn oder der Schulmeister die Absingung des Salve versäumen, so wurden ihnen 2 ₰. jedesmal abgezogen.

1493 Freitag nach Jakobi beurkunden Nikolaus Molitor Commenthur, Johannes von Arnstein Pfarrer, und die Conventsbrüder des teutschen Hauses, das Salve von einem Ordenspriester jederzeit abhalten zu lassen, wie es in der Stiftung vorgeschrieben sey, und A° 1494 bestätigt Bischof Rudolph die Stiftung, und gewährt allen jenen, welche dem Salve beiwohnen, drei Vater unser und Ave andächtig beten, reumüthigen Herzens sind und gebeichtet haben, einen Ablaß von 40 Tagen.

Gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts wurde diese Abendandacht noch abgehalten.

1494 stiftet Graf Otto von Henneberg 2 Messen in der Spitalkirche.

1498 stiftet derselbe Graf einen Jahrtag mit 30 fl.

---

[137]) Urk. XVXIII.

1498 übergibt Margarethe Dülmerin zu Münnerstadt der dortigen Pfarrkirche alle ihre Güter.

1501 verschafft Catharina Kirchner zu Münnerstadt in ihrem Testamente der Pfarrkirche 10 fl., dem Spital 2 fl., dann einen Theil ihrer Güter zum Kirchenbau, und einen Theil der Bruderschaft „unserer lieben Frau."

1505 stiften Margaretha Eitelclesin, Wittib, und Bürgerin zu Schweinfurt mit Willen ihrer Kinder 50 fl. zu dem Zwecke, daß, wenn das hl. Sakrament zu einem Kranken, er sey reich oder arm, es sey bei Tag oder Nacht getragen würde, — zwei Schüler mit Chorröcken und schwarzen Kappen und mit 2 großen Laternen und brennenden Kerzen das hl. Sakrament zunächst vor dem Priester unter Gesang begleiten sollten.

Nach einer Note im alten Rathsbuche hat dieselbe noch weiter 50 fl. gestiftet, damit noch 2 Schüler, sohin 4, das hl. Sakrament begleiten sollten.

1509 vermacht Katharina Klinglerin zu Münnerstadt in ihrem Testamente der Liebfrauen Spend 60 fl., dem Spital zum hl. Geist 40 fl., der Pfarrkirche zum Bau 30 fl.; der Bruderschaft Corp. Christi 5 fl., der Frauen- und S. Anna-Bruderschaft 1 fl., der Bruderschaft des hl. Kreuzes 1 fl., der Bruderschaft S. Jakobi und Antonii 1 fl., item 1 fl. der S. Sebastianus-Bruderschaft; 1 fl. der S. Urbans-Bruderschaft; 4 fl. an die vier Orden; 3 fl. an die Pfarrei zu Burglauer zum Bau; 1 fl. zum Bau der Cyriakuskirche zu Aidhausen; 1 fl. dem Gotteshause zum heiligen Kreuz im Thal, 1 fl. der S. Michaeliskirche auf dem Berg, item 6 fl., dieselbe in der Stadt Münnerstadt zu verbauen, wo es nöthig ist; der Pfarrkirche zu Münnerstadt einen silbernen Gürtel, um daraus einen Kelch zu machen; dem Sünder-Siechhaus 5 fl. und 1 Fastnachtshuhn von einem Weingarten an der Ziegelleiten.

1513 am Donnerstag den 24. Febr. errichtete Hans von Winsheim, Hofmeister des Bildhäuser Hofes, und seine Ehefrau Margaretha ein Testament und legirte 50 fl. rh., welche in die Pfarrkirche zu Münnerstadt verbaut werden sollten; dann 140 fl. zu einer Spende. Zwei aus dem obern und zwei aus dem untern Rathe sollten alljährlich die Abzinsen zu 7 fl. erheben, an jedem Sonntag für 21 Pfennige Weisbrod ankaufen, und vor der Pfarrkirche nach dem Amte für 4 Pfennige vier armen Schülern, die auf der Schule wohnten und die nach Anordnung des Schulmeisters jeden Samstag nach der Vesper im Beinhause das Salve absangen, davon austheilen, das übrige aber den Hausarmen verabreichen. Wenn das Salve unterlassen würde, so sollte das dafür bestimmte Almosen auch den Hausarmen zugewendet werden.

Ihren Verwandten legirten sie 50 fl. und das Hausgeräthe; ihre übrigen Habe und Güter verschafften sie dem Gotteshause mit der Verbindlichkeit, nach ihrem Tode für sie die Exequien und jährlich einen Jahrtag mit Vigil und 3 Priestern abzuhalten und unter dem Amte für sie, ihre Eltern und Verwandten und alle Allgestorbenen zu beten [138]).

Noch manche andere Stiftungen befanden sich bei dem teutschen Hause, die aber vernachlässiget und nicht gehalten wurden. Im J. 1480 [139]) u. in den J. 1533 und 1539 beschwerten sich die Bürger hierüber [140]); allein es konnte ihnen bei den damaligen traurigen Verhältnissen keine Abhilfe gewährt werden; und als bald darauf die Bewohner Münnerstadts die hartnäckigsten Anhänger der lutherischen Lehre wurden, war nicht mehr an Resuszitirung der alten Fundationen zu denken, obwohl die Commenthurei die Gefälle derselben bezog. Durch

---

[138]) Libr. Ingross. Franz Ludwig Tom. I. f. 1024.
[139]) Urk. XXVII.
[140]) S. 29.

den Vertrag vom 27. Juni 1612 hielt sich der Orden von jeder Verbindlichkeit, eine bei seinem Hause ehemals gemachte Stiftung zu besorgen, für frei und ledig, indem er 14,000 fl. für geistliche und kirchliche Zwecke an Bischof Julius bezahlte, und ihm nun alle Gefälle, Lehen, Gerechtigkeiten, Gülten und Zehnten der Pfarrei-, Benefizien- und sonstigen geistlichen Stiftungen als freies und unbelastetes Eigenthum überlassen wurden. Die späteren Versuche der Pfarrer Blatt, Conradi und Uesmann, die eingegangenen Stiftungen wieder ins Leben zu rufen, blieben ohne Erfolg.

§ 26.

Das Augustinerkloster zu Münnerstadt. Dessen Gründung, Blüthe und Verfall.

Das Kloster des Eremiten-Augustiner-Ordens zu Münnerstadt wurde im J. 1279 gegründet. Die Annahme, daß schon früher dasselbe allda bestanden, beruht auf Muthmaßungen und entbehrt eines jeden historischen Nachweises.

In einer Ablaßurkunde des Jahres 1279 [141]) macht es der Bischof von Würzburg, Berthold von Sternberg, bekannt, daß die Augustiner-Ordensbrüder die Erbauung eines Klosters zu Münnerstadt begonnen haben, und fordert die frommen Gläubigen zur Unterstützung dieses Werkes durch milde Beiträge auf. Zu dem Ende ertheilt er allen jenen, welche sich bei dem Neubau des Klosters wohlthätig beweisen würden, einen Ablaß von 40 Tagen für schwere (criminalia) und einen Ablaß von einem Jahre für läßliche (venialia) Sünden, und gewährt den Augustinern zugleich die Vollmacht, von mehreren dem Bischofe vorbehaltenen Fällen zu absolviren, und in jeder Kirche, in welcher sie predigen würden, einen Ablaß von 40 Tagen zu verleihen.

---

[141]) Urk. III.

Man kann diese Urkunde auch als die bischöfliche Confirmation des neugegründeten Klosters ansehen; denn Bischof Berthold versichert am Schlusse derselben die Augustiner seines besonderen Schutzes und seiner Gnade, und will das, was man ihnen erweisen würde, so ansehen, als ob es ihm erwiesen worden sey.

Mehrere Bischöfe beeilten sich, dem Augustiner-Orden zu Münnerstadt gleichfalls Ablaßbriefe zu ertheilen, in welchen eine Spende oder Beihilfe zum Klosterbau als Bedingniß zur Gewinnung des Ablasses gefordert wurde, und zwar

1) Berthold, Bischof von Bamberg, A° 1279.
2) Inzellarius, Bischof von Budua und Weihbischof von Würzburg. A° 1279.
3) Sigfrid, Bischof von Hildesheim. A° 1282.
4) Herrmann, Bischof von Augsburg d. d. Aschaffenburg A° 1282 auf dem daselbst abgehaltenen Provinzial-Concil.
5) Johannes, Erzbischof von Capadozien. Dat. Würzburg 1284; und
6) Bonifazius, Tynensis eccles. Episc. Würzburg A° 1287.

Den Liebesgaben, welche in Folge dieser bischöflichen Aufrufe reichlich mögen geflossen seyn, der Freigebigkeit der gräflichen Familie von Henneberg, und hauptsächlich dem zur damaligen Zeit sehr gerühmten und frommen Sinne der Bewohner Münnerstadts hat das Augustinerkloster sein Entstehen und rasches Aufblühen zu verdanken.

Die Bürger nahmen die Ordensbrüder nicht nur gerne auf, sondern sie gaben auch in einer Urkunde vom Jahre 1279 [142]) das feierliche Versprechen, den neuen Ankömmlingen Schutz und Unterhalt auf ewige Zeiten bei ihnen zu ge-

---

[142]) Dr. Johannes Materialien. S. 14.

währen. Sie hielten Wort, und sorgten für den Unterhalt der frommen Brüder, bis ihnen Geschenke und Vermächtnisse einen selbstständigen und unabhängigen Unterhalt verschafften.

Die Stelle, auf welcher das Kloster errichtet wurde, hieß die Vogelweide, und wurde auf Kosten der Stadt zu diesem Zwecke erworben.

An der Spitze der Wohlthäter des neuen Klosters sehen wir das Grafengeschlecht der reichen Henneberger, und zwar den Bischof Berthold von Henneberg, welcher zu Münnerstadt starb und im Chore der dortigen Pfarrkirche beigesetzt wurde [143]. Wir können jedoch urkundlich die Schenkungen und Güter nicht nachweisen, womit er das Kloster bedachte [144]. Sehr wohlthätig erzeigte sich Graf Heinrich von Henneberg-Hartenberg gegen das Kloster; er übergab demselben mit Einwilligung seiner Gemahlin Kunigund und seines Sohnes Poppo am 13. Nov. 1316 die Gefälle von 30 Solidis auf gewissen Gütern zu Römhild und die Einkünfte von 10 Solidis auf einem Gute zu Zelle, mit dem Vorbehalte, daß er oder seine Erben diese Gefälle mit 20 ℔ Heller wieder einlösen könnten. Dagegen hatte das Kloster die Verbindlichkeit, einen Jahrtag für die verstorbene Gräfin Ryhze, Gemahlin des genannten Poppo, sowie für die Stifter selbst abzuhalten [145].

Am 13. November desselben Jahres traf Adelheid, Wittwe des Grafen Herrmann II. (III.), Stifters der Henneberg-aschacher Linie, die letztwillige Bestimmung, daß dem Prior und den Brüdern des Augustinerklosters zu Münnerstadt nach ihrem Tode für die Abhaltung eines Jahrtags

---

143) Sieh S. 77. Anmerk. 87.

144) Vrgl. Dr Johannes Materialien S. 18.

145) Schultes. histor. Schriften. I. Abtheil. Beil. VII. S. 179.

für sie und ihren Gemahl jährlich 20 ℔ Heller von den 400 Mark Silber verabfolgt werden sollten, die sie zu Hendungen als Witthum besaß [146].

Das Augustiner-Convent hatte zu Münnerstadt einige Häuser oder Höfe, welche henneberg'sche Lehen waren, erworben. Graf Berthold von Henneberg-Schleusingen bestättigte unterm 27. Mai 1321 den Augustinern nicht nur den Besitz derselben, sondern verzichtete auch für sich und seine Erben auf alle seine darauf haftenden Gerechtsamen [147].

Ein besonderer Freund und Wohlthäter der Klöster war Graf Herrmann V. von Henneberg [148]. Um sich im Kloster zu Münnerstadt ein Andenken und einen Jahrtag zu stiften, so schenkte er diesem am Freitage nach dem Feste des hl. Kilian im J. 1395 die beträchtliche Summe von 300 ℔ Heller und verpfändete demselben hiefür von den jährlichen Einkünften im Dorfe Hendungen 15 Malter Weizen Mellrichstädter Gemäßes [149]. Auch Graf Otto IV. (V.) von Henneberg bewies sich als Wohlthäter des Klosters. Er schenkte demselben zur Errichtung der hl. Anna-Bruderschaft zehn Goldgulden, und ließ sich als Mitglied derselben aufnehmen [150].

---

146) Schultes histor. Schriften. I. Abtheil. Beil. VIII. S. 180.

147) Ebendaselbst Beil. IX. S. 180.

148) Vrgl. S. 20.

149) Schultes histor. Schriften. S. 181. Anmerk. b. und dessen diplomat. Geschichte des gräfl. Hauses Henneberg. I. Thl. S. 501. Anmerk. y.

150) Bischof Lorenz von Bibra bestättigte die Bruderschaft zur heil. Anna in der Augustinerkirche zu Münnerstadt am Samstage nach Maria-Himmelfahrt 1502 und begnadigte sie mit einem Ablasse von 40 Tagen. Jedes Mitglied hatte bei seiner Aufnahme 1/2 ℔ Wachs und am Feste der hl. Anna jährlich 3 Denare zu zahlen. An jedem Mittwochen hatten die Augustiner in der S. Anna-Capelle für die lebenden und abgestorbenen Mitglieder der Bruderschaft eine hl. Messe zu lesen, und auch einigemal im Jahre für die Brüder und Schwestern einen feierlichen Gottesdienst abzuhalten. Der damalige Augustinerprior hieß:

Noch manche Mitglieder dieses mächtigen, nun erloschenen Grafenhauses mögen das Wohl dieser geistlichen Gemeinde im Stillen befördert haben, doch kann den Bürgern die Ehre nicht streitig gemacht werden, den frommen Brüdern des heiligen Augustinus innerhalb ihrer Mauern eine freundliche Wohnstätte bereitet zu haben. Die Stiftung des Augustinerklosters ist ihr Werk. Es dürfte daher für die jetzigen Bewohner Münnerstadts vom hohen Interesse seyn, die Namen ihrer edlen und freigebigen Vorväter kennen zu lernen, die zur Gründung eines klösterlichen Institutes, das Jahrhunderte lang segensvoll gewirkt hat und noch segensvoll wirkt, durch fromme Vermächtnisse beigetragen haben.

Ich lasse die Stiftungen nach einem mir vorliegenden Manuscripte [151]) in chronologischer Ordnung folgen, und bemerke, daß das Verzeichniß derselben noch größer seyn würde, wenn nicht die Unbild der Zeit das Archiv des Klosters geplündert und verwüstet und sonach gar manches Wichtige für die Geschichte desselben zerstört hätte.

1304 stiftet Gertrud Prel eine ewige Messe auf dem Kreuzaltar für die Verstorbenen.

1355 übergeben Heinrich von Fuchsstatt und seine Hausfrau dem Augustinerkloster 2 ℔ Heller jährlicher Gült, alle Sonntage in der Kapelle im Kreuzgang Vigil und Todten-Vesper abzuhalten.

1356 übergibt Carl von Ostheim dem Kloster zur Abhaltung eines Jahrtages in der Goldfasten auf dem Sankt Sebastiani-Altar, auf dem er mit 70 ℔ Heller eine tägliche Messe gestiftet, noch 10 ℔ Heller.

Fr. Heinrich Göbel; und die Prokuratoren der Bruderschaft waren der Spitalvikar Joh. Werner und Joh. Leipold, Bürger zu Münnerstadt. B. Ord-Archiv. Tom. B. S. 607.

[151]) B. Ord.-Arch. Pfarrei Münnerstadt.

1358 reversiren sich Prior und Convent über 20 ℔ Heller zu einem Jahrtag, und über 50 ℔ Heller zu einem Ewiglicht, so Margaretha Klüpfelin zu ihrem Seelenheil gestiftet hatte.

1358 verschafft dieselbe dem Kloster 6 fl. Geld jährlich auf Martini zu einem Seelgereth und auch alle Sonnabende hievon den Siechen Eier im Werthe zu zwei ℔ Heller zu verabreichen.

1359 schenkt der Pfarrer zu Wernburghausen (Wermerichshausen) seine Güter, bewegliche und unbewegliche, dem Kloster zu Münnerstadt.

1365 reversiren sich Prior und Convent zu Münnerstadt, einen Jahrtag auf Montag nach Purificationis zu halten, den Grete Wunderin mit 15 ℔ Heller gestiftet hatte.

1367 stiftet Kuna (Kunigunda) Düringin mit 20 ℔ Heller einen Jahrtag.

1374 reversiren sich Prior und Convent über 50 ℔ Heller, die Ecke von Stern zur Abhaltung eines Jahrtages dem Kloster übergeben.

1381 verschafft Grete Goldschmittin dem Augustinerkloster 15 ℔ Heller zu einem Jahrtage.

1382 reversiren sich Prior und Convent des Klosters zu Münnerstadt über 120 ℔ Heller, welche Klaus von Kissingen zur Stiftung von 6 Jahrtägen übergeben.

1383 stiftet Catharina Fuchsstättin in dasselbe Kloster 5 Jahrtäge mit 50 ℔ Heller und 3 Morgen Weinwachs.

1400 reversiren sich Prior und Convent über eine ewige Messe, alle Tag zur Ehre der seligsten Jungfrau Maria und zum Seelenheil der Stifter abzuhalteu.

1402 vermachen Peter und Georg Klüpfel dem Augustinerkloster zu Münnerstadt 9 Acker Weingarten zu Rüdlingen zu einem Jahrtag.

1411 stiftet Fritz Weis in das Kloster einen Jahrtag und eine Messe mit 200 fl.

1423 reversiren sich Prior und Convent über eine tägliche Messe auf S. Katharina-Altar, wozu Fritz von Bischofsheim 120 fl. gegeben hatte, um damit eine ewige Gült anzulegen.

1427 am Tag Martini reversirt sich das obgenannte Kloster über den Jahrtag und eine tägliche Messe, welche im Kreuzgang in der S. Margarethen-Kapelle gelesen werden sollte, und wozu Fritz Weis 200 fl. gestiftet hatte, wofür das Kloster von dem Abt zu Aura eine ewige Gült auf seinem Hof zu Wenig-Brach gegen Wiedereinlösung erkaufte.

1496 stiftet Katharina Fuchsstättin einen Jahrtag mit 20 ℔ Heller.

1507 auf Montag nach Michaelis reversirt sich Prior und Convent über 5 fl. zum Kirchenbau, und $^3/_8$ Korn jährlichen Zinses zu Stadtlauringen, welche Hans Voit zu Münnerstadt in seinem Testamente dem Kloster zu seinem Seelenheil verschafft hatte.

So nahm durch die dem Kloster zugewendeten Vermächtnisse und Stiftungen der Wohlstand desselben einen immer mehr glücklicheren Fortgang, und dasselbe gelangte zu reichlichen Besitzungen und Gefällen. Zu Burglauer besaß es einen einträglichen Hof [152]), dessen Besitz Graf Georg I. von Henneberg wünschte. Dem Kloster bot er für diesen eine jährliche Getreid-Gült von seinem Hofe zu Wermerichshausen, worüber am 15. März 1460 folgender Vertrag

[152]) Welcher Hof dieses gewesen, und auf welche Weise das Kloster in dessen Besitz gekommen, konnte ich nicht erfahren. Das dem Stifte zugehörige Burggut kann es nicht gewesen seyn, indem 1456 Jakob und Hans von Steinau, genannt Steinrück, mit demselben vom Bischof Johann von Grumbach belehnt wurden, und dasselbe lange Zeit dieser adeligen Familie verblieb.

zu Stande kam. Dem Grafen wurde der Hof zu Burglauer mit allen Rechten und Zugehörungen eingeräumt, dagegen überließ er dem Kloster 70 Malter Getreid in Münnerstädter Maas, nemlich 30 Malter Korn, 10 Malter Weizen, und 30 Malter Haber, die von seinem Hofe zu Wermerichshausen jährlich um Michaelis entrichtet werden sollten, doch mit dem Vorbehalte, daß Graf Georg oder seine Erben diese große Gült mit 400 fl. wieder ablösen könnten [153]).

Das Kloster hatte noch viele andere Besitzungen, mehrere Wiesen und Weinberge zu Münnerstadt, zwei Theile am Zehnt zu Weichtungen, Weinberge und Häuser in Kissingen, bis 30 Achtel Getreid in Niederwern [154]).

Nebst dem besaß dasselbe verschiedene Einkünfte, Gülten, Zinse u. s. w. zu Münnerstadt, Niederlauer, Poppenlauer, Maßbach, Burglauer, Bocklet, Nüdlingen, Frauenroth, Burghausen, Kleinbardorf, Großbardorf, Höchheim, Königshofen, Haßfurt, Reichenbach, Kissingen, Sersfeld und Bara [155]).

„Bei diesen stattlichen Besitzungen und Gefällen, bemerkt Dr. Johannes [156]), konnte das Kloster auch 60—80 Conventualen unterhalten.

Die Gebäude waren im Vergleiche mit den heutigen viel höher, von größerem Umfange und ansehnlicher. Besonders zeichnete sich die vormalige Kirche aus, und diente dem Kloster zur großen Zierde. Ihre Länge erstreckte sich über das heutige Gymnasiumsgebäude, und der Chor oder das Presbyterium allein umschloß den ganzen Umfang der jetzigen Kirche. Sie ruhte auf vielen Säulen und an den beiden Seitenwänden hinab waren geründete Kapellen mit Altären angebracht, die ihre

---

153) Schultes histor. Schriften. I. Abtheil. Beil. XV. b. S. 187.

154) Dr. Johannes Materialien. S. 30.

155) B. Ord.-Archiv. „Verzeichniß (ohne Angabe des Jahres) der ständigen Zinse des Klosters S. Augustini zu Münnerstadt."

156) Materialien. S. 31.

Würde erhöht und ihr ein majestätisches Ansehen gegeben haben sollen."

Der teutsche Orden zu Münnerstadt, vielleicht eifersüchtig über die den Augustinern vom Bischofe Berthold bei ihrer Ansiedelung in Münnerstadt zugestandenen Privilegien [157]), oder durch Uebergriffe derselben in die pfarrlichen Gerechtsame veranlaßt, gerieth bald mit den Augustiner-Mönchen in allerlei Zwistigkeiten, und trug schon im Jahre 1279 auf Beschränkung ihrer Privilegien bei dem Bischofe von Würzburg [158]) an. Die Sache wurde im J. 1280 durch den Bischof Berthold beigelegt [159]); aber bald erneuerten sich wieder die Streitigkeiten, und der Bischof erließ nun im J. 1284 zur endlichen Schlichtung derselben einen schiedsrichterlichen Spruch [160]), welcher sowohl von dem Teutschmeister, Conrad von Wichtiwange, Namens des teutschen Ordens, als auch von dem Augustiner-Provinzial in Franken, Fr. Walter, Namens des Augustiner-Convents zu Münnerstadt anerkannt wurde, der aber über jene Parthei, die denselben entgegenhandeln würde, die Strafe der Exkommunikation und des Interdikts verhängte, und im Falle, daß die Augustiner dem Spruche nicht nachkommen würden, die genannte Strafe an denselben noch verschärfte und ihnen auch die Vollmacht, zu predigen und Beicht zu hören, in der ganzen Diözese entzog. Dieses schiedsrichterliche Urtheil enthielt für den Augustiner-Orden große Beschränkungen. Sie durften, um nur einige zu erwähnen, keinem Parochianen der Pfarrei Münnerstadt die Beichte abnehmen, wenn derselbe nicht zuvor bei seinem Pfarrer eine Generalbeicht abgelegt und die Absolution erhalten hatte. Wollte ein Pfarrkind im Jahre mehreremal beichten, so

---

[157]) Urk. III.
[158]) Regest. boic. T. IV. S. 773.
[159]) „ „ „ S. 774.
[160]) Urk. IV.

mußte es wenigstens zweimal im Jahre, zur Advents- und Fastenzeit, seinem vorgesetzten Pfarrer beichten, worauf es dann öfters bei den Augustinern zur Beicht gehen konnte. Auch durften sie keinen Parochianen auf ihrem Begräbniß-Orte beerdigen; nur jene konnten sie zur Ruhe bestatten, welche entweder innerhalb der Mauern ihres Klosters gewohnt hatten, oder keine Pfarrei-Eingehörigen Münnerstadts gewesen waren. Von allen Erbschaften und Legaten, welche ihnen durch Testamente und letztwillige Verfügungen zugefallen waren, mußten sie an den Pfarrer den dritten Theil abgeben. Vor und während des Hochamtes in der Pfarrkirche war es ihnen verboten, zu predigen; auch durften sie in ihrer Kirche die Messe nicht lesen oder singen, bis in der Pfarrmesse die h. Wandlung vorüber war, ausgenommen an dem Feste des h. Augustinus und der Kirchweih. Es war ihnen nicht gestattet, ohne spezielle Erlaubniß des Pfarrers jemandem die hl. Sakramente zu administriren und die Einkleidung einer Klosterfrau vorzunehmen, u. s. w.

Dieses schiedsrichterliche Erkenntniß wurde jedoch, nachdem sich das Rechtsgutachten mehrerer Gelehrten dagegen erklärt hatte, im J. 1288 unter Beistimmung beider Partheien wieder aufgehoben, und hierüber eine eigene Urkunde ausgefertigt [161]). In der Folge entstanden zwischen dem Pfarrer und den Augustinern bezüglich der Beichtabnahme und des Rechtes der Beerdigung u. dgl. wieder Zerwürfnisse, welche aber durch eine Uebereinkunft vom J. 1401 gehoben wurden. Es wurde jedem approbirten Augustinerpriester nun gestattet, frei und unbehindert jedem, der bei ihm beichten wollte, das Sakrament der Beicht zu spenden, und die Beerdigung eines jeden Parochianen, wenn sie bei den Augustinern nachgesucht würde, vorzunehmen, jedoch mußten zuvor die Exequien in der Pfarrkirche abgehalten werden, und von dem Opfer,

---

[161]) Urk. VI.

welches an dem Begräbnißtage während der Messe an Geld oder Wachs anfiel, hatten die Augustiner den vierten Theil dem Pfarrer zu verabreichen. Weitere Irrungen und Streithändel über Eingriffe in die pfarrlichen Gerechtsame von Seite des Eremiten-Augustiner-Ordens begegnen uns nicht mehr, und es scheint, daß beide geistliche Genossenschaften in Frieden mit einander lebten.

Mit dem 16. Jahrhunderte kamen über die meisten Klöster Teutschlands Tage der Drangsale und Verwüstung. Die Lehre Luthers übte auf dieselben den verderblichsten Einfluß aus, und führte bei vielen eine innere Zerrüttung, eine Auflösung der Zucht und Disziplin, und endlich deren Verfall herbei. Der Mönchsstand war in Mißkredit gekommen, und tausend Zungen waren thätig, durch Witz und Dichtung, Spott und Hohn denselben der allgemeinen Verachtung Preis zu geben.

Hiezu gesellten sich bald noch andere äussere Ursachen, welche den Verfall vieler Klöster, die Jahrhunderte lang bestanden hatten, beschleunigten. Es waren dies die Plünderungen, womit der Bauern- und Markgräfler-Krieg unsre Gauen überzog.

Die Schrecken und Verwüstungen dieser Kriege trafen auch das Augustinerkloster zu Münnerstadt. Seine friedlichen Bewohner mußten sogar von ihren eigenen Mitbürgern die ersten Gewaltthätigkeiten erdulden [162]). Am 12. April 1525 fiel ein Haufe geharnischter Bürger in das Kloster ein, und plünderte oder zerstörte, was er fand. Mit dieser einmaligen Plünderung war es nicht abgethan; denn einzelne Züge des großen Bildhäuser Haufens streiften in der Umgend umher, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß auch diese das Augustinerkloster mit Rauben und Plündern heimsuchten. Groß war sein Verlust; es hatte nicht nur seinen Reich=

---

[162]) Vrgl. S. 44. 45.

thum, den es eben aufbewahrte, sondern auch die meisten Gefälle von seinen Gülthöfen und Besitzungen verloren. Die Grundholden dachten nicht daran, die früheren Abgaben an Gülten, Zinsen u. s. w. zu entrichten, und der Fürst und Bischof des Landes war ausser Stand, sie hiezu anzuhalten. Selbst über das Klostergebäude kam die Verwüstung, und seine Bewohner wurden aus demselben vertrieben.

Jahre lang scheint es leer und verlassen gestanden zu seyn; die verscheuchten Augustinerbrüder wagten es nicht, dasselbe zu beziehen, besonders da die Bürger, der Lehre Luthers hold und zugethan, ihre Rückkehr nur mit Widerwillen sahen. Gegen das Jahr 1549 hatten jedoch einige Augustiner von ihrem Eigenthume Besitz genommen, und suchten sich wieder klösterlich einzurichten. Im J. 1550 wurden dem Prior, Kilian Schüll, in Gegenwart des Würzburg'schen Amtmannes, Karl von Schaumberg, und des Henneberg'schen Amtmannes, Michael von Schneeberg, von dem Bürgermeister, Johann Götz, der Kirchenornat, welcher bis daher in dem Thurmgewölbe der Pfarrkirche aufbewahrt worden war, dann die entwendeten Urkunden, Schriften u. dgl. übergeben, und man lebte nun in der Hoffnung, daß die schlimmen Tage überstanden, die Morgenröthe einer besseren Zeit nun angebrochen, und das zerrüttete Kloster sich allmählig von seinem schweren Verluste erholen könnte.

Allein es kam anders; auf das freundliche Morgenlicht folgten finstere Wetter und Stürme. Ueber die nördlichen Theile des Hochstiftes Würzburg wälzten sich im J. 1553 die Raub- und Verheerungszüge des Markgrafen Albrecht von Brandenburg, und zerstörten und verwüsteten vollends, was die Wuth der aufrührischen Bauern im J. 1525 nicht gänzlich zernichtet, oder der Fleiß und die Sparsamkeit später wieder verbessert und angeschafft hatte. Die Augustiner vermochten in einem zerstörten und geplünderten Hause, in einer durch die Kriege verarmten Gegend, und in einer, ihnen seit dem Eindringen

des Protestantismus abgeneigten Stadt, sich nicht länger zu halten, und nahmen von ihrem Kloster, welches ihre Brüder fast vor 300 Jahren unter freudiger Beihilfe der Bürger Münnerstadts gegründet hatten, einen wehmüthigen Abschied. Sie zogen zu ihren Ordensbrüdern nach Würzburg, mit ihrem letzten Prior, Kilian Schüll, an der Spitze, der jedoch seine Ruhe nicht lange genoß und schon im Jahre 1561 mit Tod abging. Der Abzug der Augustinermönche soll den Bürgern Münnerstadts Freude gemacht haben [163].

Bischof Friederich von Wirsberg nahm sich des verlassenen Klosters an, und war bedacht, dasselbe so viel als möglich, in baulichem Zustande zu erhalten, und seine nicht mehr flüssigen Gefälle wieder einzubringen. Er stellte deßhalb den Bürger, Hans Koch zu Münnerstadt, als Klosterverwalter auf und gab ihm unterm 25. Juni 1562 eine besondere Instruktion, wie er das Einkommen des Klosters an Geld, Gült, Getreid, Zehnt und Feldgütern &c. verwalten und bewirthschaften sollte, und bestimmte ihm als Besoldung 12 fl. an Geld, 8 Achtel Korn, 4 Achtel Haber, die Nutzung von einem Acker Wiesen, 4 Eimer Wein, ein Krautland, einen Acker Holz, den Ertrag des großen Klostergartens und freie Wohnung im Kloster. Bischof Julius übertrug die Klosterverwaltung dem jedesmaligen Amtskeller zu Münnerstadt, und war gleichfalls ernstlich bemüht, die rückständigen und ungangbaren Gefälle wieder beizutreiben. Es gingen aber viele, die nicht mehr beizubringen waren, auf immer für das Kloster verloren. Im J. 1582 war der Amtskeller Joseph Götz, 1585 Hans Melchior Spelter und 1586 Amtskeller Andreas Senft zugleich Kloster-Verwalter. Sie hatten alljährlich dem Fiskalatamte zu Würzburg über Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu stellen, und die Gefälle sollten, wie Art. 1 der gedachten Instruk-

---

[163]) Dr. Johannes, Materialien S. 45.

tion vorschreibt, zum Besten des Klosters verwendet werden; denn der Fürstbischof Julius war damals noch Willens, das verödete Kloster mit Augustiner-Mönchen wieder zu bevölkern. Als nemlich im Januar 1583 der Prior des Augustinerklosters zu Würzburg bei Julius bittlich anhielt, das Kloster zu Münnerstadt ihrem Orden wieder zu übergeben, so zeigte er sich hiezu bereit, und beauftragte den P. Rektor der Jesuiten, drei Individuen aus dem geistlichen Seminar, welche zu dem Klosterstande Lust hätten, und auch nach ihren Studien dazu qualifizirt wären, ihm in Vorschlag zu bringen. Allein es schien kein Zögling des Seminars Lust gehabt zu haben, das verlassene Augustinerkloster zu Münnerstadt zu beziehen — und die Sache unterblieb. Noch im J. 1587 hatte Bischof Julius den Plan, dasselbe wieder herzustellen, wie aus den oben schon zitirten Verhandlungen zu Mergentheim hervorgeht, bei welchen die bischöflichen Gesandten die Aeusserung machten, daß Reverendissimus das Kloster zu Münnerstadt einzurichten gedenke.

Aus dem Kloster zu Würzburg konnten keine Patres nach Münnerstadt behufs einer neuen Ansiedelung beordert werden; denn es waren in demselben nur wenige Priester vorhanden, und keiner von denselben besaß die Eigenschaft, eine neue Colonie zu gründen [164]). Indessen ließ Bischof Julius die Kloster-Einkünfte gut verwalten.

---

[164]) Die Reformation Luthers hatte auf das Augustiner-Kloster zu Würzburg, wie überhaupt auf alle geistlichen Institute, einen verderblichen Einfluß ausgeübt. Zucht und Disciplin, Friede und Eintracht waren aus den Zellen verschwunden. Julius mußte Klagen auf Klagen hören; er mahnte und strafte; allein umsonst. Und da seine langjährigen Bemühungen, in das zerrüttete Kloster wieder Ordnung zu bringen, ohne Erfolg blieben, so faßte er am 20. Juli 1598 den Entschluß, das Kloster eingehen zu lassen, bis er anderswoher tüchtige Ordensleute bekommen könnte. Dies wirkte. Nun erschien im Juli 1599 der **Vicarius Generalis** des Augustiner-Ordens, Anton Kerbekh, zu Würzburg, versetzte den bisherigen alten und schwachen Prior in das Kloster zu Mainz,

Nach dem Einweisungsprotokoll des Amtskellers Andreas Senft in die Klosterverwaltung vom 20. Mai 1586 wurden demselben von dem abgekommenen Verwalter, Melchior Spelter, an Geld und Naturalien übergeben:

a) an ausgeliehenen Capitalien: 883 fl. und 12 fl. 1 ℔ 6 ₰. an Aussenstand;

b) an Korn: 183 Achtel, 3 Metzen,

c) an Weizen: 29 Achtel 1½ Metze,

d) an Haber: 61 Achtel, 2½ Metze, und

e) an Wein: 9 Fuder.

Im Anfange des Jahres 1592 ließ Bischof Julius die noch im Kloster vorhandenen Bücher, Meßgewänder, Alben u. dgl. zur anderweitigen Verwendung nach Würzburg bringen, und scheint nun den Plan, das verlassene Kloster je wieder mit Augustinern zu besetzen, gänzlich aufgegeben zu haben. Die weitschichtigen Klostergebäulichkeiten, auf deren Erhaltung nichts mehr verwendet wurde, gingen allmählig ihrem Verfalle entgegen.

§ 27.

Das ehemalige Beguinen- und Nonnenkloster zu Münnerstadt.

Münnerstadt zählte in grauer Vorzeit auch ein Nonnenkloster und ein Beguinen-Institut innerhalb seiner Mauern. Ehe ich jedoch dieses urkundlich darthue, halte ich es für angemessen, über Beguinen einige allgemeinen Bemerkungen voranzuschicken [165].

---

und ließ zwei tüchtige Ordenspriester kommen. Bischof Julius gab hiezu seinen Consens, und erlebte die Freude, daß Zucht und Ordnung in das Kloster wieder einkehrten. Fast ein Vierteljahrhundert verging, bis es dem thatkräftigen Julius gelang, ein in seinem Innern gänzlich zerfallenes Institut zu regeneriren! —

[165]) Vrgl. Rost. Die Beguinen, insbesondere im ehem. Fürsten-

Beguinen waren religiöse Vereine, welche ledige oder verwittibte Frauenspersonen bildeten, um neben der Handarbeit täglich bestimmte Gebete, Andachten und heilige Liebeswerke zu verrichten. Sie hatten ihre eigenen, aber nicht ganz klösterlich abgeschlossenen Wohnungen — Beginasia — und waren von den Nonnen wesentlich verschieden; denn sie hatten keine strenge und gleichförmige Ordensregel; bei ihrer Aufnahme gelobten sie zwar Gehorsam und Keuschheit, legten aber keine lebenslänglichen Gelübde ab, konnten wieder aus dem Vereine treten, und auch, wenn sich ihnen eine Gelegenheit darbot, zur Ehe schreiten.

An ihrer Spitze stand eine Meisterin (Magistra); die Oekonomie besorgte eine oder mehrere Schwestern, Martha genannt; in geistlichen Sachen waren sie der Jurisdiktion des Ortspfarrers und in allgemeinen Angelegenheiten den Curatoren und der weltlichen Obrigkeit unterstellt.

Die Kleidung der Beguinen war gleichförmig von geringem dunkelfärbigen Stoffe nebst einem weißen Schleier. Jede hatte eine Zelle, alle gemeinschaftlich einen Schlaf- und Speisesaal; sie versammelten sich täglich zu gewissen Stunden zum Gebete und die übrige Zeit widmeten sie der Kranken- und Armenpflege. Sie übernahmen auch die Erziehung und den Unterricht der Kinder, und besorgten bei Todesfällen die Leichenbegängnisse. Wahrlich ein edles und gottseliges Ziel, welches sich diese Frauenvereine des Mittelalters gesetzt hatten; sie dienten Gott in heiligen Betrachtungen und Gebeten und der leidenden Menschheit durch die Werke der Barmherzigkeit gleich den barmherzigen Schwestern unserer Tage, von deren aufopfernder Liebe und unermüdlicher Sorgfalt für das geistige und leibliche Wohl der Siechen und Kranken so viele

---

thum Würzburg. Archiv d. hist. Vereins f. Unterfr. B. IX. 1. Heft. S. 81. ff.

Spitäler und Krankenhäuser die rühmlichsten Zeugnisse geben können.

Im J. 1284 wurden zwischen dem neugegründeten Augustinerkloster und dem teutschen Orden, als Inhaber der Pfarrei Münnerstadt, die gottesdienstlichen und pfarrlichen Verhältnisse geregelt, und unter andern auch die Bestimmung getroffen, welche den Augustinern die Aufnahme und Einkleidung einer Nonne oder Beguine ohne Erlaubniß des Pfarrers untersagt: „item fratres s. Augustini nullas virgines, viduas aut alias mulieres ipsius parochiæ in Munrichstat baginali aut moniali vestitu non vestient, nec moniales faciant, nec beginas sine licencia plebani“ [166]. Diese Stelle ist klar und beweist uns das gleichzeitige Vorhandenseyn beider weiblichen Institute.

Nach einer Urkunde vom J. 1303 schenkt der Priester Theodorikus Kranz dem Kloster Frauenroth sein Allod zu Oerlebach unter der Bedingung, daß das Kloster nach seinem Tode seiner Schwester Adelheid von Gelnhausen, die er eine noch überlebende Beguine zu Münnerstadt nennt, jährlich 4 Malter Korn von diesem Gute verabreichen solle [167]. Diese Urkunde spricht gleichfalls für eine Beginasia zu Münnerstadt, läßt aber auch entnehmen, daß schon zu jener Zeit dieselbe dem Verfalle nahe war, indem nur noch eine Beguine am Leben war; und da in späteren Urkunden von einer Beguinenanstalt zu Münnerstadt keine Erwähnung mehr geschieht, so ist es höchst wahrscheinlich, daß nach dem Ableben derselben das Beguinen-Institut zu Münnerstadt erlosch, und die Wohnung und das etwaige Vermögen desselben von der städtischen Behörde einer Armen- und Krankenpflege zugewendet wurde.

---

166) Urk. IV.

167) Archiv d. hist. Vereins für Unterfranken. B. IX. 1. Heft. S. 119. Urk. XII. S. 144.

Was das ehemalige Nonnenkloster anbelangt, so sind die Nachrichten von demselben sehr spärlich auf uns gekommen. Nach der Urkunde vom J. 1284 [168]) bestand ein solches zu Münnerstadt; aber wir können weder die Zeit seiner Entstehung noch den Orden angeben, welchem es angehörte.

Nach der Sage war das Nonnenkloster in dem älteren Theile des jetzigen k. Landgerichtsgebäudes gewesen, und auch die Bauart im Erdgeschosse desselben läßt vermuthen, daß dessen Räumlichkeiten einst nicht einem gewöhnlichen und bürgerlichen, sondern einem klösterlichen Zwecke mögen gedient haben. Auch wurde im J. 1379 [169]) eine Straße zu Münnerstadt die Nonnengasse genannt.

Die in der Nähe des k. Landgerichtsgebäudes befindliche Marienkapelle, an welcher von dem Amtmann zu Münnerstadt, Peter v. Brunn, im J. 1418 ein Priester angestellt wurde, stand wahrscheinlich durch einen Gang mit dem Kloster in Verbindung und diente den Nonnen zugleich als Klosterkirche, in welcher sie dem Gottesdienste beiwohnten. Ich folgere dieses aus der Dekanatsrelation vom J. 1613, in welcher bei Beschreibung der Frauen- oder Stadtkapelle die Stelle vorkommt: „In der Mitte der Kirche ist ein hohes hölzernes Gitter, durch welches die Altäre von dem anderen Theile der Kirche separirt werden.“ Wozu diese Abschließung? Sie läßt sich wohl nur durch die Annahme erklären, daß der abgesonderte Raum unmittelbar vor den Altären von den Bewohnerinen des nahen Klosters, während der andere Theil der Kapelle, in welche von der Hauptstraße aus ein Eingang führt, von dem gläubigen Volke bei der Feier der hl. Messe oder anderer gottesdienstlichen Verrichtungen benutzt worden seyn mag.

---

[168]) Urk. IV.

[169]) Regest. boic. Vol. X. p. 35.

Im J. 1469 bestand das Frauenkloster noch; denn in demselben Jahre befreite die Gräfin Johannette von Henneberg und ihr Sohn, Graf Otto von Henneberg, dasselbe mit allen seinen Zugehörungen von aller Schatzung und Beschwerdniß [170]. In der Urkunde wird zwar das Kloster nur „Schwesternhaus" und seine Bewohnerinen „Schwestern" genannt; allein diese Benennung kommt in gleichzeitigen Urkunden öfters vor, und der Beisatz „in der Nunnengassen gelegen" beweist uns hinlänglich, daß in der Urkunde nur das ehemalige Nonnenkloster gemeint seyn könne, indem das noch jetzt zu Münnerstadt bestehende „Schwesternhaus" niemals in der Nonnengasse gelegen war, und Beguinen damals in Münnerstadt schon längst nicht mehr existirten [171].

Endlich will ich noch erwähnen, daß in einem Protokolle über die im J. 1587 zu Mergentheim gepflogenen Verhandlungen im Betreffe der Pfarrei-Dotation Münnerstadts eine Stelle vorkommt, welche die Existenz eines Frauenklosters zu Münnerstadt ausser allen Zweifel setzt; sie lautet: „es sey auch ein Nonnenkloster zu Münnerstadt, allda ist ein Priester (des teutschen Hauses) verbunden gewesen, einen Altar zu versehen."

Eine weitere Nachricht über das Nonnenkloster konnte ich nicht auffinden. Es ist möglich, daß es bis zu der Reformation und dem Bauernkriege bestanden, dann aber verfallen oder zerstört worden sey.

§ 28.

Das ehemalige Archidiakonat und Ruralkapitel Münnerstadt.

Das Bisthum Würzburg war in 10 Archidiakonate eingetheilt. Jedem einzelnen Bezirke stand ein Archidiakon vor,

---

170) Urk. XXVI.

171) Arch. d. hist. Ver. f. Unterfr. 9. B. 1. Heft. S. 96. u. ff.

welcher nach einem Statute vom J. 1384 nur aus der Mitte der Kanoniker an der Cathedralkirche genommen werden konnte. Derselbe visitirte die Pfarreien, führte die neuangestellten Geistlichen in ihre Aemter ein, hatte die Aufsicht über den äusseren Cultus und die Kirchengeräthschaften und übte in seinem Sprengel die äussere Gerichtsbarkeit in erster Instanz aus [172]. Das Institut der Archidiakone wurde später den Bischöfen lästig, und aufgehoben, weil sie Eingriffe in die bischöflichen und pfarrlichen Gerechtsame machten, willkührliche Besteuerungen den Kapitels-Geistlichen auferlegten, und sich allerlei Gelderpressungen, Erhöhungen der Taxen, Sporteln, u. s. w. erlaubten.

Das Archidiakonat Münnerstadt umfaßte nach einem vor dem Jahre 1455 gefertigten Synodalbuche [173] folgende Pfarreien, Vikarien, und Primissarien: Münnerstadt mit 2 Vikarien im Spital, der Vikarie S. Georgii, S. Elisabethæ und B. Mar. Virginis. Burglauer, Vikarie. Poppenlauer, Primissarie. Heustreu, Primissarie. Niederlauringen (Stadtlauringen), Primissarie. Masbach. Thundorf, Capella non confirmata. Wermerichshausen. Wenkheim. Rannungen. Kissingen mit der Marienkapelle und einer Primissarie. Nüdlingen (eine neue Kirche) und Primissarie. Aschach. Hausen, Capelle. Steinach. Neustadt a/S mit der Vikarie S. Barbarä, Corp. Christi, und einer Spitalvikarie. Salz, Vikarie, Capelle S. Viti. Bastheim. Hollstadt. Wülfershausen. Wollbach. Windshausen. Ebersbach. Lutter, Frühmesse. Breitenweg mit der Vikarie S. Jacobi et Urbani. Hellingen. Meilos. Königsberg mit der Vikarie Corp. Christi, Primissarie, Vikarie S. Burkardi, S. Jakobi. Rügheim. Münster. Wettringen. Aidhausen, Primissarie. Wetzhausen,

---

[172]) Dr. Müller. Kirchenlexikon. 2. B. S. 756.

[173]) B. Ord.-Archiv. Vergl. Ussermann. Episc. Wirceb. p. 28. Würdtwein. Subsid. diplom. T. V. p. 345.

Primissarie und Vikarie. Hofheim, Primissarie. Friesenhausen. Goßmannsdorf. Mechenried. Holzhausen bei Schweinfurt. Unfinden mit einer Primissarie. Brodbach, Schweinfurt mit 9 Vikarien. Theres. Forst. Schonungen. Marktsteinach mit einer Primissarie. Hausen. Gädheim. Kronungen. Kützberg. Geldersheim mit Primissarie. Euerbach. Maibach. Pfersdorf. Waldsachsen, Primissarie. Ebern mit 4 Vikarien. Rentweinsdorf, Capelle. Rauencck. Jessendorf. Burgbreitbach, mit Primissarie. Schweinshaupten. Forberg. Emershausen. Altenstein, Primissarie, und Vikarie Corp. Christi. Lichtenstein. Merzbach. Stein. Banz. Watzendorf. Greitz. Zeulen, Primissarie. Schney, Primissarie. Buch. Brunn. Düringstadt. Mürsbach. Rattelsdorf. Baunach mit Primissarie.

Der Sitz dieses weitschichtigen Archidiakonates war zuerst in Schweinfurt, wurde aber in der Folge nach Münnerstadt verlegt. Nach einer Urkunde vom J. 1331, nach welcher Bischof Wolfram von Grumbach jenen, welche das Capitel besuchten, einen Ablaß verlieh [174]), wurden damals die alljährlichen Versammlungen der Capitelsgeistlichkeit nicht mehr zu Schweinfurt, sondern zu Münnerstadt abgehalten. A° 1429 bestättigte Bischof Johann II. die Transferirung des Archidiakonatsitzes. Der Grund, warum die Bischöfe die Feier und den Sitz des Capitels nach Münnerstadt verlegten, mag der gewesen seyn, weil einer Seits Münnerstadt mehr im Mittelpunkte des Archidiakonates gelegen, und sonach die Reise dahin für die das Capitel besuchenden Geistlichen bequemer war, und weil anderer Seits Münnerstadt zur Aufnahme vieler Fremden große Räumlichkeiten und Bequemlichkeit mag dargeboten haben, indem es in der genannten Urkunde heißt: „. . . Münnerstadt ob ejus capacitatem, personarum commoditatem specialiter sit electum“ [175]).

---

[174]) B Ord.-Arch. Tom. V. f. 185. b.

[175]) Diese Stelle spricht für die allgemein verbreitete Sage, daß Münnerstadt in älterer Zeit von größerem Umfange gewesen sey. S. 5.

Im J. 1297 bekleidete die Würde eines Vorstandes des Münnerstädter Archidiakonats Leopold von Weltingen [176]); im J. 1387 Heinrich Graf von Schwarzburg [177]); 1402 Burkard von Seckendorf [178]); 1421 Theodorikus von Giech [179]), und 1429 Diether von Bemquen [180]), welche sämmtlich Canoniker des Domstiftes zu Würzburg waren.

Die jährlichen Versammlungen [181]) begannen in der Regel am Montage nach dem Frohnleichnamsfeste mit einer

---

176) B. Ord.-Archiv. Tom. V. f. 185.

177) Ebendaselbst f. 181. b.

178) B. Ord.-Archiv. Capitulum Münnerst.

179) Ebendaselbst. Tom. V. f. 175.

180) Ebendaselbst. Capit. Münnerst.

181) Auf dem am 27. Mai des Jahres 1421 im teutschen Hause zu Münnerstadt abgehaltenen Kapitel waren folgende Geistlichen anwesend:

1. Hermann Fuldisch, Dechant des Capitels und plebanus zu Wetzhausen.
2. Joh. Fuller, vicepleb. in Neuenstadt prope Salzburg.
3. Joh. Stürmer, pleb. in Hollstadt.
4. Heinrich Tilger, pleb. in Marktsteinach.
5. Joh. Hallant, pleb. in Geldersheim.
6. Conrad Marolt, pleb. in Königsberg.
7. Conrad Hartz, vicepleb. in Wölffrichshausen.
8. Henricus Monch, pleb. in Ascha.
9. Gerhard Zentgraf Altarista Altaris s. crucis in Münnerstadt.
10. Joh. Knecht, in Rügheim.
11. Conrad Richenbach, in Türingstat vicepleb.
12. Joh. Graf in Ratersdorf (Rattelsdorf) pleb.
13. Herrmann dict. Blaben in Mechrid pleb.
14. Henricus Meollmul, vic. hosp. in Swinfurt.
15. Joh. Strenzner, Capellanus in Rünpisdorf (Rentweinsdorf) vicepleb. in Ebern.
16. Joh. Burcart, pleb. in Holzhausen.
17. Herm. Kune, altarista in Swinfurt.
18. Walter Schluchter, vicepleb. in Wollbach.
19. Hen. Fink, pleb. in Rannungen.
20. Hyringus Kym, vic. altaris S. Georgii in Münnerstadt.

feierlichen Vesper. Am folgenden Tage wurde in früher Morgenstunde die Matutin gebetet, dann Prozession und das Hochamt gehalten, und das heilige Meßopfer für die Abgestorbenen dargebracht. Nicht nur die Priester sondern auch viele Laien wohnten diesen gottesdienstlichen Uebungen bei und suchten die von den Bischöfen verliehenen Abläße zu gewinnen. Gerade der zahlreiche Besuch der jedesmaligen Capitelsfeier von Seite des Volkes aus der Nähe und Ferne war die Veranlassung, daß man dem herbeiströmenden Volke neben der Befriedigung seiner geistigen Bedürfnisse auch Gelegenheit gab, sich mit dem Nöthigen für leibliche und häusliche Bedürfnisse versehen zu können. Zu dem Ende gestatteten Bischof Johann von Brunn und Graf Ge=

---

21. Joh. Henlin, pleb. in Unsinden.
22. Petrus Auge, pleb. in Bastheim.
23. Apilo Straffenhuser, pleb. in Forst.
24. Paulus Schöpfle, pleb. in Schonungen.
25. Joh. Frenz. primiss. in Nütlingen vicepleb. in Steina.
26. Wigand Warmut, primiss.
27. Hartungus Truchseß, primiss. in Wetzhausen.
28 Petrus de Wermerighusen vic. in monasterio Husen.
29. Henricus Dyeboli, vicepleb. in Banz.
30. Joh. Schade, pleb. in Hofheim.
31. Henricus Winfurt, vicepleb. in Proppach.
32. Otto Lunlein, pleb. in Greutz.
33. Albertus Tylger, pleb. in Holzhausen.
34. Joh. Derner, pleb. in Wenghem.
35 Caspar Fridelschen, vicepleb. in Werberghusen.
36. Leonardus Koler, primiss. in Nidderluringen (Stadtlauringen.).
37. Joh. Gauch, pleb. in Brina (Brunn.)
38. Joh. Hanberg, pleb. in Wetrungen, auch Definitor des Capitels.
39. Joh. Volmer, vic. in Ebern.
40. Marquardus Brunhardi, vic. in Baunach.
41. Henricus Zimmermann. vicepleb. in Swinshaupten.
42. Joh. Seßlach, vicepleb. in Pfarrweisach.
43. Joh. Frankenbren, primiss. in Kissinge.
44. Joh. Dellich, vicepleb. in Kissinge.

org von Henneberg laut einer Urkunde vom J. 1435 [182]) auf Ansuchen des Bürgermeisters und Rathes zur Zeit der Abhaltung des Capitels zu Münnerstadt zugleich die Abhaltung eines großen drei Tage dauernden Marktes, gewährten jedem Besucher desselben ein sicheres Geleite, und ließen an diesen drei Tagen jede Waare zollfrei einpassiren.

Im J. 1460 gab Bischof Johann III. dem Ruralkapitel Münnerstadt besondere Statuten [183]), welche die nöthigen Vorschriften und Bestimmungen über die Hinterlassenschaft und Testamente der Geistlichen, denen schon Bischof Gerhard 1387 erlaubt hatte, über ihren Nachlaß letztwillige Verfügungen zu treffen, dann über die Bewirthschaftung der Pfründegüter, über die verschiedenen Zins- und Zehntgefälle, Pfründehäuser, Pfarrei-Ratum, Abhaltung des alljährlichen Capitels sowie über die Wahlen der Vorstände u. dgl. enthielten. Bischof Julius bestätigte dieselben am 25. Juni 1574, und auf seinen Befehl berief der Dechant und Pfarrer M. Valentin Leucht zu Neustadt a/S. sämmtliche Capitels-Geistlichen auf den 12. April 1584 dahin, um ihnen die Capitels-Statuten zu publiziren.

Im J. 1524 wurden von dem Bischofe Conrad von Thüngen die östlich gelegenen Pfarreien von dem Kapitel Münnerstadt getrennt, und daraus das Kapitel Ebern errichtet. Die Grenze der beiden Capitel bildete die Baunach.

Die Lehre Luthers fand bald Eingang in viele Pfarreien des Capitels Münnerstadt, und die Geistlichen, welche derselben huldigten, weigerten sich, der jährlichen Abhaltung des Capitels, wie es bisher Sitte gewesen, beizuwohnen. Johannes von Guttenberg, Dekan der Cathedralkirche zu Würzburg und Generalvikar des Bischofs Conrad, sah sich daher veranlaßt, den Dechant, die Pfarrer und Benefiziaten

---

[182]) Urk. XXIV.

[183]) Antiq. Münnerst. f. 110.

des Ruralkapitels im Mai 1534 zum fleißigen Besuche des Capitels aufzufordern, und bedrohte die säumigen Geistlichen, welche er „Rebellen und Ungehorsame" nannte, mit der Exkommunikation und einer Strafe von 30 fl. in Gold, wenn sie seinem Befehle nicht nachkommen würden.

Allein es blieb nur bei diesen Drohungen; die Reformation griff immer weiter um sich; die Bürgerschaft Münnerstadts fiel vom kathol. Glauben ab, und die jährliche Celebration des Capitels konnte nicht mehr daselbst abgehalten werden. Sie fand nun zu Kissingen statt [184]); und erst gegen das Ende des XVI. Jahrhunderts wurde sie wieder am alten Sitze des Ruralkapitels zu Münnerstadt, deren Bewohner zur katholischen Kirche zurückgekehrt waren, in herkömmlicher Weise begangen.

In der Folge besonders gegen die Mitte des XVIII. Jahrhunderts wurde dieses Priesterfest mit immer wenigerer Theilnahme abgehalten; die Geistlichen fanden sich seltener ein, und die Gläubigen benutzten nicht mehr die Gelegenheit, die mit dieser Feier verbundenen Abläße zu gewinnen.

Im J. 1766 wurde die Anordnung getroffen, nur alle drei Jahre das Capitel zu feiern; später wurde auch diese Anordnung nicht strenge eingehalten, und in der neuesten Zeit sind an die Stelle der ehemaligen Capitelsversammlungen die Pastoral-Conferenzen getreten, welche jährlich in den einzelnen Dekanatsbezirken unter der Leitung des Dechants abgehalten werden.

Im J. 1807 gehörten folgende Pfarreien mit 41,945 Seelen zum Ruralkapitel Münnerstadt: Aidhausen. Altenmünster. Arnshausen. Bastheim. Birnfeld. Brend. Burkardroth. Burglauer. Ebertshausen. Ebersbach. Ebenhausen. Forst. Gädheim. Großwenkheim. Geldersheim. Happertshausen.

[184]) S. §. 29.

hausen. Hesselbach. Heustreu. Hollstadt. Kissingen. Kronungen. Marktsteinach. Maibach. Mechenried. Münnerstadt. Neustadt. Nüdlingen. Niederlauer. Obertheres. Pfersdorf. Poppenlauer. Premich. Rannungen. Saal. Salz. Schonungen. Seubrigshausen. Stadtlauringen. Stangenroth. Steinach. Stralsbach. Thundorf. Unsleben. Waldaschach. Waldfenster. Wermerichshausen. Wollbach. Wülfershausen.

Im J. 1810 verlor Münnerstadt, wo vier Jahrhunderte lang der Sitz des Dekanates gewesen, diese Auszeichnung, und es wurden aus den zu seinem Capitel gehörigen Pfarreien die drei Dekanate, Neustadt a/S., Kissingen und Stadtlauringen gebildet.

§ 29.

Julius Antireformation zu Münnerstadt.

Die Lehre des sächs'schen Reformators drang rasch in die oberen Stiftslande ein, und breitete sich immer weiter in Franken aus. Sie ward von Vielen freudig begrüßt und fand eine willige Aufnahme. Der Adel und die Fürsten begünstigten dieselbe. Die der katholischen Kirche noch treuen Priester wurden von ihren Pfarrstellen verjagt, und diese von lutherischen Eindringlingen besetzt.

Graf Georg Ernst von Henneberg, der letzte Sprosse der gefürsteten Grafen von Henneberg († 1583), fiel vom katholischen Glauben ab [185], und wurde der eifrigste Beförderer der lutherischen Sache. Im Bisthume Würzburg hatten die Grafen von Henneberg auf mehr als 30 Pfarreien das Präsentationsrecht, welche sie nun mit lutherischen Predigern bestellten. Behauptete ein oder der andere katholische Geistliche sich noch im Besitze einer Kirchenpfründe, so

[185]) Anno 1544 bekannte er sich öffentlich zur Augsburger Confession. Weinrich's Henneberg. Kirch- und Schulen-Saat. S. 273.

ließ Graf Georg Ernst demselben den strengsten Befehl zukommen, in einer Frist von 14 Tagen die Pfarrstelle zu verlassen, indem er die Ausübung des katholischen Cultus, den er einen „unzählbaren abgöttischen Mißbrauch" nannte, nicht länger dulden werde [186]. Auf die Pfarrei Niederlauer wieß er im J. 1559 einen Prädikanten an [187], und schrieb zugleich an den Abt Johann von Bildhausen, ihm die Pfarreigefälle und auch einen Theil des Zehntes zu überlassen. Im gleichem Geiste und mit gleicher Strenge verfuhren die anderen protestantischen Fürsten und Großen. Wir sehen gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts in den henneberg'schen Ländern, in den Grafschaften Castell, Limburg, Wertheim, in dem ansbach'schen, hohenlohischen und würtemberg'schen Gebiete, in verschiedenen ritterschaftlichen Orten, und in den Reichs- und anderen Städten viele Pfarreien, die zur Diözese Würzburg gehörten, sich aber von der bischöflichen Jurisdiction losgerissen hatten, und unter dem Schutze protestantischer Fürsten mit Anhängern der neuen Lehre besetzt worden waren.

Zu Münnerstadt fand die Lehre des Martin Luthers frühzeitig Anklang und Aufnahme. Sylvester von Schaumberg, Burggraf zu Thundorf, und vom J. 1526 bis zu seinem Todesjahre 1534 Amtmann zu Münnerstadt, trug unstreitig zur Verbreitung derselben vieles bei, obwohl er in

---

186) B. Ord.-Arch. Erlaß des Grafen Georg Ernst von Henneberg an den Pfarrer von Friedelhausen vom J. 1545

187) M. Andreas Mergiletus (Mergelet) geboren zu Mellrichstadt den 17. Dez. 1539 erhielt am 28. Oktober 1568 die Pfarrei Niederlauer, die er aber im J. 1589 auf Befehl des B. Julius verlassen mußte. Er war ein vortrefflicher Dichter, und sein Landsmann und vertrautester Freund, Paulus Melissus Schedius, hat ihn 1580 zum Poeten gekrönt. Er starb als Pfarrer zu Mühlfeld am 20. März 1606. Kraus. Hildburghaus. Kirchen-, Schul- und Landeshistorie. IV. Thl. S. 336.

die Hände seines Bischofs das Gelöbniß abgelegt hatte, die fürstlichen Gerechtsame auch in geistlichen Dingen zu handhaben [188]).

Doch scheint die Mehrzahl der Einwohner Münnerstadts um diese Zeit der katholischen Kirche noch treu gewesen zu seyn; denn in einer Eingabe vom J. 1533 an den Bischof Conrad von Thüngen bringen Bürgermeister und Rath die Klagen gegen den damaligen Commenthur, Wolfgang von Rosenberg, vor, daß von demselben und dem teutschen Hause weder die heil. Messe in der S. Georgenkapelle vor der Stadt, weder die Messe und Stiftungen in der Allerheiligen-Capelle auf dem Kirchhofe, noch andere gestiftete Messen und Jahrtäge gehalten, und die Almosen-Spenden gleichfalls nicht vertheilt würden. Im J. 1539 wiederholen sie ihre Klagen und bitten um Abhilfe, und lassen unter anderm auch vorkommen, daß sie fast aller pfarrlichen Seelsorge entbehren müßten, indem sich nur noch ein einziger Priester, und zwar ein alter und gebrechlicher Mann, der die heil. Sakramente spenden müsse, im teutschen Hause befände, wo doch früher 7 bis 8 Priester vorhanden gewesen wären. Ihr Pfarrer, der die Liebe und das Vertrauen der Bürgerschaft genossen, habe sich in den unruhigen Zeiten entfernt, ihre Pfarrei wäre erledigt und sie bäten inständigst, einen „geschickten Pfarrherrn und Prediger" nach Münnerstadt abzuordnen, der seine Schuldigkeit thue, und den Stiftungen mit „Messehalten, Singen, Predigen, Lesen und anderem, wie es sich zu thun gebürt" nachlebe [189]).

Diese Eingabe, an den Bischof von Würzburg gerichtet, mit der Bitte, einen Pfarrer nach Münnerstadt zu senden,

---

[188]) Vrgl. S. 97. N. 5. Auch bemerke ich hier, daß S. 32 das Sterbejahr des Sylvester von Schaumberg irrig angegeben ist, statt 1531 soll es heißen: 1534.

[189]) Antiq. Münnerst. f. 73 et 74.

der die bisher vernachläßigten Stiftungen ihrer ursprünglichen Fundation gemäß besorge, beweist uns hinlänglich, daß wenigstens die Mehrzahl der Stadtbewohner dem katholischen Glauben noch anhing.

Allein der Bischof Conrad war bei allem apostolischen Eifer in jenen wirren und bedrängnißvollen Zeiten ausser Stand, die Pfarrei mit einem katholischen Priester zu besetzen.

Die Heerde blieb ohne Hirten, und gerade dieses mußte die Perversion der Bürger Münnerstadts sehr begünstigen. Aus einem Berichte vom J. 1549 [190]), in welchem die Mängel und Gebrechen der geistlichen Jurisdiktion im Hochstifte Würzburg bezeichnet sind, geht hervor, daß sich damals die kirchlichen Verhältnisse in Münnerstadt in einem sehr traurigen Zustande befunden haben. In demselben heißt es unter anderm: „Dieweil die Grafen von Henneberg im weltlichen Regiment halb Obrigkeit allda haben, vermeinen sie, ihnen gebühre auch in der Geistlichkeit halb Regiment, und geschieht also von beider Obrigkeit Spaltung in der christlichen Religion. Und wie man sagt, dieweil im Augustinerkloster allda vor Jahren kein Mensch mehr gewesen, sind durch beide Herrschaften die Kleinodien, Kirchenschmuck und Ornat des Klosters in einen Thurm verschlossen worden und sollen noch verschlossen seyn.

Und wann der Ordinarius von den Geistlichen Steuer fordert, so will der Graf auch soviel haben. Und es geschieht durch den henneberg'schen Amtmann, daß verdächtige Prediger gehalten werden, wie denn jetzt ein Augustiner=

---

[190]) B. Ord.=Archiv. Diese berichtliche Anzeige wurde den würzburg'schen Abgeordneten zum Provinzial=Capitel zu Mainz, nemlich dem Weihbischofe Georg Flach, dem Domdechant Friederich von Wirsberg und dem Stifthauger Chorherrn Armprat, mitgegeben, allein vorzutragen unterlassen. (A. Schlimbachs Manuscript.)

mönch daselbst großen Zulauf habe. Auf die sich daselbst befindlichen Vikarien werde Niemand präsentirt, aber der Rath beziehe die Gefälle derselben."

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß von der Stadt Schweinfurt aus, welche am Frohnleichnamsfeste des Jahres 1541 ihren Abfall von der katholischen Kirche erklärt hatte, die eben erwähnten Prediger nach Münnerstadt kamen, und daselbst ihre Thätigkeit entfalteten, das Pabstthum abzuschaffen und die reine evangelische Lehre in Gang zu bringen. Im Jahre 1555 scheint es ihnen gelungen gewesen zu seyn; denn in diesem Jahre wurde der Diakon Laurentius Heunikus von Münnerstadt wieder nach Schweinfurt zurückberufen.

Die Grafen von Stollberg, welche im J. 1549 das letzte Viertheil von Münnerstadt erhielten, begünstigten den Protestantismus, zu welchem sie sich bekannten, in ihrem neuerworbenen Besitzthume auf die kräftigste Weise, und so war es ein Leichtes, daß nun die lutherischen Prediger in Münnerstadts Mauern einzogen und die katholische Pfarrkirche zur heiligen Magdalena in Besitz nahmen. In einem alten Manuscripte lese ich: ab A° 1556 parochi lutherani intrusi sunt.

Bei dem Regierungsantritte des Fürstbischofes Julius waren die meisten Pfarreien des Ruralkapitels Münnerstadt, welches damals 54 Pfarreien und mehr als 60 Vikarien zählte, bald mehr bald weniger von der neuen Lehre angesteckt, und mit ihren Seelsorgern von der katholischen Kirche abgefallen. Bei dem im J. 1574 zu Kissingen abgehaltenen Capitel waren 23 Geistliche gegenwärtig, von denen leider! nur zwei als noch katholisch — „Sacerdotes sinceri et adhuc catholici" — bezeichnet werden konnten. Wie tief der Protestantismus in die einzelnen Pfarreien gedrungen, und wie schwer es hielt, denselben zu verdrängen, und den katholischen Glauben wieder einzuführen, beweisen die

geringen Erfolge, welche das Bekehrungsgeschäft des Bischofs in den ersten 10 Jahren seiner Regierung hatte. Im J. 1580 waren im Capitel Münnerstadt 24 Pfarreien und 38 Vikarien [191]) mit lutherischen Predigern besetzt; die übrigen 30 Pfarreien, in deren Besitze katholische Priester sich behaupteten, bestanden aus Katholiken und Protestanten, wovon letztere meistens die Mehrzahl bildeten, und erst nach Verlauf mehrerer Jahre für die katholische Kirche gewonnen werden konnten. Wie schwierig auch das Unternehmen war, die abgefallenen Unterthanen in den Schoos der Kirche zurückzuführen; Julius fühlte sich als Bischof seiner Diözese in seinem Gewissen heiligst hiezu verbunden, und ließ sich auch durch keine Hindernisse abschrecken, das Ziel seiner heißen Wünsche und Gebete — die Wiederherstellung des katholischen Glaubens in seinem Bisthume zu erreichen. Er sah in den Missionen ein kräftiges Mittel, das irrgeleitete und unwissende Volk mit den ächten Grundsätzen der katholischen Wahrheiten und der christlichen Moral bekannt zu machen; den Sünder zu erschüttern, zur Selbsterkenntniß zu bringen und zu Gott zurückzuführen. Er ließ daher Missionen besonders in der hl. Osterzeit in den einzelnen Aemtern seines Hochstiftes theils durch Jesuiten und theils durch an=

---

[191]) Nach einem — aber nicht genauen — Verzeichnisse waren es folgende Pfarreien und Vikarien: 1. Maßbach, primiss. ibid. et vicaria in Castro, Poppenlauer primiss., Hausen, Thundorf; 2. Wenkheim; 3. Findelberg; 4. Geenrodt; 5. Ebertshausen, Windthausen primiss.; 6. Breitenweg mit zwei Vikarien; 7. Hellingen, vic. ibid.; 8. Rügheim, vic. ibid.; 9. Königsberg mit 8 Vikarien; 10. Nassach, Wunfriedt; Birnfeld, fil. von Wettringen; 11. Meilos; 12. Friesenhausen; 13. Wetzhausen mit 3 Vik.; 14. Holzhausen; 15. Unfinden, primiss. ibid.; 16. Schweinfurt mit 12 Vik.; 17. Forst; 18. Schonungen; 19. Hausen; 20. Greßhausen; 21. Gädheim, Ottendorf, primiss.; 22. Marktsteinach; 23. Kronungen, Kützberg primiss. und 24. Euerbach. — Manche dieser Ortschaften nahmen in der Folge den katholischen Glauben wieder an.

dere glaubenseifrige Priester abhalten, und konnte alljährlich die freudige Wahrnehmung machen, daß das Institut katholischer Missionen in seinen großen Bestrebungen segensvoll wirkte. Sein Hauptaugenmerk war ferner dahin gerichtet, sich einen tüchtigen Clerus zu schaffen, der mit Eifer und Liebe der Seelsorge oblag, und es als dringendes Bedürfniß der Zeit, als das Eine, was Noth thut — anerkannte, nicht nur die kathol. Wahrheiten im Hause des Herrn zu verkünden, und die hl. Sakramente nach kathol. Ritus zu spenden, sondern auch durch einen sittenreinen Lebenswandel und eine ungezierte Frömmigkeit die erhabenen Lehren, die sein Mund verkündete, zu bestättigen, und so durch sein Beispiel das Volk zu unterrichten, zu bekehren, zu erbauen und im Glauben zu befestigen. Zur Heranbildung eines solchen Seelsorge-Clerus hatte Julius in seiner Haupt- und Residenzstadt Würzburg das Kilianeum errichtet und reichlich dotirt; aber er vergaß auch nicht jene Priester, welche in der Seelsorge standen, und theilweise den unserem katholischen Glauben feindlichen Grundsätzen anhingen, oder einen der kirchlichen Zucht und Disciplin widerstrebenden Lebenswandel führten, für die katholische Wahrheit wieder zu gewinnen, und für ihren heiligen Beruf zu begeistern. Er belehrte, mahnte, warnte; und wenn seine väterlichen Mahnungen ohne Erfolg blieben, dann schritt er unnachsichtlich gegen die Ungehorsamen ein, und entsetzte sie ihrer Pfründen.

Mittelst der jährlichen Capitelsversammlungen der Geistlichen strebte Julius die in Verfall gekommene Kirchenzucht wieder herzustellen und kräftig zu handhaben. Aus der Mitte seines geistlichen Rathes entsendete er die Männer, welche in den einzelnen Dekanaten diese Art Priester-Exerzitien zu leiten hatten. Für das Ruralkapitel Münnerstadt wurden diese Versammlungen zu Kissingen, dem damaligen Sitze des Dekans, abgehalten; im J. 1574 leitete dieselben der Fiskal Georg Schweickard, der heil. Schrift

Lic., Prediger und Chorherr zu Stift Haug; im J. 1575 Dr. Joachim Typotius, Chorherr zum Neuenmünster und Fiskal Johann Dentzer; im J. 1576 wurden wieder Georg Schweickard und Fiskal Denzer; 1579 Dr. Typotius und der Canonikus zu Haug Fiskol Dr. Urban Renninsfeld, und 1584 der bischöfl. Caplan Euchar Sang und der vorgenannte Fiskal mit der Abhaltung derselben beauftragt. Vielleicht wird es manchem nicht uninteressant seyn, den Gang dieser geistlichen Uebungen kennen zu lernen. Am Vorabende begaben sich die bischöflichen Abgeordneten mit dem versammelten Clerus in die festlich geschmückte Pfarrkirche und sangen die Vesper de Festo Corp. Christi. Nach Beendigung derselben und des Complet war Umgang um die Kirche, und hierauf ward die Vesper pro defunctis abgehalten. Nach derselben versammelten sich die Priester vor dem bischöfl. Commissär, der an sie eine Anrede über den Zweck dieser jährlichen Versammlungen hielt, ihnen die Art und Weise, denselben beizuwohnen, zeigte, und sie in einer kräftigen Sprache ermahnte, ihres hohen Berufes stets eingedenk zu seyn und sich eines ächten priesterlichen Wandels zu befleißen. Zugleich wurden sie ermahnt, sich zur heil. Beicht vorzubereiten, und mit der Gottesdienstordnung für den folgenden Tag bekannt gemacht.

Am Dienstag Morgens 4 Uhr riefen die Glocken zur Matutin in die Kirche; nach derselben hatte jeder seine Beicht abzulegen; dann wurde das officium nebst Prim, Terz und Sext gebetet, und hierauf eine feierliche Prozession, an welcher das Volk zahlreich Antheil nahm, mit dem hochwürdigsten Gute unter Absingung der 4 Evangelien um die Stadt abgehalten. Die Prozession, als sie bei der Frauenkapelle ausserhalb des Städtchens ankam, wurde in dieselbe geführt, allda ein Hochamt mit einer Predigt „von den Pflichten der Priester" abgehalten, und nach geendigtem officium pro defunctis dieselbe in die Pfarrkirche zurückge-

geleitet. Beim Eintritte in dieselbe ward der ambrosianische Hymnus „Te Deum laudamus" angestimmt, noch ein feierliches Hochamt de festo Corp. Christi celebrirt, und mit Absingung der Non die kirchliche Feierlichkeit, welche bis 12 Uhr währte, geschlossen. Nach derselben begab man sich in den Pfarrhof, wo den Capitelsgeistlichen das katholische Glaubensbekenntniß (professio fidei catholicæ) abgenommen, und sie aufgefordert wurden, dem bischöflichen Mandate bezüglich der Religions- und Glaubens-Sachen strengen Gehorsam zu leisten. Ueber das Betragen eines jeden einzelnen Geistlichen, über seine Lehrweise und Amtsführuug wurden von dem bischöfl. Commissär genaue Umfragen gehalten und nach Befund derselben die nothwendigen Belehrungen und Ermahnungen ertheilt, die Fehler gerügt, und den Unfolgsamen mit Entlassung von ihren Pfarrstellen gedroht. Eine lateinische Anrede, in welcher der Abgeordnete die versammelten Priester an ihren hl. Stand und göttlichen Beruf nochmals erinnerte, sie zu einem ehrbaren und priesterlichen Lebenswandel, zur fleißigen und treuen Versehung der Seelsorge, zur Andacht, zum Gebete, zur eifrigen Verrichtung des vorgeschriebenen Gottesdienstes und Reinlichhaltung des Kirchenornates 2c., nochmals aufmahnte, beschloß die frommen Uebungen.

Im J. 1570 finden wir noch einen katholischen Caplan, den Priester Joh. Höfflein, zu Münnerstadt, was uns zu dem Schlusse berechtigen dürfte, daß wenigstens noch einige Bewohner Münnerstadts dem katholischen Glauben treu geblieben. Nach der Relation über das am 19. Juli 1575 zu Kissingen abgehaltene Kapitel waren es nebst dem Commenthur des teutschen Hauses noch vier Personen, welche dem katholischen Glauben treu geblieben und zur österlichen Zeit die hl. Sakramente empfangen hatten. Unterm 4. Juli 1570 wurde Höfflein auf die Pfarrei Rüdlingen befördert; machte sich jedoch verbindlich, in der Woche mehrere Male

nach Münnerstadt zu gehen, und nachzusehen, ob der lutherische Prediger — den er in seinem Berichte „Caplan" nennt — keine Neuerungen anfange.

M. Albertus Murder wurde nach ihm zum Pfarrer von Münnerstadt ernannt. Das Jahr und den Tag seiner Anstellung kann ich aus Mangel urkundlicher Nachweise nicht angeben, jedoch war er einer Dekretur der geistlichen Regierungs-Canzlei zufolge am 3. Mai 1572 schon längere Zeit in seinem Amte. Derselbe wurde durch eine von Würzburg aus nach Münnerstadt entsendete fürstbischöfliche Commission in Gegenwart des Commenthurs des teutschen Hauses dem Bürgermeister und Rathe feierlich als Pfarrer vorgestellt, dann in die Stadtpfarrkirche eingeführt, um von dem Altare und dem Predigtstuhl Posseß zu nehmen, und ihm hierauf der Pfarrhof und Schlüssel hiezu übergeben. Zur Erhöhung dieser feierlichen Installation kam der Provinzial der Carmeliten von dem nahgelegenen Neustadt herbei, und über den ganzen Akt wurde ein Notariats-Instrument aufgenommen. Die würzburgischen Abgeordneten überbrachten zugleich dem Rathe und dem Amtskeller den fürstlichen Befehl, dem neuen Pfarrer jeden Schutz zu gewähren. Nach der Instruktion, welche ihm von der geistlichen Oberbehörde mitgetheilt worden, sollte er das Wort Gottes in aller Demuth verkünden, sich nicht in Disputationen einlassen, bei Auslegung des Evangeliums verbleiben, und die heiligen Sakramente nach dem a l t e n, r e c h t e n, w a h r e n, l a n g h e r g e b r a c h t e n u n d a l l g e m e i n e n c h r i s t l i c h e n u n d k a t h o l i s c h e n G e b r a u c h e administriren. Auch sollte er das Amt der hl. Messe nicht unterlassen, und dasselbe an Sonn- und Feiertagen auf dem hohen Altare abhalten [192]. Wollte er unter der Woche

---

[192]) Bei dieser Stelle ist im Concepte der Instruktion am Rande von einer andern Hand, welche wohl die des Bischofs Friedrich von Wirsberg seyn dürfte, die Bemerkung gemacht: „das soll er noch eine

celebriren, so habe dieses von ihm in der Klosterkirche zu geschehen. Dem Kirchner wurde der ernstgemessene Befehl ertheilt, den Pfarrer sowohl bei der Verrichtung des heil. Meßopfers als auch bei sonstigen kirchlichen Funktionen zu bedienen, und dem lutherischen Caplane bedeutet, den neuaufgestellten Pfarrer in seinen amtlichen Verrichtungen nicht zu molestiren und zu hindern, sondern vielmehr seinem Befehle nachzukommen, und ihm die Kanzel und den Hochaltar zu überlassen. Der Teutsch-Ordens-Commenthur nahm den Pfarrer Albertus Murder freundlich auf, verabfolgte ihm die Kost und als Besoldung jährlich 80 fl. an Geld.

So hatte Bischof Friedrich von Wirsberg die Pfarrei Münnerstadt mit einem katholischen Geistlichen besetzt, aber den protestantischen Prediger allda vermochte er nicht zu entfernen, und mußte es geschehen lassen, daß die kathol. Pfarrkirche auch den Protestanten zur Ausübung ihres Cultus überlassen blieb. Nach der Anordnung des bischöfl. Commissärs, Dr. Schweickard, hatte der katholische Geistliche früh von 7—9 Uhr und der lutherische Prediger von 9—11 Uhr den Gottesdienst abzuhalten. Die Bürgerschaft war mit diesen Anordnungen zufrieden, gewiß aus keinem andern Grunde, als weil der neue kathol. Pfarrer sich der Verrichtung des heil. Meßopfers noch enthielt, und seinen Gottesdienst nur auf seine Kanzelvorträge beschränkte, und sich auf diese Weise dem protestantischen Cultus akkomodirte.

Uebrigens wurde der katholische Gottesdienst wenig oder gar nicht besucht, und die katholischen Feier- und Festtage nicht gehalten. Bischof Friedrich ließ daher durch den neuaufgestellten katholischen Pfarrer Murder die Bürger zu Münnerstadt zur Heilighaltung der kathol. Festtage ermahnen, und sagte im Eingange seines deßfallsigen Mandates: „er

---

Zeitlang einstellen, und zuvor von solchem Sacrificio einen guten Grund setzen."

habe mit ganz ungnädigem Gemüth schmerzlich vernommen, wie daß sich die Pfarrkinder in vielen Artikeln der wahren katholischen, apostolischen und alleinseligmachenden Religion zuwider, verhielten, und Ihm als ihren obersten Hirten und Seelsorger in Glaubens-Sachen sich ungehorsam und widerspenstig erzeigten, indem sie in ihrer neuen sektischen widerwärtigen Lehre so verblend und verirrt wären, daß sie sogar die gebotenen Feiertage und Feste, weder feiern, fasten noch heiligen." Er erklärt ihnen dann weitläufig aus dem alten und neuen Testamente und den Aussprüchen der h. Kirchenväter, daß die Sonn- und Festtags-Feier ein Gebot Gottes sey, und fordert sie auf, dasselbe heiligst zu halten.

Am Schlusse des Mandates bemerkt B. Friedrich von Wirsberg, daß es sein bischöfliches Amt erfordere, soviel als möglich die Spaltungen und irrigen Lehren bei den ihm anvertrauten Schäflein abzustellen, und dahin zu arbeiten, daß die rechte, wahre, katholische und apostolische Religion gepflanzt und erhalten werde. Er beauftrage daher den Pfarrer zu Münnerstadt, dieses sein Mandat von der Kanzel zu verkünden, die Unterthanen im rechten wahren katholischen Glauben zu unterweisen und zu belehren, und sie anzuhalten, die von der christlichen Kirche eingesetzten Festtage „zu feiern und zu heiligen."

Allein das Gebot des Bischofes fand keinen Gehorsam; die Grafen von Stollberg widersetzten sich der bischöflichen Anordnung und gaben sich alle Mühe, dem Wirken des kathol. Pfarrers Hindernisse zu machen, und denselben von seiner Stelle zu verdrängen. Sie nahmen das Vergebungsrecht der Pfarrei in Anspruch und brachten sogar, da ihnen der Bischof dasselbe nicht zugestehen konnte, ihre dießfallsigen Klagen bei dem Kaiser Maximilian an, der sie durch seine Reichshofs-Canzlei unterm 22. Febr. 1572 an das ordentliche Gericht zur Austragung ihrer Sache verweisen ließ. Der Bischof Friedrich ließ sich jedoch trotz aller Einsprüche genannter Gra-

fen und der von ihren Beamten zu Münnerstadt dem katholischen Pfarrer zugefügten Chikanen in seinem Rechte nicht beirren, und übertrug die Pfarrei, nachdem M. Albert Murder sie im Febr. 1573 verlassen hatte, und der teutsche Orden, als Patron, der Aufforderung des Bischofs, einen qualifizirten Priester zu präsentiren, nicht zu entsprechen vermochte, dem Pfarrer zu Nüdlingen, Priester Joh. Höfflein, der früher schon Caplan zu Münnerstadt gewesen war.

Bisher waren sowohl der Organist als Schullehrer der lutherischen Lehre zugethan. Pfarrer Höfflein suchte am 20. Nov. 1575 bei dem Fürstbischofe nach, beide Stellen mit katholischen Personen zu besetzen und brachte für den Organisten-Dienst einen Katholiken in Vorschlag. Der Commenthur, Hans Georg von Dachenhausen, unterstützte das Gesuch und sagte in seinem Schreiben: „Schulmeister und andere Kirchendiener seyen von Alters her katholisch gewesen; aber seit wenigen Jahren, da die von Münnerstadt sich verkehrt, hätten sie einen Schulmeister der Augsburger Confession eingestellt, und brächten sie gemeinlich von Wittenberg oder Jena hieher. Da sie warm und hitzig von der Schule kämen, wollten sie den Papst gar todt haben, und könne Commenthur, der ihnen die Kost zu geben habe, wegen ihrer Spottreden und verächtlichen Disputationen, die sie beim Tische führten, keinen Bissen mit Ruhe essen, was ihm zum höchsten beschwerlich sey." Die geistliche Regierung genehmigte die Anstellung des vorgeschlagenen Organisten, sah sich jedoch ausser Stand, den Schuldienst mit einem katholischen Lehrer zu besetzen, „weil im Stift an rechtschaffenen Schulmeistern noch großer Mangel sey."

Unter den Pfarrern Murder und Höfflein wurde die katholische Sache wenig gefördert; sie waren keine entschieden katholischen Priester, und huldigten im Geheimen den Neuerungen der Zeit. Joh. Höfflein verweigerte sogar auf dem Capitel zu Kissingen die Ablegung des katholischen Glaubens-

bekenntnisses, in Folge dessen er die Pfarrei Münnerstadt verlassen mußte. Seine Nachfolger waren gleichfalls in ihrem Bekehrungsgeschäfte nicht glücklicher und konnten sich auch hierin wenig Erfolg versprechen, so lange noch die Grafen von Stollberg, die ihren Einfluß zu Gunsten des Protestantismus bei dem dortigen Rathe und der Bürgerschaft geltend zu machen wußten, im Besitze eines Theiles von Münnerstadt blieben. Nach einem Berichte des Pfarrers Hauck vom 27. Febr. 1578 hatte sein Vorfahrer, Joh. Höfflein, der drei Jahre lang Pfarrer zu Münnerstadt gewesen, nur ein einziges Mal die h. Messe celebrirt, aber es war in der Kirche ein solches Gespött und Gelächter dabei entstanden, als ob es ein Fastnachts-Spiel wäre, und er getraute sich deßhalb nicht mehr, Messe zu lesen, um nicht das heil. Mysterium dem allgemeinen Spotte Preis zu geben. Dem Pfarrer Hauck erklärte der Kirchner, er würde lieber seinen Dienst verlassen, als ihm oder einem andern bei der Messe ministriren. Sowohl Pfarrer Hauck als sein Nachfolger, Pfarrer Morandus, unterließen daher die Verrichtung des h. Meßopfers und Letzterer entschuldigte im J. 1583 seine Fahrlässigkeit theils mit dem Mangel eines kathol. Kirchners, und theils mit dem Abgang eines Altare protatile und Kelches. Bischof Julius verwieß diese große Saumseligkeit demselben auf die ernsteste Weise und machte ihm die Auflage, an allen Sonn- und Feiertagen das Amt der heil. Messe zu celebriren, und einen Cantor, der im Choralgesange geübt sey, anzunehmen. Zugleich erklärte sich der Commenthur des teutschen Hauses bereit, dem Celebranten einen Jungen zum Messedienen zu bestellen, und ihm für seine Dienstesleistung die Kost zu verabreichen.

Kaum wurde diese Anordnung bei dem Bürgermeister und Rathe verlautbar, so protestirte derselbe dagegen, und bewog den Pfarrer, mit der Feier der hl. Messe noch auszusetzen. In der unterm 10. Sept. 1583 an Julius über-

gebenen Protestationsschrift erneuerten sie ihre Bitte, sie bei der Augsburger Confession, bei ihrem bisherigen Gottesdienste, Ceremonien und Gebräuchen zu belassen, und beriefen sich auf seine fürstliche Zusage, welche er ihnen im J. 1574 bei Annahme der Erbhuldigung der Stadt und des Amtes Münnerstadt im würzburg'schen Amtshofe daselbst und im folgenden Jahre den 9. September in dem Schlosse zu Aschach in Gegenwart des Theobald Julius von Thüngen, Amtmannes zu Ebenhausen, dann des fürstl. Rathes Christoph Hundt, und des Amtmannes zu Münnerstadt, Melch. von Langenstein, gegeben habe. Dieser Protest blieb, wie zu erwarten war, unberücksichtigt; der Pfarrer erhielt den geschärften Befehl, den Gottesdienst in katholischer Weise abzuhalten, und dem Rathe wurde die Auflage gemacht, dem Kirchner eine Besoldung auszuwerfen. Pfarrer leistete zwar dem bischöflichen Befehle schuldigen Gehorsam, mußte aber bei Ausübung des katholischen Cultus viele Hindernisse erfahren. Die Kirchenschlüssel befanden sich in den Händen der Protestanten, die oft die Kirche zum Beginne des kathol. Gottesdienstes nicht zur gehörigen Zeit öffneten, oder zu frühe zum Anfange des protestantischen Gottesdienstes läuteten, und auf diese Weise absichtlich Störungen verursachten. Auch wurde der kathol. Gottesdienst wenig besucht; es waren manchmal nicht mehr als 6 Personen anwesend, indem viele Bewohner durch die Herrn des Rathes oder von bestellten „Aufpassern" von dem Besuche desselben selbst auf dem Wege dahin abgehalten wurden, oder Verhöhnungen und Verfolgungen zu gewärtigen hatten, wenn sie der Predigt des kathol. Pfarrers beiwohnten. Manche Verwirrungen besonders an den Festtagen verursachte die Einführung des neuen Kalenders, nach welchem sich die Katholiken richteten, während die Protestanten sich streng an dem alten hielten. An den nöthigen Kirchenparamenten fehlte es gleichfalls. In der Custorie befanden sich zwar gegen 30 Meßgewänder, 40 Alben, und mehrere Le-

viten=Röcke, aber erst nach langem Widerstreben wurden von dem Bürgermeisteramte dem kathol. Pfarrer einige Meßgewänder überlassen. Auf alle mögliche Weise suchte man die Feier des kathol. Gottesdienstes zu stören; und während der Dauer desselben wurde über den Kirchhof gefahren, geritten, die Schweine etc. getrieben, geschrieen, gelärmt und getobt, und allerlei Unfug ausgeübt. An den Feiertagen wurden knechtliche Arbeiten verrichtet; selbst der Tempel des Herrn, und der Hochaltar, auf welchem die Feier des heiligen Meßopfers stattfand, wurden vom boshaften Muthwillen verunehrt, mit allerlei Spott= und Hohn=Sprüchen auf den Papst und die Katholiken überschrieben, die Kirchenfahnen zerrissen und die Stangen gespalten. Die Schüler des Cantors weigerten sich, bei dem Hochamte oder der h. Messe zu singen, unter dem Vorgeben, es sey wider ihr Gewissen, zu solcher Abgötterei behilflich zu seyn. Besonders zeigte sich der Rathsgenosse, Michael Eichorn, der zum öftermalen das Amt eines Bürgermeisters bekleidet hatte, äusserst thätig, die katholische Religion und ihre Gebräuche lächerlich zu machen. Auf Hochzeiten und bei Kindstauf=Schmäusen gab er unter Schreien und Poltern den versammelten Gästen das bekannte Lied: „Erhalt uns Herr bei deinem Wort etc. etc.“ zum Besten.

Julius sah wohl ein, daß er bei solchen Verhältnissen nicht zum Ziele gelangen werde; er durfte nicht länger zögern, mit allem Ernste und Nachdruck einzuschreiten. Im Jahre 1585 erwarb er seinem Stifte das letzte Viertheil Münnerstadts von den Grafen von Stollberg, und beseitigte durch diesen Kauf die Hindernisse, welche seinem Bekehrungsgeschäfte entgegenstanden. Am 19. Sept. 1586 kam er selbst nach Münnerstadt; sein erster Akt war, den lutherischen Pfarrer, Laurentius Bayer, und den Schulmeister abzuschaffen; er ließ die abgefallenen Bürger nach den Stadtvierteln auf das Rathhaus kommen, und gab ihnen seine Gesinnung in der sanftesten und liebevollsten Sprache kund. Dann wurde je-

der Bürger von den übrigen abgesondert, und einzeln von ihm befragt, ob er zur katholischen Kirche zurückkehren wolle, oder nicht. Wer sich weigerte, erhielt den Bescheid, in Monatsfrist die Stadt zu verlassen; wer hingegen den Rücktritt zur kathol. Kirche versprach, mußte vom Rathhause, ohne sich erst nach Hause zu begeben, in die Pfarrkirche zur Beicht gehen. Gegen hundert Personen traten zur alten Kirche zurück.

Am 25. September reiste Bischof Julius nach Neustadt a/S., wo er in ähnlicher Weise die widerspenstigen Unterthanen zu bekehren versuchte, und nahm die Hoffnung mit, sämmtliche Bewohner Münnerstadts nun bald zum alten Glauben zurückgeführt zu sehen. Allein es währte noch ein volles Jahr und kostete noch manchen harten Kampf, ehe der Wunsch des Bischofs erfüllt wurde. Die Vorstände der Bürgerschaft und ein großer Theil der Bürger blieben hartnäckig bei der protestantischen Lehre und suchten auch die Zurückgekehrten wieder zum Abfalle zu bringen. Da ihr Pfarrer von seinem Amte und aus der Stadt entfernt worden, so hielten sie sich sogenannte Hausprediger, welche in den Bürgerswohnungen herumschlichen und zum Festhalten an den Protestantismus ermahnten. Julius, hievon benachrichtigt, erließ unter'm 27. November ein Schreiben an den Magistrat, worin er sämmtliche Rathsmitglieder zum Besuche des katholischen Gottesdienstes aufforderte, und dem Amtskeller, Andr. Senft, den Befehl ertheilte, gegen die Hausprediger einzuschreiten. Er ermahnte sie insbesondere, den aufgestellten katholischen Pfarrer als ihren Seelsorger anzuerkennen, von ihm die heiligen Sakramente zu empfangen, und dieselben von keinem fremden (lutherischen) Kirchendiener zu begehren. Ihre Kinder sollten sie zum fleißigen Schul- und Kirchenbesuche anhalten, ihre studierenden Söhne zur Fortsetzung ihrer Studien nach Würzburg schicken, Niemanden als Bürger annehmen, der nicht der katholischen Religion zugethan sey, und sich bei keinem auswärtigen Fürsten Rath und Verhaltungsbefehle erholen.

Allein sie achteten nicht auf das Gebot ihres Fürsten und Bischofs; sie protestirten gegen seine Befehle, und wiederholten ihre Bitten, sie bei der Religion zu belassen, in welcher sie auferzogen, und welche nun etliche 40 Jahre in ihrer Kirche und Schule gelehrt worden sey. Sogar die Frauen Münnerstadts sandten ein Bittschreiben an ihn ab, baten um Wiederanstellung ihres früheren Pfarrers, Laurentius Beyer, und um Belassung bei der Augsburger Confession. Der Bürgermeister und Rath unterhielten, obwohl es ihnen von ihrem Landesherrn untersagt war, eine beständige Correspondenz mit den hennebergischen Räthen zu Meiningen; sie berichteten alle Vorkommnisse an sie, und schickten Abgeordnete dahin, um ihnen die Sachlage vorzutragen und sich von ihnen Rath und die nöthigen Verhaltungsbefehle zu erbitten.

Von Meiningen aus wurden sie zur Standhaftigkeit, Einigkeit und Ausdauer ermuntert, und ihnen die Zusicherung gegeben, sich für sie bei dem Churfürsten Christian und Herzog Friedrich Wilhelm zu verwenden. Wirklich beschwerten sich diese Fürsten bei dem Bischofe Julius, und gingen ihn an, die Münnerstädter bei ihrem schon lange Zeit hergebrachten Religions-Exerzitium zu belassen. Julius aber glaubte seine kirchliche Reformation auch auf die vom katholischen Glauben Abgefallenen erstrecken zu müssen, hielt sich hiezu durch den Religionsfrieden vom J. 1555 berechtigt, und blieb in seinem Entschlusse, Münnerstadt wieder dem Katholizismus zu gewinnen, unerschütterlich.

Im Anfange des Jahres 1587 schickte er die Jesuiten, P. Gerhard, P. Adam Nidanus und P. Sebastian dahin, die Widerspenstigen zum Gehorsam zu bringen. Die frommen Väter gaben sich alle Mühe, die Verirrten in den Schoos der katholischen Kirche zurückzuführen. Am 30. Januar ließ P. Gerhard durch den Rathsknecht, Hans Schraub, den Bürgermeister und die Mitglieder des Raths auf das Rathhaus

bescheiden, machte sie in Gegenwart des Amtskellers in einer langen und kräftigen Anrede mit dem Zwecke seiner Sendung bekannt, sprach mit Begeisterung von den Lehren und der Wahrheit des katholischen Glaubens, deckte die Irrthümer des Martin Luther auf, und richtete an jeden Einzelnen im Namen ihres Fürsten und Bischofs wiederholt die Aufforderung, derselben zu entsagen und den katholischen Gottesdienst zu besuchen. Allein sie erwiederten bei jeder Aufforderung einmüthig: „sie seyen entschlossen, bei der Augsburger Confession mit Gottes Hilfe bis an ihr Ende zu verbleiben, und würden nur dann in die Pfarrkirche gehen, wenn ihre Religion darin geübt und gelehrt würde.“ Hierauf befahl ihnen P. Gerhard bei fünf Thaler Strafe, am folgenden Sonntag die Kirche zu besuchen, und drohte, wenn sie in ihrem Ungehorsam beharren würden, die Strafe zu erhöhen und sie des Rathes zu entsetzen, oder gar des Landes zu verweisen. Sie beeilten sich, den ganzen Vorfall dem Stadthalter und den Räthen zu Meiningen zu berichten, die ihnen den Rath ertheilten: „sie sollten sich durch diese Drohungen nicht abschrecken lassen und der protestantischen Sache treu bleiben. Würden die Jesuiten ihre Drohungen in Vollzug setzen wollen, so sollten sie sich auf „glimpfliches Bitten“ verlegen, und wenn dieses nichts fruchtete, so sollten sie sich nach Würzburg an B. Julius wenden, und im äussersten Falle lieber die Strafe zahlen und sich ihres Rathsamtes entsetzen lassen, als die protestantische Lehre aufgeben; denn dadurch würden sie sich ein gutes Gewissen bewahren und Ruhm erwerben. Uebrigens sollten sie im Gebete fleißig anhalten, und allein auf Gottes Hilfe warten, der des Bischofs Herz nach Gefallen wenden könne und werde.“

Auf diesen Rath hin richteten sie ein nochmaliges Schreiben an Julius, erinnerten ihn an sein fürstliches Wort, sie in ihrer Religionsübung nicht stören zu wollen, beklagten sich über P. Gerhard wegen seiner verächtlichen, höhnischen, Schmäh-

und Lästerworte, die er gegen sie ausstoße, und flehten um Schutz gegen dessen Gewaltthaten und um Belassung bei ihrem Glaubensbekenntnisse.

Inzwischen setzte P. Gerhard seine Bekehrungsversuche fort. Er ließ am Montag nach Christi Himmelfahrt die Bürgerschaft in den alten hennebergischen Hof kommen, examinirte, belehrte, mahnte, warnte und forderte jeden einzeln auf, zur katholischen Kirche zurückzutreten. Eine ganze Woche währte dieses Examen und Mahnen, blieb aber bei dem größten Theil der Bürger ohne den gewünschten Erfolg. Der Oberbürgermeister, Johann Götz, die Rathsherrn Andreas Oesterreicher und Joh. Manger, dann die Gemeindeglieder Peter Wehner, Joh. Amling, Laurenz Neuhoffer und Klaus Steinrück wurden auf den 8. Juni auf die fürstliche Canzlei nach Würzburg berufen und über mehrere Punkte befragt, namentlich warum sie so oft Seine fürstl. Gnaden mit Bittschriften belästigten, ob dieses mit Vorwissen der ganzen Bürgerschaft geschehen, und worin ihre Klagen und Beschwerden gegen P. Gerhard bestünden. Der Bürgermeister antwortete auf diese Fragen: die ganze Gemeinde habe gebeten, sich nochmals an den Bischof zu wenden, und ihrem Begehren sey man nachgekommen. Ihre Klagen gegen P. Gerhard bestünden darin, daß er sie lutherische Buben, Ketzer, Schelme und Diebe schimpfe, die nicht werth wären, sie zu andern Leuten zu begraben. Es wurde ihnen hierauf von dem Canzler Dr. Krebser, Wilhelm Schutzbar genannt Milchling und Dr. Hinkmann das Nöthige erwiedert und sie zum letzenmale aufgefordert, dem Bischofe in den Religionssachen Gehorsam zu leisten. Allein sie weigerten sich wieder, und erklärten, „niemals die Augsburg'sche Confession zu verlassen,“ worauf sie den Bescheid erhielten: „sechs Wochen würden ihnen noch Bedenkzeit gewährt; würden sie während dieser Frist nicht zurückkehren zur kathol. Kirche, so hätten sie die Stadt und das Stift zu verlassen, und innerhalb einem Jahre ihre

Güter zu veräussern." Mit solchem Bescheide kehrten sie traurig nach Münnerstadt zurück, fanden jedoch bei vielen Bürgern eine gleiche, den Befehlen des Bischofs widerstrebende Gesinnung. Bei hundert Bürger erklärten sich, in der Religions-Angelegenheit mit dem Rathe Hand in Hand gehen zu wollen.

Am 6. Oktober kamen die obengenannten würzburgischen Räthe in Begleitung des P. Gerhard von Neustadt nach Münnerstadt, setzten etliche Herrn des Rathes und den Oberbürgermeister Joh. Götz ab, ernannten Jobst Deichmann zum Bürgermeister und Joh. Geyer, Schmied genannt und Mich. Mergetheim, Spitalmeister zu Rathsherrn, und übergaben dem neuen Bürgervorstande vor ihrer Abreise die Thorschlüssel der Stadt zur Verwahrung. Auch wurde am 15. Oktober öffentlich bekannt gemacht, daß es den Rathsherrn bei 20 Thaler Strafe verboten sey, in eine der Augsburger Confession verwandten Kirche zu gehen.

Am 4. November erhielten endlich die Ungehorsamen durch den Amtskeller, Andreas Senft, den fürstlichen Befehl, innerhalb eines Monats die Stadt zu verlassen. Peter Wehner und Lorenz Neuhoffer, welche als die Rädelsführer angesehen wurden, mußten dieselbe binnen 14 Tagen räumen. Und so wanderten gegen das Ende des Jahres 1587 bei achtzig Bürger aus ihrer Vaterstadt mit Weib und Kind, und ließen sich zu Schweinfurt, Koburg, Meiningen und an andern Orten nieder; nach Schweinfurt insbesondere zogen: Albrecht, Eichhorn, Volk, Krebs, Seyfried, Crackart, Milz u. A. Aus Neustadt a/S. zogen 118 Bürger und suchten in den genannten protestantischen Städten gleichfalls eine neue Heimath.

Julius war nun darauf bedacht, für das religiöse Bedürfniß der Pfarrei-Eingehörigen Münnerstadts alle Vorsorge zu treffen. Er trat, wie wir oben schon gesehen, wegen Aufstellung der nothwendigen Geistlichen mit dem teutschen Or-

den in Unterhandlungen und erließ im J. 1588 für Münnerstadt eine eigene Kirchenordnung, in welcher die Art und Weise des abzuhaltenden Gottesdienstes genau vorgeschrieben war.

So hatte Bischof Julius Alles gethan, was ihm zum Heile der zum katholischen Glauben wieder zurückgekehrten Bürgerschaft nothwendig schien. Allein Viele mißkannten die edle Absicht des Bischofs; sie waren nur des äußeren Zwanges wegen zur alten Kirche zurückgekehrt; es fehlte ihnen die innere Ueberzeugung von der Wahrheit ihrer Lehren und Glaubenssätze. Die Folge hievon war ein äußerst nachläsiger Besuch des Gottesdienstes. Der Amtskeller, Andreas Senft, berichtet dieses dem Bischofe Julius am 9. Juni 1592 und sagt: „der Pfarrer zu Münnerstadt habe zwar die Mitglieder des Rathes und die Bürger in seinen Predigten fleißig und heftig ermahnt, dem Gottesdienste nicht stückweise, sondern ganz bis zum Schlusse desselben beizuwohnen; und weil sie sich entschuldigten, sie wüßten nicht, was in der hl. Messe geschehe, so habe Pfarrer ihnen das hl. Meßopfer Punkt für Punkt erklärt; allein alle Ermahnungen und Belehrungen wollten nichts helfen, sondern jeder laufe nach seiner vorigen Gewohnheit aus der Kirche, noch ehe das Amt vollendet sey. Er, Keller, habe wegen dieses Unfuges die ganze Bürgerschaft nebst den Rathsmitgliedern am Sonntag den 1. Juni auf das Rathhaus gerufen, und sie aufgefordert, bei dem Gottesdienste bis zu dessen Beendigung auszuharren, und auch die Mittagspredigt, in welcher ihnen die Artikel des Glaubens ausgelegt würden, fleißig zu besuchen, was sie auch versprochen hätten.

Obwohl er gehofft, es würden seine und des Pfarrers Ermahnungen etwas fruchten, so seyen sie dennoch gleich am nächsten Sonntag darauf nicht länger als bis zur Wandlung in der Kirche geblieben, dann haufenweis hinausgelaufen; nur die Rathspersonen und einige andere Bürger hätten die Beendigung des Gottesdienstes abgewartet. Wie sie des Kirchen=

gehens ungewohnt seyen, so wollten sie sich auch bei der hl. Wandlung und bei Prozessionen, wo das hl. Sakrament mitgetragen würde, nicht niederknieen."

Auf diesen Bericht wurde dem Amtskeller der fürstliche Befehl ertheilt: „er solle die Ungehorsamen nochmals und zum Ueberflusse ernstlich ermahnen, bei dem Gottesdienste vom Anfang bis zum Ende auszuharren, und jeden, der dem Befehle nicht nachkommen werde, unnachsichtlich mit einer Kirchenstrafe an Geld, Wachs oder sonsten, nach eines jeden Gelegenheit und Vermögen, belegen, und diese zum Besten des Gotteshauses verwenden".

Dieser Befehl wurde strenge vollzogen; und als sie sahen, daß Ernst gebraucht wurde, so zeigten sie sich ohne ferneres Mahnen gehorsam, und wohnten dem Gottesdienste fleißig und regelmäßig bei.

§ 30.

Kirchen-Ordnung vom J. 1588 [193]).

Wir Julius von Gottes gnaden bischoff zu Würtzburg und Hertzog zu Francken.

Nach denen verschinenen Jahren hero Allerley beschwerliche unt Schädliche Verordnungen in unser statt Münnerstatt eingerießen, dardurch dann Vnser alte wahre Religion, unt Gottesdienst dieseß orthß nicht allein Etwaß sehr angesteckt, vnd nidergelegt, sondern auch die Zuwohnete bürgerschafft durch unordentliche Kirchendiener von dem rechten weg zur Seeligkeit abgeführt worden.

Dahero dann Vns Vnseres tragenden Bischöfflichen Ampt unt Obrigkeiten halben wie sie die verleiteten Vnderthanen widerumb zur alten Christlichen Einigkeith in glaubenß sachenen gebracht, Auch der gefallene Gotteßdienst widerumb aufgerichtet, gepflantzt, vnd Erhalten werden möge vffs fleissigste zu bemühen obligen undt gebühren wöllen.

Wie dann Gott der Allmächtige (dem darumb billich lob undt danck zu sagen) daß er albereith zu solchem gewünschte Endt gerathen, sein sönderliche gnad undt segen verliehen Also haben wir unß darauf zum

---

[193]) Antiq. Münnerst. fol. 145. b. u. ff.

forderst mit dem teutschen Orden (dem das Jus patronatus Zuständig) uff Etliche Priester, deren hiebevor acht, oder mehr aldo gehalten worden, dahin zu verordnen Verglichen, und damit dieser unß anbefohlene Christlichen gemeinte in dem geistlichen wohl vorgestandene gotteßdienst, Ehr und der Seelen wohlfahrt gefördert Vnd Erhalten werde, beneben auch ferner für nothwendig Erachtet, undt befunden, uf Vnser oder Vnserer Nachkommen Enderung vnd Verbesserung hernach volgende Ordnung anzustellen, Neben welcher gedachte Priester sich auch nach der Agenth sowohl dem Canon, unt verneuerten Statutis Capituli zu reguliren undt zu verhalten wießen werden.

Erstlich von dem Ampt der heiligen Meß.

Die weil ietziger Zeit an diesen Orthen Vier Priester, Setzen vndt ordtnen wir, daß der Pfarrherr uff alle Sontag oder feyertage zwischen sieben undt acht Vhren daß hoche Ambt halten, undt von den anderen Priestern zween Ihme Assistentz undt beystant gelaistetḣ, von dem dritten aber die pfarr Burcklauer mit Celebriren vnd predigen versehen werden Soll.

Nach Verrichten Ambt soll allwegen daß Evangelium Johannis, mit Versenn undt Collecten pro fructibus terræ gesungen werden.

Vor Anfahung aber Solchen hohen Ambst Soll uf alle Sontag altem christlichem brauch nach daß saltz undt weyhewasser consecrirt undt allzeit die umbgäng umb die Kirchen mit gebürentenn gesungenen Alß Responsorys undt Collectenn gehalten werden.

Sonsten Soll durch die Wochen Ein Jder Priester dreymahl celebriren, Alß der Ein Caplann, uf dem Montag Mitwochen undt freytag vnd der ander uf den Dienstag, Donnerstag undt Sambstag die frühmeß für Arbeiter undt die reysente zur gewiser stundt zum f . . . . .

Dann der Pfarrherr vf Dem Montag Mittwochenn vnd frytag undt der so Burcklauer versicht uf denen Dienstag Donnerstag undt Sambstag zue acht vhren daß tag Ambt halten, wann aber der zu Burglauer vf ihme zugetheilter täg einem wegen seiner befohlene Pfarr alß zu Burglauer zu thun soll er durch den andern Vorgemelten Caplan einen Endsetzt werden.

Von Horis Canonicis oder Tagzeittenn.

Item wollen undt verordnen wir, daß vf alle Sontag, wie auch die hohe Festag, also weyhennachten, Ostern, Aufffahrt Christi, Pfingstag, Himmelfahrt Mariæ, Vnd allerheiligen Deßgleichen vf die vier vornembsten Mariæ, undt Apostel fest nach der Metten, auch die andere Horas Also prima, tertia undt sexta morgenß umb sechß vnd die Non zu

Miettag umb zwölf Vhr vor der Miettag Predig undt Kinderlehr darumb hernacher meldung beschicht, Soll gehaltenn werden.

Vonn der Predig.

Eß soll auch der Pfarrherr alle Sonn- vnd feyrtag die frhu Predigt (so über Ein stundt nit währenn Soll) selbst verrichten, und außer leibß schwachheit dieselbig keinen anderen befehlen, auch allwegen mitt dem gemeinen gebett Vatter vnser, Ave Maria, Glauben Zehengebott, offener Beicht und generalabsolution beschließen waß dann von fest, feyer, Jahr, undt walltägen auch ander die wochen einfallet, ist nach diesen zu verkündigen.

Die Mitag Predigt undt Kinderlehr soll nach guettachtenn deß pfarrherrß, durch die Caplann undt zu deren Exercitio, abgewechselt bestelleth, auch allwegen umb zwölff Vhr angefangen, gleicher gestalt mit dem Vatter Vnser Ave Maria, Glauben, Zehengebott und offener Beicht langsamm undt deuttlich daß nachzusprechen, unt mit dem iungen Volck der Catechismus recitirt werden.

Wie auch dahin zue Sehen, damit daß Junge Volck, neben dem christlichen gebett, und glauben in christlichen gesungenen so mann in processionen und sönsten durchß Jahr Jder Zeit zu singen pflegt underichtet werden, und ihnen in der Kirchen, durch den schulmeister, oder Cantor vorsingen lassen.

Die Vesper alle tag umb drey Vhr zu halten undt allwegen daß salve oder sonst ein Antiphon de tempore mit gewonnlichen Collecten zue singen, wie auch auf Ostern, Pfingsten, gleicher gestalt den andern und dritten derselben tagß Jdeßmahlß daß salve umb sechß Vhr gegen abent soll gehalten werden.

Von der Administration undt außpendung der heiligen hochwirdigen Sacramenten.

Erstlich von der tauff.

So viel dieseß Erste heilige Sacrament belanget, würdt Pfarrherr Jm Deme sich neben den anderen Priester der Agent gemeß zu Erhalten wießen, die schwangere weiber sollen fleißig vff der Cantzell erJnnerth unt vermahnet werden, daß sie vor herbeynahung Jrer Zeit sich mit beicht bueß und Empfangung deß hochwirdigen Sacraments berait machen.

Item daran zu seyn, daß die gotteßhauß meister widerumb Ein Kertzen oder zwo, wie vor alterß gewesen, machen laßen, undt in der Kirchen behalten, undt allwegen einer zue undt von dem tauff brennent vorgetragen werden.

Waß die gebür undt bräuchig Soll er Pfarrherr in Dergleichen fellen nehmen vnd zue dem Kindtauff gastungen oder mahlzeitten nit kommen, ein solcheß auch Dennen anderen Ihm zu gebenen Priestern mitt nichten gestatten.

Er Pfarrherr auch neben Vnserm Beambten daran seyn und guet auffsehen haben, daß in solchen gastungen kein übermaaß (deren bisweilen die armen Kranckenten sechßwöchnerin eingelten müssen) gepraucht sondern in allen Vnsern außgangenen mandaten gemeß gelebt werden.

Veber dergleichen Pfarrliche Sachen Soll ein eigen buch gehalten oder do vorhin Eineß vorhanden, mit einschreiben der täg, Eltern und gevattern fleißig continuirt, vnd solch buch in allweg bey der Pfare gelassen werden, damit man sich deren zuekünfftige der Kinder, notturfft und befördernuß hab zu gebrauchen. Die Amm Weiber Ehe sie angenohmen durch den pfarrhern seynt zu examiniren, ob sie formam Baptismi wiessen, und daß sie sich in alle weg ohne noth deß tauffnuß enthalten.

Item die sechß wöchnerin dahin zu ermahnen, daß sie nach denen sechß wochen, mit dem Kindt, alten christlichen Brauch nach, zur Kirche kommen, und den segen Empfangen.

Von der Confirmation oder Firmung.

Eß solle Pfarrherr Von diesem Sacrament vnndt desselbigen frucht vnndt Nutzbarkeit vmb Pfingsten Vndt trinitatis allwegen etwaß tractiren damit die Leuth Zu empfang desselbigenn wieder in vorige gewohnheit zue bringen, vnndt wann hievon ein zimliche anzahl Vorhandten solhes dem Herrn Weybischoff wissent machen, damit daß Junge Volck möge confirmirt werdten.

Von der Beicht vnndt Buß.

Nach dieses Orths die mannung deß Volcks zimblich groß hatt Pfarrherr (Inmassen hier Vndten bey dem Hochwürdtigem Sacramendt deß Althars, auch gemeltet würdt) dise außtheilung zue machen, Vndt auff der Cantzel denn Sonntag zuevor gute fleissige Ermahnung zu thun, daß Vmb die heilige Oesterliche Zeit, Zum theils auff den Palmetliche auff den grünen Donnerstag, vnndt die Vebrigen vff die Ostern aber beichten, damit wan es nit auff Einmahl Veberhaupt ein Jedes desto besser Vnndt fleissiger Instruirt werden möge. Eß Soll auch Vermahnung geschehen, daß die Eltern Ihre Kindter zeitlich zum Beichten gewehnen Vnndt daß eins etlichmahl, ehe es Communicirt gebeicht Vnndt guten Undterricht habe, Wo auch an den Eltern mangel, soll Pfarrherr bis zue Schulgehen für sich darzue anhalten lassen. Beneben

sich auch vff der Cantzel vmb solche Zeit erbittig machen. Wehr Kindter woll beichten lassen, daß ihme dieselben von den Eltern guten Vnndterrichts halben dieselben zuevorder zue Hauß schicken wollenn.

Von dem Heiligen Sacramendt deß Althars.

Wie hie oben Von der Beicht angeregt Also ist hierbey nochmahls Vnser Befelch vndt meinung daß Von wegen der Anzahl daß Volcks vff den Sontag Vor dem Palmtag, durch den Pfarrherrn fleissige ErInnerung beschehen soll, damit nit Jedtermann mit empfang deß Hochwürdtigen Sacraments vff einen Dag komme, sondtern zue obgemelten Vnndterschidlichen Dagen sich darzue bereit machen damit eines dem Andtern desto füglicher Handtreichung Thue Vndt man der Andacht nach gebühr desto besser abwardten könne, welche Vermahnung dan von solchem Dag einem auff den andern mit fleis beschehen soll. Eß solle auch Pfarrherr neben Vnsern Beambten Vnndt dem Rath müglichen fleiß fürwendten Vndt dem andtern mit guten Exemplen Vorgehen damit daß Volck mit der Communion Vndt dem Opfer wiederumb vff die vier hohe fest mögen gewohnet werdten, Vndt daß sondterlich zue Oesterlicher Zeit, sich niemandt ohne sondterliche erhebliche Vrsachen (die er dem Pfarrherrn dan vermelten Vnd anzeigen soll) ausschliessen Derhalben Jme dann daß gebot der Cristlichen Kirchen wohl einzuebilten, da dann wiedter zuversicht Jemanden so Ruchlos Vndt sich angeregte Oesterliche Zeit mit Gott dem Allmechtigen nit Versönet, der odter dieselben sollen Vnß hernach demnegsten Nahmhafft gemacht werden, gegen derselben alß dann der Kirchen Ungehorsamb wir Vnß zu erzeigen wissen, da dann Jemanden frembte Ehehaltenn Vom Handtwerkhsgesindt odter andtere hette, so im Stifft nit Bürtig vnndt wiederwerdtiger Religion werd ein Jeder Hauſ-Vatter dieselbe zuvor ermahnen wissen, Vndt soll denselben da sihe dieses Orths sich andterm nit begehren gleich zue halten doch kein außlauffen gestattet werdten.

Damit dan dem Hochwürdtigen Sacrament desto mehr gebührende Reuerentz Vndt Ehr erzeigt werden Sollen Allwegen wann Communicanten Vorhandten bede Gotteshausmeister zue Altar dienen Vndt der Andtere Priester einer die absolution geben.

Von dem Ehestandt.

In odter bey dem Sacrament der Ehe solle fleissigsten vff vnsern hievor auffgangenen Vnndt Publicirten Ehe Mandath gesehen Vnndt darob gehalten werdten. Dergestalt daß die Personen So zusammen zue heyrathen gewilt sich zuevor drey Undterschidtlichmahl vff der Cantzel Offentlich aufruffen lassen, Alß dann aber erst (Vnndt nit zuevor

wie an etlichen orthen, denn Innhald angezogenen Vnsers Mandats zuewiedter Vnordtentlich beschen sein soll) wann kein einred odter Verhindterung Vorhandten, Jrer, der Eltern, Vormundtern, nechsten freundt, oder sonsten Zweyer Ehrlicher Zeugen, vnd deß Pfarrherrs odter Eines seiner Caplönen bey Vorwesen die Eheversprechung beschehen soll, nach beschehener Eheverpflichtung, soll der Kirchgang Vnndt hochzeit so viel möglich befordtert vndt nit auffgezogen Immittels auch denen mit einandter Verlobten persohnen in einen Hauß zue wohnen, nit verstattet werdten, derob wir Vnsern Beambten zue halten hiemit befohlen haben wollen Vnndt soll Pfarrherr dieselben vor dem Kirchgang zue Beicht Vnndt Communion Vermahnen damit siehe von den Allmechtigen desto mehr glükhs- Vndt Segens zu verhoffen. Vnndt solle die einleidung andterst nit, dan Vndter dem Ampt der Heiligen Meß geschehen auch daß Opfer wieder angestellet, vndt den Neuen Eheleuten S. Johannis Segen nach dem Ampt, vor dem Altar geben.

Dan auch Jedesmahl solche Neue Eheleuth zue waß Dag Vndt Zeit sihe Jhren Kirchgang gehalten, in daß Buch darvon hie oben bey dem Tauff andeutung beschehen Vndter einem Sondtern titell, eingeschrieben werden.

Sondterlich aber sollen Pfarrherr odter Caplönen keine Eheleuth Einleiden sihe seyen dan Vnseren alten Religion Zuegethan.

Item die Verbottene Zeit darinnen man nit mag Hochzeit haben fleissig zu uerkündtigen damit meniglichen Vor schaden sich zue hüden wisse.

Dieweil auch die Hochzeiten etwan zue vnbequemer Zeit, alß da gleich vff den andtern Dag ein gebottener fastag eingefallen, angestellet vnndt alle Vnorthnung Vorgangen auch wohl gahr fleisch gespeisset werden Soll pfarrherr forthin die Leuth davon abmahnen Vndt Vnsere Beambten deß dißfals sich Vnserm faßtenn, wie auch dem Policei Mandat, mit abschaffung Vbermassigs Vncostens gemeß erzeigt werdten Vleissigs auffsehens haben.

Vnndt sollte wie hieoben bey den Kindtertauff gemeltet weder Pfarrherr odter Caplon zu den Hochzeiten odter Mahlzeiten sich findten, sondtern mit einem pfundt gelts, wie gebreuchich sich begnügen lassen, Im fall Je einer von einem Ehrlichen Nahmen insondterheit geladen würde, Soll er doch zue rechten Zeit gleich nach der Mahlzeit vor andtern Sich widterum Zue hauß Verfügen, Sich alles Dantzen Vndt sonsten Allso enthalten, daß es Jme ohne Verrichtung seines Ambts weil sich stundtlich mit Krancken Kindtertauffen Vnndt dergleichen etwaß zutragen kan, Vnverhindterlich sey.

Deßgleichen Soll auch weil es allso Herkommen dem Schulmeister Vndt Cantori ein pfundt gelts sambt einer suppen Vnndt Drunck, Item dem Kirchner gleichfall ein pfunt gelt vndt Suppen gegeben Vndt hirnacher sich von der Mahlzeit enthalten werdten.

Item da in Ehesachen iemandt odter sonsten freundschafft odter dergleichen fürfallet sollens weder Pfarrherr noch Beambten nit scheiden Sondter in allweg an Vnser Consistorium Verweisen Vndt da derselbe darundter geurtheilt er pfarrher die einleidung Vndt hochzeiten eher nit fortgehen lassen, es werdte Jme dann ein Versigelter Vrtheilsbriff forgezeigt Vndt zue dem sihe die schein so die procuratores bißweilen wider den ordentlichen process gedachts Vnsers Consistorii von sich geben, nit Innen lassen.

Nachdeme auch bißweilen der Ehestandt in deme misbraucht wirdt, daß etwan Eheleuth ohne Vorwissen der Obrigkeit odter deß ordentlichen Richters sich Von einandter schaiden Vnd Vndterschidtliche wohnungen haben, soll Pfarrherr neben dem Beambten vff dergleichen fäll fleissig sehen Vndt wann gute Ermahnung nit helffen will, Vnß dessen Berichten.

Volgt wessich gegen den Kranken auch in Reichung der letzten Oellung Vnndt nachmahls gegen der Verstorbenen zuverhalten.

Nachdem die Krancken zue besuchen Vndter die werck der Barmherzigkeit gezehlet, auch nit die geringste Lieb deß Nechsten ist, so ist abermahls Vnsers Befelch, daß Pfarrherr da er Jemanden in gefehrlicher schwachheit vernimbt darüber dann sein fleißige Erkundigung haben soll, ob er gleich nit erfordtert für sich dieselben besuchen, tröften vndt zue Beicht Vndt empfahung der hochwürdtigen Sacramenten Vermahnen soll, dieselben auch, so viel müglich, Selbst beichten horen vnndt keinen seinem zugebenen Prister Solch schwer Ampt befehlen, er sey den in Casibus Conscientiæ wohl geübt vndt erfahren.

Wann daß Hochwürdtige Sacramendt zue denn Krancken getragen sol es mit gebührenten Ceremonien geschehen der pfarrherr in seinem Chorock vndt stola dan zween kleine Jungen mit brennenten Kertzen vndt Choröcklein (welche in der Sacristey darzu sondterlich zuebehalten, Vndt da Jetzt keine Vorhandten von dem Gotteshauß Minister sollen verschafft werdten) Vndt der Kirchner mit einem glöcklein Vndt latern Vorgehen, wer dan sonsten Vom Nachbar auß andacht Vndt lieb auch mit gehen wolt, wer es auch Christlich Vndt wohlgethan, wie dan pfarrherr mit gelegenheit die Leuth darzu zu vermahnen. Wo dann Dothesgefahr zu besorgen, soll auch zue empfangung der Oellung Ein

erJnnervng beschehen Vndt weil dises Sacrament fast gahr Jn abgang gerathen, Von dessen Nutzbahrkeit die kranke persohn wohl vnndterrichtet werdten.

Item es dahin zuerichten, daß in dem Fasten bey den Krancken vndt sterbenten Weywasser Imago Christi Vndt brennende Lichter wiedter angeortnet werdten.

Wo dann also Tothes gefahr, soll pfarrherr odter seinen Caplönen einer fleissig bey den Krancken bleiben, damit sihe sich mit Gott Vndt dem Ewigen leben zuebekommen desto mehr Vrsach haben.

Da nun Jemanden Verstirbt der sey Reich odter arm, sollen pfarrherr odter seine Caplönen deselben allwegen an dem orth, da er ligt, mit dem Crewtz Rauchfaß Weywasser Vndt gebührlichen gebetten annemen.

Es sollen auch den Verstorbenen vier oder zwey brennende Kertzen wie es von der freundtschafft begehrt (so bey dem Gotteshauß Jeder Zeit sein soll) Vorgetragen Vndt vonn Viren, acht Neue pfenning Vnd von zwehnen halb so vil, dem Gotteshauß, zu erhaltung derselben, vom armen aber der nits im Vermögen, dem man gleichwohl zwo vortragen soll, nits gegeben werdten.

Wann Jemandt allso mit der procession Vndt schulern zum Grab beleidet wirdt, soll Vndterwegen daß media vita gesungen vndt mit dem gebet, wie es breuchlich gehalten werdten.

Auch von dem pfarrherrn oder Caplönen ein Kurtze leichpredig Vndt Vermahnung geschehen, für alle Christglaubige sondterlich aber diese abgestorbenen Seelen zu bitten darbey auch so balden, wan die freundtschafft Von denen er es zuvor zuevernemmen) denn primum halten wollen dan nach Verichtung deßen auch den septimum Vndt nach dem Septimo dem Trigesimum vor dem Altar zuuerkündtigen ob Jemanden dises Vndt andtern abgestorbenen seelen zu trost sich mit andacht darbey wolte findten lassen beneben wieder wie obgemelt zum gebet zu vermahnen.

Wehren dann der abgestorbenen Zuemahlen mehr alß einer sondterlich da es arme leuth, sollen die Begrabnussen miteinandter auff den freydag gehalten vnndt vff der Cantzel zueuor darzu Verkündtigt werdten.

Jm Septimo vnndt Trigessimo soll daß grab wie vor alter mit dem Dotenduch bedecket werdten, darvon einer dem Gotteshauß zwehen Pfennig geben soll, so soll man auch die Kertzen wiedterumb bey dem grab in der Kirchen brennen so lang der Actus wehret, welche es dann im Vermögen, sollen die Kertzen selbst schaffen, da die aber von

Gotteshauß dargeben, soll man Jedesmahls von einer Zwehen Neue pfennig entrichten.

Nach Verrichten Begrabnussen, sollen pfarrherr odter Caplönen mit dem Weywasser vnd Rauchfaß vber daß grab gehen vndt den gewöhnlichen actum daselbst verichten.

Von Jedem Verstorbenen so zu dem hochwürdtigen Sacrament gangen, soll dem pfarrherrn ein pfundt gelts, vndt von einem Jungen ein halbpfundt Vndt von den begängnussen so von den freundten begehrt, von Jeglichen Actu den pfarrherrn drey schillingen, dem schulmeister einen schillinger Vndt dem Kirchner Vier neue pfennig geben werdten, wolt dan einer auß Andacht, zue einemahl mehr als ein Seel-Ambt halten lassen, sollen von Jeder, drey schilling dem Pfarrherr gefallen.

Was sonsten für gestiffte Jahrtäg zu Münnerstatt, zu waß Zeit vndt mit waß Gottesdienst, dieselbe Vericht werdten, soll pfarrherr fleißige Nachfrag haben, dasselbig vff ein Deffel in der Sacrystey verzeignen, vnndt daran sein, daß sihe wiedterumb gehalten werdten vndt Jedeßmahl verkündtiget.

Da dann vber die Vorige, auch von Eheleuthen Kindter odter freundten Jhre EheZugemessens Eltern odter Verwandten von diesen Verstorbenen odter auch ins Künfftig begengnussen Vndt Jahrtag aus Christlicher Andacht zuehalten begehren, Soll pfarrherr in deme sich auch guthwillig erzeigen.

Vnndt nach dem noch dergleichen Begräbnussen mit gastereyen allerley Vnortnung vndterweilen vorgehen, soll pfarrherr die Leuth darum mit fleiß abmahnen Vndt er selbst auch nit Vrsach darzu geben.

Die Kleine Kindter ob sihe gleich noch Keineß Jahrs alt, sollen nit von der Ammenfrewlein, sondern von dem verordneten Dotengräber . . . vnndt von dem pfarrherrn auffsehens gehabt werdten, daß die Gräber in rechter Dieffe gemacht, damit dieselben nit von Jhnen grosse odter sonsten durch geruch beschwehrungen volgt.

Was aber die Jenige Kindter belangt, so Vngetaufft absterben, soll man dieselben an ein sondterlichen darzue abgemerckten orth, vff den Kirchoff, da sonst kein eigener platz hiezu wehre begraben, zu denen dan die so im Ungehorsamb Christlicher Kirchen absterben vndt nit Vndter andtere auch sollen gelegt werdten.

Volgt weitter wie Es durchs Jahr mit dem Gottesdienst vnndt processionen zue halten.

Zue eingang deß Advents soll allwegen neben erclehrung warumb derselbig von der christlichen Kirchen angestelt, etwaß von rechter Betrachtung

zue solcher heilwerdtigen Zukunfft deß Herrn tractirt werdten, damit auff solche heiliche Vnndt hohe fest, daß Volk zur Beicht Vnndt Communion zue bewegen wie dan sondterlich die schüler vff dasselbige Zuebeichten sollen angehalten werdten.

Item vff Joannis Euangelistæ soll der Wein purificationis die lichter oder Kertzen Ostern die speisen Vnndt Assumptionis Mariæ die Kreutter altem Christlichem gebrauch nach wieder Consecrirt Vnndt in deme durch pfarrherr Vndt officianten der anfang gemacht werden.

In quadragesima soll am Sontag zuuor Actus Cinerationis dem Volck Verkündigt Vndt in die cinerum nach der Agendt gehalten, alß dann auch Litania gesungen werdten.

Durch die Fasten sollen alle wochen zwe predig alß eine vff mitwochen von der Beicht vnndt Bußß, vndt die andtere vff den freytag von würdtigem empfahung deß Hochwürdtigen Sacraments beschehen mit welcher fastenpredigen er pfarrherr sich der arbeit vnndt Zeit gelegenheit nach zue Accomodiren wissen wirdt.

Waß auff die heilige Osterliche Zeit wegen der Beicht vndt Communion zue thun ist hieoben angezeigt.

Sonsten soll auff denn palmtag der Actus Vermög der Agent gehalten Palmen geweyhet, Vndt solches alles den sontag zuevor verkündtiget werdten, vff welchen palm Sontag, damit vff anfahende Charwochen das gemeine Volck desto besser zur Andacht bewegt vndt angereitzt, pfarrherr Vor eingehenter Bedrachtung deß Leidens Vndt Sterbens Christi zur würdtiger Bereitung zum Hochwürdtigen Sacrament, Vndt daß auff den heiligen grünen Donnerstag vndt Charfreytag vormittag menniglicher der Kirchen vndt Gottesdinst mit Andacht auffwarten woll, gleicher massen erwehnen soll.

Auff gemelten grünen Donnerstag soll vor der Communion ein Kurtze Vermahnung geschehen nach verichtem Ampt mit gebührenden Ceremoniis die Altaria abzuewaschen.

Vff mitwochen donnerstag vnndt Charfreydag die metten vff den abent gantz zue halten.

Auff den Charfreytag soll zue rechter Zeit der passion geprebigt werdten.

Ebenmessig soll Sepulchrum Christi an einen bequembten orth mit gebührenten Ceremoniis zuegerichtet vndt gehalten werdten, darbey zue mehrer Andacht die Schüler den psalterium singen sollen. Die Kirchen auch diese zwhen gantze Dag alle Zeit offen bleiben, damit menniglich ab vndt zuegehen möge, wie dan pfarrherr zue einem solchen,

Vndt daß die Lenth, vff die heilige Zeit der arbeit etwaß abbrechen Vermahnung thun solle, damit sie sich zur Beicht desto bereiter machen.

Vff den Sambstag alß Osterabent daß feuer mit gebührenten Ceremoniis zu weyhen.

Wie es mit der Himmelfarth Christi deßgleichen vff pfingsten mit Sendung deß heiligen Geists Vor der Zeit gehalten wordten wieder anzuestellen

Daß Hohe vnndt grosse fest Corporis Christi Soll pfarrherr allwegen den Nechsten sontag zuevor Verkündtigen, die procession vmb die Statt mit gebührenden Ceremonien vndt gesengen auch den Actum durch die gantze Octaua in der Kirchen halten Missa Octava soll er daß Hochwürdtige Sacrament mit gebührenden Ceremoniis vmb die Kirchen gehen, bey welchen processionibus allwegen die Bürgermeister den Priester führen, vndt vier Jüngsten deß Raths den Himmel tragen sollen. Gleicher gestalt sollen die gewöhnliche walltäg alß an S. Marxtag vndt die drei ersten in der Creutz wochen Nemblich an S. Marxtag vff S. Michelsberg dan den ersten tag in der Creutzwochen auch dahin, den andtern aber gegen Ethausen vndt den dritten gen Burcklauer christlichem altem Catholischem Brauch nach mit andacht gehalten, Vndt Jedesmahls den Sontag zuevor zur nachrichtung vff der Cantzel verkündigt werdten.

Eß soll auch der gleichen processionen billich menniglicher Beywohnen wo aber Je auß erheblichen Ursachen es nit sein kan, soll doch bey straff eines pfundt Wachs dem Gotteshauß Verfallen vffs wenigst auß dem Hauß eine persohn, so zum Hochwürdtigen Sacrament gangen, geschickt werdten, wie auch pfarrherr dran sein soll, daß Jedermann bey dem Ambt der hl. Meß vndt dem gebet bleibe, auch ordtentlich wieder nach Hauß gehe, vndt alleß Vnnutz geschwetz Vermeyden werdte, wie denn sihe die Geistlichen bey dem Volck vndt Keineß wegs dahinden sich aufhalten, sondern auch also mit anheimb gehen, Vndt zuevor ein Collect in der Kirchen gehalten werdten soll.

Ferner dieweil festum animarum allda zue Münnerstadtt in abgang kommen, soll Pfarrherr in der predig daß Volck fleissig darzue ermahnen, auff den abent Vesperas defunctorum zue Morgens vor dem officio defunctorum Vigilias maiores mit gewöhnlichen psalmen vndt Lectionibus halten.

Wann in dem Ossorio odter Cimeterio ein altar vorhandten, soll in die Animarum vff demselben den daselbsten auch allen andteren Verstorbenen Seelen zue gutem, das Heilig Ampt der Meß gehalten,

Im ossorio vndt Kirchhoff daß Weyhwasser gesprengt vndt gebraucht werdten.

Item alle quatember vff die mitwochen soll pro Omnibus defunctis Vigiliæ vndt Officium missæ gehalten vndt daß ossorium vndt Cimeterium wie breuchig besucht werdten.

Von Patrociniis odter Kirchweyhungen.

In der pfarrkirchen würdt patrocinium vff denn Dag Mariæ Magdalenæ gehalten.

Im Dag S. Annæ deß mittleren Altars S. Annæ.

In der Cappellen neben dem Chor, vff den Dag S. Elisabethæ.

Item an Allerheilgen Dag ist patrocinium deß Altars bey den fenstern.

Die fest alle sollen deß nechsten sontags zuevor vff der Cantzel verkündtiget, vndt allwegen vff solche Zeit, vndt demselben Altar officium Missæ gehalten werdten.

Die fest Corporis Christi soll dem gemeinen Volk zu mehrer Andacht auff dem Altar S. Annæ gelegt werdten.

Volgt in Specie von dem Gotteßdienst in dem neben Capellen, wie es midt demselbigen bieß man sich der gebürenden altten Anzahl Priester midt dem Teutschordten vergleicht, soll gehaldten werdten.

Demnach die Kapell vff dem Kirchhoff darundter daß Beinhauß ist zur gedächtniß S. Georgii gestifftet soll der Gottesdinst daselbst vff solchem deß patronen Dag wie volgt versehen werdten.

In festo soll die Vesper, vndt nach derselben alß balten ein Antiphon vndt Collect pro defunctis gesungen werdten.

Am Dag der Kirchweyhung ist ein officium de patrono zuehalten.

Item alle Sambstag soll in der Capellen daß salue Regina mit einer Collect nach gelegenheit der Zeit gesungen, vndt das Weyhwasser gegeben werdten.

Auff aller Seeltag soll daß heilig Ampt der Meß darinnen gehalten werdten.

Spittal Kirchen.

Die Kirchweyhung so allzeit vff den andtern pfingstag gefellt soll allwegen zueuor auff der Cantzel verkündtigt, Vesper pro festo nach gehaltener Vesper in der pfarrkirchen angestellt in dedicatione zue früe daß heilige Ambt sambt einer kurtzen Vermahnung vericht werdten.

Dieweil auch das spital ein Ziemlich schwere Seelsorg hatt vndt wohl (wie vor alters) eines eigenen pfarrherrs vndt pristers bedörfftig, soll der Gottesdinst daselbst, von der pfarr auß biß auff weiter anstellung, versehen werdten.

Item soll mann alle Sonn= vndt feyertag zue morgens früe vmb Sechß vhr den alten Krancken zue gutem daß heilige Ambt der Meß in dieser spital Kirchen halten.

Item vff Sontag daß saltz Vndt waßer zue weyhen, vndt bey der Geistlichen gelegenheit Stehen, daß sihe zue Zeiten auch ein Vermahnung thue.

So soll auch pfarrherr dran sein, damit die arme spitler vffs wenigst allwegen vff die vier Hohe fest Beichten Vndt Communiciren.

Capella Beatæ Mariæ Virginis.

Dieweilen dieser Capellen vff Nativitatis Mariæ Kirchenweyhung soll man pro festo nach gehaltener Vesper auß der pfarrkirchen mit der procession dahin gehen, daselbst ein psalm, sambt dem Magnificat gebührenten Antiphon vndt Collecten gesungen, vndt mit dem Salue Regina beschlossen, auch allzeit Sontags zueuor vff der Cantzel verkündtigt werdten.

Von Schullen.

Item soll pfarrherr allemonath odter öffter neben andteren auß dem Rath darzu verorthneten Visitiern vndt auffsehens haben damit die Jugent recht gehalten, in Gottes forgt, guten sitten vndt Künsten wohl vndterwiesen, vndt nits Boses Von Verbottenen Büchern darvon hernacher sondterlich gemelt Vndt sonsten eingefürth werdte. Deßgleichen auch daran zue sein, daß in der lateinischen schul die Jugent in Kirchen gesingen wohl abgerichtet werdte, daß sihe vff die Sonn= vndt feyertag daß officium sowohl auch vff die feyerabent die Vesper singe.

Ebner gestalt soll er auch die Teutsche schul alle quatember ein mahl, odter da es Vonöthen alle monath visitiren, auch in beyden lateinischen vndt teutschen schul, mit fleiß daran sein, daß der Catechismus docirt werdte, Vndt man die Kinder darinnen so angeordtnet werdten sollen, lassen lesen lerne.

Damit siehn dan desto besser fassen vndt greiffen mögen, wie auch beede schulmeister dahin zue weissen, daß siehe Ihre Jugent jedter Zeit zue mittag predig, und Kindterlehr bringen.

Ins Gemein.

Daß Hochwürdtige Sacrament solle rein vnd sauber in Ciborio gehalten vndt alle monath verneuert werdten, damit es durch lang liegen nit verderbe odter schaden nehmbe.

Durch daß gantze Jahr soll allwegen vff den freytag nach dem Ambt der heiligen messß das **Tenebræ mit Versen** vndt **Collecten** gesungen, auch nach alter Christlicher gewohnheit Zue gedächtnuß Vndt Danksagung Vnsers erlösers Vndt seelichmachers Zue mittag vmb Eilff Uhr daß **Tenebræ** geleudet werdten.

Wie man auch morgens Vndt abents zue gewohnlichen stundt nach gelegenheit der Zeit deß Jahres daß **Ave Maria** leuden soll.

Item soll pfarrherr neben Vnserem Beambten dran sein, daß die Kirche in weßlichen Beuen erhalten vndt waß mangelt Jeder Zeit zuegericht werdte.

Deßgleichen den Ornath alle Jahr mit fleiß zue besichtigen, das derselbig nit schaden nehmen, vndt waß Vonöthen gleichfals auch bessern zue lassen.

Item in allweg darob zue sein, daß die **Altaria** mit Canonentafeln decken vndt Vorhengen nach gebühr gezihrt sein vndt rein gehalten werdten.

Deßgleichen bey dem Kirchner zu uerfügen, daß die Kirchen alle wochen ausgekehrt vndt gleichfalls rein vndt sauber gehalten werdte.

Wie auch der Kirchhoff der gestalt daß kein Vihe darauff kommen möge den Verstorbenen so von Alters darauff begraben nit wenigers als ein geweyter orth reiniglich zue halten.

Insondterheit aber befehlen wir hiemit ernstlich Vnd wöllen, daß vndter wehrenten Gotteßdienst, es sey zu früe mittag odter Vesper Zeit die Eltern Ihre Kinder Vndt Dinstboden, vff den gassen vndt Blätzen zuestehen vndt ihr Vnnütz geschwetz (on welchen es dan nit leichtlich abgehet) wie auch daß Dantzen Vndt andtern Kurtzweil mit nichten verstatten sondtern sihe darfür in die Kirchen weisen in deme auch selbsten der Jugend ein guth **exempel** vortragen vndt in der persohn erzeigen soll.

Alß auch deß abfals vom alter Christlicher Catholischer Religion vndt dargegen eingefürter Hochschädlicher Verneuerungen vndt spaltungen nit die geringste Vrsach, daß etliche Vnsers stiffts, zugethane Vndterthanen ihre Kindter an orth Vndt endte der wiedterwerdtigen Religion zue schulen geschickt beneben auch dergleichen Neue Bücher eingeschleicht, vndt solche Leuth zue Bürgern vndt Vndterthanen aufgenomen werdten, daß die Eltern Ihre Kindter furthin so sihe wollen Studiren lassen, Endtwedter allhie in unserer Statt Würtzburg alda sihe mit geringen Kosten alß anderß wo Ihre Undterhaltung haben können, vndt man auch von Obrigkeit wegen zue gebührenden auffsehen, daß die Zeit vndt Kosten recht vndt wohl angelegen erbüetig, odter da Je einer dieselbige

wo andters lieber haben wolt, doch in keinem andtern als Catholischen orth verschicken odter kommen lassen sollen.

Item da etwaß von Büchern gebracht, daß Vnser pfarrher dieselbe so balten mit fleiß besichtigen vndt da sihe Indeß von wiederwertiger Religion darundter befindtet, mit Zuthun Vnsers Beambten vndt Raths demnechsten abgeschafft odter wan die einmal hinweck zuethun vndtersagt vndt nit stattsindet zue straff kommen werdten, vndt dan, daß sihe Vnsere Beambten neben ermeltem Rath vndt gemeine Burgerschafft keinen der sey alda bürdig odter frembt so nit vnsern alten wahren Religion zue gethan bey Ihnen zue burgern odter Vndterthanen ein zuekommen odter heusliche Wohnung anzuestellen, mit nichten gedulten oder leiden wollen, damit sihe ihre Kindter vndt nachkommen bey Jetziger Gott lob mit mercklicher Vnserer Bemühung angestelter einigkeit als frome Catholische Christen bestendiglich bleiben mögen.

Dieweil wir in diesem werck Vnser liebe Burgerschafft vndt Ihre nachkommenden mit gantz gnedigen vetterlichen treuen gemeinen, so wollen mir Jetzige vndt Künfftige Vnsere pfarrherrn Caplönen, wie auch die Beambten gnediglich ermahnen, beneben ernstlich befohlen haben, daß sihe ob dieser Unsere anordtnung in allen punkten vndt Artickeln mit allem fleiß steiff halten waß denen zue wiedter abschaffen, auch durch auß den Leyen Vndt gemeinen man ein gut exempel geben sollen.

Da es aber von Ihnen nit geschicht, sondtern in einen odter dem andtern mangel gelassen oder daß es vom Rath odter gemeinen Burgerschafft an Vnß gebracht werdte, damit Jeder Zeit gebührentes nothwendigs einsehen beschehen möge.

Daß alleß zue Vrkundt haben wir Vnser Vicariat insigel hiefür lassen drucken, so geben vndt geschehen Donnerstag nach Laurentij deß heiligen Martirers nach Jesu Christi Vnsers lieben Herren vndt Seelichmachers geburth fünffzehenhundtert Vndt in dem acht vndt achtzigsten Jahr.

§ 31.

Reihenfolge der Pfarrer und Capläne von Münnerstadt.

Vor der Uebergabe der Pfarrei Münnerstadt an den teutschen Orden können wir keinen Pfarrer mit Namen aufführen. Erst gegen die Mitte des XIII. Jahrhunderts begegnen uns dieselben in verschiedenen Urkunden. Sie waren meistens Teutschordenspriester und mitunter die ersten Beamten

der Commende zu Münnerstadt; ich lasse sie in chronologischer Ordnung folgen:

1251. Heinrich, Teutschordenspriester, Pfarrer [195]).
1280. Fr. Burkardus, Commendator und Pfarrer.
1303. Ludwig von Marburg.
1321. Heinrich von Gelnhausen, Pfarrer.
1331. Heinrich von Frankenfort.
1338. Johann von Holzhausen.
1345. Johannes von Stockheim.
1351. Heinrich von Abrenberger.
1352. Heinrich von Nürnberg.
1355. Heinrich von Herlheim.
1363. Heinrich von Nürnberg; ist vermuthlich mit dem vorgenannten eine und dieselbe Person.
1374. Heinrich von Arnheim.
1380. Wolprecht von Müln.
1395. Dyterich von Aren.
1401. Dieterich von Frohnhausen.
1426. Johann von Elringen.
1449. Bernard Wolf.
1493. Johann von Arnstein.
1507. Burkard Hagen.
1512. Ludwig Cuna.
1518. Johannes Wirsing.
1519. Caspar Christan.
1524. Johannes Hemmiger.
1535. Hieronymus Leißer; derselbe hatte 1339 seine Pfarrgemeinde verlassen [196]) und sie den nun bald eindringenden lutherischen Predigern Preis gegeben.
1572. M. Albertus Murder.

---

[195]) Regest. boic. Vol. IV. P. II. p. 752.

[196]) Vergleiche S. 172.

1573. Johannes Höfflein. Er war schon im J. 1570 Caplan zu Münnerstadt, wurde noch in demselben Jahre auf die Pfarrei zu Nüdlingen befördert, und 1573 als Pfarrer nach Münnerstadt angewiesen.

1576. Johannes Hauck, früher Pfarrer zu Steinach und Ebersbach, bewarb sich bald um eine andere Pfarrstelle, da ihm der teutsche Orden eine sehr geringe Competenz zugewiesen hatte, und wurde von dem Abt zu Bildhausen auf die Pfarrei Hollstadt präsentirt.

1580. Michael Morandus, war Caplan zu Gerolzhofen, verließ dann die Diözese Würzburg, wurde Pfarrer zu Amorbach, und von da vom Bischof Julius als Pfarrer nach Münnerstadt berufen. Er hatte seine Kost bei dem Commenthur des teutschen Hauses, und klagte auch bald wie sein Vorfahrer über spärliche Besoldung.

1584. Vitus Fischer.

1585. Otto Andreas Keller.

1587. Johann Seitz, suchte bald aus Mangel hinlänglichen Auskommens eine andere Pfarrei.

1588. Anton Kerke. Derselbe wurde nebst seinen Caplänen Melchior Klaus aus Weisenhorn, der die Mittagspredigt zu halten hatte, und Caplan Ochs von dem Generalvikar Dr. Georg Schweickard als abgeordneten bischöflichen Commissär der Stadtgemeinde feierlich vorgestellt. Er verwaltete sein schweres Amt voll Eifer und segensvoll, und wurde zur Belohnung seines Wirkens im J. 1594 zum Canonikus im Neuenmünster zu Würzburg befördert.

1593. Georg Riß aus Tübingen, Caplan.

1594 Simon Hecker aus Beilngries, Teutschordenspriester, Pfarrer zu Gundelsheim, wurde am 11. Mai auf die Pfarrei Münnerstadt präsentirt.

1595. Johannes Frank, Teutschordenspriester, vorher Vicarius zu Comberg, dann Pfarrer zu Oberlauda, Bischofsheim und Ellingen, mußte jedoch die Pfarrei Münnerstadt bald verlassen.

1597. Martin Strauß, Caplan.

1597. M. Martin Göbel, Pfarrer; derselbe kam von Worms her, zeigte vielen Eifer, aber sein heftiger und ungestümmer Charakter bereitete ihm manche Unannehmlichkeiten. Unter ihm waren Capläne: Johannes Winzeto, Sebastian Werner, Mittagsprediger, und Georg Weidmann, ehemaliger Pfarrer zu Alsleben.

1600. Johannes Israel Stöer, Pfarrer; Bernard Brunner, Mittagsprediger; Joh. Wildtmann, Caplan. 1602. Andreas Goller, Caplan, und 1603 Gerlacus Kraus gleichfalls Caplan.

1604. Joh. Caspar Woltz, Pfarrer, seither Pfarrer zu Burglauer.

1607. Joh. Hammel, früher Vikar zu Erfurt, Frühmesser.

1608. Sebastian Burkard, wurde unterm 17. Juni vom teutschen Orden als Pfarrer präsentirt, aber vom Bischof Julius nur als Pfarreiverweser angewiesen. Nicolaus Kraßmann Mittagsprediger, und 1611 versah Wendelin Wegner die Prädikatur.

1611. M. Karl Krieg, der letzte Pfarrer, welchen der teutsche Orden auf die Pfarrei Münnerstadt präsentirte.

Zweiter Abschnitt.

Beschreibung des Dorfes und der Pfarrei Burglauer.

§ 1.

Statistische und geschichtliche Notizen über das Pfarrdorf Burglauer.

Verlassen wir nun auf einige Zeit die Amtsstadt Münnerstadt, deren älteste Geschichte wir betrachteten, und lenken wir unsere Schritte an der ehemaligen Centstätte vorüber gegen Norden.

Vor uns zieht an sanften Anhöhen hin und am Fuße des zum Theil noch rebenbewachsenen Höhberges vorbei die Straße nach Neustadt. In westlich nördlicher Richtung dehnen sich fruchtbare und in der Ferne von hohen Waldungen umsäumte Getreidefelder aus, und an den äussersten Punkten des Horizontes erheben sich die schwarzen Gebirge der Rhön und schließen die Fernsicht.

In unserm freundlichen Thale aber, durch welches wir wohlgemuth wandern, schlängelt die stille Lauer in Mitte der üppigsten Wiesen dahin, nach einem kurzen Gange ihre größere Schwester, die fränkische Saale, umarmend.

Drei Viertelstunden von Münnerstadt, dem Höhberge gegenüber, liegt in dem lieblichen Lauerthale das Pfarrdorf Burglauer. Die Pfarrkirche mit ihrem Thurme ragt, wie zum Schutze des ganzen Dorfes, hoch empor, und neben derselben steht das neue stolze Schulgebäude.

Das Dorf zählt 750 Seelen, 158 Familien, die sämmtlich der katholischen Religion angehören [1]), und 143 Häuser. Seine Markung hat 8,258 statistische Nummern, ist in 23 Distrikte abgetheilt und umfaßt:

2,769	Morgen	Artfeld,
286	"	Wiesen,
145	"	Krautfeld,
83	"	Weinberg,
161	"	Eller und Oedungen, und
1,975	"	Privat- und Gemeinde-Waldungen.

Die Gemeinde besitzt von diesen Waldungen:

1,500	Morgen	im Questenberg,
50	"	" Kleinkümertlein,
40	"	in der Gruben, und
120	"	am Höhberg und Rabust.

Ferner gehört derselben die 1/4 St. vom Dorfe entfernte Höhbergs- oder Kübelsmühle, von welcher die Pfarrei Eussenhausen eine jährliche Korngült von 4 Schäffel, 1 Metze, 3 Viertel 23/4 Köpfchen bezieht; dann eine große Schäferei mit Schafhof und Schäfers-Wohnung nebst einigen Morgen Wiesen in der Au.

Die Hauptbeschäftigung der Einwohner besteht im Feldbau. Der Boden trägt Korn, Weizen, und Gerste in ausgezeichneter Güte; der ergiebige Wuchs des Monats- und Dollenklees und der reichliche Ertrag der zweischürigen Wiesen kommt der Viehzucht, die stark betrieben wird, trefflich zu Statten. Der Obst-Ertrag, da fast ein jedes Haus einen Garten besitzt, ist gleichfalls nicht unbedeutend, und in guten Jahren bringt der Weinstock an den sonnigen Lagen des Höhberges einen gesegneten Herbst. Auch Hopfen wird gebaut.

---

[1]) Im J. 1542 waren noch Juden zu Burglauer, die mit einer jährlichen Steuer zu 2 fl. angelegt wurden.

Burglauer, in den ältesten Urkunden Lure, Laure, Lauer, und später nach der oberhalb des Dorfes gestandenen Burg — Burcklauer, Burglauer genannt, gehört zum königl. Landgerichtsbezirke Münnerstadt, und war vormals Eigenthum des Hochstiftes Würzburg mit Ausnahme von 33 Häusern, welche reichsunmittelbaren adeligen Herrschaften zustanden.

Das Dorf bildete eine Vogtei und die jeweiligen Amtskeller zu Aschach oder Münnerstadt waren die Vögte, welche über die würzburg'schen Unterthanen die vogteilige Gerichtsbarkeit ausübten.

Der Vogt hatte alljährlich an Kirchweih, Sonntag nach Andreas, Petri Stuhlfeier und am S. Urbanstag in Gegenwart des Schultheisen und der 12 Schöpfen das Dorfgericht abzuhalten, an welchem jene Klagen und Beschwerden verhandelt und abgeurtheilt wurden, welche die 4 hohen Rügen nicht berührten.

In peinlichen Sachen gehörten sämmtliche Unterthanen zur Jurisdiktion des Centgerichtes Münnerstadt, und in Erbschafts-Sachen, Vermächtnissen, Einkindschaftungen u. s. w. zu dem kaiserlichen Landgerichte des Herzogthums in Franken.

Die über den Bach wohnenden Unterthanen standen unter der Cent zu Neustadt a/S.

Der Ort hatte eine Veste oder Burg und zwei Schlösser [2]), deren ehemalige Lage man jetzt nicht mehr kennt, die aber unstreitig zu den adeligen Gütern daselbst — vermuthlich zu dem von Gebsattel'schen und von Ostheim'schen Gute — gehörten.

In alten Zeiten hatten die mächtigen Grafen von Henneberg zu Burglauer verschiedene Besitzungen, wozu die Veste und deren Güter und Gerechtigkeiten gezählt werden müssen; denn eine Urkunde über die Wahlkapitulation des Bischofs Herrmann von Würzburg vom J. 1225 nennt uns einen Grafen Eckard, dessen Eigenthum sie einstens gewesen sey [3]);

---

[2]) Bundschuh. Lexikon von Franken. I. B. S. 506.

[3]) Jäger. Geschichte Frankenlands. 3 Th. S. 344.

und wir sehen ferner, daß zwischen dem Grafen Poppo VII. (XIII.) von Henneberg und Bischof Herrmann von Würzburg wegen der Veste und des Dorfes Burglauer, sowie wegen des Zehntes zu Höhberg und eines Waldistriktes „die Kummert" genannt Irrungen entstanden waren, die jedoch 1232 unter Vermittlung des Herzogs Otto von Meran beigelegt wurden [4]). Bald darauf finden wir beide Theile wieder und zwar wegen des Forstes zu Burglauer im Streite, der aber im J. 1240 geschlichtet ward, indem dem Bischofe von Würzburg der Besitz des Forstes zugesprochen wurde [5]). Im J. 1308 kaufte Graf Heinrich von Henneberg, Domherr zu Würzburg, jene Güter zu Burglauer, welche im J. 1265 die Wittwe des Grafen Heinrich (III.) von Henneberg veräussert hatte [6]), und im J. 1460 gelangte Graf Georg I. von Henneberg in den Besitz eines Hofes, welchen das Augustinerkloster daselbst besaß [7]).

Noch mehrere adelige Familien waren zu Burglauer begütert, deren Besitzungen im Laufe der Zeit theils dem Landesfürsten anheim fielen, und theils in Privateigenthum übergingen, als: die Herrn von Ostheim, welche ehedem 16 geschlossene Güter daselbsten besaßen; die Voite von Salzburg, die 8 Häuser, die Neubäu genannt, zu Lehen hatten [8]); die Herrn von Steinau, genannt Steinrück, welchen 3 Häuser zu Lehen gingen [9]); die Herrn von Schletten, die einen Theil des Zehnten inne hatten [10]); die Herrn von Burdian zu Münnerstadt [11]); der ehemalige teutsche Orden, und das aufgelöste Kloster Bildhausen.

---

[4]) Urk. II.

[5]) Schöttgen und Kreißig. Diplomat. Tom. II. p. 589. F. D.

[6]) Ebendaselbst. p. 589. E.

[7]) Vrgl. S. 151.

[8]) Saal- und Lagerbuch v. J. 1595.

[9]) Ebendaselbst.

[10]) Biedermann. C. Gebürg. Tab. 184.

[11]) Ebendaselbst. Tab. 249.

Die vormals reichsunmittelbaren Herrschaften, welche zu Burglauer begütert waren, ihre eigenen Schultheißen hatten, und durch ihre Beamten über ihre Unterthanen die vogteiliche Gerichtsbarkeit ausüben ließen, waren:

1. Die Freiherrn v. Gebsattel — früher Forstmeister zu Lebenhan; 21 Häuser und 4 große geschlossene Höfe gingen ihnen zu Lehen.

2. Die Freiherrn v. Münster zu Euerbach, welche 6 Häuser und 16 geschlossene Höfe zu Lehen hatten; und

3. Das ehemalige S. Stephanskloster zu Würzburg, welches gleichfalls 6 Häuser und 8 geschlossene Höfe zu Lehen besaß.

Auf seiner Flurmarkung befinden sich noch verschiedene Lehen.

Das Spital zu Münnerstadt hat 4 große, 6 mittlere und 3 kleine Gülthöfe daselbst, welche, wie die vorgenannten Lehen, nun alle zerschlagen, und deren Abgaben nach dem Ablösungsgesetze vom 4. Juni 1848 in Bodenzins umgewandelt sind.

§ 2.

Die ehemalige Veste, deren Besitzer und die Marschälle von Lure.

Die ehemalige Veste oberhalb des Dorfes stand auf einer mäßigen Anhöhe. Sie scheint zwar nicht von großem Umfange, aber doch wohl befestiget gewesen zu seyn; denn sie wird in allen Urkunden „Castrum" genannt, welcher Ausdruck einen „festen Platz" bezeichnet; und sie mag auch nicht so unbedeutend für die damalige Zeit gewesen seyn, indem der Bischof und das Domkapitel zu Würzburg, als sie die Veste im J. 1326 an Conrad von Lure verkauften, sich das Oeffnungsrecht derselben vorbehielten [12]).

---

[12]) Urk. XII.

Sie war mit einer Ringmauer umgeben, und an der Nordseite durch den gähen und steilen Abhang des Berges, auf dem sie erbaut war, geschützt. Südöstlich gegen das Dorf lag der Thiergarten, und gegen Südwest zogen sich dichte Waldungen, das Hohnholz genannt, welches nach der Zerstörung der Burg allmählig abgetrieben, und der Boden zu Ackerland umgeschaffen wurde.

Nördlich am Fuße der Veste befanden sich drei Seen, zwei kleine und ein großer, welche der nahen Mühle den Namen „Seemühle" gegeben haben.

Im J 1225 war sie ruinos, und Marschall Heinrich von Lure und sein Sohn bauten sie von neuem auf [13].

Im Bauernkriege wurde sie zerstört, die einzigen Reste, welche uns an die ehemalige Burg erinnern, sind ein großer Keller und ein tiefer mit einem Steine zugedeckter Brunnen.

Zur Veste gehörte ein großes in herrlichen Feldern und Wiesen bestehendes Gut. So lange die Burg stand, wurden mit derselben und deren Zugehörungen verschiedene adelige Herrn von den Bischöfen von Würzburg belehnt. Nach ihrem Verfalle wurde das Burg- oder Hofgut in Pacht genommen, und endlich im September 1837 als eine königliche Staatsdomaine vom Aerare um die Summe zu 40,500 fl. und 1¼ % Kaufgeld veräussert. Die Juden, welche die Meistbietenden waren, zerschlugen das geschlossene Gut, versteigerten dasselbe Morgenweise, überließen der Gemeinde Burglauer die Schäfereigerechtigkeit um 10,000 fl., und schoben bei diesem Geschäfte einen stattlichen Profit in die Tasche.

Wann das Hochstift Würzburg in den Besitz der Veste gekommen, vermag ich urkundlich nicht nachzuweisen. Sie war würzburg'sches Mannlehen, und wir sehen, daß im Laufe der Zeit verschiedene adelige Herrn mit derselben beliehen wurden.

1171 erscheint Volker von Lure als Zeuge bei dem Austausche eines dem Kloster Wechterswinkel zugehörigen Gutes

---

[13]) Jäger. Geschichte Frankenlands. 3 Th. S. 344.

zu Ostheim gegen ein anderes zu Höchheim, und im J. 1172 tritt derselbe wieder als Zeuge auf, als Kaiser Friedrich dem Bischofe Reinhard von Würzburg eine Wildbahn verleiht [14]).

1194 kommen Eberhard Catulus von Lure und Heinrich Marschall von Lure als Zeugen vor [15]). Da nun aber diese Edlen sich nach dem Dorfe und Schlosse „Lure" nennen, so kann dasselbe damals nicht mehr Eigenthum des Grafen Eckard von Henneberg gewesen seyn; und da ferner der genannte Heinrich Marschall von Lure dem Geschlechte der Marschalke von Ostheim angehört [16]), so ist es höchst wahrscheinlich, daß die Edlen von Ostheim schon nach der Mitte des 12. Jahrhunderts vom Hochstifte Würzburg mit der Veste Burglauer belehnt waren, und nach diesem neuen Edelsitze den Namen Marschälle von Lure führten. Sie waren lange Zeit im Besitze der Veste, und erwarben sich noch andere Besitzungen zu Burglauer [17]). Unter ihnen zeichnet sich besonders Heinrich von Lure aus. Er war einer der edelsten und um das Stift Würzburg hochverdienten fränkischen Ritter. Er bekleidete das Ehrenamt eines bischöflich-würzburg'schen Marschalls, ward zu den wichtigsten Verhandlungen gezogen und verweilte meistentheils in der Nähe und im Rathe seines Fürsten und Herrn. Eine ehrenvolle Auszeichnung und ein Beweis von dem großen Ansehen, in welchem Heinrich von Lure stand, war seine Ernennung zum Vogte über die vielen Besitzungen, welche das Alexander-Stift zu Aschaffenburg in der oberen Gegend hatte.

1196 bezeugt er die Verleihung des Zehntes zu Rothhausen durch den Bischof Heinrich von Würzburg an das

---

[14]) Jäger. Geschichte Frank. 3. Th. S. 328. und 332.

[15]) Schultes. diplomat. Geschichte des Hauses Henneberg. I. Th. S. 82. 83.

[16]) Vrgl. Bechstein und Brückner. Histor. statist. Taschenbuch für Thüringen und Franken. Jahrg. 1845. S. 182.

[17]) Seite 213.

Kloster Bildhausen [18]. In den Jahren 1200 [19], 1206 [20], 1209 [21], 1212 [22], 1217 [23], 1219 [24] erscheint er gleichfalls als Zeuge; und im J. 1220 trifft er als Vogt des Stiftes zu St. Peter und Alexander zu Aschaffenburg über die Verwaltung der im Saalgau gelegenen Stiftsgüter mit demselben ein Uebereinkommen und übergibt ihm mehrere Güter und Einkünfte zu Wollbach, Brend und Salz [25]; im J. 1223 verträgt er sich mit demselben Stifte wegen der Gefälle zu Brend, die er von dem Grafen Eckard von Henneberg unter dem Titel der Pfandschaft erworben hatte [26]; 1225 ist er Zeuge, als Heinrich, röm. König, die Stadt Heilbrunn als ein Lehen der Kirche Würzburg erklärte [27], und endlich 1228 sehen wir ihn nochmals als Zeuge, da Graf Otto von Hiltenburg, seine Gemahlin Adelheid, und ihr Sohn Albert das Schloß Hiltenburg sammt den zugehörigen Dörfern und Gütern dem Bischofe Herrmann von Würzburg übergaben [28].

Gegen das Jahr 1230 scheint das Todesjahr des Marschalls Heinrich von Lure zu fallen; denn wir finden, daß im Jahre 1231 von dem Bischofe Herrmann dem Grafen Vogler von Eberstein das Marschallamt und das Dorf Burglauer übergeben wurden [29].

---

[18]) Beschreibung des Klosters Bildhausen. Manuscript.

[19]) Fritze. Vol. 16. B. 24.

[20]) Ebendaselbst. 25.

[21]) Regest. boic. Vol. II. p. 41.

[22]) Schöttgen und Kreißig. II. Th. S. 624.

[23]) Beschreibung des Klosters Bildhausen Manuscript.

[24]) Regest. boic. Vol. II. p. 99.

[25]) Gudenus. Cod. diplom. Tom. I. p. 473.

[26]) Ibid. 489.

[27]) Regest. boic. Vol. II. p. 153.

[28]) Ibid. p. 173.

[29]) 1303 hatte auch ein Heinrich von Eberstein das würzburg'sche Marschallamt. Biedermann Cant. Baunach. CCXVI.

1264 tritt wieder aus dem vornehmen Rittergeschlechte der Ostheimer ein Marschall Heinrich von Lure auf; 1271 wird er mit henneberg'schen Lehen an 19 Orten beliehen, und 1281 war er Burgmann zu Münnerstadt [30]). Derselbe übergibt die Kapelle zu Burglauer am St. Gallustag des Jahres 1287 dem teutschen Orden zu Münnerstadt [31]); im J. 1290 verkauft vor ihm der Ritter Friedrich dem Theodor Kranz die Hälfte seines Allodiums zu Orlebach [32]); 1296 ist er Zeuge eines Zehntverkaufes des Grafen Conrad von Wildberg zu Hendungen [33]); 1303 leistet er Zeugschaft, als Abt Heinrich von Fulda den Grafen Berthold von Henneberg zu einem Burgmann auf Rockenstuhl mit 150 ℔ Heller annimmt [34]), und endlich 1309 kommt er als Zeuge vor, als Bischof Andreas von Würzburg der Wittwe des Markgrafen von Brandenburg mehrere Güter zum Leibgeding überläßt [35]).

Marschall Heinrich von Lure war längere Zeit mit dem Kloster zu S. Stephan zu Würzburg wegen des vierten Theiles des großen und kleinen Zehntes auf der Markung Nüdlingen in Streit verwickelt. Durch ein Schiedsgericht wurde die Sache geschlichtet [36]), und im J. 1313 der Zehnt dem Kloster zu S. Stephan zugesprochen. Sein Sohn, Karl Marschall von Lure, erließ eine feierliche Erklärung, daß er sich dem ergangenen Spruche unterwerfen und demselben stets und treu nachkommen werde [37]). Bischof Andreas von Würz-

---

[30]) Bechstein und Brückner. Taschenbuch für Thüringen und Franken. Jahrg. 1845 S. 182.

[31]) Urk. V.

[32]) Regest. boic. Vol. IV. p. 475.

[33]) Genßler. Geschichte des fränk. Gaues Grabfeld. II. Th. S. 387.

[34]) Schöppach. Henneberg'sches Urkundenbuch. I. Th. S. 41.

[35]) Regest. boic. Vol. V. p. 162.

[36]) Urk. VII.

[37]) Urk. VIII.

burg ertheilte sogar dem Pfarrer zu Kissingen den Auftrag, den Leuten von der Kanzel bekannt zu machen, daß sie dem Kloster zu S. Stephan den Zehnt zu entrichten hätten [38]), und befahl seinem Vogte zu Trimberg, Kuno von Rebstock, den Abt und das Kloster in den Besitz des Zehntes einzusetzen, und in demselben zu schützen [39]).

Heinrich Marschall von Lure hatte mehrere Söhne; Heinrich, dessen in dem Zehntprozesse mit dem Kloster zu S. Stephan Erwähnung geschieht [40]). Er kommt in Urkunden als Marschall v. Ostheim zu Wallbach und Burglauer vor. † 1351 [41]).

Fritz, Marschall v. Lure, hatte ein Vorwerk zu Burglauer [42]) und war 1333 todt [43]).

Karl, Marschall v. Lure, erkennt 1313 den Ausspruch des Schiedsgerichtes über den Nüdlinger Zehnt an [44]), und kommt noch 1328 vor [45]).

Mangold, Marschall von Lure, wird unter dem Bischofe Gottfried III. (1314—1322) als Domherr von Würzburg aufgeführt [46]).

1317 besaß Conrad von Eberstein ein Burggut zu Burglauer [47]).

1326 kam die Veste in den Besitz des Conrad, genannt Vetter von Lure. Derselbe und seine Gemahlin Agnes kauften sie mit allen ihren Zugehörungen und Gerechtsamen von

---

[38]) Urk. IX.

[39]) Urk. X.

[40]) Urk. VII.

[41]) Biedermann C. Baunach Tab. 122.

[42]) Antiq. Münnerst. fol. 46. b.

[43]) Bechstein u. Brückner Taschenbuch für Thüringen und Franken. Jahrg. 1845. S. 182.

[44]) Urk. VIII.

[45]) Bechstein u. Brückner. Taschenbuch. Jahrg. 1845. S. 182.

[46]) Salver. Proben S. 233.

[47]) Biedermann. C. Baunach. Tab. 216.

dem Bischofe Wolfram von Würzburg um 1,050 ℔ Heller. Letzterer behielt sich und dem Stifte das Recht des Rückkaufes derselben um eben dieselbe Summe vor, und Conrad v. Lure machte die Bedingniß, daß in diesem Falle dem Käufer die Auslagen auf Herstellung der Gebäulichkeiten im Schlosse vergütet würden. Auch hatte Conrad von Lure die Veste dem Bischofe oder seinem Nachfolger, oder dem Stiftspfleger zu öffnen [48]).

Conrad und Agnes von Lure stifteten in demselben Jahre von einigen Gefällen der Burg einen Jahrtag [49]).

1381 überantwortete Bischof Gerhard von Würzburg die Veste Burglauer an Klauß von Kissingen und Herrmann Wunder um 3000 fl., welche sie ihm auf Botenlauben vorgeliehen hatten [50]), und 1382 verkaufte er sie mit dem Vorbehalte des Wiederkaufes an Klaus und Hans von Kissingen, Herrmann Wunder und Hans von Brunn um 3000 ungarische und böhmische Gulden [51]).

1430 verkaufte Karl von Eberstein zu Marktsteinach an Anton und Hans von Brunn den halben Theil am Schlosse zu Burglauer um 1000 fl. [52]).

1449 verkaufte Balthasar von Ostheim an Adolph Marschall von Wallbach zu Salzburg eine Hube mit Lehnleuten und Gütern, Zinsen u. s. w. im Dorfe Burglauer, und dazu das Burggut und Burglehen daselbst und den Schlag im Schlosse mit seiner Zugehörung neben der Kirche bis an die Ringmauer, auch das Schenkhaus vorne am Schlosse, sowie das Fischwasser, die Lauer, von der Spitalmühle bis an die Saale bei Niederlauer um 450 fl. [53]).

---

[48]) Urk. XII.

[49]) Urk. XIII.

[50]) Urk. XX.

[51]) Regest. boic. Vol. X. p. 88.

[52]) Biedermann. C. Baunach. Tab. 216.

[53]) Ebendaselbst. Tab. 122.

1456 wurden von dem Bischofe Johann von Grumbach die Ritter, Jakob und Hans von Steinau, genannt Steinrück, mit derselben belehnt [54]). Letzterer gründete die Hauptlinie von Steinau, genannt Steinrück zu Burglauer und Euerbach. Er starb 1469 [55]).

1467 erhielt Albrecht von Redwitz und 1497 Otto von Redwitz zu Hassenberg vom Bischofe von Würzburg ein Burggut zu Burglauer, und 1536 verkaufte Veit von Redwitz seine Güter daselbst an Bischof Conrad von Thüngen [56]).

Bernard von Steinau, genannt Steinrück, war gleichfalls im Besitze der Veste und Herr zu Burglauer und Euerbach [57]). Er starb 1508 und liegt mit seinen drei Gemahlinen in der Pfarrkirche hinter dem Hochaltar begraben.

1526 empfing Sigmund Forstmeister zu Lebenhan ein Burggut vor dem Schlosse zu Burglauer zu Lehen. † 1542 [58]).
Einen weiteren Lehnbrief über das Burggut zu Burglauer fand ich nicht und es scheint, daß es von dieser Zeit an von dem Aerare in Pacht gegeben wurde.

§ 3.

Das ehemalige Dorf Höhberg.

In der Nähe der an der Lauer gelegenen und 1/4 Stunde von dem Dorfe Burglauer entfernten Höhbergsmühle stand vor Zeiten das Dorf „Höhberg", von welchem die genannte Mühle den Namen erhalten hat. Die erste Nachricht von

---

[54]) Kgl. Archiv zu Würzburg.

[55]) Biedermann. C. Rhön=Werra. Tab. 419. B.

[56]) Ebendaselbst. C. Gebürg. Tab. 184.

[57]) Ebendaselbst. Rhön=Werra. Tab. 419. B.

[58]) Ebendaselbst. Tab. 391.

demselben gibt uns eine Urkunde v. J. 1232, nach welcher sich Bischof Herrmann zu Würzburg und Graf Poppo von Henneberg wegen des Zehntes in Höhberg (Hoheberch) vertragen [59]). Eine weitere Nachricht wird uns in einem anderen Dokumente mitgetheilt, nach welchem im J. 1308 die Wittwe Gutta Schnabel unter Zustimmung ihres Sohnes Werner ihre Güter, welche ihr Gemahl Otto, genannt Snabel, von der Wittwe des Grafen Heinrich von Henneberg in den Dörfern Burglauer und Höhberg (in villis Lure et Höhberg) im J. 1265 um 120 Mark Silber käuflich überkommen hatte, an den Grafen Heinrich von Henneberg, Domherrn zu Würzburg, wieder verkaufte [60]).

In dem Saal- und Lagerbuche der Teutschordens-Commende zu Münnerstadt vom J. 1360 wird unter den Ortschaften, in welchen das teutsche Haus Gefälle zu erheben hatte, auch der Ort „Höhberg" aufgeführt, wo dasselbe mehrere Lehen besaß. Endlich kennt das henneberg-römhildische Lehnregister des Jahres 1410 gleichfals noch das Dorf Höhberg; denn es berichtet uns, daß damals Mangold von Ostheim mit 4 Aecker Wiesen belehnt war, welche bei dem Dorfe „Höhberg" gelegen waren [61]). Dasselbe gehörte wahrscheinlich zur Pfarrei Burglauer, indem nach dem vorgenannten Saal- und Lagerbuche dieselbe von 2 Huben 8 Achtel Korn und 8 Achtel Haber zu Höhberg zu beziehen hatte. Ueber seine Größe und Seelenzahl, sowie über die Zeit und die Art und Weise seines Verfalles oder seiner Zerstörung können wir nichts melden. Schon seit undenklichen Zeiten ist jede Spur von ihm verschwunden.

---

59) Urk. II.

60) Schöttgen und Kreißig. Diplomat. Tom. II. p. 588. Lit. E. Sattlers Urkundenbuch. Manuscript in Fol. Nr. 18. S. 18. Nr. 40. S. 42.

61) Schultes. diplom. Geschichte des gräfl. Hauses Henneberg. I. Th. Seite 516.

§ 4.

Uebergabe der Capelle Burglauer an den teutschen Orden zu Münnerstadt.

Mit dem Jahre 1287 finden wir die ersten urkundlichen Nachrichten über die kirchlichen Verhältnisse zu Burglauer. Es wurde nemlich in diesem Jahre die Capelle allda an den teutschen Orden zu Münnerstadt übergeben, unter der Bedingung, daß der an genannter Capelle angestellte Ordenspriester seine Residenz zu Burglauer nehme und in dem Falle, daß er nicht mehr seinen Wohnsitz daselbst habe, sollten die Brüder des teutschen Hauses zu Münnerstadt verbunden seyn, an den Sonn- und Feiertagen, und die Woche hindurch am Dienstag und Freitag den Gottesdienst zu Burglauer abzuhalten. Ueber den Akt der Uebergabe wurde eine Urkunde ausgefertigt, und von Heinrich, Marschall von Lure, mit seinem Siegel bestätigt [62]).

Im Laufe des 14. Jahrhunderts wurde die Caplanei oder Vikarie Burglauer zu einer Pfarrei erhoben; denn nach dem vorgenannten Saal- und Lagerbuche der Teutschordens-Commende zu Münnerstadt vom J. 1360 hatte der Pfarrer von Burglauer im Dorfe Höhberg Getreidgefälle zu erheben [63]), und in zwei Urkunden vom J. 1374 und 1375 beauftragte Bischof Gerhard von Würzburg den Pfarrer (plebanus) von Burglauer, den Bewohnern Münnerstadts, während die Teutschordensgeistlichen daselbst im Banne waren, die heil. Sakramente zu spenden [64]), was uns hinlänglich beweist, daß damals Burglauer zu einer Pfarrei ausgebildet war.

In den ältesten Zeiten gehörten die jenseits des Baches wohnenden Familien zur Pfarrei Salz, wurden aber unter

---

[62]) Urk. V.

[63]) S. 225.

[64]) Vrgl. S. 125.

Bischof Julius der Jurisdiktion des Pfarrers von Burglauer zugewiesen, und ihnen im J. 1582 auf ihr Ansuchen gestattet, den sogenanten Weihnachtsleib, welchen sie wegen ihres früheren Pfarrverbandes mit Salz dem dortigen Schullehrer jährlich verabreichen mußten, von nun an dem Schullehrer und Kirchner von Burglauer zu entrichten.

§ 5.

Dotation der Pfarrei Burglauer und Verlegung des Pfarrsitzes nach Münnerstadt.

Ueber die ursprüngliche Dotation der Pfarrei, als sie dem teutschen Orden inkorporirt wurde, besitzen wir keine Urkunden; doch wird sie sicherlich der Art gewesen seyn, daß sie einem Priester ein reichliches Auskommen gewährte; denn sonst würde der teutsche Orden sich nicht herbeigelassen haben, besagte Capelle zu übernehmen, und durch einen seiner Geistlichen mit der Verbindlichkeit der Residenz zu Burglauer den Gottesdienst versehen zu lassen. Sowie überhaupt im Mittelalter die Inkorporationen kirchlicher Pfründen an Klöster und Stifte von diesen als eine ergiebige Quelle für den Erwerb reichlicher Renten angesehen wurden, so war dieses auch der Fall bei den Inkorporationen von Pfarreien und Benefizien an den teutschen Orden. Die oft nicht unbeträchtlichen Erträgnisse derselben wurden mit dem Gesammtvermögen des Ordens vereinigt, und da mit der Inkorporation das so wichtige Patronatsrecht auch an denselben überging, und sich in jener Zeit ein großer Theil der Ordensmitglieder dem geistlichen Stande gewidmet hatte, so war es einerseits dem teutschen Orden ein Leichtes, bei vorkommenden Pfründe-Erledigungen ein taugliches Subjekt aus seinen vielen Ordenspriestern dem Bischofe zu präsentiren, und andererseits behielt er freie Hand, als Patron dem Präsentirten die zu seiner Sustentation nöthige — oft kärgliche —

Competenz nach Willkühr zu bestimmen, ohne auf die Größe des Ertrages, welchen die Pfründe vor ihrer Inkorporation abgeworfen, einige Rücksicht zu nehmen. Diese Praxis hielt der Orden im Interesse seines Hausvermögens auch dann noch fest, als er in der Folge aus Mangel an eigenen Priestern gezwungen war, bei eingetretenen Vakaturen Weltgeistliche zu präsentiren, und gab aber hiedurch zu vielerlei Klagen und Zerwürfnissen Anlaß.

Nach einem Verzeichnisse vom J. 1585 hatte die Pfarrei Burglauer folgendes Einkommen:

2 Acker Weingarten am Höhberg an zwei Orten [65]).
3 „ Feld am Holweg an einem Stück.
1 „ am Ebersbacher Weg.
3 „ am Hillersgraben, mehr.
1 „ wieder daselbst, mehr.
1 „ eben daselbsten [66]).

Gült im Sack.

4 Achtel Korn
3 „ Haber
4 „ Korn
5 „ Haber
} [67]).
3 „ Haber von Reichenbach und Burghausen.
4 „ Korn.
5 „ Haber vom teutschen Haus zu Münnerstadt.

Wiesen.

5 Viertel Wiesen an zwei Orten nemlich hinter dem Dorf und in den Lehnäckern.

---

[65]) Im J. 1607 besaß diese Weinberge das teutsche Haus.

[66]) Die Felder waren vom teutschen Hause 1607 gegen einen jährlichen Zins in Pacht gegeben, und die Wiesen benutzte es selbst.

[67]) Diese Getreidgült bezog der Pfarrer von 2 Huben in dem ehemaligen Dorfe Höhberg. Saal- und Lagerbuch der Teutschordens-Commende zu Münnerstadt.

Geldzins.

xv ₰ von einem Krautgarten.
j Sommerhuhn.
j ℔ Wachs.
xv ₰ von einem Acker.
xv ₰ von einem Krautgarten am Mühlrain.
j Fastnachtshuhn von Reichenbach wegen 11 Aecker im Meßler.
j Fastnachtshuhn.
j ₰ von Niederlauer.
ij ℔ jährlich die Heiligenmeister.
ij Fastnachtshühner.

Heiligenmeister (Opfergeld).

ij ßr zu Ostern.
ij ßr zu Pfingsten.
ij ßr zu Corporis Christi.
ij ℔ uff petri vincula.
iiij ßr uff Kirchweih.
j ℔ den andern Tag.

Item

Ein Pfarrherr hat 2 ℔ p. Testamento (Grabgeld).

Item

drei Kühe, drei Schweine gehen dem Pfarrer schüttfrei für den Hirten. Nebst dem besaß die Pfarrei die Hälfte des Getreid- und Weinzehntes in den Ortschaften Reichenbach und Burghausen [68]), und den kleinen Zehnt zu Burglauer.

Im Juni des Jahres 1588 wurde Valentin Blöchinger, der letzte Pfarrer, der zu Burglauer residirte, auf eine andere Pfarrei befördert; das Pfarrhaus zu Burglauer, welches sich auf dem Platze befand, wo gegenwärtig der Schulgarten angelegt ist, war in einem baufälligen Zustande. Ein Neubau war nothwendig, und dem teutschen Orden als Patron

---

[68]) Saalbuch des Amtes Münnerstadt vom J. 1595. Seite 395 und 414.

lag die Baupflicht ob. Seit mehreren Jahren waren deßhalb von dem Fürstbischofe Julius und dem Teutschordensmeister zu Mergentheim Unterhandlungen gepflogen und Vorschläge gemacht worden. Der hochherzige Bischof erklärte sich bereit, die nöthigen Baustämme aus dem herrschaftlichen Walde verabfolgen zu lassen, und noch eine Beisteuer an Geld zu geben. Die Gemeinden Burglauer, Reichenbach und Burghausen, obwohl sie durch die vorausgegangenen Kriegsjahre hart mitgenommen und sehr verarmt waren, erboten sich, die nöthigen Frohnden und einen zu damaliger Zeit nicht unbedeutenden Geldbeitrag zur Wiederaufbauung ihres Pfarrhauses leisten zu wollen. Der Bauplan wurde entworfen, die Zeichnungen gefertiget, und Julius ließ oftmals die teutschmeisterische Regierung zu Mergentheim angehen, das Ordenshaus zu Münnerstadt anzuweisen, die zum Neubau noch erforderlichen Geldmittel beizuschaffen. Allein die teutschen Herrn, obwohl sie die ihrem Orden obliegende Baupflicht nicht in Abrede stellten, verstanden sich zu keinem Beitrage, und brachten auch ihre beiden Gemeinden Burghausen und Reichenbach dahin, daß sie ihr oben gemachtes Anerbieten wieder zurücknahmen. Die Herstellung eines Pfarrhauses mußte sonach unterbleiben. Der alte Pfarrhof fiel vollends zusammen; die Pfarrei selbst wurde eine Zeit lang unbesetzt gelassen, und endlich der Stadtpfarrer von Münnerstadt angewiesen, durch einen seiner Capläne sie excurrendo versehen zu lassen.

So sah nun Burglauer, das Jahrhunderte lang seinen Seelsorger im Orte hatte, sich dieser Wohlthat durch das unbillige Verfahren des teutschen Ordens beraubt. Sein Pfarrer, der nun Vicarius primus oder Pfarreiverweser hieß, wohnte zu Münnerstadt in einem unansehnlichen Hause, welches in einem Winkel des Kirchhofes neben dem gleichfalls unansehnlichen Stadtpfarrhofe gelegen war. Seine Besoldung bestand nach einem im J. 1588 zu Stand gekommenen

Vertrage, der jedoch nur für zwei Jahre gültig seyn sollte, in 140 fl., wovon er dem Pfarrer zu Münnerstadt für Kost, Holz, Licht und Bett jährlich 40 fl. abzugeben [69]) hatte. Dagegen wurden sämmtliche Pfarrei-Gefälle mit dem Vermögen des teutschen Hauses verschmolzen, die Pfarrgült und Zehnten von diesem bezogen, und die Weinberge, Wiesen und Aecker, die man noch heutigen Tages die Pfarräcker nennt, von demselben teutschen Hause benutzt, und nach und nach verstrichen. Und da die Pfarrei 3 Jahre unbesetzt blieb, und sonach der Orden die im J. 1588 für den Geistlichen für Burglauer stipulirten 140 fl. nicht auszuzahlen hatte, so bezog er während dieser Jahre die ganze Pfarrei-Revenue, ohne hievon einen Geistlichen zu unterhalten, oder nur daran zu denken, diese Erträgnisse einer kirchlichen Pfründe zur Erbauung eines Pfarrhauses zu verwenden.

Die Pfarrbesoldung zu 140 fl. war in der Folge dem Wechsel und der Schmälerung unterworfen. Fast bei der jedesmaligen Präsentation eines Geistlichen auf die Pfarrei Burglauer wurde auch bezüglich seiner Competenz von Seite des teutschen Ordens ein neues Uebereinkommen getroffen. Bald wurde die Besoldung an Geld gemindert, bald dieselbe zum Theil in Getreid verabfolgt, und bald der Pfarreiverweser angewiesen, seine Kost im teutschen Hause zu nehmen. Die Folge solcher willkührlichen Abänderungen war, daß oft Klagen wegen Schmälerung des Gehaltes und wegen Verabreichung einer schlechten Kost gegen den Commenthur des teutschen Hauses bei der bischöflichen Stelle angebracht, und oft auch Subjekte präsentirt wurden, welche zur Uebernahme einer Pfarrei nicht geeignet waren und zurückgewiesen werden mußten.

Dieser beklagenswerthe Zustand dauerte, leider! bis zum Jahre 1613, wo der unterm 27. Juni 1612 zwischen Bi-

---

69) Vrgl. S. 66 und 67.

schof Julius und dem Teutschhochmeister Maximilian abgeschlossene Vertrag in Kraft und Wirksamkeit trat. Die Verhältnisse der Pfarreien Burglauer und Münnerstadt wurden sowohl hinsichtlich der Temporalien als auch des Gottesdienstes durch denselben näher bestimmt; beide Pfarreien erhielten eine gemeinsame Dotation, wie es uns die Geschichte der Pfarrei Münnerstadt im nächsten Abschnitte zeigen wird, und blieben und sind bis zur Stunde noch bezüglich derselben mit einander vereinigt.

§ 6.

Rückkehr der Pfarrgemeinde zur katholischen Kirche.

Die Pfarrgemeinde Burglauer, wie fast der größte Theil der Pfarreien des Capitels Münnerstadt, hatte im Laufe des XVI. Jahrhunderts die protestantische Lehre angenommen. Im J. 1551 bezog der Teutschordenspriester, Johann von Sol, die Pfarrei Burglauer, und mit ihm zog das Lutherthum in Burglauer ein. Derselbe, noch ein junger katholischer Priester, huldigte den Neuerungen der damaligen Zeit, ahmte das Beispiel Vieler seiner Amts- und Standesgenossen nach, hielt sich zur Lehre Luthers und that derselben allen möglichen Vorschub. Die Folge war, daß bald die ganze Gemeinde, durch ihren Seelsorger verführt, sich zum Protestantismus bekannte. Besonders waren es die zu Burglauer begüterten adeligen Familien, welche die neue Lehre begünstigten und ihre Unterthanen und Lehnleute darin zu schützen suchten.

Bischof Julius von dem üblen Religionszustande der Pfarrei Burglauer in Kenntniß gesetzt, sann darauf, demselben abzuhelfen und den lutherischen Prediger zu entfernen. Er fand jedoch bei dem teutschen Orden, dem das Präsentationsrecht auf die Pfarrei zustand, zuerst wenig Unterstützung. Am 11. August 1578 drang er wiederholt und mit

Ernst auf Amovirung desselben. Er sagt in seinem deßfallsigen Schreiben an den Teutschordensmeister: „er habe aus den auf dem Capitel zu Kissingen gepflogenen Verhandlungen vernommen, daß noch ein angemaßter Pfarreiverweser der widerwärtigen Religion, Johann von Sol, sich im Dorfe Burglauer aufhalte, keiner Ordnung gemäs lebe, und allerlei Unrichtigkeit und Zerrüttung der Religion anrichte. Er könne nicht länger zusehen, daß seine treuen Unterthanen also verführt und an Leib und Seel ins Verderben gestürzt würden. Die sofortige Abschaffung des verführerischen Prädikanten und Aufstellung eines katholischen Priesters sey dringendes Bedürfniß; und er stelle daher an den Teutschmeister das Ansinnen, zur Ehre Gottes und zum Seelenheil der Unterthanen schleunige Verfügung zu treffen, daß der schädliche Pfarreiverweser entfernt und ein tauglicher Priester präsentirt werde“.

Der Teutschordensmeister, der wegen Priestermangel keinen Geistlichen präsentiren konnte, überließ es dem Bischofe, einen Pfarrer nach Burglauer anzuweisen, der sich jedoch mit den Einkünften des damaligen Pfarrers zu begnügen hätte.

Der Alumnus, Valentin Blöchinger aus Miltenberg, wurde dahin bestimmt.

Unterm 11. Febr. 1579 wurde dem bisherigen Pfarrer, Joh. von Sol, der fürstliche Befehl zugefertigt, bis Petri Cathedra von der Pfarrei abzuziehen, und die Gefälle der Pfarrei und des Benefiziums B. Mar. Virg. zu Münnerstadt, sowie die Register über beide Pfründen dem neuen Pfarrer zu überlassen.

Am 18. Februar ward endlich Valentin Blöchinger von dem Chorherrn zu Haug in Würzburg, Georg Schweickard, als neuernannter kathol. Pfarrer eingesetzt und der Gemeinde feierlich vorgestellt. Seine Aufgabe war zunächst, die ihm anempfohlenen Pfarrkinder dem katholischen Glauben, wel-

chem sie dreißig Jahre lang entfremdet waren, wieder zu gewinnen und in demselben zu befestigen. Er nahm sich der Sache mit Eifer an, begann den katholischen Gottesdienst mit aller Pünktlichkeit und Auferbauung zu verrichten und es gelang ihm, seine Aufgabe, obwohl er viele Hindernisse fand, fast vollständig zu lösen. Der größte Theil der Bewohner kehrte bald zur katholischen Kirche zurück; manche liefen zwar noch auswärts und besuchten den protestantischen Gottesdienst zu Münnerstadt, wurden jedoch in der Folge auf häufiges Ermahnen und kräftiges Einschreiten des Pfarrers bewogen, von ihrem Ungehorsam abzustehen und die Kirche zu Burglauer zu besuchen. Im J. 1581 wurde der lutherische Schulmeister abgeschafft und ein katholischer, Namens Bartholomäus Schmuger, ehemaliger Custos des Klosters Wechterswinkel, angenommen. Selbst der abtrünnige Priester und vormalige Pfarrer, Johann von Sol, von der Gnade des Herrn erleuchtet, sah sein schweres Vergehen ein, schwur seine Irrthümer ab, empfing die heil. Sakramente und starb als reumüthiger Sohn der katholischen Kirche.

Nur die sogenannten edelmänn'schen Unterthanen, namentlich jene der Herrn v. Forstmeister zu Lebenhan, weigerten sich, zur alten Kirche zurückzutreten, und verharrten am längsten und hartnäckigsten bei der lutherischen Lehre. Im J. 1609 waren noch zwanzig lutherisch, und 1614 noch vierzehn. Sie ließen ihre Verstorbenen nach Poppenlauer führen und allda beerdigen. Von dem Jahre 1626 an finden wir keine Erwähnung mehr von protestantischen Einwohnern zu Burglauer. Der väterlichen Fürsorge des großen Bischofs Julius hat es die Gemeinde zu danken, daß sie den Lehren Luthers entkommen und zur katholischen Kirche zurückgeführt worden ist.

§ 7.

Die Pfarrkirche.

Das Pfarrdorf Burglauer besitzt eine freundliche Kirche; sie hat zwei Eingänge, 3 Altäre, eine Emporkirche, zu welcher eine Stiege von aussen führt, ist rings mit einer Mauer umfriedet [70]), wurde aber, wie sie sich uns jetzt darstellt, nicht zu einer und derselben Zeit erbaut.

Im Anfange des 16. Jahrhunderts war die ehemalige Kapelle baufällig. Der Burgherr zu Burglauer, Bernard von Steinau, genannt Steinrück, ließ eine ganz neue Kirche erbauen, von welcher noch heute das Presbyterium und ein Theil des Thurmes steht.

Für diese Annahme sprechen die von Steinau'schen, v. Bibra'schen und v. Milz'schen Wappenschilde, welche oben in der Mitte des Chor-Gewölbes da, wo die von den Ecken ausgehenden Bogen sich vereinigen, angebracht sind. Unten in den vier Ecken, wo die Bogen auslaufen, stehen in der nordwestlichen Ecke das von Bibra'sche, in der südwestlichen das Voit von Rieneck'sche, in der nordöstlichen das von Ro-

---

[70]) Früher stand die Schule mehr südlich und ganz nahe an der Kirche. Im J. 1598 wurde sie abgebrochen, ein Haus an der Stelle, wo das jetzige Schulgebäude steht, für die Schule erworben, und um den Kirchhof eine Mauer geführt. Ein Stein, welcher dem Haupteingange der Kirche gegenüber innen an der Kirchhofs-Mauer eingemauert ist, bezieht sich auf die Errichtung derselben. Er enthält in der Mitte das Julius'sche Wappen und die Jahreszahl 1598 und folgende Namen:

HERR IOANN GERL PFARHER
WILHELM KATZENBERGER
EVGARIVS KLEM DORFMEI.
MICHAEL REINNIER
MERTEN . . . .
CLAVS ASCSHENBRO . .
HAN: VOLC: MAT: BIBE: A. H.
(Adam Hopf war damals Schullehrer).

tenhahn'sche Wappenschild und an der südöstlichen die Jahreszahl 1508, das Todesjahr des Bernard von Steinau.

Ob der Kirchenbau noch zu seinen Lebzeiten vollendet wurde, ist ungewiß, vielmehr läßt das Testament der Katharina Klinglerin zu Münnerstadt, welche im J. 1509 die Pfarrei Burglauer mit einem Legate zu 3 fl. „zum Bau" bedachte [71]), vermuthen, daß derselbe damals seine Vollendung noch nicht erreicht hatte.

Da der Raum der Kirche zu beschränkt war, und die Gemeinde Burglauer nebst den Filialen Burghausen und Reichenbach nicht hinlänglichen Platz in derselben fand, so beschloß Bischof Julius, die Kirche zu vergrößern, das Langhaus zu erweitern und eine Emporkirche darin anzubringen, damit sie sämmtliche Pfarrei-Eingehörigen aufnehmen könne. Im April 1601 wurde der Bau in Angriff genommen und im J. 1603 war er unter der Leitung des Amtskellers, Christoph Fleischmann, glücklich vollendet.

Folgende Inschriften, welche sich auf die Bauführung beziehen, sollen hier ihre Stelle finden. Ein Stein dem Haupteingange der Kirche gegenüber innen an der Kirchhofsmauer trägt die Inschrift:

CHRISTOFFEL
FLEISCHMAN
K. Z. M. V. V. Z. B. L.
1. 6. 0. 1.

(die dritte Zeile muß gelesen werden: „Keller zu Münnerstadt und Vogt zu Burglauer).

Ein Fenster an der südlichen Seite trägt die Jahreszahl 1. 6. 0. 2. Auf dem Dachstuhle an der westlichen Wand befindet sich ein Stein mit dem quadrirten fürstbischöfl. Wappenschilde, und mit der darüber stehenden Inschrift:

---

[71]) S. 143.

Actum DE
jj. JVNY
Ao. 1. 6. 0. 2.

Zwischen dieser Inschrift und dem Wappenschilde wurde später eingemeißelt: 1782 — HR.

Ueber dem Haupteingange der Kirche, der einen Spitzbogen bildet, steht das sehr erhabene in Sandstein gehauene, dreifach behelmte, verzierte quadrirte, fürstbischöfl. Würzburg-Echter'sche Wappen mit der Jahreszahl 1603. Von der darüber befindlichen Inschrift kann man nur noch lesen: IVLI. E . . . Ueber dem Eingange zur Kirche auf der südlichen Seite befindet sich gleichfalls das fürstbischöfl. Würzburg-Echter'sche Wappen wieder und unter diesem eine Gedenktafel, die aber nicht im J. 1603, sondern viel später etwa bei einer vorgenommenen Reparatur an der Kirche eingesetzt wurde. Sie ist sehr gut erhalten, und die Inschrift aus großen latein. Buchstaben bestehend lautet also:

Bischof Julius in Frankenland
Herzog über vierzig Jhar bekannd
Baut diese Kirche und Schulhaus
Zu Gottes Ehr gātz nev heravs
Was er sonst Löblichs mehr verricht,
Im ganzen Land man hört und sicht
Pfarrer und Pfarrkind dankbar bis
Dits Fürsten Treu nimmer vergis.

Der Hochaltar im Chore, zu Ehren der Kirchenpatronen, der heiligen Apostel Petrus und Paulus geweiht, hat zwei Säulen auf jeder Seite, zwischen denen die Bilder der beiden Heiligen in Holz geschnitten stehen. Das Altarblatt — ein Oelgemälde — stellt die Ermordung des Frankenapostels, Sankt Kilian, und seiner heiligen Gefährten dar. In der Mitte des Kapitals zeigt sich die heil. Dreifaltigkeit, und an den

Seiten mehrere Figuren. Der Altar wurde 1740 durch den Maler, Joseph Ritze, neu gefaßt.

Die beiden Seitenaltäre, von denen der eine der Muttergottes, der andere der heiligen Barbara geweiht ist, sind auf beiden Seiten mit Säulen und je zwei Figuren in Lebensgröße geziert und erhielten nebst der Kanzel im J. 1788 durch den Vergolder Lorenz Lentz zu Neustadt a/S. ihre Fassung.

Die Sakristei befindet sich an der nördlichen Seite des Chores und ist gewölbt.

Der Taufstein steht in der Nähe des Marienaltars und trägt die Inschrift:

Wilhelm Katzenberger.
Der. Zeit. Schultheis.
Anna Katzenbergerin.
Sein Hausfraub. 1603.

Im J. 1782 wurde im Innern der Kirche eine Reparatur vorgenommen. Es ward eine neue Decke aufgezogen, das Langhaus und die Emporkirche neu angestrichen und an den Ecken und in der Mitte die Decke mit Malereien geschmückt.

Der Thurm wurde 1661 erhöht und mit Schiefern gedeckt.

Das Gotteshaus besitzt ein Vermögen von 6,270 fl. und 3¼ Morgen Wiesen.

§ 8.

Epitaphien in der Pfarrkirche.

Hinter dem Hochaltare befinden sich folgende fünf sehr schöne und gut erhaltene Grabsteine eingemauert, vier große an der östlichen und ein kleiner an der nördlichen Wand. Auf den drei ersten von S. gegen N. zu sind Frauen eingehauen, die in den lang zusammengelegten Händen Ro=

senkränze halten. Es sind die Grabmonumente des Ritters Bernard von Steinau, genannt Steinrück, und seiner drei Gemahlinen.

1.

1486. Der erste Stein ist 3′, 4½″ breit 6′, 9″ hoch, trägt an den beiden oberen Ecken die von Steinau- und v. Keer'schen Wappenschilde, und hat folgende rings um denselben herumlaufende Inschrift mit altdeutschen Buchstaben:

Anno dm̃ m⁰ C.C.C.C. Im lxxxyi Jar
Am Sonnabẽt nach Egidi
Starb die Erber Fraw Margaretha võ Steinaw
Geborn võ der Ker d g G.

2.

1494. Um den zweiten Stein, der an den beiden oberen Ecken mit den v. Steinau- und v. Ostheim'schen Wappenschilden geziert ist, und eine Breite von 3′, ½″ und eine Höhe von 6′, ¼″ hat, läuft folgende Inschrift mit altdeutschen Buchstaben herum:

Anno Dm̃ m⁰
CCCC im xciiij uf freitag nach sant barbara
Tag starb die Erber
Fraw magdalen võ steynaw gebore vo Ostheỹ d g [72]).

3.

1500. Der dritte Stein, 3′, 2″ breit, und 6′, 3″ hoch, zeigt an den beiden oberen Ecken die von Steinau- und v. Milz'schen Wappenschilde, und in altdeutschen Buchstaben die Inschrift:

---

[72]) In den Biedermann'schen Geschlechtsregistern Rhön und Werra Tabul. CCCCXIX B. ist irrig Magdalena v. Ostheim als erste und Marg. v. Keer als zweite Gemahlin des Bernard von Steinau aufgeführt. Cfr. Salver. S. 423.

Nach crist ge-
burt xyc° Jar auf mitwochẽ vor sant peters
Tag katedra gnãt Starb
Die Erber Fraw Margaretha võ steinaw geborñ
võ miltz — d g
g a

Die Worte „võ miltz — d g g a (der Gott Gnade, Amen) stehen innerhalb der Randschrift zu beiden Seiten des Hauptes der Figur, und zwar erstere — võ miltz — links, und letztere — d g g a — rechts in zwei Zeilen.

4.

Auf dem vierten Monumente, das 3′ in der Breite und 7′ in der Höhe mißt, ist ein Ritter in voller Rüstung und mit geöffnetem Visire eingehauen. Er steht auf einem Drachen, hält in der rechten Hand ein Fähnlein, welches in dem Rachen des Drachen aufsitzt, und greift mit der Linken an sein Schwerdt. Oben in den beiden Ecken sind die von Steinau- und von Bibra'schen, und unten die Voit v. Rieneck- und v. Rotenhahn'schen Wappenschilde angebracht. Eine Inschrift ist diesem schönen Steine nicht beigegeben.

5.

1508. Der fünfte Grabstein bildet ein Quadrat von 2½′. Er enthält das behelmte, verzierte v. Steinau'sche Wappen und folgende ringsherumlaufende Inschrift mit altdeutschen Buchstaben:

Anno dñ — m [?] xyc° ym̃
Im [?] am gulen suntag
. . . . . . erber und vest
bernñrt võ steinaw stein
ruck gñat — d g
g a.

Die letzten Worte „ruck gnat" und „d g g a" stehen innerhalb der Randschrift zu beiden Seiten der Helmzierde. Der Steinmetze scheint in der Schreibkunst nicht sehr bewandert gewesen zu seyn. Dieser Stein gehört als Inschrift zu dem oben bezeichneten vierten Monumente, und bildet mit diesem sonach ein Ganzes.

§ 9.

Beschreibung der Glocken.

Im Thurme hängen drei Glocken; die größte und neueste von ihnen nimmt die mittlere Stelle ein. Sie trägt oben das quadrirte fürstbischöfl. Würzburg-Fechenbach'sche Wappen und die Umschrift:

GEGOSSEN IN STADT FLADUNGEN VOR DIE GEMEINDE BURGLAUER ANNO. 1801.

Im Kreise herum unter dem Wappen steht der heil. Petrus und darunter:

S. PETRE ORA PRO NOBIS ,

diesem gegenüber der h. Paulus und darunter:

S. PAULE ORA PRO NOBIS.

Die beiden anderen Glocken sind sehr alt und von einem Meister gegossen. Die gegen Süden hängende, der Größe nach die mittlere, zeigt oben im Kreise in altdeutschen Buchstaben die Inschrift:

berlt keccer hab dyse glocken gemacht.*

Um die kleinere gegen Norden hängende Glocke läuft gleichfalls in altdeutschen Buchstaben die Inschrift:

berlt keccer hat dyse Glocken.

§ 10.

Die Schule.

Die Pfarrschule zu Burglauer ist ein großes zweistöckiges Gebäude und hat hinlängliche Räumlichkeiten zu zwei Lehrzimmern und Lehrer-Wohnungen.

Sie wurde im J. 1845 aus Gemeindemitteln ganz neu erbaut und kostete 5,300 fl. Ein Beitrag von 600 fl. zu den Baukosten wurde der Gemeinde von der k. Regierung bewilligt.

Die Schule zählt dermal 100 Werktags- und 96 Sonntagsschüler, und der Reinertrag des Schuldienstes besteht in 311 fl. 30¼ kr.

Ich nehme hier Anlaß, einem edlen Manne, dessen Andenken in Burglauer noch im Segen ist, ein schriftliches Denkmal zu setzen. Es ist dieses Joh. Georg Döpfler, geboren zu Salz bei Neustadt a/S den 6. September 1751.

Derselbe absolvirte das Gymnasium zu Münnerstadt, und bezog 1769 die Universität Würzburg, welche er aber bald wieder verlassen mußte, weil seine Harthörigkeit, die er sich, als er in der zweiten Schule war, durch einen Fall in die Saale bei Neustadt zugezogen hatte, der Art sich verschlimmert hatte, daß er die Vorlesungen nicht mehr besuchen konnte, und gezwungen war, sich einem anderen Berufe zu widmen.

Er trat bei dem damaligen Hofmaler zu Würzburg in die Lehre, kam von da zu dem Maler nach Bischofsheim v. d. Rh. und lag eine Zeit lang der Malerkunst fleißig ob. Seine stille Beschäftigung an der Staffelei scheint den Entschluß in ihm geweckt zu haben, der Welt zu entsagen, in die Wälder zu wandern, und eine einsame Klause zu beziehen. Eine solche fand er zu Schleichach im Steigerwalde. Er verließ durch äussere Verhältnisse veranlaßt, seine Einsamkeit wieder, und begab sich zu seiner verheiratheten

aber kinderlosen Schwester nach Burglauer, wo sich ihm ein neuer Wirkungskreis eröffnete.

Er ertheilte talentvollen Jünglingen Unterricht in der lateinischen Sprache, bis sie befähigt waren, an dem nahen Gymnasium zu Münnerstadt in die erste Schule (Infima) aufgenommen zu werden. Bald verbreitete sich der Ruf von dem Wirken dieses anspruchlosen und thätigen Mannes. Er wurde Hauslehrer bei dem Amtskeller Werlein zu Poppenlauer und dann bei dem Amtskeller Blumengart zu Münnerstadt.

In den 1780gern Jahren kehrte er nach Burglauer zurück, und begann seinen Vorbereitungsunterricht in der latein. Sprache aufs Neue. Aus der ganzen Umgegend vertrauten Eltern ihm ihre Söhne an. Er hatte gewöhnlich 15 bis 20 Zöglinge — eine kleine latein. Schule.

Fast 25 Jahre lang gab er sich mit diesem mühevollen Unterrichte ab, zufrieden mit einem kleinen Honorare, welches ihm seine dankbaren Schüler monatlich brachten.

Er war ein ausgezeichneter Grammatiker, ein guter Violinspieler (ohngeachtet seiner Harthörigkeit) und ein trefflicher Sänger; ein rechtlicher und frommer Laie, der täglich sein Brevier betete und bis zu seinen letzten Tagen seine häuslichen Geschäfte, und selbst die Zubereitung seiner Mahlzeit besorgte.

Seine letzten Zöglinge waren Thomas Back, zur Zeit k. b. Lieutenant und Zeugwart zu Oberhaus bei Passau, und der Verfasser dieser Schrift. Joh. Georg Döpfler segnete das Zeitliche im J. 1822. Ehre, dem Ehre gebührt.

§ 11.

Die beiden Filiale Burghausen und Reichenbach.

Zur Pfarrei Burglauer gehören die beiden Filiale Burghausen und Reichenbach.

Burghausen eine Stunde von dem Pfarrorte entfernt zählt 47 Familien und 196 Seelen, hat eine Schule und eine Kapelle. Im J. 1716 wurde der Gemeinde die Erlaubniß ertheilt, sie zu erbauen, um sich an Sonn- und Feiertagen Nachmittags zum Gebete darin zu versammeln. Im J. 1736 wurde gestattet, in derselben die heil. Messe zu lesen, gottesdienstliche Verrichtungen vorzunehmen, und die Christenlehren, die früher zur Winterszeit in einer Scheune stattfanden, abzuhalten. Später haben einige reichen und kinderlosen Einwohner ein Capital von 1000 fl. zusammengebracht, um von den Zinsen desselben einen Augustiner-Conventualen von Münnerstadt für die Abhaltung des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen zu honoriren. Auch wird wöchentlich gegen Remuneration eine Catechese gehalten und eine heil. Messe gelesen. Der Fond der Dorfskapelle beträgt zur Zeit 2,089 fl.

Der Schuldienst trägt 201 fl. 39 kr. ohne Zulage.

Reichenbach 3/4 Stunden vom Pfarrdorfe Burglauer hat 51 Familien und 277 Seelen und eine Schule, deren Dienstesertrag sich ohne Zulage auf 214 fl. 53 kr. beläuft.

§ 12.

Der Michaelsberg, die Sankt Michaelskapelle und deren Fond.

Nicht ferne von Burglauer und Münnerstadt — in südwestlicher Richtung — erhebt sich der Michelsberg, der höchste Punkt der ganzen Umgegend, der uns eine herrliche Aussicht gewährt. Gegen Norden hin zieht sich das Rhöngebirge mit seinem Kreuzberge, auf dessen Rücken das Zeichen der Erlösung prangt; östlich erheben sich die Gleich- und Haßberge, und im Norden begegnet der Blick dem Thüringer Walde, und vielen hohen kegelförmigen Bergen, die bis in die Wolken zu reichen scheinen.

In diesem wie von einer Gebirgsrahme umschlungenen Lande liegt ein Theil des ehemaligen großen Grabfeldgaues mit seinen Städten und Dörfern, Flüßen und Bächen, lachenden Thälern, fruchtbaren Feldern, und herrlichen Waldungen. Besonders gerne aber weilet das Auge bei dem Anblicke der reizenden Wiesen an der Lauer, Saale und Streu. Freundlich grüßt uns die nachbarliche Neustadt und die alte Kaiserburg, aus deren ernsten Mauern die Bonifazius-Capelle gar lieblich hervorblickt. Welch' große Erinnerungen treten beim Anblicke der Reste dieser alten Burg vor unsern staunenden Geist! Vor mehr als einem Jahrtausend saßen dort auserwählte Männer Gottes, Bonifazius der Apostel der Teutschen an ihrer Spitze, und pflogen weisen Rath, das junge Christenthum zu befestigen und immer weiter in den teutschen Gauen auszubreiten. Dort von der Salzburg herab ging der hl. Burkardus den Bischofsstab in der Hand und segnend zu seiner Heerde nach Würzburg, zog Witta nach Hessen, und Willibald nach Eichstädt, die neuen Bisthümer zu regieren, und ihre hohe Sendung zu erfüllen.

Auch königlichen Glanz und der Fürsten Viele sah einst das Castrum Salz in seinen Mauern. Zum öfterenmale begrüßte es Kaiser Karl, den Großen, den gewaltigen Herrscher des röm. Reiches und den glücklichen Besieger der heidnischen Sachsen. Seine Nachfolger besuchten manchmal die Burg ihres großen Vorfahrers und empfingen daselbst Gesandtschaften aus fernen Landen.

Noch vor wenigen Jahren, am 12. Juli 1841, frohlockte verjüngt die uralte Kaiserburg, in ihre öden Räume zog Festesglanz und Freude ein, und die hehr Geschmückte begrüßte jubelnd wieder ein gekröntes Haupt und hohe Kirchenfürsten. Es war die Erinnerungsfeier an das hochwichtige Ereigniß der Stiftung des fränkischen Bisthums auf der Salzburg im J. 741. König Ludwig I. von Bayern, und die Bischöfe von Würzburg,

Fulda und Eichstädt legten den Grundstein zum Wiederaufbau der Burgkapelle [73]).

Doch richten wir wieder unsre Blicke zu unsern Füßen auf dem Michaelsberge. Hier, so geht die Sage, stand in grauer Vorzeit eine gewaltige Burg, hier haußten Ritter und Grafen, und die Knechte führten die Rosse hinunter zum nahen Bache, von welchem Ritte zur Tränke — Reit in Bach — das Dörfchen Reichenbach seinen Namen haben soll. Auch war eine große Kirche auf diesem Berge gestanden, und lange nach deren Zerstörung ward eine Capelle allda erbaut. So die Sage.

Es zeigen sich aber auf dem Michelsberge weder Ueberreste noch Spuren, welche auf das Dasein einer ehemaligen Burg schließen lassen könnten, und von einer großen Kirche, welche auf dem Michaelsberge gestanden seyn soll, finden wir gleichfalls nicht den mindesten historischen Nachweis. In keiner Urkunde, in keinem Verzeichnisse der ältesten Kirchen und Capellen des fränkischen Bisthums wird derselben gedacht. Wir wissen hierüber nicht mehreres, als was uns die Sage berichtet.

Lange nach der Zerstörung der großen Kirche wurde eine Kapelle auf dem Michelsberge und zwar an der Grenzscheide der Markung der beiden Ortschaften Reichenbach und Burghausen erbaut und zu Ehren des hl. Erzengels Michael eingeweiht. Noch steht das Gemäuer derselben; sie war nicht groß und hatte drei Altäre. In der Mitte des Hochaltars stand das Bildniß des heiligen Bischofs Wolfgang und auf den Seiten jenes des heil. Nikolaus und S. Kilian. Oben prangte das Bild des Erzengels Michael

---

[73]) Im J. 1848 war die Capelle im rein byzantinischen Style vollendet, und wurde am 8. November desselben Jahres durch den hochw. Herrn Bischof von Würzburg, Georg Anton, zu Ehren des heil. Bonifazius feierlich eingeweiht.

und über demselben ein Crucifix. Auf beiden Nebenaltären stand ein Vesperbild und Crucifix. Im Thurme hingen zwei Glocken, die helle hinab in das Thal klangen, und die Gläubigen zur Andacht riefen. Bei einem am 6. Mai 1806 von Westen herziehenden heftigen Gewitter stummte ein Blitzstrahl ihren ehernen Mund und legte das dem heil. Erzengel Michael geweihte Kirchlein in Asche.

Die Erbauung desselben mag in das graue Mittelalter hinüberreichen; eine urkundliche Nachricht von seiner Existenz finden wir erst im J. 1509 in dem Testamente der schon oft genannten Catharina Klinglerin, welche die S. Michelskirche auf dem Berge mit einem Legate zu 1 fl. bedachte. Von wem sie erbaut worden, ist unbekannt. Uebrigens sahen sich die Teutschordensritter zu Münnerstadt als Oberherrn der Kapelle an, vermuthlich, weil dieselbe auf teutschmeisterischem Gebiete stand, ließen durch ihre Beamten den Fond derselben verwalten, und trafen sogar Verfügungen über Abhaltung des Gottesdienstes und der Stiftungen, wozu sie aber keineswegs berechtigt waren.

Die Orte Burghausen und Reichenbach hatten früher um der Kapelle herum ihren Leichenacker.

Der Kapellenfond, der sich allmählig durch Opfer und fromme Spenden gebildet und Eigenthum der Kapelle war, wurde im J. 1820 unter die beiden Gemeinden Burghausen und Reichenbach, welche die Sankt Michaelskapelle als ihre Filialkirche betrachteten, getheilt und ihnen zur freien Verwaltung und Verwendung überlassen.

Im J. 1839 stellte die Gemeinde Burghausen auf Wiedervereinigung des Fondes den Antrag, um von demselben eine gemeinschaftliche Filialkirche für beide Dörfer, die nur 1/4 Stunde von einander entfernt sind, im Orte Burghausen zu erbauen und zu dotiren. Der Antrag erhielt die Genehmigung, und der Kirchenbau, dessen

Kostenvoranschlag auf 11,344 fl. berechnet ist, sollte begonnen werden. Allein die Gemeinde Reichenbach, welche ihren Fondsantheil durch kluge Verwaltung auf 9,500 fl. admassirte, (während der Fond der Gemeinde Burghausen nur 5,524 fl. beträgt) und mit diesem Fonde und einer ihr zugesicherten Schenkung eine eigene Kirche zu erbauen beabsichtigt, suchte bis zur Stunde die Wiedervereinigung des Fondes zu vereiteln, um zu dem Ziele ihrer heißen Wünsche — der Erbauung einer Kirche in ihrem Orte — zu gelangen.

Da es im Bereiche der Möglichkeit liegt, daß der Sitz des Pfarrers von Burglauer, der gegenwärtig in Münnerstadt ist, über kurz oder lang in das Pfarrdorf Burglauer zurückverlegt werden kann, die Filiale Reichenbach fast 100 Seelen mehr als Burghausen zählt, auch eine Viertelstunde näher am Pfarrsitze liegt, und einen größeren Baufond darbietet, so dürfte in Berücksichtigung dieser Momente dem Gesuche der Gemeinde Reichenbach ein willfähriger Entscheid zu wünschen seyn, um so mehr, als Burghausen schon eine Kapelle besitzt, und sich durch Admassirung ihres Fondsantheiles nach und nach die Mittel zum Neubau einer Kirche ermöglichen kann.

§ 13.

Gottesdienstordnung für die Pfarrei Burglauer und die Sankt Michaelskapelle.

In der Inkorporationsurkunde der Kirche zu Burglauer an den teutschen Orden vom J. 1287 ist bezüglich des Gottesdienstes die Bestimmung getroffen, daß, wenn der mit der Seelsorge betraute Ordenspriester nicht mehr zu Burglauer wohne, die Brüder des teutschen Hauses zu Münnerstadt verbunden seyn sollten, an allen Sonn- und Festtagen, und die Woche hindurch am Dienstag und

Freitag den Gottesdienst in Burglauer abzuhalten [74]). Als im J. 1591 wegen des unbewohnbaren Pfarrhauses ein Caplan von Münnerstadt aus die Pfarrei versehen mußte, so trat nun auch in Abhaltung des pfarrlichen Gottesdienstes diese Bestimmung ein. Durch den Vertrag vom 27. Juni 1612 wurden die Pfarreien Münnerstadt und Burglauer vom teutschen Orden an Bischof Julius abgetreten, für beide Pfarreien eine gemeinsame Dotation geschaffen und auch eine neue Gottesdienstordnung eingeführt [75]). Diese bestimmt: „Pfarrer zu Burcklauer soll Sonn= und Feiertäglich den Gottesdienst mit celebriren und Predigen zu Burcklauer verrichten, und die Wochen durch uf die Mitwochen oder Freitag eimal dies Orts celebriren"; und am Schlusse derselben heißt es: „Burcklauer, soll sein Gottesdienst Sonn= und Feiertäglich zu Burcklauer in der Pfarr, in festo Michaelis aber wie auch uff den andern Weihnacht=, Ostern= und Pfingstfeiertag uf dem Michaelsberg und nie anderwo verrichten".

Die Gemeinden Burghausen und Reichenbach erhoben schon unterm 12. August 1613 gegen diese bischöfliche Anordnung bei dem Teutschordens=Commenthur zu Münnerstadt Beschwerde. Die teutschmeisterische Regierung zu Mergentheim nahm sich ihrer Unterthanen an, und verlangte vom Bischof Julius, den Pfarrer zu Burglauer anzuhalten, daß er den Gottesdienst abwechselnd auf dem Michelsberge und zu Burglauer abhalte, indem es früher so gewesen sey, als die Geistlichen noch vom teutschen Orden besoldet worden seyen. Allein Julius wieß dieses wiederholte Ansinnen der teutschmeisterischen Regierung unterm 16. August, 19. Oktober 1613 und unterm 31. Oktober 1614 entschieden zurück [76]), erklärte auf den Grund archivalischer Untersuchungen,

---

[74]) Urk. V.

[75]) S. Abschnitt III. §. 3.

[76]) B. Ord.=Archiv. Pfarrei Burglauer. No. 6.

daß die Michaelskapelle eine Wallfahrtskirche sey, und nicht den Charakter einer Filialkirche habe. „Daß sich aber, schreibt er an den Teutschmeister zu Mergentheim, die zu Reichenbach und Burghausen beschweren, den Gottesdienst beharrlich zu Burglauer zu besuchen und dabei bitten, denselben alternatim auf dem S. Michaelsberg zu halten, als mögen wir Euch nit pergen, daß wir uf beschehen nachschlagen befinden, daß beede diese Dörfer nit zu der Kapellen, sondern in die Pfarr als Filial nacher besagtem Burcklauer gehörig, und obgleich die Geistlichen besserer Gelegenheit nach ohne Vorwissen unser des Bischofs und Ordinarii vordessen den Gottesdienst uf S. Michelsberg gehalten, hat es denselben, dergleichen Anordnung einzuführen, weder gebürt, noch weniger kann es vor eine Gerechtsambe angezogen werden." So trat Julius der Forderung der Gemeinden Reichenbach und Burghausen auf alternirenden Gottesdienst, welcher sich namentlich unter dem Pfarrer Johannes Rodt eingeschlichen hatte, und sogar in dem Saalbuche des teutschen Hauses vom J. 1607 niedergeschrieben war, kräftig entgegen. Die teutschmeisterische Regierung gab sich laut Schreibens vom 4. Nov. 1614 mit der bischöflichen Anordnung zufrieden, und versprach, ihre beiden Communen zum fleißigen Besuche der Pfarrkirche ernstlich ermahnen zu lassen. Die Filialgemeinden besuchten von nun an, obwohl ungerne, den Gottesdienst in der Mutterkirche, und die von Julius eingeführte Gottesdienstordnung wurde lange nicht weiter gestört.

Im J. 1678 suchte der damalige Commenthur des teutschen Hauses die bisherige Ordnung zu ändern, und verlangte auf den Grund des Saalbuches vom J. 1607, daß von dem Pfarrer zu Burglauer zur Sommerszeit alle 14 Tage der Gottesdienst in der Kirche auf dem Michelsberge celebrirt werde. Allein die hochfürstl. geistliche Regierung schützte die Gemeinde Burglauer in ihren pfarrlichen Gerechtsamen, entschied am 22. April 1678, daß die vom Bischof

Julius eingeführte Gottesdienstordnung aufrecht zu erhalten sey, und erließ in diesem Sinne ein Schreiben an den Commenthur zu Münnerstadt. Uebrigens geht es aus einzelnen Akten hervor, daß die Beamten des teutschen Hauses immer bemüht waren, den Gottesdienst in der Mutterkirche zu schmälern, und denselben in der Michelskapelle zu vermehren. Auch dürfte es nicht unwahrscheinlich seyn, daß mancher Kuratus, um denselben zu koniviren, sich herbeiließ, willkührliche Abänderungen in der hergebrachten Gottesdienstordnung zu machen. Wirklich geschah dieses gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts. Der Pfarrgemeinde Burglauer wurde der Gottesdienst an 3 Sonntagen, nemlich am weißen Sonntag und an den Sonntagen vor und nach dem Michaelsfeste, widerrechtlich entzogen, und derselbe in der Sankt Michaelskapelle — der Gottesdienstordnung entgegen — abgehalten. Damit nun aber Burglauer an diesen 3 Sonntagen nicht ohne Gottesdienst im Orte sey, so stifteten im J. 1749 Peter Katzenberger auf den Sonntag vor Michaelstag, 1750 Joh. Michael Koch auf den weißen Sonntag und Peter Georg Biberich auf den Sonntag nach Michaelstag ein Amt [77]. Die Abhaltung eines Amtes in der Pfarrkirche zu Burglauer am 2. Ostern-, Pfingst- und Weihnachtstage, wo früher der Pfarrgottesdienst in der Wallfahrtskirche auf dem Michelsberge gefeiert wurde, ward um eben diese Zeit gestiftet [78]. Für diese Gottesdienste bezieht das Augustiner-Kloster zu Münnerstadt noch heute 4 fl. 30 kr.

Wir sehen aus dem Gesagten, daß die ehemalige Michaelskapelle ursprünglich nicht eine Filialkirche für die beiden Ortschaften Burghausen und Reichenbach, sondern eine Wallfahrtskirche war, die zur Pfarrei Burglauer gehörte.

[77] Gotteshausrechnung v. J. 1749/50.

[78] Ebendaselbst. 1756/57.

Die Gottesdienstordnung vom J. 1588, die eine genaue Vorschrift über die Abhaltung des Gottesdienstes in den Pfarreien Münnerstadt und Burglauer gibt, bestimmt nur, daß die Prozession am S. Markustag und am Montag in der Bittwoche auf den Michelsberg geführt werden solle, und schreibt die Abhaltung eines anderen Gottesdienstes in derselben nicht vor, ein Beweis, daß man damals die S. Michaelskapelle nur als Wallfahrtskirche betrachtete.

Die Gottesdienstordnung vom J. 1613 schreibt zwar an 4 Festtagen die Abhaltung eines Gottesdienstes vor, aber dieser Gottesdienst fand nicht blos für die beiden Orte Reichenbach und Burghausen statt, sondern auch für die Gemeinde Burglauer, wodurch gleichfalls dargethan ist, daß der Michaelskapelle der Charakter einer Filialkirche ausschließlich für die beiden Gemeinden Burghausen und Reichenbach nicht beigelegt werden kann.

Erst gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts, als die Gemeinde Burglauer an den genannten 4 Festtagen und den drei Sonntagen den Gottesdienst in der Michaelskapelle nicht mehr besuchte, weil für Abhaltung desselben in der Pfarrkirche durch eigene Stiftungen gesorgt worden war, und die Orte Burghausen und Reichenbach sich nun allein zum Besuche des Gottesdienstes an den erwähnten Tagen allda einfanden, wurde die S. Michaelskapelle, ihrer ursprünglichen Bestimmung entgegen, als eine Filialkirche für Burghausen und Reichenbach angesehen.

§ 14.

Reihenfolge der Pfarrer.

Pfarrer zu Burglauer, deren Namen ich auffinden konnte, waren:

1287. Heinrich Klupela, Teutschordenspriester. Derselbe war der erste Geistliche, welcher nach der Uebergabe der Ca=

pelle an den teutschen Orden seinen Wohnsitz zu Burglauer nahm. Keinen seiner nächsten Nachfolger konnte ich in den mir zu Gebot stehenden Dokumenten entdecken, soviel nur konnte ich urkundlich erfahren, daß im J. 1374 ein Pfarrer zu Burglauer gewesen [79]). Erst nach Verlauf von mehr als zwei Jahrhunderten begegnen uns genaue Nachrichten über die dortigen Pfarrer.

1514. Nicolaus Becker, Pfarrer; unter ihm stiftet Hans Bodendorfer zu Reichenbach einen Jahrtag in die Pfarrkirche zu Burglauer.

1524. Georg Egötz, war zugleich im Besitze der Vikarie B. Mar. Virg. zu Münnerstadt.

1542. Johannes von Sol, geb. zu Gelchsheim und Teutschordenspriester. Er versah zuerst von dem teutschen Hause zu Münnerstadt aus die Pfarrei Burglauer; 1551 nahm er seinen Wohnsitz daselbst; er war fast 40 Jahre lang Pfarrer, bekannte sich zu dem damals in der oberen Gegend sich rasch verbreitenden Protestantismus und suchte demselben Eingang in seiner Pfarrgemeinde zu verschaffen. Im J. 1579 wurde er von der Pfarrei entfernt [80]).

1579 den 18. Februar ward Valentin Blöchinger aus Miltenberg zum Pfarrer ernannt. Er besaß auch die Vikarie B. M. Virg. zu Münnerstadt vom J. 1579—1588 [81]).

Die geringen Erträgnisse der Pfarrei und das immer mehr verfallende Pfarrhaus nöthigten ihn, eine andere Stelle zu suchen. Im Juni 1588 wurde er Pfarrer zu Goßmannsdorf bei Hofheim; 1592 kam er erkrankt in das Julius-Spital nach Würzburg, wo er 1594 starb.

Vom Juni 1588 bis zum 19. Juli 1591 wurde die Pfarrei nicht besetzt.

---

79) S. 125.
80) S. 229.
81) Vrgl. S. 120.

1591. Joh. Zimmermann, Caplan zu Münnerstadt, erhielt am 19. Juli die Weisung, die Pfarrei Burglauer zu versehen.

1592 den 6. April wurde Fr. Joh. Ditzinger, Carmelit zu Rottenburg, als Pfarrei-Verweser aufgestellt, und im folgenden Jahre als Caplan nach Neustadt a/S. angewiesen.

1593. Johannes Gluber, Pfarreiverweser.

1595. Johann Gerle aus Ochsenfurt, zeither Pfarrer zu Unterbalbach und Distelhausen, erhielt am 6. Sept. vom teutschen Orden seine Präsentation auf die Pfarrei Burglauer.

1603. Kaspar Woltz, Teutschordenspriester, Pfarrer.

1604 den 22. Januar wurde vom teutschen Orden Peter Ratzenstein auf die Pfarrei präsentirt, aber als unbefähigt vom Bischof Julius zurückgewiesen. Statt dessen erhielt am 17. Febr. 1604 Jonas Rüebsamen die Pfarrei. Allein es erhoben sich bald allerlei Klagen gegen ihn. Es ward ruchbar, daß er früher von der kathol. Kirche abgefallen und Prädikant gewesen, und als Aventurier sich im Lande herumgetrieben hatte. Er war vorher Pfarrer zu Stettfeld, dann zu Wolfmannshausen, von wo aus er sich nach Römhild begab, und in der Umgegend mehrere Jahre einen lutherischen Prediger agirte. Von da wandte er sich nach Fulda, schwor seine Ketzerei ab, kehrte ins Stift Würzburg zurück, verweilte bald zu Karlstadt und Mergentheim, bald zu Aschaffenburg rc., bis es ihm endlich gelang, vom teutschen Orden eine Präsentation auf die Pfarrei Burglauer zu erhalten, die er jedoch nach einem halben Jahre wieder verlassen mußte.

1604. Gerlacus Kraus, Pfarrer.

1606 den 20. Februar wurde dem Priester Johannes Rodt, Vicarius im Neuenmünster zu Würzburg, die Pfarrei konferirt. Er war der Letzte, den der teutsche Orden zu Mergentheim präsentirte. Der Vertrag vom 27. Juni 1612 trat nun in Kraft, durch welchen die Verhältnisse der Pfarrei Burglauer eine andere Gestaltung erhielten.

Dritter Abschnitt.

Die durch Bischof Julius neu fundirte Pfarrei Münnerstadt und deren weitere kirchlichen Verhältnisse.

§ 1.

Gemeinschaftliche Fundation der Pfarreien Münnerstadt und Burglauer und das Pfarrhaus.

Durch den Vertrag, welchen Julius am 27. Juni 1612 mit dem Hochmeister des teutschen Ordens, Maximilian Erzherzog von Oesterreich, abschloß, ging endlich der so lange gehegte Wunsch des Bischofs, die pfarrlichen Verhältnisse Münnerstadts auf eine sichere Grundlage zu ordnen, in Erfüllung. Vermöge desselben [1]) wurden dem Bischofe 14,000 fl. von dem teutschen Orden übergeben, und ihm zugleich das halbirte Benefizium Corp. Christi (die Früh- und Engelmesse) zu Münnerstadt sowie das Präsentationsrecht auf die Pfarr- und Frühmeßstelle zu Geldersheim überlassen. Dagegen übernahm Julius für sich und seine Nachfolger die Verpflichtung, die für Münnerstadt und Burglauer bestimmten Geistlichen nebst dem Schulmeister (Rektor) und Meßner auf seine Kosten zu unterhalten, sprach den teutschen Orden von seinen früheren Verbindlichkeiten hiewegen gänzlich frei und ledig, und überließ demselben alle Güter,

---

[1]) Urk. XXIX.

Zehnten urd Gefälle, welche bisher zu den Pfarreien Münnerstadt und Burglauer, der Vikarie B. M. Virg. und anderen milden Stiftungen gehört hatten, auf immer und ewig als freies Eigenthum. Die Abkaufs-Summe wurde mit Einwilligung des Domkapitels der fürstlichen Hofkammer inkammerirt, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingniß, daß die jährlich abfallenden Zinsen zu 700 fl. zum Unterhalt der Geistlichen in Münnerstadt verwendet würden [2]). Vier Geistliche sollten daselbst angestellt werden, nemlich ein Stadtpfarrer mit zwei Caplänen, und ein Pfarreiverweser für Burglauer.

Bischof Julius ging zwar mit dem Plane um, ein Pfarrhaus zu Burglauer zu erbauen, und allda eine selbstständige Pfarrei wieder ins Leben zu rufen; allein die Mittel reichten nicht hin, und er sah sich sonach genöthigt, die bisherige Pastoration derselben fortbestehen, und sie durch einen Pfarrvikar, der bei dem Sadtpfarrer zu Münnerstadt Wohnung, Kost und Verpflegung hatte, versehen zu lassen. Uebrigens verblieb der Pfarrei Burglauer, obwohl sie nach obigem Vertrage von Münnerstadt aus pastorirt wurde, eine gewisse Selbstständigkeit. Sie trat dadurch nicht in das Verhältniß eines Filials zur Pfarrei Münnerstadt; sie behielt ihre Matrikel und eigenes Pfarrsiegel, und die beiden Dörfer Reichenbach und Burghausen stehen mit ihr, als der Mutterkirche, im Filialverbande. Auch ihre Dotation, die, wie wir oben gesehen, mit dem Vermögen des teutschen Hauses vereiniget wurde, ist in der genannten Auswechslungs-Summe zu 14,000 fl. miteinbegriffen, und sonach für die Pfarreien Münnerstadt und Burglauer eine gemeinsame Dotation geschaffen, und diese unter Genehmignng des Fürstbischofs und Domkapitels der Hofkammer überwiesen worden.

---

[2]) Urk. XXX.

Die neue Pfarrbestallung begann mit dem 4. Feb. 1613 und war folgendermaßen repartirt:

300 fl. Besoldung für den Pfarrer zu Münnerstadt;
200 fl. für Verköstigung dreier Hilfspriester;
200 fl. für die Besoldung derselben zu 50 fl., die übrigen 50 fl. mußten dem Rektor abgegeben werden.

Ferner bezog der Pfarrer nebst den Stolgefällen und dem kleinen Zehnt zu Burglauer noch 30 fl. vom Rathe zu Münnerstadt, 12 Malter Korn, und 3 Morgen Holz aus der Kellerei. Ein Fuder Wein wurde ihm pro jucundo introitu verabreicht. Im J. 1622 wurde demselben eine Zulage von 150 fl. aus dem Fiskalatamte zu Würzburg bewilligt, und 1628 erhielt der damalige Pfarrer, Petrus Haßfurter, dieselbe Addition.

Die regelmäßige Auszahlung der Pfarrbesoldung fiel in der Folge, besonders in den harten Kriegszeiten, der fürstlichen Kammer sehr schwer, und der Pfarrer mußte sich hie und da einen Abzug gefallen lassen. Im J. 1643 wurde das Uebereinkommen getroffen, dem zeitlichen Pfarrer statt 300 fl. nur 200 fl. für seine Person auszuzahlen, dagegen seinen Getreidbezug auf 30 Malter Korn, 1 Achtel Weizen und 1 Achtel Haber zu erhöhen, und ihm nebst den 3 Morgen Holz auch zwei Fuder Wein und 4 Eimer Meß- und Communikanten-Wein zu verabfolgen. Für jeden Caplan, der ihm zugewiesen wurde, erhielt er 50 fl. Kostgeld, die Besoldung desselben aber mußte die Kellerei leisten.

Vom J. 1649 an wurden, wie die Amtskellerei-Rechnungen es nachweisen, neben den erst angeführten Naturalbezügen die früher verabfolgten 700 fl. für die Geistlichkeit Münnerstadts wieder regelmäßig von der fürstlichen Kellerei ausgezahlt.

Unterm 12. Juli 1652 ward die Pfarrei Burglauer den P. P. Augustinern übertragen, und ihnen dieselbe Besol-

dung, welche der bisherige Pfarrei-Verweser bezogen hatte, nemlich 150 fl. aus der Kellerei, der kleine Zehnt zu Burglauer, die jura stolæ, und die Deserviten für gestiftete Gottesdienste überwiesen. Mit Freuden übernahmen die Augustiner gegen dieses Reichniß die Seelsorge, und versahen sie bis zum 7. Febr. 1667.

Die beiden Pfründehäuser auf dem Kirchhofe, welche bisher der Pfarrer von Münnerstadt und Burglauer bewohnten, waren wegen ihres beschränkten Raumes und ihrer Baufälligkeit zu einem Pfarrhause nicht geeignet. Julius bestimmte daher zur Pfarrwohnung den ansehnlichen und geräumigen, hinter der Pfarrkirche gelegenen hennebergischen Hof, der auch Götzenhof oder die alte würzburg'sche Kellerei genannt wurde, ließ denselben auf Kosten seiner Kammer zweckmäßig einrichten, und übernahm für alle Zukunft die Wendung der kleinen und größeren Baufälle, wie wir aus den Amtskellerei-Rechnungen vom J. 1612 bis 1685 ersehen können, in welchen alljährlich mehrere Ausgabposten auf Reparatur des hennebergischen oder Pfarrhofes vorkommen. Das Pfarrhaus, 3 Stockwerk hoch, hatte folgenden Gelaß: einen Keller mit 25 Fuder Faß; 1 großen Saal, 3 große und 1 kleines Zimmer; 5 Kammern; 1 Küche; 1 Holzkammer. In einem anstoßenden Nebenbau von zwei Stockwerken befanden sich 1 großes Zimmer und 2 kleine; 1 Kammer, und 1 Holzkammer. Die Kellerei benutzte den Pfarrhaus-Speicher zum Schüttboden, sowie die im Hofe sich befindliche kleine und große Zehntscheuer. Zwei Gras- und Baumgärten hingegen beiläufig $^3/_4$ Morgen groß, und von der Lauer an zwei Stellen durchschnitten, waren dem Pfarrer zum Genusse überlassen. Im Mai 1613 bezog der Pfarrer, Augustin Röhrich, mit seinen drei Hilfspriestern die neue Wohnung, und die mehrgedachten Pfründehäuser, welche nun leer standen, wurden bald mit Ausnahme der Engelmeß-Wohnung von der fürstlichen Kellerei veräussert.

§ 2.

Die Früh- und Engelmesse.

Die schon früher angeordnete Admassation der Einkünfte der Früh- und Engelmesse wurde auch ferner noch fortgesetzt, um die Mittel zu gewinnen, die baufällige Benefiziaten-Wohnung wieder herzustellen. Nach einem Berichte des Amtskellers vom 9. Dezember 1626 waren endlich die nöthigen Geldmittel vorhanden, so daß im Laufe des Jahres 1627 die Wohnung hergestellt und das Benefizium am 16. Febr. 1628 wieder besetzt werden konnte. Die Einkünfte desselben waren gering, und floßen theils aus der fürstlichen Kammer resp. Kellerei, und theils aus dessen ursprünglichen Fundation, nemlich:

50 fl. von der Kammer zu Würzburg;
25 fl. Addition von daher;
46 fl. 1 ℔ 28 ₰ von der würzb. geistl. Canzlei;
10 fl. von einem Capital zu Fladungen;
8 fl. 3 ℔ 20 ₰ }
7 fl. 1 ℔ 26 ₰ } vom Rathe zu Münnerstadt;
20 fl. }
4 ℔ 5 ₰ von einem Haus bei dem Spital;
2 Hühner;
1 Lammsbauch zu Ostern;
4½ ℔ Unschlitt von einem Garten im oberen Ried;
4 Achtel Korn }
3 Achtel Haber } von Salz von unterschiedlichen Feldern;
1 Fastnachtshuhn }
2 Fastnachtshühner von einer Hofrieth zu Burglauer.

Im J. 1642 wurde dem Frühmesser auch 1 Morgen Holz bewilligt.

Besitzer der Früh- und Engelmesse:

1628. Jakob Weis, bisheriger Pfarrer zu Ebersbach.

1632. Johann Edelmann, gleichfalls seither Pfarrer zu Ebersbach.
1634. Michael Werner.
1637. Mathäus Krackert; wurde am 23. März zum Pfarrer von Salz ernannt.
1638. Martin Molitor, und
1639. Adam Beez; beide waren Frühmeßverweser und hatten ihre Verpflegung beim Stadtpfarrer zu nehmen.
1641. Angelus à Fischern aus dem Stifte Trier, flüchtete sich beim Einfall der Franzosen nach Würzburg, und wurde als Engelmesser nach Münnerstadt angewiesen.
1642. Johann Mathei.
1643. Sebastian Hummer.
1649. Bartholomäus Kitzing, auch Pfarrvikar für Burglauer.
1650—1600 besorgte nach dem Vergleiche vom 30. September 1650 der Augustiner-Orden zu Münnerstadt gegen ein Reichniß von 200 fl. aus der fürstlichen Kelleret die Früh- und Engelmesse.

§ 3.

Gottesdienstordnung der Pfarrei Münnerstadt und Burglauer. 1613.

Die Gottesdienstordnung, welche Bischof Julius für die Pfarreien Münnerstadt und Burglauer vorgeschrieben, lautet:

„Dies Orts sollen residiren ein Pfarrer, ein Vikarius, welcher Burglauer versehen soll, ein Mittagsprediger, und dann der Caplan. Und sollen diese vier Priester, welche auch Pfarrern in allen actibus parochialibus mit taufen, Begräbnussen, auch sonsten in Choro, bei dem Ambt der heil. Messe, processionibus und dergleichen göttlichen Verrichtungen assistentiam zu leisten schuldig seyn, nachfolgen-

der Weis ihren Gottesdienst in und ausser der Statt verrichten, wie volgt:

Erstlich soll Pfarrer alle Sonn- und Feiertäg früh die Predigt und das Tagsambt verrichten, der Frühmesser die Frühmeß versehen.

Die Nachmittagspredigt soll der Nachmittags-Prediger Sonn- und Feiertäg, Winter und Sommers-Zeit halten, seine Predig also anstellen, damit etwas ex catechismo jederzeit gelehrt werde, zu dem End dann von den Schülern und Kindern etliche capita aus dem Catechismo recitirt, dann die übrigen Beiwesende, was sie daraus erlernt, examinirt werden sollen.

Pfarrer zu Burklauer soll Sonn- und Feiertäglich den Gottesdienst mit celebriren und Predigen zu Burklauer verrichten, und die Wochen durch uff die Mittwochen oder Freitag einmahl dies Orts celebriren [3]).

Durch die Wochen soll uf Montag der Caplan das gesungene Tagsambt, der Mittagsprediger die Frühmeß (halten).

Uf Dinstag Pfarrer das Tagsambt. Mittags-Prediger die Frühmeß.

Uf Mitwochen Caplan das Tagsambt. Mittags-Prediger die Frühmeß.

Uf Donnerstag Pfarrer die Engelmeß. Burklauer die Frühmeß.

Freitag Caplan das Tagsambt. Mittags-Prediger die Frühmeß.

Sambstag Pfarrverweser zu Burklauer das Tagsambt; Frühmesser die Frühmeß.

---

[3]) Nach der Uebergabsurkunde der Capelle zu Burglauer an den teutschen Orden war die ausdrückliche Bestimmung getroffen, die Woche hindurch zweimal daselbst zu celebriren. Vrgl. Urk. V.

Und soll das Tagsambt allweg durch die Priester und etliche Schueler, die dazu fürnemblich erhalten werden, gesungen werden.

Da aber in der Wochen uf die täg, uf welche dem Pfarrverweser zu Burklauer die Ordnung trifft, einer oder mehr Feiertag einfallen würden, So soll er durch die andere Geistliche zu Münnerstadt ersetzt werden.

Item soll die Vesper täglich gesungen werden, wie nit weniger einem jedweden verstorbenen die Exequiæ 1. 7. und 30, und was sonsten für gestiftete Anniversaria seyn, mit allem Vleiß gehalten und den Sonn- und Feiertäg zuvor uf der Canzel verkündet werden.

So soll auch Pfarrer die Schuel und Schulmeister vleißig in obacht haben, damit die jugent in der Gottesforcht, Singen, Schreiben, Rudimentis fidei Christianæ, und in rebus et præceptis grammaticis vleißig instruirt werden, zu dem end die Schuel wöchentlich visitiren, und da er befunde, daß der Schuelmeister seyn Ambt nit verrichte, hat er solches sogleich zu berichten.

Burklauer soll seyn Gottesdienst Sonn- und Feiertäglich zu Burklauer in der Pfarr, In festo Michaelis aber, wie uff den andern Weihenacht, Ostern, und Pfingstfeyertag uf dem Michelsberg, und nit anderswo verrichten. Dat. Würzburg 17. Januar 1613."

§ 4.

Julius Plan zur Errichtung eines Knabenseminars zu Münnerstadt.

Münnerstadt hatte sehr frühe eine Latein- oder sogenannte Rektors-Schule [4]). Sie stand unter der Leitung und

---

[4]) S. Geschichte des Gymnasiums zu Münnerstadt von Prof. Dr. Gutenäcker. S. 2. ff.

Aufsicht des teutschen Ordens, besonders des jedesmaligen Pfarrers. In einer Urkunde vom J. 1480 [5]), nach welcher die zwischen dem teutschen Hause und dem Rathe zu Münnerstadt obwaltenden verschiedenen Irrungen und strittigen Punkte verglichen und entschieden wurden, ward auch die Art und Weise festgestellt, einen Oberschulmeister, der später Rektor hieß, anzunehmen. Es hatte der Commenthur und Pfarrer, oder zwei Ordensbrüder, ferner zwei Bürger der Stadt, welche von der Bürgerschaft dazu gewählt worden waren, den Oberschulmeister zu ernennen und sein Betragen zu überwachen, und wenn Klagen gegen ihn erhoben wurden, die Sache zu untersuchen und abzuurtheilen.

Nach einzelnen Berichten von den Jahren 1575 u. ff. scheint die Latein-Schule zu Münnerstadt nicht im besten Zustande gewesen zu seyn, denn man vernimmt darin häufige Klagen und Beschwerden gegen die „Schulmeister"; es wird ihnen der Vorwurf der Leichtfertigkeit, des Unfleißes, und „daß sie lieber zum Trünklein als in die Schule gingen", gemacht.

Der Fürstbischof Julius half aber bald diesem Uebelstande ab. Auf seinem Befehl wurde im J. 1588 nach einem Berichte des Amtskellers Fleischmann vom 3. Mai 1605 das alte Schulgebäude in der Nähe der Pfarrkirche niedergerissen und vom Grund aus ein neues von Stein erbaut. Er sorgte zugleich für die Aufstellung tüchtiger Lehrer, und schrieb ihnen genau die Unterrichtsgegenstände vor. Sie umfaßten vorzüglich Religionslehre, die Anfangsgründe der lateinischen Sprache, und die sogenannte kleine Syntaxis und Kirchengesang. Rektor und Kantor, die beide im Schulhause wohnten, theilten sich in den Unterricht [6]).

---

[5]) Urk. XXVII.

[6]) Solange der teutsche Orden im Besitze der Pfarrei und der übrigen kirchlichen Stiftungen war, hätten die Schuldiener nach einer

Auch eine teutsche Schule befand sich daselbst, und die Kleinen wurden darin in den Anfangsgründen des Christenthums, Lesen, Schreiben und Rechnen unterrichtet.

Sämmtliche Lehrer hatte Julius unter strenge Aufsicht des zeitlichen Pfarrers und des Magistrates gestellt.

In der Kirchenordnung v. J. 1588 befahl er, daß Pfarrer nebst einigen Mitgliedern des Rathes alle Monate und auch öfteres die Schulen visitiren, und besonders darauf sehen sollten, daß die lateinischen Schüler im Kirchengesange wohl abgerichtet würden, damit die an den Sonn- und Feiertagen das officium und die Vesper zu singen im Stande wären.

In der Gottesdienstordnung v. J. 1613 wurde es gleichfalls dem Pfarrer zur Pflicht gemacht, auf Schule und Schulmeister fleißig Obacht zu haben, damit die Jugend in der Gottesfurcht, im Singen und Schreiben, und in der lateinischen

---

alten Stiftung ihre Verköstigung im teutschen Hause. Der Vertrag vom J. 1612 machte auch hierin eine Aenderung; die Verköstigung im teutschen Hause hörte auf, und den Lehrern wurde eine bestimmte Besoldung verabfolgt.

Der Rektor bezog *):
50 fl. aus der fürstl. Kellerei zu Münnerstadt;
40 fl. vom Siechenamt;
10 fl. vom Spitale;
1 Achtel Korn aus der Kellerei; das nöthige Brennholz vom Schulamte, welches für die Schulen einen Acker Holz aus den fürstl. Waldungen jährlich angewiesen erhielt, und die Accidentien bei Leichenbegängnissen, Hochzeiten, u. s. w.

Die Besoldung des Kantors bestand in: 36 fl. vom Spital, 16 fl. vom Schulamt, 2 Fuhren Holz, und den Accidentien, wie sie der vorgenannte Rektor bekam.

Die Bestallnng des teutschen Lehrers betrug: 3 fl. 6 kr. vom Rath; 3 Batzen Schulgeld von einem Kinde quartaliter, und von jenen Kindern, die das Rechnen lernten, 1 fl.

---

*) Antiq. Münnerst. f. 103. b.

Sprache gehörig instruirt würde. Zu dem Ende sollte er wöchentlich die Schule visitiren, und wenn er fände, daß der Schulmeister sein Amt nicht verrichtete, so hätte er solches sogleich zu berichten.

Ueber die Anzahl der Schüler fehlen uns sichere Nachweise. Doch scheint der Besuch der Lateinschule nicht unbedeutend gewesen zu seyn, indem im J. 1609 nach der Relation des Dechantpfarrers Kratzer zu Geldersheim über die Visitation des Capitels Münnerstadt zwanzig Schüler zur heil. Communion gingen und in der Relation vom J. 1613 bemerkte er, daß bei 100 Knaben die Latein-Schule besuchten.

Bischof Julius mag schon früher den Plan gefaßt haben, die Studienanstalt Münnerstadts zu erweitern und ein Seminarium puerorum im Sinne des tridentinischen Concils daselbst zu errichten. Die Mittel zur Ausführung seines Planes glaubte er in dem verlassenen Augustinerkloster und in dessen zum Theil geretteten Einkünften zu finden. Ehe er aber zur Gründung eines Seminariums schritt, suchte er die pfarrlichen Verhältnisse Münnerstadts mit dem teutschen Orden zu regeln. Und erst, als ihm dieses durch den ofterwähnten Vertrag vom J. 1612 gelungen, und durch Besetzung der Pfarrei mit einem ausgezeichneten Pfarrer und jungen kräftigen Hilfspriestern der Bestand seines glücklich vollendeten Bekehrungsgeschäftes gesichert war, schritt er mit Ernst an das Werk. Er brachte das Kloster käuflich an sich, und Rom bestätigte unterm 11. Sept. 1617 den Kauf, unter der Bedingung, daß Julius dasselbe zur Gründung eines Seminars verwändte. Allein die päpstliche Bestätigung traf den großen Echter von Messelbrunn nicht mehr am Leben, und die Ausführung seines für die oberen Stiftslande so gesegneten Vorhabens ging an seinen Nachfolger über.

Johann Gotlfried von Aschhausen beschloß, den Plan seines Vorgängers in einer großartigen Ausdehnung in Aus-

führung zu bringen. Er reiste selbst nach Münnerstadt, um an Ort und Stelle den passensten Platz auszuwählen. Nebst dem Augustinerkloster, welches schon von Julius zu diesem Zwecke angekauft worden war, erwarb er sich noch bis 60 Bürgerswohnungen mit ihren Nebengebäuden um eine große Summe Geldes. Die Gebäulichkeiten wurden niedergerissen [7]), und das neue Collegium sollte an ihrer Stelle in kurzer Zeit emporsteigen.

„Der Umfang, der den Bezirk der Schule ausmachen sollte, bemerkt Johannes [8]), war noch um 150 Schritte ausgedehnter, als jener, welchen die sämmtlichen Gebäude der Universität zu Würzburg umfaßten. Daß auf diesem großen Platze nur ein Gebäude mit Schulzimmern und Wohnungen für die Lehrer aufgeführt werden sollte, wer wollte es glauben? Wahrscheinlich ist, daß der Fürst die Absicht hatte, auch in Münnerstadt wie in Würzburg Stipendienanstalten zu gründen, die Stipendiaten zusammen leben und Konvikte für die Studierenden einrichten zu lassen. Nicht weniger konnte er auch im Sinne haben, noch eine Pflanzschule für den Seelsorgerstand hier mit anzulegen; denn das Seminarium zu Würzburg mußte wirklich um diese Zeit für die große Anzahl seiner Zöglinge zu enge und unzureichend werden".

Mit allgemeinem Beifall wurde des Fürsten Entschluß im ganzen Hochstifte aufgenommen, und edle für die Wissenschaft erglühte Männer brachten freudig ihr Schärflein zur Förderung des großen Werkes, welches den Jünglingen des Oberlandes, die sich größtentheils dem geistlichen Stande widmeten, eine nahe und weniger kostspielige Gelegenheit zum Studieren darbieten sollte. Eucharius Sang aus Mellrichstadt, Canonikus der Stiftes Haug zu Würzburg und seit

---

7) B. Ord.-Archiv. Memoriale des Pfarrers Ueßmann v. J. 1679.

8) Gutenäcker. Geschichte d. Gymnasiums zu Münnerstadt. S. 39.

dem Jahre 1599 Weihbischof von Würzburg, steht an der Spitze dieser hochherzigen Männer. Er starb den 11. März 1620 und hinterließ dem zu gründenden Institute ein Vermächtniß von 4,000 fl. fränk. Ein Verzeichniß, welches überschrieben ist: „Schuldverschreibungen über das neu aufgerichtete Seminarium zu Münnerstadt" und die Protokolle des ehemaligen fürstbischöflichen Vikariates zu Würzburg v. J. 1621 und 1622 geben uns über den ursprünglichen Seminariumsfond einige Aufschlüsse. Derselbe bestand in folgenden Capitalien:

4,000 fl. fränk. laut „einer Kaufverschreibung des Joh. Gottfried, Bischofs zu Bamberg und Würzburg, gegen das Seminarium zu Münnerstadt, jährlich auf Johannis Baptistä von der fürstlichen Kammer zu Bamberg mit 200 fl. zu verzinsen". Oben angezogene Protokolle bemerken, daß genanntes Capital von dem verstorbenen Weihbischofe, Euchar Sang, herrühre.

200 fl., erster Zins vom besagten Capital, wurden nach fürstbischöfl. Beschluß v. 5. Juli 1621 verzinslich angelegt.

860 fl. fr. Schuldverschreibung der Gemeinde zu Merkershausen, im Amt Königshofen, gegen das Seminarium zu Münnerstadt, jährlich uff Lichtmeß mit 43 fl. zu verzinsen. Zinstermin Lichtmeß 1622.

Unterm 4. Januar 1622 wurden gleichfalls für das Seminar zu Münnerstadt angelegt:

1,000 fl. fr. — ein Vermächtniß des Pfarrers M. Joh. Lochner zu Röttingen, und:

700 fl. fr., welche noch aus der Weihbischof Sang'schen Verlassenschaft beigeschossen wurden.

6,760 fl. kr. in Summa, welche, soweit es uns urkundliche Nachrichten besagen, nebst den Gefällen des Augustinerklosters den ursprünglichen Seminariumsfond bilden mochte. Die Verwaltung desselben war dem Universitäts-Receptorate zu Würzburg übertragen. Am 6. Juli 1622 wurde die von dem Universitäts-Receptor, Julius Vorberger, vorgelegte Rechnung vom Bischofe Joh. Gottfried geprüft und genehmigt.

Inzwischen suchte der Augustiner-Orden das an Bischof Julius verkaufte Kloster zu Münnerstadt wieder an sich zu ziehen. Der General-Commissär des Ordens, P. M. Lancelott, trug dem Fürstbischofe die Bitte vor, ihm das Kloster zurückzugeben, und dasselbe wieder mit Augustinern besetzen zu dürfen. Allein es wurde seiner Bitte nicht entsprochen, und unterm 25. Juli 1622 ein neuer Kauf abgeschlossen, nach welchem das Kloster zu Münnerstadt mit allen seinen Gefällen, Rechten und Gerechtigkeiten dem Fürstbischofe und seinem Stifte auf ewige Zeiten überlassen wurde.

So schien nun der Zeitpunkt nicht mehr ferne zu seyn, die schon lange projektirte Studienanstalt ins Leben treten zu lassen. Allein der am 29. Dez. 1622 erfolgte Tod des Fürstbischofes Joh. Gottfried von Aschhausen schob die Errichtung derselben auf eine ungewisse Zeit hinaus; und unter der Regierung seines Nachfolgers, des Bischofs Philipp Adolph von Ehrenberg, (1623—1631), wo uns so zahlreiche Opfer der schauerlichen Hexenprozesse begegnen, sowie unter jener des Fürstbischofes, Franz von Hatzfeld (1631—1642), wo in unserm Frankenlande die fürchterliche Kriegsflamme, die der Schweden König Gustav Adolph entzündet hatte, dreißig Jahre lang wüthete, war nicht daran zu denken, den Musen einen neuen Tempel zu erbauen. Die Sache ruhte und wartete auf bessere Tage.

§ 5.

Versuch der Wiedereinführung des Protestantismus während des schwedischen Interregnums in Münnerstadt.

Gustav Adolph hatte zwar bei Besetzung des Herzogthums Franken den Bewohnern desselben erklärt, daß er sie in ihrer Religionsübung nicht stören, sondern sogar darin schützen werde; allein es zeigte sich bald, daß es ihm mit dieser Versicherung nicht Ernst war. Das Patent des Königs vom 17. Mai 1632 befahl die öffentliche Ausübung des Augsburger Glaubensbekenntnisses, und stellte es jedermann frei, sich dem evangelischen Religions-Exercitium anzuschließen. Von nun an suchte man den Katholizismus zu unterdrücken, die katholischen Geistlichen von ihren Pfründen zu verdrängen, und dieselben mit lutherischen Predigern zu besetzen [9]. Wie an vielen Orten der Diözese Würzburg,

---

[9]) Wie weit es die schwedische Regierung in Franken in Verbreitung der protestantischen Lehre und Verdrängung der katholischen Geistlichen von ihren Stellen gebracht hatte, mögen uns folgende Data beweisen:

1) im Amte Mainberg war nach einem offiziellen Berichte vom 24. Januar 1634 nur noch 1 katholischer Pfarrer, und zwar zu Marktsteinach, mit Namen Georg Johannis aus Neustadt a/S.

2) im Amte Ebenhausen waren noch 3 auf ihren Pfarreien; zu Ebenhausen: Caspar Marschalk aus Fladungen; zu Pfersdorf: Hans Peter Bischof aus Stralsbach. Da von den Schweden der Ort Pfersdorf dermassen ruinirt worden war, daß er weder im Pfarrhause noch sonst eine Wohnung finden konnte, so versah er seine Pfarrei von Stralsbach aus.

Zu Rannungen: Georg Arlet aus Alsleben. Derselbe versah, weil Dorf und Pfarrhof durch die Schweden verwüstet waren, von Münnerstadt aus die Pfarrei.

3) im Amte Werneck befanden sich gleichfalls noch 3 Pfarrer auf ihren Stellen. Zu Zeuzleben: Johannes Unrath aus Neustadt a/S.; zu Schleerieth: Jodok Kaiser aus Kissingen, und zu Ettleben: Vitus Steinlein aus Würzburg.

so machte man auch in dem Capitel Münnerstadt den Versuch, die protestantische Lehre daselbst wieder einzuführen.

Die Pfarreien Aidhausen, Altenmünster, Euerbach, Forst, Maibach, Geldersheim, Kronungen, Mechenried, die Spitalpfarrei zu Neustadt a/S., Oberlauringen, Poppenlauer, Rödelmaier, Unsleben und Wettringen wurden mit evangel. Predigern besetzt, und durch die Bemühungen des Amtmannes und Obristen Hans Otto von Schaumberg ward in der Amts-Stadt Münnerstadt gleichfalls ein lutherischer Prediger in der Spitalkirche aufgestellt, und die Kirche auf dem Michaelsberge sowie die teutschmeisterischen Ortschaften Windheim, Reichenbach und Burghausen zu seinem Pfarrsprengel gezogen.

Unterm 22. Dezember 1632 wandte er sich nemlich an die kgl. schwedische Landesregierung zu Würzburg und stellte derselben vor, daß zur Propagir- und Beförderung der heilsamen Lehr augsburger Confession in der Amts-Stadt Münnerstadt an der Stelle des katholischen Frühmessers ein evangelischer Lehrer introducirt und verordnet werden möge. Es habe bereits am 21. Dez. M. Joh. Volk aus Eisfeld in der Coburger Pflege in der Pfarrkirche eine Probepredigt gehalten nnd darin Gelehrsamkeit und Geschick für das Predigtamt bewiesen, so daß er einer gnädigen Beförderung zu empfehlen sey. Zugleich machte sich Obrist Hans Otto von Schaumberg verbindlich, „zur Erbau- und Pflanzung evange-

---

4) im Amte Haßfurt waren noch 5; nemlich 4 in der Stadt Haßfurt, der Dechant und Pfarrer Peter Züerlein von Aub, mit seinen beiden Caplänen Lorenz Bartholomai und Bartholomäus Kitzing und einem Vikarius für Mariaburghausen, Nikolaus Löer; und der Pfarrer zu Gnetzgau, M. Michael Helmann.

Vorgenannten katholischen Pfarrern gibt der erwähnte Bericht das Zeugniß, daß sie beim Einfalle der Schweden in Franken auf ihren Pfarreien verblieben, dieselbe voll Eifer pastorirten, und einen exemplarischen Lebenswandel führten. (B. Ordin.-Archiv.)

lischer Lehr an den Orten, die Kraft der Königl. Donation ihm nunmehr angehörten [10]), einen Beitrag zur Besoldung des evangelischen Predigers zu leisten". M. Joh. Volk begab sich hierauf nach Würzburg, um gehörigen Orts die Ordination und Confirmation nachzusuchen, und erhielt unterm 7. Januar 1633 sein Anstellungs-Dekret als Pfarrer von Münnerstadt [11]).

Derselbe wurde alsbald von dem Obristen v. Schaumberg als Pfarrer der Spital- und St. Michaelskirche eingesetzt, und ihm als Besoldung die Einkünfte der Früh- und Engelmesse, zwei Fuder Holz und der Zehnt zu Reichenbach, der früher zur Pfarrei Burglauer gehört hatte, und nun vom teutschen Hause bezogen wurde, überwiesen. Daß die Ueberweisung dieser Bestallung eine gewaltsame war, leuchtet ein; man suchte sich aber den Schein zu geben, als ob man ganz in seinem Rechte gehandelt habe. Der damalige Benefiziat Edelmann war im J. 1632 von dem General-Vikar Dr. Ganzhorn, der für das Bisthum Würzburg die geistliche Jurisdiktion ausübte, in kanonischer Weise auf das erledigte Benefizium investirt worden; da nun aber die Investitur desselben nach der schwedischen Besitzergreifung des Herzogthums Franken geschehen, und eine Bestätigung der königl. Landesregierung nicht eingeholt worden war, so sah man den Institutionsakt des Dr. Ganzhorn als null und nichtig, und die Pfründe für erledigt an, und verfügte ohne Weiters über das Einkommen derselben. Eben so war es ein Akt der Willkühr und Gewalt, den Zehnt zu Reichenbach, der durch den Vertrag vom 27. Juni 1612 als Eigenthum an den teutschen Orden übergegangen war, einem eingedrungenen

---

[10]) Nach dieser Stelle zu schließen hatte Hans Otto von Schaumberg von dem schwedischen Könige, der seine Lieblinge und Kriegsobristen mit reichen Schenkungen bedachte, Münnerstadt als Schenkung erhalten.

[11]) Urk. XXXII.

protestantischen Prediger zu überweisen, weil er etwa in der Kirche auf dem Michaelsberge einigemal mag gepredigt haben.

Auch auf Anstellung eines protestantischen Schulmeisters wurde Bedacht genommen; da man aber in Münnerstadt für ihn weder eine Wohnung noch Schullokale finden konnte, so wurde derselbe in dem teutschherrischen Orte Reichenbach untergebracht, und ihm in dem Hause eines Mühlbesitzers ein Wohn- und Lehrzimmer hergerichtet. Johann Staffelius hieß dieser Lehrer, der im Vereine mit dem Magister Volk zu Münnerstadt das von Julius verdrängte Lutherthum wieder einführen sollte. Obrist v. Schaumberg hatte ihm folgende Besoldung kommandirt: 5 fl. vom teutschen Hause; 10 fl. aus dem Heiligen zu Windheim; 5 fl. aus dem Heiligen zu Burghausen; 8 Achtel Korn aus dem teutschen Hause; ferner: 2 Achtel Weizen, 2 Achtel Gersten, 1 Achtel Erbsen, ½ Achtel Linsen, 4 Achtel Haber, ½ Morgen Holz.

Der Bürgermeister und Rath von Münnerstadt, und der Vogt des teutschen Hauses, Caspar Gattenhof, weigerten sich, die ihnen angesonnene Besoldung auszuzahlen. Der Erstere verwahrte seine Rechte auf die Früh- und Engelmesse, worauf ihm das Präsentationsrecht zustehe, und berief sich auf das fürstliche Wort, welches ihm Herzog Ernst bei seiner Anwesenheit in Münnerstadt gegeben, die Frühmeßpfründe dem Rathe und der Stadt nicht entziehen zu wollen. Letzterer protestirte gegen jede Leistung eines Beitrages zur Besoldung eines evangelischen Predigers und Schulmeisters, indem durch den mehrerwähnten Vertrag von 1612 die fürstliche Hofkammer die Last, die Geistlichen Münnerstadts zu besolden, übernommen habe. Allein die fürstl. S. Consistorial-Verordnete zu Würzburg ließen sich nicht eines andern belehren, und gaben unterm 10. Mai 1634 dem Haupt- und Amtmann zu Fladungen, Melchior Marschall von Ostheim, den strengen Befehl, die Auszahlung der vom Obristen von Schaumberg für den evangel. Prediger und Schulmeister be-

stimmte Bestallung zu erwirken. In diesem Signate heißt es: „Nun haben wir soviel befunden, daß bei occupation des Stifts Würzburg gedachter Rath durch Dr. Ganzhorn allhier den jetzigen Engelmesser wie auch einen ihrer Stadtkinder für einen Caplan ohne Vorbewußt der hohen Obrigkeit de facto eingepraktizirt, daher sich dieser beeden Beneficien ipso jure verlustig gemacht, und obgleich a parte Senatus vorgeben werden will, als hetten Ihro fürstl. Gnaden uff ihre sowoll schriftliche Supplicationes, alß mündlich untertheniges anmelden, sich dahin gndst. resolvirt, weil die Vicarie derselbigen Engelmeß gemeiner Stadt gehörig undt zustendig, sie derselben zu nehmen, und zu entziehen keineswegs gemeint seyn, Ist doch solches von ihnen noch nicht dargethan, und werden Ihre fürstl. Gnaden, was einmal dem Evangel. Pfarrer gewidmet, nun erst nicht nehmen, noch sich durch ungleiche Information und falsa narrata darzu bewegen lassen. Damit aber gedachter Rath sich nicht zu beschweren habe, als lassen wir es geschehen, daß der von ihnen angenommene und eingeprakticirte Caplan bei seinem Dienst und Beneficio gelassen, dagegen aber die Engelmeß dem evangel. Pfarrer zugeignet verbleiben möge. Den alten Engelmesser Johann Edelmann betreffend, kann derselbe ins Spital daselbst zu seiner nottürftigen alimentation und Unterhalt entweder aufgenommen, oder Ihme uff sein gebürliches anmelden und anweisung zu einem andern officio ecclesiastico verholfen werden.“

Weitere Remonstrationen, welche gleichfalls ohne Erfolg geblieben wären, wurden nicht gemacht, und die Intraden der Früh- und Engelmesse dem Mag. Volk überlassen.

Alle Bemühungen jedoch, dem Protestantismus in Münnerstadt Eingang zu verschaffen, blieben ohne Erfolg. Die Bürgerschaft, die durch manchfache Versuchungen und Lockungen zum Abfalle vom katholischen Glauben von den Schweden gedrängt wurde, ließ sich nicht in ihrer Treue an der

katholischen Kirche abwendig machen; sie verschmähte es den Vorträgen des evangelischen Predigers anzuwohnen, und wenn sich jemand beigehen ließ, den protestantischen Gottesdienst in der Spitalkirche zu besuchen , so erregte dieses den lautesten Unwillen der ganzen Stadtgemeinde.

In einem Berichte v. 23. Jan. 1634 an den Superintendenten, M. Hieronymus Prätorius, und in einer Eingabe vom 15. April desselben Jahres an das fürstl. Sächs. Consistorium zu Würzburg schildert Magister Volk seine traurige Lage und klagt über den geringen Erfolg seiner Bemühungen. Er läßt zwar darin vorkommen, daß die Bürger Münnerstadts das evangelische Exercitium gerne angenommen, hiezu die Spitalkirche auserwählt, und sich viele aus der Bürgerschaft bei ihm eingefunden hätten. Allein ich glaube, laut genannter Berichte gerade das Gegentheil behaupten zu können. Die Einführung des evangelischen Exercitiums konnten die Bürger Münnerstadts nicht hindern; sie mußten der Gewalt weichen und sie geschehen lassen. Daß sie dieselbe hingegen gerne gesehen, und sich zahlreich eingefunden, wird in der Eingabe v. 23. Januar widerlegt. Denn hier gesteht Magister Joh. Volk selbst: „er würde ihrer viel aus „der pabstischen Finsterniß errettet haben, wenn nur ein „frommer gottesfürchtiger Beamter hier gewesen wäre, der „den Leuten mit gutem Beispiel vorangegangen wäre. Doch „danke er Gott, daß er gleichwohl 3 Personen bekehrt, wie „dann auch am vergangenen Weihnachtsfeste eine Bürgerin „und Wittib sich öffentlich zur evangel. Lehre bekannt habe, „welche wohl nicht wenig dazu verhelfen würde, noch andere „zu bekehren".

Wie gerne die Münnerstädter die Einführung des protestantischen Cultus und die Proselytenmacherei des Predigers Volk aufgenommen haben, beweisen des Letzteren Worte: „Es erhebt sich aber, schreibt er, ein solcher Aufruhr, Schänden und „Schmähen wider mich, wenn sich einer zu uns bekehrt, daß

„ich manchmal nicht anders meine, als der Teufel wäre aus der „Hölle los geworden". Ueber den Erfolg seines Wirkens äussert er die Besorgniß; „daß, wenn ihm nicht in Kürze „hilfreiche Hand geleistet würde, das gute und mit großer „Mühe angefangene Werk mit Hohn und Spott zu Grunde „gehen werde".

Der vorzügliche Gegenstand seiner Bekümmerniß aber war das „liebe Brod", die Besoldung. Diese wurde ihm oft nicht ausgezahlt, und reichte auch zur Befriedigung der Lebsucht nicht hin. Da ergoß er sich nun in laute Klagen über seine Noth, schmähte die Beamten, die ihm seine Bestallung nicht zukommen ließen, und schielte neidisch auf die katholischen Geistlichen, die auf ihren Pfründen ein reichliches Auskommen hätten, während er bei seiner sauren Arbeit, „vielen Predigen und Betstunden", die er zu halten, und dem Schulunterrichte, den er „etlichen Knaben" zu geben habe, hungern und darben müsse. Er thue alles gerne, nur Essen und Trinken zu schaffen, komme ihm gar schwer an; er bäte demüthigst die „großgünstigen Herrn" des fürstl. S. Consistoriums, ihm zu seiner Besoldung behilflich zu seyn; er werde sich für eine solche große Gunst mit „ein baar Eimer Bier" erkenntlich zeigen.

Daraus erhellet zur Genüge, daß der Versuch der Wiedereinführung der Lehre Luthers in Münnerstadt keinen Anklang gefunden. Nur 3 Personen vermochte M. Volk für sein Glaubensbekenntniß zu gewinnen. Auch die Einrichtung der Schule in der Mühle zu Reichenbach stieß auf viele Hindernisse und versprach für die Einführung und Fortpflanzung des Protestantismus gleichfalls keinen Erfolg.

Zur Abwendung der Gefahr, welche über Münnerstadt schwebte, trug unstreitig der damalige Dechant und Pfarrer, Andreas Blatt, sehr Vieles bei. Er ließ es an Belehrungen und Warnungen nicht fehlen; er wachte Tag und Nacht über die ihm anvertrauten Schäflein, damit keines auf Ab=

wege gerathe und zu Grunde gehe. Seinem unermüdeten Eifer, seiner rastlosen Thätigkeit und seiner aufopfernden Liebe hat es Münnerstadt zu danken, daß die Bürgerschaft nicht zum zweitenmal von den wahren, alleinseligmachenden katholischen Glauben abgefallen.

Die von der kaiserlichen Armee bei Nördlingen gewonnene Schlacht machte der Herrschaft der Schweden in unserm Frankenlande ein Ende. Magister Volk und Schulmeister Staffelius legten ihr Verkehrungsgeschäft zur Freude der Bürgerschaft Münnerstadts nieder, und kehrten eiligst in die Coburger Pflege zurück.

Der Benefiziat der Früh- und Engelmesse trat wieder in den Genuß seiner Pfründe.

§ 6.

Wiederherstellung des Augustinerklosters zu Münnerstadt.

Die Universität zu Würzburg, welche im J. 1622 das Augustinerkloster nebst den Gefällen desselben käuflich an sich gebracht hatte, sah sich, durch den langwierigen Krieg in ihren Einkünften sehr geschwächt, ausser Stand, den Kaufschilling zu 6,000 fl., und die Zinsen zu berichtigen. Dagegen hegte der Augustiner-Orden den sehnlichsten Wunsch, in den Besitz seines Eigenthumes wieder zu gelangen. Der Prior und Provincial, Alphons Petermann, trug diese Angelegenheit dem, den Klöstern sehr gewogenen Fürstbischofe Johann Philipp I. von Schönborn vor, und erhielt sogleich die Zusage, daß das Kloster dem Orden wieder zurückgegeben werden solle [12]). Der Vergleich vom 30. September 1650 bestimmte hierüber das Nähere [13]). Derselbe hob den Verkauf vom J. 1622 auf, wieß die Augustiner wieder in den

---

[12]) Vrgl. Dr. Johannes Materialien. S. 59 u. ff.
[13]) Urk. XXXIII.

Besitz ihres Klosters zu Münnerstadt und dessen Gefälle und Gerechtigkeiten ein, und bestimmte, daß das Gattenhof'sche Haus von der Universität angekauft, wohnlich hergerichtet, und ihnen nebst der daranstoßenden Marienkapelle so lange überlassen würde, bis sie ihr Kloster und ihre Kirche wieder hergestellt hätten. Für den bisherigen Ertrag der Klostergefälle und der Zinsen für den obengenannten Kaufschilling zu 6000 fl. wurde dem Augustiner-Convent ein für allemal eine Entschädigung von 50 fl. an Geld, 20 Schffl. Korn, 2 Schffl. Weizen, 2 Schffl. Erbsen, und 6 Schffl. Haber und $^1/_2$ Fuder Wein und 6 Mltr. Korn bewilligt.

Am 24. März 1652 traf der Prior der neuen Colonie, P. Bonaventura Sölner [14]), ein Neffe des Weihbischofs Melchior Sölner, zu Münnerstadt ein; ihm folgten bald 4 Priester und 1 Laienbruder nach und die kleine Familie nahm einstweilen, bis ihr verfallenes Kloster wieder aufgebaut seyn würde, im Gattenhof'schen Hause ihre Wohnung.

Zu ihrem besseren Unterhalte, und bis sie zu einem eigenen Wohlstande gelangen würden, ward ihnen die Früh- und Engelmesse gegen ein Reichniß von 200 fl. aus der Kellerei [15]), dann die Caplaneistelle mit einem Ertrage von 150 fl., und am 12. Juli 1652 die Seelsorge der Pfarrei Burglauer gegen die gewöhnlichen Bezüge [16]) sowie jene über die Katholiken zu Poppenlauer übertragen.

Da mit den Benefizien, welche die Augustiner übernommen hatten, auch Obliegenheiten verbunden waren, so wurde

---

[14]) Derselbe war zu Neustadt a/S. geboren, Licentiat der Theologie, und zeichnete sich in seinem Orden durch Gelehrtheit und eine vorzügliche Rechtschaffenheit rühmlich aus. Daher stieg er von einer Ehrenstelle zur andern, und endlich 1666 zur Würde eines Provinzials. Er starb zu Memingen am 30. Nov. 1683. (Dr. Johannes Materialien. S. 67. Anmerk.)

[15]) Urk. XXXIII.

[16]) S. 255.

schon im September 1651 zwischen dem Stadtpfarrer Conradi und dem Kloster folgende Uebereinkunft getroffen, welcher die geistliche Regierung die Genehmigung ertheilte. Nemlich es sollten die Patres verbunden seyn:

1) die Predigt an allen Feiertagen (mit Ausnahme der hohen Festtagen) in der Pfarrkirche abzuhalten;

2) die Frühmesse an Sonn- und Feiertagen um 6 Uhr wie gebräuchlich in der Pfarrkirche zu lesen, die Woche über aber in ihrer Kapelle, und

3) in der österlichen Zeit und auf andern hohen Festen dem Pfarrer im Beichtstuhle und auch sonst auf dessen Ersuchen in der Seelsorge auszuhelfen.

In ihrer Capelle durften sie das heil. Sakrament der Beicht und die heil. Communion ausspenden, ausgenommen die Osterkommunion, welche nur in der Pfarrkirche empfangen werden durfte.

So leisteten die Patres Augustiner als eifrige Mitarbeiter im Weinberge des Herrn dem kränklichen Pfarrer Conradi in der Seelsorge wesentliche Dienste, und wußten sich das Vertrauen und die Liebe der Pfarrgemeinde zu gewinnen. Da die Krankheit des Pfarrers immer bedenklicher wurde, und alle Hoffnung zur Genesung desselben verschwand, so stellte der Prior des Klosters unterm 28. November 1657 an die geistliche Regierung die Bitte, bei eintretender Erledigung der Pfarrei dem Kloster die Versehung derselben ad interim zu übertragen, und ihm zugleich die Pfarrei-Einkünfte zu überlassen, um auf diese Weise sich die Mittel zu verschaffen, das „baufällige Klösterlein repariren" zu können.

Die geistlichen Räthe fanden es bedenklich, den Augustinern die Pfarrei mit ihren Gefällen zu übertragen, und forderten den Amtmann von Münnerstadt zum gutachlichen Berichte auf, ob die etwaige Ueberlassung der Pfarrei an die Augustiner bei der Stadtgemeinde und dem Rathe

Anstoß und Unzufriedenheit erregen würde. Der Amtmann von Saal berichtete, „daß die Nachricht, die Augustiner mit der pfarrlichen Seelsorge zu betrauen, der Gemeinde gar erfreulich gewesen, und daraus für die Stadt und Umgegend nur Ersprießliches hervorgehen werde, indem die Augustiner seit ihrer Anwesenheit in Münnerstadt stets eifrig in Verrichtung des Gottesdienstes und jederzeit bereit zur pfarrlichen Aushilfe gewesen seyen".

Nach dem am 11. Januar 1658 erfolgten Ableben des Pfarrers Conradi wiederholten die Augustiner ihre Bitte, der Prior und Convent des Augustinerklosters zu Würzburg unterstützten durch eine eigene Eingabe bei dem Fürstbischofe das Gesuch ihrer Ordensbrüder zu Münnerstadt, die geistliche Regierung legte beide Bittschriften dem Bischofe Joh. Philipp von Schönborn, der sich damals zu Frankfurt a/M. aufhielt, empfehlend vor, welcher auch durch Dekret d. d. Frankfurt den 26. Januar 1658 die Uebertragung der Pfarrei Münnerstadt mit ihren Einkünften bis auf weitere Anordnung an die P. P. Augustiner genehmigte.

Sie blieben jedoch nicht lange im Besitze genannter Pfründen. Die Früh- und Engelmesse und die Pfarrei Münnerstadt mußten sie schon 1660 an die Bartholomiten abtreten, und die Pfarrei Burglauer am 7. Febr. 1667 gleichfalls denselben überlassen [17]).

---

[17]) Der Umstand, daß die Augustiner neben ihren Kloster-Einkünften, die damals allerdings ziemlich gering gewesen sind, die beträchtlichen Revenüen der Pfarrei Münnerstadt, die Bezüge der Engelmesse und der Pfarrei Burglauer im Genusse hatten, aber dennoch den Aufbau ihres Klosters bis zum J. 1663 hinausschoben, und sich im Besitze dieser Pfründen nicht zu behaupten wußten, wird wohl den Vorwurf in libr. Prof. p. 2. (Dr. Gutenäcker's Geschichte des Gymnasiums S. 50 f.) rechtfertigen; deßgleichen sind auch bei Höhn's Erzählungen von der Uebertragung des Gymnasiums und der Pfarrei zu Münnerstadt an die Augustiner (S. 52 und 53.) die Ausdrücke desselben „reobtinere und

Im J. 1663 ließ der Prior, P. Gottfried Schönberger, das alte Kloster völlig abbrechen, und den Neubau in Angriff nehmen. Am 24. März 1667 verließen die Augustiner das Gattenhof'sche Haus, bezogen ihre neue Wohnung, deren geräuschlose Lage für klösterliche Einsamkeit und die Pflege eines beschaulichen Lebens ganz geeignet ist, und legten am 4. Juni desselben Jahres den Grundstein zur Kirche. Es war aber vielmehr eine Ausbesserung der alten, als die Erbauung einer neuen Kirche.

Die jetzige sehr geräumige, helle und freundliche Klosterkirche wurde 1752 ganz neu erbaut und am 11. Sept. 1754 zu Ehren des Erzengels Michael feierlich eingeweiht.

Das Kloster erhob sich allmählig zu einem neuen Wohlstande und leistete, wie wir später sehen werden, der Kirche und dem Staate wesentliche Dienste. In demselben befinden sich zur Zeit 9 Patres und 4 Laienbrüder.

§ 7.

Reihenfolge der Pfarrer und Capläne für Münnerstadt und Burglauer.

Nicht aus der Mitte seines Säkular-Clerus wählte Bischof Julius einen Pfarrer für Münnerstadt, sondern berief zu dieser wichtigen und neu fundirten Pfarrstelle einen in Wissenschaft und Wandel gleich ausgezeichneten Ordenspriester aus der nahen Cisterzienser-Abtei zu Bildhausen, Fr. Augustin Röhrich aus Mellerichstadt. Derselbe bezog die Pfarrei am 28. Januar 1613, und ging nach zwei Jahren wieder in sein Kloster zurück.

---

reconcedere“ nicht irrig oder unredlich, sondern müssen zunächst auf „parochia“ bezogen werden, indem der Augustiner-Convent 1660 die Pfarrei an die Bartholomiten abtreten mußte, sie nun aber vermöge des Rezesses vom 8. Jan. 1685 wieder erhielt, und zugleich das Lehramt am Gymnasium mitüberkam.

Capläne: Jakob Molitor aus Nüdlingen, Pfarrvikar für Burglauer, Georg Ellenius aus Bischofsheim vor der Rhön, Mittagsprediger, und Johannes Lotz, Stadtkaplan.

1615. M. Andreas Götz, war nur 9 Monate Pfarrer.

1615. den 12. November wurde Georg Federle, Dr. der Theologie, Canonikus im Stifte zum Neuenmünster in Würzburg, von Julius als Pfarrer ernannt, und bald darauf als Dechant des Capitels Münnerstadt gewählt. Im April 1620 resignirte er seine Pfarrei, und begab sich wieder in sein Stift Neumünster.

Capläne: Jakob Koch aus Nüdlingen; Joachim Kirchner; Laurentius Bauer; Jakob Sutor von Burglauer; 1617 Andreas Rahe, Pfarrvikar für Burglauer; 1619 Johannes Wieber und Vinzenz Willkomm.

1620. Philipp Daniel Beßler, Dr. der h. Theologie, Canonikus zu S. Stephan in Bamberg und bisher Pfarrer zu Herzogenaurach wurde vom Bischof Joh. Gottfried von Aschhausen auf die Pfarrei Münnerstadt berufen, und trat dieselbe am 14. Oktober an. Es wurde ihm pro jucundo introitu ein Fuder Wein, und am 22. Juli 1622 eine Zulage von 150 fl. aus dem Fiskalatamte zu Würzburg bewilligt. Im Juli 1621 wurde er zum Vorstand des Land-Capitels Münnerstadt gewählt. Im J. 1626 nach Ostern legte er die Pfarrei nieder, kehrte nach Bamberg zurück, und wurde nachher zum Dechant des Stiftes zum heil. Stephan erhoben.

Capläne: Georg Faber, früher Pfarrer zu Estenfeld; Nikolaus Bauer; 1622 M. Joh. Schopp; 1623 Johannes Kempf; 1624 Martin Eidhoff; Johann Schopf, der am 27. Juni 1624 die Pfarrei Büttharb erhielt; Conrad Lamb, und 1625 Laurentius Strohmenger.

1626. M. Petrus Haßfurter aus Aidhausen, Pfarrer. Er war vorher Pfarrer zu Grettstadt, erhielt, wie sein

Vorfahrer, eine Zulage von 150 fl. und unterm 1. Februar 1628 die Pfarrei Ettleben. Unter ihm waren Capläne: Nikolaus Diemer, Sebaldus Sixt; Anton König.

1628. M. Andreas Blatt aus Karlstadt, Pfarrer und Dechant. Am 1. Februar bezog er die Pfarrei. Er war, wie wir schon oben bemerkt haben, einer der ausgezeichnetsten und eifrigsten Seelsorger Münnerstadts und ein treuer Hirt seiner Heerde; er wirkte segensvoll in seiner Pfarrgemeinde, welche durch seinen am 17. April 1643 erfolgten Tod in tiefe Trauer versetzt wurde. Er hinterließ eine schöne Bibliothek; stiftete zum Troste seiner Seele einen Jahrtag und ließ sich ein Grabdenkmal setzen, dessen Inschrift uns von seinem gläubigen und frommen Gemüthe Zeugniß gibt [18]).

Während seiner pfarrlichen Amtsführung waren ihm folgende Capläne beigegeben:
1628 Andreas Fries, bekam am 3. März 1629 die Pfarrei Mittelstreu; 1629 Valentin Schröter; in demselben Jahre versah Michael Sengler, Conventual des Klosters Bildhausen, die Caplanei zu Münnerstadt und die Pfarrei Burglauer; 1631 M. Martin Stumpf zugleich Pfarrvikar für Burglauer; 1634 M. Michael Werner aus Münnerstadt, auch Früh- und Engelmesser; 1635 M. Michael Krackert, Caplan und Pfarrei-Verweser zu Burglauer; 1638 Valentin Hemmert; 1641 Joh. Mathei, später Früh- und Engelmesser; 1622 Godefredus a Nebra Caplan, früher Pfarrer zu Balbersheim.

1642. M. Caspar Osterkamp, Pfarrer und Dechant, wurde 1648 auf die Pfarrei Volkach versetzt.

---

[18]) S. 101.

1648. Valentin Conradi, bisher Pfarrer zu Königshofen im Grabfeld. Derselbe war nicht beliebt, kränkelte immer und starb den 11. Januar 1658.

Capläne: Sebastian Sommer; 1649. Bartholomäus Kitzing, beide versahen zugleich die Pfarrei Burglauer, Letzterer war auch Engelmesser.

1658—1660 versahen die P. P. Augustiner die Pfarrei Münnerstadt.

Die Pfarrei Burglauer pastorirten:

1652. P. Bonaventura Sölner, Prior des Augustinerklosters.
1661. P. Conrad Wagenhäuser.
1662. P. Carolus Funk.
1663. P. Gottfried Schönberg, auch Prior des Augustinerklosters; und
1667. P. Valerius Zyrlau.

Vierter Abschnitt.

Die Pfarreien Münnerstadt und Burglauer sowie das Gymnasium zu Münnerstadt unter den Bartholomiten und Augustinern.

§ 1.

Kurze Geschichte des Bartholomiten-Institutes in Franken.

Bartholomäus Holzhauser hatte im J. 1640 zu Salzburg das Institut der in Gemeinschaft lebenden Cleriker (Clerici sæculares in communi viventes) gegründet [1]). Sie wurden nach dem Namen ihres Stifters „Bartholomiten" oder auch nach ihrer gemeinschaftlichen Lebensweise „Communisten" genannt, lebten nach bestimmten Regeln unter der Leitung eines Obern in einem besonderen Hause beisammen und beschäftigten sich vorzüglich mit der sittlichreligiösen und wissenschaftlichen Bildung junger Geistlichen und mit der Vorbereitung derselben zum Dienste der Seelsorge.

Die schon in der Seelsorge angestellten Geistlichen sollten unter der Direktion eines Vorstandes in einem gemeinschaftlichen Hause wohnen, und von demselben aus die umliegenden Pfarreien versehen. Die Stunden, welche ihre seelsorgerlichen Verrichtungen nicht in Anspruch nahmen, be-

---

[1]) Cfr. Constitutiones et exercitia spiritualia Clericorum sæcularium in Communi viventium. Dilingæ. 1680.

nützten sie auf die edelste Weise, indem sie fähigen Knaben und Jünglingen Unterricht ertheilten und sie zu künftigen Mitgliedern ihres Institutes heranzubilden suchten.

Die Einkünfte der ihnen übertragenen Pfarreien und Benefizien floßen in eine gemeinschaftliche Kasse, und wurden zur Führung der gemeinschaftlichen Haushaltung und zur Pflege alter, gebrechlicher und in der Seelsorge ergrauter Priester verwendet.

Zur Beseitigung so mancher Aergernisse sollten sie weibliche Personen als Dienstbothen nicht annehmen, und nur den nächsten Blutsverwandten die Besorgung der häuslichen und ökonomischen Geschäfte überlassen.

Das Vermögen der im Verbande der Communität verlebten Priester mußte dem Institute verbleiben, doch war es denselben gestattet, noch bei Lebzeiten ihre armen Eltern und Freunde zu unterstützen, und diese konnten selbst nach dem Tode ihrer Söhne von dem Institute Unterstützungen erhalten.

Papst Innocenz XI. ertheilte dieser geistlichen Congregation die Bestätigung, und bald verbreitete sie sich in verschiedenen Diözesen Teutschlands, in Tyrol, Salzburg, Constanz, Freisingen, Regensburg, Mainz, und wurde in Ungarn, Polen und Spanien eingeführt.

Johann Philipp I. von Schönborn, Fürstbischof von Würzburg, auch Churfürst von Mainz und Bischof von Worms, führte das erwähnte Institut auch im Hochstifte Würzburg ein [2]). Am 5. Januar 1654 übergab er den Bartholomiten die Leitung des Seminars zum hl. Kilian. Unterm 12. Dez. 1655 machte er dieses in einem eigenen Patente seiner Diözese bekannt [3]), und sagt unter anderm,

[2]) Vrgl. Würzburg'sche öffentliche Anzeigen. Jahrg. 1797. S. 733. und Dr. Gutenäcker. Geschichte des Gymnasiums zu Münnerstadt. S. 55. u. ff.

[3]) Urk. XXXIV.

daß er durch besondere Schickung Gottes mit einem Institute von Weltgeistlichen bekannt geworden sey, die, voll Seeleneifer und eines unsträflichen Wandels, sich verbunden hätten, den uralten geistlichen Rechten gemäß ihr Leben einzurichten. Am Schlusse forderte er seine Unterthanen auf, ihre Söhne, die sich dem Studieren widmen wollten, seinem der Leitung der Bartholomiten übergebenen Seminar anzuvertrauen.

Inzwischen waren mehrere Zöglinge aus dem Bartholomiten-Seminar zu Ingolstadt in jenes zu Würzburg übergetreten, und wurden nach erhaltener Priesterweihe theils im Erzbisthum Mainz und theils in der Diözese Würzburg zur Seelsorge verwendet.

Die erste Pfarrei, welche ihnen in unserm Bisthume konferirt wurde, war Kitzingen. Am 25. Febr. 1654 wurde Martin Gerhaher, der heil. Schrift Licenziat, als Pfarrer, und Johann Geismair als Caplan nach Kitzingen angewiesen. Die Priester dieses neuen Instituts verbreiteten sich bald überall im Hochstifte Würzburg und erhielten die einträglichsten Pfarreien. Ich erinnere hier nur an die Pfarreien Mellrichstadt, von wo aus sie auch die Pfarrei Eussenhausen versahen; Münnerstadt, Ebenhausen, wo sie zugleich excurrendo die Pfarreien Pfersdorf und Rannungen pastorirten; Werbach, von wo aus sie die Seelsorge über die Pfarrei Impfingen mitausübten; Haßfurt, die Stadtpfarreien zu Würzburg, u. s. w.

Es läßt sich nicht läugnen, daß die Bartholomiten in den ihnen anvertrauten Pfarreien mit Nutzen und Segen wirkten. Sie lagen mit unverdrossenem Eifer der Seelsorge ob, erbauten die Gemeinden durch einen wahrhaft priesterlichen Lebenswandel und genoßen die Liebe und das Vertrauen ihrer Pfarrkinder. Besonders aber wurden die jüngeren Geistlichen durch die väterliche Sorgfalt und kluge Aufsicht der Oberen und durch ihre Beschäftigung mit dem Unterrichte

der Jugend in ihren Freistunden von manchen Gefahren der Welt bewahrt, zu einer freudigen Thätigkeit in ihrem großen und beschwerlichen Berufe aufgemuntert, und frisch am Geist und Körper erhalten.

Doch nicht lange bestand das Institut der Bartholomiten in Franken. Man war mit ihrer Leitung des Priester-Seminars nicht zufrieden; manche Anordnungen, die seine Vorsteher den Mitgliedern der Communität vorschrieben, erregten Mißfallen, und der Fürstbischof, Peter Philipp von Dernbach, fand sich bewogen, dasselbe in seinem Hochstifte aufzuheben. Die Gründe, die ihn hiezu veranlaßten, machte er unterm 30. Oktober 1679 seiner Diözesangeistlichkeit bekannt [4]).

Die Bartholomiten erlaubten sich nemlich Eingriffe in die bischöflichen Gerechtsame besonders bezüglich der Leitung des Klerikal-Seminars. Der in einer fremden Diözese — zu Ingolstadt — residirende Präses traf eigenmächtig Anordnungen, als ob nicht der Bischof und seine geistlichen Räthe, sondern er nur allein in demselben zu gebieten hätte. Er führte Neuerungen ein, welche den Diözesan-Priestern, die Mitglieder des Institutes waren, sehr lästig fielen, und Klagen über harten Druck der Oberen hervorriefen. Sie durften ihren armen Eltern und Geschwistern keine Unterstützung leisten, obwohl dieses in ihren Statuten gestattet war; und wenn ein Mitglied denselben eine Unterstützung zukommen ließ, so wurde ihm dieses zu einem Vergehen angerechnet. Nicht unbeträchtliche Summen, welche sie auf ihren Pfarreien und Benefizien erübrigt hatten, schickten sie ausser Land in die allgemeine Instituts-Casse nach Ingolstadt. Auch kamen die Bartholomiten in den Verdacht, daß sie manches, welches am fürstlichen Hofe vorginge, im Ge-

---

[4]) Urk. XXXV.

heimen auskundschafteten, und nach Rom berichteten, was sie jedoch in der deßhalb gepflogenen Untersuchung in Abrede stellten. Dieses war Grund genug für den Fürstbischof, eine Communität, die seine Jurisdiktion mißachtete, in seinem Lande aufzuheben.

Am 12. Juli 1680 beauftragte er seine beiden geistlichen Räthe, Dr. Joh. Friedrich Dümler und Dr. Ernst Hirschmann, den Regenten und Alumnen des Clerikal-Seminars ein Jurament abzunehmen, nach welchem sie dem Bischofe und seinen Nachfolgern Unterwerfung, Gehorsam und Ehrfurcht geloben, und sich verpflichten mußten, nur unter seiner alleinigen Direktion stets zu verbleiben, und ohne Consens des jeweiligen Bischofs in keinen Orden oder sonst ein Institut einzutreten, welches nicht gänzlich den Bischöfen von Würzburg unterworfen sey, oder mit anderen Congregationen ausserhalb der Diözese in Verbindung stehe. Wer sich weigerte, diesen Eid zu leisten, mußte alsbald das Seminar verlassen.

Der Akt der Eidesabnahme geschah auf feierliche Weise und unter der heiligen Messe. Unmittelbar vor der Communion, während der Celebrant die heilige Hostie in der Hand hielt, legten die Alumnen, mit weißen Stolen angethan und vor dem Altare knieend, den vorgeschriebenen Eid ab, und empfingen hierauf die hl. Communion.

Der Regens des Seminars, Johann Georg Herlet [5])

[5]) Joh. Georg Herlet, geb. den 30. Oktober 1644 zu Niederlauer, ins Seminar aufgenommen 1663, zum Priester geweiht am 2. März 1670, wurde Caplan zu Kitzingen, dann im Rheinfeld bei Volkach, 1673 zu Gerolzhofen, und noch in demselben Jahre Pfarrer zu Pfarrweisach, 1676 zu Mürsbach und Dechant des Capitels Ebern. Im J. 1677 wurde er zum Regens des Clerikal-Seminars zu Würzburg ernannt, legte 1683 die Regentenstelle nieder und begab sich in das Prämonstratenserkloster Oberzell, wo er den Namen P. Friedrich erhielt. Er wurde Probst zu Unterzell, und gab schon als Regens und später, da er sich im Kloster befand, mehrere sehr gute ascetischen Schriften heraus.

legte mit 15 Alumnen den Eid ab, der Subregens Dr. Philipp Braun [6]) aber und 8 Alumnen verweigerten denselben und verließen das Seminar [7]).

---

[6]) Dr. Philipp Braun war einer der ersten Bartholomiten-Zöglinge an dem neu gegründeten Gymnasium (1660/61) zu Münnerstadt, zeichnete sich durch seine Gelehrsamkeit aus, und gelangte zu vielen Aemtern und Würden. Er wurde am 22. März 1654 zu Hollstadt bei Neustadt a/S. geboren; kam 1670 in das geistliche Seminar zu Würzburg; ward den 26. März 1678 zum Priester geweiht, noch in demselben Jahre zu Kitzingen und später zu Ebern als Cooperator angestellt, und 1679 zum Subregens des Clerikal-Seminars ernannt. Nach Aufhebung des Bartholomiten-Institutes im Bisthum Würzburg ging er nach Rom, und erhielt dort in convictu ad s. Joannem Florentinorum die Stelle eines Lektors. Der Alumnus Georg Eigenbrod aus Münnerstadt zog mit ihm nach Rom, starb aber am dortigen Collegium am Faulfieber und wurde im Pantheon begraben.

Nach dem Tode des Fürstbischofes, Peter Philipp von Dernbach, (22. April 1683) kehrte er nach Würzburg zurück, und wurde noch in demselben Jahre zum Regens des bischöfl. Seminars befördert. 1684 ward er Professor des Kirchenrechtes an der Universität Würzburg und Doktor beider Rechte; 1686 Doktor der Theologie; 1693 Kanonikus und Prediger bei dem Collegiatstifte Haug sowie geistlicher Rath; 1695 Custos des genannten Stiftes und 1703 geheimer Rath. Als solcher reiste er aus Auftrag seines Bischofes nach Rom; erhielt 1705 die Würde eines bischöfl. Generalvikars; unternahm 1706 abermals eine Reise nach Rom, und wurde 1711 zum Dechant des Stiftes Haug erhoben.

Im J. 1698 gab er ein zu seiner Zeit sehr hochgeschätztes und jetzt noch sehr brauchbares Werk über das kanonische Recht heraus. Auch ist er Verfasser mehrerer kleineren Schriften. Er starb am 1. Juni 1735 im 82ten Jahre seines Lebens.

(S. Athanasia. XII. B. 3. Heft. Jahrg. 1840. S. 513 u. ff.)

[7]) Von den Alumnen, welche das Seminar verließen, ging z. B. Joseph Schmidt aus Münnerstadt, noch Diakon, nach Polen, kam nach Breslau und starb als Regens des dortigen Seminars. Johannes Schuck, Karl Stockheimer und Joh. Georg Gaß, alle drei aus Neustadt a/S. wanderten gleichfalls nach Polen; der erstere beschloß als Missionär in Goldingen in Curland seine mühevollen Tage; Stockheimer wurde der erste Regens an den neu errichteten Seminar zu Jaringovia, und Gaß starb als Vorstand des Seminars zu Breslau. Joh. Georg

Die in der Seelsorge angestellten Mitglieder des Bartholomiten-Instituts wurden im Genusse ihrer Pfarreien und Benefizien belassen; aber sie mußten gleichfalls den Eid ablegen, keinen anderen als ihren Obern und Vorgesetzten anzuerkennen, als den Bischof von Würzburg und seine rechtmäßigen Nachfolger, und von keinem anderen Vorstande oder irgend einem Institute abhängig zu seyn. Wer die Leistung dieses Eides ablehnte, hatte in einer kurzen Frist seine Kuratstelle abzutreten, indem der Bischof keinen Priester in seinem Hochstifte in der Seelsorge beließ, der den abverlangten Eid verweigerte. Der Dompfarrer zu Würzburg, Dr. Arnold Schmising, sein Caplan, Joh. Sartorius, und der Spital-Caplan, Kaspar Bauer, lehnten den Eid ab, und erhielten alsbald den fürstbischöflichen Befehl, binnen 3 Wochen ihre Stellen zu verlassen. Dem bisherigen Präses und geistlichen Rath, Stephan Hofer, wurde unterm 4. August 1680 bedeutet, daß er, so lange er einen auswärtigen Präses als seinen Oberen anerkenne, bei den geistlichen Raths-Sitzungen nicht mehr erscheinen dürfe.

So hatte Peter Philipp von Dernbach auf einmal einem Institute, das im ganzen Hochstifte verbreitet war, ein Ende gemacht, obwohl er wußte, daß dieser sein Schritt dem Tadel und der Mißbilligung vieler Geistlichen und Laien ausgesetzt seyn würde.

Die Bartholomiten gaben sich alle Mühe, das Verbot des Fürstbischofs rückgängig zu machen. Bei dem strengen und seine bischöfliche Jurisdiktion wahrenden Peter Philipp waren jedoch ihre Bemühungen ohne Erfolg; nicht so bei seinem Nachfolger Konrad Wilhelm von Werdenau. Stephanus Hofer betrieb ihre Wiedereinführung im Bisthume Würzburg auf

---

Marschack, gleichfalls aus Neustadt a/S., wandte sich nach Ingolstadt, wurde an dem dortigen Seminar Subregens und später Pfarrer zu Ellwangen.

das Eifrigste, und am 20. Juli 1683 forderte der Bischof seine geistlichen Räthe auf, ihm ein schriftliches Gutachten vorzulegen, ob das Holzhauser'sche Institut ohne Nachtheil und Schmälerung der Rechte des Ordinarius wieder eingeführt werden könnte. Das Gutachten fiel unter gewissen Beschränkungen und Modifikationen der Instituts-Regeln bejahend aus und Konrad Wilhelm dekretirte die Wiedereinführung desselben. Der Präses der Bartholomiten, Stephan Hofer [8]), machte dieses unterm 23. Februar 1684 dem Diözesan-Clerus bekannt [9]).

Noch während im J. 1683 die Berathungen über die Wiedereinführung der Bartholomiten gepflogen wurden, suchten dieselben die Leitung des geistlichen Seminars wieder zu erlangen, und wußten den bisherigen Regens, Georg Herlet, der 1680 den vom Bischof Peter Philipp vorgeschriebenen Eid abgelegt hatte, und sonach von dem Bartholomiten-Institute abtrünnig geworden war, als eine ihnen mißliebige Person aus dem Seminar zu entfernen. Der aus Rom zurückgekehrte Bartholomit, Dr. Phil. Braun, trat an seine Stelle.

Unter den Bedingnissen, unter welchen die Wiedereinführung des Holzhauser'schen Institutes plazitirt wurde, bemerke ich Kürze halber nur die wichtigsten: „kein auswärtiger General oder Präses durfte ohne spezielle bischöfliche Lizenz in

---

[8]) Derselbe war den 22. Sept. 1634 zu Fuchsheim in Tyrol geboren; trat 1654 vom Seminar zu Ingolstadt in jenes zu Würzburg; ward Priester den 29. Sept. 1658; kam als Caplan nach Werbach, dann nach Walldürn. 1660 wurde er Subregens des Clerikal-Seminars zu Würzburg; den 20. Januar 1668 Kanonikus und Prediger des Collegiatstiftes Haug unter Beibehaltung seiner Subregentenstelle; 1672 geistlicher Rath: 1674 Regens des Seminars und Präses des Bartholomiten-Institutes für die Diözese Würzburg; und 1679 nach Aufhebung des Bartholomiten-Instituts verließ er das Seminar. Derselbe starb den 2. Okt. 1693, und fand in der Stiftskirche zu Haug unter der Kanzel seine Ruhestätte.

[9]) Urk. XXXVI.

der Diözese Visitationen vornehmen. Die Visitation, welche er vornahm, hatte sich nur auf die Beobachtung der Regeln des Instituts, nicht aber auf die Administration der Pfarrei-Einkünfte u. dgl., zu beziehen. Jeder wichtige Gegenstand und Anordnung mußte zur Kenntniß und Genehmigung der bischöflichen Stelle gebracht werden. Die Wahl der Vorstände unterlag der Approbation des Bischofs. Ohne seinen Consens konnte keine General-Congregation vorgenommen, und kein Diözesanpriester anderswohin berufen werden. Den Instituts-Mitgliedern war es gestattet, ihre unvermöglichen Eltern und Geschwistern zu unterstützen. Die auf den Pfarreien und Benefizien gewonnenen Ersparnisse durften nicht mehr außer Landes geschickt, sondern sollten zur Verpflegung und Unterhaltung der be- und emeritirten Priester im Bisthume Würzburg verwendet werden. Ueber ihre Verlassenschaft konnten sie testiren. Vor Empfang der Priesterweihe war der Eintritt in das Institut untersagt. Bei Besetzung kirchlicher Pfründen sollte nur auf die Würdigkeit der Bewerber gesehen werden, gleichviel, ob sie Mitglieder des Institutes seyen oder nicht. Es scheint auch, daß die Bartholomiten häufig um Kanonikatpfründen sich bewarben, und deßhalb mag der Bischof in § 14 festgesetzt haben, daß in den beiden Nebenstiften Haug und Neumünster nur je zwei Kleriker des Institutes als Kanoniker aufgenommen werden durften.

Endlich behielt sich der Bischof ausdrücklich bevor, die Leitung des Clerikal-Seminars dem Institute zu übertragen, oder sonst auf eine ihm beliebige Weise hierüber Vorsorge zu treffen.

Johann Gottfried II. von Guttenberg (1684—1698) genehmigte Alles, was sein Vorfahrer im Betreff des Bartholomiten-Instituts beschlossen hatte, und brachte dieses wiederholt durch Dekret vom 25. April 1692 zur Kenntniß der Diözesangeistlichkeit. Allein die Bartholomiten fanden keinen Anklang mehr bei dem fränkischen Clerus, und brachten ihr In-

stitut, ungeachtet der zugestandenen Modifikationen, im Hochstifte Würzburg nicht wieder zur Aufnahme. Nochmals machten sie einen Versuch, und zwar den letzten. Am 7. August 1727 überschickte der damalige Präses und Stadtpfarrer Artinger zu Ingolstadt dem Fürstbischofe, Christoph Franz von Hutten, ein apostolisches Breve, in welchem Benedikt XIII. dem erwähnten Institute alles Lob spendet, und die Wiedereinführung desselben angelegenst empfiehlt, und bat Seine hochfürstliche Gnaden, das von der höchsten kirchlichen Stelle erlassene Breve berücksichtigen und das Holzhauser'sche Institut mit mildreichsten Augen ansehen zu wollen; besonders würde es ihm, fügte er bei, eine hohe und große Gnade seyn, wenn den Bartholomiten die Pfarrei und Schulen zu Münnerstadt, welche sie eine geraume Zeit lang mit vielen Nutzen versehen hätten, und die jetzt den P. P. Augustinern nur provisorisch überlassen wären, wieder eingeräumt würden.

Es wurde diesem Begehren keine Folge gegeben; die Bartholomiten waren und blieben in Franken unbeliebt.

§ 2.

Uebertragung der Pfarrei Münnerstadt an die Bartholomiten und Gründung des Gymnasiums.

Am 12. April 1660 bezog der Bartholomit D. Johann Ueßmann die Pfarrei Münnerstadt und übernahm aus Auftrag des Fürstbischofs Joh. Philipp von Schönborn zugleich das Lehramt an dem daselbst zu gründenden Gymnasium. Er trat mit Freuden und einem heiligen Berufseifer sein zweifaches Amt an, und rechtfertigte das Vertrauen, welches sein Fürst und Bischof in ihn gesetzt hatte. Seiner Pfarrei stand er mit aller Sorgfalt und Thätigkeit vor, und die neue Studienanstalt eröffnete er im J. 1660/61 mit zwölf Schülern. Er begann seinen Unterricht mit Secunda [10]); im Schuljahre

[10]) Dekanats-Relation v. J. 1661.

1661/62 kam die Syntaxis hinzu, 1662/63 die Poetica, so daß mit Rhetorica im J. 1663/64 das Gymnasium vollständig war.

Ein Bericht des Pfarrers Ueßmann vom 17. November 1679 an den Fürstbischof Peter Philipp von Dernbach bestätigt dasselbe. In diesem Berichte äusserte er sich bezüglich der Gründung des Gymnasiums also: Bischof Joh. Gottfried sey entschlossen gewesen, im Oberlande ein Gymnasium einzurichten, und habe hiezu Münnerstadt erwählt und die nöthigen Räumlichkeiten um eine merkliche Summe Geldes angekauft. Allein bei dem anhaltenden Kriegswesen sey die Sache unterblieben, und in solcher Intention nichts vorgenommen worden, bis er endlich von dem Fürstbischofe, Johann Philipp, beauftragt, im J. 1660 mit den Schulen und zwar mit Secunda den Anfang gemacht und zur Förderung dieses guten Werkes manches Opfer gebracht habe.

Vor 1660 bestand zu Münnerstadt kein Gymnasium. Daß der Augustiner-Orden bei der im J. 1652 erfolgten Wiederübernahme des Klosters zu Münnerstadt den Plan gehabt habe, alldort ein Gymnasium zu errichten, läßt sich urkundlich nicht darthun, vielmehr kann mit Grund vermuthet werden, daß die Augustiner dieses damals nicht beabsichtigten, indem sie in ihrem Bittgesuche um die Pfarrei Münnerstadt von Errichtung eines Gymnasiums eine Erwähnung nicht machen, was sie sicherlich gethan haben würden, wenn die Gründung desselben in ihrem Plane gelegen wäre. Auch der Vertrag v. 30. Sept. 1650 erwähnt nichts davon. Es war und mußte ihnen zunächst daran gelegen seyn, ihr ruinoses Kloster in einem bewohnbaren Zustand herzustellen, und die Anzahl ihrer Ordensmitglieder zur Erhöhung des Gottesdienstes zu vermehren — und das auch nur war es, womit sie ihre Bitte um Verleihung der erledigten Pfarrei motivirten. Wenn Höhn (Chronolog. p. 286)

von P. Nikolaus Benning rühmt, daß er zuerst im J. 1653 die Grammatik zu Münnerstadt gelehrt habe, so läßt sich daraus noch nicht folgern, daß damals schon ein Gymnasium zu Münnerstadt errichtet gewesen sey. P. Benning mag vielleicht in der zu Münnerstadt seit Jahrhunderten bestandenen Rektorsschule, in welcher die Anfänge der latein. Sprache und Grammatik gelehrt wurden, Aushilfe geleistet oder Privat-Unterricht in der Grammatik ertheilt haben [11]). Den Bartholomiten, welche am 12. April 1660 die Pfarrei Münnerstadt übernahmen, gebührt die Ehre, als Gründer des dortigen Gymnasiums bezeichnet zu werden. Nur ihren Bemühungen und ihrem Eifer hat es Münnerstadt und die obere Gegend zu verdanken, daß endlich die, schon vor vielen Dezennien beabsichtigte Errichtung eines Gymnasiums daselbst ins Leben gerufen wurde.

Auch nach Aufhebung des Institutes der Bartholomiten im Bisthume Würzburg belieߟ der Fürstbischof sie bei der Pfarrei und den Schulen, gewieß aus keinem anderen Grunde, als weil er mit ihren Leistungen vollkommen zufrieden war. Auf die mehrmalige Anfrage des Pfarrers Ueßmann, ob er die Schulen zu Münnerstadt fortsetzen solle, wurde ihm durch die fürstbischöfl. geistliche Regierung rescribirt, daß man die Fortsetzung derselben für „wohl nützlich" erachte und die Anstalt bei der „gethanen Anordnung" belassen werde.

Dem fürstl. Aerare verursachte das neue Gymnasium keine Kosten; denn die bei demselben angestellten Lehrer gehörten sämmtlich dem Institute der Bartholomiten an, wohnten unter der Leitung des Stadtpfarrers im Pfarrhause beisammen, und erhielten von den Einkünften der Pfarrei und der Früh- und Engelmesse zu Münnerstadt sowie von

---

[11]) Dr. Gutenäcker. Geschichte des Gymnasiums zu Münnerstadt. Seite 52.

den Gefällen der Pfarrei Burglauer, die ihnen am 7. Februar 1667 gleichfalls übertragen wurde, ihre Unterhaltung. Nebst dem bezogen sie von dem Universitäts-Receptorate zu Würzburg einen jährlichen Beitrag von 150 fl. [12]). Als Schullokale wurde zuerst das sehr geräumige Pfarrhaus und später, wie uns die Pfarreibeschreibung Münnerstadts vom J. 1669 berichtet, die Engelmeß-Wohnung benutzt.

§ 3.

Erträgnisse der Pfarrei Münnerstadt, Burglauer und der Früh- und Engelmesse.

Die nun wieder, wie bei ihrer gemeinsamen Dotation im J. 1613, vereinigten Gefälle der Pfarrei Münnerstadt, Burglauer und der Früh- und Engelmesse bestanden nach der Pfarrei-Fassion v. J. 1679 in folgendem:

700 fl. aus der fürstl. Kammer zu Würzburg von 14,000 fl. Capital, welches bei Auswechslung der Pfarrei im Jahre 1612 von dem teutschen Orden an Bischof Julius wegen der Pfarrei Münnerstadt, Burglauer und der Engelmeß wie auch des Schulmeisters überliefert wurde;

30 fl. vom Rathe zu Münnerstadt;

10 fl. aus dem Spital daselbst;

6 fl. von zwei Acker Wiesen Zins;

61 fl. 2 ℔ 25 ₰. an jura Stolæ von 1678 bis 1679;

8 fl. 3 ℔ 12 ₰. von Münnerstädter Jahrtägen;

35 fl. 5 ℔ 16 ₰. von dem Rathe zu Münnerstadt zur Engelmesse;

5 fl. 1 ℔ 2 ₰. von 104 fl. Abzins zur Engelmeß;

2 fl. 8 ₰. Erbzins, Fastnachtshühner zur Engelmeß;

---

[12]) Urk. XXXVIII.

10 fl. erträgt der kleine Zehnt zu Burglauer an Kraut, Ruben, Aepfel, Birn, Hühner, Gäns;
3 fl. 5 ℔ 12 ₰. Jahrtäge zu Burglauer;
4 ₰. wegen der Walltäge daselbst;
4 ℔ 22 ₰. für die Jahrtäge auf dem Michaelsberg, und
2 ℔ an der Kirchweih daselbst.

Mehr.

30 Achtel Korn wegen der Pfarrei aus der Kellerei;
4 Achtel Korn wegen der Engelmeß, Gült zu Salz;
1 Achtel Weitzen wegen der Pfarrei aus der Kellerei;
1 Achtel Haber, ebendaher;
3 Achtel Haber von Salz, Gült zur Engelmeß;
3 Achtel Haber wegen Burglauer, Burghausen und Reichenbach, s. g. Beichthaber;
2 Fuder Wein, jährliches Gewächs aus der Kellerei;
4 Eimer Meß- und Communikanten-Wein;
3 Acker Holz, auf eigene Kosten zu machen.

Hievon werden abgezogen:

50 fl. für den Schulmeister;
80 fl. pro D. Coadjutore;
50 fl. pro Parocho in Burglauer über seinen Zehnt und Stola;
40 fl. werden Hrn. Engelmesser über die Kost verrechnet;
15 fl. 4 ℔ 28 ₰. macht Zehnt und Stola dem Pfarrer zu Burglauer zusammen;
3 fl. 3 ℔ 18 ₰. wegen der Commende Münnerstadt, Burglauer und Engelmeß;
4 ℔ 14 ₰. Episcopalia wegen der Pfarrei Münnerstadt;
18 fl. 1 ℔ Subsidium charitativum;
1 fl. 1 ₰. Beet wegen 2 Acker Wiesen;
1 fl. 1 ℔ 18 ₰. Schatzung wegen dieser Wiesen;
10 fl. für verschiedene Kosten.

Summa: 270 fl. 4 ℔ 24 ₰.

§ 2.

Verzeichniß der Geistlichen, welche theils zur Seelsorge und theils zum Lehramte verwendet wurden.

Manchem dürfte es nicht uninteressant seyn, die Lehrer, welche unter der Direktion des Pfarrers Joh. Ueßmann und dessen Nachfolger, Dr. Joh. Georg Schunk, den Gymnasialunterricht ertheilten und zugleich in dem beschwerlichen Dienste der Seelsorge nach Kräften arbeiteten, näher kennen zu lernen [13]).

Johann Ueßmann, geb. zu Staffelstein den 6. August 1633, zum Priester geweiht am 25. Febr. 1657, wurde, nachdem er an einigen Pfarrorten Caplansdienste gethan, und eine kurze Zeit eine Lehrstelle am Gymnasium zu Bingen bekleidet hatte, am 12. April 1660 zum Pfarrer und Vorstand des zu Münnerstadt zu errichtenden Gymnasiums ernannt, welches auch durch seine Bemühungen daselbst errichtet wurde. Er starb am 7. März 1684.

Die Geistlichen, welche ihm beigegeben, waren folgende:

Adam Banheimer aus Tittmoning; er trat im J. 1654 aus dem Bartholomiten-Seminar zu Ingolstadt in jenes zu Würzburg über, und wurde am 13. Mai 1660 als Caplan nach Münnerstadt angewiesen.

1661. M. Joh. Jakob Falder, seither Domkaplan zu Würzburg, kam am 4. Febr. nach Münnerstadt als Früh- und Engelmesser, und versah zugleich eine Lehrstelle.

1662. Joh. Martin Hatschir aus Würzburg.

1664 mit 1666. *Georg Vitus Swann (Schwann) aus Volkach [14]), Subdiakon, ward 1665 zum Priester geweiht,

---

13) Vrgl. Gutenäckers Geschichte des Gymnasiums zu Münnerstadt S. 59. ff.

14) Die mit einem * Bezeichneten waren im Anfange ihres Lehramtes noch nicht Priester; sie galten noch als Alumnen des Clerikal-

lehrte die Grammatik, und Euchar Mühlfeld von Mellrichstadt dozirte Syntaxis und Poetik. Ersterer ward 1667 Caplan zu Mulfingen, dann zu Kissingen, 1669 Pfarrer zu Pfarrweisach, 1674 zu Burggrumbach, wo er am 6. Mai 1675 starb; und Letzterer erhielt am 7. Febr. 1667 die Verwesung der Pfarrei Burglauer, welche seit dem J. 1652 von den Augustinern zu Münnerstadt pastorirt wurde. 1671 ward er Pfarrer zu Rüdlingen, † den 13. April 1678 als Pfarrer zu Wegfurt.

1665—1667. Joh. Jakob Stark von Korstetten im Bisthum Constanz; wurde am 30. März 1668 aus dem Institute entlassen.

1667. *Michael Bardroff, aus Bastheim, 1671 Pfarrer zu Unterweisenbrunn, † 1684 als Pfarrer zu Burggrumbach.

1668—1669. *Simon Misner von Gemünden, im Oktober 1669 Caplan zu Königshofen, † 1673 als Pfarrer zu Eyershausen.

1669—1673. Johann Caspar Weber von Bischofsheim v. d. Rhön, 1673 Pfarrer zu Seßlach; 1678 kam er als Coadjutor des kranken Pfarrers Ueßmann nach Münnerstadt zurück; † als Pfarrer und Dechant zu Mellrichstadt.

1670—1671. Michael Albert von Wegfurt, lehrte nur ein Jahr; ging ins Seminar zurück; ward 1672 Caplan zu Neustadt a/S.; 1675 Pfarrer zu Wüstensachsen, und 1679 Frühmesser zu Euerdorf.

1671—1673. M. Michael Voll von Geroth, später Pfarrer zu Eyershausen.

Seminars, und kehrten nach dem Schlusse des Schuljahres in das Seminar nach Würzburg zurück.

1671—1674. *Augustin Schultheis von Heustreu, Caplan, lehrte Rhetorik, 1680 Früh- und Engelmesser und Pfarrvikar für Burglauer, 1684 Pfarrer zu Stralsbach, † 1702 allda.

1671. Joh. Georg Geiger von Kitzingen, Pfarrvikar für Burglauer; † den 13. Sept. 1678 als Pfarrer zu Salz.

1672—1675. Joh. Georg Sauderich, 1675 Pfarrer zu Jartberg, starb als Pfarrer und Dechant zu Kitzingen.

1673—1676. *Joh. Michael Fromm aus Bischofsheim v. d. Rhön, 1676 ging er ins Seminar zurück, wurde 1677 Priester, 1678 Caplan zu Gerolzhofen, und 1679 Pfarrer zu Frankenwinheim.

1675—1678. Joh. Franz Masler (nicht Mahler) von Hohenrechberg, 1678 Pfarrer zu Laudenbach bei Mergentheim und † 1680 als Pfarrer zu Geldersheim.

1676—1677. Joh. Haßfurter von Haßfurt, kehrte wegen Kränklichkeit ins Seminar zurück, wo er den 27. April 1678 starb.

1676. *Caspar Schmitt von Königshofen im Grabfeld, 1677 begab er sich wieder ins Seminar, ward 1678 Priester, Caplan zu Eltmann, Frühmesser zu Mellerichstadt, und † als Pfarrer zu Untereßfeld.

1677. *Valentin Schöppner von Bischofsheim v. d. Rhön, 1678 Pfarrvikar für Burglauer, 1680 Pfarrer zu Burkardroth, † 1706 daselbst.

1678—1679. *Joh. Albert Heydt von Haßfurt, kehrte nach erhaltener Priesterweihe den 18. März 1679 zur Fortsetzung des Schulunterrichtes nach Münnerstadt zurück, bald jedoch verließ er seine Lehrstelle, ward später Pfarrer zu Elfershausen, dann Pfarrer und Dechant zu Mosbach, Curatus zu Erlabrunn, und endlich Frühmesser zu Frickenhausen a/M.

1680. Georg Bauerschubert von Bundorf, † als Frühmesser zu Krautheim. Ferner in demselben Jahre: *Joh. Fritz und *Heinrich Röder von Bischofsheim.

1681. den 11. Januar kam der bisherige Caplan zu Aidhausen, Caspar Grob, als Pfarreiverweser für Burglauer nach Münnerstadt.

1683. Kilian Stäblein, Magister Secundæ, wurde, da ihm das Lehren zu schwer fiel, im Sept. 1684 Pfarrvikar zu Burglauer.

Nach dem Tode des Pfarrers Ueßmann am 7. März 1684 bewarben sich mehrere Supplikanten um die erledigte Pfarrei und Uebernahme des Gymnasiums. Unter den Weltgeistlichen war Dr. Johann Georg Schunk aus Münnerstadt, Pfarrer und Dechant zu Lauda. Auch die Augustiner zu Münnerstadt gaben sich alle Mühe, beide Stellen zu erhalten, und erklärten sich bereit, gegen ein geringes Salar die Pfarreien Münnerstadt und Burglauer, sowie den Unterricht am Gymnasium besorgen zu wollen. Der Fürstbischof Conrad Wilhelm wollte ihrem Antrage, obwohl er im Interesse seiner Kammer lag, nicht entsprechen, und wieß sie mit ihrem Ansuchen zurück unter der Bemerkung, daß ihnen die Personen abgingen, welche zur Uebernahme beider Funktionen tüchtig wären. Dr. Schunk wurde von dem geistlichen Rathe sowohl für die Versehung der Seelsorge als auch für die Leitung der Studienanstalt zu Münnerstadt als der geeigneste und würdigste erkannt, und dem Fürsten in Vorschlag gebracht, der zwar zuerst einiges Bedenken trug, ihm die Pfarrei zu verleihen, weil er ein geborner Münnerstädter sey, jedoch bald dieses Bedenken überwand, da er sich von seiner Tüchtigkeit überzeugt hatte. Am 10. April 1684 trat Dr. Schunk die ihm verliehene Pfarrei Münnerstadt sowie die Leitung des dortigen Gymnasiums an, und setzte auch den von seinem Vorfahrer begonnenen Unterricht am Gymnasium unter Beihilfe seiner Capläne für das laufende Studienjahr fort.

Für das Schuljahr 1684/85 wurden am 25. Oktober von den Vorständen des Clerikal-Seminars zu Würzburg der geistlichen Regierung als Lehrer für das Gymnasium vorgeschlagen und von dem Fürstbischofe bestätigt: Nikolaus Aschauer pro Secunda; Valentin Schaffsteck pro Syntaxi; Georg Veth pro Poetica, und Philipp Manger pro Rhetorica. So begann unter der Leitung des eifrigen Pfarrers Dr. Schunk das neue Studienjahr, und berechtigte zu der Hoffnung, daß es bei dem Eifer der Lehrer und des Vorstandes ein gesegnetes für die Anstalt seyn werde.

Unterdessen setzten die Augustiner zu Münnerstadt, unterstützt von ihren Ordensbrüdern zu Würzburg, ihre Sollizitationen fort, und suchten um jeden Preis in den Besitz der Pfarrei und des Gymnasiums zu gelangen. Pfarrer Schunk erhielt Kenntniß von ihren Bemühungen, und reichte im Dezember 1684 eine Vorstellung bei der geistl. Regierung ein, in welcher er die Nachtheile schilderte, die der Studienanstalt und Pfarrei erwachsen würden, wenn diese den P. P. Augustinern überlassen würden. Es wurde jedoch auf diese Vorstellung keine Rücksicht genommen; der Fürstbischof Joh. Gottfried II. von Guttenberg handelte nur im vorgebotenen Interesse seiner Kammer, und überließ an den Wenigstnehmenden Pfarrei und Schule; dem Pfarrer Schunk dagegen ward unterm 2. Januar 1685 auf seine Eingabe rescribirt: „daß Seine hochfürstl. Gnaden beschlossen hätten, den P. P. Augustinern, die an dem gewöhnlichen Salar 200 fl. weniger als die Clerici nehmen wollten (was in jetzigen schweren Zeiten wohl zu bedenken sey) die Pfarrei und Schule zu überlassen; wollte jedoch der zeitliche Pfarrer sich zu eben diesem verstehen, so könne er vor den Augustinern den Vorzug haben".

Pfarrer Dr. Schunk verschmähte es, um geistliche Pfründen zu markten, und überließ an den Augustiner-Orden sein zweifaches Amt, welches er liebgewonnen, und gerne in sei-

ner Vaterstadt noch länger verwaltet hätte. Am 19. Nov. 1685 wurde er von dem Kloster St. Marx zu Würzburg auf die Stadtpfarrei zu Pleichach präsentirt, am 12. April 1686 kam er als solcher nach Kissingen und 1700 durch Mutation nach Iphofen, wo er als Pfarrer und Dechant im Mai 1704 seine durch manche erlittenen Unbilden getrübten Tage beschloß [15].

---

[15]) Hier muß ich bemerken, daß Pfarrer Dr. Johannes in seinen Materialien zur fränk. Geschichte S. 79 seine Notizen über Pfarrer Schunk nicht aus einer lauteren Quelle geschöpft habe. Aus amtlichen Berichten geht hervor, daß die Anklage, als habe Pfarrer Schunk die Bürger zu Münnerstadt aufgewiegelt, um den Verlust der Pfarrei und Schule abzuwenden, eine ungegründete war. Demselben kam es allerdings hart an, seine Pfarrstelle sobald niederlegen zu müssen, und die ansehnliche Pfründe sammt dem Gymnasium dem Säkular=Clerus entrissen zu sehen. Und wer könnte ihm solches übel nehmen? — Die Aufwieglung der Bürger, die man ihm zur Last legte, bestand darin, daß er am 3ten Weihnachtstage um 1 Uhr sechs Bürger, nemlich Mich. Bauer, Sebastian Eigenbrod, Michael Weth, Wolf Schmied, Christoph Sennefeld und Math. Krug, in seinen Pfarrhof beschied, und sie in Kenntniß setzte, daß er nun sein Amt niederlegen müsse, indem die Herrn Augustiner sich erboten hätten, gegen eine geringe Bezahlung die Pfarreien Münnerstadt und Burglauer und das Gymnasium versehen zu wollen. Er drückte sein Bedauern über diese Aenderung aus, erinnerte an die Nachtheile, welche der Pfarrei, besonders dem Kirchenvermögen zugehen könnten; und da genannte Bürger den Wunsch äußerten, daß die Seelsorge und Schule auch fernerhin dem Welt=Clerus belassen werden möchten, so gab er ihnen den Rath, bei dem Fürstbischofe in diesem Betreffe ein Bittgesuch einzureichen. Auch verhehlte er ihnen nicht, daß er sich selbst schon in dieser Angelegenheit an die geistliche Regierung gewendet habe. Die Bürger waren bereit, dem Rathe ihres Pfarrers zu folgen; es wurde ihnen aber von dem Amtskeller, Joh. Conrad Göbell, untersagt. Dies die ganze Aufwieglung.

Von einer gewissen Seite wurde aber dieser einfache Hergang, der nur das lobenswerthe Bestreben des Pfarrers Schunk beurkundet, die durch Bischof Julius aus wichtigen Gründen von einer geistlichen Genossenschaft, dem teutschen Orden, übernommene und neu dotirte Pfarrei sowie das von den Bartholomiten ins Leben gerufene Gymnasium der

§ 5.

Uebertragung der Pfarrei Münnerstadt, Burglauer und der Früh- und Engelmesse an den Augustiner-Convent.

Fürstbischof Johann Gottfried von Guttenberg übertrug unterm 8. Januar 1685 dem Augustiner-Convente zu Münnerstadt die Pfarreien Münnerstadt und Burglauer nebst der Früh- und Engelmesse [16]).

Nach dem hierüber ausgefertigten Rezesse verpflichtet sich Prior und Convent, beide Pfarreien und die Früh- und Engelmesse (Vicaria Corp. Christi) auf seine Kosten vom Kloster aus zu versehen, und im Gottesdienste und in den sonstigen seelsorgerlichen Funktionen alles Das zu verrichten, wie es einem geistlichen Vater und Seelsorger, besonders einem Pfarrer zu Münnerstadt und Burglauer, zusteht. Als pfarrliche Besoldung wurden dem Kloster 235 fl. fränk. (293 fl. 45 kr. rhein.) aus der fürstlichen Kellerei bestimmt, und zugleich jene Gefälle überlassen, welche sonst noch die Pfarr- und Filialgemeinden für sich einem Pfarrer zu reichen schuldig sind. Die weitere Auszahlung der bisher von der fürstlichen Kellerei geleisteten Pfarrbesoldung an baarem Gelde à 415 fl. fränk., (518 fl. 45 kr. rh.), 3 Morgen Holz, 2 Fuder Wein, 30 Achtel Korn, 1 Achtel Weizen, und 1 Achtel Haber unterblieb nun zu Gunsten der Hofkammer; und da die als Pfarrer aufgestellten Augustiner-Conventualen in ihrem Kloster wohn-

---

Weltgeistlichkeit in seiner ihm theuren Vaterstadt zu erhalten, gar sorgfältig benutzt, den edlen Dr. Schunk auf alle Weise zu kränken, und ihm den Aufenthalt zu Münnerstadt zu verleiden. Die Erbitterung gegen ihn wurde noch größer, als er sich in seinem Gewissen verpflichtet fühlte, einige Mißbräuche zur Kenntniß der bischöfl. Stelle zu bringen. Ja, der damalige Amtskeller suchte ihn sogar aus dem Pfarrhause zu vertreiben, obgleich er den fürstl. Befehl hatte, ihn bis zu seiner Wiederanstellung im Besitze desselben ungestört zu lassen.

16) Urk. XXXVII.

ten, so wurden die Benefiziaten=Wohnung und der Pfarrhof entbehrlich, von dem Amtskeller gleichfalls zu Gunsten der fürstlichen Hofkammer in Miethe gegeben, und später von dem Staatsärar käuflich hingelassen.

Vergleicht man diese dem Augustinerkloster überwiesene Pfarrbesoldung mit den oben bezeichneten Pfarrei=Einkünften [17], so ergibt sich eine nicht unbedeutende Ersparniß, welche dieser Rezeß der fürstlichen Kammer gewährte. Die Augustiner mochten es wohl bald eingesehen haben, daß sie beim Abschlusse desselben übereilt zu Werke gegangen waren; denn schon gegen Ende des Jahres 1685 kamen sie bei dem Fürsten bittlich um Ueberlassung jener Naturalbezüge an Wein, Getreide und Holz ein, welche den früheren Pfarrern aus der Kellerei zu Münnerstadt geleistet wurden. Allein sie erhielten nicht, was sie wünschten. Der Fürstbischof bewilligte ihnen nur laut Dekret vom 28. November 1685 [18]) vier Eimer Communikanten=Wein und zwei Morgen Holz, und letzteres nur aus lauterer Gnade bis auf weitere Anordnung.

Nur auf 9 Jahre war die Pfarrei den Augustinern überlassen, und Johann Gottfried hatte sich ausdrücklich vorbehalten, den Rezeß wieder abändern, oder gänzlich aufheben und wegen Versehung der Pfarrei anderweitige Anordnungen treffen zu können. Und wirklich nach Ablauf der 9 Jahre wurde von der geistlichen Regierung dem Bischofe der Vorschlag gemacht, die Pfarrei Münnerstadt den Religiosen abzunehmen, und sie mit Weltgeistlichen zu besetzen. Die Gründe, womit der Antrag motivirt wurde, waren hauptsächlich dem Geiste klösterlicher Institutionen, der Zucht und Disciplin, welche durch das öftere Verkehren der Mönche mit der Welt nur gelockert werde, entnommen. Namentlich in den Jahren 1693, 1694,

---

[17]) S. 293.

[18]) Urk. XXXIX.

1695, 1698, 1699, 1700, 1714, 1715, 1721, 1732, 1740, 1749, 1758, 1764, 1766, 1771 kam es zur Sprache, die Pfarrei dem Säkular-Clerus wieder zu übergeben.

Der Fürstbischof war geneigt, die wiederholten Anträge der geistlichen Regierung in Ausführung zu bringen, und ließ daher seit 1694 den Augustinern die Pfarrei nur auf 3 Jahre committiren, damit zu jeder Zeit die Möglichkeit gegeben sey, genannte Pfründen mit Clerikern zu besetzen.

Inzwischen wurden mit der fürstlichen Hofkammer wegen der Pfarrbesoldung Unterhandlungen gepflogen, und auf vollständige Auszahlung derselben, wie sie vor der Uebernahme der Pfarrei durch die Augustiner bestanden, angetragen. Das Pfarrhaus, welches bisher vermiethet und im baulichen Wesen sehr herabgekommen war, sollte durch jene Gelder in gehörigen Stand gesetzt werden, welche dem fürstlichen Aerar durch die geminderte Pfarrbesoldung zu gut gekommen waren; denn es sey nicht zulässig, daß „Gefälle geistlicher Pfründen für die fürstliche Hofkammer (ad usum Cammerae) verwendet würden."

Die Hofkammer erkannte die Verbindlichkeit an, die ehemalige Pfarrbestallung wieder herzustellen, schützte jedoch die harten Zeiten vor, welche es ihr, auch bei dem besten Willen, unmöglich machten, ihrer Verpflichtung nachzukommen. Auf der anderen Seite gaben sich die Augustiner alle Mühe, die Lehrstellen am Gymnasium und die Pfarreien Münnerstadt und Burglauer ihrem Orden zu erhalten. Sie sahen dieß als eine Ehrensache an, und verfehlten nicht, vor Ablauf eines jeden Trienniums in demüthiger Weise um weitere Administration der Pfarrei anzusuchen unter dem feierlichen Versprechen, daß es ihr eifrigstes Bestreben seyn werde, durch treue Erfüllung aller seelsorgerlichen Obliegenheiten das auf sie gesetzte Vertrauen zu rechtfertigen. Und so wurde jedesmal ihre Bitte gewährt, obwohl auch fast bei jeder Prolongation der Cura die Anträge erneuert wurden, die Pfarrei den Clerikern wie-

der zu überweisen; allein es blieb bei Voten und Anträgen; an der Geldfrage scheiterte immer die gute Sache; die fürstliche Hofkammer fand es allzeit unmöglich, die frühere Pfarrbesoldung wieder flüssig zu machen.

Man sann daher auf Mittel und Gelegenheit, auf eine andere Weise, ohne das fürstliche Aerar zu belästigen, zum Ziele zu gelangen, und machte im J. 1775 den Vorschlag, die Pfarrei Münnerstadt einstweilen von einem Exjesuiten versehen zu lassen, und das für eine arme Pfarrei angefallene Reibelt'sche Legat zu 6000 fl. nach dem Ableben des Nutznießers desselben zur Aufbringung des nöthigen Pfarr-Salars zu verwenden. Auch dieses Projekt kam nicht zur Ausführung, und die Pfarrei wurde am 14. Juli 1775 dem Prior P. Herrmann Wirth auf unbestimmte Zeit und bis auf weitere Anordnung übertragen.

Durch den am 17. Dezember 1799 erfolgten Tod des Pfarrers P. Gundislav Papius wurde die Pfarrei erledigt. Der Augustiner-Provinzial, Paulus Emes, schlug dem geistl. Regierungsdekrete vom 13. April 1795 gemäß drei zur Uebernahme der Pfarrei tauglichen Conventualen seines Ordens vor, und stellte die Bitte, die Pfarrei auch ferner seinem Convente anzuvertrauen. Am 13. Januar 1800 kam dieses Bittgesuch im geistlichen Rathe zur Sprache, und es wurde die Frage gestellt, ob die Pfarrei Münnerstadt, welche ehevor dem weltlichen Clerus zuständig und von demselben innegehabt gewesen, ihm wieder einzuräumen sey, oder noch weiterhin den P. P. Augustinern überlassen werden solle. Es wurde beschlossen: „in dem Anbetrachte, daß eine solche Abänderung für die fürstliche Hofkammer die Folge hätte, gerade bei den dermaligen Zeitumständen, wo es ihr am beschwerlichsten fallen würde, Verzicht auf einen beträchtlichen Theil der pfarrlichen Einkünfte leisten zu müssen, die näher und tiefer eingehende Erörterung einer solchen Frage einem günstigeren Zeitpunkte vorzubehalten, um so mehr,

als man bisher keine gegründete Ursache gefunden, mit der Ausübung des seelsorgerlichen Amtes durch die Augustiner mißvergnügt zu seyn." Unterm 17. Januar 1800 erhielt dieses Conclusum die fürstliche Bestätigung, und P. Chrysostomus Hüller wurde als Pfarrer aufgestellt.

Der nun hereinbrechende Sturm der Säkularisation, die noch fortwährenden Kriegsjahre, und der mehrmalige Wechsel der Landesregierung Frankens ließen an eine nähere Erörterung der Pfarrei-Verhältnisse Münnerstadts nicht mehr denken, und bei den in den Jahren 1819 und 1822 erfolgten Besetzungen der Pfarrei kam erwähnter Vorbehalt gar nicht zur Sprache. Das Augustinerkloster benannte in beiden Erledigungsfällen der königl. Regierung einen zur Führung des Pfarramtes geeigneten Conventualen, welchen diese auch als Pfarrer bestätigte, ohne auf die früher so oft gestellten Anträge, die Pfarrei dem Welt-Clerus wieder einzuräumen, zu recherchiren und Rücksicht zu nehmen.

So blieb das Augustinerkloster zu Münnerstadt ungeachtet der vielen Versuche, die Pfarrei den Säkular-Geistlichen wieder zu übergeben, im Besitze derselben. Es geht aber aus dieser kurzen geschichtlichen Darstellung hervor, daß sie dem Kloster nicht inkorporirt, sondern nur ad tempus überlassen wurde. Der Augustiner-Convent ist nur im provisorischen Besitze derselben; die letzten Besetzungen durch die königl. Regierung vermögen das Verhältniß, in welchem die Pfarrei zu dem Kloster über ein Jahrhundert lang gestanden, nicht aufzulösen, und zu jeder Zeit kann sie durch Weltgeistliche besetzt werden.

Aber nun entsteht die Frage, wie sollen bei den durch den Rezeß vom 8. Januar 1685 geschmälerten Pfarreigefällen die Mittel aufgebracht werden, welche zur Unterhaltung eines Pfarrers und Caplans für Münnerstadt und eines Pfarrvikars für Burglauer nothwendig sind? und wer hat die Verbindlichkeit, eine neue Pfarrwohnung herzustellen?

Das kgl. Staatsärar, als Nachfolger der ehemaligen fürstl. Hofkammer, welche im J. 1613 die Pfarrei=Dotation mit Zustimmung des Domkapitels übernommen, und bis zum J. 1685 nach Ausweis der Amtskelleret=Rechnungen auch ausgezahlt hat, wird wohl schuldig seyn, die ehemalige Pfarreibestallung nach ihren einzelnen Bestandtheilen [19]) wieder flüßig zu machen, und dürfte sich um so weniger weigern, die Pfarrei Münnerstadt und Burglauer mit einer reichlichen Dotation auszustatten, als seit dem Jahre 1685, wo die Augustiner gedachte Pfarreien und die Früh= und Engelmesse überkommen haben, bis jetzt der Staats=Cassa nach und nach aus einer noch bestehenden kirchlichen Pfründe bedeutende Ersparnisse an Geld und Naturalien zugeflossen sind. Sie berechnen sich an baarem Gelde jährlich auf 415 fl. fr. (518 fl 45 kr. rhein.), und entziffern mit dem jährlichen Reichnisse an Wein und Getreid, dem dritten Theile des Pfarrei=Holzes und dem Ertrage aus der Miethe des Pfarrhofes die Summe von mehr als einmal hundert tausend Gulden.

Ebenso wird dem Staatsärare die Herstellung eines geräumigen und passenden Pfarrhofes zugemuthet werden müssen, indem es nicht nur die Benefiziaten=Wohnung, sondern auch den, vom Bischof Julius im J. 1613 zur Pfarrwohnung bestimmten, sogenannten Hennebergischen oder Götzenhof, in der Folge veräusserte, und den Kaufschilling inkammerirte.

Befremden muß es, daß geistliche Landesfürsten, denen es besonders angelegen seyn sollte, kirchliche Stiftungen zu erhalten und zu fördern, einen nicht unbedeutenden Theil geistlicher Gefälle den kanonischen Satzungen entgegen mit ihrem Kammergute vereinigen mochten, und diese Inkammerirung aus jähen fiskalischen Rücksichten stets duldeten, ob=

---

[19]) S. Pfarrei=Fassion v. J. 1679. S. 293.

wohl sie oft und dringend erinnert wurden, die Pfarrei Münnerstadt in ihrer ursprünglichen Fundation herzustellen und mit Weltgeistlichen zu besetzen. Julius scheute keine Mühe und kein Opfer, für Münnerstadt und Burglauer eine für die damalige Zeit reichliche Pfarrdotation zu schaffen, und übernahm sie zur Bürgschaft ihres gesicherten Bestandes auf seine Hofkammer. Einer seiner Nachfolger, Johann Gottfried von Guttenberg, änderte zu Gunsten seiner Hofkammer diese von dem großen Echter auf ewige Zeiten gegründete Fundation, und Keiner der nachfolgenden Fürstbischöfe konnte vermocht werden, dieselbe wieder herzustellen! —

§ 6.

Uebergabe des Gymnasiums zu Münnerstadt an den Augustiner-Convent.

Nach dem vorerwähnten Rezesse vom 8. Januar 1685 wurde den Augustinern zu Münnerstadt auch das Lehramt an dem dortigen Gymnasium auf 9 Jahre übertragen, und ihnen für diese Funktion eine Remuneration von 240 fl. fr. aus dem Universitäts-Receptorate zu Würzburg bewilligt [20].

Am 3. März desselben Jahres traten sie ihr neues Amt an, und erboten sich, neben dem Gymnasialunterrichte auch in zwei Kursen Logik und Physik zu doziren. Unterm 28. November wurde ihnen die fürstl. Genehmigung hiezu ertheilt, jedoch mit der Bemerkung, daß sie wegen dieser Leistungen eine Vergütung weder jetzt, noch in Zukunft anzusprechen hätten [21]. Mit dem Schuljahre 1687/88 begannen sie den philosophischen Kursus und setzten ihn eilf Jahre lang fort.

---

[20]) Urk. XXXVII und XXXVIII.

[21]) Urk. XXXIX.

Unter dem Stadtpfarrer und Prior, Dr. Adeodat Ulrich (1688) wurde der Bau eines neuen Schulhauses neben der der Klosterkirche angefangen und rasch vollendet, so daß schon mit dem Schuljahre 1689/90 das neue Studiengebäude bezogen werden konnte. Sämmtliche Baukosten beliefen sich auf 3,225 Reichsthaler und 10 Batzen; und da der Augustiner-Convent diese ansehnliche Summe aus seinen eigenen Mitteln nicht aufzubringen vermochte, so leistete Bischof Johann Gottfried durch seine Kellerei zu Münnerstadt demselben einen bedeutenden Vorschuß, damit in dem Neubau und der innern Einrichtung des Schulhauses keine Zögerung eintrat.

Die Augustiner hegten bald die Besorgniß, es könnte sowohl das Gymnasium als auch die Pfarrei von ihrem Kloster transferirt werden, und stellten daher unterm 18. Juni 1694 an den Fürstbischof die Bitte, ihnen das Eigenthumsrecht an dem Studiengebäude, welches auf ihren Grund und Boden und großentheils auf ihre Kosten errichtet worden war, urkundlich zu verbriefen. Der deßfallsige Rezeß [22]), welcher zwischen dem Fürstbischof Johann Gottfried und dem Augustiner-Convente zu Münnerstadt am 13. April 1695 aufgerichtet wurde, räumte dem Augustiner-Kloster das Eigenthumsrecht des Studiengebäudes auf ewige Zeiten ein, dagegen wurde von Seite des gemeldeten Klosters das Gattenhof'sche Haus, welches die Augustiner bei ihrer Ansiedelung in Münnerstadt im Jahre 1652 um 1800 fl. erkauft hatten, dem Bischof als eine Entschädigung für den von ihm beim Schulbau geleisteten Vorschuß auf immer und ewig überlassen.

Im J. 1738 wurde die Studienanstalt erweitert, und derselben noch eine untere Klasse (Infima) beigegeben, so daß nun das Gymnasium aus fünf Klassen bestand und an dem-

---

[22]) Urk. XL.

selben fünf Professoren aus der Mitte der Augustiner=Conventualen angestellt waren. Für diese neue Last erhielt das Kloster 50 Thaler aus dem Universitäts=Receptorate zu Würzburg, und bezog sonach für den Unterricht an den fünf Gymnasialklassen die unbedeutende Remuneration von 375 fl. rhn., die aber nicht unter die einzelnen Professoren vertheilt wurden, sondern in die Kloster=Casse floßen. Erst im J. 1796 bewilligte der Fürstbischof, Georg Karl, jedem der Professoren als eine Anerkennung ihrer ausgezeichneten Diensteslеistungen ein Honorar von 40 fl., welches später auf 100 Thaler erhöht wurde.

Seit dem Jahre 1685 bis 1820 versahen die P. P. Augustiner ununterbrochen und ausschließlich das Lehramt am Gymnasium. In der Folge aber, als das Augustinerkloster wegen Mangel an Ordenspriestern aus eigenen Kräften die sämmtlichen Lehrstühle nicht zu besetzen vermochte, wurden sie Professoren, die theils dem Weltklerus und theils dem Laienstande angehörten, anvertraut.

Im J. 1827 wurde auf allerhöchsten Befehl das Augustinerkloster zu Würzburg mit jenem zu Münnerstadt vereinigt, das Vermögen beider Institute consolidirt und das Kloster zu Münnerstadt in den Stand gesetzt, neue, besonders für das Lehramt am Gymnasium daselbst brauchbare Novizen aufzunehmen. Und nun ward bald dem Kloster die Freude zu Theil, daß mehrere Kandidaten, welche zum Lehramte befähigt waren, in den Augustiner=Orden eintraten, und nach Vollendung ihrer Studien als Lehrer an der Anstalt verwendet werden konnten, und so entfaltete es allmählig wieder mit regem Eifer seine Thätigkeit an der mit ihm innigst verbundenen Lehranstalt.

Nicht unerwähnt können wir den Namen eines Mannes lassen, der als Professor und Rektor um die Studienanstalt und als Prior um das Kloster, welches dem Erlöschen nahe war, sich viele Verdienste erworben hat. Es ist dieses P.

Prosper Fritzmann, der über 20 Jahre das Amt eines Professors und 24 Jahre lang die Pfarrei Münnerstadt versah.

Gegenwärtig zählen wir 7 Augustiner-Conventualen, die sich dem Lehramte am Gymnasium und an der Lateinschule widmen.

Fast zwei Jahrhunderte sind seit der Gründung des Gymnasiums zu Münnerstadt durch die Bartholomiten vorübergegangen; vier und zwanzig Jahre lang stand es unter der Leitung dieser eifrigen Weltpriester, welchen im J. 1685 die ehrwürdigen Väter des Eremiten-Augustiner-Ordens im Amte folgten. Und wie viel Gutes hat die Anstalt während dieses Zeitraumes in der oberen Gegend gestiftet? Wie viele gelehrten und ausgezeichneten Männer haben an derselben den Grund ihrer Bildung, ihrer Kenntnisse und ihrer Tüchtigkeit für den Dienst der Kirche und des Staates gelegt? — Viele Männer erblicken wir in der Reihe der Professoren, die eine lange Zeit das mühevolle Lehramt am Gymnasium verwalteten; Männer, die, ausgestattet mit einer tiefen wissenschaftlichen Bildung und reich an den vortrefflichsten Kenntnissen, eine Zierde der Münnerstädter Studienanstalt waren [23]), und auch auf den Lehr-

---

[23]) Ich erinnere hier nur an Chrysostomus Hüller aus Münnerstadt, der 26 Jahre theils am Gymnasium zu Münnerstadt und theils an jenem zu Mainz eine Professur bekleidete, und an Possidius Zitter.

Possidius Zitter (sein Taufnahme war Franz Karl) geb. am 9. Dezember 1723 zu Neustadt a/S. absolvirte das Gymnasium zu Münnerstadt, trat 1741 am 15. Nov. in den Augustiner-Orden, und wurde am 12. April 1746 zum Priester geweiht. Im J. 1747 ward er zum Professor am Gymnasium ernannt, bekleidete öfters die Stelle eines Präfekten, und wurde am 29. Juni 1793 seiner Bitte gemäs, vom Lehramte, welches er ununterbrochen 46 Jahre lang versehen hatte, von dem Fürstbischofe Franz Ludwig unter den ehrenvollsten Ausdrücken entbunden.

Poss. Zitter war ein vielseitig gebildeter und gelehrter Ordensmann, Redner und Dichter, in der griechischen wie in der lateinischen Sprache gleich ausgezeichnet; er war ein fleißiger Mitarbeiter an dem Werke

stühlen der Philosophie, Theologie und des Kirchenrechtes zu Mainz und Erfurt glänzten [24]). Wir können es nicht zurückhalten, laut müssen wir es mit den Worten des Pfarrers Dr. Johannes aussprechen: „das Augustinerkloster leistete seit dem J. 1685 dem Vaterlande Dienste, wie sie ihm kein anderes im Besitze ansehnlicher Reichthümer und guter Hilfsmittel geleistet hat. Es erwarb sich Verdienste, und wegen dieser Verdienste gebührt ihm eine rühmliche Auszeichnung“ [25]).

Das Knabenseminar, seit einiger Zeit in dem Augustinerkloster errichtet, zählt gegen dreißig Zöglinge. Das Legat, welches der am 3. Mai 1841 zu Eßleben verstorbene

---

„Bibliotheca eccles. Frib.“ Er starb am 27. Dez. 1802 und hinterließ mehrere Schriften, besonders geschichtlichen Inhaltes, von welchen aber nur eine (Dissertatio histor. de Monast. August. Münnerstadii) im Drucke erschien. (Engelb. Klüpfel. Necrologium etc. p. 279).

Auch eines gelehrten Mannes, der gleichfalls das Gymnasium zu Münnerstadt besuchte, und dem Augustiner-Orden angehörte, muß ich hier Erwähnung thun. Es ist dieser Jordan Simon, geboren am 5. Nov. 1719 zu Neustadt a/S, zum Priester geweiht 1742, war Professor der Philosophie und Theologie zu Mainz, Constanz; bereiste Italien, Spanien, Frankreich, Belgien, Nordteutschland und einen Theil von Rußland, kehrte nach Erfurt in das Augustinerkloster zurück, verließ es aber bald, und ward nach einem vielbewegten Leben Professor an der Universität zu Prag, Assessor des dortigen erzbischöflichen Consistoriums, kgl. Böhm. Rath, geistl. Protonotar und Haustheolog des Kardinals Valenti, und starb den 2. Aug. 1776. Er ist Verfasser vieler Schriften, mehrerer Predigten und bekämpfte in seinem Werke: das weltbetrügende Nichts: die Hexerei. Würzburg. 1761 — das Hexenwesen aus allen Kräften. (Engelb. Klüpfel, Necrologium etc. p. 38. et seq. Dr. Gutenäcker Geschichte des Gymnasiums zu Münnerstadt. S. 40. Nota 33.)

[24]) Nemlich: Roman Fischer, der auch eine Zeit lang Professor zu Münnerstadt war, und Paulus Emes.

[25]) Dr. Johannes. Materialien. S. 86.

Pfarrer und geistliche Rath, Dr. Löwenheim, zur Gründung eines Knabenseminars zu Münnerstadt vermachte, besteht in 28,050 fl., deren Zinsen jährlich auf Freiplätze für arme Studenten verwendet werden.

Folgende wohlthätige Stiftungen besitzt die Studienanstalt:

1) Die v. Stauffenberg'sche Stiftung mit einem Kapital von 10,000 fl. Diese Stiftung gründete der am 11. Dez. 1813 verlebte General-Vikar des Bisthums Würzburg, Joh. Franz Schenk von Stauffenberg. Die Stipendien werden nur an arme und würdige Schüler der 4 Gymnasial-Klassen und der obersten Lateinschule verliehen.

2) Die Rutta-Stiftung — von Freunden und Verehrern des sel. Domkapitulars und Dompfarrers Dr. Rutta († 17. Sept. 1837) in's Leben gerufen. Sie hat ein Kapital von 3,700 fl., deren Zinsen jährlich als kleine Stipendien fleißigen und armen Schülern der drei unteren latein. Schulen verabfolgt werden.

3) Das Vermächtniß des geistlichen Rathes und Universitäts-Professors Dr. Franz Nik. Steinacher aus Neustadt a/S. († 17. Juni 1789) von 200 Kaisergulden, und

4) Die Stiftung des Rentamtmannes Gutwill († 7. April 1842) zu 200 fl.; mit den Zinsen sollen arme Schüler der drei untersten Klassen, und zwar zunächst aus Königshofen, unterstützt werden.

Die v. Burdian-Schaumberg'sche Stipendienstiftung, welche jährlich 40 fl. 37½ kr. beträgt, ist für Bürgerssöhne aus Münnerstadt bestimmt, die bereits auf der Universität sich befinden [26].

---

[26]) Ueber die Stiftung des v. Schaumberg'schen Stipendiums sieh S. 95.

§ 7.

Die teutschen Schulen.

Münnerstadt besitzt drei teutsche Schulen. Eine Knabenschule, deren Gesammtertrag in 335 fl. besteht; eine Mädchenschule mit einem Einkommen von 338 fl. 47 kr. und eine gemischte Schule, welche die Kinder von 6—9 Jahren beiderlei Geschlechts besuchen und deren Ertrag einschlägig der Congrua sich auf 250 fl. beläuft.

§ 8.

Pfarrei-Fassionen.

Die im J. 1834 gefertigten Fassionen über die Erträgnisse der dem Augustiner-Convente überlassenen drei Pfründen lasse ich im Auszuge folgen:

1) Fassion der Pfarrei Münnerstadt.

I. An ständigem Gehalt aus Staatskassen:

a.	an baarem Gelde vom k. Rentamte . . .	293 fl. 45 kr.	
b.	1 Scheffel — Metzen 7¾ Sechstel Korn .	9 fl. 20¾ kr.	
c.	20,13 Scheit, gemischtes Prügelholz	111 fl. 23 kr.	
d.	6,16 Hundert Wellen	23 fl. 49 kr.	
e.	4 Eimer 37½ Maas Wein	28 fl. 45 kr.	
			467 fl. 2¾ kr.

II. Ertrag aus Realitäten:

Wiesenpacht . . . . 12 fl. 39 kr.

III. Aus besonders geleisteten Dienst-Verrichtungen und herkömmlichen Gaben:

1. Für gestiftete Gottesdienste	70 fl. 1¼ kr.		
2. Stolgefälle	73 fl. 17½ kr.		
3. Revisionsgebühren . .	1 fl. 52½ kr.		
4. Beichtpfennige . . .	30 fl. — kr.		
		175 fl. 11¼ kr.	
	Summa:	654 fl. 53 kr.	

Lasten:

I. Wegen des Staatszweckes:		
a. Besoldungssteuer . . .	3 fl. 12 kr.	
b. Steuer von den zur Pfarrei gehörigen Realitäten	6 fl. ½ kr.	
Kreisumlage	— fl. 11½ kr.	
c. Jährliche Beeth . .	— fl. 49 kr.	
d. Jährl. Wiesenzehntgeld	— fl. 44 kr.	
		10 fl. 58 kr.
II. Wegen des Diözesanverbandes:		
1. Commendegeld . . .	1 fl. 31¼ kr.	
2. Besondere Episkopal=Abgabe	1 fl. ½ kr.	
3. Subsidium charitativum	16 fl. 22 kr.	
		18 fl. 53¾ kr.
III. Wegen besonderer Zwecke:		
Für Meß= und Communikanten=Wein		28 fl. 45 kr.
	Summa:	58 fl. 36¾ kr.
	Reinertrag: . . .	596 fl. 16¼ kr.

2) Fassion der Pfarrei Burglauer.

I. Aus Staatskassen		— fl. — kr.
II. Aus grundherrlichen Rechten:		
a. Schmalsaatzehnt . . .	96 fl. 19 kr.	
b. Obstzehnt	— fl. 4 kr.	
c. Blutzehnt	— fl. 14 kr.	
		96 fl. 37 kr.

III. Für besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen:

1. Für gestiftete Gottesdienste	55 fl. 33¾ kr.	
2. An Stolgefällen . .	50 fl. 41¼ kr.	
3. Wegen sonstiger Veranlassung:		
a. Gottesdienst . . .	10 fl. — kr.	
b. Beichtgetreid . .	7 fl. 47 kr.	
c. Kirchweihmahlzeit .	— fl. 27¼ kr.	
d. Revisionsgebühr .	2 fl. 5 kr.	
e. Flurgänge . . .	1 fl. 33½ kr.	
		128 fl. 6¾ kr.
IV. An herkömmlichen Gaben:		
Opferpfennige		13 fl. 20 kr.
	Summa:	238 fl. 3¾ kr.

Lasten:

I. Wegen des Staatszweckes	2 fl. 30 kr.	
II. Wegen des Diözesanverbandes	6 fl. 8¾ kr.	
III. Wegen besonderer Verhältnisse der Pfarrei . . .	10 fl. — kr.	
		18 fl. 38¾ kr.
Reinertrag: . .		219 fl. 18 kr.

3) Fassion der Früh- und Engelmesse.

I. Aus Staatskassen	— fl. — kr.
II. Aus Gemeindekassen:	
An baarem Gelde von der Gemeinde Münnerstadt [27])	82 fl. 29 kr.

[27]) Nach den älteren Pfarreibeschreibungen hat die Stadtgemeinde nur 35 fl. 5 ℔ 16 ₰ zur Früh- und Engelmesse, dagegen 30 fl. fränk. zur Pfarrei zu entrichten. Da in der Fassion der Pfarrei Münnerstadt dieser Posten nicht vorkommt, so scheinen irriger Weise beide Posten mit

III. Ertrag aus grundherrlichen Rechten:

a. ständige:

1. Grundzins zu Münnerstadt	1 fl. $58^1/_4$ kr.	
2. Grundzins zu Burglauer	— fl. $18^3/_4$ kr.	
3. Grundzins zu Salz .	— fl. 10 kr.	
4. An 2 Scheffel 1 Metz und 1 Sechstel Korn von Salz	17 fl. 20 kr.	
	1 fl. $24^1/_2$ kr.	
5. 2 Scheffel 1 Metz 8 Sechstel Habergült von Salz	7 fl. $54^3/_4$ kr.	
b. unständige:		
Handlohn	— fl. 33 kr.	
		29 fl. $39^1/_4$ kr.
	Summa:	112 fl. $8^1/_4$ kr.

Lasten haften keine auf dieser Stiftung.

Vergleicht man den Inhalt des Rezesses vom 8. Jan. 1685 mit vorstehenden Fassionen, so ergibt es sich auf den ersten Blick, daß der Fertiger derselben den Rezeß, obwohl er ihn kennen mochte, gänzlich außer Acht gelassen und die Fassionen irrig gestellt hat. Denn alle jene Bezüge, welche das kgl. Aerar dem Augustiner-Convente wegen der Versehung der Pfarrei Burglauer, Münnerstadt und der Früh- und Engelmesse leistet, sind einzig und allein in die Pfarrei Münnerstadt eingestellt, als ob sie nur ausschließlich für diese geleistet würden. Dagegen kommen in der Fassion der Pfarrei Burglauer und der Engelmesse nur jene Gefälle vor, welche aus Gemeindekassen und dem Gotteshause oder von Privaten für besondere Dienstleistungen gereicht werden. Die Gemeinde- und Kirchenverwaltung von

---

einander confundirt und in die Fassion der Engelmesse aufgenommen worden zu seyn.

Burglauer, die erst in neuerer Zeit von der irrig gestellten Fassion ihrer Pfarrei Kenntniß erhielt, hat bereits bei der competenten Stelle Schritte gethan, daß beregte Fassion auf den Grund des erwähnten Rezesses gefertiget, und die vom Staate vertragsmäßig für drei Pfründen geleisteten Besoldungstheile nicht in die Fassion einer Pfründe eingestellt, sondern auf alle drei ausgeschieden werden.

§ 9.

Reihenfolge der Pfarrer von Münnerstadt und Burglauer.

a) Pfarrer von Münnerstadt:

1685. P. Adeodat Ullrich, d. Theol. Dr., Pfarrer.
P. Herrmann Hermann, Caplan.
1691. P. Ferdinand Gunz, Prior und Pfarrer.
1699. P. Philipp Bauer.
1712. P. Joseph Hard.
1715. P. Oktavian Mützel.
1728. P. Nebridius Karl, d. Theol. Dr.
1734. P. Alphons Kuhn, auch Prior.
1741. P. Ambrosius Seuffert.
1743. P. Anton Lurtz.
1755. P. Eustachius Röricht.
1761. P. Laurentius Fröhling.
1775. P. Herrmann Wirth.
1776. P. Gundislav Papius.
1800. P. Chrysostomus Hüller, auch Prior.
1819. P. Erhard Zwirlein.
1822. P. Prosper Fritzmann, auch Prior, † den 1. November 1846.
1846. P. Adeodat Zumwald, Pfarrvikar.
1851. P. Prosper Merkle, Pfarrvikar, auch Prior und Gymnasialprofessor.

b) Pfarrer von Burglauer:

1685. P. Prosper Ebert, der hl. Schrift Bac. und Lektor.
1691. P. Jakobus Hahn.
1693. P. Augustin Veith.
1694. P. Kilian Stöble.
P. Christoph Glinzing.
P. Heinrich Rummel aus Münnerstadt.
1700. P. Joseph Hard.
1706. P. Wilhelm Hopfenthaler.
P. Johannes Will.
1712. P. Benedikt Gutbrod.
P. Joh. Evang. Schimmel.
1716. P. Ferdinand Cäsar, Subprior und Präfekt.
1727. P. Damian Schaffner.
1737. P. Martinian Link.
1761. P. Adrian Diemer.
1767. P. Evodius Braun.
1795. P. Adauktus Köth.
1822. Valentin Warmuth, kam als Alumnus Presbyter, da die Augustiner wegen Mangel an Ordenspriestern die Pfarrei nicht selbst pastoriren konnten, als Pfarrvikar für Burglauer nach Münnerstadt; er hatte Wohnung und Verpflegung im Kloster, und von diesem auch seine Besoldung, wurde 1830 Pfarrer zu Eichenbühl, 1837 Pfarrer zu Mühlbach und 1842 auf die Pfarrei Gelbersheim befördert.
1830. Anton Neeb, Pfarrvikar; 1834 wurde er Pfarrvikar zu Gaubüttelbrunn, 1835 Lokalkaplan für das Militärlazareth und die Festung Marienberg, 1839 Pfarrer zu Salz, † 7. Nov. 1846.
1834. P. Albert Lettau, Pfarrvikar, † 13. August 1846.
1844. P. Alphons Röth, Pfarrvikar, † 7. Juli 1847.
1847. P. Gregor Kempf, Pfarrvikar.

Urkunden-Buch.

[illegible]

[illegible] Pfarrer von [illegible]

[illegible] P. [illegible], der hl. Schrift Doc. und Lehr. [illegible]

[illegible] P. [illegible]

[illegible] P. [illegible]

[illegible] P. [illegible]

P. [illegible]

P. [illegible]

[illegible] P. [illegible]

[illegible] P. [illegible]

P. [illegible]

[illegible] P. [illegible]

P. [illegible]

[illegible] P. [illegible] und [illegible]

[illegible] P. [illegible]

[illegible] P. [illegible]

[illegible] P. [illegible]

[illegible] P. [illegible]

[illegible] P. [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] P. [illegible], † 13. August [illegible]

[illegible] P. [illegible], † [illegible] Juli [illegible]

[illegible] P. [illegible]

I.

Traditio Sigirammes. 812.

(Dronke codex diplom. fuld. 275. p. 138. Schannat Trad. fuld. p. 114.)

Ego in Dei nomine Sigiram dono atque trado ad Monasterium qui dicitur Fulda, ubi preciosus Christi martyr Bonifatius sacro requiescit corpore, quicquid pater meus Saluram atque mater mea Umma propriæ hæreditatis uisi sunt habere, excepto uno prato in pago Grapfelde in loco qui dicitur Munirichesstat in orientali parte Grapfeldonoburgi ea uidelicet ratione, ut a die presente uos uel successores uestri firmam et incontradictam habeatis potestatem. facta karta in monasterio Fulda XVIII. Kalendas januarias regni serenissimi imperatoris Karoli anno XLV. † sign. Sigirammes qui hanc traditionis kartulam fieri rogauit. † Hruadharti presbyteri. † sign. Hadurichès. † sign. Grimoltes. † sign. Cancures. † sign. Ernustes. † sign. Hagunen. † sign. Luoten. † sign. Heriboten. † sign. Arnhelmes.

II.

Compositio inter Hermannum episcopum Würzeburgensem et Poponem comitem de Henneberg. 1232.

(Reichsarchiv zu München. Regest. boica. Vol. II. p. 213.)

In nomine domini amen. Inter dominum Hermanum episcopum herbipolensem ex una parte et comitem Bopponem de Henneberch ex altera mediante domino O. duce meranie palatino comite burgundie talis concordia intercessit. Dominus comes stabit arbitrio et ordinacioni domini episcopi super facto puerorum de Sterenberch item super castro Lure et villa Lure super jure venandi piscandi ligna secandi. in silva Salzvorst quod comes habere debet. super silva stocheim et melrichstadt super silva genvelt super novalibus in salzvorst et decimis eorundum. super decima in Hoheberch super Kumarche super

silva Ebersbach. super silva grevenhain super castro steina et omnibus aliis cultis et incultis sive hominibus militaris aut rustice condicionis, in quibus dominus episcopus vel sui dicunt comitem vel suos injurari ut comes aut sui dicunt dominum episcopum aut suos ipsi injurari, vicini senes fide digni, habentes rei de qua queritur notitiam, discernent prestito juramento de veritate dicenda. Si autem vicinie testimonium haberi non poterit vel omnis rei de (qua) quæritur memoria non habetur, vel omnes vicini discordent nec in una sententia conveniant, quatuor ex parte episcopi scilicet Rudolphus de Hohenvelt, fridericus Kyselinch, Guntherus de Brende, Otto de Bastheim vel dapifer velchus de Salzberg loco sui quatuor ex parte comitis Eberhard de Masbach, Otto de Steten, Ulricus de Steinbach, Heinricus de Ostheim moniti per episcopum aut comitem novam civitatem intrabunt a die monitionis infra octo dies noctibus non exemtis non discordia terminata. Item si qua discordia non est vel adhuc orietur inter homines domini episcopi et comitis vel suos comes pro se et suis sine protectione ipsis sequentibus hominibus episcopi justitiam exhibebit, quod si non fecerit comes episcopus comiti vel hominibus comitis diem assignabit et locum quo facere veniant comes et sui justiciam recepti quod si comes et sui diem eis statutum ab episcopo non servaverint extunc L. de Masbach. O. de Steten. u. de Steinbach. H. de Ostheim moniti per episcopum vel nuncium ejus wirceburc intrabunt a die monitionis infra octo dies noctibus non exemtis non discordia terminata vel amicabiliter vel per justitiam pro qua moniti sunt intrare. Si autem homines comitis de episcopo vel hominibus episcopi concurantur episcopus pro se et hominibus suis sine mora justiciam exhibebit. quod si facere distulit R. de Hohenvelt F. Kyselinc. G. de Brende O. de Bastheim vel U. dapifer loco sui munrichstat intrabunt observaturi eadem que priores; homines autem episcopi ibidem in conductu comitis et homines comitis in conductu episcopi postquam autem se receperint in loco debito unum ex quatuor de licencia tum exibit monitus super eorum absolutione et infra dies IV reditus. Super castro Kalwenberch taliter est conventum dominus episcopus castra nova cum veteri totaliter destruet ut novis destructis vetus cum comite dividet et hic erit in arbitro episcopi comes, et procurabit suis expensis et laboribus. castrum Kalwenberch episcopo dari per regem et eius medietatem recipiet in feodo comes ab

episcopo. Reliqua autem bonorum que dominus episcopus emit ab Ulrico de Kalwenberch episcopus libere tenebit. promissum est etiam ut tam episcopus quam comes tales ponat in castro Kalwenberch castellanos qui non sint episcopi vel comitis inimici et si quin inter episcopum et comitem guerra contigerit oriri, nec episcopus nec comes per castrum in Kalwenberch offendetur. sed quieti sedebunt et si quis dominum suum injurare voluerit de castro descendet et guerra finita si voluerit reascendet. Item bona juxta Kalwenberch que dicit episcopus comiti vel hominibus suis obligata dabuntur episcopo redimenda. si probavit esse pignus vel comitem confessum esse vel promississe que det ad redimendum. probaverit insuper per eos qui interfuerint placitis convencionibus confessionibus inter episcopum et comitem super his factis. Ministeriales episcopi comes invito episcopo ministeriales comitis episcopus invito comite non tenebit. In decimis et aliis bonis que Th. de blanchenberch ab episcopo tenet in feodo comes episcopum non inpediet per se vel per suos. Dominus episcopus renunciat promissioni facte de restituendis fructibus jam perceptis. Dona que Th. de Blanberch dedit vel dari fecit in proprietatem episcopo retinebit episcopus si probatum fuerit quod eadem bona fuerint ab antiquo wirzeburgensia vel in manibus salamanorum ministerialium wirzeburgensis ecclesie vel liberorum. De advocatia cœnobiorum vilsdorf et Husen comes se non intermittet comes amicus est omnium qui cum offenderunt de Kalwenberch renuntians omnibus dampnis suis et illi de Kalwenberch sunt amici comitis renunciantes per omnia dampnis suis quod siquis facere non vult episcopus erit suus inimicus. Item comes dat Cunrado de Hesseburch L. libras pro dampnis suis et non impediet eum pro se vel per alium castrum suum reedificare sicut velit. Omnia autem debent usque ad festum purificacionis proximum esse terminata vel predicti milites jacebunt in locis dictis donec omnia terminentur. Ut autem hec firma permaneant dominus episcopus pro se et suis successoribus et capitulo suo comes pro se et suis heredibus data fide in manus ducis meranie promiserunt se jam dicta fideliter servaturos et presentem cartam sigillis suis et domini ducis meranie et wirzeburgensis capituli fecerunt communiri. Acta sunt hec aput Lure anno domini M. CC. XXXII. pridie nonas Decembris indictione VI. presentibus domino O. duce meranie. R. comite de Kastell. O. de Wilperch. F. cantore. H. cu-

stode. magistro W. G. Kyselinc. canonico H. de Frowenberch. H. de Sunnenberch. L. Vorschone R. de Hohenvelt. O. de Bastheim. F. Kyselingo et aliis pluribus.

D. H. v. J. Notarius.

(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
s. Hermanni epis. herbip.	s. capituli eccl. herb.	s. com. meranie.	s. comitis de Henneberg.

III.
Indulgentiæ datæ ab Episcopo Bertoldo iis qui pro ædificatione Monasterii S. Augustini in Münnerstat contribuunt. 1279.

(Pergamenturkunde. Bischöfl. Ordinariatsarchiv Lit. M. No. 11.)

Bertoldus dei gracia herbipolensis Episcopus vniuersis in christo abbatibus, prioribus, præpositis, decanis, ecclesiarum rectoribus, ad quos presens littera peruenerit, salutem in domino. Quoniam ut ait apostolus omnes stabimus ante tribunal Christi recepturi prout gessimus in corpore, sive bonum fuerit sive malum, oportet nos diem messionis extreme misericordie operibus preuenire, ac eternorum intuitu seminare in terris, quod fructu multiplici recolligere ualeamus in celis, firmam spem fiduciamque tenentes, quoniam qui parce seminat, parce et metet, et qui seminat in benedictionibus, de benedictionibus et metet uitam eternam. Cum igitur dilecti fratres ordinis sancti Augustini in Munrestat de nouo inceperint Monasterium cum officinis edificare, nec ad ipsius operis edificium proprie sibi suppetant facultates, piorum deposcant subsidiis adjuuari. Uniuersitatem vestram monemus, rogamus in domino et hortamur, vobis in remissionem vestrorum pecaminum injungentes, quatenus de bonis vobis a Deo collatis eisdem fratribus pias studeatis elemosinas et grata karitatis subsidia erogare, ipsos benigne recipientes et honeste pertractantes, vt per hec et alia bona, que domino feceritis inspirante, ad eterne felicitatis possitis gaudia peruenire. Nos etenim de omnipotentis dei misericordia et beate Marie virginis nec non apostolorum petri et pauli, ac beatorum martyrum Kiliani sociorumque ejus, meritis et auctoritate confisi, omnibus predictis fratribus manum porrigentibus adjutricem vere penitentibus et confessis quadraginta dies criminalium, annum venialium, vota fracta, peccata

oblita, injectiones manuum in parentes sine sanguinis effusione, Juramenta facta ex animi leuitate, violationes festiuitatum, transgressiones preceptorum, reconciliacionem penitencium in carrena existentium, ita tamen quod in cena domini conspectui nostro se representent, in domino relaxamus. De male vero ablatis, ubi heredes inueniri non possunt, et de uotis redimendis, excepto uoto Jherosolimitano, ut commutent illud in opus fabrice pro suorum copia, facultate. Omnibus vero uisitantibus locum eorum quadraginta dies indulgentiarum elargimur. Predictam vero indulgenciam, videlicet quadraginta dierum et vnius anni per octauas maiorum festiuitatum, ac dedicacionum, ac patronorum ipsius loci, de nostra speciali gracia roboramus. Indulgencias vero ac gracias aliorum Episcoporum gratas et ratas habemus. Concedimus eciam predictis fratribus, ubicunque in templo predicauerint, quadraginta dies indulgentiarum elargiri. Et omnium recurrencium ad confessiones eorum sine prejudicio plebanorum de omnibus occultis absoluendi damus potestatem. Recipimus eciam sepe nominatos fratres sub protectionem et gratiam nostram, ut quod eis factum fuerit, nobis factum reputamus. Datum anno domini M. CC. LXX nono. Pontificatus nostri anno quinto.

IV.

Laudum inter domum Teuthonicam et Monasterium S. Augustini in Münnerstatt de confessionibus audiendis, sepultura, missis legendis etc. 1284.

(Pergamenturkunde. Bischöfl. Ordinariatsarchiv. Lit. M. No. 18.)

Bertoldus dei gracia herbipolensis Ecclesie Episcopus Albertus Decanus, Rudolphus Scolasticus, et magister Gregorius Archidiaconus Ecclesie predicte. Vniversis presentis pagine inspectoribus notitiam et memoriam perpetuam. Subscriptorum presentibus constare volumus vniversis, quod cum controuersia inter religiosos viros commendatorem et fratres ordinis s. Marie domus Teuthonicorum in Munrichstat nostre diœcesis ex una, ac priorem et fratres ordinis s. Augustini ibidem ex parte altera diucius agitata et compositione amicabili per certas personas fratres utriusque ordinis de consensu parcium hinc inde deputatas terminata propter non seruatos quosdam ipsius compositionis articulos in pristine dissensionis lapsa scrupulum priore peiorem errorem nouissimum suscitasset. Tandem religiosus vir frater Conradus de

Wichtivange ordinis domus Teuthonicorum per allamaniam preceptor pro sui ordinis fratribus supradictis et frater Waltherus ordinis s. Augustini tunc in illis partibus prouincialis pro priore et fratribus sui Ordinis domus in Munrichstat in nos ut in arbitros arbitratores seu compositores amicabiles consenserunt. Et vt surgentem denuo prefatam dissensionem sententia siue ordinacione irrefragabili certe pene adjectione possemus efficaciter terminare omnemque dissentiendi in posterum materiam penitus amputare prefati preceptor et provincialis omnibus utriusque ordinis hinc inde libertatibus priuilegiis et exemptionibus jam habitis quoad dictum compromissum et fratres suorum ordinum in Munrichstat presentes et futuros renunciantes eosdem Episcopi, prepositi, decani et scolastici herbipolensis et cujuslibet eorum singulariter in solidum jurisdictioni et auctoritati pro obseruanda diffinicionis siue arbitrii nostri seu compositionis sententia subjecerunt, adjicientes et promittentes, quod nullo vnquam tempore per se uel per alios aliquid impetrari vel fieri procurabunt, per quod nostrum arbitrium, amicabilis composicio, seu ordinacio in futurum calumpniari valeat vel infringi. Et si quidquam talium ab aliquibus in posterum impetrari vel procurari contigerit, talibus renunciantes ea elegunt *) ipso jure nullius fore roboris vel momenti. Nos itaque tali arbitrio et compromisso seu amicabili composicione in nos receptis in nomine Domini pronunciamus, statuimus arbitrando et amicabiliter componendo, quod fratres sancti Augustini in Munrichstat nullius confessionem audiant ad ipsam parochiam spectantis, nisi prius ipsi plebano peccatorum suorum confessionem fecerit generalem, et pro eisdem ab eo penitenciam receperit salutarem. Si quis vero parochialium pluries voluerit confiteri in anno, talis ad minus duobus temporibus anni ipsi plebano, qui ouem suam perfecte tenetur cognoscere, ut deo pro ipso condignam possit reddere racionem, debet confiteri videlicet in aduentu Domini et in quadragesima et recepta ab ipso plebano penitencia salutari et dominici corporis sacramento si voluerit poterit s. Augustini fratribus pluries confiteri. Item nullum parochialem ipsius parochie in Munrichstat ad sepultarum recipient, nisi qui intra septa sue domus commorantur quos sepelient parochiali siquidem (jure) salvo. Licitum eciam erit

*) forsan exlegant? (Exlegare id est beneficio legis exuere. V. Glossarium Ducangii.)

quod si amici et cognati alicujus mortui in ipsa parochia post missas plebani sacrum faciendum decreuerint funus causa deuocionis ad fratres s. Augustini deferatur, et inde reportetur ad parochiam ibidem tumulandum, dum tamen sine parochie prejudicio hoc agatur. Procuratorem tamen suum predicti s. Augustini fratres cujus facultates non excedant quinquaginta libras hallensium cum . . uxore sua si apud ipsos sepulturam elegerit, salvo jure parochie, poterunt sepelire. Eos eciam qui non sunt parochiales in Munrichstat et eidem parochie nullo jure attinent, si apud predictos fratres sepultarum elegerint, poterunt sepelire. Item fratres sancti Augustini de testamentis, legatis et ultimis voluntatibus decedencium qualiacunque aut quantacunque fuerint eis relicta tertiam partem dabunt ipsi plebano, in qua tercia parte computabitur, siquid parochie legatum fuerit vel relictum, cum vero nihil legatum vel relictum fuerit parochie sed solis fratribus s. Augustini legatum aut relictum fuerit qualecunque, de legatis aut relictis hujusmodi qualiacunque fuerint aut quantacunque, semper ipsi plebano terciam partem dabunt. Item fratres s. Augustini per vestituras et nouas missas fratrum suorum in diebus solempnitatum ipsi plebano in oblacionibus suis nulla damna inferent nec ipsum turbabunt vel offendent. Item fratres sancti Augustini infra majorem missam parochie vel ante nullatenus predicabunt. Item fratres sancti Augustini aliquam missam in ecclesia sua nec dicent nec cantabunt, nisi cum in prima missa parochie corpus Domini fuerit eleuatum nisi in vigilia et in festo sancti Augustini et in vigilia et in die majoris dedicacionis sue ecclesie, post eandem vero eleuacionem fratres s. Augustini immediate missam suam majorem incipient. Qua missa completa et usque ad eleuacionem corporis Domini perducta plebanus si voluerit poterit suam majorem missam incipere et cantare. Item nulli parochialium parochie in Munrichstat, sano aut infirmo, sine licencia speciali plebani ipsius loci aliqua sacramenta ecclesiastica aut sacramentalia ministrabunt. Item fratres sancti Augustini nullas virgines viduas aut alias mulieres ipsius parochie in Munrichstat baginali aut moniali vestitu non vestient nec moniales faciant nec beginas sine licencia plebani. Item fratres s. Augustini interdictum diuinorum quandocunque vel quotiescunque plebanus obseruauerit, obseruabunt, eo saluo, ut fratres domus Teuthonice et sancti Augustini predicti juxta priuilegiorum suorum indulta exclusis excluden-

dis missam et horas alias possint sub silencio dicere sine nota. Item fratres s. Augustini excommunicatos et per plebanum loci denunciatos ad diuina officia non solum non admittant, immo excludant, si poterint, alioquin ipsis presentibus tacebunt, nec per quandam simulatam ignoranciam ullum eis locum audiendi diuina vel videndi eleuacionem corporis Christi in ecclesia sua vel officinis aut aliis suis locis per cancellos, rimas vel foramina aut fenestras paruas permittant, dum tamen hujusmodi personarum excommunicacio et denunciacio ex parte plebani ipsis fratribus intimetur. Item fratres de domo teuthonica si in diebus suarum solempnitatum per se noluerint predicare sed extraneos ad predicandum inuitare decreuerint, nullum extraneum cujuscunque ordinis inuitabunt ad predicandum, nisi fratres sancti Augustini. Si vero aliquem religiosum approbati ordinis habentem auctoritatem predicandi in dictis diebus solempnitatum causa et absque vocacione seu procuracione fratrum domus Teuthonice in Munrichstat superuenire contigerit et voluerit predicare, iste post predicacionem fratrum s. Augustini fratribus de domo Teuthonica predicare nolentibus ut permisimus admittatur. Item fratres de domo Teuthonica non permittent pulsari campanam parochialem vel aliam ad predicandum alicui persone nisi fratres sancti Augustini predicacionem suam perfecerint jam inceptam et nisi iidem fratres de domo Teuthonica velint predicare. Presentem igitur ordinacionem arbitrium seu composicionem amicabilem in omnibus suis articulis volumus et arbitrando siue amicabiliter statuimus componendo et precipimus inviolabiliter obseruari. Et ut eidem metu pene pareatur de consensu predictarum parcium statuimus pronunciamus et ordinamus, ut quandocunque aut quociescunque aliqua parcium contra predicta venire aut ea non seruare presumpserit, et de hoc constiterit, statim per Episcopum herbipolensem, prepositum, decanum aut scolasticum aut per quemcunque eorum singulariter qui pro tempore fuerint in personas ejusdem partis excommunicacionis et interdicti in locum ipsorum sentencia promulgetur, que nullatenus relaxabitur nisi parti alteri sit sufficienter et congrue satisfactum. Adicimus eciam in penam, quod quantumcunque vel quociescunque fratres sancti Augustini in Munrichstat contra predicta vel predictorum aliqua venisse constiterit preter penas premissas auctoritate predicandi et confessiones audiendi in herbipolensi dioecesi generaliter priuentur per arbitros predictos, donec parti aduerse per

eos fuerit satisfactum. Nos fratres Conradus de Wichtivange ordinis sancte Marie fratrum Teuthonicorum per allamaniam preceptor et frater Waltherus ordinis sancti Augustini per franconiam prouincialis predicti in hiis scriptis confitemur et recognoscimus presentem ordinacionem, arbitrium sive composicionem amicabilem et utriusque nostrum compromisso, consensu et voluntate quoad omnia premissa et singula narrata et ordinata superius fratrum ordinis nostri hinc inde consensibus accedentibus esse factam et in eam pro nobis ac nostris hinc inde fratribus per omnia consentimus et de ipsorum consensu nos recognoscimus consensisse promittentes quod omnia et singula premissa iidem nostri fratres inuiolabiliter obseruabunt. Et quoad ordinacionem arbitrium sive composicionem amicabilem presentem simpliciter et expresse renunciantes omnibus priuilegiis libertatibus et exemptionibus ordinum nostrorum hinc inde jam habitis et in posterum habendis subjicimus nos et fratres nostros predictos sponte jurisdictioni dominorum Episcopi, prepositi, Decani et scolastici herbipolensis Ecclesie qui pro tempore fuerint et cujuslibet eorum in solidum prout in superioribus est expressum et in penam expressam superius contra non seruantem partem vel contrauenientem concorditer consentimus. In testimonium, robur et perpetuam omnium et singulorum premissorum obseruanciam sigilla nostra una cum sigillis reuerendi patris Domini nostri Bertoldi herbipolensis Episcopi, sui capituli, et venerabilium virorum domini Alberti decani, magistri Rudolfi de hurnheim scolastici et magistri Gregorii archidiaconi Ecclesie herbipolensis presentibus appendentes. Datum et actum Anno Domini M.^{0} CC.^{0} lxxxiiij.

V.

Uebergabe der Capelle auf Burg Burglauer an den deutschen Orden zu Münnerstadt. 1287.

(Reichsarchiv zu München. Regest. boic. Vol. IV. p. I. pag. 349.)

Nos henricus dictus Marscalcus miles castrensis, certique opidani in castro Lure residentes recognoscimus presentibus publice protestando Jllam collacionem capelle in Lure circa dominum henricum sacerdotem quamdiu se in statu clericali ac vite honestate gerit ac regere dinoscitur condecere per dominos nostros commendatorem ac conventum fratrum ordinis domus Theutonice in munrichstat ad tempora vite sue

esse factam simpliciter propter domum sane cum residentia nominati H. Domini capellani non sit ex alio jure admissa quam propter nostras peticiones et ex gracia speciali. Qua si ipsum ex aliquo casu seu eventu cedere vel decedere est contingens tum dicti fratres celebris domus theutonice in civitate Munrichstat eandem capellam singulis dominicis diebus et festivis ac feria secunda et feria sexta secundum formam juris et non aliter nec sit ex gracia procurare in divorum officiis tenebunt. In cujus rei evidenciam presens scriptum eisdem fratribus cum appensione sigilli H. militis marscalci unanimi consensu tradidi roboratum. Datum anno domini M.CC.LXXXVII. In die sancti Galli.

(L. S.)

VI.

Litera recognitionis, quod compromissio inter domum Teuthonicam et conventum ordinis s. Augustini fuit invalida. 1288.

(B. Ordin.-Archiv. Libr. Ingross. Franz Ludwig. Tom. II. fol. 238.)

Ne gestarum rerum memoria processu temporis evanescat ac pereat, discretorum virorum prudentia solet ea, quæ memoria digna sunt, testium annotatione scriptisque memoria perennare. Nos itaque frater Heinricus plebanus, frater Guntherus, frater Georius dictus de Reinhartzbrune, frater Cunradus Habetzange, frater Wypertus de Hornecke, fr. Heinricus Klupela, sacerdotes, fratcr Eberhardus pincerna, frater Ruker de Sybelinge Clerici, frater Petrus de Rotispon, frater Heinricus de Slida milites, frater Heylmanus de Geylenhus; frater Heinricus Gygas, frater Heinricus quondam Cellarius, layci conventuales domus in Munrichstatt ordinis fratrum Theutonicorum recolentes quondam per venerabilem Dominum Dominum Bertoldum herbipolensis ecclesiæ episcopum bone memorie et Reverendos dominos, Dominum Albertum Decanum, Dominum Rudolfum Scolasticum et Magistrum Gregorium Archydiaconum Ecclesie prædicte ex unanimi consensu prælatorum tam nostri ordinis, quam et fratrum Heremitarum ordinis sancti Augustini et fratris Cunradi dicti de Witewangen preceptoris ordinis nostri et fratris Waltheri provincialis ordinis eorum post lon-

gam contentionem hinc inde factam compositionem seu arbitracionem amicabilem fuisse, literis ac sigillis præfatorum Dominorum ac partium ambarum confirmatam, munitam ac nemine discerpante stabilitam. super visa forma compromissionis seu amicabilis compositionis diffitationibus subsecutis declarationibus ac determinationibus juris peritorum ab utraque parte consentientibus ac contentis de eorum sentencia et diffitationibus per prefatos fuit diffinitum ac publice promulgatum predictam compromissionem seu amicabilem composicionem fuisse, et esse nullius vigoris ac momenti cui determinationi, declarationi, et sentencie Juristarum, quidquid in hac parte dictarent seu declararent, Nos utraque pars submisimus ac bona fide promisimus præfatorum Jurisperitorum (sentenciam) perpetuis temporibus inviolabiliter et absque aliqua contradictione seu defensione custodituros ac firmiter servaturos, quare ad sublevandam ac tollendam de medio omnem controversiam seu seditionem, quæ possit fieri in futurum inter conventum nostrum et eorum conventum nostros fratres et eorum et propter submissionem seu promissionem inter nos factam in manus juristarum ut aliqualiter pretactum est, id circo nos præfati fratres theutonici omnes et singuli commorantes in conventu nostro sito in Munrichstat publice ac notorie profitemur compromissionem seu compositionem amicabilem factam quondam per venerabilem Dominum Dominum Bertoldum recolende memorie herbipolensis Ecclesie Episcopum et per alios sepe fatos Dominos pretactam compositionem seu compromissionem, si sic dici mereatur, esse irritam, inanem, et nullius valoris ac momenti existere in ulla ejus parte addicentes, ac bona fide promittentes sepe fato conventui sito in Munrichstat ac ejusdem fratribus ordinis Heremitarum sancti Augustini, quod nec nos nec aliquis de nostris præsentes et futuri nec hic nec alibi unquam volentes ac debentes contra sepedictum conventum ac ejus fratres per prenominatam literam compositionem amicabilem seu compromissionem aliquo modo nos muniri allegatione seu contra eos defensione, ut autem omnia predicta in perpetuum maneant inconvulsa, et ne a nostris successoribus de his factis dubium aliquod oriatur, Conventui priori ceterisque fratribus hanc literam super predicta nostri sigilli munimine damus consignatam, testes nominetenus adhibentes Conradum dictum de Mandauwe, Scultetum, Hermannum Eckarium, Bertoldum dictum Brele, Heinricum quondam Scultetum, Hermannum Cunradum et Degen filios bonæ memoriæ Clupelo-

nis et alios quam plures fide dignos. Datum Anno Domini. M⁰ CC⁰ octuagesimo octavo. pridie Kalend. Novembris.

(L. S.)

VII.

Compromissum inter Abbatem S. Stephani et Heinricum Marschalk propter quartam decime in Nütlingen. 1313.

(Reichsarchiv zu München. Regest. boic. Vol. V. 257.)

In nomine domini Amen. Nos Conradus de Nidecke Archidiaconus, Ernestus de Sebeche, Heinricus de Wechmar, canonici ecclesie herbipolensis et Heinricus de Katzenstein canonicus novi monasterii herbipolensis. Recognoscimus presentium inspectoribus universis quod cum inter honorabiles et religiosos viros dominum abbatem et conventum monasterii sancti Stephani herbipolensis ex una et strenui virum Heinricum marschalcum de Luer pro se et suis heredibus ex parte altera super quarta parte decime majoris et minute et jure percipiendarum in villa et marchia ville Nutelingen inter partes predictas divise hinc inde suscitate fuissent mature . . . pluribus processibus hinc inde dudum habitis et per dominum abbatem et conventum monasterii predicti super dicta parte quarte decime fructibus perceptis et expensis factis suis diffinitis auctoritate sedis apostolice reportatis Tandem partes predicte super predictis decimis et jure decimarum fructibus perceptis nec non expensis hinc inde habitis in nos videlicet Conradum de Nideke, archidiaconum Ernestum de Sebeche, Heinricum de Wechmar canonicum ecclesie herbipolensis et Heinricum de Kazenstein canonicum novi monasterii herbipolensis predictos compromissum in se recipientes tanquam in arbitros arbitratores seu amicabiles compositores compromittere curaverunt, et eciam compromiserunt sub periculo cause et sub pena centum marcharum puri argenti ponderis herbipolensis solvenda parti arbitrium observanti ita sane quod nos predicti quatuor arbitri seu arbitratores amicabiliter si possemus de expresso consensu partium componeremus inter predictas partes sed si amice concordare partes predictas nequiremus nos supradicti arbitri vel arbitratores super predictis decimis et jure decimarum fructibus et expensis secundum processus et sen-

tentias hinc inde habitas de jure predictas causas diffiniremus decerneremus insuper hinc et partes etiam in festum penthecostes proximum ita quod concorditer unam sententiam ferremus et fieri debemus. nullo nostrum penitus discordante. et si nos predicti arbitri in jure ac prædic . . discordaremus partes supradicte promiserunt fide data attendere et observare quod venerabilis pater ac dominus dominus Andreas episcopus herbipolensis nec non honorabilis vir Kuno canonicus et officialis curie herbipolensis pronunciarent arbitrando componendo amicabiliter inter predictas partes. et si concordare non possent amicabiliter partes predictas compromiserunt predicte partes in predictos dominum Andream episcopum et dominum Officialem canonicum in arbitros et meros compromissarios quorum ope partes servarent et observari faterent videlicet abbas pro se et suo conventu marschalcus pro se et suis heredibus vel aliis quibuscunque ab ipsis causam habentibus sententias seu pronunciaciones quas predicti dominus Andreas episcopus et Officialis de jure declarent ita sane quam utique jus declarent et dicent tamquam jus esset super premissis causis promulgarunt et promiserunt, ipsas sententias promulgaciones diffiniciones seu precepta observare et observari facere ipsis prelatis, seu pronunciatis eas emologare et approbare secundum quod de jure decernent arbitri predicti inter partes predictas et non contravenire alioque ingenio studio vel cautela Etsi supradicti dominus episcopus et officialis predictas causas amice vel concorditer aut de jure ut premittitur infra quatuor dies a die penthecostes numerandos non cernerent, quelibet partium gaudere deberet in toto et plenarie jure suo quod habebat ante compromissum hujusmodi et omnes processus sententie et jura que quelibet partium habuit tempore hujusmodi compromissi sibi salva et firma debentur cum omnibus permanere, et si predicti dominus episcopus et Officialis inter se discordarent de jure vel amicabiliter componere gaudebit quelibet partium jure suo sicut in proximo articulo est predictum. voluerunt eciam et laudarunt partes predicti quod si unus dictorum dominorum arbitrorum videlicet dominus episcopus vel Officialis solverint debitum universe carnis vel aliquo casu unus eorum vel ambo ad arbitrandum seu diffiniendum efficienter impotentes vel facere nolentes honorabilis vir, dominus Golsteynus decanus ecclesie herbipolensis in locum domini episcopi et dominus Heinricus de Heyningen canonicus

ecclesie in Hauge ad arbitrandum seu componendum in locum domini officialis predicti succederent, eo jure seu pacto vel compromisso quo predicti procedere poterint. Est etiam adiectum per partes supradictas quelibet earum si unum arbitrorum predictorum nostrorum (unum) vel duos abesse contigerit vel si impotentes ad arbitrandum seu componendum quod illa pars cujus arbiter defuerit vel defuerint potestatem habeat et teneatur alium vel alios eligendi secundum modum et formam superius pretractatam, promiserunt etiam partes predicte et solempne stipulationi fideidacione interposita rite et nomine juramenti observare et observari facere sententias precepta pronunciationes, promulgaciones quas nos predicti declarabimus et pronunciabimus concorditer aut quod predicti dominus dominus episcopus et officialis concorditer ferrent per omnia observare sub pena centum marcarum argenti ponderis herbipolensis et periculo causæ quam penam centum marcarum et amissionis causam pars arbitrium non observans parti arbitrium observanti solvet integraliter et complete. Et si marschalcus predictus vel sui heredes pronunciacioni supradictorum arbitrorum nostrorum secundum formam prescriptam in toto vel in parte non tenuerint vel in aliis converterent, solvet predictus marschalcus vel sui heredes penam supradictam integraliter et complete et tamdiu ipse marschalcus et Heinricus filius suus in obstagio se recipient in civitate herbipolensi apud hospitem publicum expensas faciendo quoadusque predicta pena totaliter fuerit persoluta abbati et conventui supra dictis Et si marschalcum et Heinricum filium suum cedere vel decedere contigerit heres suus cum alio sibi compare in obstagium se recipient in civitate herbipolensi ut predicitur. promisitque dictus marschalcus et Heinricus filius suus sub pena predicta fideidacione interposita nomine juramenti procurare et facere quod liberi et heredes sui ratam et gratam haberent pronunciacionem diffinicionem. arbitrorum predictorum nostrorum, ita quod illi qui legitime sunt etatis infra mensem a dato presencium numerandum approbabunt et ratificabunt omnia que nos predicti arbitri diffiniemus ut superius est expressum alii autem liberi predicti marschalci qui infra etatem legitimam sunt cum ad legitimam pervenerint etatem diffinitioni nostrorum arbitrorum predictorum ratificabunt ut superius est expressum quod si facta non fuerint marschalcus cum dicto filio suo in obstagio se recipient, vel si marschalcum non esse vel

deesse cum Heinrico dicto filio suo contigerit unus heredum suorum cum uno sibi compare se in obstagium recipient ut predicitur. donec omnia ratificentur et concordentur Promisit etiam dominus abbas predictus suo et conventus nomine pronunciacionem seu diffinicionem predictorum nostrorum arbitrorum in toto et in parte observare ut predicitur et si non servaret duo de monachis suis se recipient in opido Munrichstat expensas facturi in dampnum monasterii quousque pena prædicta marschalco aut suis heredibus solvetur. Submiserunt etiam se partes predicte spontanee jurisdictioni domini Andreæ episcopi et officialis predictorum nec non jurisdictioni honorabilis viri domini decani predicti ita quod predicti domini comuniter vel divisim partem arbitrium non servantem in toto vel in parte per censuram ecclesiasticam compellere possent ad observationem sententiarum preceptorum et penarum arbitrorum nostrorum promissorum. Dederunt eciam predicte partes arbitris predictis potestatem procedendi seu diffiniendi de servato vel non servato servata juris solempnitate vel non servata corrigendi declarandi incorporandi sententias precepta vel pronunciaciones arbitrorum nostrorum predictorum. In promissorum omnium et singulorum testimonium atque robur presens compromissum Sigillo honorabilis viri domini Officialis curie herbipolensis abbatis et conventus et Heinrici marschalci parcium predictarum solemniter est munitum. Nos vero officialis predictus recognoscimus omnia et singula premissa sic esse facta et ad peticionem dictarum parcium nostrum sigillum una cum sigillo dictarum paravimus ex certa scientia presentibus appendisse. Testes hujus rei sunt honorabiles viri ac domini Golsteinus decanus Fridericus de Stolberg archidiaconus Gebhardus et Heinricus dicti de Tunnevelt canonici. ecclesie herbipolensis et plures alii fidedigni. Actum et datum anno domini M. CCC. xiii. quarto Idus May.

(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
s. Officialis curie herbipolens.	s. Friederici dei gra. abba. mon. sti. Stephani herb.	s. eccles. Stephani Würzeb.	s. Heinrici Marschalci de Ostheim.

VIII.

Compromissum inter abbatem s. Stephani et Carolum Marschalc de Luer (Lure) de quarta decimæ in Nütlingen. 1313.

(Reichsarchiv zu München. Regest. boic. Vol. V. p. 257.)

Noverint singuli et singulariter universi maxime autem hii quorum interest, quod Ego Karolus filius Heinrici Marschalci de Luer militis compromissum sive arbitrium, initum et habitum inter honorabiles viros dominum abbatem et conventum monasterii sancti Stephani herbipolensis ex una et Heinricum Marschalcum patrem meum predictum ex parte altera super quarta parte decime majoris et minute ville Nuetelingen et marchie ipsius ville super qua hactenus questio inter eosdem utebatur pro me et meis heredibus universis firme laudo et approbo omnesque deffiniciones permutationes sentencias et processus factos seu prolatos per honorabiles viros dominos Conradum de Nidecke archidiaconum Ernestum de Sebeche, Heinricum de Wechmar, canonicos ecclesie herbipolensis et Heinricum de Katzenstein canonicum novi monasterii herbipolensis et per reverendum in Christo patrem ac dominum dominum Andream episcopum herbipolensem et honorabiles viros dominum kunonem officialem curie herbipolensis et canonicum jamdicte ecclesie cum penis in ipso arbitrio sive compromisso expressis ratifico ratos et gratos habeo et habere perpetuo diffido. astringo et me obligo presentibus in hiis scriptis promittens contra ipsum compromissum sive arbitrium et contra universa et singula in ipso contenta nolle venire pro me seu pro quocunque alio in posterum aliquo ingenio studio vel cautela, sed ipsum compromissum sive arbitrium ac universa et singula in ipso contenta attendere perpetuo fideliter et servare. In promissorum testimonium atque robur sigillum meum ex certa scientia presentibus est appensum. Datum anno domini M. trecentesimo tredecimo decimo Kalendas Julii.

||
(L. S.)
s. Karoli marsalci.

IX.

Andreas, Bischof von Würzburg, beauftragt den Pfarrer zu Kissingen, die zwischen dem Abte zu St. Stephan und dem Marschall Heinrich von Lure getroffene Uebereinkunft wegen des Zehntes zu Nüdlingen auf der Kanzel zu verkünden. 1313.

(Reichsarchiv zu München. Regest. boic. Vol. V. p. 257.)

Andreas dei gracia episcopus herbipolensis dilecto filio in Christo plebano in Kitzige salutem in domino. Cum nos quartam partem decime maioris et minute ville Nuetelingen et marchie ipsius ville de qua dudum questio inter honorabiles viros abbatem et conventum monasterii sancti Stephani herbipolensis ex una et strenuum virum Heinricum marschalcum de Luer et heredes suos ex parte altera ventilata est, pronunciando adiubicavimus ipsam quartam partem decime cum pertinenciis ejusdem debere pertinere et manere perpetuo apud abbatem et conventum eorumque monasterium prenotatum iustitia exigente unde nobis abbas et conventus monasterii predicti humiliter suplicaverunt, ut ipsos in possessionem corporalem dicte decime immittere dignaremur, quod et nos immisimus et immittimus per presentes, mandantes tibi in sancta obedientia, quatenus has litteras nostras in ambone ecclesie predicte in Nuetelingen et ubicunque oportunum fuerit publices quandocunque et quociescunque per abbatem et conventum monasterii predicti seu eorum procuratorem fueris requisitus, precipiasque hominibus dicte ville Nuetelingen ut abbati et conventui eorumque monasterio predictorum solvant predictam decimam integraliter et complete. Datum in Herbipoli anno Domini. M. CCC. xiii., xii Kalendas Julii.

(L. S.)

s. Andree dei gra. epi. herbipolen.

X.

Andreas, Bischof von Würzburg, beauftragt seinen Vogt zu Trimberg, das Kloster zu St. Stephan in seinem Zehntrechte zu Nüdlingen zu schützen. 1313.

(Reichsarchiv zu München. Regest. boic. Vol. V. 257.)

Andreas dei gratia episcopus herbipolensis strenuo militi

Kunoni advocato suo in Trimberg dicto de Rebestoch sibi dilecto graciam suam et omne bonum. Cum nos quartam partem decime majoris et minute ville Nuetelingen et marchie ipsius ville de qua questio dudum inter honorabiles viros abbatem et conventum monasterii sancti Stephani herbipolensis ex una et strenuum virum militem Heinricum marschalcum de Luer et heredes suos ex parte altera ventilata est pronunciando adjudicavimus ipsam quartam partem decime cum pertinentiis ejusdem debere pertinere et manere apud abbatem et conventum eorumque monasterium prenotatum iustitia exigente unde nobis abbas et conventus monasterii predicti humiliter supplicarunt, ut ipsos in posessionem corporalem dicte decime immittere dignaremur, quos et nos immisimus et immittimus per presentes, mandamus tibi seriosius volentes ut eosdem abbatem et conventum monasterii predicti seu eorum procuratorem in possessione dicte decime inducas et inductos manuteneas nomine nostro fideliter et degendos precipiasque hominibus dicte ville Nuetelingen ut abbati conventui eorumque monasterio predictis solvant predictam decimam integraliter et complete. Datum in herbipoli anno domini millesimo trecentesimo tredecimo xii Kalendas Julii.

(L. S.)

s. Andree dei gra. epi. herbipolen.

XI.

Fundation der Vikarie in der Kapelle St. Georgii und eines ewigen Lichtes in derselben und vor dem Frauenaltar in der Pfarrkirche. 1321.

(B. Ordin.-Archiv. Copeibuch „Antiq. Münerst.“ fol. 36. b.)

Wir Bruder Henrich Prele Commenthur Bruder Henrich von Gelnhausen Pfarrherr vnd alle die Brüder deß Teutschen hauseß zu Münnerstatt bekennen allen denen, die diesen Brieff lesen od. hören lesen, daß wir die Göttlich ordnung vnd daß heilsame Sehlgereth einer ewigen Meß vnd zweyen ewigen licht daß die Ehrsam vnd bescheidene Jungfrawen Agneß vnd Catharina Eckerichin gemachtet haben, vnd waß darüber gekorn, daß wir daß loben vnd vnß darinnen haben gesetz, vnd mit laub der Ehrsamen Geistlichen Männer vnsers gebieters zu Teutschen Landen Bruder Eberhardtß von Sultzberg vnd unsers Landt Commenthurs Bruder Conrad von Gundelfingen, so verbindten wir vnß vnd

alle vnsere Nachkömblinge, Eß gentzliche vnd getreuliche mit Pflichte zu halten, Also daß wir geloben an diese gegenwertige brieffe einen Priester zu setzen zu S. Georgen vnd da zu halten von dem guete daß vnß dazu ist beschaiden, oder vom andern Guet Vners hauß, der sein Ambt möge geüben vnd könne, vnd da Gottesdinst thun, oder wöllen einen Priester auß vnserm hauß einen Bruder des Ordens, oder einen andern darzu beschaiden, der da vnd niedert anderßwo Messe spreche, oder Singe, Wan ihm Gott die gnaden gebe, der soll auch nicht der Krenkeste sein, oder der Eltiste, es ist aber also daß der diwerdertz ist, vnd daß die Priester ihre ordnung vnd ihre Wochen von Altär zu Altär halten in derselbigen soll auch S. Georgen Altar sein, vnd weme der angefellet, der soll auch do vnd nit anderßwo Messen sprechen. Ist auch daß der Priester der zu S. Georgen gesetzet würdt, oder von dem hauß stettlich bescheiden, Krank od. sieg würde, dessen er wid Kommen möcht, dieweil sollen wir nicht gebunden sein, der Messe, dan vndweilen, wan wir mit fügen mögen, wer aber daß vom alter od. Krankheit, od. von werenter sucht er Sein Ambt die leng nicht geüben möchte, so sollen wir an desselben Statt einen andern beschaiden od. setzen. Wir geloben auch Zwey ewige liecht tag und nacht zu halten, eines zu S. Georgen in der Kirchen, daß ander vor vnser Frawen Altar in der Pfarr, auch von dem guet, daß vnß darzu vor ist benannt vnd hernach an diesen brieffen also vndschaiden| Zu Brachaw liegen sie uff einer hueb 4 maltr Korns, vnd 2 Malter haber güldte, vnd darzu feltacker in Ethaüser Marckt, davon daß Teutsche hauß gibt järlich 3 achtel Korns der vorgenannten Agnesen vnd Katharinen zu ihrem lieben. Zu Sultzthahl an dem Burgberg 18 Morgen an den Stücken, vnd von dreyen Artackern, die vnder denselben Weingarten liegen, 8 Fuder Mists die man alle Jahr soll entwarten, an dieselbigen Weingarten ohn schaden vnd darzu 13 schilling, vnd 3 Fasnachthüner, gült von 2 Hoffstetten vnd Weingarten, darzu daß holtz in dem Didrichß lohr. Diese vorgenannte Gut hören zu Wittum deß Altars zu S. Georgen. Darnach zu einem ewigen liecht in derselben Kirchen ist bescheiden der Krutgart der da litt in der Herrgarten vor dem Teutschen hauß, vnd der Krutgart in dem Obern Riete, der da güldtet ein Pfundt wachß dem vorngenannten Teutschen hauß, darzu anderthalb Morgen Weingarten an den Gräuenberg. Ditz hört zu dem einen liecht. Zu dem andern hören vnd seint beschaiden 2 Morgen winwachßs an S. Michelsberg vnnd daß alle die so vorgenannten Ding vnd Ordnung gantz vnd Vnuerwert stettlichen bleiben darum vnd darüber so geben wir der Vorgenant Commenthur vnd brüder diesen brieff mit vnsers huses Insigels bestettiget, vnd beuestiget. Vnd mir Agneß vnd Catharina bekennen auch, das wir mit bedachten

mut vnd mit getreuen Vorrathe alle die vorgenante güter Zu der Ordnung vnd Wittem, alß dauor ist beschrieben, Haben gegeben vnd beschaiden, Vnd Verzeichen vns Jr an diesen gegenwärtigen brieff, mit deme wir auch die vorgenante Hr. den Commenthur, die brüder vnd daß Teutsche hauß zu Münnerstatt setzen ein in eine rechtliche ewige gewehr, alles desselben Vorgenanten gutts, daß mir auch mit halm vnd handten Verschiessen, *) vnd daß alle diese Vorgeschriebene ding gantz vnd gar Vnuerbrochen ewiglichen blieben. So geben wir in diesem brieff verinsigelt mit diesem Insigel der Statt zu Münnerstatt Vnd wir helwitt Prele Henrich von Nütlingen Schulteisen, Wolffen Prele, Conrad Klüpffel, Conrad von Schweinfort, Aple Stetzing, Gottfried Baumele Berthold Schultesen, vnd die andere Schöpffen derselben Statt zu Münnerstatt bekennen daß alle die Vorgenanten vnd geschrieben ding mit aller ihren vndschied, alß sie an diesen brieff stehen, vor vns vndt mit vnserer Wissent vnd ander Erbar Leuth seind geschehen, vnd darumb von beeter vte beede, haben wir der Statt Insigel gelegt an diesen brieff vnd Ihn damit beuestent Vnd seind gezeug brud Diderich von Gelnhausen, brud Johannes von Elsassen, brud Conrad Holsterlein Prister, vnd Henrich von Hennebergk, brud Hermann Klüppel, brud Berthold Knörlein alle brüd deß Teutschen hauß zu Münnerstatt. Hr. Hermann der Pfarrherr von bränndt. Hr. Diderich Crantz von Münnerstatt. Hr. Conrad von Mülhusen Pfarrherr von Wermburghusen. Hr. Hermann von Fridberg vnd andere Erbarn Leuth darzu genommen vnd gebetten. Dieser Brieff ist gegeben nach Gotteß geburt, dreizehnhundert Jar vnd darnach in dem einvndzwantzigsten Jar an S. Johannestag deß Teuferstag alſ er geboren wart.

XII.

Emtio castri de Luer per 1500 ℔ Hall. a Cunrado Luer. 1326.

(Reichsarchiv zu München. Regest. boic. Vol. VI. 198.)

Nos cunradus dictus Weter (Vetter) de Lure et Agnes conjuges tenore presentium profitemur publice universis presentibus et futuris. Quod perreverendus in christo pater et dominus noster dominus Wolframus episcopus ecclesie herbipolensis accedente ad id capituli sui consensu castrum Lure quod ad ipsum et ecclesiam suam titulo proprietatis spectarat cum uni-

*) begeben.

versis pertinenciis et juribus suis nobis et heredibus nostris rite et rationabiliter vendidit pro mille et quinquaginta librarum hallensium precio, hoc tamen adiecto, quod idem dominus noster, successor suus pro tempore capitulum ecclesie herbipolensis sede episcopali vacante seu procuratores ecclesie a capitulo deputati idem castrum cum suis pertinenciis et juribus universis quecunque et annorum quoruncunque ipsis facultas affuerit reemere poterint pro quantitate pecunie preexpressa. Salvis tum expensis, si quas nos aut heredes nostri in construendis in dicto castro edificiis de dicti domini nostri aut successorum suorum voluntate et certa scientia facere nos contigerit, quas tempore reemcionis dicti castri tenebuntur nobis refundere et resarare prout hec omnia in instrumento ex inde confecto continentur premisimus fide data corporali nihilominus super eo prestito juramento, quod nos et heredes nostri memoratum dominum nostrum, successores suos capitulum ecclesie sede vacante seu procuratores ecclesie a capitulo deputatos cum castro predicto, quamdiu illud reemptum non fuerit, contra omnem hominem respiciemus Illud ipsis patefaciendo ad instar aliarum municionum ecclesie herbipolensis predicte quamcunque et quocienscunque fuerimus requisiti. dictumque castrum cum universis juribus et pertinenciis suis reempcione de qua premittitur et refusione edificiorum in dicto castro constructorum factis eisdem restituere promittimus sub prestito juramento. Ceterum heredes nostri memorati dum ad debitam etatem pervenerint se ad patefaciendum dictum castrum Lure prefato domino nostro et successori suo capitulo sede vacante procuratoribus ecclesie a capitulo deputatis sub modis quibus premittitur et ad restitutionem ejusdem et pertinenciarum suarum quarumlibet reemcione de qua premittitur facta, sub juramento suo super eo prestando tenebuntur firmiter obligare. In quorum premissorum testimonium Sigillum mei Cunradi presentibus est appensum sub quo ego Agnes conjunx sua prefata cum proprio sigillo caream ad omnium et singulorum premissorum observanciam me firmiter obligo et adstringo. Datum anno domini milesimo trecentesimo vicesimo sexto Kalendas Junii.

(L. S.)
s. Cunradi de Lure.

XIII

Literæ donationis cuiusdam Conradi Wetteri qui pro remedio animæ et uxoris suæ super castro Luer quædam bona capitulo assignavit. 1326.

(Reichsarchiv zu München. Regest. boic. Vol. VI. p. 198.)

Ego Cunradus dictus Weter (Vetter) de Lure Tenore presentium recognosco publice universis presentibus et futuris. Quod pro mee et Agnetis conjugis mee animaram salute, ac remedio, honorabilibus dominis decano et capitulo ecclesie herbipolensis centum libras hallensium coadunata manu ejusdem conjugis mee legavi, illas ipsis super castro Lure et universis pertinenciis suis michi et heredibus meis per reverendum in Christo patrem et dominum dominum Wolframum episcopum herbipolensem de capituli sui beneplacito et consensu pro mille et quinquaginta libras hallensium rite et rationabiliter vendito prout in litteris exinde confectis plenius continetur presentibus deputando. Ita sane quod si idem castrum Lure cum suis pertinentiis temporibus vite mei Cunradi predicti per dictum dominum Wolframum, successorem suum aut capitulum ecclesie herbipolensis sede vacante aut procuratores ecclesie a capitulo deputatos reemi contingat, extunc memorati decanus et capitulum de precio reempcionis castri predicti centum libras de quibus premittitur recipient et cum eisdem comparabunt decem librarum hallensium certos redditus singulis annis inter se dividendos pro meo et dicte conjugis mee dum de medio sublati fuerimus anniversariis peragendis. Si vero me ante reempcionem dicti castri decedere contigerit extunc heredes mei prenotatis dominis decano et capitulo decem libras hallensium de memorato castro et suis pertinenciis universis annis singulis ad peragendum anniversarium meum persolvere tenebuntur tamdiu quousque ipsis per heredes meos centum libre hallensium persolute fuerint, aut dictum castrum Lur cum suis pertinenciis reematur. De cuius quidem reempcionis precio dicti heredes mei decano et capitulo prenotatis centum libras hallensium persolvere tenebuntur in decem libras hallensium certos redditus pro meo et dicte conjugis mee anniversariis deinceps annis singulis peragendis, prout premitittur, convertendas. In quorum premissorum testimonium Sigillum mei Cunradi predicti presentibus est appensum. Datum anno do-

mini millesimo trecentesimo vicesimo sexto pridie Kalendas Junii.

(L. S.)

appendet sigillum, continens scutam cum inscriptione: s. Cunradi de Lure.

XIV.

Ueberweisung von 250 ℔ Heller aus dem Burggut zu Meiningen von Graf Heinrich v. Henneberg an Conrad Vetter v. Lure. 1333. a.

(Reichsarchiv zu München, Regest. boic. Vol. VII. 32.)

Dem Hochwirdigen fursten unsine gnedigen Herren Herren Wolfram bischof zu Wirzeburg Enpiten Wir Heinrich Junger grave zu Henenberg graven B. sun — unsern Steten willigen Dienst. Genediger Herr wir biten euch durch unsers dinstes willen um daz burcgut daz wir von euwern gnaden haben zu Meyningen da von uns alle Jar werden funffzig phunt heller daz ir diselben funfzig phunt wellet geben Cunraden Vettern von Lure und sinen erben uf sende Mertinstag der nu nehest chumet. und darnach über ein Jar aber phunffzig phunt heller und darnach also sande biz im oder sinen erben dritthalb hundert phunt heller gevallen und worden. wir sagen euch auch der dritthalb hundert phunde ledig und los und geben euch des unsen offen brif versigelt mit unsine heimclichen Insigel. Der zu Slusingen geben ist nach gotes geburte dreizehenhundert Jar darnach in dem dri und drizegestin Jare. **In octava epiphanie.**

(L. S.)

S. CC. Henrici junioris comitis de Henneberg.

XV.

Quittung über 600 ℔ Heller aus dem Burggut zu Meiningen von dem Ritter Heinrich von Salza gegen den Bischof Wolfram. 1333. b.

(Reichsarchiv zu München.)

Ich Heinrich von Saltza verzihe offenlich und tue kunt an diesem brief allen den die in sehen heren oder lesen Wanne der veste Ritter Gunther von Saltza min Bruder seliger und ich Sechs hundert phunt haller uff dem Ampt zu Meiningen von unsern hochwirdigen vater in got und Herren Herrn Wolfram Bischof zu Wirtzeburg und sinem Gotshus

gehabt habe die wir daruff gelihen haten Daz der ietzgenant unsre Herre daz selbe Ampte zu Meyningen von mir Heinrichen umbe daz selbe gelt gelöset hat und die selben Sechs hundert phunt Haller für mich und auch für minen vorgenanten Bruder an unser schulde an die Juden zu Wirtzeburg und anderswa dahin wir sie schuldik waren gegeben. bezalt und geentwurt hat gar und gentzlichen, und darumbe bekenne ich Heinrich der vorgenant daz mir und minen erben die selben Sechs hundert phunt Haller vergolten sint und bezalt an gereiten gelt. do von sage ich dem vorgenanten Herren Bischoff Wolfram zu Wirtzeburg, und sinem Stifft do selbes das Ampt zu Meyningen frie quit und lose und verzihe für mich und alle min erben aller der sache und ansprache die ich oder min erben gehaben mechten zu dem vorgenanten unsern Herrn und sinem Stift zu Wirtzeburg biz auf diesen hutigen tage, willicklichen und mit rechter wyzen on alles geverde. Daruber zu ein sicherheit Gibe ich dem vorgenanten Herren Bischof Wolfram und dem Stift zu Wirtzeburg disen Brief versigelten mit minem Insigel daz daran hanget, der wart geben, do man zalt, von cristes geburth druzehen hundert Jar und dar nach, in dem drie und dryzigsten Jar an dem nechsten Sunnetag nach unser frauwentag kerzwihe.

||

(L. S.)

S. Henrici de Saltza.

XVI.

Stadt-Recht und Freyheit, denen von Münnerstadt gegeben, wie es Gelnhausen hat. 1335.

(B. Ordin.-Archiv. Lib. Ingross. Franz Ludwig. Tom. II. fol. 606.)

Wir Ludwig von Gottes Gnaden Roemischer Keyser zu allen Ziten Merer des Richs, bekennen offenlichen undt thun kundt allen den, die disen brief ansehend oder hörend lesen, daß wir den wisen Lüten, den Richtern, den Schultheisen . . den Rath geben . . undt den burgern gemeintlichen zu Münnerstat, unserm lieben getrewen von besunder Gunst und durch ernstlich Bet des Edeln Mannes Graf Berch von Hennenberg, unsers lieben Swagers die besunder Gnade haben getan von unserm Keyserlichen Gewalt und tun mit diesem brief, daß sie sullen haben und besitzen alle die Recht, Vreyheit und gut alt Gewonhait, die die burger und die Stadt Gaylnhusen hat, und die in von Römischen Keysern und Kunigen unsern Vorfahren gnediclichen verliehen, und bestettiget sind, und wollen, daß sie darbei ruwiclich beliben, und daß auch sie Nieman daran irre noch beswere wider dise unsre Gnade mit Kainerley Sachen.

Und darüber zu einem Urchunde geben wir In disen brief mit unserm Kaiserlichen Insigel versigelten. Der geben ist zu Slusunge an Montag vor sant Ulrich Tag Nach Christus Geburt dreizehnhundert Jar, darnach in den fünff und dreissigestim Jar. In dem Nyn und zwanzigestim Jar unsers Reichs und in dem ersten des Keysertums.

(L. S.)

XVII.

Uebergabe der Judenschule zu Münnerstadt an den Rath allda durch Gräfin Jutte von Henneberg. 1351.

(B. Ordin.-Archiv. Libr. Ingross. Franz Ludwig. Tom. II. fol. 553.)

Wir Jutte von Gots Gnaden Grefin von Hennenberg bekennen und thun Kunth öffenlich an diesem Briefe allen den, die ihn sehen, hören oder leßen, daß wir durch sunderliche Gnade und Gunst, die Wir haben zu den Ersamen Wisen Lütten den Burgern und der Stadt gemeinclich zu Münnerstadt unsirn lieben getruwen haben recht und redlichen gegeben unsir Juden Schule zu Münnerstadt und alles das Recht das Wir oder unsir Erben daran haben oder gehaben möchten, und gebin In das lüterlich an diesem Briefe. Das zu waren Urkundte und Sicherheit geben Wir den vorngenannten unsern Burgern und der Stadt gemeinclich zu Münnerstadt diesen brief bewart und versiegelt mit unserm großen anhangenden Insiegel. Gebin zu Koburg nach Gots Geburt drütze hundert Jar und darnach in dem Ein und fünfzigsten Jare an dem Suntage, so man finget, Invocavit, in der Fasten.

(L. S.)

XVIII.

Haisbrief Graf Eberhards von Würtenberg, und Elsbethe seiner Gemahlin gebornen Gräfin von Henneberg an die Bürger von Münnerstadt, als sie die Hälfte der Burg und Stadt Münnerstadt an Würzburg verkauft. 1354.

(B. Ordin.-Archiv. Lib. Ingross. Franz Ludwig. Tom. II. fol. 360.)

Wir Graf Eberhard von Würtenberg und Fraw Elsbethe von Henneberg Grefin zu Wirtenberg sin Eliche Wirtin Entbieten den beschaiden wisen Leuten den Burgern gemeinclichen beide armen und richen der Stadt zu Münnerstadt unsern Gruß und alles gut. Wir danken auch Vlissetlichen, daß ir uns und unsern Amptmann als gehorsam und unterthänig gewesen sit, und euch als recht gein uns gehalten habt, des

mir Ewer nimmer Vergessen wollen, und wisset, daß wir mit gesammentlicher Hand für uns und unser Erben recht und redlichen zu Urtet Verkauft haben dem hochwirdigen Herren Bischoff Albrecht unserm lieben Oheim und seinem Stift Wirtzburg unsern halb Theil und alle unser Recht an der Burge und an der Stadt daselbs zu Münnerstadt vnd iren Zugehornden gesucht und ungesucht mit andern unsern Stedten Vesten und Gütern des Landes, das wir Jn nu zu kaufen geben haben, darumb heisen wir euch ernstlichen by den Hulden, die ir uns gethan habt, daß ir vorderliche und unverzogenlichen huldet und sweret dem Vorgenannten Bischoff und sine Stifft zu Würzburg oder sinem Gewalt an siner Statt zu den vorgeschrieben teyl und Rechten, und daruf sagen wir euch mit diesem Brief ledig der hulde und Eyde, die ir uns gethan habt, wär aber, daß ir das Verzüget, daß wir euch nicht gelauben noch getruwen, so brecht ihr uns zu großen Schaden und Erbeit. Des zu Urkundt sin unser beyder Insiegel gehangen an diesem Brief, der geben ist, da man zehlt nach unsers herren Cristes Geburt drutzehenhundert Jar und darnach in dem Vier und fünfzigsten Jar am nechsten Samstage vor dem heiligen Cristage.

(L. S.) (L. S.)

XIX.

Stiftung der Spitalvikarie. 1360.

(B. Ordin.-Archiv. Libr. Ingross. Tom. B. fol. 442.)

Wir Heintze Centhgraffe vnd Mangoldt von Schwinnfurthe, Schöpffen vnnd Burgernn der Stadt Munrichstadt vnnd zue diesenn zeittenn Formundte vonn der vorgenanntenn Stadt wegenn des Spithals der Sichenn zue Munrichstadt, Ihme Wurzburger Bisthumb gelegenn, daß Jezundter nicht Anders Spithalmeisters hat. Vnd darnach wir die Anndernn Schöpffenn der Stadt vnnd die Burger gemeinlichen der vorgenanntten Stadt zue Munnrichstadt, Veberseher, vnnd Pfleger deßelbenn genantten Spithals in der Hanndt der vorgemelte Spithall vnuersprochenlichen Bißherr gestanndtenn ist. Vnnd stehet. Zue besetzenn vnnd entsetzen. Bekhennen offenntlich ahnn diesen Briffe allen den gegenwerdigenn vnnd khunnfftigen die diesenn Brieff sehenn, oder Horenn Lessenn. das wir durch Fursichtigen Nuetzs des Vorgenanntten Spithalls der Sichenn vnd durch Göttliche Begerunge der Bescheidene weisenn Leuten Wilhelm vonn Außpurg vnnd Gerpetrißenn selligenn etwannen Ehelich gemachte vnnd Burgern zue Munrichstadt, vnnd vonn Ihren Erben Ihnn genommen vnnderwundenn vnndt Empfangen habenn, ahnn Bereitem geldte guter genger Lanndtswerunge drej Hundert Pfundt Häller, zue ei-

ner Stifftunge eines Althars zue Einner Bewidtunge, einner Ewigen Messe, vffe denselben Althar Ewiglichen zue Haltenn, vnnd Ihn dem Vorgenanntten Spithall zue Besetzenn alß hiernach geschrieben stehet, Ihrenn Sehlln vndt Allenn geleubenen Sellenn zue trost vnndt zue Helffe. Die vorgenanntte drei Hundert Pfundt Häller, Haben wir Kuntlichenn Anngelegt, Ahnn Nutzliche guet, vnnd in frommen deß Ehegenanntenn Spithals, vnnd habenn Nach der vorgenanntten Personnen, gütliche Begerunge, der vmb vnnß vnd alle Vnnsernn Nachkhommen, vonn des vorgenanten Spithals wegenn verbunndten, vnd verbinndten, ahn diesem Brieffe vnnß vnnsern Nachkhommen, vnnd den genanttenn Spithal vnnd alle seinne Formunndter, die hernach khommen, daß wer Immer Ewiglichen Schickhen sollen, Einn Ewige Messe gehaltenn, vff dem vorgenanten Althar, Ihnn dem Spithall, vnnd sollen die Beseze mit einem sonderlichenn Erbern Priester, einnem Capplann zue dem Spithalmeister, vnndt demselben Capplann soll auch der Spithall Reichenn vnndt geben eine Pfrundte vffe vnd vor Allem des vorgenanttenn Spithals gueten gesucht vndt vnngesucht Ohnngeuerthe. Mit Essen vnndt trinckhen alß guet alß sie Essen vndt thrinckhenn, der Spithalmeister selber, vnndt er soll sie auch haben mit dem Spithalmeister Ober demselbenn tische Ohnngeuerthe. Wer es aber, daß von einicherlei sache wegenn derselbe Caplann des Tischs oder der Pfrundten, nicht haben wolldte, mit dem Spithalmeißter, daß stehet Ahnn dem Caplann, so solte man Ihnn für den tisch Jerlichs Alß Lange er das Nehmben wolte, Acht Pfunndt Häller gebenn. Danne genger werunge. Damit solte er sich selber Becostenn, Ahnn Essen vnnd ahn trinckhen doch Alßo daß alle Annder Hiebeschriebenne Ding, vnnd gedinge vnngewandelt sollen Bleiben Ohnn Vmb tisch, daß ist für Essenn vnd für trinckhenn soll man Im geben die Acht Pfunndt Häller, vnnd damit soll er sich selber Becosten Ihnn den Spithall also das Im der Spithall darzue Leihenn vnnd gebenn sollen, Holzs zue furwerckhe, Salzs vnd einne Meidt, zue Köchenn, Vber den Gemeinen fure des Spithals Ohnn Allerlei geuerthe, dieselbenn Pfründte all Mann auch dem Caplann nicht nehmben, oder deßen Minnder gebenn, Ob er Kranckh oder siech wehre, Ohn geuerthe. Auch soll man demselben Caplan vber die Vorgeschriebenne Pfrunndte alle Jahr Reichenn vnd geben vonn dem Spithall vnnd einnen gueten Jerlichs Zinnß Acht Pfundte Häller halb, vff Sannct Martinustag, vndt halber vff S. Walburgistag, zue Besserunge seiner Cleider, vnnd anndere einer Notturfft Ohnngeuerthe. Mann soll Im auch Leyhenn vnd Beweisenn In dem Spithal eine gemach eine Besonndere Kammer, Zuschlaffen Ohnngeuerthe, wo vnd welche Ihm Zimblichen ist zue nehmbenn. Derselbe Priester oder Caplan soll auch derselbenn gewidunten Messe Alleinn wardtenn, vnd zue

Allenn Andern Dingen, vnnd Diensten des Spithals nicht gebundtenn, noch gedrungen sein, wieder seinn willen noch damit Zueschaffenn habe, Ohnn Alles geuerthe. Vnnd sol auch Inn der Wochene zue dem meisten drej Messz halten, oder mehr, Nach dem als Im Gott die Gnadte verleihett. Er wehre dan siech oder Kranncky Ohnngeuerthe. Er soll auch sich Pfeffentlichen vnnd Ehrlichen halten, vnnd der Messe warttenn, Alsz er Billich soll, Vnndt wo er Anders thete dasz des Redtelichen fur zue Zyhenn wer, vnnd Zue Offenbahr mit der Warheit wurdte, dasz er eins zwirnnet und dasz driettemahll darumb gestrafft wurdte, vonn vnsz dem Rathe, zue Munnrichstadt vnnd das nicht Lassen woldte, So ist die Pfrundte vnnd der Althar vonn Im ledig, vnndt die muegen wir, deren einem Anndern Priesterer Lyhenn, in demselben Rath, Alsz vorgeschrieben, vnnd vnderscheiden ist, der seinn Basz wirttet, Ohnn wider Redte, vnnd ohnn Alles geuerthe, diese vorgeschriebenen Pfrundte vnnd den Althar, haben wir die Schöpffenn vnnd der Rath zue Munrichstadt, Lutenlichen durch Gott Jezundter verliehenn vnnd geben, dem Erbarn Priesternn Herrnn Beheym, durch Begirdte, der Obgenanten Personnen, die darumb gebettenn hann, wanne aber derselbe Herr Beheimb abegehet, dafür Gott lannge sie, für wen danne des vorgenanntenn Wilhelms vnd Gerpetrissenn selligen, Khinnder oder Dichter, gemeinnlichen Bittenn, dasz man Im die Pfrundte vnndt den Althar verlihe, desz soll man sie gewerenn vnndt das nicht versagenn, Alsz dickhe er Ledig wirdt, Ihnn des dasz sie Lebenn. Nach dem aber, dasz die vorgenante Khinnder vnnd dichter alle abe gehenn, So sollenn wir die Schöpffenn vnndt der Rath zue Munrichstadt alleinn vollen Gewalth habenn, fur Basz mehr die Pfrundte vnndt den Althar zue Leihen einem Priester wann wir wollen nach vnnsern gewiszennte Ohn wider Redte vnndt Ohnngeuerthe. Es ist auch geredt vnnd gedingt, wenne vnnsz, der vorgenante Althar vnnd die Pfrundte Ledig wurde, So sollenn wir sie in Acht wochenn Nehest darnach von dem tage zue zehlenn Alsz sie vnnsz ledig warth, Einem Anndern Prister Verliehen, oder verlihet habenn, Ohn Allesz geuerthe Tettenn wir Dasz nicht Alsz Manige wochen Alsz wir Danne Darnach den Althar vnuerlihet Lissen, Alsz Mannig stundt Soldte der Vorgenanntte Spithall verfallenn sein, vnnd Reichenn zehenn Schillinger Häller, Dem Conuent vnndt den Bruedern gemeinlichen Ordens **Sancti Augustini** desz Closters zue Munnrichstadt, vnnd die solten auch die Mesz Ihnn desz halten, vnnd den Althar darumb Besprechenn, So Lange Bisz wir zue einem Priester haben verliehenn Alsz vorgeschriebenn ist, Ohnn allerlei geuerthe, wehr auch dasz wir freuennlichen die Verleihunge Verzugen einn ganzs Jahr, So solte der Spithall alsz dickhe es geschehe denn vorgenantenn Herrn zue den Augustinern fur die Pfrunndte die einem Caplan werdenn

solte, geben Sechzehenn Pfunndt Häller, Ohnn wider Redt, vnnd Ohn Alleß geuerthe. Jhnn deß auch das wir den Althar nicht verliehenn han, Jhn den vorgeschriebenen Acht wochen, So sollen wir schickhenn die Messe gesprochenn vndt gehaltenn Alß vorgeschriebenn stehet, Ohnn Alles geuerthe, Mehr ist geredt wer daß dem Caplann sein Pfrunndte oder seinn guldte vff gehaltenn wurdte, oder verzogen, vber die vorgeschriebenne Zihll wider seinnen willen vnndt vnuerschuldter Dinge, So mag er oder seinn gewaldt Anclage Ohn Rechten, vnndt Ohnn Allen Vnnsern Zornn, dem Spithal Pfrundten, ahnn allen seinen gueten, wo er sich der genehen mag, Außwendig das Spithals Hoff vnnd mag die Pfanndt versezenn oder verkhauffen fur seinn guldte vnnd was Im Ahnn seiner Pfrunndte Bruch ist, Ohnn alles geuerthe. Vnnd man soll Im des nicht werenn oder Schickhen gewerет, Ohn geuerthe, Hatt auch Jemanndt gnade zue der Pfrunde Ichts zue gebenn oder zu machenn, also doch, daß es Ohnschaden sie. Der Stadt vnnd des Spithals daß sollenn wir nicht Irren, vnnd man soll es bei der Pfrunndt lassen, vnnd dem Caplann Lassen volge, gutlichenn Ohnn Alles geuerthe. Diese Dinng zue einnem wahrem Vrkhunth, Ist dieser Brieff gebenn, vnnd versigelt Mit des vorgenanten Spithals Insigell, vnnd mit vnnserer Stadt Munnrichstadt Gemeinen Innsigell, Die Beede wiessenndtlichen Hier Ahn seindt gehenckt vnndt seinndt dabei gewesenn Cunnradt Volgkhnant, Heinze Stezinger, Hannß von Mergkherßhuß, Heintze Cenntgreffe, Herrmann Rudolff Manngoldt von Schwinnfurth, Hannß Purtian, Hannß von Brunnen, Egkhe von dem Sternn, Hannß von Kissige, Hannß Wunder, vnd Niclaus vonn Kissige, Schöpffenn vnd Burger, vnnd Annder Erbare Leudte, diese Dinng seindt Geschehenn Nach Christi Geburth, dreizehennhundert Jhar, darnach in dem Sechzigsten Jahre, In den heiligen Tagenn der heiligenn Pfingstwochen.

Collationirt vndt abgelesen Ist diese Copei vndt Abschrifft gegen dem Rechten vff Pergament geschriebnem Original von Wortten zu Wortten gleichlautundt, vnndt an beeden Ahnhengendten Insigilln vnmangelbahr Befunden wordenn, durch Mich zue Endts vndterschriebenen Notario vndt Stadtschreiberen, den 27. Martii Anno 1606.

(gez.) Joan. Gattenhoff Notarius Burger vndt Stadtschreiber daselbsten zu Munnerstadt in fidem mpp.

XX.

Verkauf der Burg Burglauer um 3000 fl. an Klaus von Kissingen und Hermann Winter. 1381.

(Reichsarchiv zu München. Regest. boic. Vol. X. pag. 69.)

Wir Gerhart von gotis gnaden Bischoff zu Würtzburg Bekennen

und tun kunt offenlichen an diesem brive allen den die in sehen horen oder lesen, das wir fur uns unser nachkumen Bischoffe und unsern stift zu Würzburg geret und gelobt haben reden und geloben an diesem brive, das Wir uff den nesten sante Peterstag Cathedra der umb die vasnacht gevellet, oder in den nesten virzehen tagen darnach unser und unsers stifts veste Burgluer mit allen iren zugehorenden klausen von kyssige Herman Winteren und iren Erben ingeben und inantworten süllen für drytusent guldin, die sie uns ytzunden beregt uff Botenlauben gelihen haben, wer auch daz mer gülte zu der vesten gehörten, denne sich von den obgenanten dritusent guldin zu gülte gebürte, die sullen uns und unserm stiffte gentzlichen werden und gevallen ongeverde. Möchten wir aber den vorgenanten oder iren erben so vil gülte nicht bewisen, die zu der vorgenanten vesten gehörten, in der wise als vorgeschrieben stet was in danne abeginge, die sullen mir in danne verschrieben und bewisen uff unser bete die wir jerlichen nemen in unsern Ampten oder steten die nehest dobie gelegen sin ongeverde, und des zu Urkunde ist unser Insigel an disen Briff gehangen, der geben ist zu Würtzburg am Suntage vor sancte Gregorii tag nach Crists geburt dryzehenhundert Jar, und darnach in dem Ein und achzigsten Jare.

(L. S.)

XXI.

Vertrag zwischen Würzburg und Henneberg wegen Burg und Stadt Münnerstadt. 1385.

(B. Ordin.-Archiv. Libr. Ingross. Franz Ludwig. Tom. II. fol. 621.)

Wir Gerhart von Gotis Gnaden Bischoff zu Wirtzburg bekennen und thun kundt offentlichen an diesem Brieue für Uns, Unser Nachkummen Bischoffe und unsern Stifft allen den, die In sehen, hören oder lesen, daß wir mit Rate, Gunst, Willen und Worte unser lieben Andechtigen Karls von Heßburg, Dechants und des Kapitels gemeinlichen unsers Stiftes zu Würtzburg uff eine Siten, und Wir Herrmann von Gotis Gnaden Grafe von Henneberg, Grafe Bertolt von Hennenberg sin Bruder Dumherre zu Bamberg und Grafe Friederich von Hennenberg des vorgenannten Grauen Hermanns Sun, bekennen auch für Uns, unser Erben und Nachkummen offentlichen an diesem Briefe uff die andern Siten, daß wir uns vereinet und freundlichen mit einander gesetzet haben umb unser Burg und Stadt Münnerstadt als das von unsern Vorfahrern und Eltern uff beyde Siten herkummen ist, und mit einander darinne gesessen und inne gehabt haben, und auch wie wir und unser Nachkum-

men und unser Erben das für basser ewicklichen halten sollen und wollen, und als wir das mit guten Trüwen uff beide Siten gelobet und zu den Heiligen geschworen haben, alle hernach geschrieben stücke und Artickel ganz Veste und stete zu halten on Geuerde. Zum Ersten daß unser iglichs Amptmann daselbest dem andern Herren und sinem Amptmann globen soll, die Burg, Thurn und Stadt Münnerstadt getrülichen helffen zu bewaren zu schüern und zu beschirmen, unß iglichem zu sinen Rechten on geuerde. Und was Thurmlüte wir beyderseit uff den Thurm setzen, dieselben thürmlüte sollen uns uff beyde Siten oder unsern Amptlüten globen und sweren getrüwe zu sin, und uns uff beyde Siten domite zu gewarten und unß keinen noch die unsern nicht zu lassen uff den Thurn on des andern Herrn oder sins Amptmanns guten Willen und Worte on geuerde. Auch sollen wir den Thurn in der Burg uff beyde Siten glich bewachen und bewaren on geuerde. Wer auch das, daß Einerley Zweyunge oder Uffleuffe zwischen uns beyderseit oder unsern Dienern sich naheten oder würden in der obgenannten unser Burg oder Stadt Münnerstadt, wenne oder von welchen Sachen das käme, das sollten unser Burger daselbest zwischen uns und den Unsern abe nehmen und understen, so sie allerbeste und freuntlichst mugen und sullen, auch darumb von uns uff beyde Siten unverdacht sin, wär auch, daß wir unter ein ander zu Feden oder zu Vintschafft kommen, da Gott vor sey so soll mit Namen unser Burg und Stadt Münnerstadt und unsre Burger daselbest stille sitzen, und unser keinen darzu beholffen sin, und darumb sollen sie von uns uff beyde Siten unverdacht bliben, und welcher unter uns der vorgenannten unser Stadt sine briefe sendet, und sie der Vindschafft lasset wissen, darnach sullen unser Burger daselbest uns keinen uff sine Siten nicht sterker in die Stadt lassen, danne mit zehen genannten ungewapenten Lüten, doch mugen wir Vorgenannten Herren unter uns iglicher mit sin selber Leibe dann gewapent riten wäre auch, ob wir miteinander zu Kriege oder Vindschaft kämen, als Vorgeschrieben steht, und unser Bürger einer oder mehr daselbst uff eine Siten darzu beholffen wolten sin, der oder dieselben sullen zu Stund ihr Burger Recht uffgeben, und sich von der Stadt ziehen, und der oder die sullen auch den andern Burgern keinen Schaden thun an keinen ihren Gütern die ußwendig oder in der Stadt gelegen sin, es soll auch unser keiner uff beide Siten keinen Burger doselbst vahen, schatzen oder beswеren in keine Wise, es sey danne unser beyder Wille und Wort ongeuerde. Auch haben wir uff beyde Siten einmüticlichen glich Recht, Macht und Gewalt, Bete und Steuer in unser obgenanten Stadt zu eyschen und zu nemen, als dicke wir uns danne beyderseit vereinen, und zu Rate werden ongeuerde, Es sin auch alle Gerichte in der Stadt und

uff der Zent unser beyder uff beyde Siten, und alle Nutze und Geuelle, es sey mit Gerichte oder on gerichte, wie dos herkummen ist, auch unser beyder ongeuerde. Es sullen und mugen wir beyderseit unser iglicher besunder oder sin Amptmann Geleite geben in die obgenannten Stadt Münnerstadt, und wenne und wie dicke wir wollen und von welchem Herrn oder Amptmanne sulche Geleite geben wird, das soll unter uns von dem andern Herrn oder sinen Amptmann auch also gehalten werden, und wer dos Geleite überfüre oder breche, darzu soll unser einer dem andern getrüwelichen beholffen sin, daß wir den straffen an Leibe oder an Güte, des sullen wir beyderseit gute Macht haben ongeuerde. Es sol auch unser keiner noch sein Amptmann des anderen Herren Vinden kein Geleyte in die Stadt geben wider sinen oder sins Amptmanns Willen, Wär aber, daß das unwissentlichen und ungeuerlichen geschehe, alsbalde das der Herre oder Amptmann erfüre, der das Geleite geben hette, der sol es dem, dem er das Geleite also geben hatte, uff sagen und Kuntlichen zu wissen thun, also daß er sicher hinweg kummen möge on geuerde. Auch sullen und wullen wir und die unsern beyderseite einen Burgfride in der obgenannten Burg und Stadt in den Zingeln, und als weite die Stadtgraben wenden, miteinander ungeuerlichen halten und in demselben Burgfride unser iglicher dem andern sinen Leip Lüte und Güte getrülichen helffen schützen und schirmen, wider allermenniclichen ongueuerde; Wär auch, daß wir vorgenannt Gerhart Bischoff zu Würtzburg von Todes wegen abegingen, da Gott Lange vor sey, so solt unser Kapitel in allem Vermechtnisse und Verbuntnisse dies Brieues sitzen und verbunden sin mit den obgenannten unsern Oheymen von Henneberg oder ihren Erben und dieselben unser Oheimen von Henneberg oder ihre Erben wider mit unserm Kapitel bis an einen eintrechtigen zukünfftigen Bischof und wenne derselbe zukünfftige Bischof die Stadt mit Gelübden und Hulden also ingenummen hette, als das Bie uns und unsern Vorfarern herkummen ist, der sollte danne mit unsern obgenannten Oheymen von Henneberg oder ihren Erben geloben und sweren alle vorgeschrieben Bünde und Artickel nach sage und Ußwissunge dits Brieues stete und unverbrochenlichen zu halten on geuerde, wäres auch, daß wir die vorgenannte Graue Herrmann, Graue Bertolt und Graue friderich von Hennenberg abegingen, von Todeswegen, da Gott lange vor sey, so sollten unser Erben in allem Vermechtnisse und Verbüntnisse dits Brieues sitzen und verbunden sin, mit dem Vorgenannten unserm Herrn von Wirtzburg und sinem Kapitel als lange bis das die obgenannte Stadt unsern Erben gelobet und gehuldet hette, als das bie uns und unsern Eltern herkummen ist, und wanne auch In die Stadt also gelobet und gehuldet hette, so sollten sie danne mit unsern obgenannten Herenn von Wirtzburg oder

sinem Kapitel, ob nicht Bischoffes wäre, geloben und sweren alle vorgeschrieben Bunde und Artickel nach sage und Ußwißunge dits Brives stete und unverbrochenlichen zu halten ongeuerde. Und daß alle diese vorgeschrieben Bunde und Artickel von uns allen und unsern iglichen besundern unsern Nachkummen und Erben stete Veste ganz und gar bliben und gehalten werden, des zu waren Urkunde und Vestikeit haben wir Gerhart Bischoff zu Wirtzburg, und wir vorgenannten Graue Herrmann, Graue Bertolt und Graue Friderich für uns, unser Nachkummen und unser Erben unser iglicher sin eigen Insigel mit guten Wissen an diesen Brief gehangen, und Wir Karl Dechant und das Kapitel gemeinlichen des Stiftes zu Wirtzburg bekennen offenlichen an diesem Briue, daß alle diese vorgeschrieben stücke und Artickel mit unserm Rate guten Willen und Worte zugegangen und geschehen sin, und des zu Urkunde und mehrer Sicherheit haben wir zu der obgenannten Herren Insiegeln auch unser Kapitels Insiegel an diesen Brief gehangen, der geben ist zu Münnerstadt nach Cristus Geburt dritzen Hundert Jahr und darnach in dem fünff und achtzigstem Jare am Sante Bonifacy Tag.

(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

XXII.

Kaiser Wenzel ertheilt den Bürgern zu Münnerstadt das Privilegium, nach welchem sie vor kein fremdes Gericht geladen werden sollen. 1387.

(B. Ord.-Arch. Libr. Ingross. Franz Ludwig Tom. II. f. 708.)

Wir Wentzlaw von Gotes Gnaden Röm. Künig, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs und Künig zu Beheim bekennen und tun kunt offenlichen mit diesem briue allen den die ihn sehen oder hören lesen, daß wir durch fleisige bette des Erwirdigen Gerharten bischouen zu Wirtzburg, unsers lieben Fürsten und andechtigen, und auch durch Dienste und Trewe willen, die er Uns und dem Reiche offt willichen und nutzlichen erzeiget hat, teglichen erzeiget, und noch fürbas dester willichlicher Tun soll und mag in künftigen Zeiten den Burgern und Gemeinn der Stadt zu Münnerstadt, unsern und des Reichs lieben mit wohlbedachtem Mute und gutem Rate unser Fürsten Edlen und getrewen die Gnade gethan haben, und tun In die in Krafft dits briues rechter Wissen und Römischer Künicllicher Mechte Vollkommenheit, daß sie Nymande für keinen Landrichter oder andern Richter laden, fürtreiben, oder bekümmeren, oder sie Kein Richter richten, oder urtheilen solle oder möge in Keine Weis, es sey denn, daß er vor iren herren oder Richtern do-

selbist zu Münnerstadt, die nu sein, oder zu Zeiten werden, das Rechte vorgesucht hette, und Im das nicht mochte widerfahren, ausgenommen mit Namen unser und des Reichs Hofgerichte und des egenannt bischoues zu Wirtzburg Landgerichte, Auch wane die obgenannten burger zu Münnerstadt zweyer Herren sein, so tun Wir In die besunder Gnade von egenannter Römischer Küniclicher Mechte und rechter Wissen, daß sie Nymande vor derselben irer Herren einem besundern pfenden oder angreiffen solle oder möge in Keine Weis als ferrn sie das von Alter bis her bracht haben und vorbieten darumb allen und yglichen Lantrichtern und andern Richtern, die nu sein oder zu Zeiten werden, und allen andern unsern und des Reichs lieben getrewen und Unterthanen ernstlichen und vesticlichen, daß sie die obgenannten burger gemeinlichen oder sunderlichen vor Keinen andern Landrichter oder Richter nicht laden, fürtreiben oder bekümmern, sie richten oder urteilen, pfenden oder angreifen, nur allein vor den obgenannten Gerichten, sunder sie bey den vorgenannten unsern Gnaden gerüblichen und ungehindert bleiben lassen, wann wer dawider tete, der soll in unser und des Reichs swere Ungnade und inner Pene Zehen Marck Goldes vorfallen sein, die halbe in Unser und des Reichs Cammer, und das andere Teile der egenannten Stadt geuallen sollen, mit Urkundt dits briues versiegelt mit unsern Küniclichen Majestät Insiegel. Geben zu Nüremberg nach Christs Geburt dreyzehundert Jar und darnach in dem Sieben und achtzigsten Jare des Suntages in der Vasten als man singet letare, unser Reiche des Beheimischen in dem Vier und zwantzigisten und des Römischen in dem Eilesten Jaren.

(L. S.)

(ad relationem Consil. Macheino de Weytemule.)

XXIII.

Der teutsche Orden gibt dem Peter von Brunn, Amtmann zu Münnerstadt, den Consens die Mariäkapelle zu erbauen und dieselbe mit einem weltlichen Priester zu bewidmen.

(Bischöfl. Ord.-Archiv. Copeibuch „Antiq. Münnerst.“ fol. 62.)

Wir Diderih von Wittershausen Maister Teutsches Ordens In Teutschen vnd welschen Landen bekennen vnd thun Kundt offentlich mit diesem brief, gegen allermeniglich vor vnß vnd alle Vnsere Nachkommen, von Merung Gotteßdinst vnd göttlicher Zierheit darzu wir vnd alle Christglaubigen seelen geneigt Vnd beholffen Sein, haben wir angesehen solche bette, Allß Peter von Brunnen Ambtmann zu Morstatt an Vnß vnd an den orden gelegt vnd gethan hat, daß wir Ime gegünnet haben, Ein

Capellen Zu bauen Zu der Ehr der Koniglichen Jungfrauen Marien In der Statt vnd Pfarr zu Morstatt gelegen in Würtzburger Bistumb on der Pfarr schaden die er bewidmen soll einen werentlichen Priester, darzu so haben wir im gegünnet vnd die gunst gethan, daß der vorgenannt Peter von Brunnen, Hannß vnd Peter Sein Sohne Peter von Kißingen, Antoni vnd Hannß von Bronne gebrüder, seines bruders seligen sohn, vnd auch Hannsen vnd Peterß von brunnen gebrüder ehegenanten, deß vorgenanten Peters von Brunnen sone, ob die fürter ehlige Sone, hetten vnd gewonnen, die sollen alle macht haben zu bitten vor ein Priester, solche gottesgab zu liehen Alldieweil Ir einer oder mehr lebt, demselben Priester für den sie dann bitten, soll ein Commenthur zu Morstatt oder ein statthalter solche Lehen vnd Gotesgabe von deß ordenßwegen liehen, vnd in deß nit Versagen ohne geuerdte. Vnd auch wann daß were, daß der Priester einer von dodiß wegen abginge vnd Sie also zu bitten haben alß vorgeschrieben stehet, in 2 Monten nechst darnach ein Commenthur zu Morstatt oder ein statthalter nicht bitten wolten oder beten, solche Gottesgabe ein Priester zu liehen, So hett ein Commenthur zu Morstatt oder ein statthalter vff dasselbe mal macht, solch Gottesgab einen weltlichen Priester zu Liehen vnd wan derselb Priester dem solch Gottesgabe dan also geliehen würdte von Dothes wegen abging So soll des mit Lehenschafft aber darbey blieben, vnd die Personen macht haben Zu bitten für ein Priester Nach dem vnd vorgeschrieben stehet, ohngeverdte vnd wen die Liebe alle die also zu bitten haben für ein Priester von dothes wegen abgangen seyndt, so soll der Orden daß Lehen Vnd gottesgab für hin liehen einen werentlichen Priester wen er wolte, also wan Der Priester einer von dothes wegen abginge, so solle der orden daß Lehen liehen einem werentlichen Priester in zweien Mondten nehest, also der Priester dan abgangen ist, geschehe daß nit, so hett der Rath zu Morstatt macht solche nutzung alß dan einem Priester zu gehort, Im zu nemen, vnd dos geben einem Priester die Capellen zu belesen oder sonst umb gottes willen wo sie wollen ohne Hindernuß Vnser Nachkommen vnd des Ordenß alß lange biß daß wir oder der Ordten darzuschicke solche gottesgab zu verliehen als vorgeschrieben stehet, auch soll ein ieglicher Priester dem solche Gottesgab verliehen wurdt geloben einem Commenthur zu Morstatt oder einem Pfarrherrn, was vor Opffer in der Cappellen gefallt, getreulich zu antwortten, vßgenommen waß von wachß were, daß solte der Capellen bleiben da zu verbrünnen, vnd daß sonst nit anwendte ohngeverdte, darzu den ordten zu Ehren vnd zu förderung der Pfarr getreu zu Sein zu großen Festen in die Pfarr zu Chor stehen, vnd in der procession vmb die Kirchen gehen Auch soll ein ieglicher Priester dem solche gottesgab

verliehen würdte zu rechter Zeit als der Pfarr zimlich vnd nutz ist, Messz halten, mit namen nach der erst gesprochen Frümesz vndt auch der orden einen ieglichen Priester der solche gottesgab innen hat, nit Dingen in der Pfarr zu Murstatt Mesz zu halten ohngeverdte.

Desz zu vrkundt vnd mehrer sicherheit, so haben wir vnsers Ambts Insigel vndten an diesen Brief thun hencken der geben wart nach Christi geburt alsz mann zalt 1418 an dem Mittwochen nechst an dem Sontag alsz man singet in der heiligen Kirchen Misericordia Domini.

XXIV.

Bischof Johann II. und Graf Georg von Henneberg gestatten bei Abhaltung des Capitels zu Münnerstadt zugleich die Abhaltung eines dreitägigen und zollfreien Marktes. 1435.

(Bischöfl. Ord.-Archiv. Pergament-Urkunde. Lit. M. No. 11.)

Wir Johanes von gotes gnaden Bischoff von Wirtzpurg vnd wir Jorge Graue vnd Hre̅ zu Hennenberg Thun kunt vor allermeniglichen, vnd bekennen offenbar mit disem brieve für vns alle vnsere nachkomen, Stift vnd Erben. Wann des Almechtigen gotes dinste loblich, vnd jerlichen durch ein erbar Bruderschaft der priesterschaft vnd Leyen zu Munerstat gemacht, vnd von dem heiligen Concilio zu Basel itzund vnd vormals von vns Johannsen Bischof bestetiget ist, das alle vnd igliche geistliche vnd werntliche, die in solcher Bruderschaft sein, vf einen iglichen Montag nach vnsers Hr̅en leichnamstag eines iglichen jares besundere in der vorgi̅ vnser Stat Munerstat zusammenkomen, daselbst des Almechtigen gotes dinst mit Vigilien, Selmessen vnd anderen Messen gesungen vnd gelesen vnd mit predigen ynniglichen vnd andechtiglichen zuuolbringen, darumb Christliche Lüte Ablas Irer sünde zu erwerben vnd zu behalten ye zu zeiten in grosser menge vf die obgeschriben zeit solche Bruderschaft besuchen, vnd aller guter wergk, die man do volbrenget, teilhaftig zu werden, gein Munerstat sich fügen. Also haben wir angesehen vnd bedacht fliße demutige bethe vnser lieben getreuen Burgermeister, Rates, vnd der gantzen gemeinde zu Munerstat, die sie an vns gelegt haben, vnd haben darumb vnd von besundern gnaden vnd auch derselben vnser Stat zu Munerstat zu nutze, gute vnd fromen gegonnet, vnd erleubet, vnd gonnen vnd erleuben den obgnan̅ vnsrn Burgern vnser Stat Munerstat Iren Erben vnd Nachkommen zu ewigen zeiten für vns alle vnser Nachkomen Stift vnd Erben, das sie in derselben vnser Stat zu Munerstat vf den Montag, Dinstag vnd Mitwochen nach vnsers Hr̅en leichnamstage, allewege nacheinander volgente eines iglichen Jares besundern die dreie tag vf ewiglichen einen freyen markt

haben vnd halten sollen vnd mugen. Allso das alle vnd igliche die zu der obgerürten Bruderschaft vnd dem freien Marckte dahie gein Munnerstat kumen vnd die suchen dieselben drey tage vf nemlichen Montag, so die Sonne vfgeet, Dinstag vnd vf Mitwochen nach vnsers Hr̄en leichnamstag, als vorgeschrieben stet, so die Sunne vndtergeet, in der vor̄ge vnser Stat Munerstat vnser sicher freie vfgerecht vnd slecht gleite haben sollen, an leibe vnd gute, vnd zollfreie sein, das wir vnd vnser Nachkomen, vnser Erben vnd alle die vnsern vnd sunst alle vnd igliche die zu solchem freien markte kumen ungeur̄lichen vnd vnuerbrochenlichen halten sollen vnd dawider nicht tun noch sein, mit kheinen sachen in khein weise, doch das alle vnd igliche die solcher vnser sicherheit vnd geleites vf solchen freien markte, dieweil der weret, gebrauchen vnd sich des behelffen wollen, das auch geleitlichen vnd vnuerbrochentlichen halten vßgeslossen allerleie geuerde vnd arglifte. Das alles zu waren Urkunde haben wir obgen̄ Johanes bischof vnd wir Jorg Graue vnd Hr̄ zu Hennenberg vnser iglicher sein Insigel mit guter wissen tun hennken an disen brieue, der geben ist nach Christi vnsers hr̄en geburt viertzehenhundert vnd in dem fünfvnddreißigsten Jaren, am freitage vor dem heiligen pfingstage.

(L. S.) (L. S.)

XXV.

Fundatio vicariæ Corporis Christi. 1455.

(Bischöfl. Ord.-Archiv. Pergament-Urkunde. Lit. M. No. 16.)

In nomine Sanctæ et Individuæ Trinitatis Amen.

Gotfridus Dei gratia Episcopus Herbipolensis Franconiæque Dux ad laudabilis rei perpetuam memoriam. Etsi ad nostri pastoralis officii debitum pertineat, quævis pia opera promovere ut Christi fidelium subditorum nostrorum salubria vota optatum ad effectum perducantur, ad ea tamen præcipue adstringimur, qui divini cultus augmentum et animarum salutem concernunt, utque illa favoribus prosequamur opportunis. Exhibita siquidem nobis nuper pro parte dilectorum in Christo Univeritatis utriusque sexus hominum oppidi Monerstat nostræ Diœcesis Herbipolensis et signanter Fratrum Fraternitatis corporis Christi inibi commorantium propositionis series continebat quod ipsi Zelo devotionis accensi certa bona immobilia et annuos redditus ac census sufficientes ad fundationem et dotationem beneficii Ecclesiastici Sacerdotalis Simplicis et non curati perpetuæ Vicariæ ad altare Corporis Christi in Ecclesia parochiali

Monerstat, situm instituendi, de novo in laudem omnipotentis Dei ac corporis Domini nostri Jesu Christi, gloriosissimæ Virginis Mariæ matris ejus totiusque curiæ cœlestis nec non ob Divini numinis cultus augmentum in suarum suorumque prædecessorum et Successorum ac omnium Christi fidelium animarum salutare remedium legitime donarunt, et deputaverunt, ut Sacerdos inibi Domino pro tempore serviens ex eis congrue poterit sustentari, supplicatumque nobis quo supra nomine fuit ut fundationem, dotationem donationem et deputationem hujusmodi ratas atque gratas habere et ad dictum altare Corporis Christi Ecclesiasticum Sacerdotale simplex et non curatum beneficium de novo creare, erigere, instituere, intitulare, authorizare et confirmare circa eaque quomodolibet necessaria fuerint et opportuna statuere et ordinare, authoritate nostra ordinaria misericorditer dignaremur.

Nos igitur Gotfridus Episcopus, qui divinum augeri cultum et animarum salutem promovere incensis affectamus desideriis hujusmodi supplicationibus rationabilibus favorabiliter inclinati fundationem, donationem et deputationem praetactas, ratas et gratas habentes, et in Domino plurimum commendantes de devotorum commendatoris et parochialis Ecclesiæ Rectoris in Monerstat modernorum expresso consensu in et ad dictum altare Ecclesiasticum beneficium sacerdotale simplex et non curatum, de novo creamus, erigimus, instituimus et Vicariam Corporis Christi intitulamus, authorizamus et confirmamus authoritate nostra prætacta Christi nomine in his scriptis perpetuis futuris temporibus divina opitulante clementia duraturum, jus præsentandi ad eandem novellam Vicariam nunc primo Commendatori in Monerstat, et deinde Magistris civium et consulatui ibidem, ac sic in perpetuum pro una vice Commendatori et pro alio vice magistris civium alternatis vicibus reservamus, ita videlicet quod quotiescunque eadem Vicaria vacaverit, prædicti Commendator ac Magistri Civium et consulatus secundum ordinem eos sic vicissim contingentem clericum sæcularem idoneum actu Presbyterum vel saltem, qui infra unius anni spatium a tempore adeptæ possessionis ejus pacifice alio canonico impedimento cessante velit et valeat ad Sacerdotium promoveri nobis aut nostris successoribus Episcopis Herbipolensibus sivė nostro seu ipsorum in Spiritualibus Vicario pro institutione canonica infra mensis spatium a tempore scientiæ Vacationis hujusmodi nummerandum debeant præsentare, alioquin

ipsius Vicariæ provisio pro ea vice duntaxat ad nos nostrosque successores Episcopos herbipolenses eo ipso devolvatur, unde vigore hujusmodi juris præsentandi dictus Commendator nunc primo honorabilem nostrum devotum magistrum petrum Krebs in sacra pagina baccalaureum et actu in sacerdotio constitutum præsentavit, quem ad præfatam novellam vicariam investivimus et investimus ac instituimus per præsentes curam ejusce Vicariæ in animam suam committentes, mandantes loci Archidiacono, aut ipsius officiali ut magistrum petrum præfatum aut ipsius procuratorem ad hæc constitutum in et ad realem actualem et corporalem dictæ Vicariæ possessionem inducat. Ordinamus quoque, irrefragibiliter statuentes, quod dictus magister petrus et quilibet alius dictæ Vicariæ Corporis Christi pro tempore Vicarius residentiam in Monerstat continuam et personalem absque fraude facere, quotque una cum Plebano ibidem in diebus Dominicis celebribus et festivis consuetis processionibus nisi legitima et rationabili causa præpeditus fuerit, religione indutus et signanter singulis Sabatinis diebus decantationi antiphonæ Salve Regina devote interesse et omnibus noctibus per quadragesimam eandem antiphonam cum collecta concludere ac omnibus et singulis hebdomadis ad minus quatuor missas devote celebrare, quarum una singulis quintis Feriis de mane in aurora Corpore Domini Nostri Jesu Christi primitus processionaliter et decenter deportato de eodem Corpore Domini nostri decantare et alias tres legere in præfato altari, necnon in qualibet Dominica angaria quacunque immediate præcedente, de sero mortuorum Vigilias, et de mane Feria secunda Missam pro defunctis decantare et lecto tunc Evangelio memoriam publicam pro fratribus ex dicta fraternitate defunctis distincte et nominatim facere, populum ut suas pro ipsis erga Dominum effundat preces devotas, fideliter exhortando, et Commendatori ibidem pro tempore existenti universas et singulas oblationes Missarum comparationes quæcunque sibi in prædicto suo altari, vel intra dictam Ecclesiam sive parochiam in Monerstat ubicunque et quandocunque factæ fuerint seu oblatæ, totaliter et absque fraude præsentare sive dimittere teneatur et astrictus sit, Inconcusse. Insuper quilibet Vicarius Vicariæ novellæ præfatæ nemini in parochia ibidem ulla sacramenta vel sacramentalia Ecclesiastica absque loci Plebani licentia extra necessitatis articulum quomodolibet ministrare, neque de actibus plebaniæ se intromittere, nec ipsam Ecclesiam parochialem, seu ejus

Rectorem aut Commendatorem ibidem in suis juribus et utilitatibus quibuscunque quomodocunque quæsito colore impedire attemptet, seu præsumat, prout divinam et canonicam obinde effugere voluerit ultionem. Præterea bona census et redditus, cum quibus dicta Vicaria nunc est dotata, sunt hæc. Item procuratores et Fratres Fraternitatis Corporis Christi dicti oppidi Monerstat solvent Vicario vicariæ prædictæ pro tempore existenti singulis annis in antea quadraginta florenos Rhenenses, vel eorum in nummismate valorem pro tempore consuetum, viginti florenos in festo s. Walpurgis Virginis, et totidem in festo s. Martini Episcopi, tamdiu quousque census et redditus annuos, et perpetuos tanti valoris in certis, fixis et immobilibus rebus et bonis pro ipso Vicario comparabunt. Ita videlicet quod in hujusmodi comparatione duo octavalia annua tritici, siliginis aut hordei, et tria octavalia avenæ, sive speltæ mensuræ oppidi Monerstat aut Königsshouen pro floreno et pullus carnisprivialis pro septem denariis monetæ dativæ et currentis pro tempore quoad valorem et non carius taxentur.

Porro omnia et singula bona et redditus cum quibus prænotata novella Vicaria ut præmittitur dotata est, et in futurum dotabitur, eximimus, exemptamus et exemptos decernimus ab omnibus, jugo, onere, steuris et exactionibus cuiuslibet laicæ et profanæ potestatis utque eadem Vicaria ejusque Vicarius pro tempore existens una cum universis ipsorum bonis et rebus præsentibus et futuris omnibus et singulis privilegiis libertatibus immunitatibus et exemptionibus nostraque et successorum nostrorum Episcoporum Herbipolensium tuitione gaudere debeant, quibus alia Ecclesiastica beneficia et ipsorum Rectores per dictam nostram Diœcesin constituti, et eorum bona et res gaudent et tuentur.

In quorum omnium et singulorum præmissorum firmum, evidens et perpetuum robur has nostras literas sigilli nostri Vicariatus appensione jussimus et fecimus communiri; Datum in Civitate nostra Herbipolensi die 14. mensis Januarii Anno a Nativitate Domini nostri Jesu Christi millesimo quadringentesimo quinquagesimo quinto.

XXVI.

Freybrief für das Schwesterhauß in der Nonnengasse zu Münnerstadt. 1469.

(Pergament-Urkunde. Kirchenarchiv zu Münuerstadt.)

Von gotis gnaden Wir Johannet Graffin vnd frawe zu Heneberg Wittwe ec̄ vnd Ott Grave vnd her do selbst ir Sone Thun kunt allermeniglich. Nachdem das Swesterhuvse, Jn vnser Stat Münerstat Jnn der Nun̄egassen gelegen vō vnsern vorfarern der herschaft zu Heneberg, den Swestern des selben hawß gefreihet worden, als das auch von alter vnser herschaft freyhe lehen gewest vnde herkom̄en ist haben wir Jnn guter vorbetrachtung vnd vff das sie, got dem hern̄ desto stattlicher gedinen mogen, sulch obgerurt freiheit vornewet vnd bekrefftigt, vornewen vnd bekrefftigen die, auch mit rechter wissen Jnn crafft dieß brieffs. Also das sulch obgemelt behawsunge mit aller Jrer Jngehorun̄g hiefur zu ewigen tagen, aller satzung vnd beswerniß ganz freyhe sein vnd durch nyma̅th mit keinerlei sache beswert werden soll oen alles geuerde. Des zu warer vrkunde haben wir vnser Jnsigel wisse̅tlich an disen brieff thun henken. Der geben ist vff valentini Nach Cristi vnsers herren gepurt virtzehenhundert vnd Jm newn vn̄dsechtzigsten Jare.

(L. S.) (L. S.)

XXVII.

Entscheidt über die zwischen dem Commenthur und Rathe zu Münnerstadt obwaltenden Irrungen. 1480.

(B. Ordin.-Archiv. Libr. Ingross. Franz Ludwig. Tom. II. fol. 299.)

Von Gottes Gnaden Wir Bertolt, Thumdechant zu Meintz ꝛc. Vndt Jorg Comethur zu Protseldenn Vndt Heilpronn deutschs Ordens Grauen vndt Herrn zu Henneberg Geprüder bekennen offentlich, vndt thun Kunt allen vnd Jglichenn, den dieser Brief Jmmer fürkompt, den sehen oder horen lesen. Als sich vor ergangen Zeiten, Jrrung, Spenne vnd zwitracht zuschen den Ersamen geistlichen Herrn Jacob Von Fridberg zur selben Zeit Comethur des deutschen Hawß Jnne Münerstat Von Ordenswegen an eym vnd den Burgern des Rats daselbst anders theils umb nach beschriebner Punct vnd stuck willen erhoben vnd gemacht hant, welcher sie sich dann desmals samenthafft auf den hochgebohrnen Fürsten Hern Jorgen Grauen vnd Hern zu Henneberg Vnsrun lieben Hern Vatter seliger Gedechtnis Vereynet sie solicher zu uerichten ꝛc. Nun hat sein Liebe alspalte des ein Vertragks Brieff anheben lassen, der aber nit

volnfürt oder ganz gefertigt ist wordenn, darumb so seind wir itzunt von dem Ersamen gaistlichen Hern Niclaus Müllern Comethur zu Münerstatt vnd den berürten Burgern allda aufs vleißigst angesucht vnd gebeten wordenn, vns Irer spenne zu beladenn, vnd den bestymbten Vertragks Brief zu volnfüren, wie wir sie dann entscheiden, das sie das begungig steen vnd solichs für sich vnd ir Nachkommen ernstlich vnd one alle Weigerung oder Einlegung halten, vnd volnstrecken wolten, Also haben wir Bertolt von der gedachten Burger, vnd wir Jorg obgemelten Grauen Vnd Herrn zu Henneberg durch sunderliche zugabe vnd schriefftlich Verwilligung des Erwürdigen gaistlichen Hern Vlrichs von Lenntersheim Meister Deutsch Ordens Inne deutschen und Wellischen Lannden, meins gnedigen Obern Von des egenanten Comethurs wegenn solich Irrung, spenne vnd zwitracht für Awgen genommen, darzu die vleyssig Ansuchtung vnd Bete vnd vns vmb gutter Dinge willen die abzuthon vnd zu verhütten, damit beladenn vnd die bestympte Partheien einmütlich entscheiden vnd vereynet, entscheiden vnd vereinen sie auch also der hiemit vnd Inne Krafft dieß Brieffs, wie hernach volgt, Nemlich zum Ersten haben die Burger dem Comethur zugesprochen vmb die ewigen Messe zu Sandt Jorgen, vnd das ander vor vnser lieben Frawen Altare dartzu vmb ein ewige Messe Inne der Capellenn auch vmb das Begrebnis der ellenden Menschen vnd die ewigen Liecht zum Oleberge, desgleich umb ein Sele Vesper, die man alle Suntag zu Nacht Inne der Cappellenn zu allen Heiligen sprechen soll, daruff wir dann entscheiden, das ein Iglicher Comethur hinfür schicken vnd bestellen sol, daß solichs gehalten werde, nach Vßweysung der Brieff darüber besagend ongeuerde; Unnd als die Burger demselben Comethur weiter zugesprochenn, nachdem sie gemein Marckstein, als weit Ir Margk sey gesetzt über die dann der Comethur vor dem Jorgen Thore ein Mauer steen habe, Vermeynend, soliche abzuthön, Inne dem wir erkannt, seind demmale die Burger der Zeit man die Mawr machte, nicht dar Inne geredt habenn, daß soliche stuck Mawren soll pleiben steen, wann uns beduncкt, daß sie der Stadt Nutze sey, wo aber der Comethur dieselben Mawr vom stucke an fürter lennger machen lassen wolt, so sol er die uff das sein bawen, als dann die Marckstein itzunt gesatzt seind vnd vßweisen, vnd nachdem die Burger den Comethur ferrener angelangt, wie alwegenn herkommen sey, daß ein Mülner Inne des Comethurs Müle Inne der Stadt Münnerstatt sol Burger werden, des habe er sich vfgehalten, vmb solich anlangenn hent wir entscheidenn, daß nun hinfür ein Iglicher Mülner, der Inne der berürten Müle wohnet, vnd eigen Rawch hatt, der Statt thon sol, als andere Burger, doch ob ein Comethur, oder die seinen icht mit demselben Müller zu schicken hettenn, oder gewonnen, deshalb mogen der

Comethur oder die seinen· den rechtfertigen vor des Comethurs armen Lewtenn on Inntragk der Burger oder meiniglichs Von Iren wegen, were aber, daß der Comethur die Müle mit eym seym Geproten Knecht ongeuerlichen vßricht, so sol der Comethur oder selbe Knecht von der Müle der Stadt nichts pflichtig seyn zuthon, darnach haben die Burger ettlich Brief fürgelegt, Die hören lassen, und dabey geklagt, daß die nit gehaltenn werdenn, nehmlich ein Brief, dar Inne Gertruden Prelin vnd Cuntzen Irem Sone ettlich Selegerede zu haltenn, Verschrieben seynd, des Datum steet, Dausent Drewhundert und Ime dritten Jar, Ein Brief über die ewigen Meß des mitteln Altars, welches Datum helt dreyzehenhundert vnd Ime Sechs und dreißigsten Jahre, Ein Brieff über Gütter zu Wenngkhen, auch die Prelin berürend des Datum steet Dausent Drewhundert und fünff Jahre, Ein Brief über das Licht vor des heiligen Crewtz Altare, des Datum helt Dausentzweyhundert, zwey und achtzig Jare, Ein Brief ein spennde zu geben für ein Pfunt Heller Broits, des Datum steet dreyzehenhundert drey und ßechtzig Jare, Ein Brief Herrmann Wunder, alle Goldfasten zu begeen, des Datum helt Dreyzehenhundert fünffzig vnd zwey Jare, Ein Brief über ein ewig Liecht zu Sannt Michel des Datum steet dreyzehenhundert vier vnd fünffzig Jare, ein Brief über ein Seele Vesper Vor Sannt Michels Altare, des Datum helt dreyzehenhundert Newn vnd vierzig Jare, Ein Brief Margrethen Wunderin zu begeen, des Datum helt Dreyzehenhundert zwey und achtzig Jare, Ein Brieffe, Wolflein Prele, zu begeen mit zweyen Liechten, Des Datum helt Dreyzehenhundert und Newn und Fünffzig Jahre, Ein Brief Heinrich Fuchstat neben sein Hußfrawenn Hannsen Iren Sone und Mangolt von Sweinfurt den Jungen, Kunnen und Elsen sein Hawßfrawen, Hannsen Klüpfel vnd Fuchsen sein Sone zu begeen, des Datum helt Dreyzehenhundert und achtzig Jahre, Ein Brief Appeln Wundern zu begeen, des Datum steet Dryzehenhundert und Fünffzig Jare, Ein Brief Cuntzen Von der Helb, und Catharin sein Hawßfrawn zu begeen, des Datum helt Vierzehen Hundert und Drey Jare, auch haben sie fürgelegt zween Briefe über Sannt Elßbethen Altare, des einen Datum helt Dreyzehenhundert dreyßig und acht Jare, des anndern Dreyzehen Hundert Vierzig und Fünff Jare, Entscheiden wir, daß ein iglicher Comethur hinfür die obgemelten Brief schicken und Verfügen soll, daß die nach Irem Innhalt gehalten vnd volnzogen werden, vnd als die Burger ein freibrieff fürbracht habenn, des Datum helt Dreyzehenhundert vnd Sechs vnd Dreyßig Jahre, enntscheiden wir, daß sie solichen Brief von beiden theilen auch stracks sollen halten ongeuerde. Darnach hat der Comethur den Burgern zugesprochen, wie daß sie die Güter, die zu der Pfarre gehörenn, vnd der Pfarrei Wiedhum seind, sere vnd vaste

mit Bethe vnd stewr beschweren, und besunder die Hewßer auf dem Kirchhoffe, darüber hant wir gesprochenn, und enntscheiden, wann es geschicht, daß ein oder mere gemein Mann were, der Inne denselben Hewßern einem oder mere wonten, derselb oder dieselben sollen der Statt thon als andere Burger, so aber Sach were, oder wurde, daß ein Edele Persone oder Priester derselben Hewßer eins oder mehre umb ein Zinse Von eym Comethur zu Müunnerstatt bestanden, seinen oder Iren leptage langk gekaufft hetten uff Meynung zur Kirchen zum Gotesdienst zu geen und keinen anndern Handel zu treiben, daß die der Statt nichts pflichtig sollen seyn zu thon, doch daß dieselben Personen als Edele oder Priester keinen nachfolgenden Kriegk haben, vnd so der oder die nach dem sie Inne die Statt gezogen, ichts zu schickenn gewonnen, so soll oder sollen sie sich vor den Herrn, so dan zu male die Stadt Inne habenn, an Recht laßen begnugen, Es sollen auch soliche bestanden Hewßer, Von keiner Persone, die die bestanden hait, auf die andere erbenn. Nach dem hat der Comethur den Burgern zugesprochen, wie Er etlich Zynße Inne der Stadt Münnerstatt habe, nehmlich Geld, Zynshüner vnd Vntschlicht habe, die werden Inne durch Sie entweret, Auf solichs hant wir enntscheidenn, daß der Comethur den Burgern Inne eyme Versiegeltenn Register eygentlich beschrieben, soll gebenn, was der Zinße seind, so sie Jars Inne der Custerey nemmen, vnd davon die Kirchen belewchten, so sollen dann dieselben Burger soliche Zinß innemen, und mit den überigen Zynßen eym Comethur zugehörennde anbekrudet seyn, vnnd damit nicht zu Thon haben. Es hait auch der benennt Comethur denn berürten Burgern zugesprochen, wie sie ein Kirchner über das heilig Sacrament, desgleich ein Bruder ins Ranninger Thale das Opfer einzunemmen, der Keiner globte Ime, und hoffte solichs were nit rechte, vmb das hant wir dann gesprochen und entscheiden, daß ein Iglicher Kirchner auch ein Pruder Ime Ranninger Thale eym yeden Pfarrer zu Münnerstatt zu seinem rechten fürtter mere sol geloben, und als der Comethur den offtgemelten Burgern weiter zugesprochen hait von der Schute wegenn, auf solichs haben wir enntscheiden, daß die Burger zu Münnerstadt eym jedem Comethur daselbst des Dewtschen Hawß fünfftzehen Sweine onnerschwert vor der Statt Schweinhirtten der zu hütten wie anderer Schwein geen lassen sollen, hette aber derselbe Comethur zu yeder Zeyt mere Schwein wann itzt benant die er für der Statthirten geen lassen wolt, Von denselbigen soll er Schut geben, wie andere Burger, hielt er aber soliche Schwein Inne seinem Hoffe vnnd triebe den nit für den Hierten, soll Er davon zu thun nicht pflichtig seyn, begebe sich aber, daß die Bürger kein Schweinhirtenn dingten, oder hetten, so sollen sie doch dem Comethur umb seiner Schwein willen einen zu din-

gen nit pflichtig seyn, und so ein Comethur sein Kuhe für den Statthierten treiben wollte, welichs Jars das were, so soll er solichs den Bürgern zu yeder Zeyt Jerlichen auf Sant Endres Tag erkunden und sagenn, sich einen Hiertten zu dingen, darnach wissen zu richten, Es soll auch eyn yeder Comethur dasselbe Jare sein Schute gebenn vonn seyne Rindfiche so vil er des hait als ein ander Burger, Er treibe für den Hierten oder nit, und so ein Comethur ein eigenn Hierten zu seinen Kühen haben wolt, das mage Er thun, welichs Jars Er auch den Burgern von seinen Kühen nichts sagt für Jren Hierten zu treiben, so soll derselbig Hiert nit schuldig sein, dem Comethur seiner Kühe zu hütten, der Comethur soll auch nit pflichtig seyn, dasselbe Jare einche schut zu gebenn, alles ongeuerde, vnnd so sich der Comethur weiter beklagt von der Messe pfennig wegen darüber haben wir gesprochenn vnd entscheiden, daß ein Iglicher gesesßener Burger Ein Pfennig für sich, Desgleich sein Hawßfrawe von Jr auch ein Pfennig Jerlichs sollen geben, Vnnd so die beide eins oder mere Kinder hetten, für das ein oder für Die alle, die zum Sacrament geen, sollen sie einen Pfenning hantreichen und geben, was aber Schüler seindt, und zur Schule geen, von den sol man nicht thon oder Inne der berürten Weiß ußrichten, und was sunst vom Dienst-Volck Inne der Statt so viel der Persone zum Sacrament der Heiligkeit geende, der Iglichs oder Iglicher besunder sollen Jerlichs Ein Pfenning geben ongeuerde. Ferner sprach der Comethur den Burgern zu Von eyner Rynnen wegen, die den Kübach züschen dem obern Thore ob der obern Müle vnnd Sant Jörgen Thore Inne Jren Stadtgraben tregt auf Meynung die abzuthon nach lawt eins Briefs, den wir hörten lesenn, auf solichs enntscheiden und sprechen wir, daß derselb Briefe doit seyn, vnd die Rynne liegen pleiben soll mit solicher Underschaidt, daß die Bürger wieder eins Comethurs und des obern Müllers willen das Wasser den Mülen nit nehmen oder verhindern noch Inne den Stattgraben laßen sollen anders dann Jerlichen auf ein Iglichen heiligen Oster Abent zu Vesper bis auf den dritten Ostertag zu Vesper Zeyt auch auf den Pfingstabent zu Vesper bis auf den dritten Pfingstag zu Vesper Zeyt, desgleich den heiligen Christabent zu Vesper bis an den drietten Christtag zu Vesper Zeyt mogen sie das Wasser durch die berürte Rynnen geen vnd fließen laßen Inne den Stattgraben on Inerede eines Comethurs oder der Müller on alles Geuerde. Weiter haben wir gescheiden eines obern Schulmeisters halbe den zu dingen, wie dann das vor auch Inne eyme alten Brieffe entscheiden worden ist, nemlich wann Noit geschicht, daß man ein Schulmeister setzen, so sollen ein Comethur und ein Pfarrer oder ihrer Brüder zwen die sie darzu benennen, und mit Inne zwen Burger, die Von der Statt und der Burger wegen

zu solchen geschickt werden, sich Versammeln und zu Hoff komen, vnnd alle Vier miteinander Vereinen, ein Schulmeister anzunemmen, vnd zu setzenn, auf Ir Eide der den deutschen Hern der Statt vnd der Schule erlich nütz und bequem sey, und ob es geschehen, daß sich ein Schulmeister mit einicherley Vergeß, wieder die Statt vnnd die Burger bethe, es were grois oder klein, so sollen sie nach einicher, der sey welcher er wolle, dem Schulmeister Von Irem selbst mutwillen kein Urlaub geben, sundern die Gebrechen und Sache, so sie zu eynem Schulmeister hant, eym Comethur und eym Pfarrer fürbringenn, und zu erkennen geben, desgleich vnnd herwiederumb so ein Schulmeister etwas wieder die dewtsche Herrn bethe, womit oder wie Das were, so sollen ein Comethur, der Pfarrer und die Brüder des Deutschen Haws Inn Münnerstatt das auch also fürbringen, dan so sollen die vorgenanten Vier, Die ein Schulmeister gesezt, daß samenthafft vnnd eynmütiglich verhören vnnd es richten. Wir haben auch fürter geschieden, daß der lateinisch Briefe, den der Comethur vonn des Hospitals wegenn Inne hat, welchs Datum helt Dausent Dreyhundert vnd sechs vnd siebenzig Jare an Sand Simon vnd Judas Abent durch Herrn Fridrichen Vom Egloffstein zu den Zeiten seines Lebens Landkomethur zu Ellingenn seeßhafftig vnnd andere Versiegelt mit allem seynn Innhalt onverprüchlichen volnzogen, volnstreckt vnnd gehalten sol werden, vnd es sollen hiruff vnd hiemit Inne Krafft dieß Vnnsers Briefs alle Irrung Gespenne, Onwille, Zwytracht vnd Schaden, was sich der züschen beiden Parthien solcher obgedachten Gebrechenn halben begeben, Verlawffen vnd gemacht haben, gentzlich abgethon, geeynet vnd Verricht seyn alle Geuerde vnd Argelist hindan gesezt. Des zu Urkundte vnd glewpbiger Sicherheit hant wir Bertolt vnd Jorg Grauen und Herren zu Hennebergk ꝛc. obgenannt Dieser Enntscheidbriefe zwen gleichlawtend schreiben, einen gegen Dem andern Verlesen, collationirent und mit vnnsern angepornnen Inngesiegeln versiegeln laßen, vnd Iglicher der obbestimpten Parthey einen thon übergebenn am Montag nach dem Suntag letare, als man zalte Von Christi Vnsers lieben Herren Gepurt Tausend Vierhundert vnnd Achtzig Jare.

(L. S.) (L. S.)

XXVIII.

Stiftungsurkunde über das Salve Regina in der Pfarrkirche zu Münnerstadt. 1492.

(B. Ordin.-Archiv. Libr. Ingross. Tom. B. fol. 445.)

Wir Burgermeister, Rathe und gantze Gemeynde arm und reich der statt Münnerstatt bekhennen vnverscheidenlich vnd einmüthiglichen für

vns, alle vnsere Erben vnd Nachkhommen, vnd Thun kundt allermenlichen mit dießen offen brieue, das wir recht vnd redlich Verkaufft vnd zu kauffen geben haben mit dem allerbesten rechten, so wir das immer gethun können oder mögen dem Ehrsamen, weißen und fürsichtigen Claußen Schmidt Inwohner zu Münnerstatt siebendhalben Gulden guter rheinischer Landswerung zu Franckhen ewiger Gült, darumber Vns beschriebene Wehrung bereidt geben und bezalt hat hundert Dreisig Gulden, die wir dan fürbaß in vnser Statt Münnerstatt mercklichen Nutz gewandt haben, Sagen In sein Erben, und getreuenhender vmb solich hundert vnd dreissig Gulden quit, ledig vnd loß. Solich siebenthalben Gulden, als obgemeldt ist, hatt der genannte Claus Schmidt vf vns kauft Von seiner Haabe, die Ime Gott der Allmechtig Verlihen hatt, auszurichten Gott dem Allmechtigen, der Hochwirdigen Königin Marien seiner Werden Mutter, vnd allen seinen Heiligen zu ehre und Lobe, auch Insonderheit seiner vnd Catherin seiner lieben Hausfrauen seligen Seelen zu Trost, auch aller der Ihenen Seelen, die aus iren Beden Eltern und Geschlechtern Verschieden seyn, nemlichen vmb ein ewig **Salve Regina**, das wir bestellen sollen vnd wöllen in der Pfarrkirchen zu Münnerstatt, das alle Abendt durch das gantze Jare gesungen werde daselbst vmb die Zeit, so die Arbeiter Winter und sommer Von irer Arbeit vnd von Velde kommen, vnd soll solich **Salve** gesungen werden durch einen jeden Schuelmeister der dann ye zu Zeitten ist ein Schuelmeister zu Münnerstatt mit seinen schülern, und ein **Collecta** mit einer **Versikel** darauf durch die deutschen Herrn Im deutschen Haus daselbst gelesen vnd gesungen vnd nach dem **Salve** das Weyhwasser gegeben werden, vnd soll solich **Salve** gesungen werden alle Tag, wie Jetzund hernach volgt. Auff die Wercktage soll es gesungen werden langsam mitt seinen gewönlichen Noten, auff die Sonn Abendt, Sonntage vnd sunst uff alle heylige Abendt vnd Tage soll es gesungen werden in **Mensuris**, Jedoch ein Vers in **Mensuris**, vnd der andere mit seinen gewönlichen Noten, also das ein Vers vmb den anderen dermassen gesungen werde, vnd auff alle Feyertage durch das ganze Jare nach den **Salve** Von stundt an Vor der **Collect** soll gesungen werden ein **Responsorium** Von vnser lieben Frauen. Derselben **Responsoria** sollen seyn Sieben, mit Namen das erst **Sancta et Immaculata Virginitas**, das andere **Gaude Maria Virgo**, das Dritt **Christi Virgo**, das Vierdt **Beata es Virgo Maria Dei Genitrix**, das Fünfft **Solem justitiæ**, das Sechst **Stirps Jesse**, das Siebendte **felix namque**, vnd der **Respons** soll mann alle Feyertäge ains singen mit dem Vers vnd mit dem **Gloria Patri**, vnd mit der **Repetition**, vnd so mann sie einmahl ausgesungen hatt, soll man an den ersten wieder anheben. Auch soll man zwischen Ostern vnd der heiligen

Dreyfaltigkeittag alle Nacht Werckhen vnd Feyertagen nach dem Salve singen die Antiphon Regina Cœli, der österlichen Zeit zu Lobe, vnd In der Zeit die Responsoria nach dem Salve vndterwegen lassen. Auch soll durch vns Bestallt werden, das vff alle Hochzeitliche Tage durch das gantze Jare darauff man schreckh leutet, die die Deutschen Herrn nennen tota duplicia, auch vff alle zwölf Botten Tage durch das gantze Jar, vff Sanct Johanstag des Teuffers, vff Sanct Michels: vnd vff den Oberstem, vff die Nacht alle Abendt vnd Tage, das georgelt soll werden Zu dem Salve, so man anderst einen Orgeler gehaben mag, ye einen Vers vmb den anderen. Desgleichen auch das Respons nach dem Salve, wie man dan just die Respons orgelt, und solich Stifftung, wie obbemeldt ist, sollen wir lassen bestetigen vnserm gnedigen Herrn Von Wirtzburg, das es Zu ewigen Zeiten also gehalten, vnd Ablass darzu gegeben werde. Wir sollen auch bestellen durch vnsere Baumeister der Pfarrkirchen, die solich Siebenthalb Gulden Zins, die wir dan vff einen jeden Sanct Peterstag Cathedra genant schuldig seynd, ausrichten, vnd behendigen sollen denselben vnsern Baumeistern, die dan fürter sollen ausgeben Immassen, wie hernach volget. Item dem Schulmeister alle Virteljars ein halben Gulden, Item den Teutschen Herrn im Teutschen Haus alle Virteljars anderthalbe Ortt, Item dem Kirchner ein halben Ortt des Virteljars vnd sechs Pfenning, vnd dem Orgeler ein Vierteljars ein Ortt, Item dem Gotteshaus jedes Virteljars ein Ortt für die Kertzen, der allweg zwüe sollen seyn, vnd zu dem Salve sollen brennen vff dem Altar, Item den Gotteshausmeistern jeden des Jars ein Pfundt vnd wo man aber nit einen Orgeler gehaben mag, so soll derselbig Ortt eines Gulden eines jeden Virteljars volgen dem Gotteshaus, die Baumeister des Gotteshaus sollen die Aufmerck vnd das Auffsehen haben, Wo ein Schulmeister solich Salve versäumet, das es nit gesungen würde, so offt das geschicht, Von einem jeden Salve, das also Verseumt würde, zwey Pfennig an seinen Lohn abgehen, Desselben gleichen wie offt die Collect oder das Weyhwasser, welchen der eins Verseumt würde durch die Teutsche Herrn, Von einem Jeglichen male auch zwey Pfennig abgehen sollen, desgleichen wo der Kirchner seumig würde mit dem Leuten, Von einem Jeglichen male ein Pfennig abgehen soll, vnd solich Geld, das die Baumeister also dermassen Inne behielten, sollen Sie armen Leuten geben, wo sie Bedeucht, das es nothwendig were. Vnd wo wir Bürgermeister, Rathe vnd Gemeinde obgenannt mit der Bezahlung vnseren Baumeisteren zu thun seumig würden, vnd solich Siebenthalben Gulden Zins nicht ausrichten oder bezahlten, das doch nitt seyn soll, so soll ein Commethur vnd ein Obervogt zu Münnerstatt solich seumbnus an die Herrschafft der Statt Münnerstatt vnd nitt weiter bringen, als=

dan soll die Herrschafft, so sie Von einen Commethur und Vogt darumb ersucht wirdt, die Burger des Raths daran halten, das sie solich hinderständig Gült vnd Zins ausrichten vnd bezahlen. Wir obgenandten Bürgermaister, Rathe vnd Gemeinde der Statt Münnerstatt gereden auch mit guten wahren Treuen für vns, vnd vnsere Nachkommen, diesen Kauff mit allen seinen Puncten, Stücken und Artickeln wahr, stet, Vest und vnverbrochentlich zu halten, vnd Keinerley fürzunehmen, das diese Stifftung gehinderen müge, vnd vns genützen ohngeverde. Vns hat auch der genandt Claus Schmidt den Willen vnd die Gunst gethan, ob wir solicher Siebenthalben Gulden ewiger Gült auf vns oder vnsere Nachkommen nicht erben oder ewiglich zugeben behalten wollten, So mögen Wir die mit Wissen eines Comethurs vnd eines Voits zu Münnerstatt, auch des gedachten Clausen Schmidts getreuenhender, die darein ohn Wegerung Verwilligen sollen, umb die Obgeschriebene Summa Hundert Dreissig Gulden wieder abkauffen, auff anderen gewissen Erben Guetern oder leuten die solich siebenthalben gulden ewigs Zins ewiglichen ohn Abgang geben vnd bezahlen jerlich auf einen jeden Sanct Peterstag **Cathedra** genannt, also das solch **Salve Regina** vnd Stifftung, als Vorgeschrieben steht, gehalten, auch ausgericht werde zu Münnerstatt, immassen Vorgemeld ist, ongeverde. Das alles zur wahren Urkunde vnd Bekendtnus haben wir Burgermeister, Rathe und Gemeinde obgenandt vnser Statt Münnerstatt insigel mit gueten Wissen an diesen brieue thun hencken, Der geben ist am Sonnabendt nach des heiligen Kreutztag **Exaltationis** genandt, nach Christi vnsers Herrn Geburt Vierzehenhundert vnd In dem zwey vnd neunzigsten Jaren.

XXIX.

Vertrag zwischen dem Teutschordensmeister und Bischof Julius über die Pfarreien Münnerstadt und Burglauer. 1612.

(B. Ord.-Arch. Libr. Incorp. Joh. Gottfried. Tom. I. f. 107.)

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Erzhertzog zu Oesterreich Hertzog zu Burgundt, Administrator des Hochmeisterthumbs Jnn Preussen, Meister teutschen Ordens In Teutschen vnd Welschen Landen, Graf zu Tyrol ꝛc. Vnd von denselben Gnaden Wir Julius, Bischoue zu Würtzburg vnd Hertzog zu Frankhen bekhennen vnd thuen kundt öffentlich in vnd mitt diesem Brieff vor Vns, vnsern Nachkommen, Orden und Stifft. Als sich eine geraume Zeit hero In Verwaltung der Pfarr Zu Münnerstadt vnd angehörigen Filials Burklaur wegen Verrichtung deß Gottesdiensts, Administration der heiligen Sakramenten, vnd was sonsten ad

curam animarum daselbsten gehörig ist, allerhandt differentien erreget, indeme nicht allemahl qualifizirte Geistliche Personen Zu ergentzung der Vier in deme de Anno Ein Tausend fünff Hundert drei vnd neuntzig zwischen vns obgedachten Partheien uffgerichtem Vertrag bethedingter Anzahl Priester von Ordenswegen beigebracht können werden, Zudeme sich die Priester vielmals wider die residirende Commenthur ernanntes Hauses Münnerstadt, frech, vngehalten vnd widerspenstig erzeigt, dadurch man beederseits Zu klagen kommen, vnd in Mißverstandt erwachsen, Als ist nach vilfeltig gepflogener Vnderhandlung vnd mehrmaliger Zusammenordtnung beederseits Räth zu Hinlegung solchen Stritts, wie auch zu abwendung vnd vorkommung weiterer obangedeutter Klag vnd mißverstandt, auch bestettigung ferneren gueten Nachbarlichen correspondentz und ainigkeit nach volgender Gestalt in Vnser Erzhertzogen Maximiliani Administratoris vnd Maisters teuschen Ordens Statt Mergenthaimb uff heut zu endsbenannten dato guetlich Vnterredet und verglichen worden, das Wir Erzhertzog Maximilian wegen Vnsers Ritterlichen Ordens Vnns Bischove Julio vierzehn Tausend Gulden Capitals Paares geldts entrichten vnd guetmachen, vnd dazu das jus patronatus der Pfarr vnd Frühmeß zu Geltershaim, wie auch das halbirte beneficium Corporis Christi zu Münnerstatt, sonsten die Engelmeß genannt, Welches Wir Erzhertzog Maximilian vnd der Rath daselbsten alternis vicibus zu verleyen, mitt allen derselben pertinentien Recht vnd gerechtigkeiten cediren vnd übergeben, dahergegen aber Wir Bischoff Julius obvermelte Priesterschaft, wie auch den Schuelmaister vnd Meßner zu Münnerstatt auff vnsern Kosten vnderhalten, vnd der Orden zu Vnderhaltung ainiges Priesters Kirchen- oder Schueldieners, oder was sonsten ferners zur Kirchen ministerien gehörig ist, durchaus nichts weitters zu gelten oder zugeben schuldig, sonderen besagt Haus, samt den übrigen desselben Zu- vnd eingehörungen, wie es dessen allen anjezo in ruhiger possession ist, dieses alles halben Zu ewigen Tagen gentzlichen entlediget, gefreyet vnd gesichert seyn soll, darüber Wir dann Bischoff Julius vnser gehabtes jus patronatus der Pfarr Alringen dem Ritterlichen Teutschen Orden auch abgetretten vnd eingeraumbt haben, tretten ab, cediren vnd übergeben vnd raumen zu beeden Theilen einander obgemelte jura Recht vnd Gerechtigkeiten réciprocé ein, Inmassen hieobgeschrieben stehet, also vnd Dergestallt, daß nun hinfürter Wir Maximilian Hoch- vnd Teutschmeister ꝛc. an vorgerürter Pfarr vnd Frühmeß zu Geltershaim, auch das halbirte Beneficium Corporis Christi zu Münnerstatt, sonsten die Engelmeß genannt, Inn ewigkeit keine ferneren sprüch oder Forderung von anfangs gedachts Vnsers Ritterlichen Ordens wegen, noch auch Wir Bischoff Julius Zu vorgedachter

Bestallung vnd Vnterhaltung des Pfarrers zu Münnerstatt vnd Burklaur, auch in vorgerürtem fünffzehn hundert drei vnd Neunzig järigen Vertrag verabschiedeter Dero Assistentes, noch auch Schuelmaister vnd Meßner, wie nicht weniger deß juris patronatus der Pfarr Alringen halb mehr haben oder gewinnen, noch vns uff ainigerlei maß und weiß anmassen wöllen, gestaltsamb Wir dann auch die vorgerürte Summe der Vierzehn tausend Gulden vor dato diſs Briefs zu vnsern gueten genügen empfangen, derenthalben auch obhochgedachten Vnsern besondern lieben Herrn vnd Freundt, Erzhertzog Maximilian Hoch- vnd Teutschmaister, Inn bester Form Rechtens quittiren, vnd vns ebenmeßig aller deßwegen gehabter Sprüch vnd Forderung In der aller besten vnd bestendigsten Rechtsform, verzeihen vnd begeben thuen, Jedoch in allweg vorgerürtem fünffzehnhundert drei vnd Neuntzig järigen Vertrag, in andern seinen Punkten vnd Artikuln ohne obbrüchig, Sondern versprechen vielmehr, Wir Erzhertzog Maximilian Hoch- und Teutschmeister ꝛc. vff bei dieser Handlung auch vorbrachte Beschwerde, daß demselben souiel die Geistlichkeit betrifft, bishero nicht allerdings nachgesetzt worden, bei den Vnsern diese vnfelbare Verordnung zu thuen, daß solchem Vertrag Inskünftig ein vollstendiges benügen beschehe, Inmassen dann solches allberait den darunder begriffenen Pfarrern vnd andern Vnser Erzhertzog Maximilians Ritterlichen Ordens beneficirten vnder beeder Vnser obhochgedachten Partheien Namen vnder vorgerürtem dato in Schrifften ufferlegt vnd bevohlen darüber auch ohnfelbar gehalten werden soll. Vnd dessen zu mehrem Urkhundt seint diesser Brief zween gleichlautent vnder Vnser beeder eigenen Vnderschrifft vnd anhangenden Insiegeln, Vnns, Vnsern Nachkommen, Orden vnd Stifft, die Wir gleich Vns selbsten hierzu vestiglichen wöllen verbunden haben, damit Zubesagen verfertigt, vnd jedwederm theil einer zugestellt worden. So geschehen vnd geben den Sieben vnd Zwantzigsten Tag Junii, Vnserer Erlösung Im Sechzehnhundert zwölften Jar.

Maximilian &. Julius Episcopus Wirceb. mpp.

XXX.

Gemeinschaftliche Dotation der Pfarreien Münnerstadt und Burglauer. 1613.

(B. Ordin.-Archiv. Lib. Incorp. fol. 184.)

Wir Julius von Gottes Gnaden Bischoff von Wirtzburg und Hertzog zu Frankhen ꝛc. Bekhennen hiemit für Vns, vnser Stift vnd Nachkhommen gegen jedermeniglichen. Als bis dahero die Collatur der Pfarre

Münnerstatt vnd Burcklauer dem Ritterlichen Teutschen Orden gehörig, vnd also der Präsentirten Geistlichen halb diese Beschwer gewesen, das dieselben nit jeder Zeit dermaßen qualificirt befunden worden, wie es die Pfärrliche verrichtungen, bevorab aber die Administration der hochheiligen Sacramenta erfordert, haben Wir, als der Bischoff der gaystlichen Jurisdiction halb, umb wesentwillen, dann entzwischen vns vnd dem Orden allerley stritt endtstanden, billig sorg getragen, was maßen einem solchen vorzukommen, vnd vnsere getreue Vnderthanen mit dergleichen Gaystlichen versehen sein möchten, wie es Ihr vnd der Irigen Seelenhail, alß das vornembste, zu Beförderung der Seligkeit äußerst erfordert; Derentwegen vnd aus sollicher Vätterlichen affection Wir dann nit vnderlassen, vnns mit dem Hochwürdigen, Durchleuchtigen vnd Hochgebornen Fürsten, Herrn, Maximilian, Ertzherzogen zu Östreich, Hertzogen zu Burgundi, Steir, Kerndten, Krein vnd Wirtenberg, Administratorn des Hochmeisterthumbs In Preussen, Maistern Teutsch-Ordens in Teutschen und Welschen Landen, Graven zu Tyrol, ꝛc. Alß der zeit Haubt vnd Obrister deß Ritterlichen Teutschen-Orden, in handlung einzulaßen, vnd Crafft deß mit demselben vnder dem dato Mergenthaimb den Sieben und Zwanzigsten Junii, Anno Sechzehen hundert Zwölff uffgerichten becrefftigten Vertrag, dahin verglichen, das besagter Orden die Collatur vnd alles jus, so sie biß dahero uff beeden Pfarren Münnerstadt vnd Burklauer hergebracht, wie nit weniger die darzu gehörige Benefizien, auch Pfarr- vnd Pfründheuser, nichts davon ausgenohmen, gentzlich abgetretten, vnd Vns vnd vnserm Stifft ewiglich vnd dergestallt übergeben; Sintemahlen von alters hero allerley Fundationen, schließlich aber uff vnsere Vergleichung diese Bewilligung geweßen, das der Orden biß dato der enden vier Priester, wie nit weniger den Schuelmaister vnd Kirchner sustentiren vnd besolden mueßen, das Wir Sie dieser beschwer, gegen Erstattung Vierzehen Tausendt Gulden ebenmeßig entheben sollten. Wann wir dann ein solches Alles, nach laut erwehnten Vertrags, eintzich vnsern Vnderthanen zum besten guetwillig eingangen, So bezeugen Wir hiemit in Crafft diß brieffs, das wir nit allein solliche vierzehen tausendt gulden von wolbesagtem Teutschen Orden, wol vergnueget empfangen, Vnd vnserm Stifft zum besten, mit forderstem Vorwißen vnd einwilligen vnsers Ehrwürdigen Dombkapituls, zu vnserer Cammer vmb Landtsgebreuchige verzinsung uffgenommen, sondern wir gereden vnd versprechen auch für vns, vnser Stifft vnd Nachkhommen, erwehnte Summa nun fürterhin jerlich mit Siebenhundert Gulden gegen erwendten Pfarren zu vnderhaltung angeregter Personen, alß vier Priester, den Schuelmaister vnd Kirchner, Zuverzinsen, vnd solliche nach laut der Austhaylung vnd

gemachten Ordnung Quartalich, nemblich Jedes Ein Hundert fünff vnd Siebenzig gülden raichen, vnd mit erster Bezahlung uffs Quartal Trinitatis dieses innstehenden Eintausendt Sechshundert vnd Dreyzehenden Jars anfahen zu laßen, alles bei verpfendung vnserer Cammern, einkhommen, Nutzungen vnd gefell soviel hierzu vonnötten.

Wir erinnern auch hiemit Vnsere am Stifft Nachkhommen ob diesem allem, Alß einem Gottgefelligen intent würcklich zu halten, vnd was Wir zu vermehrung dieser Stifftung, in vnsern Lebzeiten gefaßten eifer gemeß nit thun khöndten, solliches dermaßen fortzusetzen, vnnd Inn Irem Schutz vnd observantz zu haben, wie es die Notturfft jederzeit erfordert, getrewlich sonders geverde ꝛc.

Vrkhundtlich haben Wir vnser Secret hiefür zu hangen befohlen. So bekhennen auch wir Conradt Friederich von Thüngen, Dombdechant, auch Senior vnd Capitull gemeinlich des hohen Dombstiffts zu Wirtzburg, das oberwehnte verweisung vnd vffnamb, mit vnserm vorwissen vnd eingehentem Vorgangen vnd beschehen sey, Willigen auch hierein nochmalen Inn: vnd mit Crafft diß brieffs, vnd haben zu deßen bescheinung, zu obgedachts vnsers gnedigen Fürsten vnd herrn von Würzburg Secret, Vnsers Dombkapituls Insigel hiefür ebenmeßig hangen lassen. So geben vnd geschehen vff Cathedra Petri, nach Christi vnsers lieben Herrn vnd Seeligmachers geburt, Im Ein Tausendt Sechshundert vnd Dreyzehenden Jare.

XXXI.

Abschrift des erneuerten Fundationsbriefes über das Spital zu Münnerstadt. 1616.

(B. Ordinariats-Archiv.)

Wir Julius Von Gottes Gnaden Bischoff Zu Würzburg und Herzog Zu Francken. Als in vorigen Zeiten durch treuherzige fromme leuth unterschiedliche stiefftungen zu Unterhaltung armer leuth in unserer statt Münnerstatt, darzu auch eine gewiesse wohnung verschafft, und angeordnet worden, wir aber nach angetrettener unserer Bischöflichen Regierung befunden, daß durch erfolgte Enderung der religio solich treuer Eiffer, und stiefftung gefallen, vnd sowohl an der Conservation als den gebeuen in Ab und Eingang gerathen, und schwehrlich weiter darinnen zu wohnen gewest, haben wir aus treuhertziger affection, so wir zu den Armen dürfftigen, und diesem unseren Amt, und statt Münnerstatt tragen, nit umgangen, mit Zuthun der Ersamen unseren lieben getreuen Bürgermeistern und Rath daselbsten erwehnte alte stiefftung zu erhohlen, dem spithal den mehreren Theil von neuen zu erbauen, und also uns

bies uff unser unserer Nachkommen auch gutherzsiger leuth weiter zuthun, und vermehren, uff Sechs und dreissig bestendige Pfründer, uff was und weis wie folgende unsere Ordnung ausführlich zu erkennen giebt, gerichtet.

Und ist nemblich vor Erste unser will und Meinung, daß solichen unsers spithals und gestifften Allmusens Niemandt weder von Manns- noch weibs Personen Soll Theilhafftig gemacht, noch uffgenohmen werden, dann sie seyen unserer alten Heiligen allein seeligmachenden Catholischen religion verwand, und zugethan, Alte oder Preshaffte leuth, die das Irig nit unützlich verthan, und in bemelter unserer statt Münnerstadt, oder den angehörigen Amtsdörffern erzogen, und gebohren, oder sonsten wohnhafft, oder aber die,weliche von Uns oder unser Nachkommen sonderlich dahin einzunehmen befohlen worden, und zumahlen eines frommen ehrlichen wandels, und guten Nahmens seyen, auch nach Gestalt ihres Vermögens ein Zimmlichs, darmit das Einkommens, so sich jetzt für den Anfang darbey befindet, Zu Unterhaltung mehrer Personen, und Handhabung der Gebeu, ins Künfftig vermehrt und in weiter uffnehmen komme, da aber gar kein vermögen vorhanden wäre, sollen sie um Gotteswiellen angenohmen, und die, so in Amt herkommen, vor auswendigen, und fremdten bedacht werden.

Zum anderen solle in dieses unser spithal Niemandt wer der gleich seye, Reich oder Arm uffgenohmen werden, weliche gefährliche Kranckheiten, die ein Mensch vom anderen empfahen, oder sonsten große Abscheu gebehren mag, haben in Ansehung die arme bedürfftige leuth, so vorhin in diesem unseren spithal seynd, Ihnen selbst zu pflegen, und auffzuwarten, genügsam zu thun, oder zu schaffen, Immassen daß alle vorbitte, wie oder von weme die gleich geschehen, hiemit abgeschlagen seyn, Und soliche leuth an die Orth im stifft, so für dergleichen Kranckheiten gebauet, gewiesen, damit andere, so mit diesen, und dergleichen Kranckheiten und gebrechen nit beladen, auch nit inficiret werden.

Vor das Dritte, so sollen alle Pfründner, so in unseren spithal seynd, nit allein alle sonn und feüertag sondern auch die Wochen durch so offt das Amt der heiligen Meß ins spithals Capellen, oder Pfarrkirchen gehalten würdt, und so viel deren leibsschwachheit, und vermögenheit halber auskommen können, wie auch die Mittagspredig, und Vesper fleißig besuchen, und mit christlicher demüthiger. Andacht, vor das gemeine Anliegen der Christenheit, dann uns, die stiеffter, und andere, jetzig und folgende Guthäter, auch alle christglaubige seelen, täglich einen Rosenkranz zu Betten verbunden seyen, darüber sie auch bei der Annehmung ein solichs gewiß, und ohnfehlbahr zu thun, auch dieser unser Ordnung, die Ihnen wohl und klährlich vorzuhalten, in allen Puncten

zu gehorsamen, das zu End derselben gesetzte Jurament würklich leisten sollen. Sie sollen auch alle vier hohen fest, als Christag, Ostertag, Pfingstag, und unser lieben frauen Himmelfahrt, oder Geburtstag mit vorgehender Rey und Bues das Heilig Hochwürdig Sacrament mit demüthiger Andacht empfahen.

Es sollen auch vor das vierte die pfründner sich gegeneinnander friedlich, und einig verhalten, Keines dem andern weder mit gebehrten, worten oder werken zu Zorn Hader und wiederwillen ursach geben, auch Insonderheit sich alles fluchens und Gotteslästerens enthalten, und einander in Krankheiten, und Nöthen alle christliche lieb, Hülff, und treu erzeigen, und das stärkist dem schwächsten mit allen treuen willen und fleiß, in Einbringung des Essens, Trinkens, und andern Nothdurfft treulich und fleissig warten, weliche aber darwieder handlen würden, gegen denen soll mit Abkürzung der Pfründt straff vorgenohmen, und da sie sich gar nicht bessern wollen, gänzlich aus dem spithal geschafft werden.

Zum fünfften sollen sie vor dem Essen ihr vorgeschrieben Gebett, und nach dem Essen schuldige christliche Danksagung mit Andacht thuen, und sich, als die von dem Almusen ihre Vnterhaltung, in allem eines Gottseligen christlichen wandels befleissen, und verhalten.

Dann zum sechsten des spithals Hoffraith, und Gemach, auch ihre Bettwerk, Kleider, und anderes, so Ihnen zu guten verordnet, reinlich und sauber halten, und von denen Ingebeüen nichts verderben, oder verwüsten, da nun solicher Pfründner einer mit Tod abgehet, oder aus Verursachung abgeschafft würde, solle ohne unser unserer NachKommen wissen und Befehl Kein anderer in die erledigte stelle angenohmen werden, da aber Burgermeister, und Rath unserer statt Münnerstatt andere dörfftige leuth zu Nominiren und Vorzuschlagen wissen, solle bey uns und unserer NachKommen stehen, soliche und andere dörfftige uffzunehmen und zu verordnen.

Zum Siebenten sollen Zwen zu Spithalpflegern dieses spithals, nehmlich Einer aus dem Rath, und Einer aus der gemeind und burgerschafft zu Münnerstatt doch uff unser undt unserer NachKommen Ratification und Gutheissen verordnet, mit Aids pflichten beladen, und mit deren Erlassung also gehalten, das Jetzt zum Anfang der Eine Inner Jahresfriest AbKomme, der andere aber noch ein Jahr bleiben, deme dann sobalden wieder einer zugeordnet, und erwendermassen beharrlich continuiret, aber Jederzeit uff solche Personen gesehen werden sollen, die eines ehrbahren wandels mit den Armen gedultig, und zu vermehrung ihrer **Sustentation** ohne **Privat** Vortheil eiffrig und fleissig bekannt seyen, weliche beede Pfleger dann nit allein über die Armen, das es in allen Recht, und ordentlich zugehe, gebührende **Inspection** haben,

und die Mängel abschaffen, oder da Vonnöthen an uns und unser Nach-Kommen oder Beamten gelangen lassen, sondern auch die Gefäll, die berait dabei auch noch ferner durch treuhertzige leuth darzu Kommen, zu rechter Zeit, damit die Armen ihre tägliche Nothdurfft haben Können, mit fleiß einbringen, und zu Ausgang ihrer Jahrs Zeit vor unseren Beamten Bürgermeistern und Rath erbare, und treuliche Rechnung thuen, allen Rest da einher vorhanden wäre, Baar aushänden, und den neüen angehenden spithalpflegern richtig entantworten, wie dann auch gedachte unsere Beamte und Rath uns und unserer Nach-Kommen, wie soliche Rechnung beschaffen, alwegen in schrifften unterthänig berichten, auch die Rechnung zugleich mit übersenden sollen.

Insonderheit aber sollen bemelte Pflegern fleissige Achtung geben, das dem spithal nichts entzogen, und die Hauptsummen da sie abgelöst, nit zertrennt, Noch sonsten angewendt, sondern so balden mit unseren Unserer NachKommen, und Raths (die dann auch ein sonder Auffsehen darauf haben sollen) wissen und willen an einander sicher Orth in unserer Obrigkeit gegen genugsamen Unterpfanden, wiederum angelegt werden. Und wann von Pfründnern etwas hienein gebracht wird, oder sonsten von Gutherzigen leuthen gegeben würdt, solle dasselbe nit weniger auch nit angegriffen, sondern wie andere Gefäll Jährlich in die Rechnung gebracht, und zu Hauptsummen ausgeliehen, damit das Einkommen von Jahren zu Jahren verrechnet werde.

Somit dann zum Achten die Haushaltungs Nothdurfft Anlangt, und erfordert, sollen gedachte Pflegern Nothdürfftige Victualien An Butter saltz und dergleichen alles zur rechter Zeit in Vorrath Kaufen, der vermöglichen Pfründnern Einen, der redlich und getreu, zum vorgeben in die Kuchen verordnen, und mit Pflichten darüber beladen.

Inmassen denn, wie es nach Gelegenheit des Jetzigen Einkommens mit dem speisen zu halten, nachfolgende schrifftliche Ordnung gemacht worden, darbey bies wir oder unser Nachkommen darinnen Enderung vornehmen, verbleiben, und ob derselben endlich gehalten, soliche unsere Ordnung auch den pfründnern alle quartal von wort zu Wort offentlich vorgelesen werden solle.

Ordnung des Speisens insgemein durchs Jahr:

Sonntag Mittags: Eingeschnittene suppen, dann Jedem Ein Halbpfund Rindfleisch, und Ein Hirsch oder Reis Brey. Nachts: Gersten, dann Jedem Ein Halb pfund fleisch gedempft, oder Eingemacht.

Monntag Mittags: Erbeiß Suppen weis oder gelbe Rüben, in Mangel dessen dürr oder Grün Obs. Nachts: Suppen und Gloes.

Dienstag Mittags: Suppen Erbeis und Jedem Ein Halb pfund gedempft oder eingemacht Fleisch. Nachts: linsen und Krauth.

Mittwoch Mittags: Milch suppen und waitzen Brei. Nachts: Haaber suppen dürr oder grünn Obst, oder nach Gelegenheit des Jahrs Grünn Krauth.

Donnerstag Mittags: Suppen dicke Erbeis und sauer Krauth. Nachts: Gersten und Jedem Ein Halb pfund gedempft fleisch.

Freitag Mittags: Erbeis Suppen Rüben oder Ayer. Nachts: Wasser suppen und Plateis.

Sambstag Mittags: Haaber suppen und dicke Erbeis. Nachts: Dickwassersuppen und Ayer oder an deren statt ein haaber Brey.

Folget wie in der Fasten die wochen zu Speisen:

Sonntag Mittags: Suppen Erbeis und rohe Krauth dann Häring. Nachts: Linnsen und Plateis.

Montag Mittags: Milchsuppen Weisruben und stockfisch. Nachts: druckene wassersuppen und Eier.

Dienstag Mittags: Haabersuppen Erbeis und Krauth. Nachts: Suppen und Kloes.

Mittwoch Mittags: Suppen Erbeis Weisfisch. Nachts: Linnsen und Häring.

Donnerstag Mittags: Wassersuppen Sauerkrauth gekocht. Nachts: Gersten, Zwetschgen, oder was anders.

Freitag Mittag: Erbeis Suppen stockfisch. Nachts: Ein pfenning Prezen.

Sambstag Mittags: Haabersuppen Weisrüben Weisfisch Zum Backen. Nachts: Gersten Grün Krauth und Eyer.

Dann an getranck Jedem wochentlich Anderthalb maas Bier oder wein, nemblich uff sontag Mittwochen und Freytag allzeit ein seidlein, Uff mitfasten, und den heiligen grünen Donnerstag, dann die vier hohen fest, und andere Jahrszeiten, als Neü Jahr, die vier güldene sontag, Ebenmässig, uff die Kirchwey, Vassnacht und Martini Soll jedesmahlen ein Richt mehr, dann die Ordnung mit sich bringt, und da die pfründner Communiciren Jedem Ein Halb Maas wein über ihr ordinarium gegeben werden. Und sintemahlen oberwendte Küchenspeis nach gestalt und Beschaffenheit der Zeit nit allwegen, wie sie gesetzt, zu halten, solle in Manglung deren etwas anders, so von solichen werth seyn möchte, gespeisset werden.

Was aber die krancken Personen belangen thut, da wollen wir soliche hierunter nit verstanden, sondern hiemit befohlen haben denselben nach Gelegenheit ihrer schwachheit abzuwarten.

Uff daß man auch des Brods halben ein gewiesses haben kan, soll fürterhin jedem pfründner wochentlich zwey leblein, Jedes fünffthalb pfund schwähr, wohl, und Trucken ausgebacken, gereicht, und noch darzu

das suppen Brod absonderlich nehmlich wochentlich Neun leblein in die Kuchen zum Einschneiden gegeben werden.

So viel aber Allmosen Brod Betreffen thut, mit denen werden die spithalpfleger ihrer discretion und erforderten Nothdurfft, und des armen spithals Einkommens nach alßo anstellung zu thuen wiessen, darmit den Armen nichts entzogen, sondern alles zum nützlichsten angestellet seye.

Als wir auch befunden, daß die Nothdurfft Brennholtz aus des spithals eigenen Gehültz bishero gegeben worden, lassen wir es nochmals darbei bewenden, und soll hinführo nochmals darbey verbleiben, und soll Jedesmahl zu rechter Zeit die Anweisung geschehen, und auf des spithals Kosten gehauen, und durch den spithal Bauern bis zu einer Enderung geführt werden.

Wir wollen und verordnen auch, daß Kein pfründner weder Kost oder Brod hinter sich halte, noch auswendigen leuthen geben, viel weniger Gäst in das spithal laden, oder Freund und Kinder zu sich ziehen, das dann Ihnen bey der Einnehmung, und was nemlich diese unsere Ordnung vermag wohl und verständig vorzuhalten, sondern da An speis etwas übrig, soliche dem spithal zum besten, und Gutem kommen lassen, auch von Keinen Kein Hund gehalten werden, alles bey Verliehrung der Pfründ.

So sollen sie auch ausser, was zur Kirchen ist, ohne Erlaubnuß nit aus dem spithal gehen, insonderheit auch aller Wirthshäuser Kirchwey und spiel Plätz heimlich oder offentlich (nit) stehen, bey Verlust der Pfründt.

Und im fall Ihnen An Reichung Essen und trinken Abbruch geschehe, oder es sonsten mit der Inspection Oder anderen nit recht zugehen würde, sollen Sie das selbe nit auswendigen leuthen, sondern unseren Beamten Klagen, die dann gebührend Einsehens zu haben, oder nach Gelegenheit die Nothdurfft an Uns, und Unserer Nochkommen zu Bringen nit unterlassen sollen.

Ferner solle Keines das andere mit leichtfertigen unnützen schwatzen ausrichten, oder zu Zank und Hader ursach geben, sondern da eines etwas unrechtes vom anderen siehet, dasselbe Brüder:, undt schwesterlich darumben straffen, und darvon treulich abmahnen.

Wir wollen auch daß die pfründner in allen des spithals Vorfallenheiten, so weit es Ihnen Alter und schwachheit halben, ertreglich, das Ihrige mit Hülff und anderm fleissig mitleisten, und hierdurch ihre Dankbarkeit zu erkennen geben.

Wie dann die weibspersonen, so vermöglich anstatt des Müssiggangs dem spiethal zum Besten spiennen, auch Ihnen hierzu durch die pflegern flachß undt Hanfft erkaufft, da durch dieselben der Köchin in der

Kuchen mit spielen und anderm Hülff gethan, und alles zum treulichsten angeordnet werden solle; Uff das wir um so viel mehr gewogen seyn mögen, diese unsere erneuerte Fundation zu erhöhen, und unsern zu den Armen und diesem spithal gestelten Eiffer noch ferner zu Continuiren.

Vor diesmahl aber lassen wirs hierbey genzlich bewenden, und gesetzt, wie wir gänzlich verhoffen, aus dem Reichen seegen unsers seeligmachers und gutherzziger leuth zuthun sich dieses spithals einkommen vermehren würde, solle hiemit diese Ordnung Jederzeit nach Gelegenheit zu erhöhen, auch sonsten ohnedies dieselbe uns und unser Nachkommen zu endern und zu verbessern vorbehalten seyn.

Geben unter unserm vorgehangten Secret Insiegel uff st. Johans des Tauffers tag Nach Christi unsers lieben herrn und Seeligmachers geburt Im Sechzehenhundert und Sechzehenten Jahre.

Julius Ep̄s Wirceb.

XXXII.

Auffstellung eines lutherischen Predigers zu Münnerstadt. 1633.

(B. Ordinariats-Archiv. Tit. 31.)

Königl. Mayst. Vnd Dero Cron Schweden verordnete Statthalter Cantzler vnd Räth der Landtßregirung Herzogthumbs Zu Franckhen ꝛc.

Vff vntertheniges anlangen vnd Supplicirn der Spital- vnnd St. Michaelis Kirchen Zu Münnerstatt, gehöriger Bürger vnd Vnterthanen, Würdt M. Johann Volckh von Eißfeld SS. Theologiæ studiosus Zu gemelten Kirchen vnd Pfarr doselbsten, solcher gestalt hiemit gnedig investirt, vff- vnd angenommen, Daß er Crafft seines von Handen gegebenen revers seinen anuertrauten Pfarr Kindern daß raine Seeligmachende wortt Gottes nach inhalt der Augßburgischen, Vngeenderten Confession, sampt dem Catechismo Lutheri treulich Lehren Vnd fürtragen, In seinem leben vnd wandel sich vnärgerlich erzeigen, Vnd der Königl. Cron Schweden vnd Dero woluerordneten Herrn Statthaltern, Canzlarn vnd Räthen Der Landsregierung Herzogthumbs zu Franken Jederzeit getreü, holdt, vnd Beedes in Geist- vnd weltlichen Sachen gewerttig Vnd gehorsam sein, hiegegen Jhme Die darzu geordnete Pfarrgefeell vnd Intraden, die hiebevorn Die Geistliche daselbsten genoßen, gereicht werden sollen. Jnn Vrkundt deß hiefürgetrückten Königl. regiments Secrets. Signatum Würzburg den 7. Jann: Anno 1633.

(L. S.) Adam Hermann von Rottenhan mpp.
F. Fabritj Schmidt gn̄t (Canzler).
V. V. Truchses von Wezhausen mppria.
Johann Krebs D. mppria.

XXXIII.

Abschrift des Rezeßes zwischen der Universität und den Augustinern zu Würzburg, das Augustinerkloster zu Münnerstadt betreffend. 1650.

(Bischöfl. Ordinariats-Archiv. Tit. 45. *)

Kundt vndt Zue Wißen seye Hiermit Jedermänniglich, Demnach in dem abgewichenen 1622 Jahr, Bey Regirung Weylandt, des Hochwürdigen Fürsten Vndt Herrn Herrn Johann Gottfriedten, Bischouens Zue Würzburg Vndt Hertzogens Zue Francken, Hochseel. Andenckhens Von der löbl. Vniuersitet, dahier, daß Closter ad S. Augustinum genant, in Münnerstatt gelegen, Sambt allen Deßen gebäwen, Gültden, Zinßen, Vndt gefällen, Von dem Augustiner orden, Deme solches damahlen gehörig, für, Vndt Vmb 6000 fl. Capital, solche Jährlich mit fünff pro Cento gegen dem Augustiner Closter, dahier Zue Würzburg Zuuerzinßen, darumben angenommen worden, Weilen Hochgdcht. seine fürstl. gndn. Hochseel. Andenckhens gdst. gewilt geweßen, der Jugent in den Oberämtern Zum besten solcheß Zue einem Gymnasio Zuuerendern, Vndt Zurichten, Zulaßen, Durch daß eingefallene, Verderbliche, Kriegswesen, aber bißdatoher solche wohlgemeinte intention nit allein gäntzlich hintertrieben, Sondern auch der Ermelten Vniuersitet gefäll, dermaßen in abgang, Vndt ins Stockhen gerathen, daß mann Von solchen Vorhaben gäntzlich abstehen müßen, auch die Vor accordirte Jährliche Zinß Zue geben, nit mehr Zue bezahlen Vermögt, daß Vff heut dato auß gdstem Befelch Vndt Consens, deß Hochwürdigsten Fürsten Vndt Herrenß, Herrn Johann Philippßen, des heyl. Stuelß Zue Mäintz Ertzbischoffen, deß heyl. Röm. Reichß durch Germanien Ertzcantzlarß, Vndt Churfürsten, Bischoffens Zue Würtzburg, Vndt Hertzogens Zu Franckhen ꝛc. Vnßers gnd. Churfürst. Vndt Herrens, Zwischen Vorgemeldten, der Vniuersitet Vnndt Augustiner orden, Durch die Von Beeden Theilen, darzue deputirte, gevollmächtigte, Die Hochwürdige, Wohledelgebohrne, Ehrwürdige, Edelvest, Vnndt Hochgelehrte, dann die Edel Ehrnvest, Vndt Hochvornehme Herrn, Herrn, Joannem Melchiorem Episcopum Domitiopolitanum Emin^mi^ et Ill^mi^ Principis Electoris Moguntini Diœceseos Herbipolensis Suffraganeum, et Vicarium in spiritualibus Generalem et Decanum Noui Monasterij &c., Herrn Frantz Ludtwich Fausten Von Stromberg der Hohen Dombstiffter, Würtzburg, Vndt Wormbß, respect: Custodem et Capitularem Der Adelichen, Ritter Stiefftер Zue Comberg, Vndt Zue St. Burckard Bey Würtzburg, respect. Probsten Vndt Dechanten, Ihro Churfürstl. gnad. Zu Mäinz in dero Statt

*) Das Original bewahrt das Augustinerkloster zu Münnerstadt.

Würtzburg, Vndt Hertzogthumb Zue Franckhen, Wohlverordtneten Statthaltern ꝛc. Herrn Joannem Sartorium SS. Theol. Doct. Canonicum in Haugis et Fiscalem Franciscum Schildt, Beeder Rechte Doctorem, Johann Pleickhardt Schuldtheißen, Hochfürstl. Würtzburg. Geheimben Rath, Vndt Cammermeistern, Eliam Adam Weingartten, Hochfürstl. Würtzburg. Cammerrath Vnndt Zahlmeistern, Christoph Moßern Vndt Geörg Anthonj Zieglern, Einerseits, Dann die Wohl Ehrwürdige Vndt wohl gelehrte Herren, P. Lucam Phinderum PP. Augustinianorum Priorem Crafft seines Von H. P. Prouinciali deß Augustiner Ordenß, gehabten Nothürfftigen gewalts, Vnd Befelchß, Anderseitß, nach Volgenter Güetliche Vergleich, getroffen Vndt Vff gerichtet, auch beederseits eingewilligt, Specificirt, Vndt Vnderschrieben worden.

Alß Nehmblich Vnd Vorß Erste, Demnach wie Vor gemelt nit allein die gefaste intention wegen Vffrichtung eines Gymnasy, zue vorbesagtem Münnerstatt propter injuriam temporum gäntzlich gefallen, sondern auch die vniuersitet, eben auß dieser Ursach, die jährliche interesse vnd weniger das Capital abzutragen Vermag, So solle Crafft dieses oberwehntes Closter, ad s. Augustinum, in Münnerstatt, sambt dem Bezurkh, welchen eß Vorhin, inngehabt, Vnd noch darauf stehender Mauerwerckh, wie auch deßen intraten vndt Nutzungen, Worunder auch die, dießJährige 1650. gefäll vermeint sein |: dann alle andere vnterdeßen von der vniuersitet darzue Erkauffte plätz Ihr der vniuersitet verbleiben vnd darmit daß Closter nichts zu thuen hat:| Mehr erwehnten Augustiner Orden, Vndt deßen P. Priori. Vnd Closter dahier Wiederumb, Völlig eingeraumbt, Hingegen die 6000 fl. Capital, gäntzlich gefallen, Todt, Vnd absein, Derentwegen, Von ermeltem Orden an vniuersitet nichts mehr gefordert, Sondern die darüber Vffgerichte Obligation also balten extradirt werden.

Alldieweilen aber die Kirchen, Vndt wohnhauß bey besagtem Closter Zue Münnerstatt, seith der apprehension Zum theil abgebrochen, Zum theil sonsten eingegangen, also nit mehr in dem Standt Wie solche eingeraumbt, restituirt werden können, So ist Secundo verglichen Vndt beschloßen wordten, den HH. PP. Augustinianis an statt solcher ruinirter Kirchen Vndt wohnhauß, pro æquipollenti die Maria Capellen, Zue Münnerstatt, so Sonsten Gantz frey, Keine Obligation Vff sich hat, auch nit dotirt ist Zue haltung des Gottesdiensts mit gdstm Consens Sr. Churfürstl. Gnd. Biß sie HH. Patres ein ander Kirchen Veberkommen möchten, einraumen, Vnd darzue daß negst daran gelegene Gattenhoffische hauß, So Vff bahrgeldt pro 1400 fl. Vff Zihl aber pro 1800 fl. æstimirt worden, Von der Vniuersitet Mitteln Zue erkauffen Vndt Jedoch mit nachfolgenten Conditionen,

einZueraumen, Daß Nehmblichen, so lang, mehr Erwehnter orden, Vndt deßen Patres solches hauß Vor sich besitzen, Vndt in handten behalten daselbe von aller beeth, Steuer, frohn, Vndt wacht, Vndt der gleichen Bürgerlichen Beschwehrden befreiet sein, Wann aber solche durch einige alienation, Alß Kauff, Tausch, od. quovis alio modo, an einen andern possessorem gelangt, alle itzt darauff hafftendte onera widerumb darauff fallen, Vndt Von solchem Neuen Possessore, Von der Zeit da Er solches in Besitz nimmt, richtig Vndt ohnfehlbar sollen abgetragen werden, Welches dann Von gedachtem Orden, also acceptirt auch dieser bedingten Condition halben ein Reuers, Auß gehendtigt worden.

Demnach auch die Interesse, Von den anfangs gemelten 6000 fl. Capital, de Anno 1635. biß 650. inclusive Vff 4800 fl. sich Zwar, beloffen, Vndt daran mehr nit als 908. fl. bezalt Vndt abgestattet hingegen aber auß denen geführten, Vniuersitet Vndt receptorats Rechnung demonstrirt worden, daß die Münnerstattische Vor Solche 6000 fl. eingezogene Closter gefäll, nit allein die Järliche, 300 fl. Zinß auch bey den besten friedlichen Jahren nit ertragen, Sondern auch daruon in Vorbemelter Zeit, Alß Von Anno 1635. bieß 650. mehr nicht, dann 790. fl. eingebracht, Vndt genoßen wordten, So hat man Vff gepflogene Redt Vndt wieder redt, Vndt Reiffe deliberation Endlichen beederseits, sich dahin Verglichen, das anstatt aller dieser Außtändigen Zinßen, Vndt damit die HH. Patres Augustiniani, in diesem ihren restituirtem Closter, einen anfang zur Würcklichen habitation sonderlich daß Vorgemelte, Gattenhoffishe hauß, ihnen Zur Wohnung nach ihrer Regul etwas accommodabel machen, Vndt, Zumahlen Zuuerschafung der Nothdurfft Zu Verrichtung deß Gotteßdiensts, in Vorbemelter Capellen eine beyhülff haben mögen, mehr erwehntem Augustiner orden, Zue Erstgemeltem endt, Vndt Vor dieZenige Patres, so nacher Münnerstatt Verordtnet Semel pro Semper. Von d. Vniuersitet, Funffzig gülden an geldt, 20 Schäffel korn 2 Schäffel wäitzen, 2 Schäffel Erbeß, Vnd 6 Schäffel haber, alles Münnerstatter Maß, auß dem Closter haußen, wie auch 3 Fuder 644r Vndt 45r Wein Von ermelter Vniuersitet Zue Königshoffen, Vorhandenem Vorrath, So aber gleich den Früchten, die HH. Patres Vff Ihren Costen, abzuholen haben, So dann, Ihres Ordens Closter dahier in Würzburg, Zue einer recompens wegen der abgehenden Zinßen, gleicher gestalt, ein für alle mahl, Ein halb fuder wein. Vndt Sechß mltr. korn, Würzburger Maß, Vndt Eich, solle geliеffert werdten, Vndt damit auch obgedachte rückhstendige pensiones Vndt deren fernere anforderung gleich dem Capital Zue Ewigen Zeiten allerdings Vffgehoben, Vndt Verglichen sein, wie sich

dann, ermelter Orden aller Ihme hinwider dieneter Jurium geistl. Vndt weltlich, wie die immer Nahmen haben mögen, hiemit expresse Vndt wißentlich Verzeihen Thuet,

Schlißlichen, Vndt Viertens, damit auch offtermelte HH. Patres an Ihrem Vnderhalt, bieß Zue beßeren Zeiten, Keinen Mangel leiden, Dahero auch, den Gotteßdienst zu Münnerstadt desto, fueglich Vndt eüfferiger halten, Vndt der seelen Heyl, Vmb so Viel mehr befürdern mögen, So haben Hochgedachte, Se. Churfürstl. Gnaden Ihnen die Frühemeß zue erwehntem Münnerstatt, so jährlich 200 fl. Bestendiges einkommens hat, Vff zehen Jahr dergestalt gdst. assignirt, Vndt bewilligt, daß sie Solche Primissariam Würcklich Versehen, Vndt nach außgang d. Zehen Jahren |: Weilen die perpetuation derselben, ohne dies Ihrem orden Vndt Regul Zuwider: | sich de nouo darumben gebührent anmeldten sollen: alleß getreulich, Vndt ohne gefehrde.

Deßen Zu wahrem Vhrkhundt, ist dieser Contract in duplo gleichlautend Verferttigt, mit Vffgetruckhtem, Mehrhöchstgedachter seiner Churfürstl. Gdn. Secret Vndt deß Herrn Patris Prouincialis Vnderschrifft Vndt deßen neben alhiesigen Augustiner Closters gewöhnlichen Insiegel Bekräfftigt, Vndt ieden theil ein Exemplare Zugestellt worden. So geben Vndt geschehen, Freytags nach Michaelis den 30. Septembris Anno 1650.

(L. S.) Reuerendissimi.

(L. S.) Fr. Guilelmus Grabler ord. Erem. S. Augustini Proae Rheno-Sueuicae Prouincialis Indign.

(L. S.) Conuent. Herbipol.

XXXIV.

Einführung des Bartholomiten=Institutes im Bisthum Würzburg. 1655.

(Impressum. Patentformat. B. Ordinariats=Archiv. Tit. 69.)

WIR Johan Philipps von Gottes Gnaden/ deß Heil. Stuels zu Mäintz ErtzBischoff/ deß Heil. Röm. Reichs durch Germanien ErtzCantzler vnd Churfürst/ Bischoff zu Wirtzburg vnd Hertzog zu Francken/ rc. Mit was Vätterlicher obsicht vnd wachtsamkeit vnsere in Vnserm Stifft Wirtzburg geehrte Herrn Vorfahrer sich beflissen haben/ die allda eingerissene Irthumben vnd Ketzereyen abzuwenden/ die verführte Seelen zu bekehren/ taugliche Hirthen jhnen vorzustellen/ vnd die jrrende Schaff wiederumb zu jhrem rechten Schaffstall vnd Hirthen bey zubringen/ thut das Werck selbsten an Tag geben/ vnd so viel erweisen/ daß sie hierdurch

ohne zweiffel von Gott den ewigen Lohn/ vnd bey den Menschen einen jmmerwehrenden Ruhm erhalten/ Vns aber ein sehr löbliches Exempel hinterlassen haben/ derogleichen Eyffer auch Vnserm Bischöfflichem Ambt gemäß/ mit allem Fleiß zuerweisen/ vnd so viel müglich eyfferige Pfarrer vnd Arbeiter in den Weinberg deß Herrn zusenden; Nun were Vnß nichts liebers gewesen/ als bei antrettung Vnserer Regierung gemelten Vnsers Stiffts Wirtzburg/ dieses alles werckstellig zu machen/ vnd zu diesem End den von Herrn Bischoff Julio hochlöbl. Andenckens wohl fundirten/ aber durch das leidige Kriegswesen gantz zerstöhrten Alumnat, wiedervmben auff zurichten/ So seind Wir aber ebenermassen durch die betrübte Continuation jetzt gemelter KriegsEmpöhrung wider Vnsern Willen bißhero davon abgehalten worden. Weiln dann nun anjetzo der allmächtige Gott Vnß mit dem langerwünschtem Frieden Väterlich erfrewet hat (darfür Wir seiner Gütigkeit jmmerwehrenden Danck zusagen schuldig seind) Als haben Wir ferner nicht vmbgehen wollen/ diese wohlmeinende Gedancken fortzusetzen/ vnd dahin zutrachten/ wie besagter Alumnat nicht allein wiederumben restaurirt/ sondern auch in solchen Stand gesetzt werde/ In welchem die vnder dem Clero vorfallende Mängel möchten verbessert werden/ sonderlich aber die durch die gefährliche beywohnung der Weibspersohnen entspringende Aergernussen gäntzlich abgeschafft vnd vermitten bleiben. Welches alles vmb soviel desto füglicher ins Werk zusetzen/ seind Vnß (zweiffels ohne) durch ein sonderbahre schickung Gottes zuhanden kommen/ etliche weltliche Priester (deren Seelen eyffer vnd unsträfflicher Wandel Vnß wol bekannt ist) welche sich verglichen vnd verbunden haben/ den vhralten Geistlichen Rechten gemeß/ jhr Leben also anzustellen/ auch bereits im Werck selbsten angestellt haben/ daß die auff den Pfarren vnder dem gewöhnlichem Bischöfflichem Gewalt/ ohne bedienung der Weibspersohnen/ hausen vnd leben/ zuvermeidung des Müssiggangs neben den Pfarrlichen Verrichtungen/ mit studiren/ Kinderlehr/ vnd vnderweisung der Jugend jhr zeit verbringen/ auch zuvortsetzung dieses Gott wohlgefälligen Wercks alle jhre Pfarrliche Verlassenschaft nach jhrem tödtlichen Hintritt der Communitet dieser Priesterschaft hinterlassen/ jedoch daß jhnen vngewehrt seye/ bey jhren Lebenszeiten jhren armen Freunden guts zuthun/ vnd sonderlich aber den armen Eltern (welchen auch so gar nach dem Todt ihrer Söhnen/ so in dieser Communitet sterben/ von dieser Priesterschafft die LebensNothurfft verschafft würde) wofern sie nicht selbsten zu diesem end das ihrige freventlich verthan hetten/ aller Möglichkeit nach bey zu springen. Dahero keines wegs zu gedenken/ daß dieses ein newer Clösterlicher Orden seye/ oder hierdurch/ die diesem Stand einverleibte Priester mit Clösterlichen Gelübten beschwert/ von den Ihrigen

abgesöndert/ vnd also den armen Eltern vnd Freunden nach angewentem grossen Vnkosten/ der Trost der Ergetzlichkeit abgeschnitten/ sondern vielmehr aller Gefahr vnd Vngelegenheit vorgebawet/ und alles dasjenige beobachtet werde/ was zur befürderung der Ehr Gottes vnd der Seelen Heyl/ gleich wie nicht weniger dem gantzen Vatterland vnd Freundschaften möge erwünschter massen erspriesslich sein: Weil Wir dann dieses alles reiflich bedacht/ berathschlaget/ vnd endlich soviel befunden/ daß Wir nach außweisung Vnsers hohen Bischöfflichen Ambts/ nicht sicherer noch vorsichtigerhandlen können/ alß Vnsern Alumnat allhier obgedachter massen wiederumb anzustellen/ vnd diese weiß und manir zuleben/ ihnen vorzuschreiben: Als haben Wir nachrichtlich hiermit solches allen Vnsers Stifft Wirtzburg Inwohnern vnd Vnderthanen gnädigst zuwissen machen/ vnd darbey Vätterlich erinnern wollen/ daß sie ihre Kinder zum Christlichen Wandel/ auch die so sich zu diesem geistlichen Stand schicken möchten/ zum studiren (wofern sie darzu tauglich gefunden werden) vnd zu allem tugentreichen Leben eyfferig anweisen/ dieser Vnser Alumnats und Seminarij gelegenheit gebrauchen/ vnd versichert sein wollen/ sie vor andern außländischen angenommen/ ferners vnderwiesen/ vnd also befürdert werden sollen/ daß sie werden billige Vrsach haben/ dem allerhöchsten Gott darumb zu danken/ vnd Vnsere gnädigste vnd Vätterliche Meinung vnderthänigst zuerkennen; Befehlen derowegen hiemit gnädigst vnd wollen/ daß alle Vnsere Pfarrer/ Seelsorger vnd Prediger dieses Vnser Gott wohlgefälliges Vorhaben auff den Cantzeln Vnsern Vnderthanen vnd allen Inwohnern Vnsers Stiffts Wirtzburg/ vortragen/ erklären/ vnd sie zu befürderung desselben/ gleich wie nicht weniger zu allem gutem errinnern sollen. Welches Wir vnß dann also zugeschehen verlassen/ vnd haben in Vrkund dessen Vnser Fürstl. Wirtzb. Vicariat Insigel hierunder zutrucken befohlen. Geben in Vnserer Stadt Wirtzburg/ den 12. Decembris, Anno 1655.

XXXV.

Aufhebung des Bartholomiten-Instituts im Bisthum Würzburg. 1679.

(Impressum. Patentformat. B. Ordinariats-Archiv. Tit. 69.)

VOn Gottes Gnaden Wir Peter Philipp Bischoff zu Bamberg vnd Würtzburg/ deß H. Röm. Reichs Fürst/ auch Hertzog zu Franken/ etc. Entbiethen Vnserem Vicario in Spiritualibus Generali, Geistlichen Räthen/ Seelsorgern/ vnd Beneficiaten Vnsers Hoch-Stiffts Würtzburg sambt vnd sonders Vnsern Gnädigsten Gruß zuvor/ vnd fügen zuwissen/ wie folgt:

WJe rühmlich Vnser in GOtt ruhender geehrter Herr Vorfahrer Johann Philipp Chur-Fürst vnd Ertz Bischoff zu Mayntz/ Bischoff zu Würtzburg vnd Wormbs/ auch Hertzog zu Francken/ ꝛc. dahin getrachtet/ damit in diesem Vns nunmehro von GOtt anvertrawten Hoch-Stifft Würtzburg durch gute Bestellung deß allhiesigen **Seminarii** vnd Einführung löblicher **Disciplin** vnter dem gesambten **Clero** die Seelsorg auffs beste eingerichtet werden mögte/ ist zu hochgedachten Vnsers Herrn Vorfahrers billichem Nachruhm euch sattsamb bekant. Weilen Wir aber vnter wehrender Vnserer Regierung mit grossem Mißfallen wahrnehmen müssen/ daß durch die zu solchem End angenommene Vorsteher nicht allein von mehr hochgemeldten Churfürstens heylsamen Vorhaben in vielen abgewichen; sondern zu dieses Vnsers Hoch-Stiffts merklichem Nachtheil allerhand Gefehrde vnter der Hand eingeführt worden/ in dem man erstlich in **Quæstition** ziehen wollen/ ob Wir Vnsern **Alumnis** in allen vnd jeden allein zubefehlen hätten/ oder leydenmüsten/ daß neben Vns ein ausser Land wohnender Vns weder mit pflichten noch auff andere weiß zugethaner **Clericus** Vnserem allhiesigen **Clero** zugebiethen vnd zuverbiethen hätte: Worauff erfolget/ daß Vns und Vnseren nachgesetzten Geistlichen Räthen das meiste/ so gedachter Vnserer **Alumnorum**-Stand betroffen/ fleissig hinterhalten/ zu dem außländischen von ihnen also genenten **Præside Universali** aber/ mit **præterirung** Vnserer/ der **Recurs** genommmen: ja die Sach an seithen ersterwehnten **Præsidis Universalis** also hoch getrieben worden/ daß Vnserem **Clero** vnter seiner **Direction** allerhand newe **Constitutiones**, vnd **onera** auffgebürdet/ vnd die **Interpretation** oder **Declaration** deß von Vns/ oder Vnsern Herrn Vorfahrern vorgeschriebenen/ vnd Vns allein beschehenen **Juraments**, wider alle Gebühr/ jhm vnd seinen **nullâ authoritate publicâ** beygesellten **Præsidibus Diœcesanis** allein vorbehalten werden wollen. Dann drittens den armen Eltern von ihren Geistlichen Söhnen/ vnter allerhand an seithen der Obern eingewendeten **Prætexten**/ geringe Hülff biß **dato** geschehen; vnd andere Sachen zugeschweigen/ der Weeg zu einer vnzulässigen **Exemption**, ihren Pflichten zu wider/ wie auch zu frembder weltlicher **Protection** alles Ernsts gebahnet worden: Als haben Wir in Vnserm Gewissen dergleichen Gefährlichkeiten länger nicht zuschawen können/ sondern die Obsicht Vnsers allhiesigen **Seminarij** einem Vns allein beygethanen tauglichen **Alumno** vnd der Heiligen Schrifft **Doctori** gnädigst anvertrawt: vnd weilen sich der vorige **Præses** geweichert/ daß von Vns zu **conservirung** Vnserer Bischofflichen Rechten vorgeschriebene **Jurament** abzulegen/ gnädigst verordnet/ daß er solcher **General-Direction** Vnserer **Alumnorum** durch dieses Hochstifft nicht minder/ als

die auff dem Land gewesene Coadjutores, enthoben; Unsere Alumni aber/ sambt dem übrigen Land=Clero, einig vnd allein an Uns/ Unseren nachgesetzten Geistlichen Rath/ vnd eines jeden districts Dechanten/ vnd Definitorn zu schuldigstem Respect vnd Gehorsamb/ dann im übrigen auff die Decreta S. Synodi Tridentinæ de vita & honestate Clericorum, wie auch auff alle löbliche Constitutiones & consuetudines hujus Diœcesis hiermit angewiesen seyn sollen. Zu dessen wahrer Urkund Wir allen vnd jeden Geistlichen Räthen/ Dechanten/ vnd Seelsorgern Unsers Hochstiffts Würtzburg einen Abtruck dieses gegenwärtigen von Uns eigenhändig unterschriebenen vnd gesiegelten Decrets zuzustellen anbefohlen. Decretum auff Unserm Schloß Marienberg ob Würtzburg den 30. Octobris 1679.

(L. S.)

XXXVI.

Wiedereinführung der Bartholomiten in Franken. 1684.

(Original. B. Ordinariats=Archiv. Tit. 69.)

WIR Stephanus Hofer, der Heyligen Schrifft Doctor, Instituti Clericorum Sœcularium in commune Viventium Præses Universalis, Hochfürstl. Würzburg. Geistl. Rath, vnd Canonicus, vnd Prædicator deß CollegiatStiffts Haug Zue Würzburg ꝛc. Demnach der Hochwürdigste Fürst Vnd Herr, Herr Conrad Wilhelm, Bischoff Zue Würzburg vnd Herzog Zue Franckhen, Mein gnädigster Fürst vnd Herr Ordinarius, vff mein in Nahmen vnd von wegen erstgemelten mir anvertrauten Instituti Clericorum in communi viventium, vnderthenigst vnd instendigst gethanes anlangen vnd bitten, mit gnädigem Consens vnd Einwilligung Dero Hochwürdig vnd Wohlgebohrnen DombCapitulß, mehrgemeltes Institutum in Dero HochStifft vnd Bistumb Würzburg wieder annehmen, vnd reintroduciren Zulassen, jedoch vf gewieße weiß, Conditiones vnd Bedingnussen gnädigst vnd miltreich sich resolvirt vnd ercleret haben, besag mehrern Inhalts des darüber ausgestellten Concession vnd Declaration=Brieffs, von wortten Zu wortten Laudendt.

Von Gottes gnaden Wir Conrad Wilhelm Bischoff Zu Würzburg, und Herzog zu Franckhen ꝛc. Alß und Nachdeme Wir von dem Præside des Instituti Clericorum in communi Viventium, vnderthenigst angelangt vnd bitlich ersuchet worden, Wir wolten gnädigst geruhen, erstgedachtes Institutum, so von weylandt Unserm Dritten Herrn Vorfahrern Churfürsten Johann Philipßen Christmilten andenckens, in Unserm HochStifft vnd Bistumb Würzburg hiebevor angenohmen vnd eingeführt: von Unserm Letztverstorbenen Herrn Antecessorn, auch weylandt Bi=

schoffen Peter Philipßen seel. aber, vfgehoben vnd abgethan worden, in erwehnt Vnsern HochStifft vnd Diœces wieder annehmen vnd reintroduciren zu lassen. Bekennen vnd thun kundt hiemit, daß Wir sothane sein Præsidis vnderthenigste Bitt vnd ansuchen in gnaden angesehen, vnd nach deren Reiffer erweg- vnd Vberlegung, mit vorwissen, gueten willen vnd Consens Vnsers Hochwürdigen DombCapitulß, die gestatt- vnd wiedereinführung vorgemelten Instituti, vf maaß vnd weiß, vnd mit denen außtrückhlichen Conditionen vnd Bedingnussen gnädigst resolvirt vnd placitirt haben, alß hernach folget.

Nemblichen und vorß Erste, daß kein Außwendiger General oder nachgesetzter Præses, die vnder solchem Instituto, in Vnserm HochStifft vnd ganzer Diœces begrieffene Clericos, ohne special Licenz vnd Consens, Vnsers, alß Ordinarij, vnd Vnserer Nachfahren, bey Denen es dan lediglich stehet, ob vnd auf waß weiß solches Zuzulassen vnd Zuerlauben, visitiren möge.

Vors Andere, daß die Præsides particulares, auß denenjenigen Membris oder Subiectis, welche in Vnserer Diœces conditionirt seind, Jederweilen erwehlet vnd Von Vnß vnd Vnßern Nachkommen approbiret werden.

Drittens, daß ijt gemelte Præsides, vnd Inspectores, anderst nichts, alß waß puré die Constitutiones seu regulas Instituti betrifft |: es were dan, daß Ihnen ein mehrer gewaldt vom Ordinario expressé hierzue ertheilt würdte:| Zu vndersuchen: circa œconomicam directionem aber, in causis gravioris momenti, alß Exempli gratiâ, da wegen der Pfarrgefällen, vnd deren administration, vnd dergleichen, einige newe anstalt oder verenderung Zuthuen vor nöthig erachtet würde ꝛc. nichts, dan præviâ communicatione mit Vnserm Fiscaln vnd Vnserer darüber erfolgten ratification vnd approbation vorgenohmen werde.

Zum Vierten, haben nechstgemeldte Præsides, Inspectores, oder Visitatores, vber daß befinden Ihrer Visitation, sowohlen ratione Instituti, alß sonsten, Vnß, alß Ordinario, jedesmahlen schrifft- oder Mündliche relation Zuerstatten, vnd, obwohlen Wir Vnß nicht Zuwieder seyn lassen, daß in excessibus seu delictis omninò occultis der ordo et modus Correctionis Fraternæ, secundùm præscriptum Evangelicum observirt werde, So solle doch im Fall, wo es damit soweith angekommen, daß die delatio ahn den Præsidem gelanget, Vnß vnd Vnseren Nachfahrern weniger nicht auch nachrichtsame parte davon gegeben, vnd Vnsere gnädigste meynung vnd verordnung darüber vernohmen werden.

Fünfftens, wo in Vnserer Diœces eine general-Congregation des Instituti anzustellen, solle darzue Vnßer, alß Ordinarij, specialConsens vorher erfordert werden, vnd obwohlen Wir auß gewiesen bedenken Vrsach hetten, diese Congregationes anderst nicht, dan mit beyordtnung Eines, dem Instituto vnverwandten Deputati, ad observandum Jus Ordinariatus vorgehen Zulassen, vnd zu gestatten, So wollen Wir Jedoch auß denen von ihme Præside angeführten rationen vnd motiven gnädigst indulgiren vnd geschehen lassen, daß solche Deputation verbleiben möge; Jedoch mit dem außtrücklichen vorbehalt, daß, wo gegen besser versehen, Wir erfahren solten, daß denen gethanen Contestationen Zuwieder, von allem verlauff dießer Congregationen, nicht alles getrewlich referiret würde, sodan Vnß die Adjunction vnd Beyordnung eines Tertij, frey vnd bevorstehen solle. Wie dan ebenmessig auch dieJenige, welche Zu dergleichen Congregationen anderstwohin, vnd ausser Vnserer Diœces, berueffen werden, bey Vnß pro Licentiâ sich anzumeldten, vnd nach Deren Zuerückhkunfft, waß etwa von newem statuirt, ad ratificandum pro hac Diœcesi gehorsambst zu referiren haben.

Sechstens, sollen die Clerici huius Instituti macht haben, Ihren armen vnvermöglichen Eltern vnd Geschwisterten, in vorfallenden nöthen von ihren mitteln Zulänglich beyzusbringen, doch dergestalt, wo die Hülff etwas nahmbhafftes betreffen oder erfordern würde, daß der Priester, so solche Zuleisten, mit dem Præside Diœcesano sich vnderrede, falls aber die Hülff in einem gering bestündte, oder keinen auffschub biß Zu solcher vnderredung leiden köndte, in die Rechnung ordentlich eingetragen werde.

Zum Siebenten, solle keine merckhliche Summen geldts, oder geldtswerth, von denenJenigen mitteln, so in Vnserer Diœces bey dem Instituto, erworben vnd erspâret werden, ohne Vnsern Consens ausser Landts geschickht, oder verwechßelt: sondern die Residua vnd acquisita in Vnserm HochStifft mit Vnserm wissen Zu beförderung der Ehr Gottes, auch nothwendiger verpfleg: vnd erhaltung der alten ohnvermöglichen, diesem Instituto beygethanen Geistlichen, vnd sowohlen deren demeritorum alß Emeritorum, damit Jener halben Vnß vnd Vnserm HochStifft keine besondere Beschwehrung Zuwachße, wohl ahn: vnd außgeleget werden möge; Waß aber dem Instituto aliundé her: vnd Zukommet, vnd von besondern Gutthettern vertestirt, vermacht, oder geschenckht wird, lassen Wir bey sothanen verordtnungen es bewenden, doch daß der transport ausser Landts ohne Vnßer vorwissen nicht geschehe.

Vors Achte, obwohlen Wir darvorachten wollen, daß denen Clericis dießes Instituti die offene freye handt vnd gewalt biß vf einen gewießen antheil dern verlassenschafft ad pias causas Zu verschaffen vnd Zu testiren gegönnet vnd gestattet werden solle, So lassen Wir doch, auß

denen von gedchtm Præside weitleufftig angeführten Vrsachen vnd motiven es endtlich dahin gestellet seyn, daß dergleichen Disposition vnd Vermächtnuß anderster nicht, dan cum præscitu et consensu Eines Jederweiligen Præsidis, vel cum clausulâ quod ultra ratihabitionem eiusdem valere non debeat, geschehen möge. Wir wollen aber hiebey Vnß gnädigst versehen, man werde ex parte Instituti dießfals mit Ertheilung des erforderten Consens oder ratification bona fide, vnd mit solchem Candor verfahren, vnd procediren, daß denen Requirenten, ohne genugsamb vnd erhebliches Bedenckhen, ihr letzter will nicht versagt, oder Zuviel restringirt werde, damit dieselbe derentwillen sich nicht Zubeschweren, noch Wir Vrsach gewinnen mögen, hierin anderweite vorsehung zuthun, wie Wir dan Vnß vnd Vnsern Nachfolgern ohne dem den freyen gewaldt per expressum vorbehalten.

Neündtens, In begebendten todtfällen eines Clerici hujus Instituti, solle Vnß, oder Vnßeren Geistlichen Räthen eine specification od. Inventarium vber dessen verlassenschafft, nechst vberliefferung des Defuncti vermächtnuß oder Disposition eingehendigt: auch die gebührende quota funeralis vnd andere gewöhnliche Jura erlegt, vnd abgestattet werden.

Zehendens, in casibus einiger vnder diesen Geistlichen entstehenden strittigkeit, daß Institutum betr. solle solche Controversia von Vnß, juxta regulas Instituti decidirt, vnd dem gefälten Vrtheil gehorsamblich nachgelebet werden.

Aylfftens, Gleichwie einem Jeden Clerico, vnd Curato Zu solchem sonst heylsamen, vnd Zur perfection anziehlenden Instituto sich Zugesellen, vnd dasselbe anzunehmen vnd zu dessen Reguln sich mit einem Juramento Zu verbinden oder nit allerdings freystehen: vnd keiner vi aut metu darzue persuadirt, oder inducirt werden solle. Also wollen Wir auch daß von Vnsern Clericis et Alumnis extra Institutum vnd insgemein abzulegen habendte jurament, wie auch daßJenige, so vff Vnsers nechsten Hrn. Vorfahrers seel. Befelch, von denenselben abgeschworen worden, Dergestalt, vnd in solchen terminis einrichten vnd moderiren lassen, daß Einem oder anderm dardurch die Freyheit vnd Libertet ad Institutum zu tretten, nit benohmen noch gehindert, sondern Jeder ohne scheie vnd gewissens Scrupul, seinen freyen willen haben, vnd behalten möge.

Zwölfftens, Zumehrer sicherheit aber, vnd gewießer erkundigung, ob solche association vnd verpflichtung ad Institutum freywillig geschehen, wollen Wir, daß vor dem Jurament, Ein od. mehr von Vnß darzu verordtnete Geistliche Räthe, denJenigen Clericum oder Alumnum, so

sich dem Instituto zuaggregiren begehret, nachdeme derselbige einige Zeit, vorhero in exercitijs spiritualibus secundùm præscriptas regulas bonæ electionis ordentlicherweiß deliberiret haben würdt, vber gewieße Interrogatoria, so Wir zu dem endte pro rei convenientiâ et exigentiâ verfassen lassen werden, nothürfftiglich vernehmen vnd examiniren: sodan Vnß vber daß eigentliche befinden, und dessen endtliche resolution, behörige relation gebührendt erstatten sollen. Ratione temporis aber, solle keiner ante sacerdotium darzugelassen, DieJenige aber, so in daß Alumnat tretten, sogleich mittelst gebender handttreüe sich obligiren, daß wan sie einstmahlen daß Institutum nicht annehmen würden, dannoch Vnser und Vnßers HochStiffts Alumni verbleiben: oder im gegenfall die auf Sie ergangene Spesen refundiren sollen vnd wollen; Wobey Wir Vnß auch gnädigst ercleret, daß gleich wie hinführo Vnsern Alumnis freystehen solle, sich in daß Institutum zubegeben, oder nicht, alsohingegen weniger nicht dem Instituto freygelassen werde, Einen, der darinnen aufgenohmen zuwerden begehret, zu admittiren oder nicht, wan es etwa solchen nicht aufzunehmen, wichtige vrsachen hette, worüber Vnß gleichwohl zu vrtheilen verbleibet; Wie Wir dan zweyerley verschieden: vnd besondere Formulen Juramenti, vermittelst deren eineß theils alle vnd Jede Vnsere Alumni insgemein gegen Vnß vnd Vnsern HochStifft zuverbinden: vnd andern theils DieJenige, so dem Instituto zutretten, vnd demselben sich einzuverleiben verlangen gewöhnlich zu verpflichten seindt, haben verfassen lassen.

Zum Dreyzehendten, Sollen alle Mißverständnuß, verachtungen, vbelNachreden, verfolgungen, vnd andere passiones zwischen Vnseren Beederseits Geistlichen ernstlich verbotten: vnd hingegen sie zu lieb vnd einigkeit anzuweisen: dahero in annehm: vnd promovirung zu denen Pfarrn, LandtDecaneyen, vnd anderen Beneficien, ohne einigen respect ieder Zeit die Digniores, sie seyen in: oder extra Institutum zue præferiren seyn, Massen Vnsere Geistliche Räthe ins Gemein: und Vnser Fiscalis besonders darauff fleissig zu invigiliren haben.

Vierzehendens, Nachdem daß Institutum principaliter ad Curam Animarum angesehen, vnd gewidmet ist, vnd aber durch nachtracht: vnd erwerbung vieler Canonicatuum von solchem Ziehl mehr abgegangen, alß beigetretten würdt; sodan vf beeden Collegiat: Stifftern Haug vnd Newen Münster bereits zwey Clerici ex Instituto begrieffen vnd mit Canonicaten versehen, so lassen Wir es dergestalt dabey bewenden, daß inskünfftig mehr nicht alß zwey vf Jedem Stifft, so in: alß extra Capitulum seyn: auch sowohlen die ex Instituto bereits beneficirte Clerici, alß vbrige Canonici, vber bemelte Zahl der zwey: den Dritten oder Mehr ex Instituto zu adoptiren nicht macht haben sollen; Gleich=

wie aber bey sothaner **determination** es die Meynung gahr nicht hat, daß Jemandten, so mit einem **Canonicat** auf denen **Collegiat**Stifftern würcklich versehen, oder inskünfftig seyn würd, daß **Institutum** nach belieben Zu **amplectiren** verwehret seyn, noch weniger derselbe dardurch seines **Beneficij** verlustiget werden möge; Also bleibt Vnß vnd Vnsern **Successoribus** in alle weege vnd Jederzeit vnbenohmen, sondern **expressé** vorbehalten, vngeachtet Dießer **determination in Nostro turno**, auch denen **Clericis ex Instituto** solche **beneficia** vnd **Canonicaten** nach belieben vnd guetbefinden Zu **conferiren**.

Schließ: vnd Letzlichen, weilen mit der Zeit, andere vnd mehr bedenckhliche sachen, welche dermahlen nicht vorzusehen, fürkommen können, So wollen Wir durch dieße Vnsere **Declaration** oder **Resolution**, oder sonsten vf einige weiß, Vnß die handt nicht gebunden haben, ein vndt anders befundenen Dingen nach Zu endern, Zu mindern, Zu mehren, Zu verbessern, oder gahr abzuthun, sondern halten Vnß vnd Vnsern Nachkommen ahm HochStifft, die freye macht, vnd gewaldt: **in specie** aber bedinglich bevor, die **Direction** des **Seminarij**, dem **Instituto** aufzutragen, vnd bey demselben verbleiben: oder solches nach belieben vnd guetachten anderweiths veranstalten, vnd versehen zu lassen; Wie Vnß dan insonderheit auch **circa institutionem seu restaurationem Alumnatus Nobilium** in erstbesagtem Vnserm **Seminario** die behörige **Disposition** vnd erklerung Zuthun, anvorstehet.

In urkundt, vnd Zu mehrer bezeugung dessen haben Wir Dieße Vnsere gnädigste **concession** vnd **declaration** eigenhändig vnderzeichnet, vnd Vnser Canzley**Secret**Insiegel hierunder Zue trucken, immassen obwohlged. Vnser Hochwürdig DombCapitul neben Vnß auch gethan, anbefohlen haben. So geben vnd geschehen Zue Würzburg, den Zwey- undZwanzigsten Monathstag **Februarij**, Im Eintausent, sechßhundert, VierundAchtzigsten Jahr .|.

Vrkunde und bekenne hiemit und Crafft dieß, für mich, vnd meine Nachkommen, in Nahmen offterwähnten **Instituti**, daß Wir nicht allein sothane Seiner Hochfürstl. Gnaden gnädigste **Concession, declaration**, vnd verordtnung, nach denen innen gesezten **Conditionen**, mit vnderthenigstem Dankh erkennet vnd angenommen haben, sondern auch denenselben gemeeß in allem gehorsamblich Zugeleben, vnd dagegen nicht Zu handlen, noch Zugestatten, Vns eüsserst angelegen seyn lassen vnd befleissen werden, Zu dem endte dan, vnd Zue mehrer bekrefft: vnd bescheinung dessen, Ich diese **Recognition** oder **Revers** vnder meiner handt **Subscription** vnd vfgetruckhten gewöhnlich meines tragenden Ambts Insiegel, wissend: vnd wohlbedächtlich von mir gestelt habe; So ge-

schehen Zue Würzburg den DreyundZwanzigsten Monathstag Februarij Im Eintaußent, Sechßhundert, VierundAchtzigsten Jahr.

Stephanus Hofer Instituti Clericorum sæcularium in commune viventium præses universalis.

(L. S.)

XXXVII.

Copie des Rezeßes zwischen dem Fürstbischof Joh. Gottfried II. und dem Augustiner-Kloster zu Münnerstadt wegen Uebergabe des Gymnasiums und der Pfarreien Münnerstadt und Burglauer nebst der Früh- und Engelmesse an genanntes Kloster. 1685.

(B. Ordin.-Archiv. Lit. M. No. 12.)

Zue wissen, daß der Hochwürdigste Fürst vndt Herr Herr Johann Gottfried Bischoff zu Würzburg undt Herzog zue Frankhen Dero Pfarr-Engel- und Frühmeß, dann das Gymnasium zue Münnerstatt zuesambt dem Filial Burckhlauer, wie solche bishero von einem Pfarr, vndt seinem Adjunkten bestellt gewesen und versehen worden von Petri Cathedra anni currentis ahn uff Neun Jahr Priori vnd Convent des löblichen Augustiner-Closters allda anvertrauet, und sich mit denenselben vff folgende Maaß undt Weiß verglichen hat.

Nemblichen und vors Erste, sollen vnd wollen ermelter Prior vnd Convent die Pfarr zue Münnerstatt mit beeden (?) Benefizien Engel- vnd Frühmeß, dann die Filial Burklauer mit Exemplarischen ihres Ordens Persohnen auff ihren Kosten und (vom) Closter aus, bestenß bestellen, den Gottesdienst uff Sonn- Feyer- undt Werktägen in haltung der hl. Ämbtern, Messen, Predigen, Kinderlehr-, Beichthören, und dergleichen zue rechter Zeith, wie sichs gebührt, eyfferig verrichten, die krankhen ohne vnterschied der Zeith, da auch böse Seuchen undt ansteckende Krankheiten |: die doch Gott gnädig abwendten wolle :| erfolgen sollten, fleißig besuchen, bedienen, vnd die heylige Sacramenta so Tag- als Nachts ungesäumbt mittheilen, In Summa, all dasjenige, was einem geistlichen Vatter und Seelsorger, besonder einem Pfarrer zue Münnerstatt alda und zue Burckhlauer, in allem Zue thuen, und zu lassen obliegt, unvertroffen, recht und fleißig vertretten, und verrichten, daß einiger Mangel und Abgang daran nit erscheinen solle.

Zweitens, obligirt Ermelter Prior und Convent sich hiermit, daß Gymnasium — zue Münnerstatt, mit vier gelehrten Persohnen ihres Ordens, auch auff ihren Costen, vndt in ihrem Closter, in gleichem uff

Neun Jahr dergestalt versehen, und die Jugend unterweisen zu lassen, daß nicht allein an gegenwärtigen standt, wie die Schuhlen anitzo bestellt seynt, nichts abgehen, sondern auch selbige in größereß aufnehmen kommen sollen.

Dahingegen haben obhöchstgedachte Seine hochfürstl. Gnaden verwilliget und verordnet, verwilligen und verordnen auch hiemit gnädigst, daß ermeltem Priori und: Convent Zue vnterhaltung der dazu benöthigten Persohnen, **zwei hundert dreissig fünf Gulden** an Geldt vom hohen Stift aus dero Kellerey zue besagtem Münnerstadt wegen der Pfarr= Früh= und Engelmeß allda, sambt der Filial Burckhlauer, vnd dann **zwei hundert undt vierzig Gulden** wegen Bestell= und versehung des **Gymnasii**, von dero Universitäts=Receptorat zue Würtzburg, beedes Jährlichen von obbemeldten Termin ahn Quartalweiß gegeben werden, vndt sie dahneben daßJenige, was die **jura stolæ**, nach Anweißung der Kirchenordnung ertragen, vndt dann sonst die Pfarr= und Filial für sich einem Pfarrern zu reichen schuldig ist, auch wie vorige Pfarrer haben vnd genießen sollen.

Alles jedoch mit dem ausdrücklichen Ausnahmb und Vorbehalt; Erstlich daß im Closter über 12 Persohnen, wie es anitzo mit soviel besetzet ist, in allem nicht gehalten; sodann zweitens, denen Jenigen, welche der Kirchen was zu verschaffen vorhabents seynt, freyer Will gelassen, vndt nicht, wie öffters übel bei einigen geschehen ist, durch allerhandt Zuesprechungen, zue anderweithen **disposition** verleithet werden, wodurch die Pfarrkirchen schaden leithen, vnd dahingegen das Closter oder dessen Kirchen nutzen haben möge.

Nicht weniger drittens, der studirendten Jugendt, vndt ihren Eltern zue Diskretionen nicht anlaß geben, viel weniger etwas von ihnen wegen des Studirens begehren oder nehmen, Es möge auch auff was weiß geschehen, wie es wolle.

Viertens am Gotteshaus vnd ornath, ohne Vorwissen vnd genehmbhaltung der jeder zeith bestellten Beamthen undt Ruraldechanten nichts bauen, schaffen, oder ändtern, von solchem auch fünftens mit dem ihrem in geringsten waß gemeinschaftlich machen, sondern jedes auf seinem Orth, wohin es gehört, besonder zu lassen; sechstens würdt das Pfarr= und andere Haus, worin ein Pfarr gewohnet, vnd die Schuhlen gehalten worden, mit allem ihrem Umbgrieff dem hohen Stift vorbehalten.

Zum siebenten und letzten wollen Ihro hochfürst. Gnaden, wenn die benambste Neun Jahr verflossen seynt, an diesen Rezeß nicht mehr gebunden seyn, sondern behalten Ihro hiemit ausdrücklich bevor, alsdann nicht allein die Pfarr undt **Gymnasium** nach ihrem gnädigsten gefallen hinwieder uffs neu zu bestellen, sondern auch dahe ein zeitlicher **Prior**

und Convent obbemeldten Conditionen zueentgegen leben, oder wieder verhoffen sich sonsten also verhalten vndt bezeugen würdte, daß sie dieselbe beyer Pfarr und Gymnasio länger nicht erdulten könnten, daß Ihro alsdann unbenohmen, und frey stehen solle, diesen Rezeß zu welcher Zeith sie wollen zum Theil zu endtern oder gänzlichen wieder uffzuheben; In Urkundt dessen ist dieser Recess in duplo ausgefertiget, und sowohl von höchst bemeldter Sr. hochfürstl. Gnaden als Prior und Convent äigenhändig als mit Dero Respekt: gewöhnlichem Secret-Insigel und Closter-Signet bethrucket worden. So Geben zu Würtzburg den 8. Januarii Anno 1685.

Joh. Gottfried EEH: (L. S.)

(L. S.) F. Hilarius Grueber, Prior Herbipol. Nom. D. Provincialis.

XXXVIII.

Dekret an das Universitäts-Receptorat zur Auszahlung von 240 fl. jährlich an das Augustinerkloster zu Münnerstadt. 1685.

(B. Ordinariats-Archiv. Lit. M. No. 12.)

Demnach der hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Johann Gottfried Bischof zu Würtzburg und Herzog zu Franken ꝛc. mit dem Gymnasium zu Münnerstadt eine Aenderung fürzunehmen gemüssiget worden, und selbiges Priori und Convent loblichen Augustinerklosters daselbst auf neun Jahr vom nächstfolgenden Petri Cathedra an vermög unter heutigem Dato aufgerichteten Rezeß dergestalt anbefohlen hat, daß denenselben vom Universitätreceptorat allhier, als welches dessen Unterhaltung zu thuen schuldig ist, 240 Gulden derentwegen jährlich gereicht werden, dahingegen die 150 Gulden, welche dasselbe jährlichen dahin gereicht hat, cessiren sollen: Als wird aus höchstgedachter Seiner Hochfürstlichen Gnaden gnädigstem Befelch ermeltem Universitätsreceptor dieses zu dem Ende hiemit bedeutet, obangesetzte 240 Gulden quartalweise zu vergnügen, nnd dargegen entweder soviel in Alumnis supprimirt zu halten, oder wenn es zur Zeit sich noch nicht thuen lasset, aus anderen der Universität Mitteln zu ergreiffen, welche am füglichsten sich darzu qualifiziren werden. An diesem wird vollzogen obmehr höchstgedachter Seiner hochfürstlichen Gnaden gnädigst befehlender will und meinung. So geben unter Dero eigenhändiger Subscription und gewöhnlichem Secret-Insiegel, zu Wirtzburg den 8. Januar 1685.

Johann Gottfried ꝛc.

Decretum an hochfürstl. Universitätsreceptorn Joh. Barth. Kellern, wegen 240 Gulden, welche an das Münnerstädter Gymnasium zu zahlen sind.

XXXIX.

Fürstliche Resolution über mehrere den Receß vom 8. Januar 1685 berührenden Punkte.

(Bischöfl. Ordinariats-Archiv. Lit. M. Nr. 12.)

Hochfürstl. Resolutio.

1.

Beruhet uff sich.

2.

Dieweilen der Communikanten-Wein unter getroffener Handlung nicht mitbegriffen ist, so seynt von der Kellerei Münnerstatt gleich ehevor also noch fernerhin die gewöhnliche vier Eimer, sammbt zwei Morgen Holz, so ihnen über Schuldigkeit aus lauter Gnadt hiemit bewilliget wird, jährlichen bis uff weitere verordnung, zu reichen und zu verrechnen.

3.

Diese Funktion verstehet sich unter anderen übernohmenen Prästationen, massen einige dergleichen nicht vorbehalten worden, sondern

Puncta

So im Reßeß seindt zu erläuttern.

1.

Erstlich vndt vor allen ist das Closter S. Augustini Zue Münnerstatt zufrieden mit der declaration vndt auslegung Ihro hochfürstl. Gnaden, vndt begehret nichts weitheres, als was Ihro hochfürstl. Gnaden gnädigst bewilligen will.

2.

Meldet der Recess daß das Closter beneben desJenigen, was die jura stolæ nach anweisung der Kirchenordnung ertragen, vnd dann sonsten die Pfarr vnd Filial für sich einem Pfarrern Zue reichen schuldig ist, auch wie vorige Pfarrer haben vnd genießen sollen: die vorige Pfarrherrn aber neben dem ordinario so sie aus der hochfürstl. Kellerey empfangen, auch gewieße Eymer Meß- und Communikanten-Wein, etliche Malter Korn, vndt ist gleich wie anderen Beambten behölzet worden, hofft also solches auch daß es continuire.

3.

Will Commender Herr des Teutschen Ordens, daß Michelsberg, Burkhausen, Reichenbach auch soll versehen werden, weilen gemälte

gleichwie Se. hochfürstl. Gnaden gdste meynung gewesen, und noch ist, daß das Closter alle die Verrichtung, welche einem zeitlichen Pfarrer zu Münnerstatt obgelegen hat, an dessen Statt das Closter auch ohne weitere entgelt übernehmen und verrichten solle, als lassen Sie es noch dabei bewendten, und das Closter zu dessen Verrichtung hiemit gdst autorißiren.

4.

Was am vorstehenden Posten angeführt worden, daß wird ingleichen allhier resolvirt.

5.

Dieweilen diesen Umständen nach die jederweilige Priores nit wissen können, ob sie beståttiget oder mutirt werden, so wollen Seine hochfürstl. Gnaden gdst, daß es mit diesen nach dem Exempel des Erzstift Maintz fürterhin auch gehalten werden solle.

Orth von dem teutschen Orden dem hohen Stift auch übergeben seyndt, davon aber keine meldung im Recess geschieht, auch kein Salarium specifizirt ist.

4.

Ist das Subsidium charitativum nach voriger Besoldung stehen blieben, sollte nach dem jetzigen standt angelegt werden.

5.

Wollen J. H. geistl. Räthe, daß der Orden keine Persohn solle mutiren können, ohne ihren Wissen vndt willen, und die causas mutationis specificirt haben, welches ohnmöglich ist indem tempore Capituli, welche auch anderwohe gehalten werden; Niemandt weis, wer zu regiren, oder zu disponiren hat, auch sobaldt solche seynt erwählet, ein juramentum präſtiren müssen, daß sie keinem Menschen reveliren wollten, wie oder was Gestalten, vndt warumb Einer oder der andere ist mutirt wordten, hat auch der Orden in der ganzen Welt hin und her Pfarreien, und wird solches von keinem Ordinario gesucht, weilen es eine incomposibilet ist. Zue Erfurt hat Johannes Philippus höchstseeliger Gedächtniß Churfürst zu Maintz dem Orden die Pfarrei S. Wiperti gnädigst conferirt, vndt wie Man zu diesem Punkt ist

kommen, haben sie copialiter beigelegten Contrakt *) mit dem Closter getroffen, nach welchem auch dieses könnte gehalten werden.

6.

Seine hochfürstl. Gnaden lassen zwar gdst. geschehen, daß die Philosophia nach belieben aus ihrem freien Willen mitdocirt werdte, bedeuten aber darbei austrückhlich, daß das Closter weder jezt noch ins künftig umb einiges Recompens oder Verbesserung der Verdienste derenthalben sich anmeldten solle, wie dann solches ein für allemal hiermit abgewiesen, und demselben freigestellt seyn solle, mit offerirter docirung zu verfahren, oder selbiges Zu unterlassen.

Decretum Würzburg den 28. November 1685.

6.

Lezlichen weilen die Statt- vndt Oberleuth verlanget, daß auch die philosophia mit mögte docirt werden, und in 2 Jahren absolviret, damit die Studenten, so nacher Fuld, Bamberg vndt Würtzburg verreißen, in dem Landt verbleiben, auch die Bürgerschaft ihre bessere Nahrung von ihnen haben könnten, als ist der Orden dahin geneigt, dieselbige neben anderen Schulen auch mit zu dociren, in vertrößter Hoffnung, es werde Ihro Hochfürstl. Gnaden nit mißfallen und dem gemeldten Orthen oder Closter zue Münnerstatt mit andern Gnaden gewogen sein vnd verbleiben.

XL.

Ueberlassung des Gymnasiumsgebäudes zu Münnerstadt an das dortige Augustinerkloster. 1695.

(B. Ord.-Arch. Libr. Capitul. Joh. Gottfried. Tom. II. fol. 322.)

Johann Gottfried von Gottess Gnaden, Bischoff zue Würtzburg, undt Herzog zue Franckhen.

Demnach Vnß von einiger Zeithero Unßerer Fürstlichen Regierung, zu Unßerer getreuen Vnderthanen merckhlichen Nutzen und Wolfarth, nit wenig beförderlich zu seyn angeschiehnen, daß sofern ein Gymnasium oder Lateinische schuhl in Unßer Städtlein Münnerstatt sollte eingeführet, und daselbsten festgestellt werden, dardurch mit allein Vnßere dasige Bürgerschafft mit dero anwachßenter und sich täglich vermehrenten Jugend, sondern auch zumahlen allen dortherumb in Vnßeren Stätt, fleckhen, und Dorffschaften sich befindeten Vnderthanen vmb so größern Commodität und Vortheill inß gesambt köntte verschaffet wer-

*) Erwähnte Copie befindet sich im B. Ord.-Arch. Lit. M. No. 12.

den, je mehrere Spesen und Vncosten denenselben bey abgang solcher verfügung aufzuwenden nothwendig zu wachßen thete, so fern dieselbe ihre zum Studiren Taugliche Kinder in Vnßer fürstliche Residentz Stadt Würzburg oder anderwertßhin deßwegen müßten abordtnen, oder auch gar bey Entbrechung der baaren darzu erforderenten mitteln von dergleichen löblichem Vorhaben abgehallten würdten, dahero nachmehr reiflichen über der Sachen wichtigkeith gepflogener Consultation nit wenig Vnß haben angelegen seyn laßen, den zu solchem End benöthigten Schulbaw an einen Vnßerem Augustiner-Closter daselbsten eigen zu gestanden, und anstosßenten leren platz von grund auß aufzu Erbauen, auch so hinnach deßen mit vielen Kosten von daßig Vnßerer Ambts-Kellerey zu stand gebrachten Verfertigung gedacht Vnßers Closters Religiossen in forma einer Prob auf ein zeitlang hirzu zue appliciren, vnd weillen nun dieselbe nit weniger darauf hin Ihren schuldigen fleiß bey instruirung der Jugend und Scholaren zu Vnßer gnädigsten Satisfaction allerdingß haben comprobiret, So seindt Wir noch umb so mehr veranlaßet worden, obgedachten Schulbaw denenselben für frey und aigen auf Ewige zeithen zu überlaßen, gleich wie Wir denselben dahin mit gegenwärtigen dießen Vnßeren brieff, doch alßo vnd dergestallten gnädigst überlaßen, damit hinwieder mehr erwehnteß Closter solle vnd wolle gehalten seyn, daß demselben bißhero eigen zugestanden, und neben der so genanten Mariæ Capellen gelegen bürgerliche Wohnhauß, in ansehung der zum Schulhauß verwenden grosßen Spesen an Vnßere dasige Ambts Kellerey frey und ledig, auf gleiche weiß und form abzutretten, wie die dießfallß von oftbesagten Closter Unß darüber in vnterthänigkeith eingehändigte, vnd von wortt zu Wortt hier eingetragene Vnß beschehene Cession mit mehreren in sich halltet.

Wir Prior undt Coventus gemeiniglich des Closters zu Münnerstatt ordinis Eremitarum S. Augustini, bekennen mithin vnd thuen Kundt offentlich mit gegenwertigen Brieff für Vnß vnd Vnßers Closters rechtmäßigen Inhabern und Nachfahrern, daß Wir mit Vorhergegangenen Rath, gut befinden Vndt Consens Vnßers Wohl Erwürdigen P. M. Provincialis præmisso etiam Capitulo adhoc specialiter indicto et a nobis celebrato, wißentlich undt wohlbedächtlich, pleno consensu, libere et nullo ex Nobis contradicente, die in Münnerstadt, bey der sogenanten Mariæ Capellen gelegen vnd Vnßeren Closter eigen zustehente burgerliche behausung mit allem ihren recht, gerechtigkeith, possession, Eigenthumb undt zugehör, zu Vnßer gegen Erkandnuß deß von dem Hochwürdigsten Fürssten und Herren Herren Johann Gottfriedt Bischoffen zu Würtzburg vnd Herzogen zu Francken ꝛc. Vnßeren gnädigsten Fürsten undt Herren ordinario auf unßern

grund undt boden, mit aigenen considerablen Spesen an gedachteß Closter neü auferbauet, und zu einem Gymnasio Studiorum gnädigst angeordneten Schulbau hinwider dero Hochstiffts Kellerey Münnerstatt, völlig frey, vnd ohne einitzige reservation optimo quo de jure fieri potest et debet modo, überlaßen, cediret, abgetretten, vndt eingehändiget haben, auch Crafft gegenwertiger Vnßerer Bekantnuß mithin überlaßen, cediren, abtretten, vndt dergestallten übergeben, daß höchstbesägt Seine Hochfürstliche Gnaden, undt dero Herren Nachfahren am Hochstifft Würtzburg darmit gleich wie mit Ihrem vnd deß Hochstifftß wahren aigenthumb, a dato huius Cessionis et Traditionis factæ, frey und ohngehindert, ut Juris, verfahren mögen und sollen.

Zu deßen mehrerer Vrkundt ist sowohl eingangß Vnßers Closters zu Münnerstatt, alß vorderist Unßers Patris M. Provincialis gewohnliche Sigill wißentlich hie vorgetrückhet, undt mit aigen handten Vnterschrieben worden. So geschehen Münnerstatt den 13 Tag Monaths Aprilis 1695.

(L. S.)	(L. S.)
F. Gelasius Roller ordinis Eremitarum S. Augustini Provinciæ Rheni et Sueviæ provincialis.	F. Ferdinandus guntz Ordinis Eremitarum S. Augustini Conventus Munnerstadiani prior subscripsit manu propria et Conventus.

Damit aber jezt ernant Unser Augustiner-Closter Von nun an inßkünfftig wegen dießes Ihme von Vnß gnädigst vberlaßenen Schuelbawes außer besorgenden gefahr reconvention und anderwertigen Anspruch und forderung ruhig eingesetzt bleiben möge, So declariren Wir mithin noch ferneres gnädigst, daß, fallß aus bewegenden sich ergebenden Vrsachen und zufälligkeiten das vor: und neu eingeführte Studium in totum oder quoad partem von Vnß oder Unseren Herren Nachfahren am HochStifft solte auf ein Zeit oder gäntzlich aufgehoben und nicht restituirt werden, gleichwohl oft erwehnter Schulbaw demselben Closter |:alles wiedriges Einstreuens Vngehindert:| alß ein wahres Eigenthumb seyn und verbleiben solle. Zu deßen wahrer Vhrkund und wahrer Becräfftigung haben Wir Vnß eigenhandig vnterschrieben vnd Unser Secret Insiegel hiervor trucken laßen. So geben in Vnserer Residenz Stadt Würtzburg den 13. tag Aprilis 1695.

Johann Gottfriedt,
Episcopus Herbipolensis.
(L. S.)